Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers oder Sammlung sämmtlicher Administrativ-Gesetze, sowie der geltenden bezüglichen Verordnungen u. s. w. mit Zugrundelegung der Verfassung des Reiches vom Jahre 1818 und der spä ter allerhöchst verabschiedeten Gesetze bezüglich auf die Verfassung des Reiches, Verwaltung der Gemeinden und die materiellen Interessen des Bü
Bd.: 8

Augsburg 1857

Handbibliothek

des

bayerischen Staatsbürgers,

oder

Sammlung

sämmtlicher Administrativ-Gesetze, sowie der geltenden bezüglichen Verordnungen u. s. w. mit Zugrundelegung der Verfassung des Reiches vom Jahre 1818 und der später allerhöchst verabschiedeten Gesetze

bezüglich

auf die Verfassung des Reiches, Verwaltung der Gemeinden und die materiellen Interessen des Bürgers überhaupt.

Zusammengestellt

von einem Geschäftsmanne

mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs und höchster Genehmigung des königl. Staatsministeriums des Innern.

Dritter Supplementband.

Augsburg, 1857.

Druck und Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung.

Die Grundbestimmungen

für das

Gewerbswesen betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 65.)

M. J. K. Wir haben einerseits in Erwägung der erheblichen Bedenken, welche der Einführung einer unbeschränkten Freiheit der Gewerbe zur Zeit noch entgegenstehen, anderer Seits aber in der Absicht, die Hindernisse des Kunstfleißes zu beseitigen, die Ausbildung in den Gewerben zu befördern, und die inländische Industrie zu einer höhern Stufe von Vollkommenheit zu erheben — auf den Antrag Unsers Staatsministeriums des Innern, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, nachstehende Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs festgesetzt, und verordnen demnach, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Gewerben mit Concession.

I. Nothwendigkeit der Concession.

Art. 1. Zur selbstständigen Ausübung eines jeden Gewerbes ohne Unterschied, nur mit Ausnahme der im dritten Abschnitte §. 8. bezeichneten freien Gewerbe und Erwerbsarten wird eine besondere Concession erfordert.

Durch Verjährung kann von nun an keine Gewerbsbefugniß mehr erworben werden.

II. Vorbedingung der Concession.

Art. 2. Die Vorbedingung zur Erlangung einer Gewerbsconcession ist die persönliche Fähigkeit des Bewerbers. Ist diese Vorbedingung, womitauch die Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes zu verbinden ist, nebst den gesetzlichen Erfordernissen der Ansäßigmachung vorhanden, so darf die Concession nicht versagt werden; jedoch bleibt bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Gränzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, die Ermäßigung der örtlichen und anderer Verhältnisse durch die zuständige Obrigkeit vorbehalten.

III. Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit der Concession.

Art. 3. Jede Gewerbsconcession ist persönlich und unveräusserlich das Gewerbe darf jedoch in allen Fällen von der Wittwe, so lange sie in diesem Stande verbleibt, und von der böslich verlassenen Ehefrau eines Gewerbsmannes durch einen befähigten Werkführer fortgesetzt, auch soll auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder vorzüglich Rücksicht genommen werden.

IV. Einfluß der Concession auf die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, dann auf das Realrecht der Gewerbe.

Art. 4. Ueber die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, dann über das Realrecht der Gewerbe wird festgesetzt:

1. Die nach Art. 1. bei jedem Gewerbe ohne Unterschied nothwendige Concession, und der im Art. 3. ausgesprochene Grundsatz ihrer Persönlichkeit hat auf die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen in so fern keinen Einfluß, als über dieselben, wie über jedes andere Privateigenthum nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden kann.
2. Dasselbe gilt auch von den sogenannten realen und radicirten Gewerben selbst, welche diese Eigenschaft schon dermal haben, jedoch soll deren Realität nach den jeden Orts bestehenden Verordnungen beurheilt werden.
3. Rechtmäßigen Erwerbern von realen Gewerben der vorbezeichneten Art, sowie rechtmäßigen Erwerbern großer und kostbarer Gewerbs-Vor- und Einrichtungen darf unter der Vorbedingung des Art. 2. die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession niemals verweigert werden.
4. Inhabern radicirter Gewerbe ist die oben bemerkte Vorbedingung des Art. 2. erlassen; und denselben der Gewerbsbetrieb durch befähigte Werkführer gestattet.
5. Die Tafernen, sowohl auf dem Lande, als in den Städten und Märkten, so wie die denselben gleichgeachteten Gasthäuser werden hiemit überhaupt für radicirt erklärt, und sind demnach nicht nur im Allgemeinen, sondern insbesondere auch in Ansehung der Veräußerung und Vergantung wie jedes andere radicirte Gewerbe zu behandeln, in so ferne sie sich hiezu durch ihre Einrichtungen eignen.

V. Aus der Concession hervorgehende Befugnisse.

Art. 5. Die Befugnisse eines jeden Gewerbes sind nur nach der Concessionsurkunde und nach der darin enthaltenen Bezeichnung des Gewerbes mit Rücksicht auf folgende Bestimmungen zu ermessen:

1. Die Befugnisse in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbserzeugnisse bis zum höchsten Grade der Vollendung, so wie auf alle zu diesem Zwecke dienliche Einrichtungen und Hilfsmittel, nicht minder auf Absatz und Markt sollen keiner

andern Beschränkung unterliegen, als derjenigen, welche aus allgemeinen Polizeivorschriften, oder aus besondern örtlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten, oder in Zukunft zu genehmigenden Ordnungen hervorgehen; auch soll

2. die Vereinigung und der Betrieb verwandter Gewerbe, dann der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern nicht erschwert werden, wenn die hiezu erforderliche technische Geschicklichkeit, besonders bei solchen Gewerben nachgewiesen wird, welche mit lebensgefährlichen Verrichtungen verbunden sind.

3. Diese Bestimmungen (Nr. 1. und 2.) sind auch auf die schon bestehenden Gewerbe anzuwenden, unbeschadet der allenfallsigen größern Befugnisse, welche den Gewerbsinhabern vermöge des bisherigen Besitzstandes, oder vermöge der Ausübung zukommen könnten.

VI. Erlöschung und Einstellung der Concessionen.

Art. 6. Die Gewerbsconcession erlischt:

1. durch den physischen oder bürgerlichen Tod des Erwerbers mit dem im Art. 3. zu Gunsten der Wittwen ausgedrückten Vorbehalte;
2. durch einen vor der zuständigen Obrigkeit erklärten Verzicht;
3. durch fünfjährige freiwillige Unterlassung des Betriebes.

Endlich kann die Ausübung der Gewerbsbefugniß

4. wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen von der zuständigen Behörde zur Strafe auf bestimmte Zeit eingestellt, oder nach Umständen die Concession gänzlich eingezogen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gewerbsvereinen.

Art. 7. Bei denjenigen Gewerben, welche sich bisher in einem Innungsverbande befunden haben, bestehen die Zünfte als Vereine der Genossen eines oder mehrerer verwandten Gewerbe unter obrigkeitlicher Aufsicht, Leitung und Schutz ausschließend zu den nachstehenden Zwecken, unter Aufhebung aller anderen Befugnisse fort.

Die erwähnten Zwecke sind:

1. Verbreitung nützlicher Gewerbskenntnisse unter den Vereinsgliedern;
2. Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben;
3. entsprechende Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen;
4. geordnete Verwaltung und nützliche Verwendung des gemeinsamen Vereinsvermögens;
5. Unterstützung dürftiger Gewerbsangehöriger.

Die Staatsregierung bleibt ermächtiget, zur sichern Erreichung obiger Zwecke die Gewerbsvereine in geeignete Sprengel einzutheilen, verwandte Gewerbe zu Einem Vereine zu verbinden, zum Wohle der Betheiligten eine allgemeine, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemessene Gewerbsordnung einzuführen, und solche Vereine, welche

ihrer Bestimmung nicht entsprechend, oder der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Wesen entgegenwirkend erkannt werden, zu jeder Zeit wieder aufzuheben.

Dritter Abschnitt.

Von den freien Gewerben und Erwerbsarten.

Art. 8. Außer den schon durch bestehende Verordnungen und Einrichtungen der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Gewerben und Erwerbsarten, und außer dem den Landleuten von nun an allenthalben frei gegebenen Nebenerwerb durch Leinweberei können auch noch

1. die Hervorbringung von eigentlichen Kunstproducten,
2. alle Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erforderlich ist, insbesondere diejenigen, welche zu den Gegenständen des Luxus oder der Mode gehören,

nach Ermessen von dem Staatsministerium des Innern entweder überall, oder an einzelnen Orten der freien Concurrenz überlassen werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Gewerbsprivilegien.

Art. 9. Für neue, oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe, werden auf Anmelden unter den festzusetzenden Bedingungen eigene Privilegien mit ausschließender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung öffentliches Gemeingut wird.

Eingriffe in die Befugnisse der Privilegieninhaber werden mit einer Geldbuße von Einhundert bis fünfhundert Gulden bestraft, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere dem Armenfond des Ortes, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallen soll. Nebstdem werden die dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheile des Privilegienbesitzers confiscirt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit, von dem Verfahren und von den Taxen in Gewerbssachen.

Art. 10. 1. Die Zuständigkeit in Verleihung der Gewerbsconcessionen richtet sich nach den dießfälligen Verordnungen unter ausdrücklichem Vorbehalte der Befugnisse, welche den standes- und gutsherrlichen Polizeibehörden, dann den Magistraten nach Maßgabe der vierten und sechsten Beilage der Verfassungsurkunde, so wie, in Verbindung hiemit, nach Maßgabe der Declaration über die ehemalige Ritterschaft und ihre Hintersassen vom 31. December 1806 (Hb. Bd. I. S. 195.) und nach den Bestimmungen der Verord-

nung über das Gemeindewesen vom 17. Mai 1818. zukommen. Die Ertheilung der Gewerbsprivilegien geht unmittelbar von dem Staatsministerium des Innern aus.

2. Ueber die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Concession oder eines Privilegiums, über den Umfang und die Erlöschung derselben, so wie über jede andere unter Gewerbs- oder Privilegieninhabern entstehende, nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise die Polizeibehörden. — Diese Behörden sind den berechtigten Gewerbs- oder Privilegieninhabern den erforderlichen Schutz gegen Anmaßung, Pfuschereien oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbsthätigkeit, oder bevorzugte Befugnisse auf Anrufen und von Amtswegen schleunigst zu gewähren verpflichtet.

Die Verhandlungen in allen diesen Fällen sind höchst summarisch.

Gegen die Beschlüsse der Unterbehörde ist nur noch eine einzige Berufung an die nächst vorgesetzte höhere Stelle zuläßig.

3. Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung oder Verödung von realen oder radicirten Gewerben (Art. 4.), so wie über den aus einem Privat-Rechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbsprivilegiums, und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich von nun an zur Entscheidung des ordentlichen Civil-Richters.

Art. 11. Von allen Amtshandlungen in Concessions- und Gewerbssachen als solchen dürfen nur die für Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der provisorischen Taxordnung vom 8. Oct. 1810 (Hb. Bd. VII. S. 318.) für Protokollareinschreibungen, Canzleiausfertigungen, Abschriften und verschiedene Bemühungen bezeichneten Ansätze erhoben werden, und alle andere Verhandlungs-Gebühren, unter welchem Titel sie bisher gefordert worden seyn mögen, sind abgeschafft.

Für Gewerbsprivilegien wird in jedem einzelnen Fall eine Taxe regulirt, welche den höchsten Betrag von 275 Gulden nicht übersteigen soll. Das Einkommen aus diesen Taxen soll zu Gewerbsunterstützungen vorbehalten und verwendet werden.

Sechster Abschnitt.

Aufhebung älterer Verordnungen, Vollziehung der gegenwärtigen Grundbestimmungen.

Art. 12. Die vorstehenden Grundbestimmungen werden durch das Gesetzblatt bekannt gemacht, und treten mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Alle entgegenstehenden Verordnungen und namentlich die Verfügungen

1. der Verordnung vom 8. August 1810 in Tit. I. Art 1. Nr. 2., die Zuständigkeit des geheimen Raths betreffend, (Hb. Bd. III. S. 214.)
2. der Verordnung vom 2. Octbr. 1811 in Abschnitt I. Lit. C. Nr. 2. Lit. e. Nr. 1–4., die Erweiterung des Wirkungskreises der General- und Lokalcommissariate betr., (R. Bl. S. 1502.) sind aufgehoben.

Das Staatsministerium des Innern ist mit der Vollziehung beauftragt, und wird zu diesem Ende die noch erforderlichen, den gesetzlichen Grundbestimmungen entsprechenden administrativen Anordnungen und polizeilichen Vorschriften unverzüglich veranlassen.

Gegeben Tegernsee den eilften September im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig.

(Ges.-Bl. v. J. 1825. St. 14. S. 127.)

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches betreffend.

(Hb. Bd. III. S. 83. 86. 143. 161. 500.)

M. II. K. Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten über die Nothwendigkeit einer Revision der Gewerbsordnung eine umfassende Prüfung der bestehenden Vollzugsvorschriften zu den gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches eintreten lassen und der nachstehenden Instruction als dem Ergebnisse dieser Prüfung Unsere Genehmigung ertheilt.

Wir verordnen demnach, daß diese Instruction von Unseren Stellen und Behörden genau beobachtet werde und lassen dieselbe zu diesem Ende durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München den 17. December 1853.

Max. — v. d. Pfordten. Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der Generalsecretär, Ministerialrath Wolfanger.

Instruction,

zum Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches.

Erster Abschnitt.

Bestimmungen zu dem Art. 2. der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen.

Titel I.

Vom Nachweise der Befähigung.

A. Verpflichtung hiezu im Allgemeinen.

§. 1. Die gesetzliche Vorbedingung zur Erlangung einer Concession, nämlich die Befähigung zur selbstständigen Ausübung eines Gewerbes muß von dem Bewerber nachgewiesen werden.

B. Von dem Fähigkeitsbeweise nach Verschiedenheit der Gewerbe.

I. Von den Handwerkern.

§. 2. Bei allen Handwerkern ist zum Nachweise der persönlichen Befähigung

1) die ordentliche Erlernung des Handwerkes;

2) die vorschriftsmäßige gesellenweise Ausübung desselben; und
3) die Bestehung einer Fähigkeitsprobe erforderlich.

1. Erlernung des Handwerkes.

§. 3. Die Lehre kann in der Regel nur bei einem Gewerbsmeister des Inlandes bestanden werden.

Wer die Lehre im Auslande bestehen will, hat hiezu die Bewilligung der Districtspolizeibehörde seines Heimatsortes einzuholen.

Zur Giltigkeit der Lehre sowohl im In- als Auslande wird erfordert, daß der Gewerbsmeister, bei welchem die Lehre bestanden wird, nach den Gesetzen des Landes, in welchem er das Gewerbe treibt, zur selbstständigen Ausübung desselben berechtiget ist.

Dem Gewerbsmeister wird auch ein befähigter Werkführer in allen Fällen gleichgeachtet, wo die stellvertretende Ausübung eines Gewerbes durch einen solchen zuläßig ist.

§. 4. Jedem zum selbstständigen Gewerbsbetriebe berechtigten Meister steht das Recht zu, so viele Lehrlinge aufzunehmen, als dem Betriebe seines Gewerbes angemessen sind, und er mit der gehörigen Sorgfalt zu unterrichten vermag.

Tritt hierin ein Uebermaß ein, so hat die zuständige Polizeibehörde sowohl auf Anzeige als von Amtswegen einzuschreiten nnd die Zahl nach Einvernehmung der Vorsteher des betreffenden Gewerbsvereins oder wo ein solcher nicht besteht, von Sachverständigen auf das rechte Maß zu beschränken.

§. 5. Niemand darf als Lehrling in die Lehre aufgenommen werden, der sich nicht unter Vorlage eines Geburtsscheines

a) über die mit Erfolg bestandene Schutzpocken-Impfung,
b) über die Erfüllung der verordnungsmäßigen Verpflichtung bezüglich der Werktags-, der Sonn- und Feiertagsschule, oder über den auf anderem, durch die bestehenden Verordnungen gestatteten Wege mit befriedigendem Erfolge genossenen Unterricht in den Lehrgegenständen der erwähnten Schulen auszuweisen vermag.

§. 6. Die Wahl des Lehrmeisters kommt denjenigen zu, denen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen die Sorge für die Erziehung oder die Versorgung des Lehrlings obliegt.

Nöthigenfalls haben die Vorsteher des Gewerbsvereins und die Districtspolizeibehörde des Heimatortes ihre Mitwirkung zu gewähren, damit der Lehrling bei einem tüchtigen Meister untergebracht wird.

§. 7. Die Dauer der Lehre beträgt 2—5 Jahre; sie wird für die Gewerbe eines jeden Gewerbsvereines durch die Satzungen desselben und für die einen Verein nicht bildenden Gewerbe nach Vernehmung von Sachverständigen durch die k. Regierungen, Kammern des Innern, festgesetzt. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß die für ein Gewerbe angenommene Lehrzeit in Ansehung jener Lehrlinge, welche vor dem 14. Lebensjahre in die Lehre treten, nach dem Verhältnisse des Alters derselben, jedoch nicht über eine fünfjährige Dauer erhöht werde.

Ausnahmsweise kann für Lehrlinge solcher Meister, welche sich nur mit der Anfertigung einzelner Erzeugnisse ihres Gewerbes oder nur mit Hervorbringung oder Zurichtung einzelner Theile eines Productes

beschäftigen, welche somit das Gewerbe, dem sie angehören, nur theilweise ausüben, nach Vernehmung der Vereinsvorsteher oder Sachverständigen eine kürzere Dauer der Lehrzeit, als für das Gewerbe mit vollständigem Geschäftsbetriebe bestimmt ist, durch die k. Regierungen, Kammern des Innern, festgesetzt werden. In das über das Prüfungsergebniß auszustellende Zeugniß und in das Arbeitsbuch solcher Lehrlinge muß jedoch ausdrücklich der Eintrag aufgenommen werden, daß sie das Gewerbe nur theilweise erlernt haben. Wollen dieselben die Berechtigung zum Uebertritte in den Gesellenstand ohne Vormerkung ihrer beschränkten Ausbildung im Arbeitsbuche, beziehungsweise s. Z. die Zulassung zur Ablegung der Meisterprüfung für den vollständigen Gewerbsbetrieb erlangen, so sind sie verbunden, vorher die Lehre bei einem Meister, der das Gewerbe allseitig betreibt, bis zu dem für dieses Gewerbe beim vollständigen Betriebe vorgeschriebenen Maße zu ergänzen.

Ebenso kann in einzelnen Fällen wegen besonderer Anlage des Lehrlings oder wegen besonderer durch den Besuch technischer oder anderer Lehranstalten erlangten Kenntnisse desselben eine Abkürzung der für ein Gewerbe festgesetzten Lehrzeit von der Gewerbspolizeibehörde nach Vernehmung der Vereinsvorstände oder Sachverständigen gestattet werden.

§. 8. Zwischen dem Vertreter des Lehrlings und dem Lehrmeister ist ein schriftlicher oder mündlicher Lehrvertrag abzuschließen, welcher den Betrag des Lehrgeldes und die übrigen Bedingungen festsetzt.

Der Lehrvertrag darf keine Bestimmungen enthalten, welche den gewerbspolizeilichen Vorschriften oder den bestehenden besonderen Gewerbsordnungen widerstreiten oder dem Zwecke der gewerblichen Ausbildung des Lehrlings entgegen sind.

§. 9. Der Lehrvertrag tritt mit dem Tage des Abschlusses in Wirksamkeit, jedoch in der Art, daß die ersten sechs Wochen nur als Probezeit anzusehen sind, während welcher sowohl dem Vertreter des Lehrlings als dem Lehrmeister die einseitige Wiederauflösung des Vertrages zusteht.

Entschädigungsansprüche finden in einem solchen Falle nur in so weit statt, als sogleich beim Abschluß des Lehrvertrages Verabredung hierüber getroffen worden ist.

§. 10. Jede Aufnahme eines Lehrlings muß binnen 14 Tagen der zuständigen Gewerbspolizeibehörde, und wenn für das Gewerbe ein Verein besteht, dem Vorstande desselben angezeigt werden.

Mit der an die Gewerbspolizeibehörde zu erstattenden Anzeige sind

a) das Geburtszeugniß des Lehrlings;
b) das Zeugniß über erstandene Schutzpocken-Impfung;
c) die Nachweise über die Erfüllung der im §. 5. lit. b. bezeichneten Vorbedingungen;
d) der Heimatschein, insoferne der Lehrling nicht derselben Gemeinde angehört,

vorzulegen, und die in dem Lehrvertrage festgesetzten Bedingungen genau anzugeben.

In gleicher Weise ist die allenfallsige Wiederaufhebung des Lehrvertrages während der Probezeit zur Anzeige zu bringen.

Die Gewerbspolizeibehörde hat über die Lehrlinge ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen und die Bedingungen des Lehrvertrages in einer besonderen Rubrik vorzumerken.

§. 11. Der Lehrmeister ist verbunden, den Lehrling nicht nur zum tüchtigen Gesellen durch zweckmäßigen und fortgesetzten Unterricht auszubilden, sondern auch zum Besuch des Gottesdienstes, der Sonn- und Feiertagsschule, sowie zu einem sittlich geordneten Lebenswandel anzuhalten und denselben vor Ausschweifungen und Lastern zu bewahren.

Bei Gewerben, welche Fertigkeit im Zeichnen oder Kenntnisse in der Mathematik, Physik oder Chemie erfordern, ist in Orten, wo öffentlicher Unterricht in diesen Lehrgegenständen ertheilt wird, der Lehrmeister verpflichtet, dem Lehrlinge den Besuch dieses Unterrichtes — an Sonn- und Feiertagen unbedingt und an Werktagen, so weit es das Gewerbe zuläßt, — zu gestatten.

Der Lehrmeister ist befugt, die Mittel der häuslichen Zucht anzuwenden; die Rechte der väterlichen Gewalt oder Vormundschaft bestehen daneben fort; daher ist der Lehrmeister auch verpflichtet, von gröberen Vergehungen oder fortgesetzter übler Aufführung des Lehrlings demjenigen, welchem die Erziehung des Lehrlings obliegt, rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Ueberdieß hat der Lehrmeister dem Vorsteher des Gewerbsvereines, und wenn ein solcher nicht besteht, der zuständigen Gewerbspolizeibehörde alljährlich am Schlusse des Jahres ein Zeugniß über das Verhalten und die Fortschritte des Lehrlings vorzulegen.

Der Lehrmeister muß einen durch sein Verschulden in der Lehre vernachläßigten Lehrling nach der Wahl des Vertreters des Lehrlings zur weiteren unentgeltlichen Lehre zurücknehmen oder auf seine Kosten bei einem andern Meister auslernen lassen, und soll das Anerkenntniß dieser Verbindlichkeit von Seite des Lehrmeisters in den Lehrvertrag ausdrücklich aufgenommen werden.

§. 12. Der Lehrling ist verpflichtet, dem Lehrmeister oder dem stellvertretenden Gehilfen Gehorsam zu leisten, den Angehörigen des Meisters und den übrigen Gesellen mit gebührender Achtung zu begegnen und die ihm übertragenen Lehrarbeiten mit Fleiß und Sorgfalt zu verrichten.

Hat derselbe nach dem Lehrvertrage auch andere Dienste zu leisten, so erstreckt sich die eben erwähnte Verpflichtung auch auf diese. Es darf jedoch durch solche Dienstleistungen der Lehrzweck niemals beeinträchtiget werden.

§. 13. Das durch den Lehrvertrag begründete Rechtsverhältniß erlischt

1) durch den Ablauf der festgesetzten Lehrzeit;
2) durch den Tod des Meisters oder Lehrlings.

In dem letzterwähnten Falle ist das bedungene Lehrgeld nach Verhältniß der bereits abgelaufenen Lehrzeit zu entrichten, soferne nicht der Lehrvertrag ein Anderes bestimmt.

Setzt eine Meisterswittwe nach des Mannes Tode das Gewerbe durch einen Werkführer fort, so kann der Lehrvertrag ausdrücklich oder stillschweigend erneuert werden.

§. 14. Außer den in §. 13. bezeichneten Fällen findet die Aufhebung des Lehrverhältnisses statt

1) durch gegenseitiges Uebereinkommen;
2) auf Antrag des Meisters
   a) bei erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit des Lehrlings;
   b) bei beharrlicher Vernachläßigung der übernommenen Pflichten, bei Verübung grober Verfehlungen von Seite desselben, namentlich bei Entwendungen, Unterschlagungen und Betrügereien;
3) auf Antrag desjenigen, welchem die Sorge für die Erziehung des Lehrlings obliegt, oder auch von Amtswegen
   a) wenn der Meister sich grober Vernachläßigung seiner Pflichten gegen den Lehrling schuldig macht; oder
   b) gegen den Lehrling grobe, das häusliche Züchtigungsrecht überschreitende Mißhandlungen verübt; oder
   c) wenn der Meister den Lehrling wegen Mangels an Berufsarbeit nicht zu beschäftigen vermag;
   d) wenn persönliche oder häusliche Verhältnisse des Lehrmeisters nachtheiligen Einfluß auf die sittliche Ausbildung des Lehrlings mit Grund besorgen lassen.

Wird der Lehrvertrag, durch Verschulden des Lehrlings aufgehoben, so ist der Lehrmeister außer dem für die bereits abgelaufene Lehrzeit angefallenen Lehrgelde auch noch eine angemessene Entschädigung zu fordern berechtigt, welche jedoch ein Drittel des gesammten Lehrgeldes nicht übersteigen darf.

Tritt aber die Auflösung des Lehrverhältnisses wegen Verschulden des Lehrmeisters ein, so hat derselbe die Mehrkosten zu tragen, welche durch anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehen.

In dem Ziffer 3. lit. c. bezeichneten Falle ist der Meister zur Leistung einer Entschädigung nicht verbunden.

§. 15. Will der Lehrling mit Zustimmung derjenigen, welchen die Sorge für dessen Erziehung obliegt, zu einem andern Gewerbe übergehen, so kann er, nachdem er vier Wochen vorher gekündigt, aus der Lehre austreten.

Er hat jedoch in diesem Falle, wenn nicht der Lehrvertrag ein Anderes bestimmt, nicht nur das verfallene Lehrgeld zu entrichten, sondern auch eine angemessene Entschädigung innerhalb des im §. 14. festgesetzten höchsten Betrages zu leisten.

Alle über die Anwendung der §§. 14 und 15 entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Districtspolizeibehörde nach Vernehmung von Sachverständigen.

§. 16. Gewerbsmeistern, welche sich grober Pflichtwidrigkeiten in der Aufsicht und Behandlung der anvertrauten Lehrlinge schuldig machen und dieselben namentlich an dem Besuche der Sonn- und Feiertagsschule oder an der Benützung des Unterrichtes in den §. 11. Abs. 2 bezeichneten Lehrgegenständen hindern, ist nach Umständen die Befugniß zur Aufnahme von Lehrlingen von der vorgesetzten Polizeibehörde für eine bestimmte Zeit oder für immer zu entziehen.

§. 17. Die Freisagung des Lehrlings ist durch den Nachweis eines den Bestimmungen des §. 11. entsprechenden Benehmens und durch seine Befähigung bedingt, welche der Lehrling

a) durch eine Prüfung, die sich auf passende Fragen über die gesammte Technik des Gewerbes, seiner Stoffe, der Werkzeuge und ihrer Anwendung, dann unter den im §. 11. Abs. 2 bestimmten Voraussetzungen auf Fragen aus der Mathematik, Physik und Chemie und auf Anfertigung einer Probezeichnung erstrecken soll, dann

b) durch eine unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungscommission gefertigte Gesellenarbeit

zu erproben hat.

Die Prüfung wird von einer Commission vorgenommen, welche unter der Leitung des k. Commissärs aus einem Lehrer der Gewerbsschule, oder wo sich eine solche nicht befindet, aus einem Lehrer der deutschen Schule und aus den Vorstehern des Gewerbsvereines, wenn ein solcher nicht gebildet ist, aus zwei von der Districts-Polizeibehörde zu bestimmenden Meistern des betreffenden Gewerbes besteht.

Der Lehrer der Gewerbsschule wird von dem Rectorate derselben jedem betreffenden Gewerbe entsprechend, und der Lehrer der deutschen Schule von der einschlägigen Districts-Schulcommission oder Inspection bestimmt.

Das Ergebniß der Prüfung wird der Districts-Polizeibehörde in Form eines Zeugnisses vorgelegt.

Im Falle die Befähigung des Lehrlings als ungenügend befunden wird, hat die Prüfungscommission dieß unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Vervollständigung der Ausbildung des Lehrlings auszusprechen und die Districts-Polizeibehörde den Lehrling demgemäß zur Fortsetzung der Lehre anzuweisen.

§. 18. Die Prüfungscommissäre sollen eine ihrem Zeitverluste und ihrer Mühe angemessene Vergütung erhalten; der k. Commissär hat dafür zu sorgen, daß hiebei ein Uebermaß nicht stattfindet.

Aufding- und Freisagegebühren zum Vortheil der Vereinscassen dürfen nur insoferne erhoben werden, als sie bei einzelnen Gewerben nach den genehmigten Satzungen derselben gegründet sind. Bei Armen haben aber Aufding- und Freisagegebühren zum Vortheile der Vereinscassen, wie auch die Gebühren für die Prüfungscommissäre wegzufallen.

§. 19. Die Districtspolizeibehörde stellt jenen Lehrlingen, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, das Prüfungszeugniß so wie ein Arbeitsbuch nach beiliegendem Formular Lit. A. zu. In dieses Arbeitsbuch wird das Ergebniß der bestandenen Prüfung eingetragen, welcher Eintrag die Stelle des Lehrbriefes vertritt.

2. Gesellenstand.

§. 20. Mit dem Tage der Zustellung des Arbeitsbuches beginnt der Gesellenstand des bisherigen Lehrlings und dessen Pflicht zum gesellenweisen Betriebe des erlernten Gewerbes.

§. 21. Der gesellenweise Betrieb des Gewerbes ist sowohl am

Lehrorte als auswärts im In= und Auslande zuläßig, setzt jedoch bei einem Gewerbsbetriebe außerhalb des Lehrortes die gewöhnliche Reiselegitimation voraus, welche in der Regel — cf. §. 22. — lediglich in das Arbeitsbuch eingetragen wird, das gleichzeitig den Nachweis über die in wirklicher Arbeit verbrachte Zeit zu liefern hat.

§. 22. Die Ertheilung dieser Reiselegitimationen für das Ausland hängt von den jeweilig dießfalls ertheilten Vorschriften ab und kann, soferne keine Verbote entgegenstehen, jedem Gesellen bis zum Zeitpunkte seines Eintritts in das Alter der Militärconscription unter der Verbindlichkeit halbjähriger Anzeige des Aufenthaltsortes und rechtzeitiger Rückkehr; bei nicht entgegenstehender Militärpflicht aber ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit von der Districtspolizeibehörde des Heimatsortes oder auch von jener der Austrittsstation, jedoch nur unter Zustimmung der Ersteren, bewilliget werden.

Die Handwerksgesellen sind hiebei gehalten, die Staaten, in welche sie sich zu begeben gedenken, genau anzugeben. Andere Staaten, als die von ihm angegebenen, darf der Handwerksgeselle nur nach erhaltener Genehmigung seiner Heimatsdistrictspolizeibehörde betreten, was in die ausgestellte Reiselegitimation einzutragen ist.

Bei Ausfertigung der Reiselegitimationen sind die Handwerksgesellen auf die Strafen der Verbotsübertretung — allerhöchste Verordnung vom 2. Juli 1812, Regierungsblatt Seite 1307*) — ausdrücklich aufmerksam zu machen, und es sind diese Strafen eintretenden Falls strenge zu vollziehen.

---

*) I. Jeder wandernde inländische Handwerksgeselle, welcher das ihm blos auf das Inland ausgestellte Wanderbuch zum Wandern ins Ausland mißbrauchen, oder das ihm auf bestimmte ausländische Staaten beschränkte Wandern unbefugt auch zum Wandern in andere Länder ausdehnen würde, solle im ersteren Falle mit sechswöchigem, im letzteren Falle aber mit dreiwöchigem Arreste bei seiner Zurückkunft bestraft, und in beiden Fällen andern ordentlich gewanderten Handwerksgesellen bei der Konkurrenz um das Meisterrecht nachgesetzt werden.

Wer über die gestattete Zeit im Auslande bleibt, wird mit gleicher Strafe von sechswöchigem Arreste, und mit dem Zurücksetzen bei der Konkurrenz zum Meisterwerden bei seiner Rückkehr belegt.

Ist er mit dem Vorsatze, sich der Kantonspflicht zu entziehen, oder ganz auszuwandern, ausgeblieben, so treffen ihn die hierauf besonders gesetzten Strafen rc.

II. Unsern Gesandtschaften stehet nur frei: in Fällen, wo ein inländischer Handwerksgeselle durch legal erwiesene Krankheit an Beendigung seiner Wanderschaft gehindert seyn sollte, den Wanderschaftsurlaub durch Einschreiben in das Wanderbuch, höchstens auf drei Monate zu erstrecken. Während dieser Zeit liegt es dem Wandernden ob, nach Hause zu kehren, oder eine weitere Verlängerung durch seine Verwandte oder Vormünder von dem General-Kommissariate, von welchem ihm das Wanderbuch ausgestellt worden ist, einzuholen.

III. Es ist unstatthaft, Pässe zur Wanderschaft von Unsern Gesandten nach andern in der ertheilten Bewilligung der Obrigkeit nicht namentlich begriffenen auswärtigen Staaten zu verlangen; es müßen vielmehr hierüber lediglich die bereits bestehenden Vorschriften befolgt werden. Uebrigens sollen

IV. alle diejenigen, welche nach ihren Wanderbüchern ihre Wanderzeit nicht in wirklicher Arbeit auf ihrer Profession, sondern im größeren Theile mit bloßem Herumvagiren zugebracht haben, zum Meisterrechte nicht eher zugelassen werden, als bis sie die an der wirklichen Professions-Ausübung noch feh-

In jenen Fällen, in welchen nach Art. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837, das Paßwesen betreffend (H. B. B. II. S. 411.), dann nach Art. III. der Vollzugsvorschriften hiezu vom 20. Jänner 1837 (ib. S. 423.) neben dem hier als Wanderbuch dienenden Arbeitsbuche auch noch ein Paß nöthig ist, kommen außerdem bezüglich der Ausstellung und Visirung der letzteren die allgemeinen Vorschriften über das Paßwesen in Anwendung.

§. 23. Jeder, bei welchem ein Geselle in Arbeit tritt, ist verbunden, hievon der Ortspolizeibehörde unter Vorlage des Arbeitsbuches binnen 24 Stunden Anzeige zu machen.

§. 24. Der Meister ist verbunden, über seine Gesellen oder Gehilfen eine gewissenhafte Aufsicht zu führen, sie zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und zur Theilnahme an dem Unterrichte der Gewerbs- oder Handwerks-Feiertagsschule zu ermahnen und von unsittlichem Betragen nach Kräften abzuhalten.

§. 25. Die Gesellen sind im Allgemeinen verpflichtet, an allen gewöhnlichen Wochentagen, ohne Ausnahme der abgewürdigten Feiertage, die festgesetzten Stunden zu arbeiten, dem Meister Achtung zu beweisen und seinen Anordnungen in Bezug auf die aufgetragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten.

Das Feiern der sogenannten blauen Montage und das Arbeiten für eigene Rechnung bleibt den Gesellen durchaus verboten. Gegen Meister, welche dieß dulden, wird mit Strafe eingeschritten.

§. 29. Das Dienstverhältniß zwischen den Meistern und Gesellen in Beziehung auf die Dauer der Verdingung, auf Lohn und Beköstigung, ist Gegenstand freier Uebereinkunft — Gesellenvertrag. —

Die Aufhebung des Gesellenvertrags kann in Ermanglung vertragsmäßiger Bestimmung hierüber von jedem der beiden Theile innerhalb der ersten 14 Tage, welche als Probezeit gelten, sofort, nach Ablauf dieser Frist jedoch erst nach 8tägiger Aufkündigung verlangt werden.

§. 27. In den §. 14. Ziff. 2. bemerkten Fällen können Gesellen ohne vorgängige Aufkündigung entlassen werden.

§. 28. Die Gesellen können die Arbeit ohne vorgängige Aufkündigung verlassen, wenn sie von dem Meister thätlich mißhandelt wurden, derselbe den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügenden Grund vorenthält; ferner, wenn sie durch schwere Krankheit zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden; endlich wenn schwere Krankheit oder der Tod eines der Eltern den Austritt erfordert.

§. 29. Gegen Handwerksgesellen, welche außer den §. 28. angeführten Fällen aus dem Dienste gehen, oder nach §. 27 entlassen werden, hat neben geeigneter Bestrafung auch eine fortgesetzte Polizeiaufsicht, nach Umständen die Verweisung in die Heimat einzutreten.

---

lende Wanderzeit durch weiteres Wandern in den größern Städten des Inlandes vollendet, und von den Meistern, bei denen sie gestanden, obrigkeitlich beglaubigte Atteste eines vollkommenen Fleißes, und guter Geschicklichkeit beigebracht haben.

München den 2. Juli 1812.

§. 30. Ueber Differenzen zwischen Meister und Gesellen, insoweit solche nicht vor die Gerichte gehören, entscheidet die Districtspolizeibehörde, nöthigenfalls nach Vernehmung der Vorstände des betreffenden Gewerbsvereins, oder, wo ein solcher nicht besteht, von Sachverständigen.

§. 31. Bei dem Austritte ist dem Gesellen ein Zeugniß über die Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über die Befähigung und das sittliche Verhalten desselben mittelst Eintragung in das Arbeitsbuch auszustellen, welches die zuständige Districtspolizeibehörde, soferne gegen den Eintrag eine Erinnerung nicht besteht, kostenfrei zu beglaubigen hat.

Der Aussteller unrichtiger Zeugnisse unterliegt der Bestrafung nach Entschließung vom 10. März 1810. (Regierungsblatt S. 178.) *)

§. 32. Die Aufnahme von kranken Handwerksgesellen in die öffentlichen Krankenanstalten kann nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen von der Gemeinde nicht versagt werden.

Es ist daher Pflicht der Polizeibehörden, einen kranken Handwerksgesellen nicht weiter zu instradiren, sondern sofort für dessen Aufnahme in das nächste Krankenhaus Sorge zu tragen, wobei alsdann bezüglich des Kostenersatzes die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850 (G.-B. B. VI. S. 421.) maßgebend und auch die etwaigen Verträge mit auswärtigen Staaten zu berücksichtigen sind.

§. 33. Gesellen, welche sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen entziehen, sind augenblicklich in die Werkstätte zurückzuschaffen und zu bestrafen.

Gegen die Verabredung mehrerer Gesellen zum Austritte aus der Arbeit aus Trotz oder Ungehorsam gegen die Obrigkeit, oder in der Absicht, das Zugestehen einer von ihnen gemachten Forderung zu erzwingen, ist nach Maßgabe der bestehenden Strafgesetze unnachsichtlich einzuschreiten.

§. 34. Die Handhabung der über die Gesellenmißbräuche dermalen bestehenden oder noch zu erlassenden Polizeivorschriften bleibt fortan Aufgabe der Polizeibehörde.

§. 35. Die Dauer des Gesellenstandes als Vorbedingung zur Erstehung der Fähigkeitsprobe wird auf 5 Jahre festgesetzt, von denen der Geselle wenigstens 3 Jahre bei einem Gewerbsmeister oder in

---

*) Verschiedene vorgekommene Fälle haben gezeigt, daß die Verordnung vom 16. März 1808, die Handwerkskundschaften betreffend, theils durch Unwahrheiten der dieselben ausstellenden Handwerksmeister, theils durch Nachsicht der Obrigkeiten öfter vereitelt werde, indem jene den reisenden Handwerksburschen bisweilen Zeugnisse der Arbeit auf gewisse Zeiten geben, ungeachtet sie bei ihnen gar nie gearbeitet haben; diese aber bisweilen solche Zeugnisse in die Wanderbücher einschreiben, ohne sich von der wahren Unterschrift der Meister nach der Vorschrift des §. 5. der gedachten Verordnung zu überzeugen.

Alle General-Commissariate haben auf diesen Unfug ihre Aufmerksamkeit zu wenden, ihre Unterbehörden zu mehrerer Behutsamkeit anzuweisen, und durch diese allen Meistern und Fabrikanten ihres Bezirkes die strengste Wahrheit in ihren Angaben bei empfindlicher Strafe anbefehlen zu lassen.

München den 10. März 1810.

einer Fabrik in wirklicher Arbeit zugebracht haben muß. Ausnahmsweise genügt eine dreijährige Gesellenzeit, wenn der Geselle

1) wenigstens zwei Jahre bei einem Gewerbsmeister oder in einer Fabrik in Arbeit gestanden ist; und wenn zugleich
2) entweder
   a) diese zweijährige Arbeit an Orten des In- oder Auslandes stattgefunden hat, wo das betreffende Gewerbe besonders schwunghaft betrieben wird; oder
   b) wenn der Geselle einen erfolgreichen Besuch technischer Lehranstalten nachzuweisen vermag.

Dieser Ausnahmsfall muß durch einen in das Arbeitsbuch einzutragenden Beschluß der Districtspolizeibehörde des Heimatsortes, und wenn der Geselle in der Pfalz heimatberechtiget ist, jener Districtspolizeibehörde, welche das Arbeitsbuch ausgestellt hat; oder, wenn er ein Ausländer ist, der Districtspolizeibehörde des Ortes, in welchem er sich ansäßig machen will, nach Vernehmung von Sachverständigen festgestellt seyn.

3. Fähigkeitsprobe.

§. 36. Die für den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Handwerkes niederzusetzenden Prüfungscommissionen theilen sich

1) in jene I. Classe, deren Befähigungszeugnisse zur Bewerbung um eine Gewerbsconcession in allen Gemeinden ermächtigen;
2) in jene II. Classe, deren Befähigungszeugnisse nur zur Bewerbung um Gewerbsconcessionen in den Städten III. Classe, dann in Märkten und Landgemeinden ermächtigen.

§. 37. Prüfungscommissionen I. Classe können nur in den der k. Regierung, Kammer des Innern, unmittelbar untergeordneten Städten, in welchen sich eine polytechnische oder Gewerbsschule befindet, gebildet werden.

Dieselben werden zusammengesetzt und ergänzt

1) aus einem von der k. Regierung, Kammer des Innern, zu bestimmenden Polizeibeamten als Vorstand;
2) aus einem gleichfalls von der k. Regierung, Kammer des Innern, zu berufenden und für die entsprechenden Gewerbe zu bezeichnenden Lehrer der polytechnischen oder Gewerbsschule;
3) aus zwei Mitgliedern des betreffenden Gewerbes und zwar,
   a) wenn für das Gewerbe ein Verein besteht, aus den jedesmaligen Vorstehern desselben;
   b) wenn ein Gewerbsverein nicht besteht, aus zwei gewerbskundigen, von der Districtspolizeibehörde nach Einvernahme der Gewerbsgenossen zu bestimmenden Meistern;
4) aus einem von der Districtspolizeibehörde zu bestimmenden Sachverständigen außer dem betreffenden Gewerbe.

Für die unter Ziffer 1, 2, 3 und 4 Bezeichneten sind gleichzeitig Stellvertreter für Verhinderungsfälle zu ernennen.

Die unter Ziffer 3 und 4 aufgeführten Mitglieder der Prüfungscommission versehen diese Function zwei Jahre lang, nach deren Ab-

lauf eine neue Bestimmung eintritt. Die abtretenden Mitglieder können von Neuem in die Prüfungscommission berufen werden.

Die unter Ziffer 3 und 4 aufgeführten Mitglieder können wegen Pflichtverletzungen von der Districtspolizeibehörde, vorbehaltlich des Recurses an die vorgesetzte k. Regierung, Kammer des Innern, auch vor dem Ablaufe ihrer Functionszeit entlassen werden.

§. 38. In allen Districtspolizeibehörden, in welchen die Bildung einer Prüfungscommission I. Classe nicht stattfinden kann, — vergl. §. 37 — werden Prüfungscommissionen II. Classe gebildet, soferne sich am Sitze der Districtspolizeibehörde, oder wenn dieser Ort in gewerblicher Beziehung bedeutungslos ist, an einem andern Orte des Bezirkes eine hinreichende Anzahl von befähigten Meistern jener Gewerbe befindet, die in Städten III. Classe, in Märkten und Landgemeinden in der Regel vorzukommen pflegen. Es wird hiebei gestattet, daß im Bedürfnißfalle auch Meister aus der Umgebung der Prüfungssitze in die Prüfungscommissionen berufen werden, vorausgesetzt jedoch, daß dadurch keine Ueberschreitung der im §. 48. festgesetzten Maximal-Prüfungsgebühren veranlaßt wird.

Wo die vorstehenden Bedingungen zur Bildung von Prüfungscommissionen II. Classe nicht gegeben sind, sind zwei oder mehrere Polizeidistricte zu einer Districtsprüfungscommission zu vereinigen.

Die Prüfungscommissionen II. Classe werden zusammengesetzt

1) aus einem von der k. Regierung, Kammer des Innern, zu bestimmenden Polizeibeamten als Vorstand;
2) aus zwei Mitgliedern des treffenden Gewerbes, und zwar:
   a) wenn für das Gewerbe ein Verein besteht, aus den jedesmaligen Vorstehern desselben;
   b) wenn ein Gewerbsverein nicht besteht, aus zwei von der Districtspolizeibehörde nach Einvernahme der Gewerbsgenossen zu bestimmenden Meistern des betreffenden Gewerbes;
3) aus einem von der Districtspolizeibehörde zu bestimmenden Sachverständigen außer dem Gewerbe.

Für den Vorstand und die Mitglieder der Commission sind gleichzeitig Stellvertreter für Verhinderungsfälle zu ernennen.

Die Ziff. 2 und 3 aufgeführten Commissionsmitglieder und ihre Ersatzmänner versehen diese Function zwei Jahre lang, nach deren Ablauf eine neue Bestimmung eintritt.

Die Abtretenden können von Neuem berufen werden.

Die Schlußbestimmung des §. 37. findet auf die Mitglieder der Prüfungscommissionen II. Classe gleichmäßige Anwendung.

Als Prüfungscommissionen II. Classe können überdieß auf besondern Antrag eines Prüfungscandidaten auch die Prüfungscommissionen I. Classe fungiren, in welchem Falle sie die Prüfung ohne Zuziehung eines Lehrers der polytechnischen oder Gewerbsschule vornehmen und das Prüfungszeugniß ausdrücklich auf die Befähigung zur Bewerbung um eine Gewerbsconcession in Städten III. Classe, Märkten und Landgemeinden zu beschränken haben.

§. 39. Die zu Mitgliedern der Prüfungscommissionen berufenen Individuen sind bei ihrem erstmaligen Zusammentritte über ihre Ob-

liegenheiten von dem Commissionsvorstande umständlich zu belehren und auf die pflichtgetreue Beobachtung derselben für die ganze Dauer ihrer Functionszeit mittels Handgelübdes zu verpflichten.

§. 40. Die Wahl der Prüfungscommissionen nach Maßgabe der Zuständigkeit derselben ist den Bewerbern anheimgestellt.

§. 41. Die Prüfungscommissionen sind gehalten, bestimmte Prüfungstage und zwar jedenfalls einen Tag im Monat festzusetzen und durch das Amts-Blatt bekannt zu machen. Wer an diesem Tage die Prüfung bestehen will, hat sich hiezu bei Vermeidung des Ausschlusses acht Tage vorher durch Vorlage des nach §. 43. ausgestellten Zulaßscheines bei dem Vorstande der Commission zu melden. Können die Angemeldeten nicht alle an dem bestimmten Tage geprüft werden, so muß die Prüfung an den zunächst folgenden Tagen mit vorzugsweiser Abfertigung der auswärtigen Candidaten fortgesetzt werden.

§. 42. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist bei der dem Heimatsorte vorgesetzten Districtspolizeibehörde, und wenn der Geselle in der Pfalz heimatberechtigt ist, bei jener Districtspolizeibehörde, welche das Arbeitsbuch ausgestellt, oder wenn er ein Ausländer ist, bei der Districtspolizeibehörde des Ortes, wo er sich ansäßig machen will — einzureichen.

Diesem Gesuche sind folgende Nachweise anzulegen

1) über vorschriftsmäßig vollendeten Werktagsschulunterricht und über vorschriftsmäßigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschule, dann den allenfallsigen Besuch von Zeichnungsschulen und sonstigen Lehranstalten;
2) über guten Leumund und Wohlverhalten während der ganzen Lehr- und Gesellenzeit;
3) über die bestandene Lehre;
4) über die vorschriftsmäßig vollendete Gesellenzeit,

wobei die unter Ziffer 2, 3 und 4 aufgeführten Nachweise durch das Arbeitsbuch zu liefern sind.

§. 43. Sind diese Nachweise vollständig und genügend, so fertiget die Districtspolizeibehörde sofort den Prüfungszulaßschein tax- und stempelfrei aus.

Ungenügende Nachweise werden unter Belehrung über die nöthige Ergänzung von kurzer Hand zurückgegeben.

§. 44. Die Prüfung erstreckt sich auf alle Erfordernisse des betreffenden Handwerks und theilt sich

1) in mündliche Fragen aus allen Lehrgegenständen, welche auf die praktische Ausübung des Gewerbes Bezug haben;
2) in Ablegung der Fähigkeitsprobe, welche sich auch auf Entwerfung von Voranschlägen über Arbeiten, welche dem betreffenden Gewerbe angehören; auf eine Probeart zur Ermittlung der Kenntnisse des Candidaten bezüglich einer entsprechenden Rechnungsführung und, insoferne das Gewerbe eine Fähigkeit im Zeichnen erfordert, auf die Anfertigung einer Zeichnung zu erstrecken hat.

§. 45. Zur Stellung von Fragen ist jedes Mitglied der Commission berechtiget.

Die Bestimmung der Probearbeiten, welche entweder unter unmittelbarer Aufsicht der Prüfungscommission oder unter der Controle und Aufsicht eines von dem Commissionsvorstande zu bestimmenden und, wenn er nicht Mitglied der Commission ist, besonders zu verpflichtenden Gewerbsmeisters zu fertigen sind, steht der Prüfungs-Commission zu, welche hierüber nach Stimmenmehrheit, wobei auch dem Vorstande eine Stimme zukommt, zu beschließen hat.

Kostspielige und schwer abzusetzende Probearbeiten sind, soweit es nach der Natur irgend thunlich ist, zu vermeiden.

Die Commission ist bei dem Vorhandenseyn überwiegender Gründe befugt, ausnahmsweise die Anfertigung der Probearbeiten in dem Heimats- oder letzten Aufenthaltsorte des Gesellen, wenn daselbst die vorbemerkte Controle erschöpfend geführt werden kann, zu gestatten.

Eine Dispensation von den Probearbeiten findet nicht statt.

Bei den Prüfungsfragen und Aufgaben ist auf die erheblichen Fortschritte und Veränderungen im Betriebe des betreffenden Gewerbes ein besonderes Augenmerk zu richten.

§. 46. Die Commission hat bei Beurtheilung der Befähigung mit gewissenhafter Strenge zu verfahren und bei jeder ungenügenden Befähigung die Zurückweisung des Bewerbers auszusprechen.

Im Falle der Befähigung desselben ist dieß einfach ohne Gradbezeichnung durch das Wort „befähiget" auszudrücken. Nur wenn der Geprüfte eine außergewöhnliche Befähigung dargethan hat, so ist dieß in den Zeugnissen unter spezieller Angabe, worin diese außergewöhnliche Befähigung besteht, besonders zu erwähnen.

§. 47. Sogleich nach Beendigung der Prüfung wird in Abwesenheit des Bewerbers der Beschluß über das Ergebniß nach der Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorstand sammelt die Stimmen und hat bei Stimmengleichheit die Entscheidung.

Die Giltigkeit des Beschlusses ist durch die Gegenwart des Vorstandes und sämmtlicher Commissionsmitglieder bedingt, der Beschluß aber in das Arbeitsbuch einzuschreiben, und, wenn er auf Nichtbefähigung geht, gleichzeitig der Prüfungs-Zulassungsschein, im Original mit der Bemerkung der nicht mit günstigem Erfolge bestandenen Prüfung versehen, an die Ausstellungsbehörde zurückzusenden. Eine Berufung gegen den Commissionsbeschluß findet nicht statt.

Kein zurückgewiesener Prüfungscandidat kann vor Ablauf eines Jahres zu einer wiederholten Prüfung zugelassen werden.

Eine Ausnahme hievon findet nur dann statt, wenn ein Candidat, welcher die Prüfung zur unbeschränkten Bewerbung um eine Gewerbsconcession mitgemacht und sich als nicht befähiget gezeigt hat, nunmehr eine Prüfung, welche lediglich zur Bewerbung um eine Concession in einer Stadt III. Classe, einem Markte oder einer Landgemeinde berechtiget, bestehen will.

§. 48. Die Gesammtheit der Mitglieder der Prüfungscommission mit Ausnahme des Vorstandes erhält für Mühewaltung und Zeitversäumniß eine angemessene Remuneration, welche bei Prüfungs-Commissionen I. Classe den Betrag von 6 fl., bei Prüfungs-Commissionen II. Classe den Betrag von 4 fl. im Ganzen für jeden Can-

didaten nicht übersteigen darf und von der Districts-Polizeibehörde für jedes einzelne Gewerbe zu bestimmen ist.

Für die Benützung einer Werkstätte hat der Prüfungscandidat außerdem für jeden Tag 30 kr., bei mehr als vierzehntägiger Benützung für jeden folgenden Tag 15 kr. zu entrichten.

Der Vorstand der Commission gibt dem Prüfungscandidaten den Betrag der an jedes Commissionsmitglied zu entrichtenden Gebühren kund, und wacht hiebei gegen widerrechtliche Anforderungen.

Der Geprüfte muß diese Gebühren in allen Fällen bezahlen, auch wenn er nach dem Ergebnisse der Prüfung für befähigt nicht erkannt werden sollte.

Ebenso hat derselbe das Material für das zu fertigende Meisterstück selbst anzuschaffen.

Die vorschriftsmäßigen Stempel- und Taxgebühren sind in den benannten Gebühren nicht inbegriffen.

§. 49. Eine Dispensation von der Prüfung, sowie von der Lehr- und Gesellenzeit ist nur in dem einzelnen Falle statthaft, wenn ein bereits ansäßiger Gewerbsmeister zu einem technisch nahe verwandten Gewerbe übertreten will.

Walten in einem solchen Falle der nahen Verwandtschaft der beiden Gewerbe ungeachtet wegen der Befähigung des Candidaten zur Ausübung des neuen Gewerbes Bedenken ob, so ist die Dispensation auf die Lehr- und Gesellenzeit zu beschränken, derselbe jedoch zur Erstehung der Fähigkeitsprobe anzuweisen.

Die Dispensationen werden von der zur Concessionirung zuständigen Behörde, wenn aber von irgend einer Seite ein Widerspruch dagegen erhoben ist, lediglich von den k. Regierungen, Kammern des Innern, ertheilt.

Eine Berufung gegen diesen Beschluß ist unzuläßig.

II. Von den Handelsgewerben.

§. 50. Wer eine Concession zum selbstständigen Betriebe eines Handelsgewerbes erlangen will, muß nebst Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse

1) in ordentlich eingerichteten Handlungen wenigstens 6 Jahre als Lehrling und Gehilfe zugebracht oder aus überwiegenden Gründen Dispensation erhalten haben, welche im Falle der Zustimmung der Vorsteher des Handelsgremiums von der Districts-Polizeibehörde, im Falle der Nichtzustimmung derselben von der k. Regierung, K. d. J., ertheilt werden kann und nebstdem
2) seine Befähigung zum Betrieb eines Handelsgewerbes durch eine Prüfung erprobt haben.

§. 51. Die nach §. 5. für Handwerkslehrlinge vorgeschriebenen Bedingungen zum Eintritt in die Lehre finden bei den Handlungs-Lehrlingen gleichmäßige Anwendung.

§. 52. Ebenso gelten die Vorschriften des §. 10. über die Nothwendigkeit der Anzeige der Aufnahme eines Lehrlings, und die der Gewerbspolizeibehörde zu liefernden Nachweise über denselben.

§. 53. Die Dauer der Lehrzeit und das wechselseitige Dienstver-

hältniß bleiben Gegenstand der Verabredung zwischen dem Lehrlinge und Lehrherrn, in deren Ermanglung sind die örtlichen Satzungen des Handelsstandes maßgebend, und wo auch diese nicht hinreichen, kommen die in §. 11—16. gegenwärtiger Instruction für die Handwerker gegebenen Vorschriften in analoge Anwendung.

§. 54. Mit Ablauf der bedungenen Lehrzeit hat der Lehrling vor den Vorstehern des Handelsgremiums eine Prüfung zu bestehen, über deren Ergebniß von den Handelsvorständen ein Zeugniß ausgestellt wird, welches von der zuständigen Gewerbspolizeibehörde zu beglaubigen ist.

Wird hierin eine ungenügende Befähigung bezeugt, so ist der Lehrling behufs der Vervollständigung seiner Ausbildung zur Fortsetzung der Lehre zurückzuweisen.

Der Austritt des Lehrlings muß binnen 8 Tagen bei der einschlägigen Gewerbspolizeibehörde angezeigt werden.

§. 55. Die Servirzeit beginnt unmittelbar nach dem Austritte aus der Lehre.

Sie kann sowohl am Lehrorte, als an jedem beliebigen Orte erstanden werden.

Das gegenseitige Dienstverhältniß bleibt dem Uebereinkommen des Dienstherrn und Gehilfen überlassen.

In deren Ermanglung sind die Vorschriften der örtlichen Satzungen entscheidend und subsidiär kommen die Bestimmungen der §§. 26. Absatz 2, dann 27 — 30 der gegenwärtigen Instruktion in Anwendung.

§. 56. Der Ein- und Austritt eines Gehilfen muß binnen acht Tagen bei der zuständigen Gewerbspolizeibehörde angezeigt werden.

Den austretenden Gehilfen hat der Dienstherr über den Erfolg der Dienstleistungen ein von den Vorstehern des Handelsgremiums zu contrasignirendes Zeugniß auszustellen, welchem die Ortspolizeibehörde ihr Urtheil über das sittliche Verhalten des Gehilfen beifügt.

§. 57. Die einschlägige Gewerbspolizeibehörde führt über die Lehrlinge und Gehilfen fortlaufende Register, in welche die Aufnahms- und Entlassungsanzeigen nach Namen, Stand und Heimat des Lehrlings, beziehungsweise des Gehilfen tax- und stempelfrei eingetragen werden.

§. 58. Die in §. 50. Ziffer 2. angeordnete Prüfung hat sich

1) über kaufmännische Rechenkunst, Correspondenz, Wechselkunde und Buchführung; dann
2) hinsichtlich der mit dem Absatze von Waaren sich befassenden Geschäfte über die in das eigentliche Berufsfach des Candidaten vorzugsweise einschlagende Waarenkunde, bei Materialienhandlungen insbesondere über Giftkunde und über die bei Aufbewahrung und Abgabe dieser Stoffe zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln

zu erstrecken.

§ 59. Die Bestimmungen der §§. 36—48. über die Prüfungscommissionen der Handwerker, insbesondere über die Eintheilung der Prüfungscommissionen in I. und II. Classe, die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und das Verfahren derselben, über die Zulassungsge-

suche und die zu entrichtenden Gebühren finden auch für die Handelsgewerbe analoge Anwendung.

§. 60. Prüfungen zum Betriebe einer Wechsel- oder Großhandlung können nur vor einer Prüfungscommission I. Classe erstanden werden.

Von dieser Prüfung ist übrigens derjenige befreit, welcher von dem Betriebe einer Detailhandlung zu jenem einer Wechsel- oder Großhandlung übergehen will, insoferne er die Prüfung bereits früher vor einer Prüfungscommission I. Classe bestanden hat.

§. 61. Wird durch obrigkeitlich bestätigte Zeugnisse nachgewiesen, daß der Bewerber um eine Handelsconcession schon im In- oder Auslande einer Handlung von bedeutendem Umfange mit Erfolg vorgestanden hat, so kann nach Vernehmung der Vorsteher des betreffenden Handelsgremiums von der einschlägigen k. Regierung, Kammer des Innern, die Dispensation von der Prüfung ertheilt werden, welche Dispensation erforderlichen Falls auch die Dispensation von der Lehr- und Servirzeit in sich schließt.

Eine Berufung gegen den Regierungsbeschluß ist unzuläßig.

Gleiche Dispensation von der Prüfung kann ertheilt werden, bei bereits ansäßigen Kauf- und Handelsleuten, welche mit ihrem bisherigen Geschäfte einen anderen verwandten Handelszweig vereinigen oder vertauschen wollen, jedoch richtet sich hier die Befugniß der Behörden zur Ertheilung der Dispens nach der Vorschrift des §. 49.

Außer den vorstehenden Fällen findet eine Dispensation von der Prüfung nicht statt.

III. Von den Fabrikgewerben.

§. 62. Die Befähigungsnachweise zum Betriebe von Brauereien richten sich nach dem bisherigen Herkommen.

§. 63. Die Anerkennung der Befähigung zum Selbstbetriebe sonstiger Fabriken setzt eine Prüfung nur insoferne voraus, als die betreffende k. Regierung, Kammer des Innern, eine solche ausnahmsweise für nöthig und in diesem Falle die Tüchtigkeit des Unternehmers zum Betriebe seines Unternehmens nicht in anderer Weise vollständig nachgewiesen erachtet.

§. 64. Für jede solche Prüfung wird eine besondere Prüfungscommission an einer polytechnischen Schule gebildet, bestehend

1) aus einem Vorstande;
2) aus zwei Professoren der einschlägigen Fächer der polytechnischen Schule;
3) aus zwei in jeder Beziehung ausgezeichneten Gewerbsmeistern aus mit dem beabsichtigten Fabrikbetriebe verwandten Gewerben.

Das Gesuch um Anordnung der betreffenden Prüfung ist nach der Wahl des Gesuchstellers an eine derjenigen k. Regierungen, Kammer des Innern, zu richten, in deren Bezirk eine polytechnische Schule sich befindet. Diese Regierung hat sodann den Vorstand und die Mitglieder der Prüfungscommission nach Vernehmung des Rectorats der polytechnischen Schule und der Gewerbs- und Handelskammer zu ernennen.

§. 65. Die Prüfungsgebühren sind von der k. Regierung von

6—12 fl. festzusetzen, und unter die Mitglieder der Prüfungscommission zu vertheilen.

IV. Ausnahms-Bestimmungen für einzelne Gewerbe.

1. Baugewerbe.

§. 66. Die Bestimmungen dieses Titels Lit. B. Ziffer I. Nr. 1. und 2. §§. 3 – 35 finden bei den Baugewerben gleichmäßige Anwendung.

Was jedoch die Fähigkeitsprobe bei diesen, dann bei den Mühlärzten betrifft, so wird Nachstehendes bestimmt:

1) Wer eine Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzmeister-Concession erlangen will, hat die Prüfung bei einer k. Regierung, Kammer des Innern, diesseits des Rheins nach seiner Wahl zu erstehen.

Die k. Regierungen haben zu diesem Behufe alljährlich einmal eine solche Prüfung abzuhalten, welche von dem Kreisbaurathe oder einem andern technischen Mitgliede der k. Regierung zu leiten und zu beaufsichtigen ist.

Die Prüfung ist eine gesonderte für die Bewerber um Concessionen

a) in Städten I. und II. Classe,

b) in Städten III. Classe, Märkten oder Landgemeinden.

Die Prüfungsaufgaben für die Candidaten der ersten Kategorie werden von der k. obersten Baubehörde und jene für die Candidaten der zweiten Kategorie von dem einschlägigen k. Kreisbaubureau ertheilt und von diesen Behörden auch die Prüfungszeugnisse ausgestellt.

Die Prüfungszeugnisse der k. obersten Baubehörde befähigen auch zur Erlangung einer Concession in einer Stadt III. Classe, in Märkten und Landgemeinden.

Bei Entwerfung der Prüfungsaufgaben ist besonders zu berücksichtigen, daß der Candidat den Nachweis der Befähigung nicht blos zum gewöhnlichen Gewerbsbetriebe, sondern auch zum Planfertigen zu liefern hat.

2) Die Mühlärzte in den Regierungsbezirken, wo die Verrichtungen derselben nicht zu den freien Gewerben gehören, haben gleichfalls eine Prüfung bei der k. Regierung zu bestehen, wobei jedoch die in Ziffer 1. vorgeschriebene Ausscheidung der Bewerber nicht stattfindet.

2. Medizinisch-polizeiliche Gewerbe.

§. 67. Bei den medizinisch-polizeilichen Gewerben behält es sowohl hinsichtlich der Vorschriften über die wissenschaftliche und praktische Bildung der Bewerber, als auch hinsichtlich der Form des Befähigungsnachweises bei den desfalls erlassenen besonderen Anordnungen sein Bewenden und zwar

a) für die Apotheker jene der Apothekerordnung für das Königreich vom 27. Januar 1842; (Hb. Bd III. S. 116.)

b) für die Bader jene der Baderordnung für das Königreich vom 21. Juni 1843; (Hb. B. III. S. 88.)

c) für die Hufbeschlagschmiede jene der allerhöchsten Verordnung vom 29. Mai 1852. (Reggbl. S. 665.)

3) Schiffer- und Flößer-Gewerbe.

§. 68. Bei den Schiffer- und Flößergewerben kommen hinsichtlich der Form des Befähigungsnachweises und der Prüfungsgegenstände die bezüglich der verschiedenen Flüsse, dann schiff- und floßbaren Gewässer geltenden besonderen Vorschriften in Anwendung.

4) Gewerbe, bei denen der in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erforderlich ist.

§. 69. Bei allen jenen Gewerben, deren Ausübung durch eine eigentliche gewerbsmäßige Erlernung und Fortbildung nicht bedingt ist, und bei welchen durch Gebrauch und Herkommen der selbstständige Gewerbsbetrieb nicht von einem Befähigungsnachweise oder doch nicht von der Vorbedingung der Lehr- und Gesellenzeit oder der Fähigkeitsprobe im Sinne der gegenwärtigen Verordnung abhängig gemacht ist, soll es fortan auch bei diesem Gebrauche und Herkommen sein Bewenden haben, beziehungsweise von der Anforderung eines anderen als des herkömmlichen Befähigungsnachweises Umgang genommen werden.

Dabei bleibt jedoch die Abänderung oder gänzliche Aufhebung solcher Gebräuche und Herkommen, wo immer solche als schädlich sich erweisen, jederzeit vorbehalten.

Als Gewerbe der obenerwähnten Art werden hier insbesondere bezeichnet, jene der Fragner, Huckler, Kleinkrämer, Salzstößler, Käskäufler, Priechler, Fischer, Lohnkutscher, Fuhrleute, Boten, Bier-, Wein-, Kaffee- und Tafernwirthe, Garköche, Victualienhändler, Tändler und Antiquare, ferner die herumziehenden Gewerbe im Sinne der allerhöchsten Verordnung vom 2. Oktober 1816. (Reggbl. S. 683. nämlich Scheerenschleifer, Kessel- und Pfannenflicker, Drahtgitterflechter, Hafenbinder u. s. w.)

Dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten steht es zu, nach Vernehmung der Gewerbs- und Handelskammern die hier einschlägigen weiteren Gewerbe namhaft zu machen und alle jene Abänderungen zu verfügen, welche sich künftig als nothwendig darstellen.

V. Befähigungsnachweis bei stellvertretender Gewerbsausübung.

§. 70. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Gewerbsgesetzes eine stellvertretende Ausübung des Gewerbes durch befähigte Werkführer zuläßig ist, haben sich dieselben in Beziehung auf vorgängige Nachweisung der erforderlichen Befähigung allen Vorschriften zu unterziehen, welche nach der Beschaffenheit des Gewerbes für die Bewerber um eine Gewerbsconcession gegeben sind.

Zur stellvertretenden Ausübung eines Handwerksgewerbes kann

aber eine Dispensation von der Prüfung unter keiner Voraussetzung ertheilt werden.

Der Pächter eines veräußerlichen Gewerbes ist hinsichtlich der Vorbedingung des Art. 2. des Gewerbsgesetzes und der formellen Nachweisung der Befähigung dem Eigenthümer eines solchen Gewerbes gleich zu achten.

VI. Zusatzbestimmungen bezüglich der Ausländer.

§. 71. Ausländer, welche eine Concession zur selbstständigen Ausübung eines Gewerbes in Bayern nachsuchen, unterliegen bezüglich der Bestehung der Fähigkeitsprobe den für die bayerischen Staatsangehörigen in den §§. 36—70. gegebenen Vorschriften, vorbehaltlich der besonderen für die Einwanderung und Ansäßigmachung zu erfüllenden Vorbedingungen; dieß gilt jedoch nur in Ansehung solcher Staaten, welche rücksichtlich des Gewerbsbetriebes die bayerischen Staatsangehörigen wie die eigenen Unterthanen behandeln. Die gemäß §. 42. vor der Zulassung zur Prüfung zu liefernden Nachweise sind streng aus dem Standpunkte zu prüfen, daß von Ausländern nicht weniger, aber auch nicht mehr als von den Inländern gefordert werde.

Titel II.

Von den Rücksichten auf den Nahrungsstand und den sonstigen Vorbedingungen einer Concession. (Hb. Bd. III. S. 83. 125.)

§. 72. Außer der persönlichen Befähigung kommen noch mehrfache Verhältnisse in Betracht, welche bei der Frage, ob eine Gewerbsconcession verliehen werden kann, von entscheidendem Einflusse sind.

Das Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 erwähnt im Art. 2. bei Angabe der Vorbedingungen der Concession

> der Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes, der gesetzlichen Erfordernisse der Ansäßigmachung und der Erwägung der örtlichen und anderen Verhältnisse bei Gewerben, deren Verkehr sich nicht über die Gränzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt.

Die k. Verordnung vom 1. Juli 1834, erlassen aus Anlaß des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1834, will dem Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 einen

> die Interessen der Industrie, jene der Gemeinden und den Nahrungsstand der vorhandenen Gewerbsinhaber

gleichmäßig schützenden Vollzug zugewendet und gesichert wissen.

Es werden daher bezüglich des Art. 2. Abs. 2. dieses Gesetzes noch folgende Vorschriften ertheilt.

§. 73. Bei Beurtheilung des Nahrungsstandes gilt als Regel, daß nicht allein der Nahrungsstand des Bewerbers, sondern auch jener der vorhandenen Gewerbsgenossen gewissenhaft zu erwägen ist.

Diese Erwägung setzt die Ermittlung voraus, ob das Gewerbe, um welches es sich handelt, und zwar nicht allein nach der Eigenschaft und Natur desselben überhaupt, sondern auch nach den besondern Ortsverhältnissen beurtheilt,

1) localer oder
2) commercieller
Natur ist.

Zu 1. Im Falle einer blos örtlichen Absatzgelegenheit ist es entscheidend, ob durch eine Vermehrung der Gewerbsmeister das Gleichgewicht zwischen örtlicher Gewerbserzeugung oder örtlicher Absatzgelegenheit gestört und hiedurch das achtbare Auskommen der vorhandenen Gewerbsinhaber gefährdet werde oder nicht.

Zu 2. Für den Fall eine auswärtige Absatzgelegenheit angenommen werden kann, entsteht die Frage, ob diese Absatzgelegenheit in einem solchen Umfange bestehe, daß anzunehmen sei, es werde ein neu hinzutretender Gewerbsmeister ohne Gefährdung des achtbaren Auskommens der bestehenden sicher auf Beschäftigung und Auskommen rechnen können.

In Fällen, wo ein Absatz in eine angrenzende größere Gemeinde anzunehmen ist, soll auch den Gewerbsmeistern dieser Gemeinde die hier eingeräumte Rücksicht zugewendet werden.

§. 74. Diese Rücksichten auf den Nahrungsstand der Gesuchsteller und der vorhandenen Gewerbsmeister können jedoch nur dann maßgebend seyn, wenn nicht höhere Rücksichten für das Interesse der Gemeinden, Rücksichten der Staatspolizei und staatsrechtliche Verhältnisse entgegentreten.

Das Interesse der Gemeinden erfordert, die Rücksicht auf den Nahrungsstand nicht so weit auszudehnen, daß gerechten Klagen von Seite des Publikums über ungenügende oder gänzliche Nichtbefriedigung des Bedürfnisses aus übertriebener Sorge für das Auskommen der ansäßigen Gewerbsgenossen eine Abhilfe nicht zugewendet und dadurch das Interesse der letztern auf eine Weise vertreten würde, welche nur der Trägheit oder Unwissenheit einen unverdienten Schutz gewährte.

In gleicher Weise ist es unzuläßig, von den Rücksichten auf den Nahrungsstand Anlaß zu nehmen, die Anzahl der ansäßigen Gewerbsmeister in jedem einzelnen Gewerbe in der Art zu fixiren, daß dieselbe nicht je nach dem Verhältnisse des Bedürfnisses eine Aenderung erleiden könnte.

§. 75. Höhere Rücksichten der Staatspolizei rechtfertigen insbesondere nachstehende Vorschriften.

1) Bei Gewerben, welche sich mit der Erzeugung nothwendiger Lebensmittel befassen, sind die durch die Nahrungspolizei gebotenen Rücksichten niemals außer Acht zu lassen.
2) Jede Vermehrung unproductiver Gewerbe, namentlich der Wirthschaften und aller Art von Schenken ist, insoferne nicht ein unzweifelhaftes Bedürfniß vorliegt, zu vermeiden und eine neue Concession zum Minutoverschleiß des Branntweins für sich allein niemals zu verleihen.
3) Die Errichtung von Hochöfen, Hütten und andern Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterialien verzehren, die der Unternehmer ohne Inanspruchnahme fremder Waldungen nicht herzuschaffen vermag, ist nur in den Gegenden zu gestatten, wo ein dem gemeinen Wesen und den schon in Betrieb stehenden Werken

des Staates und der Privaten nachtheiliger Mangel hievon — nach dem Urtheile der einschlägigen öffentlichen Stellen — nicht so leicht zu besorgen ist.

4) Die Anlegung von Fabriken, welche vom Auslande zu beziehende Materialien verarbeiten, oder die Errichtung neuer Handlungen in Colonial- oder sonstigen ausländischen Waaren ist, wenn diese Fabriken und Handlungen in der Nähe der Landesgrenze angelegt und errichtet werden wollen, nur nach Rücksprache mit den einschlägigen Zollbehörden und mit Beachtung der von denselben zur Sicherung der Zollgefälle abgegebenen Erinnerungen zu bewilligen.

§. 76. Bei Concessionen für Großhandels- und Fabrikunternehmungen ist der Grundsatz ganz besonders in das Auge zu nehmen, daß die vorgeschriebene Beachtung und Bewahrung des Nahrungsstandes, d. h. des achtbaren Auskommens der bereits vorhandenen Gewerbsinhaber, sich nicht weiter als auf die Aufrechthaltung des Gleichgewichtes zwischen örtlicher Gewerbsproduction und örtlicher Absatzgelegenheit erstrecken, daher nicht zum Nachtheile der industriellen Interessen gegen die Gründung solcher Gewerbsunternehmungen geltend gemacht werden dürfe, für welche auswärtige (außerhalb der treffenden Gemeinde gegebene) Absatzgelegenheit gehörig nachgewiesen ist.

Jederzeit ist jedoch in solchen Fällen das Vorhandenseyn der Bedingungen für den gedeihlichen Betrieb und Erfolg der zu gründenden Unternehmung, namentlich in Bezug auf Capitalbesitz und persönliche Eigenschaften sorgfältig zu prüfen und hievon die Concessionsverleihung abhängig zu machen.

§. 77. Ist der Betrieb eines Gewerbes oder eines Handelsgeschäftes durch den Besitz größerer Vorräthe oder besonderer Vor- und Einrichtungen bedingt, so hat sich der Bewerber auch über den Besitz dieser Vorräthe und Einrichtungen oder des zu deren Ankauf nöthigen Vermögens, dann eines zum schwunghaften Betriebe erforderlichen Capitales auszuweisen.

Namentlich soll bei Anlage neuer Brauereien in der Regel der Besitz eines zur Lagerung von wenigstens 2000 Eimern Sommerbieres eingerichteten Lagerkellers dargethan werden.

§. 78. Bei Gestattung der Anlage und des Betriebes von Gewerben überhaupt haben jedenfalls auch die durch besondere Staatsverträge festgesetzten Grundsätze und Normen Berücksichtigung zu finden.

Insbesondere sind die Verträge und Verabredungen unter den Zollvereinsstaaten zu beachten.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen zu den Art. 3. und 4. des Gesetzes.

Von den persönlichen, realen und radizirten Gewerben, dann von den Gewerbs-Vor- und Einrichtungen.

§. 79. Alle Gewerbsrechte, welche nicht zu den realen oder radizirten gehören, sind rein persönlich und unveräußerlich und können von den Berechtigten nur persönlich ausgeübt werden.

Ausnahmsweise steht es nach Art. 3 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 den Wittwen der Inhaber persönlicher Gewerbe, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, sowie der verlassenen Ehefrau eines Gewerbsmannes zu, das Gewerbe durch einen befähigten Werkführer fortzusetzen.

In gleicher Weise ist im Interesse der Industrie auch der Betrieb eines persönlichen Fabrikgewerbes oder einer Großhandlung durch ein·n Stellvertreter zuläßig; es setzt dieß jedoch in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der einschlägigen k. Regierung, Kammer des Innern, voraus.

§. 80. Die Eigenschaft eines Gewerbes als eines persönlichen schließt die Verleihung einer einzigen gemeinschaftlichen Concession an mehrere im Gesellschaftsverbande stehende Personen bei größeren Fabrik- und Handelsunternehmungen, auf welche eine Ansäßigmachung nicht begründet werden will, keineswegs aus.

Sind diese Personen genannt, so finden auf dergleichen Concessionen die Bestimmungen über die Concessionen Einzelner gleichmäßige Anwendung, und es tritt in gewerblicher Beziehung eine Aenderung der Verhältnisse auch dann nicht ein, wenn ausser den genannten noch ungenannte Theilnehmer des betreffenden industriellen Unternehmens vorhanden sind.

Handelt es sich aber um eine sogenannte anonyme Gesellschaft, oder um eine Corporation, so ist in jedem einzelnen Falle zunächst die allerhöchste Königliche Bestimmung maßgebend. — §. 211.

Concessionen an anonyme Gesellschaften oder Corporationen werden übrigens nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren verliehen werden.

§. 81. Reale und radizirte Gewerbsrechte können veräußert und verpachtet werden. Dem Inhaber eines radizirten Gewerbes ist überdieß nach Art. 4. Ziff. 4. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 gestattet, solches durch einen befähigten Werkführer ausüben zu lassen.

§. 82. Eine neue Verleihung von Gewerben in realer oder radizirter Eigenschaft ist unzuläßig.

Die Bestimmungen in Art. 4. Ziff. 5. des Gewerbsgesetzes über die radicirte Eigenschaft der Tafernen und der denselben gleichgeachteten Gasthäuser beziehen sich lediglich auf die schon vor dem Erscheinen des Gewerbsgesetzes bestandenen Tafernen und Gasthäuser.

§. 83. Da die Entstehung neuer Real- und radizirter Gewerbe nach dem Erscheinen des Gewerbsgesetzes bei den Prohibitivbestimmungen desselben durchaus unzuläßig ist, so kann

a) ein bestehendes Real- oder radizirtes Gewerbe nicht in zwei oder mehrere Gewerbsrechte getheilt, sondern immer nur als einziges und ungetheiltes Gewerbe veräußert, verpachtet und betrieben;
b) kein Real- oder radizirtes Gewerbsrecht von einer Gemeinde in eine andere transferirt werden.

Die Transferirung eines radizirten Gewerbsrechtes von einem Anwesen oder Gebäude auf ein anderes in derselben Gemeinde setzt die gewerbspolizeiliche Genehmigung voraus, welche nur alsdann zu ertheilen ist, wenn das Object, auf welches die Transferirung geschehen soll, Eigenthum des Gewerbsinhabers ist, die zum Betriebe erforderlichen

Eigenschaften besitzt, und wenn überdieß polizeiliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

§. 84. Wer die reale oder radizirte Eigenschaft eines Gewerbes behauptet, hat solche im Falle der Beanstandung dieser Eigenschaft von Seite der Gewerbspolizeibehörde zu erweisen und nach Maßgabe der Justiz-Ministerial-Entschließung vom 28. August 1835 (Hb. Bd. III. S. 179.) gerichtlich constatiren zu lassen.

Die Gewerbspolizeibehörde hat übrigens nur dann eine solche Beanstandung zu erheben, wenn

a) die reale oder radizirte Eigenschaft des betreffenden Gewerbes bei Herstellung der Gewerbskataster gar nicht liquidirt worden ist; oder wenn

b) die Liquidation zwar stattgefunden hat, aber weder damals eine auf gehörige Sachinstruction gegründete Anerkennung von Seite der Gewerbspolizeibehörde erfolgt ist, noch neuerdings auf den Grund der beigebrachten Nachweise eine nachträgliche Anerkennung erfolgen kann.

§. 85. Bei der Erwerbung von realen oder radizirten Gewerben ist die Zustimmung der Gewerbspolizeibehörde nicht erforderlich, wohl aber kann die Ausübung eines realen oder radizirten Gewerbes nur nach erhaltener Bewilligung von Seite der einschlägigen Gewerbspolizeibehörde — Concession zur Ausübung eines realen oder radizirten Rechtes — stattfinden.

Die Ertheilung dieser Bewilligung, auch wenn eine Ansäßigmachung nicht beabsichtiget wird, was bei realen und radizirten Gewerben zuläßig ist, setzt den Nachweis des guten Leumundes und der persönlichen Befähigung des Bewerbers voraus. Die Rücksichten des Nahrungsstandes der bereits vorhandenen Gewerbsgenossen kommen bei Ertheilung solcher Concessionen in keinem Falle, und die Rücksichten des Nahrungsstandes der Bewerber, welche auf die Gewerbsausübung eine Ansäßigmachung zu begründen beabsichtigen, nur alsdann in Betracht, wenn der Gewerbsbesitz kein schuldenfreier ist.

Da nur radizirte Gewerbe durch einen befähigten Werkführer ausgeübt werden dürfen, so können reale Gewerbe der Corporationen oder Gemeinden lediglich nur durch concessionirte Pächter ausgeübt werden. Wer durch Ausnahmsgesetze von dem Betriebe gewisser Gewerbe ausgeschlossen ist, kann übrigens solche auch alsdann nicht ausüben, wenn sie in realer oder radizirter Eigenschaft bestehen.

Die ertheilte Concession zur Ausübung realer oder radizirter Gewerbsrechte erlischt und kann eingestellt werden in allen Fällen des Art. 6. der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen. Die Vorschriften dieses Artikels berühren übrigens das reale oder radizirte Gewerbsrecht selbst keineswegs, indem die Erlöschung dieser Rechte nur nach den Bestimmungen des Civilrechtes eintritt.

§. 86. Als große und kostbare Vor- und Einrichtungen im Sinne des Art. 4. Ziff. 3. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 sind anzuerkennen

1) die zu einem bestimmten Gewerbsbetriebe eigens hergerichteten und nur dazu verwendbaren Häuser und Gebäude, nebst den dazu erforderlichen Grundstücken;

2) kostspielige Gewerbsapparate und Maschinen.

Wegen eines Waarenlagers oder wegen bloßer Vorräthe kann die Begünstigung jener Gesetzesstelle nicht angesprochen werden.

Auch versteht es sich von selbst, daß diese Begünstigung entweder gar nicht oder nur mit Beschränkungen eintreten könne, wenn der Concessionsverleihung oder der bisherigen Betriebsweise polizeiliche Hindernisse entgegentreten.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen zu dem Art. 5 des Gesetzes. (Hb. Bd. III. S. 153.)

Von den aus der Concession hervorgehenden Befugnissen überhaupt.

§. 87. Die obrigkeitliche Concession gewährt dem Erwerber im Allgemeinen

1) freie Gewerbsthätigkeit in dem verliehenen Gewerbe nach den näheren Bestimmungen der §§. 88—96;
2) freien Markt und Absatz für seine Arbeiten, Producte und Waaren nach den Bestimmungen der §§. 97—100;
3) obrigkeitlichen Schutz in der zuständigen Gewerbsthätigkeit und Freiheit des Marktes, dann gegen Gewerbsanmaßung, Pfuscherei und Eingriffe nach §. 101.

I. Von der freien Gewerbsthätigkeit oder den besondern aus der Concession hervorgehenden Befugnissen.

§. 88. Die berechtigten Gewerbsleute, und zwar ohne Unterschied zwischen Inhabern persönlicher Concessionen, realer oder radizirter Rechte, dann Pächtern oder Werkführern, sind befugt,

1) zur Ausübung des Gewerbes Gesellen, sowie andere Arbeitsgehilfen und Gehilfinnen aufzunehmen;
2) jede an sie ergehende Arbeits-, Dienstes- oder Waarenbestellung innerhalb und außerhalb ihres Wohnortes zu übernehmen und die fertige Arbeit oder Waare dem Besteller entweder zu übersenden oder selbst zu überbringen;
3) auf Bestellung solcher Arbeiten, welche ihrer Natur oder ihrem Endzwecke nach entweder an dem Orte ihrer Bestimmung angefertiget, oder dort erst zusammengesetzt, aufgerichtet oder mit andern Gegenständen in Verbindung gebracht werden müßen, oder welche nach Herkommen in der Wohnung des Bestellers gefertigt werden — Sterarbeiten — an Ort und Stelle mit Zuziehung von Gesellen oder Gehilfen zu verfertigen, auf- und einzurichten und in allen Theilen zu vollenden.

   Dagegen dürfen Gewerbsdienste, welche aus Polizeirücksichten auf bestimmte Districte beschränkt sind, nur von den berechtigten Gewerbsleuten des Districtes gefordert und geleistet werden;
4) alle Materialien zu ihren Arbeiten selbst zu fertigen, welche nicht von besonderen Gewerben aus rohen Stoffen für den Absatz erzeugt werden, sowie die Zugehörungen ihrer eigenen Gewerbsartikel selbst zu machen, mit Ausnahme jedoch jener Zugehö-

rungen, welche von andern Handwerkern als selbstständige Verkaufsartikel aus Materialien und mit Werkzeugen, die von jenen des Verfertigers der Hauptsache nach wesentlich verschieden sind, in befriedigender Weise hervorgebracht werden. Jedoch gelten die hier festgesetzten Beschränkungen nur von den Handwerkern, während die Inhaber von Fabrikgewerben berechtigt sind, alle zur Hervorbringung, Vervollkommnung, Vollendung und Wiederherstellung der Erzeugnisse ihres Industriezweiges erforderliche Arbeit auf selbst beliebige Weise durch ihnen dazu am tauglichsten scheinende Personen, Anlagen und Hilfsmittel, ohne irgend eine andere Beschränkung, als welche die Beobachtung allgemeiner Polizeivorschriften mit sich bringt, vorzunehmen.

§. 89. Die Gewerbsleute ohne Unterschied sind ferner befugt,

5) den Gewerbssitz an dem in der Concessionsurkunde bestimmten Orte und in jenen größeren Städten, in welchen für alle oder bestimmte Gewerbe eigene Gewerbsbezirke ausgeschieden sind, innerhalb des in der Concessionsurkunde genannten Stadtbezirkes aufzuschlagen, sowie das Gewerbslokal in diesen Orten und innerhalb dieser Bezirke frei zu wählen. Jede solche Wahl ist der betreffenden Gewerbspolizeibehörde anzuzeigen. Eine Beschränkung dieser Wahlfreiheit soll nur dann eintreten, wenn gebieterische Rücksichten der Staatspolizei der getroffenen Wahl entgegenstehen. Insbesondere ist

a) die Anlegung neuer Gewerbe, deren Betrieb in hohem Grade lärmend, übelriechend, die Luft verderbend, das Wasser verunreinigend oder in hohem Grade feuergefährlich ist, nur in gehöriger Entfernung von öffentlichen oder Wohngebäuden, nöthigenfalls nur außerhalb der Städte und Ortschaften an Plätzen zuzulassen, wo nach dem im Zweifel niemals zu umgehenden Gutachten verpflichteter Sachverständiger jene Ungemächlichkeiten, Nachtheile und Gefahren möglichst vermieden werden können. Hierauf ist bei der Transferirung bestehender Gewerbe dieser Art zu sehen, so weit es ohne Beschränkung der Eigenthumsrechte möglich ist;

b) bei Verleihung neuer und bei Verlegung bestehender Gewerbe, welche unentbehrliche Lebensmittel und gemeine tägliche Bedürfnisse feil haben, oder zur schnellen Hilfe in Krankheits- oder Unglücksfällen berufen sind, darauf Bedacht zu nehmen, daß es dem Publikum nirgends an dergleichen Gewerben mangle; sowie

c) bei Verlegung des Gewerbssitzes auch jene Momente zu berücksichtigen sind, deren Beachtung in §. 75. Ziff. 2. 3 und 4 für die Concessionsertheilung angeordnet ist.

In Ansehung der Scheerschleifer und anderer herumziehender Gewerbsleute verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen und insbesondere der Allerhöchsten königlichen Verordnung vom 2. October 1816 — Reggsblt. v. J. 1816 pag. 683.

§. 90. Den Inhabern von Handels- und Fabrikgewerben steht

es zu, Handelsfirmen anzunehmen und die angenommenen zu ändern.

Die nähern Bestimmungen hierüber wird eine eigene Firmen- und Procuraordnung treffen.

Bis zum Erlaß einer solchen ist vom gewerbspolizeilichen Standpunkte aus Nachstehendes zu beachten.

Die Wahl der Firma, insoferne dieselbe von dem wirklichen Namen des oder der Gewerbsinhaber in irgend einer Weise abweicht, unterliegt der Genehmigung jener Behörde oder Stelle, welche bezüglich des betreffenden Gewerbes zur erstinstanziellen Bescheidung der Concessionsgesuche berufen ist oder berufen wäre.

Für den Beschluß dieser Behörde oder Stelle sind zunächst die einschlägigen Civil- und Handelsgesetze maßgebend.

Waltet nach diesen kein Anstand ob, so soll die Genehmigung nur in jenen Fällen versagt werden, wenn die gewählte Firma zu Mißdeutungen, Verwechslungen oder Täuschungen Anlaß geben könnte, oder wenn sonstige außerordentliche polizeiliche Rücksichten es gebieten.

Die ertheilte Genehmigung ist wieder zurückzuziehen, sobald Verhältnisse eintreten oder bekannt werden, unter denen, wenn sie früher vorhanden oder bekannt gewesen wären, die Genehmigung hätte versagt werden müßen.

Wer eine Firma in obigem Sinne ohne vorgängige Genehmigung gebraucht, unterliegt einer Strafe von 25 fl., die sich für das zweite und jedes folgende Monat des Gebrauches um 10 fl. zu erhöhen hat.

§. 91. Die Befugnisse eines Gewerbes sind nur nach der Concessionsurkunde und nach der darin enthaltenen Bezeichnung des Gewerbes zu beurtheilen. Im Allgemeinen gewährt diese die Befugniß, Alles zu verrichten, was die Benennung des bewilligten Gewerbes anzeigt und was den Genossen desselben Gewerbes entweder

a) zufolge bestehender oder künftig erscheinender Polizeivorschriften;
b) vermöge besonderer örtlicher Gewerbsordnungen; oder
c) nach dem Herkommen zusteht.

Wenn die Befugnisse eines oder mehrerer Gewerbe durch Vergleich oder rechtskräftige Beschlüsse festgesetzt sind, so ist in der zu ertheilenden Concessionsurkunde hierauf specieller Bezug zu nehmen.

§. 92. Inhaber realer oder radicirter Gewerbe, welche — von den Gewerbspolizeibehörden — beanstandete Gewerbsbefugnisse in Anspruch nehmen, sind zur Ausübung derselben nur alsdann berechtiget, wenn sie einen gerichtlichen Constatirungsbeschluß dahin erwirkt haben, daß diese Befugnisse ein Ausfluß ihres realen oder radizirten Rechtes sind und dieß bereits vor dem Erscheinen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825. waren.

§. 93. In allen Fällen, wo es zweifelhaft ist, welchem von zwei in Ansehung des zu bearbeitenden Stoffes oder der Bereitungsart des Erzeugnisses selbst nahe verwandten Handwerken eine gewisse Arbeit zustehe, soll in Ermanglung giltiger Polizeivorschriften zur Bestimmung der Gewerbsgrenzen die zweifelhafte Befugniß jedesmal beiden verwandten Gewerben ohne besondere Concession überlassen werden.

§. 94. Auch wenn es sich nicht um zweifelhafte Fälle handelt,

können Gewerbsbefugnisse eines Gewerbes einem andern mit demselben nahe verwandten Gewerbe eingeräumt werden, wenn zwei Drittheile der Meister des berechtigten Gewerbes mit dieser Erweiterung der Befugnisse des andern Gewerbes einverstanden sind. Diese freiwillige Einräumung von Gewerbsbefugnissen darf auch eine wechselseitige seyn und selbst bis dahin ausgedehnt werden, daß daraus eine gänzliche Vereinigung der beiden verwandten Gewerbe entsteht.

Die Gewerbspolizeibehörden sind verpflichtet, dergleichen Zutheilungen von Gewerbsbefugnissen und Vereinigungen nahe verwandter Gewerbe möglichst zu begünstigen, da nur auf diese Weise die älteren — den veränderten Fabricationsverhältnissen nicht mehr anpassenden Gewerbsabgrenzungen mit den Anforderungen der gesteigerten Industrie in entsprechender Weise und ohne Verletzung erworbener Rechte in Einklang gebracht werden können.

§. 95. Die Befugnisse der Bierbrauereien sowie deren Fabrikationsverhältnisse überhaupt richten sich nach den desfallsigen besonderen Verordnungen.

§. 96. Die sämmtlichen Gewerbsbefugnisse unterliegen allen denjenigen Anordnungen und Beschränkungen, welche entweder

a) durch allgemeine polizeiliche Vorschriften für die Gewerbe überhaupt oder für einzelne Classen derselben, z. B. medizinisch-polizeiliche Gewerbe, Boten und Lohnrößler, Kaminfeger, Landkrämer, Trödler, Schiffsleute, Frachtführer ꝛc. oder

b) durch besondere für einzelne Districte oder Orte geltende, von der zuständigen Behörde genehmigte Gewerbsordnungen bereits festgestellt sind oder noch festgestellt werden.

Die Entwerfung solcher districtiver Gewerbsordnungen hat durch die Districtspolizeibehörden zu geschehen, und bleibt die Genehmigung derselben durch die k. Regierung, Kammer des Innern, vorbehalten.

Wo Gewerberäthe bestehen, sind diese vorher mit ihrem Gutachten zu vernehmen.

II. Von dem freien Markt und Absatz der Gewerbe.

§. 97. Jeder inländische Fabrikant und Gewerbsmeister ist vermöge seiner Concession befugt, mit seinen eigenen Gewerbserzeugnissen überall im Lande und zu allen Zeiten, im Großen wie im Kleinen auf vorschriftsmäßige Weise zu handeln.

Der Verkauf der selbstgefertigten Gewerbserzeugnisse in einem offenen Laden, sowie aller Detailhandel der Kauf- und Handelsleute und jeder sonstige Handel mit nicht selbstgefertigten verkäuflichen Dingen kann von den hiezu berechtigten Gewerbsleuten außer den Messen und Marktzeiten in der Regel nur an einem Platze des Gemeindebezirkes des Niederlassungsortes, oder im Falle des §. 89. Ziff. 5. des besonderen städtischen Gewerbsbezirkes stattfinden, vorbehaltlich jedoch vorübergehender und widerruflicher Lizenzen.

Es ist zwei oder mehreren Gewerbtreibenden desselben oder verschiedener Gewerbe gestattet, ihre Verkaufsartikel in einem gemeinschaftlichen Laden feil zu halten, jedoch darf von keinem derselben zugleich auch einzeln in einem zweiten Laden verkauft werden.

Behufs der gewerbspolizeilichen Ueberwachung ist das gemeinschaftliche Verkaufslokal der Gewerbspolizeibehörde vor dem Bezuge anzuzeigen.

Das Ausschenken von Märzenbier richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.

Eine besondere Erlaubniß der zuständigen Polizeibehörde ist jederzeit erforderlich, wenn die gewerblichen Erzeugnisse oder Dienste auf öffentlichen Plätzen, auf Märkten ꝛc. außer der gewöhnlichen Marktzeit feilgehalten oder ausgeboten werden sollen.

Die Versendung verkaufter Waaren steht dem Gewerbsberechtigten durchaus frei.

Ueber den Verkehr der Fabrikanten und Gewerbsmeister mit den selbstverfertigten Waaren auf Jahr- und Wochenmärkten sind die bestehenden Verordnungen und Marktordnungen maßgebend.

Zum Verkaufe nicht selbst verfertigter Gewerbserzeugnisse sind die Fabrikanten in keinem Falle befugt und die Gewerbsmeister nur insoferne, als es in der Concessions-Urkunde oder in allgemeinen Polizeivorschriften, örtlichen Gewerbsordnungen oder örtlichem Herkommen begründet ist. Dabei ist jedoch immer vorausgesetzt, daß der wirkliche Betrieb des eigentlichen Stammgewerbes noch stattfindet.

In Ansehung des sogenannten Landkramhandels auf den inländischen Märkten ohne offenen Laden im Wohnorte sind die Bestimmungen der Allerhöchsten königlichen Verordnung vom 8. Mai 1811 — Reggsbltt. von 1811 pag. 649 (Hb. Bd. IV. S. 297.) — maßgebend.

§. 98. Der Hausirhandel und das Aufsuchen von Waarenbestellungen, insoweit es dem Hausirhandel gleich zu achten ist, bleibt in der bisherigen Art und Weise verboten. Was diejenigen Juden betrifft, welche noch gemäß §. 20 des Edicts vom 10. Juni 1813. (Hb. Bd. IV. S. 168), die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen betreffend, für ihre Person die Berechtigung zum Noth- und Schacherhandel genießen, so ist — um diesen Handel der öffentlichen Controle zu unterstellen — in jedem Regierungsbezirke ein Verzeichniß derselben mit Angabe der Zeit der Patentisirung und des Lebensalters des Patentirten durch das Kreis-Amtsblatt zu veröffentlichen, und dieses Verzeichniß durch gleichfallsige Veröffentlichung der jährlichen Abgänge evident zu erhalten. Die Erneuerung der Hausirpatente für andere Personen, als die ursprünglich Berechtigten, kann nicht mehr stattfinden.

Neue Hausirpatente sind nicht mehr zu ertheilen.

§. 99. Die Verhältnisse der Handlungsreisenden richten sich nach der allerhöchsten Verordnung vom 9. Februar 1844 (Hb. Bd. III. S. 143.), welche genau zu handhaben ist.

Den Polizeibehörden steht es zu, den Aufenthalt eines Handlungsreisenden in einer Stadt oder einem Bezirke, wenn Gründe zur Annahme eines Mißbrauches vorliegen, nach Bedarf und Billigkeit festzusetzen, unbeschadet besonderer Verfügung aus andern polizeilichen Erwägungen.

Als ständige Agenten zur Aufsuchung von Waarenbestellungen

an bestimmten Orten können nur Personen aufgestellt werden, welche an diesen Orten ansäßig sind.

Ihre Befugnisse sind gleichfalls nach der k. Verordnung vom 9. Februar 1844 zu beurtheilen.

Ihre Aufstellung ist der betreffenden Gewerbspolizeibehörde des Agenten anzuzeigen, welche berechtiget ist, die Ausübung einer Agentur einzustellen, wenn der betreffende Agent sich eine Ueberschreitung der ihm zukommenden Befugnisse erlauben sollte.

§. 100 Den concessionirten Fabrikanten und Gewerbsmeistern kann gestattet werden, für die selbstverfertigten Gewerbserzeugnisse außerhalb des Gewerbssitzes Niederlagen zu errichten und diese Erzeugnisse an den Niederlagsorten durch in ihren Diensten stehende Gehilfen oder durch beliebige an diesem Orte ansäßige Personen in einem besondern Locale verkaufen zu lassen.

Zur Gestattung einer solchen Niederlage, wobei einerseits auf das Interesse des Publicums, andererseits auf den Nahrungsstand der etwa am Niederlagsorte befindlichen Gewerbtreibenden Rücksicht zu nehmen ist, ist entweder die Gewerbspolizeibehörde des Niederlagsortes oder die einschlägige k. Regierung, Kammer des Innern, befugt, je nachdem der Gesuchsteller seine Concessionsurkunde von einer Unterbehörde oder einer Kreisregierung ausgestellt erhalten hat.

Gegen abschlägige Bescheide der ersten Instanz findet Berufung an die höhere Stelle statt Den Entscheidungen hat die gutachtliche Vernehmung der Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe, wo solche bestehen, vorherzugehen.

Den Großhändlern kann gestattet werden, außerhalb des Ortes ihres Hauptgeschäftes, Zweiggeschäfte — Commanditen — entweder allein oder in Gesellschaft zu errichten.

Dergleichen Gesuche sind jedoch gleich selbstständigen Concessionsgesuchen zu behandeln.

III Von dem obrigkeitlichen Schutze der Gewerbsthätigkeit und der Aufsicht auf die Gewerbe.

§. 101. Zum Schutze der Gewerbsthätigkeit einer- und zum Schutze des Publicums gegen Gefährde andererseits sind sämmtliche Polizeibehörden verpflichtet und angewiesen,

1) die berechtigten Gewerbsinhaber in der ungehinderten Ausübung aller denselben zustehenden Befugnisse kräftig zu unterstützen;

2) von Amtswegen zu wachen, daß die Gewerbsinhaber im Gebrauche ihrer Befugnisse Alles dasjenige genau beobachten, was darüber in allgemein verbindlichen, oder in besonderen ihr Gewerbe namentlich betreffenden Gesetzen oder Verordnungen vorgeschrieben ist;

3) Gewerbsanmassungen, Ueberschreitungen und Pfuschereien in zweifellosen Fällen von Amtswegen, und in allen Fällen auf Anrufen der Betheiligten vorbehaltlich der noch besonders darauf gesetzten Strafen unverzüglich abzustellen.

IV. Von den Gewerbsbefugnissen der Ausländer.

§. 102. In Ansehung der den ausländischen Gewerbsleuten in Bayern zustehenden Befugnisse wird Nachstehendes verordnet:

1) Jedem Einwohner des Königreiches ist es unbenommen, benöthigte Gewerbserzeugnisse oder Waaren auch von einem im Auslande wohnenden Gewerbsinhaber zu beziehen.

2) Auswärtige, in ihrer Heimat zum Handel berechtigte Gewerbsleute können, wenn nicht bei einzelnen polizeiliche Gründe entgegenstehen, auch in Bayern — jedoch nur zu den offenen Meß- und Marktzeiten — Handel treiben.

Handlungsreisende und Agenten auswärtiger Gewerbs-, Fabrik- oder Handlungsinhaber sind unter denselben Bedingungen, wie jene der Inländer (cf. §. 99) zuläßig.

Ueberdies sind hier die Staatsverträge zu beachten und bezüglich der Zollvereins-Angehörigen die Bestimmungen der k. allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1836 maßgebend.

3) Den Gewerbsleuten eines angrenzenden Staates ist es gestattet, auch in den diesseitigen Grenzbezirken Gewerbsarbeiten zu unternehmen und auszuführen, und auf Bestellung gefertigte Gewerbserzeugnisse hereinzubringen.

4) Die Ausübung der unter Ziffer 1 — 3 aufgeführten Befugnisse hängt jedoch unnachsichtlich davon ab, daß in dem betreffenden auswärtigen Staate das volle Reciprocum gegen die bayerischen Gewerbsberechtigten beobachtet wird.

5) In besonderen Fällen steht es mit k. Genehmigung den einschlägigen k. Staatsministerien zu, die Sistirung dieser Befugnisse den Angehörigen eines bestimmten Staates gegenüber zu verfügen.

Vierter Abschnitt.

Zu dem Art. 7. der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen.

I. Von den Gewerbsvereinen (Innungen).

A. Bildung der Gewerbsvereine.

§. 103. Gemäß Art. 7. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 ist ein Gewerbsverein (Innung) eine unter obrigkeitlicher Aufsicht, Leitung und Schutz stehende Vereinigung der Genossen eines oder mehrerer verwandter Gewerbe, welche sich früher in einem Innungsverbande befunden haben, und zwar zu nachstehenden Zwecken:

1) zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter den Vereinsgliedern;
2) zur Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben;
3) zur entsprechenden Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen;
4) zur geordneten Verwaltung und nützlichen Verwendung des gemeinsamen Vereinsvermögens;
5) zur Unterstützung dürftiger Vereinsangehöriger.

Diese Vereine sind verpflichtet, die genannten Zwecke auf alle

mögliche Weise zu fördern und den in gegenwärtiger Instruction bezeichneten Obliegenheiten genau nachzukommen.

§. 104. Die Genossen der ehemals zünftig betriebenen und nicht freigegebenen Gewerbe sind zur Bildung von Gewerbsvereinen verpflichtet.

Dagegen ist den Genossen der bisher nicht in einem Innungsverband gestandenen Gewerbe eine solche Vereinigung zwar nicht geboten, jedoch, insoferne nicht polizeiliche Rücksichten entgegenstehen, gestattet.

§. 105. Zur Bildung eines Gewerbvereines wird eine Zahl von wenigstens 12, zur Fortsetzung eines bestehenden Vereines aber eine Zahl von wenigstens 8 concessionirten Gewerbsmeistern erfordert.

Nur den Vereinen, welche schon früher als zünftige Innungen bestanden haben, darf die Fortsetzung ihrer Vereinigung mit einer geringeren Anzahl von Mitgliedern gestattet werden, wenn sie nicht vorziehen, einem andern Vereine beizutreten.

§. 106. Ein Gewerbsverein soll in der Regel nur Genossen eines und desselben Gewerbes umfassen.

Ausnahmsweise bleibt es jedoch verwandten Gewerben freigestellt, mit Zustimmung der vorgesetzten Districtspolizeibehörde sich zu einem gemeinsamen Verein zu verbinden.

Diese Vereinigung muß stattfinden, wenn die im Vereinsbezirke ansäßigen Meister eines und desselben Gewerbes die Normalzahl nicht erreichen, es wäre denn der in Absatz 2. des §. 105. gegebene Fall vorhanden.

§. 107. Die Vereinssprengel sollen in der Regel mit dem Bezirke der Districtspolizeibehörde zusammentreffen, doch können

a) mehrere kleine Districtspolizeibezirke in einen Vereinssprengel zusammengezogen und unter ganz besondern Umständen, z. B. bei dem Buchdruckergewerbe selbst die Ausdehnung des Vereinssprengels bis auf einen ganzen Regierungsbezirk gestattet werden; auch dürfen

b) nicht allein die bisher etwa vorhandenen mehreren Vereine eines und desselben Gewerbes in einem und demselben Polizeibezirke fortbestehen; sondern es können auch

c) für ein Gewerbe desselben Polizeidistrictes solche mehrere Vereine erst neu gebildet werden, wenn das betreffende Gewerbe eine solche Ausdehnung erreicht hat, daß die Trennung des Vereins in mehrere durch das Interesse desselben geboten ist.

§. 108. Der Sitz des Gewerbsvereins befindet sich in der Regel am Sitze der Districtspolizeibehörde.

Für Vereine, welche sich über mehrere Districtspolizeibezirke erstrecken, und bei Trennung eines Vereins in mehrere wird der Sitz der betheiligten Vereine jedesmal besonders bestimmt.

Die ausnahmsweise in einem Polizeibezirke fortbestehenden Vereine eines und desselben Gewerbes können den hergebrachten Vereinssitz beibehalten, wenn sie nicht die Verlegung desselben an den Sitz der Aufsichtsbehörde vorziehen.

§. 109. Dem Vereine müßen alle im Vereinsbezirke ansäßigen

Meister des betreffenden Gewerbes und ebenso die Pächter von Gewerbsrechten beitreten.

Der Betrieb mehrerer Gewerbe verpflichtet zur Theilnahme an den Vereinen eines jeden dieser Gewerbe.

Der Verlust der Concession zieht den Austritt aus dem Vereine nach sich.

Gewerbsberechtigte, welchen die stellvertretende Ausübung des betreffenden Gewerbes gesetzlich gestattet ist, können sich auch bei den Gewerbsvereinen durch ihre Werkführer vertreten lassen.

§. 110 Löst sich ein Gewerbsverein in mehrere auf, so wird das Activ- oder Passivvermögen, soweit nicht durch besondere Rechtstitel ein anderes begründet ist, jedem der neuen Vereine nach der Kopfzahl der ihm zufallenden Mitglieder zugeschieden.

§. 111 Bei Vereinigung früher getrennter Vereine ist in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft das Vermögen und Einkommen eines jeden dieser Vereine gesondert zu verwalten.

§. 112. Die Bildung und Abänderung der Gewerbsvereine und ihrer Bezirke, sowie die Bestimmung der Vereinssitze, insoferne sie nicht an den Sitz der Districtspolizeibehörde kommen sollen, ferner die Feststellung der Vereinssatzungen unterliegen der Genehmigung der vorgesetzten k. Regierung, Kammer des Innern.

Die ausnahmsweise Ausdehnung eines Vereines über einen ganzen Regierungsbezirk nebst der Bestimmung des Vereinssitzes und Festsetzung der Satzungen unterliegt überdieß noch der Bestätigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Erst nach erfolgter Genehmigung der Satzungen ist der Verein constituirt.

B. Aufsicht auf die Gewerbsvereine.

§. 113. Die Gewerbsvereine sind der Aufsicht und Leitung der Districtspolizeibehörde, und wenn ein Vereinsbezirk mehrere Polizeidistricte umfaßt, der Districtspolizeibehörde, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat, dann den dieser Districtspolizeibehörde vorgesetzten höheren Stellen untergeben.

§. 114. Als äußeres Organ der Aufsichtsbehörden wird jedem Gewerbsvereine ein obrigkeitlicher Commissär unmittelbar vorgesetzt.

Die Aufstellung desselben erfolgt durch die Districtspolizeibehörde aus ihrer Mitte Die k. Landgerichte sind jedoch ermächtiget, für die in den untergeordneten Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung außer dem Amtssitze bestehenden Gewerbsvereine auch Commissäre aus den am Orte befindlichen Magistratsmitgliedern, insoferne sich unter denselben dazu geeignete Individuen befinden, jedoch nur mit Genehmigung der k. Regierung, Kammer des Innern, zu ernennen.

In keinem Falle darf der obrigkeitliche Commissär selbst Mitglied des Gewerbsvereines seyn.

Die Commissäre versehen ihre Functionen unentgeltlich; den aus der Mitte der Districtspolizeibehörde aufgestellten Commissären ist jedoch für jene Fälle, wo der Vereinssitz nicht am Sitze der Districtspolizeibehörde ist, die Aufrechnung der regulativmäßigen Diäten gestattet,

deren Betrag nach Prüfung und Festsetzung durch die Districtspolizeibehörde von den betreffenden Vereinscassen zu zahlen ist.

§ 115. Dem Vereinscommissär liegt insbesondere ob,

1) die genaue Erfüllung der dem Vereine obliegenden Verpflichtungen zu überwachen und hierauf thätig einzuwirken;
2) die Vereinsmitglieder auf die Mittel zur Verbreitung nützlicher Gewerbskenntnisse aufmerksam zu machen; sowie
3) für die Benützung der technischen Lehranstalten von Seite der Lehrlinge und Gesellen Sorge zu tragen;
4) bei allen Gewerbsstreitigkeiten unter den Mitgliedern des Vereines eine Vermittlung zu versuchen;
5) über die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung bei den Gewerbsvereinen zu wachen;
6) den Vereinsversammlungen entweder selbst oder durch einen mit Genehmigung der Districtspolizeibehörde abzuordnenden Stellvertreter beizuwohnen;
7) über die Verwaltung und entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens Aufsicht zu führen;
8) unvorhergesehene, im Jahresetat nicht enthaltene oder die betreffende Position überschreitende Ausgaben bei Nachweisung ihres unabweislichen Bedürfnisses zu bewilligen.

C. Vereinsvorsteher.

§. 116. In allen nicht dem Beschluße der Vereinsversammlung selbst vorbehaltenen Angelegenheiten wird der Gewerbsverein durch zwei an seiner Spitze stehende Vorsteher vertreten.

§. 117 Die Vereinsvorsteher werden von dem Vereine selbst aus den Mitgliedern desselben auf 2 Jahre gewählt und von dem Vereinscommissär verpflichtet.

Die Wahl erfolgt am Vereinsjahrestage.

Abgelehnt kann die Wahl nur aus denselben Gründen werden, wie die Wahl zu Gemeindeämtern.

Stimmberechtigt sind alle in der Versammlung anwesenden Gewerbsmeister, stellvertretenden Werkführer und Pächter von Gewerbsrechten.

Wählbar sind nur die dem Vereine angehörigen Gewerbsmeister. Ausgeschlossen sind jedoch jene, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt worden sind, oder der Untersuchung unterliegen, letzteren Falles, so lange das Verfahren nicht eingestellt oder der Beschuldigte nicht freigesprochen wird.

Uebertragung von Stimmen von Seite der Abwesenden findet nicht statt.

Die Abstimmung geschieht durch Wahlzettel oder mündlich zu Protokoll oder durch Acclamation.

Zur Entscheidung genügt die relative Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Jeder Austretende ist wieder wählbar, jedoch kann die Wiederwahl abgelehnt werden.

In gleicher Weise werden zwei Ersatzmänner auf die Dauer von

je zwei Jahren gewählt, welche in Verhinderungs- oder Erledigungsfällen an die Stelle des Vorstehers treten.

§. 118. Die erste Wahl findet unmittelbar nach erfolgter Bildung des Vereins statt und erstreckt sich auf beide Vorsteher in getrennten Wahlacten

Nach Ablauf eines Jahres tritt der eine Vorsteher durch das Loos aus und es findet eine Ersatzwahl statt; von da an greift jährlich eine periodische Erneuerung in der Art Platz, daß jederzeit der sein zweites Dienstjahr vollendende Vorsteher abzutreten hat.

§. 119. Dem Vereinsvorsteher liegt ob,

1) für die genaue Erfüllung der Vereinszwecke thätig mitzuwirken und namentlich die Verbreitung nützlicher Gewerbskenntnisse, den Gewerbsfleiß und die Vervollkommnung der Gewerbserzeugnisse durch Belehrung und Beispiel möglichst zu befördern, endlich auf die Erleichterung des Absatzes der Gewerbserzeugnisse — namentlich durch Errichtung von Gewerbshallen — möglichst hinzuwirken;
2) alle obrigkeitlichen Verfügungen, sowie die Anordnungen des Vereinscommissärs zu vollziehen;
3) die Vereinsversammlungen anzusetzen;
4) in den Versammlungen die Berathungsgegenstände vorzutragen;
5) für den Vollzug der Vereinsbeschlüße zu sorgen;
6) fortlaufende Verzeichnisse zu führen über alle zu dem Vereine gehörigen Meister, Gewerbspächter, Werkführer, Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge;
7) die Lehrlinge zur Lehre ein- und auszuschreiben;
8) die Aufsicht auf die Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge zu führen, über ihre Sittlichkeit und geordnetes Betragen, sowie über die Behandlung der Lehrlinge durch die Meister und Gewerbspächter zu wachen, hiebei wahrgenommene Mißbräuche und Unordnungen der Aufsichts-Behörde anzuzeigen, Streitigkeiten zwischen den Meistern, Gewerbspächtern, Gesellen, Gehilfen oder Lehrlingen zu vermitteln;
9) über die Befolgung der Vorschriften der allgemeinen und besonderen Gewerbsordnungen zu wachen;
10) die Interessen des Vereins zu wahren, seine Rechte gegen äußere Eingriffe zu vertreten;
11) das Vermögen und die Einkünfte des Vereins unter doppelter Cassensperre zu verwalten;
12) die Erhebung der Umlagen auf die Mitglieder des Gewerbsvereins zu besorgen;
13) die Unterstützungsvereine der Gesellen da, wo solche bestehen, zu leiten; und endlich
14) auf Anordnung der Behörden ein sachverständiges Gutachten abzugeben.

§. 120. Alle Vereinsgenossen sind den Vorstehern bei Verrichtung ihres Amtes Achtung und Gehorsam schuldig. Gegen jede von Letzteren angezeigte Verletzung dieses Unterordnungsverhältnisses hat die geeignete Bestrafung durch die Aufsichtsbehörden einzutreten.

§. 121. Die Vereinsvorsteher erhalten keine stehende Belohnung; dagegen haben sie für Verrichtung außerhalb ihres Wohnortes und für ihre Versäumnisse eine angemessene Entschädigung anzusprechen, welche der Vereinscommissär zu bestimmen hat.

Die Aufsichtsbehörden haben Sorge zu tragen, daß hiebei kein Uebermaß eintrete.

§. 122. Die Entlassung der Vereinsvorsteher wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstesverfehlungen hat die Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich des Recurses an die vorgesetzte k. Regierung, Kammer des Innern, auszusprechen.

D. Vereinsversammlungen.

§. 123. Die Vereinsversammlung bildet sich aus den in den betreffenden Gewerbsvereinen begriffenen Mitgliedern und ihren nach §. 109. gestatteten Stellvertretern.

Dieselbe wird am Sitze des Vereines ordentlicher Weise alljährlich an dem Jahrestage des Vereines gehalten, kann aber auch in der Zwischenzeit, so oft es die Umstände erfordern, nach rechtzeitiger vorgängiger Anzeige bei dem Vereinscommissär berufen werden. Eine Vertretung von Abwesenden findet nicht statt.

§. 124. Der Vorsitz gebührt dem Vereinscommissär oder dessen Stellvertreter.

Derselbe wacht darüber, daß nichts Ungehöriges vorgetragen oder verhandelt werde.

Gegen Störungen, sowie bei unentschuldigtem Ausbleiben schreitet er mit Geldbußen von höchstens 1 fl. 30 kr. oder mit Aufhebung der Versammlung ein, vorbehaltlich der Bestrafung der Schuldigen durch die Aufsichtsbehörde.

Die in den Vereinsversammlungen ausgesprochenen Geldstrafen fließen in die Vereinscassa.

§. 125. Die Abstimmung erfolgt mündlich, die Beschlußfassung nach relativer Stimmenmehrheit.

Zur Giltigkeit des Beschlußes wird nur die richtige Vorladung der Vereinsmitglieder, nicht aber eine bestimmte Anzahl der Stimmenden erfordert. Der Beschluß wird kurz protokollirt, von den Vereinsvorstehern unterzeichnet und in den Fällen des §. 126 Ziff. 1–4 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterstellt.

Derselbe bindet, insoweit er innerhalb der Zuständigkeit der Vereinsversammlung erlassen ist, auch jene Mitglieder des Vereines, welche an der Versammlung nicht Theil genommen haben.

Dem Vorsitzenden steht es zu, den Vollzug von Vereinsbeschlüssen vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei der Districtspolizeibehörde und der weiteren Berufung zu sistiren.

§. 126. Die Vereinsversammlung kann im Allgemeinen nur über diejenigen Gegenstände in Berathung treten, welche sich auf die im §. 103. angedeuteten Zwecke des Vereins beziehen.

Ihrer besonderen Berathung und Beschlußfassung bleibt ferner unterstellt

1) die Festsetzung des Jahresetats über Einnahmen und Ausgaben;

2) die Genehmigung aller im §. 129. nicht aufgeführten Ausgaben;
3) die Feststellung der Deckungsmittel der Ausgaben;
4) jede Veräußerung und Verpfändung des Vereinsvermögens;
5) die Wahl der Vorsteher;
6) die Abhör der Vereinsrechnungen.

§. 127. Verhandlungen und Correspondenzen mit anderen Vereinen finden nur mit Vorwissen des Vereinscommissärs statt.

E. Vereinsvermögen.

§. 128. Zahlungen aus der Vereinscassa für die im Etat aufgenommenen Zwecke, soferne die betreffenden Etatspositionen nicht überschritten werden, bedürfen keiner besonderen Genehmigung.

Dagegen fällt jede in dem Etat nicht vorgesehene oder die betreffende Etatsposition überschreitende Zahlung den Vereinsvorstehern zum Ersatze anheim, wenn sie hiezu nicht die nach §. 115 Ziff. 8. erforderliche Zustimmung des Vereinscommissärs erhalten haben.

§ 129. Als Vereinsausgaben werden schon durch gegenwärtige Verordnung anerkannt

1) die Kosten der Unterhaltung der einem Vereine zur gemeinsamen Benützung zuständigen Gebäude, Werke, Maschinen, Anlagen und sonstigen Inventarstücke;
2) die Verzinsung und allmählige Tilgung der auf giltige Weise contrahirten Schulden;
3) Unterstützung von Vereinsgenossen, deren Wittwen und Kinder;
4) Unterstützung und Beköstigung dürftiger, auf der Wanderschaft befindlicher Gesellen;
5) Beiträge zur Verpflegung kranker Gesellen und Lehrlinge;
6) Anschaffung von nützlichen Büchern, Zeitschriften für Musterzeichnungen, Modelle und Maschinen zum gemeinschaftlichen Gebrauche;
7) die Kosten zur Haltung des Gottesdienstes an dem Jahrestage und anderen obrigkeitlich gebilligten kirchlichen Feierlichkeiten;
8) die Kosten der das Vereinsvermögen betreffenden Rechtsstreite;
9) die Entschädigung der Vereinsvorsteher und des Rechnungsführers;
10) die Diäten der Commissäre und deren Stellvertreter, insoweit sie überhaupt statthaft sind;
11) der Antheil an den Kosten des Gewerberathes, wo ein solcher besteht.

§. 130. Die Einnahmen des Vereins bestehen

1) in Zinsen und Renten aus dem Vereinsvermögen;
2) in den Eintrittsgebühren neuer Mitglieder;
3) in den ordentlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder;
4) in Geldbußen;
5) in den regelmäßigen periodischen Beiträgen der Gesellen zu den im §. 129. Ziff. 4. und 5. aufgeführten Ausgaben;
6) in freiwilligen Geschenken und Vermächtnissen;
7) in außerordentlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder.

Das Regulativ über die ordentlichen Beiträge und die Eintritts-

gebühren der Mitglieder, über die Gesellenbeiträge und Geldbußen muß der Genehmigung der Districtspolizeibehörde unterstellt werden.

§. 131. Zur Verwaltung des Vereinsvermögens kann, wenn dasselbe bedeutend ist, ein besonderer Rechnungsführer aufgestellt werden, für dessen Geschäftsführung die Vereinsvorsteher verantwortlich sind.

§. 132. Jede Jahresrechnung wird der ordentlichen Jahresversammlung vorgelegt, nach den bei dem Vortrage gemachten Erinnerungen und Beschlüssen sogleich berichtiget, sofort durch die Unterschrift des vorsitzenden Vereinscommissärs bestätiget und von diesem dem Vereine zurückgegeben.

F. Entscheidungen entstehender Irrungen und Streitigkeiten.

§. 133. Ueber alle in Vereinssachen entstehenden Irrungen und Streitigkeiten administrativer und polizeilicher Natur entscheiden nach vorgängiger gutachtlicher Vernehmung des Gewerberathes, wo ein solcher besteht, die Districtspolizeibehörden in erster und die k. Regierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

G. Handels-Innungen. — Gremien.

§. 134. Die Handels-Innungen unterliegen den Bestimmungen der vorstehenden §§. 103 — 133, soweit dieselben auf die Verhältnisse dieser Innungen anwendbar sind.

Die obrigkeitlichen Commissäre bei den Handelsgremien sind zwar befugt, jeder Versammlung derselben beizuwohnen, haben jedoch, wenn nicht ein besonderer Anlaß vorliegt, dessen Beurtheilung ausschließend von ihrem oder der Aufsichtsbehörden Ermessen abhängt, ihre Anwesenheit auf jene Versammlungen zu beschränken, bei welchen die §. 126. Ziff. 1 6. aufgeführten Gegenstände berathen werden.

I. Von den Gewerb-, Fabrik- und Handelsräthen.

§. 135. In allen größeren Städten des Königreiches, wo sich eine entsprechende Anzahl von Gewerbtreibenden befindet, sind nach Bedürfniß Gewerb-, Fabrik- oder Handelsräthe zu bilden.

Auch ist es auf besonderes Ansuchen der Betheiligten zuläßig, mehrere naheliegende Orte, für die anerkanntermaßen ein Bedürfniß besteht, zur Bildung solcher Gremien zu vereinigen.

Den Fabrikanten einer Stadt oder eines Bezirkes, für welche ein Handelsrath gebildet ist oder gebildet wird, steht es frei, sich mit Umgangnahme von der Bildung eines Fabrikrathes dem Handelsrathe anzuschließen.

Die Städte und Bezirke, für welche Gewerb-, Fabrik- oder Handelsräthe zu bilden sind, werden nach Vernehmung der Districtspolizeibehörde und der k. Regierung, Kammer des Innern, von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestimmt.

§. 136. Der Gewerberath wird von den Mitgliedern des Standes der Gewerbtreibenden gewählt.

Berechtiget zur Theilnahme an der Wahl sind alle Gewerbsmeister, stellvertretende Werkführer und Pächter von Gewerbsrechten,

welche im Bezirke des Gewerberathes ihre Gewerbsbefugnisse wirklich ausüben.

§. 137. Der Gewerberath besteht in der Regel aus 7 Mitgliedern, kann jedoch ausnahmsweise aus besonderen Gründen auf 9 und 11 Mitglieder erhöht werden.

Gleichzeitig mit den wirklichen Mitgliedern ist eine ebenso große Zahl von Stellvertretern (Ersatzmännern) zu wählen, welche im Falle des Austritts eines Mitgliedes nach der durch die Stimmenzahl und den Wahlact bestimmten Reihenfolge einzuberufen sind.

§. 138. Wählbar in den Gewerberath sind alle Wahlberechtigte, welche das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihr Gewerbe seit mindestens 3 Jahren betreiben.

Ausgenommen sind

a) wer sich für zahlungsunfähig erklärt hat, oder in Concurs gerathen ist und seine Gläubiger nicht vollständig befriediget hat; oder

b) wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt wurde, oder der Untersuchung unterliegt, so lange nicht in letzterem Falle das Verfahren entweder eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen wird.

§. 139. Wer nach seiner Berechtigung sowohl dem Gewerbe- als dem Fabrikanten- oder Handelsstande angehört, und nicht allein in den Gewerberath, sondern auch in eine andere Abtheilung als Mitglied gewählt wird, hat sich für eine Classe zu entscheiden, und kann nur in eine Abtheilung als Mitglied eintreten.

§. 140. Die Wahl ist eine directe und geschieht unter der Leitung eines von der k. Regierung, Kammer des Innern, zu ernennenden Commissärs und in Gegenwart eines von der Districtspolizeibehörde des Wahlortes zu berufenden Wahlausschusses von fünf Gewerbsmeistern nach dem Ermessen eines jeden Wählers entweder mündlich durch Abgabe der Stimme vor dem Wahlausschusse, oder schriftlich durch Einreichung versiegelter, vom Wähler unterzeichneter Stimmzettel.

Stellvertretung bei der Wahl findet nicht statt. — Der Wahlausschuß bescheidet alle Reclamationen auf der Stelle durch Stimmenmehrheit. Gegen seinen Ausspruch ist keine Berufung für den gegebenen Fall, sondern nur eine Beschwerde zur Abstellung derselben für die Folge zuläßig.

Zu einer giltigen Wahl genügt relative Stimmenmehrheit derjenigen Wähler, die wirklich abgestimmt haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Abgelehnt kann die Wahl nur aus denselben Gründen werden, wie die Wahl zu Gemeindeämtern.

§. 141. Nach Ablauf von je 2 Jahren tritt die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter des Gewerberathes aus, und wird durch eine neue Wahl ersetzt.

Der erstmalige Austritt trifft die kleinere Hälfte und wird durch das Loos bestimmt. Für die Folge tritt jedesmal die ältere (größere oder kleinere) Hälfte aus, wobei den inzwischen eingetretenen Stellvertretern die Functionszeit jener Mitglieder anzurechnen ist, in deren Stelle sie eingetreten sind.

Die Austretenden sind wieder wählbar, soferne sie die erforderlichen Eigenschaften noch besitzen Die Wiederwahl kann unbedingt abgelehnt werden.

§. 142 Der Gewerbsrath hat die Interessen des Handwerkerstandes des Bezirkes wahrzunehmen, die zur Förderung der Gewerbe geeigneten Einrichtungen zu berathen und den Verwaltungsstellen zur Kenntniß zu bringen, sowie die verlangten Aufschlüsse und Gutachten zu ertheilen.

Der Gewerbsrath wird mit seinen Ansichten und Vorschlägen in allen Angelegenheiten gehört werden, bei denen es sich um Anordnungen handelt, welche auf die bestehenden Verhältnisse des Gewerbsstandes einen erheblichen Einfluß äußern.

Derselbe wird auch in einzelnen Fällen von besonderer Bedeutung gutachtlich vernommen werden, namentlich bei Errichtung neuer und Auflösung oder Vereinigung mehrerer bestehender Gewerbsvereine, bei Festsetzung der Satzungen von Gewerbsvereinen, sowie deren Bezirke, bei Feststellung jener Erwerbsarten, welche der freien Concurrenz zu überlassen sind, bei Dispensationen von Fähigkeitsprüfungen, bei allen Irrungen und Streitigkeiten in Vereins-Angelegenheiten.

§. 143. Der Gewerbsrath wählt aus seiner Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf die Dauer von einem Jahre. Nach Ablauf des Jahres ist eine neue Wahl des Vorsitzenden vorzunehmen, wobei die früher Gewählten wieder wählbar sind, wenn sie noch zu den Mitgliedern des Gewerbsrathes gehören.

Zur Annahme der Stelle eines Vorsitzenden ist jedes Mitglied des Gewerbsrathes für ein Jahr verpflichtet.

Die Wiederwahl kann abgelehnt werden.

§. 144. Zur Giltigkeit eines Beschlusses des Gewerbsrathes ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung durch ein Regulativ bestimmt, welches der Gewerbsrath zu verfassen und der k. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen hat.

§. 145. Dem Gewerbsrath ist unbenommen, sowohl bei Fragen, welche besondere wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen, Lehrer von technischen oder anderen wissenschaftlichen Anstalten zu den Sitzungen einzuladen, als auch in einzelnen Fällen sich durch außerordentliche Beisitzer aus dem Gewerbsstande zu verstärken.

Auch dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten und der k Regierung, Kammer des Innern, steht es zu, solche Personen für einzelne Fragen in die Sitzungen der Gewerbsräthe abzuordnen, sowie es diesen Stellen unbenommen ist, jederzeit, wenn sie ein mündliches Benehmen mit dem Gewerbsrath für zweckmäßig erachten, besondere Commissäre in die Sitzungen abzusenden.

§. 146 Der Gewerbsrath ist nicht auf Eingaben bei den Districtspolizeibehörden und den Kreisregierungen beschränkt, sondern auch berechtiget, sich unmittelbar an das k. Staatsministerium zu wenden, so oft er dieß für zweckmäßig erachtet.

§. 147. Die Kosten der Wahl und der Regie eines Gewerbsrathes werden auf die betreffenden Gewerbsvereine — Innungen — seines Bezirkes gleichmäßig vertheilt.

Die Mitglieder des Gewerbsrathes versehen übrigens ihre Functionen unentgeltlich.

§. 148. Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten kann mit k. Genehmigung den Gewerbsrath auflösen und seine neue Bildung anordnen.

§ 149. Der Fabrikrath wird von den Mitgliedern des Fabrikantenstandes der betreffenden Stadt oder des Bezirkes gewählt.

Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl ist jeder Inhaber eines Fabrikrechtes, oder einer persönlichen Fabrikconcession, welcher im Bezirke des Fabrikrathes seine Fabrikbefugniß wirklich ausübt.

Ferner sind wahlberechtiget, die stellvertretenden Directoren und Geranten der Fabriken mit Einschluß jener von Aktien-Unternehmungen.

§. 150 Dem Fabrikrathe liegt die Wahrnehmung der Interessen der Fabrikindustrie des Bezirkes ob; er wird zu diesem Zwecke sowohl aus eigenem Antriebe in Thätigkeit treten, als die Aufschlüsse und Gutachten ertheilen, welche die Verwaltungsstellen verlangen.

Derselbe hat besondere Sorge den Verhältnissen der Fabrikgehilfen und Fabrikarbeiter zuzuwenden, und sich die Verbesserung der Lage derselben in ökonomischer und sittlicher Beziehung als eine Hauptaufgabe zu stellen.

Derselbe wird mit seinen Ansichten und Vorschlägen gehört, wenn es sich um Anordnungen handelt, welche auf den Fabrikbetrieb einen erheblichen Einfluß äußern.

§. 151. Die Anordnungen, welche in den vorstehenden §§. 137. 138. 140. 141 143. bis 148. bezüglich des Gewerbsrathes gegeben sind, finden ihre gleichmäßige Anwendung auf den Fabrikrath.

§. 152. Der Handelsrath wird von den Mitgliedern des Handelsstandes gewählt. Berechtiget zu der Theilnahme an der Wahl ist jeder Inhaber eines Handelsrechtes, oder einer Handelsconcession, welcher im Bezirke des Handelsrathes seine Handelsbefugniß wirklich ausübt.

Im Falle des §. 135. Abs. 3. werden die Fabrikanten der Stadt oder des Bezirkes ganz wie Mitglieder des Handelsstandes behandelt.

§. 153 Der Handelsrath hat die Aufgabe, die Regierung in der Förderung des Handels und in der Beseitigung der seinem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse durch seinen Rath und seine Mitwirkung zu unterstützen.

Er ist verpflichtet, über Gegenstände des Handels Gutachten und Aufklärung zu geben.

Demselben kann die Aufsicht auf zweckmäßige Ausführung und Verwaltung öffentlicher und auf den Handel und die Schifffahrt Bezug habender Anstalten übertragen werden.

Er wird bei der Aufstellung vereideter Mäkler und Sensale, bei Festsetzungen von Speditionsordnungen und der Gebührentarife der Schröter, Güterlader ꝛc. in dem betreffenden Bezirke mit seinen Erinnerungen gehört werden.

Dem Handelsrathe kann von dem Handelsstande mit Genehmigung der Districtspolizeibehörde zugleich die Function der Vorsteher des Handelsgremiums übertragen werden, für welchen Fall die einschlägigen Vorschriften für die Handelsgremien auch auf den Handelsrath Anwendung finden.

§. 154. Die Anordnungen, welche hinsichtlich des Gewerbsrathes in den §§. 137. 138. 140. 141. 143. bis 148. gegeben sind, finden auf den Handelsrath gleichmäßige Anwendung.

§. 155. Den Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthen einer Stadt oder eines Bezirkes bleibt es unbenommen, gemeinsame Angelegenheiten ihres verordnungsmäßigen Wirkungskreises gemeinschaftlich zu berathen und zu erledigen.

III. Von den Gewerbs- und Handelskammern.

§. 156. Alljährlich am 15. Januar tritt am Sitze der k. Regierung, Kammer des Innern, oder, wenn eine andere Stadt des Regierungsbezirkes eine größere industrielle Bedeutung hat, nach Bestimmung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten in dieser Stadt eine Kreisgewerbs- und Handelskammer in Berathung.

Dieselbe wird aus den Vorsitzenden und Stellvertretern sämmtlicher im Regierungsbezirke befindlichen Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe gebildet und in dem Falle, daß die Zahl der Mitglieder bei dieser Zusammensetzung 25. nicht erreichen würde, bis zu dieser Zahl durch Mitglieder des Gewerbs-, Fabrik- und Handelsrathes des Ortes ergänzt, welche von diesen Gremien zu wählen sind. Die Vertheilung der zu Wählenden auf den Gewerbs-, Fabrik- und Handelsrath steht der k. Regierung, Kammer des Innern, zu.

In besonderen Fällen kann auf Anordnung oder mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten auch eine außerordentliche Einberufung der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer stattfinden.

§. 157. Die Kreis-Gewerbs- und Handelskammer hat die Interessen der Industrie und des Handels in dem Regierungsbezirke wahrzunehmen.

Dieselbe wird, insoweit es die Verhältnisse gestatten, mit ihrem Gutachten bei allen Gegenständen vernommen, welche diese Interessen wesentlich berühren.

Dieselbe hat insbesondere einen Jahres-Hauptbericht über die Lage, die Verhältnisse und die Bedürfnisse der Industrie zu erstatten, dabei ihre hierauf bezüglichen Wünsche und Anträge zu entwickeln und diesen Bericht unmittelbar an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzusenden.

Die Kreis-Gewerbs- und Handelskammer ist befugt, über Gegenstände ihres Wirkungskreises alle jene Correspondenzen zu führen, die zur befriedigenden Lösung ihrer Aufgabe im Allgemeinen und in einzelnen Fällen nothwendig scheinen.

§. 158. Die Mitglieder der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer wählen aus ihrer Mitte für die Dauer ihres Beisammenseyns einen

Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer nach einfacher Stimmenmehrheit.

Die Wahl wird der k. Regierung, Kammer des Innern, angezeigt.

Die Kreis-Gewerbs- und Handelskammer entwirft eine der k. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegende Geschäftsordnung.

Die Bestimmungen im §. 145. finden auch auf die Gewerbs- und Handelskammern Anwendung.

§. 159 Die Abstimmung in den Sitzungen der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer hat in der Art zu geschehen, daß die anwesenden Mitglieder

1) des Gewerbs-,

2) des Fabrik- und

3) des Handelsstandes

gesondert stimmen, und es ist ein gemeinsamer Beschluß der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer nur dann vorhanden, wenn die Mehrheit einer jeden dieser Kategorien mit dem Beschlusse einverstanden ist.

Wo nicht, so liegen nur gesonderte Beschlüsse des Gewerbs-, Fabrikanten- und Handelsstandes vor.

§. 160. Die Dauer der Versammlung soll sich nicht über 10 Tage erstrecken.

Den k. Regierungspräsidenten steht es jedoch zu, eine ausnahmsweise Verlängerung bis 14 Tage zu bewilligen. Eine weitere Verlängerung der Berathungen setzt die vorgängige Genehmigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten voraus.

Die Berathungen können aus erheblichen Gründen zu jeder Zeit von den k. Regierungspräsidenten eingestellt werden.

§. 161. Die Mitglieder der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer, welche nicht dem Gewerbs-, Fabrik- und Handelsrathe des Ortes angehören und auswärts wohnen, erhalten Reise-Entschädigungen und Diäten gleich den Landrathsmitgliedern.

Die gesammte Real- und Personal-Exigenz wird auf die Kreis-, eventuell die Staatsfonds für Industrie übernommen.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, haben die deßfallsigen Voranschläge zu entwerfen, welche der Genehmigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterliegen und ohne Zustimmung desselben nicht überschritten werden können.

§. 162. Dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt vorbehalten, in den Fällen, in denen eine concentrirte Berathung über Gegenstände der gewerblichen Industrie und des Handels für angemessen erachtet wird, eine solche Berufung von Sachverständigen und insbesondere von Abgeordneten der Gewerbs- und Handelskammern oder einzelner Abtheilungen derselben herbeizuführen.

Die in einem solchen Falle erwachsenden Kosten an Reise-Entschädigungen, Diäten ꝛc. sind aus Staatsfonds zu bestreiten.

Fünfter Abschnitt.

Zu Art. 8. der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen.

Von den freien Gewerben und Erwerbsarten.

§. 163. Nach Art. 8. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen sind die durch bestehende Verordnungen oder Einrichtungen der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Arbeiten und Erzeugnisse, sowie der Nebenerwerb der Landleute durch Leinweberei als freie Gewerbe und Erwerbsarten anerkannt.

Der Ausdruck „bestehende Verordnungen oder Einrichtungen" umfaßt hier auch das örtliche Herkommen.

Die Bezeichnung „Landleute" ist lediglich nach dem Sprachgebrauche zu nehmen und nicht aus dem Begriffe der Landgemeinde im Sinne der Gemeindeverfassung abzuleiten.

Allenfallsige Anstände bei dem Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmungen sind im gewerbspolizeilichen Instanzenwege zu würdigen und zu bescheiden.

§. 164. Außer den im §. 163. erwähnten freien Gewerben und Erwerbsarbeiten können nach Art. 8. des angeführten Gesetzes auch noch

1) die Hervorbringung von eigentlichen Kunstproducten;
2) alle Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erforderlich ist, insbesondere diejenigen, welche zu den Gegenständen des Luxus oder der Mode gehören,

der freien Concurrenz überlassen werden.

Auf dem Grunde dieser Bestimmungen werden sofort folgende Productionen, Arbeiten und Beschäftigungen in den sieben ältern Regierungsbezirken als freie Erwerbsarten erklärt

1) die Verfertigung mathematischer, physicalischer, optischer, hydraulischer Instrumente und Maschinen;
2) die Gravir- und Steinschneidekunst, dann die Kunst, Glas façonirt zu schleifen;
3) alle Arten von Spinnereien in jedem verwebbaren Materiale mit oder ohne Maschinen, einschließlich sämmtlicher Vorbereitungs- und Verfeinerungsarbeiten;
4) die Verfertigung von Frauenkleidern und Frauenputz durch Frauenspersonen mit Einschluß des Weißnähens, — Stickens, Strickens, Spitzenklöppelns und Spitzennähens;
5) die Bereitung von Parfümerien und cosmetischer Mittel, Verfertigung künstlicher Blumen, feiner Flechtarbeiten und ähnlicher Galanterie-, Luxus- und Mode-Artikel; bezüglich der cosmetischen Mittel nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1838; (Hb. Bd. II 259.)
6) das Chocolademachen, die Verfertigung hölzerner Gabeln, Schaufeln, Rechen zum Gebrauche der Landwirthschaft, die Korb- und Rohrflechterei, die Verfertigung gewöhnlicher Hutschachteln, dann

der Schachteln für Apotheker und Kaufleute, sowie aller anderen derartigen geringen Papparbeiten, welche den eigentlichen Pappgalanteriearbeiten nicht beizuzählen sind; die Verfertigung von Holzschuhen, Schnitzarbeiten, ordinärer Kinderspielwaaren; die Verfertigung von Hand- und Fußbürsten aus Moos und Wurzeln; die Anfertigung von Feuerschwamm und Schwefelhölzchen;

7) die Bereitung von Erd- und Metallfarben; die Verfertigung von Pinseln für Kunstmaler, mit Ausschluß der gewöhnlichen Pinsel für Anstreicher, Faß- und Zimmermaler, Vergolder ꝛc.; die Verfertigung von Schwarzwälder-Uhren; das Modelstechen und Formschneiden;

8) das Decatiren der Tücher und sonstigen Wollenzeuge;

9) die Anfertigung von Lichtbildern;

10) die Bereitung von Camphin und Anfertigung von Siegellack;

11) das Schlachten der Pferde und der Verkauf des Pferdefleisches;

12) die Verfertigung einzelner Bestandtheile von Gegenständen, welche von den bestehenden Gewerben erst zusammengesetzt, eingerichtet und mit den von ihnen im Ganzen gelieferten Producten zum Verkaufe gebracht werden, ohne diese Zusammensetzung aber allgemein nicht zu gebrauchen sind, z. B. Uhrräder, Sattelbäume;

13) die Ausübung der bildenden Künste, insoferne nicht für einzelne untergeordnete Zweige derselben specielle Gewerbe bestehen, und vorbehaltlich der noch Anwendung findenden Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1815, die lithographischen Anstalten im Königreiche betr. (Hb. Bd. III. S. 172.);

14) die Ausübung der Tonkunst nach den durch die Entschließung vom 29. Dezember 1837. (Hb. Bd. III. S. 198.) festgesetzten Bedingungen;

15) die Hervorbringung und Einsammlung roher Naturproducte;

16) das Lumpensammeln nach den bisherigen Bestimmungen und insbesondere der Normativ-Entschließung vom 23. Dezember 1835 (Hb. Bd. III. S. 195 not. 10.)

Dabei bleiben jene freien Erwerbsarten vorbehalten, welche von Seite der k. Staatsministerien bereits vor Erlassung der gegenwärtigen Instruction für einzelne Orte oder Bezirke als solche erklärt worden sind, sowie es auch für die Folge dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zusteht, Arbeiten und Beschäftigungen nach den gesetzlichen Directiven entweder überall oder an einzelnen Orten der freien Concurrenz zu überlassen.

Die Freigebung einer Erwerbsart schließt übrigens keineswegs aus, daß nicht besondere polizeiliche Beschränkungen, wo solche nothwendig sind, von den einschlägigen k. Staatsministerien festgesetzt werden, in welcher Beziehung zur Zeit insbesondere die Ministerialausschreiben

vom 15. November 1841, die Erd- und Metallfarben betr., (Hb. Bd. III. S. 191.)

vom 17. Aug. 1848, das Pferdeschlachten betr, (Hb. Bd. VI. S. 226.)

vom 22. März 1849, die Anfertigung von Lichtbildern betr., (Hb. Bd. VI. S. 228.)

vom 5. Juli 1852, die Camphinbereitung betr., (Hb. Bd. VII. S. 106.) sowie

vom 24. September 1853, die Verfertigung optischer Instrumente betr.,

maßgebend sind.

Auch bleibt es wie bisher den Gewerbspolizeibehörden unbenommen, in jenen Fällen, wo die Beischaffung der nöthigen Lebensmittel die Ergreifung außerordentlicher Maßregeln gebietet, Gewerbe oder einzelne Gewerbsbefugnisse zu deren Ausübung eine Concession erforderlich wäre, mit Umgehung einer solchen unbedingt oder unter Bedingungen vorübergehend und widerruflich frei zu geben.

§. 165. Es ist Jedermann unverwehrt, für sich und seine Angehörigen Arbeiten eines Gewerbes zu verfertigen oder durch seine Familienglieder und gebrödeten Diener verfertigen zu lassen.

Ebenso können alle Arbeiten, welche durch die Bedürfnisse der Armee veranlaßt werden, von den im Heeresverband stehenden Militärpersonen besorgt werden. Die Aufnahme von Civilgesellen zu diesem Behufe ist nur ausnahmsweise im Falle des Bedarfes mit Genehmigung der höheren Commandos und der unmittelbar unter dem k. Kriegsministerium stehenden Stellen und unter Mittheilung an die einschlägige k. Regierung, Kammer des Innern, zuläßig. Auch in diesem Falle ist jedoch die Verwendung nicht im Heeresverbande stehender Gesellen von Seite eines Militärhandwerkers unstatthaft, welcher sich einmal eines Mißbrauches seiner Stellung durch Arbeiten für Civilpersonen schuldig gemacht hat.

Arbeiten, welche in öffentlichen Anstalten nothwendig sind, können von Personen vorgenommen werden, welche die betreffende Anstalt unterhält. Es soll jedoch hiebei auf die Privat-Industrie möglichst schonende Rücksicht genommen werden.

Die Einführung neuer ärarialischer Gewerbe und die Errichtung neuer Staats-Werkstätten ist nur im Falle unabweisbaren Bedürfnisses und mit Königlicher Genehmigung zuläßig.

§. 166. Wenn Gegenstände eines concessionirten Gewerbes der freien Concurrenz überlassen werden, so soll die Freigebung nur allmählig in der Art geschehen, daß

1) außer an Inhaber von Realrechten keine neue Concession hiefür mehr ertheilt; und
2) der Betrieb einer solchen freigegebenen Beschäftigung, so lange noch concessionirte Meister bestehen, von der Erholung einer gewerbspolizeilichen Bewilligung abhängig gemacht wird, bei deren Ertheilung der Nahrungsstand dieser Meister angemessen zu berücksichti

§. 167. Zur Ausübung einer freien Erwerbsart ist ein Nachweis der Befähigung in der Regel nicht erforderlich.

Ausnahmsweise kann jedoch ein solcher Nachweis verlangt werden,

1) wenn die freie Erwerbsart von der Art ist, daß der Betrieb derselben durch einen Nichtbefähigten in sanitätspolizeilicher Beziehung Bedenken unterliegt;
2) wenn Jemand den Nachweis der Vorbedingungen des §. 6. des

Heimats-Gesetzes auf den Betrieb einer freien Erwerbsart stützen will, und Zweifel über die Vorfrage der Befähigung zu diesem Betriebe obwalten.

Der Nachweis ist durch eine vor Sachverständigen abzulegende Probe zu liefern, insoferne der Betheiligte nicht im Besitze ausreichender schriftlicher Fähigkeitsbeweise ist.

§. 168. Der Betrieb einer freien Erwerbsart ist in nachstehenden Fällen durch die Lösung eines besonderen polizeilichen Lizenzscheines bedingt

1) in allen Fällen, wo der Betrieb der freien Erwerbsart den Nachweis der Befähigung voraussetzt;
2) wenn Jemand den Nachweis der Vorbedingungen des §. 6. des Heimatsgesetzes auf den Betrieb einer freien Erwerbsart stützen will, auch wenn der Fall der Nothwendigkeit eines Fähigkeitsnachweises nicht gegeben ist;
3) wenn die dem freien Erwerbe anheimfallende Beschäftigung in einem offenen Laden, oder auch nur mit öffentlicher Ankündigung oder mit Gehilfen betrieben werden will;
4) im Falle des §. 166. Nro. 2, so lange noch concessionirte Meister vorhanden sind.

§. 169. Der Lizenzschein wird von der einschlägigen Polizeibehörde ertheilt; derselbe ist widerruflicher Natur und kann jederzeit aus polizeilichen Rücksichten wieder entzogen werden.

Gegen die Beschlüsse der Unterbehörde ist die Beschwerdeführung bei der k. Regierung, Kammer des Innern, als zweite und letzte Instanz binnen 14 Tagen zerstörlicher Frist zuläßig.

Die Ertheilung des Lizenzscheines setzt jedenfalls den Nachweis der vorschriftsmäßig erfüllten Schulpflicht und einen ungetrübten Leumund voraus.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen und der beiden vorhergehenden Paragraphen finden übrigens nur soweit Anwendung, als die im §. 164. erwähnten allerhöchsten k. Verordnungen und ministeriellen Verfügungen nicht für einzelne freien Gewerbe und Erwerbsarten besondere von obigen Bestimmungen abweichende Vorschriften enthalten.

§. 170. Der ausgefertigte Lizenzschein berechtiget lediglich zu der Ausübung der darin genau zu bezeichnenden Erwerbsarten in denjenigen Orten, für welche derselbe ausgestellt ist, und insbesondere nicht zum Handel mit nicht selbst gefertigten Waaren und Stoffen.

Derselbe gibt keinen Titel der Heimat und Ansäßigmachung, insoweit nicht der §. 2. Ziff. IV. des revidirten Gesetzes über die Ansäßigmachung und Verehelichung Anwendbarkeit findet.

§. 171. Wer einen zu den freien Erwerbsarten gehörigen Zweig der Production auf fabrikmäßige Art im Großen betreibt, kann auf Ansuchen von der einschlägigen k. Regierung zur Führung der Bezeichnung: „Fabrik und Fabrikant", sowie zur Führung einer Firma ermächtiget werden.

In gleicher Weise kann derjenige, welcher den Handel mit Landesproducten im Großen und mit bedeutenden Mitteln betreibt, auf Ansuchen von der k. Regierung, Kammer des Innern, die Bewilligung

4*

zum Eintritte in das Handelsgremium und zur Führung einer Firma erhalten.

In keinem Falle tritt jedoch hiedurch eine Aenderung der Natur der freien Erwerbsart ein. Insbesondere wird hiedurch kein Titel der Heimat und Ansäßigmachung, insoweit nicht §. 2. Ziff. IV. des revidirten Gesetzes über die Ansäßigmachung und Verehelichung Anwendbarkeit findet, begründet.

Sechster Abschnitt.

Zu Art. 9. der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen.

Von den Gewerbsprivilegien.

§. 172. Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe im Allgemeinen, dieselben mögen nun ein neues Fabrikat, ein neues Fabrikationsmittel oder eine neue Fabrikationsmethode betreffen, können Erfindungs-Privilegien — Gewerbs-Privilegien, Gewerbspatente — ertheilt werden,

a) wenn der Gegenstand selbst neu und eigenthümlich ist, oder die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält; und wenn derselbe dabei

b) von solcher Bedeutsamkeit ist, daß die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützigen wesentlichen Einfluß zu äußern vermag.

Die Verleihung von Gewerbsprivilegien steht dem König allein zu.

§. 173. Gewerbsprivilegien können auch für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe stattfinden — Einführungsprivilegien, Einführungspatente —,

a) wenn die im §. 172. lit. a. und b. bezeichneten allgemeinen Erfordernisse bestehen; und wenn zugleich

b) der zu privilegirende Gegenstand im Auslande noch unter dem Schutze eines Gewerbspatentes steht.

§. 174. Für einen Gegenstand, welcher als die Erfindung eines Angehörigen der Zollvereinsstaaten anerkannt, und zu Gunsten desselben bereits in einem solchen Vereinsstaate patentirt worden ist, soll nur dem Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger ein Einführungsprivilegium ertheilt werden, vorausgesetzt, daß von der betreffenden Regierung die Reciprocität beobachtet wird. Ueberhaupt sollen sowohl bei der Verleihung von Gewerbsprivilegien, als hinsichtlich des Schutzes für die dadurch begründeten Befugnisse die Angehörigen ausländischer Staaten, welche deshalb Reciprocität beobachten, den bayerischen Staatsangehörigen gleich behandelt werden.

Es gibt jedoch die Verleihung eines Gewerbspatentes im Auslande dem Inhaber kein Recht auf Verleihung eines Gewerbsprivilegiums in Bayern. Vielmehr bleibt die Ertheilung jederzeit dem Königlichen Ermessen vorbehalten.

§. 175. Kein Einführungspatent kann auf einen längern Zeitraum ertheilt werden, als jener ist, während dessen der zu privilegi-

rende Gegenstand sich des Schutzes des in dem auswärtigen Staate bereits erworbenen Patentes noch zu erfreuen hat, unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825. Art. 9. über die längste Dauer der Gewerbsprivilegien.

§. 176. Für die Neuheit und Eigenthümlichkeit im Sinne des §. 172. lit. a. hat der Gesuchsteller jedenfalls die Haftung zu übernehmen.

Ergibt sich in der Folgezeit, daß der privilegirte Gegenstand nicht neu und eigenthümlich, daß derselbe — den Fall des §. 173. lit. b. ausgenommen — anderswo schon ausgeführt, gangbar oder auf irgend eine Weise bekannt war, oder daß derselbe bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in deutscher oder in einer fremden Sprache geschrieben seyn, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt ist, daß darnach dessen Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann, so verliert das ertheilte Gewerbsprivilegium alle Wirksamkeit und es hat der Inhaber jeden daraus für ihn erwachsenden Schaden selbst zu tragen.

Dem Ermessen des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt vorbehalten, eine vorgängige Untersuchung sowohl der Neuheit und Eigenthümlichkeit im Sinne des §. 172. lit. a. als auch der gemeinnützigen Bedeutsamkeit im Sinne des §. 172. lit. b. anzuordnen. Durch diese Untersuchung wird jedoch diejenige Haftung des Gesuchstellers, welche nach dem vorausgehenden Absatze 1. begründet ist, niemals aufgehoben.

§. 177. Wer ein Gewerbsprivilegium zu erhalten wünscht, sei es ein Erfindungs- oder Einführungsprivilegium, hat sein desfallsiges Gesuch mittel- oder unmittelbar bei dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Die Bittschrift hat genau, deutlich und vollständig anzugeben

1) den Vor- und Zunamen, dann den Stand, den Wohn- und Aufenthaltsort des Bewerbers, und, wenn der Bewerber ein Ausländer ist, auch des in Bayern wohnhaften Insinuations-Mandatars;
2) die allgemeine, aber characteristische Bezeichnung der Erfindung oder Verbesserung nach ihrem wesentlichen Bestande
3) die Anzahl der Jahre, für welche das Gewerbsprivilegium nachgesucht wird.

§. 178. Der einzureichenden Bittschrift muß jederzeit nebst der Taxe und dem Stempelbetrage — §. 191. — auch eine ins Einzelne gehende, erschöpfende und getreue, in deutscher Sprache abgefaßte, oder doch mit einer Uebersetzung in deutscher Sprache begleitete Beschreibung des Gegenstandes der Erfindung oder Verbesserung und des bei der Bereitung und beziehungsweise bei der Anwendung zu beobachtenden Verfahrens beigefügt werden.

Wo es zur Verdeutlichung nöthig, sind genaue und richtige Zeichnungen, Risse, Modelle oder Muster anzulegen.

§. 179. In der Beschreibung und den Beilagen ist, was als neu und eigenthümlich bezüglich des Fabricates, des Fabricationsmittels oder der Fabricationsmethode in Anspruch genommen wird, mit bestimmter Genauigkeit besonders zu bezeichnen und hervorzuheben.

§. 180. Die Beschreibung kann der Bittschrift nach der Wahl des Gesuchstellers versiegelt oder offen beigeschlossen werden.

Die Eröffnung und Einsichtsnahme findet jederzeit vor der Ertheilung des Privilegiums statt.

Es ist jedoch stets die geeignete Fürsorge gegen vorzeitige Veröffentlichung zu treffen.

§. 181. Ist das Gesuch auf die Ertheilung eines Einführungs-Patentes — §. 173. — gerichtet, so ist demselben insbesondere noch das in dem auswärtigen Staate bereits erlangte Patent in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

§. 182. Das Bittgesuch und die beigefügte Beschreibung werden sogleich bei ihrer Ueberreichung mit dem Präsentatum unter genauer Angabe des Tages und der Stunde versehen.

Dem Bewerber ist hierüber von der Behörde, bei welcher das Gesuch eingereicht worden, eine Bescheinigung auszustellen, welche demselben erforderlichen Falles zum Nachweise seines Prioritätsrechtes zu dienen hat.

§. 183. Bittschriften, welche entweder die in §. 177. bezeichneten wesentlichen Bestandtheile nicht enthalten, oder denen eine Beschreibung oder die Taxe nebst dem Stempelbetrage nicht beiliegt, bleiben unberücksichtiget und begründen für den Bittsteller kein Prioritätsrecht.

Wird jedoch nur der Inhalt der beigefügten Beschreibung als mangelhaft erkannt, so soll dieselbe unbeschadet des Prioritätsrechtes des Bittstellers zur Ergänzung unter Anberaumung eines angemessenen peremtorischen Termines zurückgegeben werden.

§. 184. Werden Gewerbsprivilegien-Gesuche bei Unterbehörden oder Mittelstellen eingereicht, so haben diese dieselben sogleich unter Anzeige des Tages und der Stunde der Einreichung an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzubefördern. Sie sind für jede Versäumniß, sowie für jede Verletzung des Siegels einer verschlossenen Beschreibung durch die Amtsuntergebenen verantwortlich.

§. 185. Die Ertheilung eines mit der Beobachtung der vorstehenden Vorschriften nachgesuchten Privilegiums soll verweigert werden, wenn sich schon vor der Ausfertigung ergibt,

1) daß die Bereitung des neuen Fabricates oder die Anwendung des neuen Fabricationsmittels oder der neuen Fabricationsmethode aus sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Gründen unzuläßig sei, oder sonst das Gemeinwohl gefährde, oder endlich gegen bestehende Gesetze und Verordnungen laufe;
2) daß der zu privilegirende Gegenstand nicht neu und eigenthümlich sei — §. 172. lit. a und §. 176. Absatz 2. —;
3) daß der zu privilegirende Gegenstand dem Erfordernisse einer gemeinnützigen wesentlichen Bedeutsamkeit nicht entspreche — §. 172. lit. b. und §. 176. Absatz 2. —;
4) daß die Bestimmung des §. 174. Absatz 1. entgegenstehe;
5) daß für denselben Gegenstand früher schon ein Gewerbsprivilegium für Bayern ertheilt wurde.

Auch folgt aus der Bestimmung des §. 178. von selbst, daß das gestellte Gesuch und die beigefügte Beschreibung übereinstimmen müs-

sen, und weder ein anderer Gegenstand noch derselbe Gegenstand in einem mehr erweiterten Umfange privilegirt werden kann, als die Beschreibung nachweiset.

§. 186. Ueber jedes Gewerbsprivilegium wird eine Urkunde ausgefertiget, welche den Berechtigten, den Gegenstand des Privilegiums, das ertheilte ausschließende Recht und die Zahl der Jahre, für welche es verliehen wird, genau anzugeben hat. Was das ausschließende Recht insbesondere betrifft, so ist die Urkunde, soweit es bei Beachtung des § 180. Absatz 3. möglich ist, dergestalt zu verabfassen, daß auch ohne Einsichtsnahme der Beschreibung kein Zweifel hierüber obwalten kann.

§. 187. Kein Gewerbsprivilegium darf für einen längern Zeitraum als von 15 Jahren ertheilt werden.

War dasselbe für einen kürzeren Zeitraum ursprünglich bewilliget, so kann vor Ablauf dieses Zeitraumes eine Verlängerung bis zur Erfüllung der längsten zuläßigen Dauer von 15 Jahren nachgesucht und zugestanden werden.

§. 188. Jede Ertheilung eines Gewerbsprivilegiums, sowie jede Verlängerung eines solchen wird durch das Regierungsblatt mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und des Wohnortes des Patentinhabers bekannt gemacht.

§ 189. Als Taxen sind zu entrichten für

ein Privilegium	auf	1	Jahr	25	fl.
" "	"	2	Jahre	30	fl.
" "	"	3	"	40	fl.
" "	"	4	"	50	fl.
" "	"	5	"	60	fl.
" "	"	6	"	70	fl.
" "	"	7	"	90	fl.
" "	"	8	"	110	fl.
" "	"	9	"	130	fl.
" "	"	10	"	150	fl.
" "	"	11	"	175	fl.
" "	"	12	"	200	fl.
" "	"	13	"	225	fl.
" "	"	14	"	250	fl.
" "	"	15	"	275	fl.

§. 190. Wenn ein ursprünglich auf eine kürzere Dauer ertheiltes Privilegium verlängert wird, so ist zwar nur die Taxe für die Verlängerungszeit zu entrichten, diese jedoch nach den stufenweise steigenden höheren Ansätzen der späteren Jahre zu bemessen.

§. 191. Die betreffende Taxe nebst Stempelbetrag zu 3 fl. muß dem Privilegiumsgesuche oder Privilegiums-Verlängerungsgesuche sofort beigelegt werden, widrigenfalls das Gesuch nach §. 183. ohne Berücksichtigung zu den Acten geht.

Werden solche Gesuche bei den Districtspolizeibehörden oder den k. Regierungen, Kammern des Innern, eingereicht, so haben diese die erfolgte Taxerlegung auf dem einzusendenden Gesuche zu bestätigen, den Taxbetrag aber einstweilen bis zur Bescheidung des Gesuches zu asserviren.

Das Einkommen aus Privilegientaxen wird zu Gewerbsunterstützungen vorbehalten und verwendet.

§. 192. Ein Gewerbsprivilegium gibt, je nach Maßgabe des Inhaltes der darüber ausgestellten Urkunde und der in den nachfolgenden §§. enthaltenen näheren Bestimmungen dem Inhaber das Recht, jeden Dritten von der Anfertigung und Ausführung und beziehungsweise Anwendung des Gegenstandes, wofür es ertheilt worden ist, auszuschließen, soferne derselbe nicht von dem Patentinhaber die Befugniß zu der Anfertigung, Ausführung oder Anwendung erworben oder den patentirten Gegenstand von ihm bezogen hat.

§. 193. Das erlangte Gewerbsprivilegium ertheilt das Recht nicht,

a) die Einfuhr von Gegenständen, welche mit den patentirten übereinstimmen, oder

b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten und zu beschränken; oder endlich

c) den Gebrauch oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn sie nicht von dem Inhaber des Privilegiums bezogen, oder mit seiner Zustimmung anderwärts angeschafft worden sind, zu untersagen; —

es sei denn, daß der Gegenstand des Privilegiums in einer neuen Fabricationsmethode, in einem neuen Fabricationsmittel oder in einer neuen Maschine oder in einem neuen Werkzeuge für die Fabrication und den Gewerbsbetrieb bestehe, in welchem Falle das Privilegium ohne alle Beschränkung das Recht verleiht, jedem Dritten die Benützung der patentirten Methode oder des patentirten Mittels, oder den Gebrauch der patentirten Maschinen oder Werkzeuge zu untersagen, welcher das Recht hiezu nicht von dem Patentinhaber erworben oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen hat.

§. 194. Wer ein Gewerbsprivilegium für die Verbesserung eines bereits patentirten Gegenstandes erhalten hat, erwirbt dadurch das Recht nicht, das für den zu verbessernden Gegenstand ertheilte Privilegium zu beeinträchtigen, sondern hat das Recht zur Mitbenützung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders zu erwerben.

§. 195. Jeder Inhaber eines Gewerbsprivilegiums ist berechtiget, zur Ausübung der mit dem Privilegium erworbenen Befugnisse unter Beobachtung der durch die bestehenden Gesetze, Verordnungen oder Polizeireglements gegebenen Vorschriften, Gewerbsanlagen in beliebiger Zahl zu errichten und Hilfsarbeiter aufzunehmen.

Er erlangt jedoch durch das Gewerbsprivilegium die Befugniß zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes nicht, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, sondern hat das Recht hiezu nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen besonders zu erwerben.

Eben so wenig gibt ein Gewerbsprivilegium einen gesetzlichen Titel zur Ansäßigmachung, insoweit nicht der §. 2. Ziffer IV. des revidirten Gesetzes über die Ansäßigmachung und Verehelichung Anwendbarkeit findet.

§. 196. Dem Inhaber eines Gewerbsprivilegiums steht zu, dasselbe unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen an Andere abzutreten oder solche in die Gemeinschaft seiner Rechte aufzu-

nehmen. Eine Theilung des Privilegiums, sowohl was die mit demselben verbundenen Befugnisse, als die Orte der Ausübung derselben betrifft, ist jedoch unzuläßig.

Im Falle des Todes des Privilegiumsinhabers geht das Privilegium auf die Erben über.

Von jeder Besitzveränderung ist binnen 3 Monaten bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Anzeige zu machen.

§. 197. Gegen jede Anmaßung eines Gewerbsprivilegiums, gegen Anmaßung der dadurch verliehenen bevorzugten Befugnisse und gegen Eingriffe in dieselben ist sowohl auf Anrufen des Berechtigten, als von Amtswegen der obrigkeitliche Schutz nach Vorschrift des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825. Art. 9. unaufhaltsam zu gewähren. Dem Beeinträchtigten bleibt hiebei unbenommen, seine Ansprüche auf Schadensersatz noch besonders geltend zu machen.

Ist jedoch die Beeinträchtigung nach allen Umständen unwissentlich und im guten Glauben begangen worden, so findet lediglich die Einstellung des unbefugten Unternehmens sowie jeder dem Rechte des Patentinhabers zuwiderlaufenden Verfügung über die verfertigten Gegenstände statt.

§. 198. Nehmen Zwei oder Mehrere ausschließende Rechte für eine Erfindung oder Verbesserung in Anspruch, so ist das Vorrecht demjenigen zuzuerkennen, welcher die Priorität auf dem im §. 182. der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Wege erworben hat und nachweiset.

§. 199. Gewerbsprivilegien verlieren ihre Wirkungen,

1) wenn sich erst nach Ausfertigung eines von jenen Verhältnissen hervorthut, welche, wären sie schon vor der Ausfertigung bekannt gewesen, dieselbe gemäß §. 185. Ziff. 1. 4. und 5. der gegenwärtigen Verordnung unzuläßig gemacht hätten;
2) wenn der Fall des §. 176. Absatz 2. der gegenwärtigen Verordnung eintritt.
   War indessen in einem solchen Falle der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt, von diesen aber geheim gehalten worden, so bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweitige Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die obenerwähnten Personen ohne Wirkung;
3) wenn sich ergibt, daß die eingereichte Beschreibung einen Bestandtheil der Erfindung oder Verbesserung, von welchem die vollkommene Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Gegenstandes abhängt, verschwiegen oder unrichtig dargestellt habe;
4) wenn der Inhaber eines Erfindungsprivilegiums nicht binnen 3 Jahren, oder soferne das Privilegium auf weniger als 6 Jahre ertheilt worden ist, binnen der ersten Hälfte dieses Zeitraumes, oder wenn der Inhaber eines Einführungsprivilegiums nicht binnen einem Jahre die Ausführung desselben bewirkt und dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachgewiesen hat;
5) wenn die Ausführung zwei Jahre lang aufgegeben worden ist;
6) wenn bei Einführungsprivilegien das Patent, unter dessen Schutz

der privilegirte Gegenstand im Auslande steht — §. 173. lit. b. —, außer Wirksamkeit tritt;

7) durch Verzichtleistung;

8) wenn in Besitzveränderungsfällen die vorgeschriebene Anzeige nicht binnen 3 Monaten an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erstattet wird;

9) durch den Ablauf der Zeit, für welche das Gewerbsprivilegium ertheilt worden ist.

§. 200. In dem Falle des §. 199. Ziff. 9. wird die Abschreibung des Privilegiums sofort von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten verfügt.

Ein Gleiches kann auch nach dem Ermessen dieses Staatsministeriums geschehen in dem Falle des §. 199. Ziff. 4. dann 7. und 8.

In den Fällen des §. 199. Ziff. 4. 7. und 8., in welchen das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine förmliche Beschlußfassung anordnet, sowie in allen Fällen, wo die Erlöschung der Gewerbsprivilegien auf den Grund des §. 199. Ziff. 1. 2. 3. 5. und 6. eintritt, ist nach gehöriger Constatirung des Erlöschungsgrundes die Einziehung von der zuständigen Unterbehörde von Amtswegen, oder auf Anrufen auszusprechen, und sobald der Ausspruch rechtskräftig geworden ist, die Einziehung dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten anzuzeigen, welches bei jeder Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums auf den Grund des §. 199. Ziff. 1 8. einschließlich die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu verfügen hat.

§. 201. Nach Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums soll die Beschreibung des Gegenstandes, wenn dieß im Interesse des vaterländischen Gewerbsfleißes sachdienlich erscheint, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 202. Ueber die Befugniß zur Anfertigung, Ausführung oder Anwendung eines Gegenstandes in Folge eines Gewerbsprivilegiums, über den Umfang und die Erlöschung derselben, sowie über jede andere unter Privilegien-Inhabern unter sich oder mit andern entstehende, nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung beschließen und verfügen nach summarischer Verhandlung der Sache die Districtspolizeibehörden.

Den verhandelnden Behörden liegt ob, alle die Entscheidung bedingenden Sachverhältnisse unabhängig von dem Vorbringen der Theile auf dem Untersuchungswege zu ermitteln und herzustellen.

§. 203. Gegen die Beschlüsse der Unterbehörden ist nur eine einzige Berufung an die vorgesetzte nächst höhere Stelle zuläßig.

Jede Berufung muß innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen bei der Behörde I. Instanz schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Den aufgenommenen Advocaten ist auf Verlangen die Acten-Einsicht zu gestatten.

Die 14tägige Berufungs-Nothfrist läuft vom Tage der Verkündung des Beschlusses der I. Instanz, worüber die Betheiligten bei der Verkündung ausdrücklich zu belehren sind.

Der ergriffenen Berufung kommt die Suspensivwirkung zu, vorbehaltlich der zu treffenden Provisionalverfügungen, wo solche nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen geboten erscheinen.

§. 204. Den Beschlüssen beider Instanzen sind Entscheidungsgründe beizufügen.

Zur Schöpfung des Beschlusses II. Instanz ist kollegiale Berathung erforderlich.

Berufungen gegen Beschlüsse II. Instanz sind unzuläßig.

Nichtigkeitsbeschwerden finden nur unter der in §. 225. erwähnten Voraussetzung stattt.

§. 205. Streitigkeiten über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbsprivilegiums eignen sich zur Entscheidung vor dem Civilrichter. Die Zuständigkeit bezüglich der Ansprüche auf Schadenersatz ist in den einzelnen Fällen nach bestehenden allgemeinen Gesetzen und Verordnungen zu bemessen.

§. 206. Bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, wie auch bei jeder Kreisregierung ist ein Register über alle ertheilten Gewerbsprivilegien zu führen und stets in Evidenz zu halten.

Dieses Register hat anzugeben

1) den Tauf= und Zunamen, dann den Stand, Wohn= und Aufenthaltsort des Inhabers und beziehungsweise des Insinuations=Mandatars;
2) den Tag und die Stunde der Anmeldung;
3) den Tag der Ausfertigung;
4) den Gegenstand des Privilegiums;
5) die Zeitdauer, für welche das Privilegium ertheilt worden ist;
6) die Besitzveränderung;
7) die Erlöschung.

Jedem, der irgend ein Interesse darzuthun vermag, insbesondere allen, die sich um ein Gewerbsprivilegium bewerben ist die Einsichtnahme dieses Registers zu gestatten.

§. 207. Bei demselben Staatsministerium werden in einem besonderen Archive die zu den ertheilten Privilegien gehörigen Beschreibungen, Zeichnungen, Risse, Modelle oder Muster aufbewahrt.

Von diesen Beschreibungen und deren Beigaben kann, soferne nicht polizeiliche Bedenken entgegenstehen, Jedermann Einsicht nehmen, wenn

a) entweder solche zu bereits erloschenen Privilegien gehören; oder
b) ihre Bekanntmachung in dieser Art vor Ablauf der Patentdauer von dem Privilegiumsinhaber selbst beantragt worden ist.

Siebenter Abschnitt.

Zu Artikel 10. der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Gewerbssachen.

A. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren bei Verleihung von Gewerbs=Concessionen.

§. 208. Die Verleihung von Gewerbsconcessionen einschlüssig der

Concessionen zur Ausübung eines realen oder radizirten Gewerbsrechtes gebührt

1) in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Magistraten;
2) in allen übrigen Gemeinden den k. Landgerichten.

§. 209. Der Entscheidung der k. Regierungen, Kammern des Innern, ist vorbehalten

1) die Wiederverleihung erledigter und die Verleihung neuer Concessionen zu Apotheken;
2) die Concessionsertheilung zur Errichtung neuer Bierbrauereien;
3) die Verleihung neuer Stellwagen- und Botenconcessionen;
4) die Wiederverleihung erledigter und die Verleihung neuer Concessionen zu Buchdruckereien, lithographischen Anstalten, dann zu Buchhandlungen einschlüssig der Handlungen für bereits gebrauchte Buchdruckerei- und Lithographie-Erzeugnisse — Antiquariate —;
5) die Concessionsertheilung zur Anlegung von Fabriken und Manufacturen einschlüssig der Zuckerraffinerien und Pulverfabriken; zur Errichtung von Hochöfen, Hütten und anderen Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterial erfordern; dann die Wiederverleihung dergleichen erledigter Concessionen;
6) die Verleihung neuer und die Wiederverleihung erledigter Concessionen zum Großhandel;
7) die Gestattung des Betriebes herumziehender Gewerbe nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen; insbesondere auch die Ertheilung der Musikpatente für mehrere Polizeibezirke desselben Regierungsbezirkes;
8) die Verleihung von Concessionen zur Anlegung und zum Betriebe neuer Mühlen an schiffbaren oder floßbaren Flüssen;
9) die Bildung und Eintheilung der Kaminkehrerdistricte, während die Concessionsverleihung den Districtspolizeibehörden zusteht.

§. 210. Den k. Regierungen, Kammern der Finanzen, vorbehaltlich der allerhöchsten Ermächtigung steht zu

die Bewilligung zur Errichtung von Malzmühlen für den eigenen Gebrauch der Inhaber — Particularmalzmühlen.

§. 211. Der königlichen Genehmigung bleibt vorbehalten

1) die Ertheilung der Concessionen zur Errichtung und zum Betriebe von Eisenbahnen;
2) die Ertheilung der Concessionen zum Betriebe der Dampfschifffahrt;
3) die Ertheilung der Concessionen an sogenannte anonyme Gesellschaften oder an Corporationen.

§. 212. Das Verfahren bei Instruirung der nach §. 211. entweder unmittelbar oder durch die Districtspolizeibehörden oder k. Regierungen, Kammern des Innern, einzureichenden Gesuche wird in jedem einzelnen Falle vorgezeichnet und dabei die Einvernahme der Gutachten der einschlägigen Gewerbs- und Handelskammern nicht umgangen werden.

In allen diesen Fällen kommen übrigens die Erfordernisse der Ansäßigmachung nicht zur Sprache, da die auf den Grund des §. 211. er-

theilten Concessionen die Ansäßigkeit nicht zur Folge haben, welche jederzeit im gewöhnlichen Instanzenwege besonders nachzusuchen und zu erwirken ist.

Das Verfahren bezüglich der der Zuständigkeit der Regierungs-Finanzkammern nach §. 210. zugewiesenen Gesuche hängt gleichfalls von den Anordnungen der entscheidenden Stelle in dem gegebenen Falle ab.

In Ansehung des Verfahrens bei allen übrigen Concessionsgesuchen §§. 208. und 209. sind die in den nachfolgenden §§. 213—230. enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

§. 213. Das Gesuch um Bewilligung der Concession muß,

1) insoferne die Verleihung einer Unterbehörde zusteht, jedesmal bei der zur Bescheidung berufenen Behörde zu Protokoll erklärt werden;
2) insoferne die verleihende Behörde eine k. Regierung, Kammer des Innern, ist, entweder bei dieser schriftlich eingereicht, oder bei der dem Niederlassungsorte vorgesetzten Districtspolizeibehörde mündlich angebracht werden, welche sodann zur Instruction die Genehmigung der vorgesetzten k. Regierung, Kammer des Innern, einzuholen hat.

§. 214. Mit dem Gesuche sind sogleich die erforderlichen Nachweise

1) über die Befähigung zur Ausübung des betreffenden Gewerbes;
2) über die allgemeinen Erfordernisse jeder Ansäßigmachung

zu verbinden, insoferne es sich nicht um Concessionen handelt, welche durch einen Fähigkeitsnachweis nicht bedingt sind, und die Ansäßigkeit nicht zur Folge haben.

Der Nachweis der Befähigung zu dem betreffenden Gewerbe hat sich insbesondere zu erstrecken

a) bei Handwerksgewerben auf die in den §§. 36—49. der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Ausweise;
b) bei Detail- und Großhandlungen auf die Erfüllung der nach §§. 50—61. verlangten Voraussetzungen;
c) bei den Baugewerben auf die nach §. 66. der gegenwärtigen Verordnung erlangten Zeugnisse;
d) bei medicinisch-polizeilichen Gewerben auf die Erfüllung der Vorbedingungen, welche in den nach §. 67. dieser Instruction einschlägigen Verordnungen vorgeschrieben sind.

Ueberdieß ist bei Gesuchen um eine Handels- oder Fabrikconcession die Firma anzugeben, unter welcher das Geschäft betrieben werden will.

§. 215. Ist das Gesuch auf Verleihung einer persönlichen Gewerbsconcession gerichtet, so wird dasselbe ungesäumt in der Form, Anlage B., durch einen Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Tafel des Amtsgebäudes der betreffenden Unterbehörde §. 213. Ziff. 1. und 2. bekannt gemacht, welcher Anschlag erst nach vier Wochen wieder abgenommen wird. Der Tag der Anheftung und der Abnahme ist auf dem Anschlage selbst durch den Amtsdiener zu bestätigen.

§. 216. Nach Abnahme des Anschlages hat die Vernehmung der

Betheiligten einzutreten, welche unter Bewilligung eines unerstreckbaren Termines von 14 Tagen zur Angabe ihrer Erinnerungen in Bezug auf das ursprüngliche Gesuch sowohl als die etwaigen Mitbewerbungen aufzufordern sind.

Die Bescheinigung über die erfolgte Insinuation dieser Aufforderung ist in legaler Form sofort zu den Acten zu bringen.

§. 217 Als Betheiligte bei den Concessionsgesuchen werden anerkannt

1) bei beabsichtigter Errichtung von Hochöfen, Hüttenwerken und anderen bedeutende Massen von Brennmaterial verzehrenden Unternehmungen die einschlägigen k. Stellen und Behörden, welche übrigens bei Abgabe ihrer Erklärungen die schon im Betriebe stehenden ähnlichen Werke und die vorhandenen Waldungen im Allgemeinen zu berücksichtigen haben, diese Werke und Waldungen mögen sich nun im Besitze des Staates oder der Privaten befinden;

2) bei beabsichtigter Errichtung von Bierbrauereien die Regierungs-Finanzkammer des betreffenden Regierungsbezirkes;

3) bei beabsichtigter Errichtung einer ausländische Rohstoffe verarbeitenden Fabrik in dem Zollgrenzbezirke, oder bei beabsichtigter Begründung neuer Handlungen in Colonial- und ausländischen Waaren an der Zollgrenze die einschlägigen Zollbehörden;

4) bei beabsichtigter Anlage von Raffinerien von indischem Rohzucker die k. General-Zoll-Administration;

5) bei beabsichtigter Anlage von Pulverfabriken die k. Zeughaus-Hauptdirection;

6) bei beabsichtigten Boten- oder Stellwagen-Concessionen die Generaldirection der k. Verkehrsanstalten; bei bloßer Wiederverleihung erledigter Boten-Concessionen das betreffende k. Ober-Postamt;

7) bei beabsichtigten Concessionen zum Gold- und Silberscheiden das k. Hauptmünzamt;

8) in allen Fällen, wo die Concessionsverleihung die Ansäßigkeit zur Folge hat, die betreffende Gemeinde nach §. 9. Ziff. 1 des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung.

§. 218. Ist die Frage der Concessionsverleihung überhaupt eine zweifelhafte, oder wird aus Anlaß des Anschlages an die Amtstafel — §. 215. — oder der speciellen Aufforderung — §. 216. — von irgend einer Seite, und sei es selbst ein Gewerbsgenosse, ein Widerspruch solcher Art erhoben, daß die Frage der Concessionsverleihung erst hiedurch eine zweifelhafte wird, so hat bei Gesuchen um eine Handwerks-, Fabriks- oder Handelsconcession noch überdieß die Einvernahme des Gewerbs- oder Handelsrathes, wo solche bestehen, einzutreten.

Der Gewerbs- oder Handelsrath ist gleichfalls unter Anberaumung einer unerstreckbaren Frist von 14 Tagen zur Erstattung seines Gutachtens aufzufordern, nach deren Abfluß angenommen wird, daß derselbe gegen die Concessionsverleihung eine Erinnerung nicht zu machen hat.

§. 219. Das Verfahren bei Instruirung der Concessionsgesuche

jeder Art ist summarisch und beschränkt sich auf die von Amtswegen anzuordnenden Aufklärungen, insbesondere bezüglich der persönlichen Gewerbsconcessionsgesuche auf die §§. 216—218. angeordneten Wahrnehmungen und bei Gesuchen um Verleihungen von Concessionen zum Betriebe eines realen oder radicirten Gewerbes auf die Ermittlung der nach §§. 84. und 85. geforderten Vorbedingungen.

§. 220. Der Beschlußfassung über Gesuche um Verleihung persönlicher Gewerbsconcessionen hat vor Allem eine gewissenhafte Erwägung des Nahrungsstandes des Bewerbers sowohl, als der vorhandenen Gewerbsgenossen, sowie der außer demzu berücksichtigenden Verhältnisse mit genauer Beachtung der in den §§. 72—78. dieser Verordnung gegebenen Directiven vorauszugehen.

Besonderes Gewicht ist hiebei stets auf den nachgewiesenen Besuch einer technischen Lehranstalt, auf den Grad der nachgewiesenen Befähigung, des Wohlverhaltens, der Arbeitsfähigkeit und namentlich der Arbeitslust des Concessionsbewerbers zu legen.

§. 221. Unter mehrern Bewerbern um ein und dasselbe Gewerbe gibt vor Allem der erwiesene Grad der Befähigung, der Leumund, dann die bereits bethätigte Arbeitslust den Vorzug.

Sind diese Eigenschaften gleich, so ist auf eine frühere Bewerbung um dasselbe Gewerbe und an demselben Orte, auf persönlich geleistete Militärdienste, auf die in technischen Lehranstalten, in Werkstätten von Bedeutung gewonnene, durch legale Zeugnisse nachgewiesene Vorbildung, auf eine längere Dauer der Vorübungszeit, und, wenn auch diese Verhältnisse gleich sind, auf das Lebensalter Rücksicht zu nehmen, in allen Fällen aber zwischen Inländern und Ausländern kein Unterschied zu machen, soferne in den betreffenden Staaten ein Gleiches geübt wird.

Bei Wiederverleihung der Concession eines verstorbenen Gewerbsmannes ist nach Maßgabe des Art. 3. des Gewerbsgesetzes den gewerbsfähigen Kindern, und bei Wiederverleihung erledigter Concessionen überhaupt den Erwerbern großer und kostbarer Gewerbs-Vor- und Einrichtungen nach Art. 4. Ziff. 3 des Gewerbsgesetzes und §. 86 der gegenwärtigen Verordnung die gebührende Rücksicht zuzuwenden.

§. 222. Der Beschluß ist mit kurzen, aber klaren und bestimmten Entscheidungsgründen zu versehen, und im Uebrigen sind die in §. 91. und §. 228. Abs. 3. gegebenen Vorschriften zu beobachten.

Bei Bewerbungen Mehrerer um eine und dieselbe Concession hat die Entscheidung über sämmtliche Gesuche mittelst eines einzigen gemeinsamen Beschlusses zu geschehen.

Bei Handels- und Fabrikconcessionen ist auch die Firma, unter welcher das Geschäft betrieben werden will, mit in den Beschluß aufzunehmen.

§. 223. Der erfolgte Beschluß ist mit geeigneter Bekanntgebung der Berufungsfrist dem Bewerber und bei persönlichen Gewerbsconcessionen den Mitbewerbern und den im §. 217. Ziff. 1—8. einschlüssig aufgeführten Betheiligten, und zwar den k. Stellen und Behörden, sowie den Gemeinden durch Mittheilung einer Abschrift des Beschlusses, den betheiligten Privaten aber mündlich zum amtlichen Protokolle zu eröffnen.

In letzterem Falle steht den Betheiligten zu, Abschriften der Beschlüsse auf ihre Kosten zu verlangen.

Bei Berechnung der Berufungsfrist gegen einen Beschluß I. Instanz ist im ersteren Falle der Tag der Zustellung der Beschlußabschrift, worüber Nachweisung in gesetzlicher Form sofort zu den Acten zu bringen ist, dann in den Fällen der Publication zum amtlichen Protocolle der Tag der Protocollsaufnahme maßgebend.

§. 224. Gegen einen Beschluß der I. Instanz steht nur den Bewerbern und den in §. 217. Ziff. 1—8. einschlüssig aufgeführten Betheiligten das Recht der Berufung an die zunächst höhere Stelle als zweite und letzte Instanz zu, nämlich in den Fällen des §. 208. an die einschlägige k. Regierung, K. d. J., und in den Fällen des §. 209. an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dieselbe muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 14 Tagen, von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, bei der instruirenden oder beschlußfassenden Behörde angebracht werden, und zwar, wenn die Behörde, bei der die Berufung angebracht wird, eine Unterbehörde ist, mündlich oder schriftlich, wenn sie aber eine Regierungsbehörde ist, schriftlich.

Berufungen nicht Berechtigter sind unter geeigneter Ahndung des schriftverfassenden Anwaltes zurückzugeben.

§. 225. Gegen den Beschluß der zweiten Instanz findet keine weitere Berufung statt.

Nichtigkeitsbeschwerden gegen rechtskräftige Beschlüsse sind nur wegen Mangels der Zuständigkeit oder der Ladung zuläßig; dieselben werden an die nächst höhere Stelle gerichtet und erhalten eine aufschiebende Wirkung nur alsdann, wenn sie innerhalb 14 Tagen nach beschrittener Rechtskraft des in Frage stehenden Beschlusses bei jener Stelle oder Behörde, welche denselben erlassen hat, eingereicht werden. Diese Stelle oder Behörde hat die Nichtigkeitsbeschwerde sofort der höhern Stelle mit Bericht vorzulegen, und daß solches geschehen, den Betheiligten zu eröffnen. Bei muthwilligen Nichtigkeitsbeschwerden hat Einschreitung nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu erfolgen.

Für alle Fälle bleibt übrigens das Oberaufsichtsrecht der vorgesetzten Stellen vorbehalten, welches geltend gemacht werden kann

a) durch Belehrung und Zurechtweisung der untergeordneten Stellen und Behörden bei unrichtiger Anwendung des Gesetzes und der Vollzugsvorschriften;
b) durch geeignete Disciplinarverfügung bei Vernachläßigungen und Zuwiderhandlungen derselben;
c) durch strafrechtliche Einleitung bei Beschlüssen, welche durch unerlaubte Mittel erwirkt wurden;
d) durch staatspolizeiliche Einschreitungen bei Beschlüssen, welche den Rücksichten der höhern Staatspolizei widerstreiten, und deren Vollzug daher im öffentlichen Interesse unstatthaft ist.

§. 226. Alle nach Art. 10. des Gesetzes vom 11. September 1825. über die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bei den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu erlassenden Beschlüsse — §§. 209. 224. und 225. — sind collegial zu berathen.

§. 227. Die Concessionsurkunde wird erst nach beschrittener Rechtskraft und nach Erfüllung der etwa gesetzten Bedingungen nach dem Inhalte des Verleihungsbeschlusses ausgefertiget.

Gleichzeitig mit der Ausfertigung der Concessionsurkunde erfolgt die Eintragung in die stets evident zu haltende Gewerbsmatrikel.

§. 228. Gesuche um Transferirung bestehender Gewerbe von einer Gemeinde in eine andere, oder in jenen größern Städten, von denen der §. 89. dieser Verordnung spricht, von einem Gewerbsbezirke der Stadt in einen andern, werden wie neue Concessionsgesuche behandelt, nur daß bei Gesuchen der letztern Art die Ansäßigmachungsfrage wegfällt.

Jedem Uebersiedlungsgesuche eines bereits concessionirten Gewerbstreibenden muß die Erklärung beigefügt werden, ob der Gesuchsteller für den Fall der Uebersiedlung auf die bisher inne gehabte Concession verzichte oder nicht. Im ersteren Falle und wenn die instruirende Behörde nicht zugleich die nach Art. 6. des Gewerbsgesetzes für die Annahme der Verzichtserklärung zuständige ist, ist dem Gesuche auch der Nachweis des nach gesetzlicher Vorschrift geschehenen Verzichtes beizulegen.

Im Falle der Genehmigung des Uebersiedlungsgesuches soll der geschehenen oder nicht geschehenen Verzichtleistung auf die bisherige Concession in dem zu erlassenden Beschlusse ausdrücklich erwähnt werden.

§. 229. Wenn es sich bei Gewerbs-, Concessions- und Transferirungsgesuchen auch um baupolizeiliche Fragen handelt, und die zur Bescheidnng des Concessions- oder Transferirungs-Gesuches competente Gewerbs-Polizeibehörde zugleich auch die zuständige baupolizeiliche Behörde ist, so sollen die baupolizeilichen Fragen in der Regel gleich mit der gewerbspolizeilichen instruirt und in demselben Bescheide erledigt werden.

Ist jedoch die Gewerbs- und baupolizeiliche Behörde nicht eine und dieselbe Behörde, oder erheischen die in dem gegebenen Falle obwaltenden Verhältnisse eine getrennte Behandlung beider Fragen, so tritt auch eine getrennte Instruirung und Bescheidung derselben in der Art ein, daß die baupolizeiliche Genehmigung nur vorbehaltlich der gewerbspolizeilichen Genehmigung und die gewerbspolizeiliche Bewilligung nur vorbehaltlich der baupolizeilichen Genehmigung ertheilt wird. Letzteren Falls kann die Concessions-Urkunde nach §. 227. Abs. 1. erst nach Erfüllung des Vorbehaltes ausgefertigt werden.

Wenn gegen einen Bescheid, der sowohl gewerbs- als baupolizeiliche Fragen umfaßt, die Berufung ergriffen wird, und in der höheren Instanz die Bau- und Gewerbs-Sachen verschiedenen Stellen zugewiesen sind, so ist die Berufung in jedem Falle an die in Gewerbssachen zuständige zu richten, welche jedoch, wenn es sich um eine Baufrage handelt, die Berufung nur benehmlich und im Einverständniß mit der einschlägigen in Bausachen competenten Stelle bescheidet.

Bei getrennter Behandlung der Gewerbs- und Baufragen geht die Berufung jederzeit an die einschlägige höhere Instanz. Es versteht sich von selbst, daß für die baupolizeiliche Frage jederzeit die baupolizeilichen Vorschriften und die das Bauwesen betreffenden Gesetze, und

in Ansehung der Wasserbauten insbesondere die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Mai 1852 (Hb. Bd. VII. S. 409.) über die Benützung des Wassers maßgebend sind.

§. 230. Zurückgewiesene Concessions-Gesuche können aus neuen Gründen, wegen neuer Beweismittel oder bei veränderten Verhältnissen zu jeder Zeit wiederholt angebracht werden.

Wenn jedoch zwischen der eröffneten letzten Abweisung und der Erneuerung des Gesuches nicht wenigstens ein Jahr verflossen ist und aus dem wiederholt angebrachten Gesuche augenscheinlich hervorgeht, daß alle früheren Verhältnisse desselben unverändert noch fortbestehen, so ist die Abweisung des Gesuches mit Vorbehalt des in §. 224 bestimmten Berufungsrechtes ohne Sachinstruction auszusprechen.

B. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren bei polizeilichen Streitigkeiten in Gewerbssachen und bei dem obrigkeitlichen Schutz der Gewerbsthätigkeit.

§. 231. Zum Schutze der Gewerbsthätigkeit gegen Anmassungen, Pfuschereien oder Eingriffe sind berufen

1) in der k. Residenz- und Hauptstadt München die k. Polizeidirection und der Stadtmagistrat nach Maßgabe der §§. 76. und 77. der allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818, Gesetzblatt pag. 601 und 602;
2) in den andern einer k. Regierung unmittelbar untergeordneten Städten die Stadtmagistrate;
3) in den einer k. Regierung nicht unmittelbar untergeordneten Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung die Magistrate, jedoch mit der Beschränkung des §. 68. des revidirten Gemeinde-Edicts vom 1. Juli 1834. und beziehungsweise des §. 89 der VI. Verfassungsbeilage (Hb. Bd. II. S. 18 und Bd. I. S. 246). Wo diese Beschränkung eintritt, steht die Bescheidung der Districtspolizeibehörde zu;
4) in allen übrigen Gemeinden die k. Landgerichte.

Die Untersuchung und Bescheidung der polizeilichen Gewerbsstreitigkeiten im Sinne des Art. 10. Ziffer 2. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen steht in der k. Haupt- und Residenzstadt München und in den einer k. Regierung unmittelbar untergeordneten Städten den oben unter Ziffer 1. und resp. 2. bezeichneten Behörden, in allen übrigen Gemeinden den einschlägigen k. Landgerichten zu.

§. 232. Bei Beschwerden concessionirter Gewerbsinhaber über unerlaubte Gewerbsanmassung, Pfuscherei von Nichtberechtigten oder über Eingriffe in ihre Befugnisse von Genossen eines andern Gewerbes, und bei etwaigen amtlichen Wahrnehmun en deßfallsiger Vorkommnisse erhebt die zuständige Gewerbspolizeibehörde den Thatbestand und verfügt nach Vernehmung der Betheiligten alles dasjenige, was nach Lage der Umstände zur Gewährung des gesetzlich zugesicherten Schutzes zweckdienlich erscheint, ohne jedoch einen Schriftenwechsel zu gestatten. Jede Art von Selbsthilfe bleibt strenge verboten.

Die Beschlüsse sind mit Entscheidungsgründen zu versehen, und unter Belehrung über die Berufungsfrist zum Protokoll zu verkünden.

§. 233. Gegen den Beschluß der Unterbehörde ist nur eine Berufung an die zunächst vorgesetzte Stelle zuläßig.

Die peremptorische Berufungsfrist läuft 14 Tage, von Verkündung des Beschlusses an gerechnet. Die Berufung muß bei der untern Behörde mündlich oder schriftlich angebracht werden, zu welchem Behufe die Acteneinsicht auch durch einen Anwalt gestattet ist.

Den Berufungen gegen die verfügte Einstellung der Gewerbsanmassung, Pfuscherei oder des Eingriffes in die Gewerbsbefugnisse kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

§. 234. Außer den Berufungen finden nur Beschwerden im Sinne des §. 225. statt.

§. 235. Privatrechtliche, d. h. auf einem Privatrechtstitel beruhende Ansprüche eignen sich zur Austragung vor die Civilgerichte.

Schluß.

§. 236 Die bisherigen, mit der gegenwärtigen Verordnung nicht übereinstimmenden Vollzugsvorschriften über das Gewerbswesen sind aufgehoben, insbesondere

1) die allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834., den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend; (Hb. Bd. III. S. 86.)
2) die allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834., den Vollzug des Art. 7. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend; (Hb. Bd. III S. 105.)
3) die allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834., den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1. und 2. der grundgesetzlichen Bestimmungen für das Gewerbswesen betreffend; (Hb. Bd. III. S. 110.)
4) die Normativentschließung vom 24. Juni 1835., den Vollzug des Art. 5. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der Gewerbsbefugnisse betr.; (Hb. Bd. III. S. 153.)
5) die Normativentschließung vom 24 Juni 1835., den Vollzug des Art. 7. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich auf den Bestand und die Wirksamkeit der Gewerbsvereine betreffend; (Hb. Bd. III. S 105.)
6) die Normativentschließung vom 24. Juni 1835., den Vollzug des Art. 7. Ziff. 2. und 3. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der gegenseitigen Verhältnisse der Gewerbsmeister, der Gesellen und Lehrlinge betr.; (Hb. Bd. III. S. 143.)
7) die Normativentschließung vom 24. Juni 1835., den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen rücksichtlich der Instruirung und Behandlung der Concessionsgesuche betreffend; (Hb. Bd. III. S. 110.)
8) die Normativentschließung vom 24 Juni 1835., den Vollzug des Art. 10. Ziff. 2. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich des Schutzes der Gewerbe betreffend; (Hb. Bd. III. S. 130.)

9) die allerhöchste Verordnung vom 19. September 1842., die Einführung von Handelskammern betreffend; (Hb. Bd. IV. S. 364.)
10) die allerhöchste Verordnung vom 10. Februar 1842., den Vollzug der Grundbestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825. über die Gewerbsprivilegien betr.; (Hb. Bd. III. S. 182.)
11) die allerhöchste Verordnung vom 14. Juli 1846., den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betreffend; (Hb. Bd. III. S. 500.)
12) die Normativentschließung vom 9. Juni 1847., den Vollzug des Art. 4. Ziff. 3. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend;
13) die Normativentschließung vom 29. Dezember 1847., den Vollzug des Art. 10. Ziff. 2. der gesetzlichen Grundbestimmungen, hier die Anwendung des §. 64. Ziff. 2. der ältern Vollzugsinstruction vom 28. December 1825. betreffend; (Hb. Bd. VI. S. 224.)
14) die allerhöchste Verordnung vom 27. Januar 1850., die Errichtung von Gewerbs- und Handelskammern betreffend; (Hb. Bd. VI. S. 306.)

vorbehaltlich der transitorischen Bestimmungen, welche das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu erlassen hat.

München, den 17. December 1853.

Anlage A.

3 kr. Stpl. Register Nr.

Arbeitsbuch

für . . . . seines Gewerbes ein . . . geboren zu . . heimatberechtigt zu . . . . im Regierungsbezirke . . . . .

Derselbe hat die Lehre zu . . . erstanden, während dieser Zeit in sittlicher Hinsicht ein . . . . Betragen und die im §. 17. der allerhöchsten Vollzugs-Instruction vom 17. December 1853. zum Gewerbsgesetz vom 11. September 1825. vorgeschriebene Gesellenprüfung mit . . . Erfolg bestanden.

Personalbeschreibung des Arbeitsbuchinhabers.

1) Alter	8) Mund . . . .
2) Confession	9) Zähne . . . .
3) Größe	10) Bart . . . .
4) Haare	11) Kinn . . . .
5) Stirne	12) Gesichtsform . . . . .
6) Augen	13) Gesichtsfarbe . . . . .
7) Nase	14) Körperbau . . . . .

15) Besondere Kennzeichen . . .

Handschrift des Arbeitsbuchinhabers.

. . . .

N. . . . den . . ten . . . 18 . .

Ausstellende Behörde.

L. S. Unterschrift des Amtsvorstandes.

Anweisung zur Kenntniß und Nachachtung für den Inhaber des Arbeitsbuches.

I. Zweck und Gebrauch des Arbeitsbuches.

§. 1. Gegenwärtiges Arbeitsbuch enthält . . mit fortlaufenden Nummern bezeichnete Seiten.

§. 2. Das Arbeitsbuch muß in der ursprünglichen Aechtheit und Vollständigkeit erhalten werden; es darf in demselben nichts abgeändert, radirt, corrigirt, ausgestrichen, herausgeschnitten oder herausgerissen werden.

§. 3. Die betrügliche Verfertigung oder Verfälschung eines Arbeitsbuches, wie auch der wissentliche Gebrauch eines solchen gefälschten Arbeitsbuches wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis 1 Jahr bestraft. Auch Handlungen dieser Art, bei welchen sich das obige Merkmal nicht findet, unterliegen polizeilicher Ahndung. In den Fällen, wo die oben bezeichneten Handlungen in ein schweres Vergehen oder Verbrechen übergehen, kommen die hierüber im Strafgesetzbuche enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung. — Gesetz vom 11. September 1825, Gesetzblatt vom Jahre 1825. S. 52 und 53. — (H. B. Bd. II. S. 281. not. 22. c.)

§. 4. Das Arbeitsbuch dient dem Handwerksgesellen

a) zum Nachweise über die Erstehung der Lehre und Gesellenprüfung, dann über die als Geselle in wirklicher Arbeit zugebrachte Zeit und das sittliche Verhalten desselben;

b) als Wanderbuch bei Reisen, zu welchen nach Art. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837., das Paßwesen betreffend, dann nach Art. III der Vollzugsvorschriften hiezu vom 20. Januar 1837. — ein Paß nicht nöthig ist.

§. 5. Der Handwerksgeselle hat daher das Arbeitsbuch zur Eintragung der Visa's sowie zur Beglaubiguug der Zeugnisse über Arbeitsleistung und Aufführung stets der betreffenden Behörde in Vorlage zu bringen.

Die Einträge über Arbeitsleistung und Aufführung gehören zu den Nachweisen, von denen die Zulassung zur Meisterprüfung abhängt.

§. 6. Der Inhaber des Arbeitsbuches darf solches keinem andern Handwerksgesellen überlassen, hat es vielmehr auf das sorgfältigste zu bewahren und Sorge zu tragen, daß es nicht verloren gehe. Sollte gleichwohl der Geselle sein Arbeitsbuch durch Zufall und ohne Verschulden verlieren, so hat er sich die nöthigen Beweismittel zu verschaffen, um die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches zu erwirken.

II. Auszug aus der allerhöchsten Vollzugs-Instruction zum Gewerbsgesetz.

(Hier sind die §§. 19. 20. 21. 22. 25. 26. 27., — zu letzterem §. auch Eingang und Ziff. 2. des §. 14., dann 28. 29. 33. und 35. der Instruction abzudrucken.)

III. Besondere gewerbliche oder polizeiliche Bestimmungen.

(An dieser Stelle sind alle jene Vorschriften, deren Aufnahme in das Arbeitsbuch von den k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten angeordnet werden wird, abzudrucken.)

Anlage **B.**

Formular.

Gesuch um eine **N.** Concession zu **N.**

Bewerber **N. N.**, Sohn eines **N. N.** zu **N.**, geboren zu **N.** am . . . . 18 . .

Lehre. In Lehre gestanden bei **N. N.** vom . . . 18 . bis . . . 18 . . Prüfungszeugniß vom . . . . 18 . mit der Note . . . . .

Gesellenstand. In Arbeit gestanden . . Jahre . . Monate. Fähigkeitsprobe abgelegt vor der Prüfungs-Commission . . Classe zu **N.** am . . . . 18 . . mit der Note . . .

Besuch technischer Lehranstalten. . . . .

Militärdienst. Conscribirt im Jahre . . Eingereiht bei dem . . . . Gedient von . . . 18 . . bis . . . 18 . . Abschied vom . . . . 18 . .

Anmeldung der Concessionsbewerbung am . . . . 18 . .

Vorstehende aktenmäßige Verhältnisse des **N.** Concessionsgesuches werden mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Erinnerungen dagegen binnen vier Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses anzubringen sind.

N. den . . . . . 18 . .

K. Landgericht (Magistrat) **N.**

(L. S.) N. N.

Affigirt am . . . 18 . .

Abgenommen am . . . 18 . .

(Reggbl. S. 1863—2026.)

Ministerial-Erlaß, Ertheilung von Tanzmusiken an Kirchweihen betreffend.

(Hdb. Bd. I. S. 104.)

A. B. S. M. K. Durch Art. 6. der allerhöchsten Verordnung vom 3. Septbr. 1843., die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betreffend, wurde den Kreisregierungen zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß in den offenen Zeiten bei Bewilligung der Tanzmusiken alles Uebermaß verhütet werde, und diejenige Beschränkung eintrete, welche zur Unterdrückung ausartender zügelloser Genußsucht und zur Aufrechthaltung der sittlichen Ordnung nothwendig ist.

Um dieses möglich zu machen, ist in Art. 2. dieser allerhöchsten Verordnung den Polizeibehörden die Befugniß eingeräumt, die nachgesuchte Tanzunterhaltung zu gestatten oder dann zu versagen, wenn durch ihre Gewährung die Absicht des Art. 6. nicht erreicht würde, oder andere polizeiliche Hindernisse vorliegen. Nun hat aber eine langjährige Erfahrung gezeigt, daß namentlich die Tanzunterhaltungen, welche in zahlloser Menge ertheilt, nicht nur im Heimatorte, sondern auch in allen nahen und selbst in entfernten Nachbarorten besonders von den Dienstboten besucht werden, zur gemeinschädlichen Genußsucht verleiten, zur Verderbung der Sitten wesentlich beitragen und in der Regel Raufexcesse, nicht selten schwere Körperverletzungen und sogar Todschläge zur Folge haben.

Diese bedauerlichen Wahrnehmungen machen strenge Einschreitungen der Kreisregierungen zur ernsten Pflicht, zu deren Erfüllung sie zunächst in den Art. 2. und 3. der erwähnten allerhöchsten Verordnung angemessene Mittel finden, indem sie nach Inhalt derselben ermächtigt sind, die erforderliche Beschränkung in Ertheilung der Bewilligung zu Tanzunterhaltungen anzuordnen.

Nachdem nun eine solche Beschränkung am wirksamsten dadurch eintritt, daß nicht an jenen Tagen, an welchen in den einzelnen Orten die ganz unberührte kirchliche Feier der Kirchweihen stattfindet, Tanzmusik-Bewilligung ertheilt, sondern letztere auf einen und denselben Tag verlegt wird, so werden die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, hierdurch ermächtiget und angewiesen, in ihren Regierungsbezirken für den Fall, wenn sich die oben erwähnten bedauerlichen Mißstände gezeigt haben, allgemein zu verfügen, daß auf den Grund einer Kirchweihe nur am 3. Sonntage im October (im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg am Sonntage nach Martini) eine Tanzmusikbewilligung ertheilt werde [1]).

Da ferner auch die an Markttagen ertheilten Tanzmusik-Bewilligungen häufig zu den gröbsten Excessen Anlaß geben, so sind bei sol-

1) „Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg hat durch Bekanntmachung vom 9. Febr. 1854. Kreis-Amtsblatt S. 167. die weltliche Feier der Kirchweihen im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg auf den dritten Sonntag im October verlegt, und bemerkt: Außer dem Kirchweih-Sonntage kann nach dem Ermessen der zuständigen Polizeibehörde auch am Kirchweih-Mondtage, somit an zwei Tagen Tanzmusik-Bewilligung ertheilt werden. Eine weitere Ausdehnung der Kirchweih-Feier ist aber durchaus unzulässig."

chen Gelegenheiten die Tanzbewilligungen nur ausnahmsweise und dort zu gewähren, wo die bisherige Erfahrung dieses räthlich macht, und zureichende Mittel verfügbar sind, um jedem Excesse wirksam vorbeugen oder begegnen zu können.

Hiernach sind die untergebenen Polizeibehörden bei jedem Anlasse und namentlich bei der quartalweisen Vorlage der Acten, die Verbesserung der Lage der Minderbemittelten betreffend, strenge zu kontroliren.

Ueber die Anwendung dieser Maßregeln und ihren Erfolg ist in dem Sicherheits-Jahresberichte Erwähnung zu machen, gegenwärtiges Ausschreiben aber in den Kreis-Intelligenzblättern, beziehungsweise in dem Amtsblatte der Pfalz aufzunehmen.

München, den 17. August 1853.

Auf Sr. königl. Majestät allerhöchsten Befehl: Graf v. Reigersberg.
Durch den Minister: Der General-Sekretär: An dessen Statt der Ministerialrath Dillis.

(Kr.-Int.-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1853. S. 530. u. 531.)

Die Sonntagsfeier betreffend.

(Hdb. B. I. S. 116. §. 82.)

J. N. S. M. K. Es ist bekannt, daß eine würdige Feier der Sonn- und Festtage wesentlich zur Erhaltung und Belebung des religiösen Sinnes beiträgt, und daß daher die Staatsregierung mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln bestrebt ist, die allseitige Heilighaltung der Sonn- und Festtage herbeizuführen und deren Störungen zu beseitigen.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 3. August d. Js. „die Sonntagsfeier und die Kirchweihfeste" betr., werden den obengenannten Behörden in der nachfolgenden Zusammenstellung die über die Sonntagsfeier bestehenden Bestimmungen wiederholt bekannt gegeben, dieselben auf ihre deßfallsigen Obliegenheiten nachdrücklich aufmerksam gemacht, zu einem angemessenen Benehmen mit den geistlichen Behörden aufgefordert, und die genaueste und wirksamste Beachtung der erlassenen Verordnungen mit dem Bemerken eingeschärft, daß die Ausschreibung der ertheilten Vorschriften nicht genügen kann, sondern auch der Vollzug derselben genauest überwacht werden muß, was insbesondere bei Visitation der Landgemeinden und mittelbaren Magistrate im Hinblick auf die deßfallsige Ausschreibung vom 22. Juli 1853 Nr. 37835 zu geschehen hat.

Augsburg, den 1. September 1854.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Zusammenstellung
der über die Sonntagsfeier bestehenden Vorschriften.

§. 1. An Sonn- und gebotenen Feiertagen ist, und zwar in gemischten Orten nach Maßgabe des §. 82. der zweiten Verfassungsbeilage der Betrieb von knechtlichen Arbeiten und lärmenden Gewerben — auch in Fabriken — verboten und den Gewerbsmeistern und Fabrikherren ist das Anhalten der Gesellen, Arbeiter und Lehrjungen zum Arbeiten an jenen Tagen untersagt.

Ziff. 1. der h. Entschließung des Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1845. (Strauß Administrativ-Vdg.-Slg. XXIII. S. 341.) Ausschreiben vom 22. Februar 1845. (Kr.-Int.-Bl. 1845. S. 205.)

§. 2. Dringende Fälle, wo Gefahr auf dem Verzuge liegt, bleiben hievon (§. 1.) ausgenommen. Insbesondere sind die durch ungünstige Witterung bei der Heu- und Getreiderndte im Interesse der Oekonomen und der Gesammtbevölkerung gebotenen Ausnahmsfälle im angemessenen Benehmen mit den geistlichen Behörden geeigneter Würdigung zu unterstellen.

l. c. Ziff. 1. — autograph. Ausschreiben vom 6. Juli 1853. Nr. 38477. „die Feier der Sonn- und Festtage" betr.

§. 3. An dem ersten Weihnachtstage, an den Oster- und Pfingstsonntagen, sowie an dem Dreifaltigkeitssonntage, dann in katholischen Orten am Frohnleichnamstage, und in protestantischen Gemeinden am Charfreitage haben die Marktbuden, Kauf- und Gewerbsläden den ganzen Tag über geschlossen zu bleiben.

In gemischten Orten ist an dem Frohnleichnamstage und Charfreitage das Geschlossenhalten der Läden nach Vorschrift des erwähnten §. 82. der zweiten Verfassungsbeilage zu handhaben und die Oeffnung der Läden während der Dauer der Frohnleichnamsprozession in den betreffenden Straßen unbedingt verboten.

l. c. Ziff. 2.

§. 4. An den übrigen Sonn- und Festtagen müßen die Marktbuden, Kauf- und Gewerbsläden während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes und zwar an den hienach von den Polizeibehörden im Benehmen mit den betreffenden Pfarrämtern für jede Ortschaft genau festzusetzenden Stunden geschlossen bleiben.

l. c. Ziff. 3.

§. 5. Ausgenommen von diesen Anordnungen (§. 3. u. 4.) sind die Apotheken, Baderstuben und Bäckerläden, dann, wo es herkömmlich ist, die Wachszieherläden, welche an Sonn- und Feiertagen den ganzen Tag über, dann die Conditorläden, welche nach Beendigung des vormittägigen Gottesdienstes für die ganze übrige Tageszeit geöffnet bleiben dürfen.

Das Offenhalten der Stuben der Haarschneider kann, wo es bisher gebräuchlich war, oder ein deßfallsiges Bedürfniß besteht, ebenfalls den ganzen Tag über, jedoch nur unter der Bedingung gestattet werden, daß die hiemit etwa in Verbindung stehenden Verkaufsläden gleich den übrigen Gewerbsläden geschlossen bleiben.

l. c. Ziff. 4.

§. 6. An den Sonn- und Festtagen, an welchen Messen und Jahrmärkte abgehalten werden, sind die Ortsläden und Marktbuden nur während der Dauer des vormittägigen Gottesdienstes geschlossen zu halten.

l. c. Ziff. 5.

§. 7. In Gemeinden, in welchen bisher in allen diesen Beziehungen eine strengere Uebung oder Anordnung ohne Vorkommen ge-

gründeter Beschwerden stattgefunden hat, kann dieses Herkommen auch fernerhin aufrecht erhalten werden.

l. c. Ziff. 6.

§. 8. Bezüglich des Betriebes des Müllergewerbes an Sonn- und Feiertagen hat es bei dem bestandenen Ortsherkommen sein Verbleiben.

Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. Juli 1848. (Strauß XXIII. S. 343.) — Ausschreiben vom 31. August 1848. (Kr.-Int.-Bl. 1848. S. 1095.)

§. 9. Die Lottocollekten müssen an Sonn- und Feiertagen während des pfarrlichen Gottesdienstes, also in katholischen Orten Vormittags während des Hochamts und der Predigt, und Nachmittags während der Vesper geschlossen bleiben.

Höchste Entschließung des Finanzministeriums vom 6. März 1845. Ausschreiben vom 25. März 1845. „die Schließung der Lottocomptoirs während des vormittägigen Gottesdienstes betr.“ (Kr.-Int.-Bl. 1845. S. 322.)

§. 10. Lärmendes Zechen und Spielen, dann alle lärmenden Zusammenkünfte in Wirthshäusern und Zechstuben sind an Sonn- und Feiertagen vor Beendigung des nachmittägigen Pfarrgottesdienstes nicht zu dulden.

Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. Februar 1845. Ziff. 7. (Strauß Administr. Vdg.-Slg. XXIII. S. 341.) Ausschreiben vom 22. Febr. 1845. (Kr.-Int.-Bl. 1845. S. 205.)

§. 11. Scheiben- und Vogelschießen dürfen nicht vor der Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes beginnen.

l. c. Ziff. 8.

§. 12. Die Feier von Handwerksjahrtagen und das Abhalten lärmender Belustigungen, wie z. B. Kegelschieben, Produktionen von Seiltänzern u. s. w. dürfen nicht vor Beendigung des nachmittägigen Pfarrgottesdienstes und der vorgeschriebenen nachmittägigen Christenlehren, welche einen Bestandtheil desselben bilden, beginnen.

l. c. Ziff. 9.

Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 3. Septbr. 1840. „Störung der Sonntagsfeier betr.“ (Strauß XXIII. S. 343.) Ausschreiben vom 17. Septbr. 1840. (Kr.-Int.-Bl. 1840. S. 756.) Art. 3. Abs. 3. der allerh. Verordnung vom 3. Septbr. 1843. (Strauß XXIX. S. 730. — Kr.-Int.-Bl. 1843. S. 721.)

§. 13. Es ist darüber zu wachen, daß da, wo die Abhaltung landwirthschaftlicher Feste an Sonn- und Feiertagen stattfindet, die Zeit des Anfanges und der Beendigung des Festes in der Art zweckmäßig bestimmt werde, daß hiedurch jede Beeinträchtigung der Kirchenfeier sorgfältig vermieden bleibt.

Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 21. August 1852. — Entschließung des Staatsministeriums des Handels und der

öffentlichen Arbeiten vom 28. August 1851. (Strauß XXIII. S. 337.)

§. 14. Die alljährlich stattfindende Musterung der Zuchtstuten und Privat-Beschäl-(Gaureiter) Hengste darf mit Ausschluß der Sonn- und gebotenen Feiertage lediglich an Werktagen vorgenommen werden.

Entschließung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. August 1852. „die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betr." (Strauß XXIII. S. 338.) Autographirtes Ausschreiben vom 31. Aug. 1852. Nr. 43569.

§. 15. Das Austreiben und Hüten des Viehes, wie überhaupt der Viehtransport durch die Ortschaften ist während der Zeit des Pfarrgottesdienstes verboten.

Entschließung des Ministeriums des Innern vom 8. Febr. 1845. Ziff. 10. Ausschreiben vom 22. Febr. 1845. (Kr.-Int.-Bl. 1845. S. 208.)

§. 16. Das Abhalten von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen ist verboten. Die Districts-Polizeibehörden haben nach Maßgabe des §. 91. der Instruktion für die Polizeidirektionen vom 24. September 1808. (Döll. XIII. S. 34.) gegen Zuwiderhandelnde strafend einzuschreiten.

l. c. Ziff. 11.

Allerhöchste Verordnung vom 28. Mai 1850. (Regsbl. 1850. S. 425. — Strauß XXIII. S. 337.)

§. 17. Nicht blos öffentliche Verhandlungen, Versteigerungen ꝛc. sondern Amtshandlungen mit Parteien überhaupt, wo nicht Gefahr auf Verzug oder eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung oder Verordnung ein Anderes fordert, sollen von den Polizei- und Verwaltungs-Behörden nicht vorgenommen werden.

Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 23. Januar 1853. (Strauß XXIII. S. 341.) Autograph. Ausschreiben vom 25. Januar 1853. Nr. 16390. die „Feier der Sonn- und Festtage von Seite der Behörden betr."

§. 18. Die Vorschriften über die Feier abgewürdigter Feiertage in dem Mandate vom 30. October 1803. (Döll. Vdg.-Slg. VIII. S. 1208. — Regsbl. für die churpfälzische Provinz Schwaben 1803. S. 113) sind genauest zu handhaben.

Rücksichtlich der Landes- und Diöcesan-Patronen ist die höchste Entschließung des Ministeriums des Innern vom 23. October 1846. (Strauß XXIII. S. 349.) und das deßfallsige autographirte Ausschreiben vom 28. desſ. Mts. Nr. 3052. maßgebend.

§. 19. Die Bewilligung zu öffentlichen Tanzunterhaltungen hat sich nach folgenden in Kraft bestehenden Normen zu richten:

a) im Allgemeinen nach Art. 1—3, 5 u. 6. der allerh. Entschließung vom 3. Septbr. 1843. „die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr." (Strauß Administ. Vdg.-Slg. XXIX. S. 730. — Kr.-Int.-Bl. 1843. S. 721. — Hdb. Bd. I. S. 104.);

b) an Werktagen nach der höchsten Ministerialentschließung vom 17. August und dem Ausschreiben vom 11. September 1853. (Strauß XXIX. S. 745. — Kr.-Int.-Bl. 1853. S. 529. cf. oben S. 71.);

c) an Handwerksjahrtagen nach der autograph. Ausschreibung vom 4. Januar 1854. Nr. 14697. „die Bewilligung von Tanzmusiken an Handwerksjahrtagen betr.";

d) an Frauentagen nach der höchsten Entschließung des Staats-Ministeriums des Innern vom 4. Dezbr. und der Ausschreibung vom 6. Dezbr. 1852. (Strauß XXIX. S. 745. — Kr.-Int.-Bl. 1852., S. 1062,); wonach diejenigen Frauentage, welche nicht zugleich gebotene Feiertage sind, nicht unter die im Art. I. Ziff 2. lit. b. der allerh. Verordnung vom 3. Septbr. 1843. angeführten Frauentage zu rechnen sind;

e) an Vorabenden von Frauentagen und anderen Feiertagen nach der höchsten Ministerialentschließung vom 19. und Kreisausschreiben vom 25. Octbr. 1845. (Strauß XXIX. S. 741. und Kr.-Int.-Bl. 1845. S. 987.), dann der höchsten Ministerial-Entschließung vom 19. und dem Ausschreiben vom 22. Novbr. 1850. (Strauß XXIX. S. 744. u. Kr.-Int.-Bl. 1850. S. 877.), wonach in Fällen, wo der Vorabend eines Frauentages auf einen Sonntag fällt, das Abhalten von Tanzmusiken unter Beschränkung auf die im Art. 3. der allerh. Verordnung v. 3. Septbr. 1843. festgesetzte Dauer gestattet werden könne, und daß das Fest „Mariä Namen" nicht unter die im Art. I. Ziff. 2. lit. b. der allerh. Verordnung angeführten Frauentage zu zählen ist;

f) an Kirchweihen nach dem Ausschreiben vom 9. Februar 1854. (Kr.-Amtsbl. 1854. S. 167. und oben S. 71.)

§. 20. Gegen jene Wirthe, welche die bestehenden Verordnungen über die Tanzmusiken nicht beachten, ist mit Geldstrafe von 15—50 fl. und bei Rückfällen mit zeitlicher oder gänzlicher Entziehung der Bewilligung zu Tanzunterhaltungen einzuschreiten nach Art. 10. und 11. der allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1843. (Strauß XXIX. S. 730. — Kr.-Int.-Bl. 1843. S. 721.)

§. 21. Vorkommende Uebertretungen der in allen diesen Beziehungen gegebenen Vorschriften sind, soferne nicht besondere Strafen durch die einschlägigen Verordnungen schon festgesetzt sind, wie im §. 16. u. 20., mit entsprechenden Polizeistrafen arbiträr im Hinblicke auf die allerhöchste Verordnung vom 28. Febr. 1838. (Döll. Vdg.-Slg. XIII. S. 1440. — Reg.-Bl. 1838. S. 189.) und im Falle des Art. 6. Ziff. 4. des Gewerbsgesetzes vom 11. Septbr. 1825. gegebenen Falles mit zeitweiser oder gänzlicher Einstellung der betreffenden Gewerbs-Ausübung zu beahnden.

Ziff. 13. der höch. Minist.-Entschließung v. 8. Febr. 1845. (Strauß XXIII. S. 341. — Kr.-Int.-Bl. 1845. S. 205.)
(Kr.-Int.-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 1070—1076.)

Die Urlaubsgesuche der Beamten der innern Verwaltung betreffend.

(Hdb. Bd. I. S. 358.)

J. N. S. M. K. Nach §. 84. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825., die Formation ꝛc. der obersten Kreisverwaltungsstellen betr., schließt die Bewilligung eines Geschäftsurlaubes die Erlaubniß nicht in sich, eine Reise in das Ausland zu unternehmen, sondern es muß für eine Benützung des Urlaubs zu einer solchen Reise ausdrücklich die Bewilligung der vorgesetzten Kreisregierung und bei einer längern als sechswöchentlichen Dauer des k. Staatsministeriums des Innern erlangt seyn.

Die k. Beamten der innern Verwaltung werden im Vollzuge einer höchsten Entschließung aus dem k. Staatsministerium des Innern vom 22. l. Mts. Nr. 12987 in bezeichnetem Betreffe auf diese Vorschrift hiermit aufmerksam gemacht und angewiesen, in den Urlaubsgesuchen jedesmal ausdrücklich anzugeben, ob eine Reise in das Ausland und wohin beabsichtigt sei.

Augsburg, den 26. April 1854.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Int.-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854 S. 444—445.)

Ministerial-Erlaß, Advokatenpraxis betreffend.

(Hdb. Bd. I. S. 366.)

A. B. S. M. K. Der §. 40. der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830., die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr., bestimmt, daß diejenigen Candidaten, welche die practische Concursprüfung bestanden haben, ihre Praxis bei den k. Stellen oder Behörden, oder, insoferne sie sich der Advokatie widmen wollen, bei einem recipirten Anwalte fortzusetzen haben.

Dieser Vorschrift wird mehrfach entgegengehandelt, indem auch solche Candidaten, welche sich der Advokatie nicht widmen wollen, nach bestandener Concursprüfung in die Advokatenpraxis treten und Jahre lang in derselben verbleiben.

Andererseits erscheint es auch mit der Aufgabe der Staatsdienst-Adspiranten, ihre Vorbereitung für den Dienst möglichst zu betreiben, nicht vereinbar, daß zu gleicher Zeit mehrere Staatsdienst-Adspiranten bei Einem Anwalte verwendet werden.

Die unterzeichneten k. Staatsministerien der Justiz und des Innern sehen sich daher veranlaßt, zur Beseitigung der bestehenden Mißstände anzuordnen, was folgt:

1) Jeder Staatsdienst-Adspirant, welcher in die Advokatenpraxis treten will, hat von nun an unter Vorlage eines Zeugnisses, in welchem ihm von dem Anwalte die Aufnahme zugesichert wird, um Zulassung zu dieser Praxis nachzusuchen.
2) Das Gesuch ist mit den sonstigen erforderlichen Belegen dem einschlägigen Appellationsgerichte zu übergeben und von dem-

selben nach vorher gepflogenem Benehmen mit der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu verbescheiden.

3) Für den Fall, daß sich die Kreisstellen über die Zulassungsfrage nicht sollten einigen können, oder wenn gegen den ergangenen Beschluß Beschwerde ergriffen wird, sind die Acten dem königl. Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

4) Keinem Staatsdienst-Adspiranten darf gestattet werden, bei einem Anwalte in die Praxis zu treten, welcher bereits einen Concipienten beschäftiget.

Eine Ausnahme von dieser Regel kann nur auf dem Grunde einer Ministerialerlaubniß eintreten, wenn besonders erhebliche Gründe dafür nachgewiesen werden können.

5) Im Uebrigen ist bei der Würdigung der Gesuche um Zulassung zur Advokatenpraxis neben der Berücksichtigung der örtlichen und individuellen Verhältnisse vorzugsweise in Erwägung zu ziehen, ob nach der Art und Weise, wie der Advokat sein Geschäft betreibt, zu erwarten steht, daß der hauptsächliche Zweck der Praxis die praktische und theoretische Ausbildung des Praktikanten erreicht, — daß insbesondere der aufzunehmende Praktikant genügend beschäftigt und seine Arbeit einer ebenso gründlichen, wie lehrreichen Revision werde unterworfen werden.

6) Es kann zwar auch denjenigen Staatsdienst-Adspiranten, welche sich nicht blos um eine Advokatur, sondern zugleich oder ausschließlich um eine Anstellung im Staatsdienste — sei es im Justiz-, Verwaltungs- oder gemischten Dienste — bewerben, der Eintritt in die Advokatenpraxis, jedoch höchstens auf zwei Jahre, und erst dann bewilliget werden, wenn sie nach erstandener Concursprüfung bei k. Stellen oder Behörden ihre practische Befähigung erprobt haben, und qualifizirt worden sind.

Zugleich sind solche Staatsdienst-Adspiranten gehalten, die jährliche Erneuerung ihrer Vormerkung für den Staatsdienst durch Vorlage ihres Verwendungszeugnisses je im October bei dem Vorstande des betreffenden Kreis- und Stadtgerichts oder Landgerichts zu veranlassen, und nach vollendeter Advokatenpraxis wieder in den Acceß oder die Praxis bei den k. Stellen oder Behörden zurückzutreten, indem sie, wie schon in der Entschließung des mitunterzeichneten kgl. Staatsministeriums des Innern vom 17. Jan. 1853. in Betreff des Nachweises über die Fortbildung von Seite der um Anstellung im gemischten Dienste sich bewerbenden Rechtspraktikanten bestimmt wurde, erst nach erfolgter neuer Bestätigung ihrer vollkommenen Befähigung für den Staatsdienst zu den Anfangsstellen in demselben vorgeschlagen werden können.

7) Die Bewilligung zum Eintritte in die Advokatenpraxis ist widerruflich und der Austritt aus derselben dem Appellationsgerichte sogleich anzuzeigen.

8) Diejenigen Adspiranten, welche sich eine Umgehung der vorstehenden Vorschriften durch eigenmächtiges Eintreten in die Advokatenpraxis, heimliches Arbeiten in derselben, oder sonst, wie

immer beigehen lassen sollten, haben unnachsichtlich die Streichung aus den Anstellungslisten zu gewärtigen.

9) Die vorstehenden Normen, welche auch auf die gegenwärtig in der Advokatenpraxis befindlichen Staatsdienst-Adspiranten Anwendung finden, treten für letztere bis zum 15. f. Mts., — für diejenigen aber, welche in die Advokatenpraxis noch nicht eingetreten sind, sogleich in Kraft.

München, den 9. Mai 1854.

Auf Sr. Kgl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. Graf v. Reigersberg. Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath Hauck.

(Kr.-Int.-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 574—577.)

Allerhöchste Verordnung, das Maximilians-Waisenstift betreffend.

(Hdb. B. I. S. 372.)

M. II. K. Wir haben Uns in wohlwollender Fürsorge für die Hinterlassenen Unserer Staatsdiener allergnädigst bewogen gefunden, mit der Bezeichnung: „Maximilians-Waisenstift" eine Anstalt zu gründen, welche nach den näheren Bestimmungen der mitfolgenden Satzungen, deren Aenderung Wir Uns übrigens vorbehalten, verwaisten Töchtern von Staatsdienern einen sorgenfreien Aufenthalts- und Zufluchtsort darbietet.

Gegenwärtige Entschließung ist nebst den erwähnten Satzungen durch das Regierungsblatt zu veröffentlichen.

München, den 3. Mai 1854.

Max. — Graf v. Reigersberg. Auf K. Allerh. Befehl: der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

Satzungen des Maximilians-Waisenstiftes.

§. 1. Das von Sr. Maj. dem Könige gegründete Maximilians-Waisenstift ist bestimmt, verwaisten Töchtern von Staatsdienern aller Klassen einen sorgenfreien Aufenthalts- und Zufluchtsort darzubieten.

§. 2. Dasselbe steht unter der gesetzlichen Curatel des Staates, welche von dem Staatsministerium des Innern unmittelbar ausgeübt wird und genießt alle Rechte einer milden Stiftung.

§. 3. Die oberste Leitung des Stiftes übergeben Seine Majestät der König Allerhöchstihrer vielgeliebten Schwester, Ihrer Kgl. Hoheit der Prinzessinn Alexandra von Bayern, als obersten Vorsteherinn des Stiftes.

§. 4. Höchstdieselbe wird aus den Stiftsgenossinnen eine Vorsteherinn in Vorschlag bringen, welche die Aufsicht über die sämmtlichen Stiftsgenossinnen führt.

Dieser liegt ob, für die genaueste Erfüllung aller den Stiftsinwohnern durch die Satzungen und die jeweilige Hausordnung auferlegten Pflichten zu sorgen und alle hiezu dienlichen Mittel anzuwenden.

Der Vorsteherinn steht ferner unter der obersten Leitung Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessinn Alexandra von Bayern die Aufnahme und Entlassung des Dienstpersonales, dann die Aufsicht auf dessen Dienstleistungen, sowie auf den ganzen Haushalt und das ganze Hauswesen zu.

Ihre Ernennung ist jederzeit widerruflich.

§. 5. Die Stiftsfähigkeit ist durch den vollendeten Werktagsschul-Unterricht und durch die aus demselben erfolgte Entlassung der Candidatinn bedingt.

Die Adspirantinn muß ferner einer der drei christlichen Kirchengesellschaften angehören, vermögenslos oder in beschränkten Vermögensverhältnissen, Doppelwaise und eheliche Tochter eines bayerischen Staatsdieners seyn, welcher in der Diensteactivität oder in ehrenvollem Ruhestande gestorben ist.

Es bleibt jedoch vorbehalten, auch zahlungsfähige Adspirantinnen, welche die übrigen vorbezeichneten Eigenschaften besitzen, gegen Bezahlung aufzunehmen. Letztere wird für die einzelnen Fälle besonders bestimmt werden.

§. 6. Die Anzahl der Stiftsgenossinnen richtet sich nach den Vermögensverhältnissen des Stiftes.

§. 7. Die Aufnahme in das Stift und der Genuß der damit verbundenen Bezüge ist widerruflich. — Die Entlassung aus dem Stifte kann nach Umständen, insbesondere auch wegen unwürdigen Betragens und wegen fortgesetzter Uebertretung der Hausordnung von Sr. Majestät dem Könige verfügt werden.

§. 8. Bei Erledigung eines Stiftplatzes wird die oberste Vorsteherinn die Adspirantinnen in Vorschlag bringen, und sodann das Staatsministerium des Innern die Allerhöchste Beschlußfassung Seiner Majestät des Königs erholen.

§. 9. Jede Stiftsgenossinn erhält im Stifte

1) freie Wohnung;
2) volle freie Verpflegung, worunter auch Beheitzung, Beleuchtung und das Reinigen der Wäsche begriffen ist;
3) bei völligem Mangel einer Pension oder Rente einen Geldbezug von 2 fl. des Monats, oder, wenn die Pension oder Rente unter 24 fl. des Jahres steht, die Ergänzung bis zu diesem Betrage.

Für Kleidung und Anschaffung der Leibwäsche hat jede Stiftsgenossinn selbst zu sorgen.

§. 10. In Erkrankungsfällen erhält jede Stiftsgenossinn die ärztliche Behandlung, die Heilmittel, dann Wart und Pflege auf Rechnung des Stiftes.

In Sterbefällen sorgt das Stift für ein anständiges Begräbniß, und bestreitet auch dessen Kosten, soweit hiefür der Nachlaß der Verstorbenen nicht zureicht.

§. 11. Zur Verwaltung des Vermögens wird ein Beamter des Staatsministeriums des Innern von Sr. Maj. dem Könige bestimmt.

Der Verwalter ist verbunden, die bestehenden Verordnungen über die Verwaltung des milden Stiftungsvermögens genau zu befolgen.

Das häusliche Leben im Stifte wird durch die zu erlassende Hausordnung geregelt.

München, den 3. Mai 1854.

(Regs.-Bl. 1854. S. 273–279.)

Allerhöchste Verordnung, die Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigt-Amts-Candidaten betreffend.

(Hdb. Bd. I. S. 470. art. XII. lit. b.)

M. II. K. Wir haben Uns veranlaßt gefunden, die über die Prüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten bestehenden Vorschriften unter Einvernahme der Erzbischöfe und Bischöfe einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, was folgt:

§. 1. Die Uebertragung aller katholischen Pfarr- und selbstständigen Predigerstellen, dann aller selbstständigen, mit pfarrlichen Rechten bekleideten katholischen Seelsorgestellen ist durch das befriedigende Bestehen einer Concursprüfung bedingt, welche gemäß der nachstehenden Vorschriften stattzufinden hat.

§. 2. Von dem Bestehen dieses Concurses sind im Falle ihrer Bewerbung um eine Seelsorgpfründe oder um eine selbstständige Predigerstelle Unseres Patronates befreit:

a) die in dem Range Unserer Collegialräthe stehenden Geistlichen;
b) die Professoren an Unseren Universitäten und Lyceen;
c) der Regens eines erzbischöflichen oder bischöflichen Clerical-Seminars; und
d) die Professoren der Gymnasien und der ihnen gleichstehenden Lehranstalten, diese jedoch nur, wenn sie zehn Jahre lang in solcher Eigenschaft zur Zufriedenheit gedient haben.

§. 3. Die besagte Concursprüfung soll alle zwei Jahre für sämmtliche einem Diöcesanverbande angehörende Pfarr- und Predigt-Amts-Candidaten an dem Sitze ihres Diöcesanoberhirten und zwar in der Regel in einem der Sommermonate jeden zweiten Jahres abgehalten werden.

§. 4. Die betreffende kirchliche Behörde macht drei Monate vor dem Concurs den Termin desselben durch ein an den Klerus gerichtetes Ausschreiben bekannt, und es haben die Concurrenten längstens sechs Wochen vor dem Termine ihr Zulassungsgesuch bei dem betreffenden Ordinariate einzureichen.

Die Admission erfolgt durch ein längstens 14 Tage vor dem Termine auszufertigendes und gegen Empfangsbestätigung des Bittstellers zu behändigendes Decret.

Die bischöflichen Behörden werden zu diesem Concurse nur solche Priester zulassen, welche im Besitze des bayerischen Indigenates sind, bis zum 1. Juli des treffenden Jahres vier Jahre mit befriedigendem Eifer und untadelhaftem sittlichem Betragen im Inlande seelsorgliche Dienste geleistet, oder ein öffentliches Amt in königlichen Diensten bekleidet haben, und auch durch Zeugnisse der Districts-Polizeibehörde

und Districts-Schulinspection ihre gute politische Haltung und beziehungsweise ihren Eifer für die Schule nachweisen können.

Priester, welche nicht empfehlende Sittennoten haben, werden nicht zugelassen.

Die Gründe der Abweisung werden stets angegeben werden.

Candidaten, denen an der vorschriftsmäßigen Dienstzeit nicht mehr als drei Monate fehlen, können bei entsprechendem Vorhandenseyn der übrigen Erfordernisse zur Prüfung zugelassen werden.

§. 5. Der Bischof setzt die Prüfungscommission aus einem Vorstande und 6—8 Mitgliedern zusammen, nämlich aus 2—3 Mitgliedern des Domcapitels, 2—3 Professoren der Theologie an der Universität oder dem Lyceum, welche hiezu einzuladen sind, aus einem wirklichen Pfarrer und dem Regens des Diöcesan-Seminars.

Die k. Kreisregierung wird von dieser Zusammensetzung benachrichtiget, und ersucht, behufs des Referates über kirchenpolitische Gegenstände aus ihrem Gremium einen Examinator katholischer Religion abzuordnen, welchem vom Bischof ein Correferent in genannten gemischten Gegenständen beigegeben wird.

§. 6. Die Prüfung, welche in der Regel an vier aufeinander folgenden Werktagen des Morgens von 8—12 Uhr und Nachmittags von 2—6 Uhr vorgenommen werden soll, beginnt mit der schriftlichen Ausarbeitung von Probeaufgaben, beziehungsweise mit der schriftlichen Beantwortung von Fragen aus folgenden Gegenständen:

Erste Abtheilung.

1) Dogmatik;
2) Exegese;
3) Moral-Theologie;
4) Kirchengeschichte;
5) Kirchenrecht;
6) Pastoral-Theologie;
7) Katechetik;
8) Predigt.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände des Staatsrechtes und beziehungsweise der Staatsverwaltung, soweit dieselben den pfarramtlichen Wirkungskreis betreffen, mit vorzugsweiser Rücksichtnahme auf die über das Schulwesen, sodann über die Kirchen-Vermögensverwaltung, das Armenwesen, und die Religionsverhältnisse in Bayern bestehenden Bestimmungen.

§. 7. Aus jeder der in der ersten Abtheilung genannten Disciplinen ist den Candidaten eine Probeaufgabe, aus den Gegenständen der zweiten Abtheilung sind denselben zusammen vier Probeaufgaben zur Bearbeitung vorzulegen. Für Ausarbeitung einer jeden Prüfungsaufgabe wird mit Ausnahme der Bearbeitung des Predigtstoffes, zu welcher drei Stunden einzuräumen sind, ein Zeitraum von zwei Stunden bestimmt, nach deren Ablauf sofort zu dem nächstfolgenden Gegenstand geschritten wird.

§. 8. Vor Eröffnung der Prüfung wird eine Sitzung gehalten, worin durch den vom Bischof bestimmten Vorstand die rein geistlichen Referate vertheilt, die Prüfungsaufgaben berathen, und per majora

festgestellt werden. Jeder Referent hat zu diesem Behufe zwei Prüfungsaufgaben zur Auswahl vorzuschlagen.

Die vier kirchlich politischen Aufgaben werden hierauf von dem Regierungsreferenten in Uebereinstimmung mit dem Vorstande festgesetzt.

§. 9. Die schriftlichen Ausarbeitungen sollen unter fortwährender Anwesenheit und strenger Aufsicht des Vorstandes und eines Mitgliedes der Prüfungscommission stattfinden, von welcher gegen etwaige Unterschleife sorgfältig zu wachen ist.

Den Candidaten ist hiebei lediglich der Gebrauch der hl. Schrift, des **corpus juris canonici** und der Beschlüsse des Conciliums von Trient, nicht aber die Benützung anderer Hilfsmittel und namentlich nicht jene von Compendien, geschriebenen Lehrvorträgen rc. gestattet.

§. 10. Nach Beendigung der schriftlichen Prüfung haben die Candidaten einen Hauptttheil der von ihnen gemäß §. 6. Nr. 8. schriftlich ausgearbeiteten Predigt vor versammelter Commission von der Kanzel vorzutragen; doch soll bei größerem Andrange zum Zwecke gleichzeitiger Vornahme von je zwei Candidaten der Commission gestattet seyn, sich abzutheilen.

§. 11. Für die Censur sowohl, als für die Classification werden sechs Notengrade und eben so viele Classen bestimmt, nämlich:

I. der ausgezeichneten;
II. der vorzüglichen;
III. der sehr guten;
IV. der guten;
V. der mittelmäßigen;
VI. der unzureichenden Befähigung.

Die Zumessung der Noten hat allenthalben streng nach ihrer eigentlichen Wortbedeutung zu geschehen, wobei insbesondere bemerkt wird, daß das Prädicat „ausgezeichnet“ nur den durch besondere Gediegenheit hervorragenden Leistungen, jenes der „unzureichenden Befähigung“ aber nicht nur den mißlungenen, sondern auch den mit Benützung unerlaubter Hilfsmittel gefertigten, oder von Andern unverkennbar abgeschriebenen Elaboraten, sowie in dem Falle zu ertheilen sei, wenn aus irgend einer Disciplin ein Elaborat gar nicht eingereicht worden ist.

§. 12. Die Censur der oben §. 6. in der ersten Abtheilung aufgeführten schriftlichen Probearbeiten erfolgt gleich nach beendigter Prüfung, zu welchem Endzweck sofort die Elaborate unter die Mitglieder der Commission zu vertheilen sind. Die Commissionsmitglieder haben sich in das Censurgeschäft nach Disciplinen zu theilen.

Jede schriftliche Ausarbeitung wird von drei Mitgliedern der Commission censirt, und erhält von jedem derselben die nach §. 11 zu bemessende Note, welche von dem Censor in eine eigene, den Namen der Candidaten und die Bezeichnung der Prüfungsgegenstände, dann eine Rubrik für die Notensumme enthaltende und zu diesem Behufe in lithographirten Exemplaren zu vertheilende Censurliste einzutragen ist.

Eine Zwischen- oder Bruchbezeichnung findet hiebei nicht statt, vielmehr ist im Falle des Zweifels und des Schwankens zwischen zwei

Notengraden auf die von den Candidaten bei Bearbeitung des Gegenstandes bewiesene logische Ordnung, auf Styl und Darstellungsweise entscheidende Rücksicht zu nehmen.

§. 13. Die kirchenpolitischen Aufgaben werden von dem Regierungsreferenten und von dem bischöflichen Correferenten gleichmäßig censirt.

§. 14. Die Note für den mündlichen Theil der Prüfung wird durch Stimmenmehrheit der anwesenden Commissionsmitglieder geschöpft und sofort in das Prüfungsprotokoll eingetragen.

Hiebei ist zum Zwecke der näheren Würdigung der Candidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Predigtamte unter kurzer Andeutung der in Beziehung auf die Behandlung des Predigtstoffes, auf den Vortrag, den körperlichen Anstand, die Reinheit und den Klang der Stimme, die Action u. s. w. gemachten Wahrnehmungen, insbesondere auch darüber sich zu äußern, ob und für welchen Rang einer selbstständigen Predigtkanzel der Candidat allenfalls geeignet sei.

§. 15. Nach beendigter Censur und nach erfolgter Einlieferung der Prüfungsarbeiten, dann der gefertigten Censurlisten tritt die Classificirung der Concurrenten ein, welche durch die bischöfliche Behörde vorgenommen wird.

Zu diesem Behufe werden alle einzelnen Noten, welche ein Candidat aus den schriftlichen Probearbeiten beider Abtheilungen erhalten hat, zusammengezählt, und durch die Gesammtzahl der bei ihm vorgenommenen Censuren, nämlich durch 32 getheilt.

Die hiebei sich ergebende Durchschnittssumme bildet die Hauptprüfungsnote des Candidaten, deren ganze Zahl hinwiederum die Classe bezeichnet, welcher derselbe zuzutheilen ist.

§. 16. Ergibt sich bei Berechnung der Hauptnote ein Bruchtheil, welcher $^{16}/_{32}$, sohin die Hälfte übersteigt, so ist der Candidat der nächst unteren Classe zuzuweisen.

Es wird demnach beispielsweise ein Candidat, dessen Notensumme 79 beträgt, mit der Hauptnote II $^{15}/_{32}$, der **II.** Classe (vorzüglicher Befähigung), dagegen ein Anderer, dessen Notensumme 83 beträgt, mit der Hauptprüfungsnote II $^{19}/_{32}$, der **III.** Classe (sehr guter Befähigung) angehören.

Der Platz, welchen ein Candidat in der Classe, beziehungsweise in der ganzen Reihenfolge der Concurrenten einzunehmen hat, wird durch die Zahlengröße seiner Hauptnote bestimmt. Bei gleichen Hauptnoten entscheidet über den Vorrang das Ergebniß der mündlichen Prüfung, eventuell die bessere Note aus dem Schulfache.

§. 17. Die Ordinariate haben sofort die Ergebnisse der Prüfung einschließlich der schriftlichen Ausarbeitungen an Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzusenden, und dem deßfallsigen Berichte beizufügen:

a) ein einfaches Namensverzeichniß der geprüften Pfarramtscandidaten nach der Reihenfolge der stattgehabten Classificirung, unter Angabe der Classe, des Platzes und der Hauptnote;

b) die in alphabetischer Ordnung gefertigte Hauptclassificationstabelle, welche nachfolgende Rubriken zu enthalten hat:

1) den laufenden Nummer;
2) Tauf= und Zunamen des Candidaten;
3) Zeit und Ort der Geburt;
4) Tag, Monat und Jahr des Eintrittes in den öffentlichen Dienst;
5) gegenwärtige Anstellung oder Verwendung;
6) die dem Ordinariatszeugnisse zu entnehmenden Noten über wissenschaftliche Bildung, Amtseifer und sittliches Betragen;
7) die Hauptnote aus dem Zeugnisse der Districts=Polizeibehörde und der Districts=Schulinspection;
8) die Classe, den Platz und die Hauptnote nach dem Ergebnisse des Pfarr= und Predigtamtsconcurses;
9) die Note aus dem mündlichen Theile dieser Prüfung;
10) besondere Bemerkungen, namentlich auch darüber, ob, und für welchen Rang einer selbstständigen Predigtkanzel der Candidat geeignet sei.

§. 18. Nach erfolgter Entschließung von Seite Unseres Staats=Ministeriums des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten sind den betreffenden Candidaten die erlangten Concursprüfungs=Noten unter Angabe der Hauptnote, der Classe und des Platzes, dann der Anzahl der Concurrenten auszufertigen.

Den Candidaten der letzten Classe aber ist zu eröffnen, daß sie wegen unzureichender Befähigung zurückgewiesen seien.

Diesen letzteren bleibt es gestattet, sich bei einem folgenden Concurse einer wiederholten Prüfung zu unterziehen.

Nach dreimal erfolglos bestandenem Concurse findet eine weitere Zulassung zu demselben nicht mehr statt.

§. 19. Die Hauptclassifications=Tabelle bildet die Grundlage der bei Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten über den Stand der geprüften Pfarr= und Predigt=Amts=Candidaten zu führenden und gehörig evident zu haltenden Vormerkbücher; zu diesem Zwecke sollen alle Veränderungen, wodurch die Anstellung eines solchen Candidaten im Seelsorgedienst irgend unmöglich oder unstatthaft geworden ist, von der oberhirtlichen Stelle den Kreisregierungen mitgetheilt, und von diesen alsbald dem Staatsministerium des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten angezeigt werden.

Außerdem sollen für die geprüften, jedoch noch nicht stabil angestellten Pfarr= und Predigtamts=Candidaten jener Concurse, welche die Reihe der Anstellung im Allgemeinen trifft, alljährlich die oberhirtlichen Qualifikationszeugnisse durch die Kreisregierungen erholt, und in einem der Hauptclassificationstabelle angemessenen Verzeichnisse unter Angabe des Aufenthaltsortes, der Verwendungsweise, und der allenfalls bestehenden besonderen Anträge dem Staatsministerium des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten vorgelegt werden.

§. 20. Bei Verleihung der zu Unserem Patronate gehörenden Pfründen werden die Classificationsordnung und der Vorzug der

geprüften Candidaten des älteren Concurses vor jenen des jüngeren, unter der Voraussetzung ihrer fortdauernden Würdigkeit, stets insoweit in Beachtung gezogen werden, als es die gegebenen Verhältnisse und die erforderliche Bedachtnahme auf die Beförderung bereits bepfründeter, verdienstvoller Priester gestatten. Privatpatrone sind bei Ausübung ihres Präsentationsrechtes an die Reihenfolge des Concurses und der Classification nicht gebunden, dagegen aber gehalten, ausschließend nur geprüfte und für befähigt erklärte Pfarr- resp. Predigtamtscandidaten in Vorschlag zu bringen.

§. 21. Den geprüften Pfarr- und Predigtamts-Candidaten der ersten und zweiten Classe gestatten Wir, sich dreimal eine nach der Concursreihe sie treffende Pfründe zu verbitten, und die Verleihung einer einträglicheren oder ihren Verhältnissen mehr zusagenden Pfründe abzuwarten. — Uebrigens sollen geprüfte Candidaten, welche im Besitze einfacher Beneficien sind, wie bisher, bei Verleihuug sogenannter Anfangspfründen umgangen werden, wogegen es ihnen unbenommen bleibt, seiner Zeit um erledigte Pfründen ihrer Wahl sich zu bewerben.

§. 22. Den oberhirtlichen Stellen bleibt die Wahl der Mittel zunächst überlassen, durch die sie in den Stand gesetzt werden, diejenigen Priester ihrer Diöcese kennen zu lernen, welche mit den übrigen erforderlichen Eigenschaften besondern Beruf und ein hervorragendes Talent für das Predigtamt verbinden, und es ist dieses Umstandes bei Ausstellung der oberhirtlichen Qualificationszeugnisse für die Zulassung zur Concursprüfung gegebenen Falles ausdrücklich zu erwähnen.

Dabei haben Wir vor, auf jene Priester, welche die bei der Prüfung abgelegte Probe einer ausgezeichneten Tüchtigkeit im Predigtamte auch in ihrem öffentlichen Wirken als Prediger oder als Pfarrer mehrere Jahre hindurch bewährt, und damit einen vorzüglichen Berufseifer und einen ächt klerikalischen Wandel verbunden haben, bei Besetzung besserer Pfarreien, besonders in Städten und Märkten, vorzugsweise Bedacht zu nehmen.

§. 23. Vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung im Regierungsblatte an treten sämmtliche, über die Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten erlassenen Vorschriften außer Wirksamkeit, und es haben die vorstehenden Bestimmungen für alle Diöcesen Unseres Reiches gleichmäßige Anwendung zu finden.

Doch wollen Wir im Hinblicke auf die in der Diöcese Speyer bestehenden besonderen Verhältnisse bis auf Weiteres gestatten, daß daselbst der Nachweis der vollen, unter §. 4. als Admissionsbedingniß geforderten Diensteszeit erlassen werde.

§. 24. Die nächste Concursprüfung findet im heurigen Jahre statt, und ist schleunigst anzuordnen.

Zu derselben werden zugelassen:

diejenigen Candidaten, welche bis zum 1. Juli 1853. die Vorbedingungen erfüllt haben.

Bei der Classification sind diejenigen Candidaten, welche bereits am 1. Juli 1851. den Vorbedingungen genügt hatten, und daher in diesem Jahre den Concurs hätten bestehen können, von den Candidaten

des Jahrganges 1853. zu trennen, und ist für jeden der beiden genannten Jahrgänge eine besondere Reihe der Concurrenten zu bilden.

Im Falle obwaltender besonderer Verhältnisse können in dem heurigen Jahre zwei Prüfungen vorgenommen werden, so zwar, daß zur ersteren diejenigen Candidaten, welche bis zum 1. Juli 1851., und zur zweiten jene, welche am 1. Juli 1853. die vorschriftsmäßigen Vorbedingungen hiefür erfüllt haben, zugelassen werden.

Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Berchtesgaden, den 28. September 1854.

Max. — v. Zwehl. Auf Königl. Allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär, Ministerialrath v. Bezold.

(Regs.-Bl. 1854. S. 833—849.)

Gesetz, Personalmehrung betreffend.

(Hdb. Bd. II. S. 12. §. 47.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten zu §. 47. des revidirten Gemeinde-Edictes beschlossen und verordnen:

Einziger Artikel. Eine Vermehrung der Zahl der rechtskundigen und bürgerlichen Magistratsräthe in den Städten der ersten Classe über das in §. 47. Ziff. 1. des revidirten Gemeindeedictes festgesetzte Maß kann stattfinden, wenn Magistrat und Gemeindebevollmächtigte solches mit je zwei Dritttheilen der Stimmen beschließen und dem Beschlusse die königliche Genehmigung zu Theil wird.

Gegeben München, den 15. Jänner 1854

Max. — v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. v. Lüder. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Nach dem Befehl Sr. Majestät des Königs: der Generalsekretär des Staatsraths: Seb. v. Kobell.

(Ges.-Bl. 1854. S. 13.)

Entschließung, die Bewaffnung der städtischen Polizeimannschaft betreffend.

(Hdb. Bd. II. S. 76. Zl. 79. 9. u. Hdb. Bd. VI. S. 155.)

J. N. S. M. K. Seine Majestät der König haben zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 13. l. Mts. auf das Ansuchen mehrerer Stadtgemeinden unter Abänderung der Bestimmungen der Normativentschließung vom 29. Januar 1846., die Bekleidung und Bewaffnung der städtischen Polizeimannschaft betreffend, Abs. II. Ziff. 1. u. 3. Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die städtische Polizeimannschaft an der Stelle der bisherigen zwei, von der Schulter herabhängenden, über der Brust sich kreuzenden Kuppeln fortan nur eine für Säbel und Patrontasche gemeinschaftliche,

mit einer weißmetallenen Schließe versehene Kuppel um den Leib ganz in der Weise, wie dieß durch allerhöchste Entschließung vom 13 Juli 1852. bezüglich des Armaturlederwerkes der kgl. Gendarmerie zu Fuß vorgeschrieben ist, zu tragen habe.

Zugleich haben Allerhöchst Dieselben zur Abänderung resp. Anschaffung dieser Armaturstücke eine Frist bis 1. Juli 1854. Allergnädigst zu bewilligen geruht.

Indem diese allerhöchsten Anordnungen hiemit bekannt gemacht werden, erhalten die unmittelbaren Magistrate, und die betreffenden k. Landgerichte, welchen Magistrate untergeordnet sind, die Weisung, sich darnach zu achten, das Weitere zu verfügen und bis zum 1. Juli k. Js. Vollzugsanzeige zu erstatten.

Augsburg, den 15. November 1853.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Int.-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1853. S. 732—733.)

Die zweckmäßige Anbringung der Uhren und Glocken auf Kirchthürmen betreffend.

(Hdb. Bd. II. S. 88. XXXIII.)

J. N. S. M. K. Die Mängel, welche viele bestehende Kirchenthürme hinsichtlich der Uhren und Glocken an sich tragen, lassen es nicht nur als wünscheswerth, sondern sogar als nothwendig erscheinen, die einschlägigen Verwaltungsorgane auf die Rücksichten aufmerksam zu machen, welche die zweckmäßige Anordnung dieser Gegenstände erfordert.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 18. Mai 1854. Nr. 4472. in bezeichnetem Betreffe und unter Bezugnahme auf das an sämmtliche Districts-Polizeibehörden und Stiftungsverwaltungen ergangene Regierungsausschreiben vom 8. Juli 1852. (Kr.-Int.-Bl. 1852. Nr. 57. S. 565.) wird in der anliegenden Extrabeilage [1]) ein Abdruck einer hierüber auf Anordnung der k. obersten Baubehörde gedruckten Schrift, welche sich zunächst auf die vieljährigen Erfahrungen des Mechanikers Mannhardt in München, zum Theile auch auf speciell gepflogene Erhebungen stützt, zur allgemeinen Kenntniß und zur angemessenen Berücksichtigung bei vorkommenden Neubauten oder Veränderungen an Thürmen und Uhren gebracht.

Augsburg, den 3. Juni 1854.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 728.)

Entschließung, das Freudenschießen auf dem Lande bei feierlichen Gelegenheiten betreffend.

(Hdb. Bd. II. S. 193. c. bb.)

J. N. S. M. K. Seine Majestät der König haben in Rücksicht auf die vielen Unglücksfälle, welche bei dem sogenannten

---

1) Die Instruction wurde zur Raumersparung nicht abgedruckt; sie findet sich in jedem Kreis-Amtsblatte.

Freudenschießen bei feierlichen Gelegenheiten auf dem Lande bisher vorgekommen sind, vorbehaltlich anderweitiger Verfügung, allerhöchst zu genehmigen geruht, daß unter Aufhebung der Ziff. 2. des Ministerialausschreibens vom 16. Mai 1836., Nr. 11532.,

1) das in den ältern Mandaten und Verordnungen begründete unbedingte Verbot des sogenannten Freudenschießens Einzelner in Städten, Märkten und Dörfern wieder hergestellt werde; daß

2) jedoch in Orten ohne Landwehr, wo das Abfeuern von Schüssen bei der Frohnleichnamsprocession hergebracht ist, so wie da, wo solches bei besondern, politischen und sonstigen allgemeinen Festlichkeiten bisher Volkssitte war, dieses Abfeuern stattfinden dürfe, wenn die politische oder Kirchengemeinde um die Erlaubniß hiezu bei der einschlägigen Districts-Polizeibehörde ausdrücklich nachgesucht und diese nach genauer Würdigung, ob hiegegen bezüglich der anzuwendenden Schußwaffen, der zum Schießen bestimmten Individuen, der Zeit und des Ortes oder in sonstiger Beziehung ein gegründetes Bedenken nicht obwalte, die Bewilligung ertheilt hat.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 3. Dezember 1847., das Schießen bei feierlichen Gelegenheiten betr. (Kr.-Int.-Bl. S. 1064.), den Auftrag, gegen Uebertretungen mit Kraft und Nachdruck einzuschreiten.

Augsburg, den 15. Juni 1854.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 751—752)

Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der Todesstrafe betreffend.

(Hdb. Bd. II. S. 241. §. 38. ff.)

M. II. K. Wir haben auf Antrag Unseres Staatsministeriums der Justiz und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, und verordnen:

daß in den Landestheilen diesseits des Rheines der Vollzug der Todesstrafe durch Enthauptung (Strafgesetzbuch Theil I. Art. 5.) nunmehr mittelst des Fallschwertes zu geschehen habe.

Diese Unsere Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Nymphenburg, den 3. August 1854.

Max. — Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl: der Generalsekretär Ministerialrath v. Hauck.

(Regs.-Bl. 1854. S. 585—587.)

Allerhöchste Verordnung, die Einführung von Paßkarten betreffend [1].

(Hdb. Bd. II. S. 411.)

M. II. K. Die Regierungen von Bayern, Preußen, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen u. Hamburg, von dem Wunsche geleitet, ihren Angehörigen die bei der Anlegung von Eisenbahnen in ihren Staaten rücksichtlich der Beförderung des Verkehrs beabsichtigten Vortheile auch durch eine erleichterte zugleich aber die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderliche Garantie gewährende Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei zu Theil werden zu lassen, haben im Monate October v. Js. bevollmächtigte Commissäre nach Dresden abgeordnet, durch welche bezüglich der Einführung von Paßkarten in den resp. Staaten unterm 21. gl. Mts. eine Uebereinkunft abgeschlossen wurde, welcher Wir Unsere allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben.

Nachdem nunmehr die bezüglichen Ratificationserklärungen sämmtlicher genannter Regierungen vorliegen, überdieß auch und in gleicher Weise die Regierungen von Sachsen-Meiningen, Anhalt-Dessau und Köthen, sowie von Anhalt-Bernburg sich dem erwähnten Vertrage angeschlossen haben, so finden Wir Uns bewogen, nachstehende auf die-

---

1) A. B. S. M. K. Unter Bezugnahme auf die allerh. Verordg. v 14. Jän. l. Js., die Einführung von Paßkarten betr. (Reggs.-Bl. 1851. Nr. 3. S. 25. u. ff), wird hiemit auch der unterm 28. Juni l. Js. erfolgte Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz zum Paßkarten-Vertrage vom 21. Oct. 1850. zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht.

München, den 1. August 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl: Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath. Frhr. v. Strauß, Staatsrath. Durch die Minister der geheime Sekretär: Mayer.

(Reggs.-Bl. 1851. S. 1001—1003.)

M. II. K. Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmung des Art. IX. Abs. 1. der allgemeinen Verordnung vom 17. Jan. 1837., das Paßwesen betr., in nachstehender Weise abzuändern:

„Kein in dem Auslande reisender Bayer darf länger als 24 Stunden an dem Sitze einer bayerischen Gesandtschaft verweilen, ohne sich bei dieser behufs der Visirung seines Reisepasses zu melden."

Unser Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 21. März 1852.

Max. — von der Pfordten. v. Zwehl. Auf Königlich allerhöchsten Befehl: der geheime Sekretär: Mayer.

(Reggsbl. 1852. S. 377—380.)

A. B. S. M. K. Unter Bezugnahme auf die allerh Verordnung v. 14. Jän. 1851., die Einführung von Paßkarten betr., Regierungs-Bl. 1851. Nr. 3. S. 25 ff., wird der unterm 29. October l. Js. erfolgte Beitritt der Fürstl. Waldeck'schen Regierung zum Paßkarten-Vertrage vom 21. October 1850. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 30. Dezember 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl: von der Pfordten. Graf v. Reigersberg. Durch die Minister der geheime Sekretär: Mayer.

(Reggs.-Bl. 1853. S. 5—7.)

sen Vertrag gegründete Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und verordnen zugleich, was folgt:

Art. I. Die Angehörigen der Eingangs erwähnten contrahirenden Staaten sind, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln II. und IV. Beschränkungen festgesetzt sind, befugt, sich zu ihren Reisen, sei es auf den Eisenbahnen, mit der Post oder sonst innerhalb der der erwähnten Uebereinkunft beigetretenen oder derselben künftig noch beitretenden Staaten statt der gewöhnlichen in den resp. Staaten vorgeschriebenen Pässe künftighin der Paßkarten zu bedienen.

Art. II. Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverläßig und sicher bekannt; auch
2) völlig selbstständig sind; und
3) im Bezirke der ausstellenden Behörde (Art. VI.) ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2. und 3. können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a) Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde am Universitätsorte;
b) Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militärvorgesetzten an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte;
c) unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes); jedoch nur, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben;
d) Handlungsdienern auf den besonderen Antrag ihrer Prinzipale am Wohnorte der letzteren.

Art. III. Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Aeltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt.

Art. IV. Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt, welche

1) nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, jedenfalls den Handwerksgesellen und Gewerbegehilfen;
2) den Dienstboten und Gewerbesuchenden aller Art;
3) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Art. V. Die Paßkarten sind nur auf die Dauer eines Kalenderjahres giltig.

In der äußern Form wird die möglichste Uebereinstimmung zwischen allen dem Paßkarten-Vereine angehörigen Regierungen beobachtet, und für jedes Kalenderjahr zwischen denselben eine gleiche Farbe verabredet, in welcher die Paßkarten überall gleichmäßig ausgefertigt werden.

Art. VI. Die Ausstellung von Paßkarten in Unserem Königreiche steht zu:

1) Unserem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern bezüglich aller Inländer ohne Ausnahme;
2) Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, bezüglich der in dem betreffenden Regierungsbezirke Wohnenden;

3) Unseren mit den Paßgeschäften gesetzlich beauftragten Districts-Polizeibehörden bezüglich derjenigen Personen, welche in dem betreffenden Polizeibezirke ihren Wohnsitz haben.

Die von den Districts-Polizeibehörden ausgestellten Paßkarten erfordern nicht die bestätigende Gegenzeichnung der vorgesetzten Regierung, Kammer des Innern. Die von den zuständigen Behörden ausgestellten Paßkarten werden in den Gebietstheilen der dem Paßkarten-Vereine angehörigen Staaten gleichmäßig respectirt.

Art. VII. Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

Art. VIII. Die vereinbarten Paßkarten enthalten

auf der ersten Seite:

1) das Wappenschild des betreffenden Staates;
2) das Kalenderjahr, auf welches die Paßkarte lautet;
3) den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers;
4) die Fertigung der ausstellenden Behörde mit Namensunterschrift und beigedrucktem Siegel;
5) die Nummer des gesondert zu führenden Paßkarten-Journales;

auf der zweiten Seite:

6) das in seinen 4 Rubriken sorgfältig auszufüllende Signalement des Inhabers;
7) dessen eigenhändige Namensunterschrift;

auf dem Rande endlich:

8) die Hinweisung auf die in dem betreffenden Staate gegen Fälschung oder Mißbrauch der Pässe und Paßkarten zu verhängenden Strafbestimmungen.

Art. IX. Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere außer der Fälschung derselben die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte; die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Andern zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel; oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (Art. III.) zu rechnen ist, unterliegt, insoferne nicht nach Beschaffenheit des Falles strafrechtliche Beahndung einzutreten hat, einer Polizei-Arreststrafe bis zu 14 Tagen oder einer polizeilichen Geldbuße bis zu 50 fl.

Art. X. Jeder Angehörige eines der contrahirenden Staaten, welcher außerhalb desselben reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere, daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.

Art. XI. Mit Inbegriff des gesetzlichen Stempels wird die Taxe für jede auszustellende Paßkarte auf 24 kr. festgesetzt.

Art. XII. Gegenwärtige Verordnung welche Wir als einen ergänzenden Bestandtheil Unserer allgemeinen Verordnung vom 17. Januar 1837., das Paßwesen betr. (Regs.-Bl. v. J. 1837. S. 65. ff.), angesehen wissen wollen, tritt acht Tage nach deren Veröffentlichung in Unserem Regierungsblatte in Wirksamkeit.

Unsere Staatsministerien des königl. Hauses und des Aeußern, dann des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 14. Januar 1851.

Max. — v. Zwehl. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der Generalsekretär, Ministerialrath Rappel.

(Reggs.-Bl. 1851. S. 25–34.)

Ministerial-Erlaß, die Verehelichung der Staatsdienst-Adspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen betreffend.

(Hdb. Bd. III. S. 41. not. 22. a.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben in Anbetracht der vielfachen Nachtheile, welche die ohne gesicherten Nahrungsstand stattfindenden Verehelichungen der Staatsdienst-Adspiranten und der nur auf Ruf und Widerruf bei k. Stellen oder Behörden verwendeten Individuen sowohl für den öffentlichen Dienst, wie für die zur Alimentation der Familien verpflichteten Gemeinden im Gefolge haben, Allerhöchst zu bestimmen geruht:

1) Alle nur auf Ruf und Widerruf im Staatsdienste verwendeten oder für denselben sich vorbereitenden Individuen haben vor Stellung eines Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Gesuches dem Vorstande der k. Stelle oder Behörde, bei welcher sie verwendet oder als Staatsdienst-Adspiranten vorgemerkt sind, eine schriftliche Anzeige hierüber zu machen.

2) Die einkommenden Anzeigen sind sofort vom dienstlichen Standpunkte der sorgfältigsten Erwägung zu unterstellen, und hiernach
   a) wenn ein dienstliches Bedenken nicht obwaltet, dieß dem Betheiligten schriftlich zu eröffnen;
   b) wenn aber ein dienstliches Bedenken besteht, dem Anzeiger bekannt zu geben, daß er im Falle des Vollzuges seiner beabsichtigten Verehelichung die Entlassung aus der Verwendung und die Streichung aus der Liste der Bewerber um Anstellung im Staatsdienste zu gewärtigen habe.

3) Individuen der benannten Kategorien, welche, ohne Anzeige zu erstatten oder ohne die Eröffnung auf die erstattete Anzeige abzuwarten, oder, obwohl die Eröffnung im Sinne der vorbemerkten Ziff. 2. lit. b. erfolgt ist, zur Verehelichung oder Wiederverehelichung schreiten, sind sofort von jeder dienstlichen Verwendung zu entfernen und aus der Liste der Bewerber um Anstellung im Staatsdienste zu streichen.

4) Die Anzeigen, wie die hierauf ergehenden Eröffnungen sind tax- und stempelpflichtig, allenfallsige Erhebungen jedoch als Officialsache zu behandeln.

5) Die Zuständigkeit zur Verehelichungsbewilligung für Individuen der bezeichneten Kategorien, sowie die hieraus entspringende

Verpflichtung zur Alimentation wird durch vorstehende Anordnungen nicht berührt [1]).

München, den 14. Juni 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl: v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. v. Zwehl. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Durch den Minister: der Generalsekretär Ministerialrath Epplen.

(Reggs.-Bl. 1854. S. 385—388.)

---

1) J. M. S. M. K. Das k. Staatsministerium des Innern findet sich zufolge Rescripts vom 26. d. Mts. behufs der Erzielung eines gleichförmigen Vollzuges der Bekanntmachung vom 14. Juni l. Js. (Reggs.-Bl. Nr. 23.), insoweit dieselbe auf das im Dienste der innern Verwaltung und im Landgerichtsdienste verwendete oder zur Anstellung in jenem Dienste vorgemerkte Personal Anwendung findet, zu nachstehenden Anordnungen und Erläuterungen veranlaßt:

1) Nach Ziff. 1. der allegirten Bekanntmachung haben alle nur auf Ruf und Widerruf im Staatsdienste verwendeten oder für denselben sich vorbereitenden Individuen vor Stellung eines Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Gesuches dem Vorstande der k. Stelle oder Behörde, bei welcher sie verwendet oder als Staatsdienst-Adspiranten vorgemerkt sind, eine schriftliche Anzeige zu machen.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Individuen der bezeichneten Kategorie, welche bei irgend einer k. Stelle oder Behörde der innern Verwaltung oder im landgerichtlichen Dienste auf Ruf und Widerruf angestellt, oder als Practicanten, Accessisten, Functionäre, Schreiber, Boten, Gehilfen u. dgl. verwendet sind; ferner findet dieselbe auch Anwendung auf jene Individuen, welche zwar zur Zeit der beabsichtigten Verehelichung oder Wiederverehelichung bei einer k. Stelle oder Behörde nicht verwendet, aber als Bewerber um eine Anstellung im Dienste der innern Verwaltung oder im Landgerichtsdienste oder als Advokaten vorgemerkt sind.

2) Die Würdigung der fraglichen Anzeigen kommt, wenn es sich um die Verehelichung oder Wiederverehelichung von Schreibern, Gehilfen, Boten u. dgl. handelt, dem Vorstande der betreffenden k. Stelle oder Behörde, bei welcher dieselben verwendet, wenn aber die Verehelichung von auf Ruf und Widerruf Angestellten oder von Practicanten, Accessisten und Functionären in Frage steht, der vorgesetzten Dienstesstelle desjenigen Verwaltungszweiges zu, in welchem dieselben zur Anstellung vorgemerkt oder verwendet sind.

Wenn es sich um die Verehelichung von Staatsdienst-Adspiranten handelt, welche im landgerichtlichen Dienste verwendet oder zur Anstellung in diesem Dienste vorgemerkt sind, hat die Würdigung der vorgeschriebenen Anzeigen von der einschlägigen Kreisregierung, K. d. J., im Benehmen mit dem k. Appellationsgerichte auszugehen.

3) Bei der Würdigung der eingekommenen Anzeigen ist vorzugsweise darauf Rücksicht zu nehmen, daß nicht durch die Eingehung der beabsichtigten Verehelichung oder Wiederverehelichung der gute Ruf oder die Integrität oder das standesmäßige Auskommen der Bittsteller und somit das Ansehen und die Interessen des Dienstes gefährdet werden.

Hiebei ist wohl zu beachten, daß die den Practicanten, Functionären und Schreibern bewilligten Diurnien in der Regel nicht genügen, um eine Familie zu ernähren und daß der Regierung keine Mittel zu Gebote stehen, bedrängten Familien dieser Kategorie beizustehen.

4) Jede Behörde, welche einem Individuum der hier in Frage stehenden Kategorie die Bewilligung zur Verehelichung oder Wiederverehelichung ertheilte, hat hievon, wenn dasselbe bei einer andern Behörde oder Stelle verwendet oder als Bewerber um eine Anstellung vorgemerkt

Ministerial-Erlaß, das homöopathische Heilverfahren betreffend.

(Hdb. Bd. III. S. 121. Cap. IV.)

A. B. S. M. K. Da das homöopathische Heilverfahren von den, demselben huldigenden, zur Praxis berechtigten Aerzten häufig auf eine Weise ausgeübt wird, welche mit den bestehenden Medizinalverordnungen im

---

ist, dorthin Nachricht zu geben, beziehungsweise berichtliche Anzeige zu erstatten.

5) In den sub Ziff. 3. der allegirten Bekanntmachung erwähnten Fällen ist durch die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, berichtliche Anzeige an das k. Staatsministerium zu erstatten, damit sofort die Entfernung des betreffenden Individuums von jeder dienstlichen Verwendung und die Streichung von der Liste der Bewerber um Anstellung im Staatsdienst eingeleitet werde.

6) Wenn gleich nach der angeführten Bekanntmachung die Anzeigen über die vorhabliche Verehelichung oder Wiederverehelichung bei dem Vorstande der k. Stelle oder Behörde eingereicht werden müßen, bei welcher die Bittsteller verwendet oder als Staatsdienst-Adspiranten vorgemerkt sind, so sind doch die hierauf ergehenden Entschließungen im Namen der betreffenden Stelle oder Behörde auszufertigen.

7) Gegen die nach Ziff. 2. lit. b. der öfter erwähnten Bekanntmachung erfolgenden Verfügungen steht den Bittstellern das Recht der Beschwerdeführung an die unmittelbar vorgesetzte Dienstesstelle zu.

8) Nachdem die Bekanntmachung vom 14. Juni l. Js. die Vorschriften über die Zuständigkeit zur Verehelichungsbewilligung für Individuen der dort bezeichneten Kategorien, sowie die hieraus entspringende Verpflichtung zur Alimentation nicht berührt: so folgt hieraus, daß durch die nach Ziff. 2. lit. a. jener Bekanntmachung ergehenden Entschließungen weder der Erklärung der betreffenden Gemeinden über solche Verehelichungsgesuche, noch dem Urtheile der zur Beschlußfassung zuständigen Behörden oder Stellen irgendwie vorgegriffen werden soll.

Hierauf sind die Gemeinden in jedem einzelnen Falle mit dem Beifügen besonders aufmerksam zu machen, daß sie, wenn auch vom dienstpolizeilichen Standpunkte aus eine Erinnerung nicht erhoben worden sei, bei der Würdigung solcher Verehelichungsgesuche, insoferne es sich zugleich um die Begründung der Ansäßigmachung handelt, dennoch die Frage des Nahrungsstandes einer umsichtigen Prüfung zu unterwerfen haben, da die gesetzlich begründete eventuelle Verpflichtung der Heimatgemeinde zur Alimentation ihrer unterstützungsbedürftigen Angehörigen durch die von Seite der Dienstbehörden erfolgte Einwilligung zur Verehelichung der hier in Frage stehenden Individuen nicht aufgehoben werde, und daß eine gewissenhafte Beachtung dieser Verhältnisse im Interesse der Gemeinden um so mehr geboten sei, je ungewisser oder entfernter die Aussicht auf eine Anstellung im Staatsdienste und je zweifelhafter die Begründung eines nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes erscheine.

Indem diese Anordnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht werden, haben sich die Betheiligten hiernach zu achten, und nicht eher zur Verehelichung und Ansäßigmachung zu schreiten, bis nach der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juni curr. die schriftliche Eröffnung erfolgt ist, wenn sie nicht die in Nr. 3. derselben ausgesprochenen Nachtheile treffen sollen.

Die Districts-Polizeibehörden haben Vorsorge zu treffen, daß diese Bekanntmachung auch in den Localblättern Aufnahme findet.

Augsburg, den 27. Juli 1854.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. I.

(Kr. Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 935—938.)

Widerspruche steht, so sieht sich das unterzeichnete Staatsministerium veranlaßt, nachstehende medizinisch-polizeiliche Bestimmungen für die Ausübung dieses Heilverfahrens zu erlassen:

1) Die zur Praxis berechtigten homöopathischen Aerzte haben im Allgemeinen allen jenen Verpflichtungen nachzukommen, welche den übrigen Aerzten auferlegt, und denen zu entsprechen sie durch ihren geleisteten Eid verbunden sind.

2) Die Selbstdispensation der Arzneien kann dort nicht gestattet werden, wo homöopathische Apotheken bestehen, und es unterliegen in diesem Falle diejenigen, welche ihre Arzneien nicht aus der Apotheke verordnen, gleich den übrigen Aerzten den bestehenden Strafbestimmungen.

3) Insbesondere sind auch die zum Selbstdispensiren berechtigten homöopathischen Aerzte gehalten, die Bestimmungen des §. 56. der Apothekerordnung vom Jahre 1842. genau zu beachten.

4) Jedes homöopathische Recept muß mit der bestimmten Gebrauchs-Anweisungs-Signatur versehen seyn. Auch die Bezeichnung „nach Bericht" ist gestattet.

5) Homöopathische Haus- und Handapotheken können nur jenen Homöopathen gestattet werden, welche mehr als 2 Stunden von einer homöopathischen Apotheke entfernt wohnen.

Die aus diesen Apotheken abgegebenen Arzneien sind mit einer Signatur zu versehen, auf welcher das Datum, der Name des Kranken und die Gebrauchsweise angezeigt ist.

6) Der zur Führung einer homöopathischen Haus- und Handapotheke berechtigte Arzt hat über die Abgabe seiner Heilmittel regelmäßige Tagebücher zu führen, und dem Gerichtsarzte jährlich vorzulegen, wie dieß der Verordnung vom 30. Nov. 1834. (Döllinger Verordg.-Smlg. Bd. 15. p. 49.) entspricht.

7) Homöopathische Haus- und Handapotheken bei Privaten dürfen ebensowenig als allöopathische geduldet werden.

8) Die homöopathischen Aerzte sind gleich den übrigen Aerzten verbunden, den Gerichtsärzten am Schlusse eines jeden Etatsjahres die zur Erstattung des Jahresberichts erforderlichen Mittheilungen zu machen.

9) Den Gerichtsärzten, welche das gesammte ärztliche Personale ihres Districtes von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen haben, liegt es ob, über die Aufrechthaltung derselben zu wachen, und die diesen Zuwiderhandelnden den vorgesetzten Behörden anzuzeigen.

München, den 5. Juni 1854.

Auf Sr. Kgl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg. Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath Epplen.

(Kr.-Amts-Bl. 1854. v. Schwab. u. Neubg. S. 725—727.)

Ministerial-Erlaß, die Legitimationsurkunden für Handlungsreisende von und nach der Schweiz betreffend.

(Hdb. Bd. III. S. 140. not. 2. c.)

A. B. S. M. K. Im Verfolg der unter Vermittelung des Schweizerischen Bundesrathes im Jahre 1852 erzielten und seitdem bereits gegenseitig in Wirkung getretenen Vereinbarung, gemäß welcher gegen diejenigen Kantone der Schweiz, in denen Handels-Reisende aus Bayern von Erhebung von Patentgebühren oder Gewerbssteuern freigelassen sind, in Bayern die Gegenseitigkeit beobachtet werden soll, ist neuerlich in Bezug auf die Ausstellung der Legitimationsurkunden zum Behuf des Genusses der gegenseitig zugestandenen Abgabenbefreiung anderweit Verabredung getroffen worden.

Demnach werden Handelsreisende aus den Schweizerischen Kantonen Bern, Ob- und Nidwalden, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell (Außer- und Inner-rhoden), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, in welchen Handelsreisende aus Bayern keine Patentgebühren zu bezahlen haben, zum Behuf der Legitimation zu dem Genuße gleicher Abgabenbefreiung im Königreiche Bayern außer den zu dem Eintritte und zu dem Aufenthalte in Bayern erforderlichen Reisepässen oder gleichgeltenden Ausweisen, von der Staatskanzlei des betreffenden Kantons mit Legitimationsurkunden nach dem unter lit. A. beifolgenden Formular versehen werden.

Hinsichtlich der diesseitigen Handelsreisenden, welche in solchen Geschäften die Schweiz besuchen wollen, ist für angemessen erachtet worden, die Legitimation zum Genuß der verabredeten Abgabenbefreiung mit jener zu Reisen nach der Schweiz in der Weise zu verbinden, wie solches aus dem unter lit. B. beifolgenden exemplificirten Formulare der deßfallsigen Legitimationsurkunde zu entnehmen ist

Dabei ist gegenseitig anerkannt worden, daß selbstverständlich die den Handelsreisenden zugestandene Abgabenbefreiung auch den Vollmachtgebern derselben, sohin den Fabrikanten und Kaufleuten ebenfalls zukommen müße, sohin auch diese, wenn sie Reisen nach dem andern Gebiete unternehmen, um daselbst für die Bedürfnisse ihres Geschäftszweiges Ankäufe zu machen, und mit oder ohne Waarenmuster Waarenbestellungen aufzusuchen, ohne jedoch Waaren mit sich führen zu dürfen, die gleiche Befreiung von Patentgebühren oder Gewerbssteuern gegenseitig zu genießen haben sollen, und daß es dieserhalb nur der geeigneten Bezeichnung des Inhabers der auszufertigenden Legitimationsurkunde bedürfe.

Bemerkt wird, daß diejenigen Legitimationsacte, welche alle vorschriftsmäßigen Angaben eines Reisepasses enthalten, auch als solche benützt werden können, wogegen bei denjenigen Urkunden, bei welchen irgend ein wesentlicher Mangel obwaltet, der Reisende entweder mit

einem förmlichen Reisepasse, oder mit einer sonstigen, das Fehlende in genügender Weise ergänzenden Urkunde versehen seyn muß [1]).

München, den 12. August 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. Durch den Minister: der geheime Sekretär Mayer.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 1024—1028.)

---

1) J. N. S. M. K. In der durch Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 17. v. Mts. (Kr.-Amtsbl. S. 1023) bekannt gegebenen höchsten Ministerialentschließung vom 12 l. Mts. hat sich ein Expeditionsversehen dadurch ergeben, daß im Contexte des Ausschreibens der Kanton Zürich unter denjenigen Kantonen, welche der fraglichen Vereinbarung beigetreten sind, nicht aufgezählt ist, während derselbe in den beigefügten Formularen B., und zwar an erster Stelle, benannt ist.

Da nun der Kanton Zürich zu denjenigen Kantonen gehört, mit welchen die bezügliche Vereinbarung abgeschlossen worden ist, so werden die betreffenden königl. Behörden hievon verständigt.

Augsburg, den 22. September 1854.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-Amtsbl. 1854. S. 1141—1142.)

Legitimationsact
für die Freihaltung von Gewerbs- oder Patent-Gebühren.

A. Schweizerisches.

Giltig für das Jahr 18 . . . .

gratis

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Herr . . . . von . . . . Träger des gegenwärtigen Zeugnisses, reist für das Handelshaus . . . . in . . . . Kanton . . . . behufs Ein-/Ver-kauf von . . . . waaren oder . . . .

Nach getroffener Uebereinkunft zwischen der Regierung von Bayern und derjenigen der schweizerischen Eidgenossenschaft hat Herr . . . . darauf Anspruch, im ganzen Königreiche Bayern sein Geschäft als Handelsreisender betreiben zu dürfen, ohne dafür irgend einer Patentabgabe unterworfen zu seyn, wobei indeß ausdrücklich bestimmt wird, daß er dadurch nicht das Recht erhält, förmlichen Hausirhandel zu treiben oder Waaren zu sofortiger Abgabe an Käufer mit sich zu führen, sondern nur zu beliebigen Ankäufen oder zu Dienstanerbietungen und Aufnahme von Bestellungen bei solchen Personen, welche die angebotenen Dienste oder Waaren zu ihrem eigenen Geschäftsverkehr bedürfen.

. . . ., den . . . .

Die Staatskanzlei des Kantons.

(L. S.)

Patentgebühren sind zu entrichten in den Kant. Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Graubündten und Wallis.

Beschreibung des Reisenden.

Alter: 36 Jahre.
Größe: 5' 9"
Haare: braun.
Stirn: gewöhnlich.
Augenbrauen: braun.
Nase: gewöhnlich.
Mund: desgl.
Bart: braun.
Kinn: —
Angesicht: rund.
Gesichtsfarbe: gesund.

Besondere Kennzeichen:

Unterschrift des Reisenden:
J. A. Werner.

Exemplificirtes Formular B.

Legitimationsurkunde

für die Freilassung von Gewerbs- oder Patentgebühren zu Reisen in Handelsgeschäften in der Schweiz.

Giltig für das Jahr 1854.

Königreich Bayern.

Wappen.

Der Inhaber der gegenwärtigen Legitimationsurkunde Georg Anton Meier von Fürth in Bayern . . . . reiset für das Handlungshaus J. A. Werner daselbst behufs Einkauf von Farbwaaren und Verkauf von Baumwollwaaren.

Nach getroffener Uebereinkunft zwischen Bayern und der schweizerischen Eidgenossenschaft hat derselbe darauf Anspruch, in den Kantonen Zürich, Bern, Unterwalden (Ob- und Nid dem Wald), Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf sein Geschäft als Handelsreisender betreiben zu dürfen, ohne dafür irgend einer Patentabgabe unterworfen zu seyn, wobei indessen ausdrücklich bestimmt ist, daß er durchaus nicht das Recht erhält, Hausirhandel zu treiben oder Waaren zu sofortiger Abgabe an Käufer mit sich zu führen, sondern nur das Recht zu beliebigen Ankäufen, oder zu Dienstanerbietungen und Aufnahme von Bestellungen bei solchen Personen, welche die angebotenen Dienste oder Waaren zu ihrem eigenen Geschäftsverkehr bedürfen.

Fürth, den 22. Januar 1854.

Königliches Stadtkommissariat Fürth.

(L. S.) Unterschrift.

Gesehen bei der königl. Kreisregierung von Mittelfranken.

(L. S.) Unterschrift.

Die Tax- und Stempelanwendung bei Gewerbs-Legitimationsscheinen und Gesuchen betreffend.

(Hdb. Bd. III. S. 141. Formul. A.)

J. N. S. M. K. Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bezüglich der Tax- und Stempelanwendung zu den nach der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1836 „den Vollzug des Art. 18. der Zoll-Vereinigungsverträge in Beziehung auf Handlungsreisende und auf den Besuch der Messen und Jahrmärkte betreffend," auszustellenden Legitimationsurkunden Lit. A. B. C. und D. wurden durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen v. 9. August d. Js. Nr. 12057. nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die Legitimationsurkunden Lit. A. B. und D. unterliegen der Tax- und Stempelpflicht. Sie sind daher auf 15 kr. Stempelpapier auszufertigen und mit 36 kr. zu taxiren. Schriftliche Gesuche zur Erlangung dieser Legitimationsurkunden sind nicht nothwendig. Werden derlei Gesuche dennoch schriftlich eingereicht, so unterliegen sie aber auch dann der gesetzlichen Stempelpflicht. Eine Protokollarverhandlung über die Ausstellung dieser Urkunden ist nicht nothwendig. Findet aber eine statt, so erscheint sie als Offizialsache und ist demnach taxfrei.

2) Die Legitimationsurkunden Lit. C. sind tax- und stempelfrei auszustellen. Ebenso sind etwaige hierauf bezügliche schriftliche Gesuche und Verhandlungen tax- und stempelfrei zu behandeln, weil nach Art. 18. des Zollvereinsvertrages vom 22. März 1833. Handel- und Gewerbtreibende in dem andern Staate keine weitere Abgabe, sei es unter was immer für einem Namen, zu entrichten verpflichtet seyn sollen.

Nach diesen hiedurch zur allgemeinen Kenntniß kommenden höchsten Bestimmungen ist sich genau zu achten.

Augsburg, den 17. August 1854.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 1021—1023.)

Allerhöchste Verordnung, die Formation ꝛc. der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen, — hier die Stellvertretung für die Regierungs-Präsidenten betreffend.

(Hdb. Bd. III. S. 282. §. 122.)

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, die Bestimmung im §. 122. der Verordnung vom 17. Dezember 1825., die Formation ꝛc. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, wornach im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Regierungspräsidenten, wenn nicht besondere Bestimmung getroffen ist, der älteste Director das Präsidium zu führen hat, dahin abzuändern, daß in solchen Fällen

jederzeit der Director der Regierung, Kammer des Innern, als Stellvertreter des Regierungspräsidenten einzutreten habe.

Berchtesgaden, den 21. September 1854.

Max. — Dr. v. Aschenbrenner. Graf v. Reigersberg. Auf K. Allerh. Befehl: der General-Sekretär, Ministerialrath Epplen.

(Regs.-Bl. 1854. S. 729—731.)

Die freiwilligen Ersatzmannstellungen betreffend.

(Hdb. Bd. III. S. 354 §. 8.)

J. N. S. M. K. Von dem kgl. Staatsministerium des Innern ist unterm 19. d. Mts. eine höchste Entschließung dahin ergangen, daß die Gestattung der Stellung von Ersatzmännern durch noch nicht konscriptionspflichtige und auch nicht in Folge freiwilligen Zuganges in das königl. Heer eingereihte Jünglinge zu dem Zwecke, um dereinst der Nothwendigkeit persönlicher Anwesenheit bei den Conscriptions- und Ausbebungsverhandlungen ihrer Altersklasse enthoben zu seyn, der gesetzlichen Begründung entbehren würde, da das Heerergänzungsgesetz Ersatzmannstellungen für freiwillig in die Armee nicht eingetretene noch nicht konscriptionspflichtige Jünglinge nur in den Fällen der §§. 13 und 67 zuläßt.

Es kann daher den Gesuchen um die Bewilligung derartiger Ersatzmannstellungen eine Folge nicht gegeben werden, wornach sich die Conscriptionsbehörden vorkommenden Falls zu achten haben.

Augsburg, den 20. September 1854.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 1136—1137.)

Die Gutrechnung der freiwillig zugegangenen Konskribirten nach §. 40 des Heerergänzungsgesetzes betr.

(Hdb. Bd. III. S. 372. §. 42.)

J. N. S. M. K. Durch eine im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium erlassene höchste Entschließung aus dem kgl. Staatsministerium des Innern vom 14. d. Mts. Nr. 21510. ist angeordnet worden, daß die Gutrechnung der bereits freiwillig in das kgl. Heer eingetretenen Konskribirten, welche das Loos zur Einreihung getroffen hat, nach §. 40. des Heerergänzungsgesetzes auch dann stattzufinden habe, wenn diese freiwillig Zugegangenen zur Zeit der Ausbebung ihrer Altersklasse desertirt sind, da die Desertion an und für sich die Entlassung aus der Armee nicht zur Folge hat, die fraglichen Deserteurs sohin dem kgl. Heere noch angehören.

Hienach haben sich die Konskriptionsbehörden bei vorkommenden Fällen genau zu achten.

Augsburg, den 15. September 1854.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 1100)

Die Zurückstellung der Forstcandidaten zu Aschaffenburg nach §. 49. des Heerergänzungs-Gesetzes betreffend.

(Hdb. Bd. III. S. 382. §. 60.)

J. M. S. M. K. Durch höchste Entschließung aus dem kgl. Staatsministerium des Innern vom 23. d. Mts. ist im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen bezüglich der Zurückstellung nach §. 49 des Heerergänzungs-Gesetzes Nachstehendes verordnet worden:

1. Die Absolventen der kgl. Forstlehranstalt zu Aschaffenburg mit der ersten Fortgangsnote, welche den in der Bekanntmachung vom 26. Oktbr. 1850. unter Nr. 2 lit. b. (Regierungsblatt v. Jahre 1850. Nr. 53. S. 849., das Absolutorium einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule nebst dem legalen Zeugnisse, daß sich der Gewerbsschüler vorher in der IV. Klasse der Lateinschule dem allgemeinen Fortgange nach in den zwei ersten Dritttheilen der Schüler befunden habe) geforderten Nachweis geliefert haben, sind jenen Absolventen der Forstlehranstalt, welche in dieselbe mit dem Gymnasial-Absolutorium eingetreten sind, vollkommen gleich zu achten; und
2. die kgl. Forstlehranstalt zu Aschaffenburg ist zwar nicht an sich und unbedingt, wohl aber für diese zwei Kategorien von Forstcandidaten als eine höhere Unterrichtsanstalt im Sinne des §. 60. lit. B. der Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830. zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze vom 15. August 1828. anzusehen, weil nach der Bekanntmachung vom 26. October 1850. Nr. 3. nur diese zwei Kategorien von Forstcandidaten die Befugniß besitzen, in den zur Vorbereitung für den höhern Forstdienst verordneten staatswirthschaftlichen Lehrcurs der Universität überzutreten.

Augsburg, den 25. Februar 1854.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854 S. 221—222.)

Abänderungen der Landwehrordnung.

(Hdb. B. III. S. 432. §. 2. ff.)

M. II. K. Wir haben, um einigen bei der Landwehr des Königreiches hervorgetretenen Mißständen zu begegnen, die einschlägigen Bestimmungen der Landwehrordnung vom 7. März 1826. in der erforderlichen Weise abzuändern oder zu ergänzen beschlossen, und verordnen hienach, was folgt:

§. 1. Die Landwehrpflichtigkeit hört mit dem vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahre auf. Vollkommen dienstrüstigen Landwehrmännern ist jedoch das freiwillige Fortdienen über das bezeichnete Lebensalter hinaus nicht zu versagen.

§. 2. Die ärztliche Visitation der Landwehrpflichtigen, welche wegen Körpergebrechen die Dispensation von dem persönlichen Land-

wehrdienste nachsuchen, ist bei den einzelnen Landwehrabtheilungen, wo nur immer thunlich, von drei Aerzten, nämlich dem Gerichtsarzte und zwei practischen Aerzten, wovon Einer, wenn möglich, der Landwehr angehören soll, vorzunehmen.

Dagegen hat die Obervisitations-Commission bei den Landwehr-Kreiskommandos stets aus drei Aerzten, dem Kreis-Medizinalrathe, einem Gerichtsarzte und einem Arzte der Landwehr zu bestehen.

§. 3. Bei Krankheiten und Uebeln, welche durch äußere Wahrnehmung und Untersuchung nicht ermittelt werden können, und wo eine Dienstleistung auf Probe nach dem Gutachten der untern, oder der obern Visitationscommission gefährlich ist, sind die zur Prüfung der Angaben der Landwehrpflichtigen von der genannten Commission nothwendig erachteten Erhebungen durch Vernehmung von Zeugen auf Handgelübde von einem Landwehrauditor zu pflegen und der Visitationscommission als Behelfe für die Beurtheilung des Falles mitzutheilen.

§. 4. Die Würdigung der Diensttauglichkeit eines Landwehrpflichtigen hat sich auf die pflichtgemäße Erwägung der gegen den Kriegsdienst in der Regel weit geringeren Anforderungen des Landwehrdienstes zu gründen.

§. 5. Die Dispensation vom Landwehrdienste wegen körperlicher Gebrechen ist längstens auf Ein Jahr zu ertheilen.

Nach Verfluß desselben soll diese abermals nur wieder auf Ein Jahr gewährt werden, wenn die erneuerte körperliche Untersuchung des Landwehrpflichtigen die unveränderte Fortdauer seines Gebrechens erwiesen hat.

Nur jenen Landwehrpflichtigen, welche an den im Anhange zum Heerergänzungsgesetze vom 15. August 1828. bezeichneten auffallenden Gebrechen leiden, kann die Dispensation vom Dienste sogleich für immer bewilligt werden.

§. 6. Jeder Landwehrpflichtige, welcher von der persönlichen Dienstleistung befreiet oder ausgeschlossen ist, hat jährlich einen Reluitionsbeitrag zu entrichten, welcher

a) in den Städten I. Classe die Summe von 30 fl.;
b) in den Städten II. Classe die Summe von 20 fl.;
c) in den Städten III. Classe und in den Märkten die Summe von 10 fl., dann
d) in den Landgemeinden die Summe von 5 fl.

nicht überschreiten darf.

§. 7. Von der Reluitionsleistung sind die ganz vermögenslosen, dann jene Landwehrpflichtigen befreit, welche im Militär- oder Landwehrdienste eine Verletzung erlitten haben, die ihre fernere persönliche Dienstleistung unmöglich macht.

Die Befreiung wegen Armuth wird nur auf Ein Jahr ertheilt und muß nach Verfluß desselben stets wieder nachgesucht werden.

§. 8. Jeder commandirende Landwehroffizier ist berechtigt, einem Untergebenen im Dienste wegen geringer Fehler gegen die Dienstesordnung Rügen und Verweise zu ertheilen; auch kann zur augenblicklichen Aufrechthaltung des Dienstansehens von dem Landwehrregiments-

und selbstständigen Bataillons-Commandanten Arrest, jedoch nicht über 48 Stunden, und von andern commandirenden Landwehroffizieren Arrest bis zu 24 Stunden verfügt werden, vorbehaltlich nachträglicher Beschwerdeführung gegen die Statthaftigkeit der Verfügung.

Sollte die Vollstreckung des verfügten Arrestes durch die gewöhnlichen Mittel nicht zu bewirken seyn, so kann von den Landwehrregiments- und selbstständigen Bataillons-Commandanten die Hilfeleistung der Polizeibehörden requirirt werden, welchen hiebei die bestehenden Vollzugshindernisse zu bezeichnen sind.

§. 9. Die Strafbefugnisse des Landwehr-Disciplinarrathes bei Uebertretungen der Dienstordnung erstrecken sich auf

a) Rügen und Verweise;
b) Auflage von Strafwachen und Strafdiensten;
c) Hausarrest bis zu 14 Tagen; und
d) auf Arrest von nicht über 14 Tagen, welcher gegen Unteroffiziere und Gemeine durch Schmälerung der Kost geschärft werden kann.

Nach Beschaffenheit der Umstände kann gegen Offiziere auch die Entlassung, gegen Unteroffiziere aber die Degradirung auf unbestimmte Zeit, und selbst die bleibende Degradirung erkannt werden.

Die vorstehenden Anordnungen, wodurch die Bestimmungen in den §§. 2., 4., Nr. 1., 9., 11., 36. und 37. der Landwehrordnung vom 7. März 1826. theils abgeändert, theils vervollständigt werden, haben sogleich mit ihrer Verkündigung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit zu treten.

München, den 9. Mai 1854.

Max. — Graf v. Reigersberg. Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

(Reggs.-Bl. 1854. S. 305—311.)

Die Gesuche um Einsichtnahme der Steuerliquidations-Verhandlungen betreffend.

(Hdb. Bd. IV. S. 29. §. 95.)

I. N. S. M. K. Es werden häufig erfolglose Gesuche von kgl. Behörden, Stiftungen und Gemeinden des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg, sowie von kgl. Anwälten und sonstigen Privatpersonen an die kgl. Steuerkataster-Commission in München gerichtet um Mittheilung und Einsichtnahme der Steuerliquidations- und Katasterrectifications-Verhandlungen.

Derartige Gesuche sind bei der unterzeichneten kgl. Regierungs-Finanzkammer anzubringen, da nach Schluß des zufolge der §§. 95. und 96. des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828. durchgeführten Kataster-Rectificationsgeschäftes nicht nur die Steuerliquidations-Verhandlungen, sondern auch der Reclamations-Anmeldprotokolle und die hienach gepflogenen Kataster-Rectificationsverhandlungen von sämmtlichen Steuergemeinden des Regierungsbezirkes Schwaben und

Neuburg von der kgl. Steuerkataster-Commission in München an die unterzeichnete kgl. Regierung ausgeantwortet worden sind, woselbst sie in der kgl. Regierungs-Finanzkammer-Registratur verwahrt werden.

Alle dergleichen Gesuche, welche nicht von kgl. Behörden dienstlich nothwendiger Recherche wegen gestellt werden, müßen auf das vorschriftsmäßige Stempelpapier gefertiget und in duplo unter deutlicher Bezeichnung des Betreffs, des kgl. Landgerichts oder Rentamts, der Steuergemeinde, Hausnummer und des Namens des Betheiligten an die unterzeichnete Stelle eingereicht werden.

Vorstehendes wird zur allgemeinen Beachtung hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, den 2. Juni 1854.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 831—832.)

Die Stempeladhibirung zu den Quittungen über auszuzahlende Fuhrlöhne betreffend.

(Hdb. Bd. IV. S. 224. §. 10. IV. g.)

A. B. S. M. K. Nach eingekommenen Anzeigen besteht bezüglich der Stempeladhibirung zu den Quittungen über Fuhrlöhne ein verschiedenartiges Verfahren.

Es wird daher zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlungsweise in Erinnerung gebracht, daß in analoger Anwendung des §. 10. Absch. IV. lit. G. der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dez. 1812., das Stempelwesen betr., nur die Quittungen über die im Taglohn oder Accord geleisteten Fuhren jener Arbeiter und Taglöhner, deren Schichtenzettel von der Stempelpflicht befreit sind, stempelfrei angenommen werden können, und daß dagegen die Fuhrlohnsquittungen der Anspannbesitzer und solcher Accordanten, welche nicht in die Kategorie gewöhnlicher Taglöhner und Lohnarbeiter gehören, der Anwendung des Gradationsstempels unterliegen.

München, den 9. Juli 1854.

Auf Sr. königl. Majestät allerhöchsten Befehl: Dr. v. Fischer.

Durch den Minister: Der General-Sekretär: Schönwerth.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 1094—1095.)

Allerhöchste Verordnung, den gewerbsmäßigen Betrieb des Beschälgeschäftes mit Privatbeschälern betreffend.

(Hdb. Bd. IV. S. 279. §. 15.)

M. II. K. Wir haben Uns bewogen gefunden, unter theilweiser Abänderung des §. 15. Abs. 2. Unserer allerhöchsten Verordnung vom 25. Novbr. 1851., die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts betr. (Reggs.-Bl. S. 1345. ff), zu verordnen, was folgt:

Für die jeweilige Ertheilung der Erlaubniß zum gewerbs-

mäßigen Betriebe des Beschälgeschäftes ist von nun an eine Gebühr von fünf Gulden, als Vergütung der bezüglichen Musterungs- und Approbationskosten von dem Eigenthümer des Privat-Beschälhengstes an die Landgestütsverwaltung zu entrichten.

Die Ausfolgelassung des vorgeschriebenen Erlaubnißscheines hat demgemäß nur gegen Erlag der erwähnten Gebühr künftighin stattzufinden.

Vorder Riß, den 23. October 1853.

Max. — v. d. Pfordten. v. Lüder. Auf Königl. Allerhöchsten Befehl: Der General-Sekretär: Ministerialrath Wolfanger.

(Reggs.-Bl. 1853. S. 1501—1503.)

Die Herausgabe eines neuen Niederlage-Regulativs betreff.

(Hdb. B. IV. S. 308. Ziff. XXX.)

A. B. S. M. K. Allgemeines Niederlage-Regulativ. Nach dem das unterm 13. Novbr. 1841. bekannt gemachte allgemeine Niederlage-Regulativ wesentliche Aenderungen erlitten hat, so werden die nunmehr für die öffentlichen Niederlagen in dem Königreiche Bayern geltenden besonderen Vorschriften unter Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zollordnung in Nachstehendem zusammengefaßt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Gegenstand dieses Regulativs ist nur die Behandlung und Abfertigung der zu der öffentlichen Niederlage bestimmten Waaren von dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung zur Niederlage angenommen worden, bis zum Zeitpunkte der Verabfolgung dieser Waaren aus derselben.

Was die auf dem Expeditions- und Revisionshofe stattfindende Behandlung derjenigen Waaren betrifft, welche unmittelbar zur schließlichen Abfertigung oder zur weitern Versendung nach dem In- oder Auslande angemeldet werden, so wie derjenigen, welche der Empfänger zur Niederlage bestimmen will, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung dazu erfolgt und angenommen worden ist, so kommen dabei die bestehenden allgemeinen Vorschriften für die aus dem Auslande eingehenden Waaren und die der Oertlichkeit nach zu ertheilenden besondern Anordnungen für die Abfertigung auf dem Expeditions- und Revisionshofe zur Anwendung.

§. 2. Der Niederleger, worunter im weitern Verfolge dieses Regulativs überall derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, sowie Jeder, welcher die Niederlage betritt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften desselben zu achten.

Jeder, der auf den Grund des Niederlagerechtes eine zollamtliche Abfertigung begehrt, übernimmt dadurch die gleiche Verbindlichkeit.

Wer die Niederlage verläßt, hat sich bei dem Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden.

II. Welche Personen das Niederlagerecht in Anspruch nehmen können.

§. 3. Nur Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten haben nach §. 60. der Zollordnung das Recht, unverzollte Waaren in die Niederlage aufnehmen zu lassen.

Andere Personen im Orte, so wie Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, müßen einen dortigen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten bevollmächtigen, die Niederlegung auf seinen Namen zu bewirken.

Am Orte wohnende Agenten vereinsländischer Handlungshäuser oder Fabrikanten sind rücksichtlich der Befugniß zu Anmeldungen zur Niederlage und Abmeldungen aus der Niederlage den am Orte wohnenden Kaufleuten gleich zu achten.

§. 4. Auch Frachtführer müßen für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist entweder nicht auszumitteln wäre, oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigern sollte, behufs der Niederlegung derselben, nöthigenfalls unter Vermittlung des Amtes, einen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten des Niederlageortes bestellen, auf dessen Anmeldung und Conto die Aufnahme in die Niederlage erfolgt.

III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können.

§. 5. In der Regel dürfen nur unverzollte ausländische Waaren, welche entweder unmittelbar aus dem Auslande oder unter Begleitschein-Controle eingehen, zur Niederlage gelangen.

Ausnahmsweise können

a) Gegenstände inländischen Ursprungs und verzollte ausländische Waaren mit Genehmigung der k. General-Zoll-Administration mit der Maßgabe an die öffentliche Niederlage zugelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die letzteren zu behandeln sind.

Solche Güter dürfen jedoch nicht aus der Niederlage auf ein Privatlager (Conto ꝛc.) genommen werden.

Nicht minder können ausnahmsweise

b) Güter des freien Verkehres auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche in die Niederlage aufgenommen werden, hiezu bedarf es aber besonderer Anordnungen und es unterliegen dann diese Güter den für solche Fälle eigens ertheilten Vorschriften.

§. 6. Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich seyn kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen; Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig seyn kann; sowie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 7. In wie weit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig ist, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amte bestimmt.

§. 8. Waaren, die nicht gewöhnlich in unverpacktem Zustande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden.

Beschädigte Verpackungen müßen zuvor hergestellt werden.

§. 9. Weine und andere Flüssigkeiten, welche zu ihrer Erhaltung in Kellerräumen aufbewahrt werden müßen, können nur in so weit in die Niederlage aufgenommen werden, als geeignete Räume dazu vorhanden sind, und die Weine noch außerdem unter der Voraussetzung, daß sie keiner Bearbeitung bedürfen.

IV. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 10. Die Anmeldung fremder Waaren zur Aufnahme in die Niederlage geschieht durch Vorlegung besonderer Auszüge aus den Zolldeclarationen oder Begleitscheinen, welche der Ordnung für den Abfertigungsdienst auf dem Expeditions- und Revisionshofe gemäß nach dem unter A. beiliegenden Muster von dem Niederleger zweifach gefertiget, und innerhalb der festgesetzten Frist dem Amte übergeben seyn müßen. Diese Auszüge werden zuvörderst hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Zolldeclarationen oder Begleitscheinen durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und sodann bei der Revision der Waaren zum Grunde gelegt.

§. 11. Der Revision der Waaren hat der Niederleger oder ein Stellvertreter desselben jederzeit beizuwohnen.

§. 12. Wenn eine aus mehreren Colli bestehende, zusammen verwogene gleichnamige Waarenpost mit Begleitschein ankommt, von welcher nur ein Theil zur Niederlage gelangen, der übrige Theil aber gleich eine andere Bestimmung erhalten soll, so muß gleichwohl die gesammte Waarenpost zur Niederlage angemeldet und es kann nur von dort aus weiter darüber disponirt werden.

§. 13. Vor der Aufnahme in das Lager muß das Brutto-Gewicht jedes einzelnen Waaren-Collo durch Verwiegung festgestellt werden.

§. 14. In der Regel muß jede Waare, welche zur Niederlage genommen werden soll, vorher speciell revidirt werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn der Waaren-Niederleger ausdrücklich darauf anträgt, daß die specielle Revision unterbleiben, und die Waare zollamtlich verschlossen, beziehungsweise mit dem Verschlusse, unter welchem sie angekommen, zur Niederlage gelangen möge.

Diesem Antrage kann jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Anmeldung ganz vollständig und der Auszug in keiner Weise mangelhaft, auch nicht zu vermuthen ist, daß der Inhalt der Colli in Gegenständen der im §. 6. bezeichneten Art bestehe, entsprochen werden, immer aber erst dann, wenn sich der dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger zugleich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Declaranten, beziehungsweise den früheren Begleitschein-Extrahenten treffen, falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waaren-Colli mit der Eingangsdeclaration und den darauf gegründeten Be-

gleitscheinen, Declarations- und Begleitscheins-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte.

Die Erfüllung dieser Bedingung kann nach dem Ermessen der Zollbehörde erlassen werden, wenn die specielle Revision schon bei einem anderen Amte vorausgegangen ist.

§. 15. Wenn die specielle Revision der Waaren einen von der Anmeldung abweichenden Befund ergibt, so jedoch, daß der Fall einer Defraudation nicht vorhanden ist, oder wenn Waaren in Bezug auf Art und Menge im Begleitscheine nicht bestimmt genug angegeben sind, und auch der Niederleger die Angabe nicht durch eine Bemerkung in Spalte 13. des Auszuges zu ergänzen vermag, ist die Aufnahme in die Niederlage nur in so fern zuläßig, als der Niederleger die Richtigkeit der Ausmittelung dadurch anerkennt, daß er das Revisionsattest mit unterschreibt.

Dagegen bleibt die Aufnahme bis zur Entscheidung der General-Zolladministration ausgesetzt, wenn jenes Anerkenntniß versagt wird und die obwaltenden Bedenken nicht alsbald durch Einwirkung des Amtes gehoben werden können. Die Waaren werden in solchen Fällen einstweilen unter Verschluß genommen.

§. 16. Waaren, welche bei dem Niederlageamt unter Begleitschein-Controle unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität Zweifel bestehen können, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 17. Hat eine Nettoverwiegung der Waaren stattgefunden, so erfolgt die Anschreibung nach dem Brutto- und dem ermittelten Nettogewichte.

Dem Niederleger steht es jederzeit frei, die Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung als Grundlage der Verzollung zu verlangen, wie auch die Zollverwaltung von der ihr nach den Bestimmungen der fünften Abtheilung des Zolltarifes zustehenden Befugniß, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, in jedem Stadium Gebrauch machen kann.

§. 18. Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

§. 19. Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein hinsichtlich der Eintragung in das Niederlageregister bescheinigtes Exemplar des Auszuges zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

V. Behandung der Waaren während des Lagers.

1) Beaufsichtigung der Waaren.

§. 20. Der Niederlageverwalter hat die Verpflichtung, fleißig nachzusehen, ob die lagernden Waaren schadhaft, besonders Fässer, in welchen sich Flüssigkeiten befinden, leck geworden sind, und in diesem Falle die Niederleger sofort davon in Kenntniß zu setzen, um die erforderlichen Maßregeln treffen zu können. Die Niederleger sind verbunden, die Anweisungen des Niederlageverwalters hiebei zu befolgen. Wird solches versäumt oder verzögert und ist aus dieser Säumniß

Nachtheil für den Niederleger oder für andere Waaren nach dem Urtheile des Amtes zu befürchten, insbesondere eine Waare in den Zustand gerathen, daß sie größtentheils oder gänzlich verdirbt, so ist der Niederleger unter Fristbestimmung aufzufodern, entweder die Waare aus der Niederlage zu entnehmen oder die zu deren Erhaltung erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, unter der Verwarnung, daß außerdem entweder von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten und Gefahr verfügt, oder zu dem Verkaufe der Waaren geschritten und mit dem Erlöse nach §. 66. der Zollordnung weiter werde verfahren werden.

§. 21. Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen, weßhalb ihm überlassen bleibt, die Colli mit seinem Privatsiegel zu verschließen, in welchem Falle solches in dem Auszuge bemerkt und dieser Bemerkung ein Abdruck des Siegels beigefügt werden muß.

Derselbe hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer ꝛc. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlageverwalter darauf aufmerksam zu machen. Er kann zu dem Ende die Waaren äußerlich besichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen, als: Oeffnen, Stürzen, Aussieben u. dgl. zu treffen sind, diese unter Zustimmung des Amtes veranstalten zu können.

§. 22. Um die Beaufsichtigung der Waaren durch die Niederleger selbst möglichst zu erleichtern, wird, soweit es die Gattung der Waaren, der Raum und andere Umstände gestatten, darauf gehalten werden, daß die Waaren eines jeden Niederlegers beisammen lagern, und die später für ihn hinzukommenden sich an die früher gelagerten anschließen.

§. 23. Von der einmal durch den Niederlageverwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden.

Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere, und wünscht derselbe für sie eine vermeintlich bessere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist, und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlageverwalter nicht einigen, so entscheidet der Amtsvorstand.

2) Umpackung der Waaren.

§. 24. Die Umpackung der Waaren behufs deren Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstigen mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung kann vom Amte unter besonderer Zollaufsicht bewilligt werden, in so fern eine geeignete Räumlichkeit hiezu vorhanden ist und der ordnungsmäßige Geschäftsgang dadurch nicht gestört wird.

Unter denselben Voraussetzungen kann die Umpackung der Colli behufs deren Theilung, jedoch nur innerhalb der vorzuschreibenden Grenzen und mit Berücksichtigung der Bedürfnisse des Verkehrs nachgelassen werden.

Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkaufe in der Niederlage ist nicht erlaubt. Die Auspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren zur Besichtigung, so ferne dazu nicht schon die Ansicht von Proben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 25. Jede Umpackung ist dem Amte zuvor unter Benutzung des beiliegenden Musters **B.** und Vorlegung des Niederlagescheines schriftlich anzumelden, und erst, nachdem von demselben die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

Wenn gleichzeitig mit dem Antrage auf Umpackung eine zollamtliche Abfertigung verlangt wird, kann jener Antrag mit der Anmeldung zur Umpackung verbunden werden.

§. 26. Bei der Umpackung ist stets das Brutto- und Nettogewicht der alten und der neuen Colli zu ermitteln. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt.

Gewichtsdifferenzen gegen das ursprünglich angeschriebene Gewicht sind sofort aufzuklären und im Niederlageregister zu vermerken.

Soweit ein Abgang am Nettogewicht lediglich durch den Act der Umpackung entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, kann solcher auf Antrag der Betheiligten mit Genehmigung des Amtes zollfrei abgeschrieben werden.

§. 27. Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können in das Ausland zurückgeführt oder mit Genehmigung des Amtes unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlageregister vermerkt.

Wenn eine Umpackung mit Anlegung einer leichteren Emballage erfolgt, so bleibt, in sofern nicht schon das Nettogewicht durch Verwiegung ermittelt ist, immer das ursprüngliche Bruttogewicht der bei der Verzollung zu Grunde zu legende Gegenstand.

3) Entnahme von Proben.

§. 28. Dem Niederleger ist gestattet, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen, jedoch nicht anders, als in einer Quantität, wodurch die Waare im Gewichte oder Maße nur unbedeutend verringert wird.

Das Gewicht der entnommenen Proben ist im Niederlageregister bei der betreffenden Post zu vermerken.

Wegen der Anmeldung dazu gelten die Bestimmungen des §. 25.

Die solchergestalt geöffneten Colli müßen stets sorgfältig wieder verschlossen werden.

4) Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlagescheinen.

§. 29. Die Zollverwaltung ist befugt, denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die niedergelegten Waaren legitimirt anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine

nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen seyn und dies von demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so wird dasselbe das Nöthige deßhalb im Niederlageregister bemerken, und so lange keine Disposition über die Waaren zulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 30. Sollten Waaren, die in der Niederlage lagen, auf das Conto eines andern Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlageschein nebst der Cession vorzulegen. Auf Grund der letztern findet, wenn nach dem Ermessen des Amtes kein Bedenken obwaltet, die Umschreibung im Niederlageregister und die Abschreibung auf dem Niederlageschein, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheines Statt.

Betrifft die Uebertragung solche Colli, welche ohne Revision unter Verschluß und mit der vorgeschriebenen Haftung des Niederlegers für den Inhalt (§. 14.) zum Lager gekommen sind, so muß der Cession zugleich die Erklärung der Uebernahme dieser Haftungen von demjenigen, auf dessen Conto die Uebertragung erfolgt, beigefügt werden.

§. 31. Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben und Amortisation des Niederlagescheins erwirken. Nachdem das Amortisations-Erkenntniß ergangen und dessen Rechtskraft bescheinigt ist, wird im Niederlageregister das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlagescheines ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung als ungiltig erklärt. — Meldet sich nach erfolgter Benachrichtigung des Amtes von dem Verlust eines Niederlagescheins und vor der Amortisation des letztern ein dritter Besitzer dieses Scheines, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben und wie dieser selbst für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waare zu sorgen hat. Hierbei treten, so weit es nöthig ist, die Vorschriften der §§. 20. u. 33. ein.

5) Lagergeld.

§. 32. Das Lagergeld wird überall von dem bei der **Einlagerung** der Waaren ermittelten Bruttogewichte erhoben.

§. 33. Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen nach §. 60. der Zollordnung (s. am Schluß) ohne besondere Ermächtigung nicht über 2 Jahre lagern. Es tritt daher nach Ablauf der in jedem Niederlageschein besonders ausgedrückten Lagerfrist, bei deren Festsetzung auch die in andern Niederlagen zugebrachte Zeit einzurechnen ist, das im §. 66. der Zollordnung vorgeschriebene Verfahren ein.

VI. Verfahren bei weiterer Bestimmung über die lagernden Waaren.

1) Im Allgemeinen.

§. 34. Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden

sollen, so wird darüber von dem Niederleger unter Vorlegung des Niederlagescheines eine Abmeldung nach dem anliegenden Muster C. dem Niederlageverwalter oder dem mit Führung des Niederlageregisters etwa besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher Statt gehabten Revisionsacte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 12. der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise.

§. 35. So oft eine Abschreibung im Niederlageregister erfolgen soll, muß dem Amte auch der Niederlageschein vorgelegt werden, um in demselben die Abschreibung gleichfalls bewirken zu lassen.

Wird durch letztere der ganze Inhalt eines Niederlagescheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben bis dahin zurück, daß sämmtliche, darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt und bei Abmeldung der letzten Post die durch die einzelnen Abschreibungen etwa entstandenen Gewichtsdifferenzen ausgeglichen sind, wonächst der Schein bei dem Amte zurückbehalten wird.

2) Bei der Abmeldung zur Verzollung.

§. 36. Auf den Grund der Abmeldung, welche bei Eingangs-Verzollungen in zwei Exemplaren zu übergeben ist, erfolgt die specielle Revision, in sofern solche nicht schon vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage Statt gefunden hat. (§. 14.)

Nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, hat der Niederleger den Gefällbetrag zu entrichten, wogegen er das Duplikat der Abmeldung als Quittung über die geschehene Verzollung zurückempfängt.

§. 37. Gegen Vorzeigung dieser Quittung werden die Waaren aus der Niederlage verabfolgt und müßen unverweilt auf dem vorgeschriebenen Wege fortgeschafft werden.

3) Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Inlande.

§. 38. Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II., welche sich nach den Bestimmungen der Zoll-Ordnung (§§. 50—53) und nach den Vorschriften des Begleitschein-Regulativs (§§. 10, 29 und 30) bemißt, gelten die Bestimmungen §§. 36 und 37 mit dem Unterschiede, daß statt der Gefälleentrichtung die Extrahirung des Begleitscheins eintritt (s. am Schluß).

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die Waaren zwar nach einem Orte mit Niederlagerecht bestimmt sind, jedoch in der Abmeldung bemerkt ist, daß die Waaren dort nicht zur Niederlage kommen, sondern sogleich verzollt werden sollen.

§. 39. Sollen Waaren aus der Niederlage nach einem andern Orte mit Niederlagerecht versendet werden, und ist die Disposition über dieselben noch vorbehalten, so wird, nachdem die Waaren verwogen und nach Maßgabe der Vorschrift in §. 20 des Begleitschein-Regulativs unter Verschluß gesetzt worden, der Begleitschein ertheilt.

Die Verwiegung kann dann unterbleiben, wenn solche von dem Amte nicht für nothwendig erachtet wird.

4) Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande.

§. 40. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande gelten im Allgemeinen die in §. 39. ertheilten Vorschriften, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Waaren, welche früher noch nicht speziell revidirt worden sind, nur dann unter dem ursprünglichen Verschlusse abgelassen werden dürfen, wenn eine der beiden im zweiten alinea des §. 29 der Zollordnung bestimmten Voraussetzungen vorliegt, oder die allgemeine Revision zur richtigen Erhebung des Durchfuhrzolles für den angegebenen Kurs hinreichend erscheint.

Nach bewirkter Revision und Bescheinigung des Verschlusses auf der Abmeldung muß der Durchgangszoll erlegt werden.

5) Behandlung der aus der Niederlage entnommenen Waaren bezüglich des angeschriebenen Gewichts.

§. 41. Da nach §. 45 der Zollordnung (s. am Schluß) das auf den Grund allgemeiner oder spezieller Revision beim Eingange ermittelte und im Begleitscheine angegebene Gewicht in der Regel zur Grundlage der künftigen Verzollung der eingegangenen Waaren dient, so wird bei den zur Niederlage kommenden Waaren,

a) wenn solche unmittelbar vom Auslande eingegangen sind, das vor der Aufnahme in die Niederlage festgestellte, und
b) wenn sie mit Begleitschein eingetroffen sind, das durch den Begleitschein überwiesene Gewicht im Niederlageregister angeschrieben.

Demnächst wird bei der Zurücknahme der Waaren aus der Niederlage in folgender Art verfahren:

1) Bei sofortiger Verzollung oder bei der Versendung auf Begleitschein II. wird der Eingangszoll nach dem angeschriebenen Gewichte erhoben, resp. im Begleitscheine ausgeworfen.
2) Bei der Versendung auf Begleitschein I. nach einem andern Niederlageort wird das angeschriebene Gewicht dem Empfangs-Amte in dem auszufertigenden Begleitscheine überwiesen, in letzterem aber zugleich auch das bei der Abmeldung aus der Niederlage nach §. 39. ermittelte Gewicht nachrichtlich bemerkt.

Sind von dergleichen Waaren Proben entnommen worden, so wird von dem etwaigen Mindergewichte des betreffenden Collo die Eingangsabgabe vor Ertheilung des Begleitscheins erhoben und dem letzteren das neu ermittelte Gewicht zum Grunde gelegt.

3) Bei Versendungen nach dem Auslande wird von dem angeschriebenen Bruttogewichte die Durchgangsabgabe erhoben.

Ergibt sich bei der Verwiegung einer nach dem Auslande abzufertigenden Waare, welche, gleichviel, ob sie unter Verschluß (Colloverschluß) gelagert hat oder nicht, während des Lagerns angebrochen worden ist, ein Mindergewicht, so wird von diesem die Eingangsabgabe und von dem wirklich gefundenen Gewichte die Durchgangsabgabe erhoben.

4) Wenn bei einer und derselben zusammengewogenen Waarenpost theilweise Versendung und theilweise Verzollung Statt gefunden hat, wird für das Fehlende bei Aufräumung der Post der volle Eingangszoll eingezogen.

5) Soweit bei einzelnen Waarengattungen ausdrücklich gestattet ist, von der Zollerhebung für ein Mindergewicht Umgang zu nehmen, welches durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben, Verdunsten oder gewöhnliche Leccage in der Niederlage ohne Ordnungswidrigkeiten und ohne verdächtige Umstände entstanden ist, wird

a) bei der Verzollung oder bei der Versendung auf Begleitschein II. (Ziffer 1) das angeschriebene Gewicht,

b) bei Versendungen nach anderen Niederlagorten (Ziffer 2 alinea 2) oder nach dem Auslande (Ziffer 3 alinea 2), sowie bei der Aufräumung von Waaren, über welche theils zur Versendung, theils zur Verzollung verfügt worden ist (Ziffer 4), das bei Anwendung der Regel der Eingangs-Verzollung unterliegende Mindergewicht um den zuläßigen Betrag herabgesetzt.

Von dem nach §. 28 notirten Gewicht der entnommenen Proben ist dabei in jedem Fall der Eingangszoll zu erheben.

VII. Strafbestimmungen.

§. 42. Wer es unternimmt, unverzollte Waaren ohne vorhergegangene vorschriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage zu entfernen, wird wegen Zolldefraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

§. 43. Fälle der Zuwiderhandlung gegen die sonstigen in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften oder der unterlassenen Befolgung derselben werden mit den in dem Zollstrafgesetze vorgesehenen Ordnungsstrafen geahndet (s. am Schluß).

München, den 1. August 1854.

Kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

v. d. Pfordten. Durch den Minister: der Generalsekretär Ministerialrath Wolfanger.

[1]) [2]) [3]) [4]) (Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 1118—1134.)

---

1) Die Beilagen A. B. C. wurden nicht gedruckt, weil sie bei jedem Amte zu haben sind.

2) Auszug aus der Zollordnung. — §. 45. Das auf den Grund allgemeiner oder specieller Revision beim Eingange ermittelte und im Begleitscheine angegebene Gewicht dient in der Regel zur Grundlage, nach welcher die Verzollung der eingegangenen Waaren, es sei zum Verbrauche im Lande oder für den Durchgang, zu leisten ist, unbeschadet jedoch der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irthümer in der Abfertigung, oder wegen versuchter Zolldefraudationen einzuleiten ist, wenn bei der im Bestimmungs- oder Ausgangsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung sich Gewichtsverschiedenheiten gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausstellen.

Gewichtsunterschiede von 2 Prozent und darunter gegen das beim Eingange über die Grenze ermittelte Gewicht der einzelnen Colli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost bleiben indessen bei der Abfertigung am Bestimmungs- oder Ausgangsorte für die Staatskasse sowohl, als für die Zollpflichtigen dergestalt außer Berücksichtigung, daß sol-

Uebereinkunft mit mehreren deutschen Staaten wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger betreffend.

(Hb. B. V. S. 39. not. 8. a. ff.)

A. B. S. M. K. Nachdem die Königlich Bayerische Regierung der Uebereinkunft beigetreten ist, welche im obigen Betreffe unterm 11.

---

chen Falls die Zollschuldigkeit unbedingt nach dem beim Eingange ermittelten Gewichte zu bemessen ist.

§. 50. Der Begleitschein Nro. II. soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speciellen Revision, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waarenempfängers, den Betrag des gestündeten Eingangszolles, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheins und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er giltig seyn soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung geführt werden muß.

Die Stellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur soweit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waarenkontrole im Binnenlande (§. 92. u. s. f.) vorgeschrieben ist.

Wegen Bestimmung der Giltigkeitsfrist gelten die Vorschriften des §. 41.

§ 51. Begleitscheine Nro. II. werden nur dann ertheilt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, 17 fl. 30 kr. (10 Thaler) oder mehr beträgt.

§. 52. Jeder, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für den Eingangszoll zu haften und denselben in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungsbehörde zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheines im Letzteren vorgeschrieben wird.

§. 53. Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme des Eingangszolles bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe; worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

§ 60. Das Recht, fremde unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagsrecht; diese Zeit, die Lagerfrist; und die Gebühr für die Benutzung, das Lagergeld.

Das Niederlagsrecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten, und auch diesen nur für solche fremde Waaren bewilligt, von welchen der Durchgangszoll geringer als der Eingangs- oder als der Ausgangszoll, oder als beide zusammen ist, und welche nicht durch die besonderen Packhofs-Regulative von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweise und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

§. 66. Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben, so soll dieß unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen Malen mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden, und wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Packhofsverwaltung berechtigt seyn, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes sechs Monate hindurch aufbewahrt, und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, dem Zolldiener-Unterstützungsfonde anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann

Juli d. Js. zu Eisenach zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen, Hanover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-

---

ein früherer Verkauf, mit Genehmigung der dem Hauptzollamte vorgesetzten Stelle in der Art geschehen, daß der Licitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als zwei Jahre gelagert, so ist derselbe aufzufordern, solche binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Packhofe zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkaufe der Waaren geschritten, und der Erlös nach Abzug der Kosten und Abgaben dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

(Zollordnung vom 17. Novbr. 1837. Reggs.-Bl. 1837. S. 849 ff.)

3) Auszug aus dem Begleitschein-Regulativ. — §. 10 Jeder Begleitschein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erste Ausfertigung, das Unikat, empfängt der Begleitschein-Extrahent zur Aushändigung an den Waarenführer, die zweite Ausfertigung, das Duplikat, aber verbleibt einstweilen und bis zum demnächstigen Austausche gegen das Unikat bei dem Ausfertigungsamte.

Die beiden Exemplare eines und desselben Begleitscheines werden auf der Vorderseite oben linker Hand resp. als Unikat und Duplikat bezeichnet, und als genau mit einander übereinstimmend amtlich beglaubigt.

§. 29. Der Abfertigung auf Begleitscheine II. muß jederzeit vollständige specielle Waarenrevision, sowie die Feststellung des an Eingangszoll zu entrichtenden Betrages vorangehen, wogegen die Anlegung eines Waaren-Verschlusses unterbleibt, insofern sich zu derselben nicht eine besondere Veranlassung ergibt. Aus dem Begleitscheine oder beziehungsweise aus der angestempelten Zolldeklaration müßen die Ergebnisse der speciellen Waarenrevision rücksichtlich der Gattung, Menge und Verpackungsart der Waaren, sowie des davon für jede einzelne Waarenpost zu entrichtenden Betrages an Eingangszoll so genau und bestimmt hervorgehen, daß das Amt, auf welches der Begleitschein gerichtet ist, nur nöthig hat, auf Grund des letztern den darin ausgeworfenen Abgabenbetrag nach genommener Ueberzeugung von der Richtigkeit der Berechnung zu erheben und zu vereinnahmen.

§. 30. Die Aemter sind nicht befugt, neben der doppelten Ausfertigung eines jeden Begleitscheins (§. 10.) noch ein drittes oder ferneres Exemplar desselben Begleitscheins auszufertigen.

Ist gegründete Veranlassung zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dazu stets die Genehmigung der vorgesetzten obersten Zollverwaltungsstelle eingeholt, das dritte Exemplar als Triplicat ausdrücklich bezeichnet, und die erfolgte Ausfertigung eines solchen im Register bemerkt werden.

(§ 20. ist in dem im Regierungsblatte aufgenommenen Auszuge nicht enthalten.)

(Begleitscheins-Regulativ vom 31. Dezbr. 1839. Reggsbl. 1840. S. 377.)

4) Auszug aus dem Zollstraf-Gesetze. — §. 17. 1. Die Verletzung des Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälleentziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden bestraft, in wiederholten Fällen aber mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werthes derselben, und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgabe gleichkömmt.

2. Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, so wie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden bestraft.

(Zollstraf-Gesetz vom 17. Novbr. 1837. Gesetzbl. 1837. S. 214)

Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer, Reuß neuerer Linie, dann den freien Städten Frankfurt und Bremen abgeschlossen worden ist, so werden die Bestimmungen der gedachten Uebereinkunft (§§. 1—5 einschlüßig) mit Allerhöchster Genehmigung nachstehend zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß auch von Seite der k. k. Oesterreichischen, königlich Württembergischen, Herzoglich Nassauischen, Fürstlich Waldeckischen Regierung, sowie der freien Stadt Lübeck der Beitritt zu dieser Uebereinkunft stattgefunden hat.

München den 29. Januar 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl: In Verhinderung des k. Staatsministers, Frhr. v. Pelkhoven. Durch den Minister der königliche Rath Geßele.

Uebereinkunft vom 11. Juli 1853.

§. 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Cur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2. Ein Ersatz der hiebei (§. 1.) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staatsgemeinde oder andere öffentlichen Cassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3. Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige, oder daß andere, privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztern vorbehalten. — Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zuläßige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854. in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden Regierungen bestanden haben. — Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. — Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Giltigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. — Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer

Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

A. B. S. M. K. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Jänner l. Js. im obigen Betreffe, Regierungsblatt 1854 Nro. 7 Seite 120. ff., wird der unter'm 18. März l. Js. erfolgte Beitritt der Großherzoglich Badischen Regierung zu der erwähnten Uebereinkunft hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 3. Mai 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl: v. d. Pfordten.
Durch den Minister der geheime Sekretär: Mayer.

(Reggs.-Bl. S. 120—123. 311—312.)

Bekanntmachung, die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Nassau, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Cöthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe betreffend.

(Hd. Bd. V. S. 186.)

A. B. S. M. K. Nachdem die nachstehende Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen dd. Gotha den 15. Juli 1851. nunmehr von sämmtlichen contrahirenden Regierungen genehmigt worden ist, so wird dieselbe in Folge allerhöchster Ermächtigung andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß und geeigneten Darnachachtung bekannt gemacht, daß dieser Convention in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 15. derselben mittlerweile bereits die Regierungen von

Nassau, mittelst Erklärung vom 4. October, Hessen-Darmstadt, mittelst Erklärung vom 25. October,
Kurhessen, mittelst Erklärung vom 17. d. Mts. und
Braunschweig, mittelst Erklärung vom 6. d. Mts.,

beigetreten seien.

München, den 23. December 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
v. d. Pfordten. Durch den Minister der geheime Sekretär, Mayer.

Uebereinkunft vom 15. Juli 1851.

§. 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich,

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und

b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits ver-

loren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,
auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2. Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1.), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a) nach zurückgelegtem 21ten Lebensjahre sich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten; oder

b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen inne gehabt hat; oder

c) geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3. Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1 und 2 zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahmeverbindlichkeit begründenden Veränderung das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des § 1. nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2. aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4. Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21ten Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1. und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Aeltern legitimirt sind, werden den ehelich gebornen gleich geachtet.

§. 5. Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthaninn an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6. Anwendung.

§. 6. Ist keiner der im §. 2. gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimatlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem andern Staate nach §. 1. oder 2. zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Aeltern getrennt werden.

§. 7. Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Per-

son entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8. Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem andern Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuches, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet; oder

b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des andern contrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9. Sollte ein Individuum, welches von dem einen contrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des §. 8. lit. b. überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10. Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11. Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimat in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines andern contrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem Letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9. in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§. 12. Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei

dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitcontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruches zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zuläßig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiete das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852. an, und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahmeverbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dieß bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852. treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den contrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14. Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Gotha, den 15. Juli 1851.

(Regs.-Bl. 1851. S. 1396—1397.; dann §. 1—15. S. 1399—1407.)

A. B. S. M. K. Dem am 15. Juli v. Js. zu Gotha zwischen Bayern und mehreren andern deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen abgeschlossenen Vertrage sind ferner die Regierungen von

Hannover, mittelst Erklärung vom 15.,
Bremen, mittelst Erklärung vom 24., und

Schaumburg-Lippe, mittelst Erklärung vom 30. v. Mts., in der Art beigetreten, daß die gedachte Convention den ebengenannten Regierungen gegenüber mit dem 1. k. Mts. Mai in Wirksamkeit treten soll, was hiemit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. Dezember v. Js., die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Nassau, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau und Köthen und Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe betreffend (Reggs.-Bl. 1851. Nr. 59. S. 1396. ff.), zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 27. April 1852.

Auf Sr. Kgl. Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. d. Pfordten. Durch den Minister der geheime Sekretär: Mayer.

(Regs.-Bl. 1852. S. 491–493.)

A. B. S. M. K. Dem am 15. Juli 1851. zu Gotha zwischen Bayern und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen abgeschlossenen Vertrage ist ferner mittelst Erklärung vom 9. Jan. l. Js. die Regierung von

Mecklenburg-Schwerin

in der Art beigetreten, daß die gedachte Convention der ebengenannten Regierung gegenüber mit dem 1. k. Mts. März in Wirksamkeit treten soll, was hiemit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. Dezember 1851., die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Nassau, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau und Köthen und Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe betreffend, und 27. April 1852., Uebereinkunft mehrerer deutschen Regierungen wegen Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend (Regierungs-Blatt 1851. Nr. 59. S. 1396 ff. und Reggs.-Bl. 1852. Nr. 23. S. 491 ff.), zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 8. Februar 1853.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. d. Pfordten. Durch den Minister der geheime Sekretär: Mayer.

(Reggs.-Bl. 1853. S. 92–93.)

A. B. S. M. K. Dem am 15. Juli 1851. zu Gotha zwischen Bayern und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen abgeschlossenen Vertrage ist ferner, mittelst Erklärung vom 28. Febr. l. Js. die Regierung von

Mecklenburg-Strelitz

in der Art beigetreten, daß die gedachte Convention der ebengenannten Regierung gegenüber mit dem 1. gegenwärtigen Monats in Wirksam-

keit treten soll, was hiemit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 28. Dezbr. 1851., die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Nassau, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau und Köthen und Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe betreffend; — vom 27. April 1852., Uebereinkunft zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend, und vom 8. Febr. 1853. gleichen Betreffs (Reggs.-Bl. 1851. Nr. 59. S. 1396. ff., Reggs.-Bl. 1852. Nr. 23. S. 491. ff. und Reggs.-Bl. 1853. Nr. 7. S. 92. u. 93.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 17. März 1853.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. d. Pfordten. Durch den Minister der geheime Sekretär: Mayer.

(Reggs.-Bl. 1853. S. 276—277.)

A. B. S. M. K. Dem am 15. Juli 1851. zu Gotha zwischen Bayern und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen abgeschlossenen Vertrage sind ferner

die freie Stadt Frankfurt, mittelst Erklärung vom 31. Mai l. Js. und die königl. württembergische Regierung, mittelst Erklärung vom 10. l. Mts.

in der Art beigetreten, daß für Erstere wie für Letztere die gedachte Convention mit dem 1. l. Mts. Juli in Wirksamkeit treten soll, was hiemit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. Dezbr. 1851., die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Nassau, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau und Köthen und Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe betreffend, — vom 27. April 1852., Uebereinkunft zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend, und vom 8. Februar und 17. März 1853., gleichen Betreffs (Reggs.-Bl. 1851. Nr. 59. S. 1396. ff., Reggs.-Bl. 1852. Nr. 23. S. 491. ff. und Reggs.-Bl. 1853. Nr. 7. S. 92. u. 93. u. Nr. 13. S. 276. u. 277.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 20. Juli 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. d. Pfordten. Durch den Minister der geheime Sekretär: Mayer.

(Reggs.-Bl. 1853. S. 873.)

A. B. S. M. K. Dem am 15. Juli 1851. zu Gotha zwischen Bayern und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen abgeschlossenen Vertrage sind ferner

die Landgräflich Hessen-Homburgische Regierung, mittelst Erklärung vom 9. Dezbr. l. Js., und die freie Stadt Hamburg, mittelst Erklärung vom 14. v. Mts.

in der Art beigetreten, daß für Erstere die gedachte Convention mit dem 1. Jan. 1854. in Wirksamkeit treten soll, was hiemit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen v. 23. Dezbr. 1851., die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Nassau, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau und Köthen und Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe betreffend; — vom 27. April 1852., Uebereinkunft zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend, und vom 8. Februar, 17. März und 20. Juli 1853, gleichen Betreffs, (Reggs.-Bl. 1851. Nr. 59. S. 1396. ff., Reggs.-Bl. 1852. Nr. 23. S. 491. ff. und Reggs.-Bl. 1853. Nr. 7. S. 92. u. 93. u. Nr. 13. S. 276. u. 277. und Nr. 32. S. 873. ff.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 30. Dezbr. 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. d. Pfordten. Durch den Minister der geheime Sekretär: Mayer.

(Reggs.-Bl. 1854. S. 15—17)

A. B. S. M. K. Dem am 15. Juli 1851. zu Gotha zwischen Bayern und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen abgeschlossenen Vertrage ist ferner

die großh. Badische Regierung,

mittelst Erklärung vom 28. v. Mts. beigetreten, was hiemit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. Dezember 1851., die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Nassau, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau und Köthen und Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe betreffend; vom 27. April 1852., Uebereinkunft zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend, — und vom 8. Febr., 17. März, 20. Juli u. 30. Dezbr. 1853., gleichen Betreffs (Reggs.-Bl. 1851. Nr. 59. S. 1396. ff., Reggs.-Bl. 1852. Nr. 23. S. 491. ff., Reggs.-Bl. 1853. Nr. 7. S. 92. u. 93.,

Nr. 13. S. 276. u. 277. u. Nr. 32. S. 873. ff., u. Reggs.-Bl. 1854. Nr. 1. S. 15. ff.), zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird [1]).

München, den 16. Februar 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
In Verhinderung des kgl. Staatsministers: Frhr. v. Pelkhoven. Durch den Minister der geheime Sekretär: Mayer.

(Reggs.-Bl. 1854. S. 145–147.)

---

1) J. N. S. M. K. wird in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 24. l. Mts. nachstehende kgl. preußische Verordnung bekannt gemacht.

Augsburg, den 26. Mai 1854.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Gesetz

betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den kgl. preußischen Staaten

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Ausländer, welche in Unseren Staaten mit einer Inländerinn oder Ausländerinn eine Ehe schließen wollen, haben neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimat nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§. 2. Unsere Minister der Justiz, der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtiget, sowohl in einzelnen Fällen, als mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1.) zu erlassen.

§. 3. Geistliche oder Civilstandsbeamte, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß ihnen das erforderliche Attest (§ 1.) vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung derselben nicht erlassen ist (§. 2.), mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

§. 4. Die Verordnung vom 28. April 1841. (Gesetz-Sammlung S. 121) ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm. v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 655–656.)

J. N. S. M. K. In Folge Rescripts aus dem königl. Staatsministerium des Innern vom 7. d. Mts. werden nachstehende Abdrücke

1) einer Verordnung des Senats der freien Stadt Bremen vom 27. empf. 29. März l. Js. über die Trauungen im bremischen Staatsgebiete;
2) einer an das Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern gerichteten Note der kgl. württembergischen Gesandtschaft zu München vom 16. Febr. l. Js. nebst einer Verordnung vom 4. Septbr. 1808. und einem Rescript vom 16. Dezbr. 1812., 7. Januar 1813. über die Verehelichung im Auslande; dann
3) einer weitern Note der genannten Gesandtschaft vom 17. Mai l. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 10. Juni 1854.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

Nachdem in Folge des am 15. Juni 1851. zwischen den meisten deutschen Staaten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden zu Gotha abgeschlossenen, nach erfolgtem Beitritt der freien Hansestadt Bremen unterm 14. April 1852. hieselbst publizirten Vertrages

Ministerial-Erlaß, die Uebereinkunft zwischen Bayern und Württemberg über den Transport und die Verfolgung von Verbrechern betreffend.

(Hdb. Bd. V. S. 186.)

A. B. S. M. K. Nachstehende mit der Krone Württemberg in Ansehung des Transportes und der Verfolgung von Verbrechern mit-

---

die Erläuterung resp. Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen der Civilstands-Verordnung vom 30. Mai 1816. rücksichtlich der Trauungen im bremischen Staatsgebiete für erforderlich erachtet ist, so bringt der Senat in Gemäßheit der von ihm und der Bürgerschaft gefaßten Beschlüsse die nachstehenden Vorschriften hiedurch zur öffentlichen Kunde.

§. 1. Im bremischen Staate darf keine Trauung erfolgen ohne die schriftliche Erlaubniß einer dafür zuständigen bremischen Behörde.

Zuständig für die Ertheilung einer solchen Erlaubniß sind:
in der Stadt Bremen das Civilstands-Amt; in Vegesack und Bremerhafen die dortigen Aemter; im Landgebiet der betreffende Landesherr.

§. 2. Gehört das Brautpaar zu den bremischen Staatsgenossen, so ist zu der Trauung der Erlaubnißschein der zufolge §. 1. für den Wohnort des einen oder des anderen Theiles competenten Behörde; gehört nur ein Theil dem bremischen Staate an, die Erlaubniß der für den Wohnort desselben zuständigen Behörde; gehört weder der eine, noch der andere Theil den bremischen Staatsgenossen an, die schriftliche Erlaubniß der zufolge §. 1. für den Ort, wo die Trauung geschehen soll, zuständigen Behörde erforderlich.

§. 3. Die Uebertretung dieser Vorschriften hat eine angemessene Gefängniß- oder Geldstrafe für den copulirenden bremischen Prediger, den Umständen nach auch Suspension, im Wiederholungsfalle aber Amtsentsetzung zur Folge.

Ist der Contravenient ein Fremder, so kann derselbe zugleich unter dem Verbote der Rückkehr ausgewiesen werden.

§. 4. Die Vorschriften der §§. 31. und 32. der Civilstands-Verordnung vom 30. Mai 1816. über die Bescheinigung einer vollzogenen Copulation, sowie über das von allen Trauungen monatlich einzureichende Verzeichniß gelten auch von Trauungen fremder Brautpaare.

§. 5. Die im §. 1. gedachte Erlaubniß darf von Seiten der competenten Staatsbehörde, sobald es um die Verheirathung eines Ausländers, sei es mit einer Genossinn des bremischen Staats, sei es mit einer Ausländerinn, sich handelt, nicht ertheilt werden, wenn ihr nicht der Consens der Heimatsbehörde des Bräutigams oder eine Dispensation des Senats von der Beibringung dieses Consenses nachgewiesen ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 27. und bekannt gemacht am 29. März 1854.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 733—736.)

Königlich württembergische Verordnung vom 4. Septbr. 1808. die Trauungen kgl. Unterthanen außerhalb des Reichs betr. (Reggs.-Bl. S. 449.)

Da Seine Königliche Majestät die auf die Trauung eines Unterthanen außer Landes ohne vorgängige Proklamation im Lande und ohne Concession gesetzte Strafe des Verlustes des Unterthanen- und Bürgerrechtes unter den gegenwärtigen Verhältnissen aufzuheben und zu verordnen geruht haben, daß in Zukunft jede Trauung eines württembergischen Unterthanen, von welchem Religionstheile derselbe auch seyn möge, welche ohne vorher eingeholte und ertheilte allerhöchste Erlaubniß außerhalb des Königreiches geschieht, ungiltig, und die darauf sich gründende Ehe nichtig

tels Auswechslung gegenseitiger Ministerial-Erklärungen abgeschlossene Uebereinkunft wird durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

---

seyn solle, so wird dieß hiemit allgemein bekannt gemacht und ist von den kgl. Oberbeamten gehörig zu publiciren.

Decret: Stuttgart im kgl. Staatsministerio, den 4. September 1808.
ad Mand. Sacr. Reg. Majest.
(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 737.)

Rescript des Departements des Innern vom 16. Dezbr. 1812. u. 7. Jan. 1813., betreffend die Verheirathung außer Landes.

Da Seine Königliche Majestät durch ein allerhöchstes Rescript vom 16. v. Mts. als Normalverordnung festzusetzen geruht haben, daß bei Verehelichung eines Unterthanen mit einer Ausländerinn, sobald die dreimalige Proklamation im Wohnorte des Bräutigams stattgefunden, die Copulation außer Landes zwar ohne besondere Erlaubnißeinholung geschehen kann, jedoch aber solches der weltlichen und geistlichen Obrigkeit des Wohnortes zuvor angezeigt werden muß, so wird das kgl. Landvogteiamt hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, diese allerhöchste Normalverordnung sämmtlichen königl. Oberämtern seines Bezirks sogleich bekannt zu machen, um in vorkommenden Fällen sich darnach zu achten, und die Amtsvorstände hievon zu unterrichten.

Stuttgart, den 7. Januar 1813.
Auf besonderen allerhöchsten Befehl.
(Kr.-Amts-Bl. 1854. v. Schwab. u. Neubg. S. 737—738.)

J. N. S. M. K. In Folge Rescripts aus dem kgl. Staatsministerium des Innern vom 28. d. wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 1. Febr. 1852. Nr. 1600 und vom 18. Aug. 1853. Nr. 13824. (Adminstr.-Verordg.-Sammlg. Bd. VI. der neuen Folge S. 394., 400 u. 437.) ein Abdruck der von der großherz. hessischen Regierung mitgetheilten großherzogl. Verordnungen vom 21. Mai 1833., die Eingehung der Ehen von Ausländern mit Inländerinnen in der Provinz Rheinhessen betr., und vom 18. Febr. l. Js., die Eingehung der Ehen von Ausländern in der Provinz Rheinhessen betr., zur Kenntnißnahme gebracht.

Augsburg, den 30. Juni 1854.
Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

Verordnung,
die Eingehung der Ehen von Ausländern mit Inländerinnen in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc.

Damit nicht fernerhin in Unserer Provinz Rheinhessen durch die Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen nach Maßgabe des Art. 165. des bürgerlichen Gesetzbuches Ausländer mit ihren Familien einzelnen Gemeinden darum zur Last fallen mögen, weil von ihrem Heimatslande die Aufnahme ihrer Weiber und Kinder wegen dort nicht vorher ausgewirkter erforderlicher Heirathserlaubniß verweigert wird, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

§. 1. Es soll die Celebration der Ehe eines Ausländers mit einer Inländerinn in der Provinz Rheinhessen nicht eher stattfinden, als bis der Ausländer von der competenten Obrigkeit seiner Heimat ein in gehöriger Form ausgestelltes und von der Provinzial-Direction zu Mainz visirtes Zeugniß beigebracht, daß seine Verehelichung zuläßig sei, und seiner demnächstigen Aufnahme mit seiner Frau in seiner Heimat kein Hinderniß im Wege stehe.

§. 2. Das nach §. 1. beizubringende Zeugniß ist dem Civilstands-Beamten zuzustellen. Derselbe hat hievon in dem Trauungsacte ausdrück-

Die königlich bayerische und die königlich württembergische Regierung, von der Ueberzeugung ausgehend, daß die zwischen ihnen im Dezember 1831. abgeschlossene Uebereinkunft, den Transport und die Verfolgung von Verbrechern betreffend, im Interesse der Bewirkung größerer Sicherheit eine Erweiterung der Befugnisse der beiderseitigen Sicherheitsorgane an den Landesgrenzen wünschenswerth erscheinen lasse, haben sich über nachstehende, die Uebereinkunft von 1831. ergänzende Artikel geeinigt:

Art. 1. Den königlich bayerischen und den königlich württembergischen Sicherheitswachen ist gestattet, im Grenzgebiete des andern Staates bezüglich sicherheitsgefährlicher oder verfolgter Individuen gegenseitig Erkundigungen einzuziehen, und wenn hiedurch eine specielle Veranlassung gegeben wird, die Spuren derselben weiter zu verfolgen. Diese Sicherheitsorgane sind jedoch verbunden, der nächsten Sicherheitsbehörde des Auslandes, dem Gemeindevorsteher oder dem zur polizeilichen Einschreitung berufenen Organe den Sachverhalt sogleich

---

lich Erwähnung zu thun, und dasselbe sodann auch bei seinen Civilstandsacten aufzubewahren, um darauf nöthigen Falls Bezug nehmen zu können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, am 21. Mai 1833.

(L. S.) Ludwig. du Thil.

Verordnung,

die Eingehung der Ehen von Ausländern in der Provinz Rheinhessen betr.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c.

Da es in Folge des zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden am 15. Juli 1851. zu Gotha abgeschlossenen, im Regierungs-Blatt Nr. 2. von 1852. publicirten Vertrags angemessen erscheint, die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 21. Mai 1833., welche sich auf die Eingehung der Ehen von Ausländern mit Inländerinnen in der Provinz Rheinhessen beziehen, auch auf die Eingehung der Ehen von Ausländern mit Ausländerinnen in der Provinz Rheinhessen auszudehnen, so haben Wir verordnet, und verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Celebration der Ehe eines Ausländers mit einer Ausländerinn darf in der Provinz Rheinhessen nicht eher stattfinden, als bis der Ausländer ein von der competenten Behörde seiner Heimat in gehöriger Form ausgestelltes und von dem Kreisamt, in dessen Bezirk die Trauung stattfinden soll, visirtes Zeugniß beigebracht hat, daß seine Verehelichung zuläßig sei und seiner demnächstigen Aufnahme mit seiner Frau in seiner Heimat kein Hinderniß im Wege stehe.

§. 2. Das nach §. 1. beizubringende Zeugniß ist dem Civilstands-Beamten zuzustellen. Derselbe hat hievon in dem Trauungsacte ausdrücklich Erwähnung zu thun und dasselbe sodann auch bei seinen Civilstandsacten aufzubewahren, um darauf nöthigen Falls Bezug nehmen zu können.

§. 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung durch das Regierungs-Blatt in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 18. Februar 1854.

(L. S.) Ludwig. v. Lindelof.

(Kr.-Amtsbl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 825—828.)

mündlich mitzutheilen und dieselbe zur Unterstützung oder ferneren entsprechenden Amtshandlungen aufzufodern.

Art. 2. Wenn die Sicherheitswache des einen Staates die in den andern geflüchteten Verbrecher oder die zur Arretirung signalisirten Personen bei der Art. 1. gestatteten Nachforschung erreicht, so ist sie ermächtigt, den Verbrecher festzuhalten, ist jedoch verpflichtet, denselben vor die nächste Polizeibehörde des Staates, in dessen Gebiete die Festnahme des Verbrechers erfolgte, zu führen.

Art. 3. Auf Verlangen einer Polizeibehörde des einen der beiden Staaten sind die Sicherheitsorgane des andern befugt, nicht blos bei Elementar-Ereignissen, sondern im Interesse der Sicherheit überhaupt in dem Grenzgebiete des Staates der requirirenden Behörde dienstliche Functionen, jedoch nur nach den Anordnungen der leitenden Polizeibehörde zu übernehmen.

Art. 4. In dringenden Fällen sind die Sicherheitswachen beider Staaten ermächtigt, den Grenzpolizeibehörden des andern Gebiets mündliche, die öffentliche Sicherheit betreffende Rapporte zu erstatten.

Art. 5. Den Einladungen der Grenzbehörden des einen Staates zur Vornahme gemeinschaftlicher Sicherheitsstreifen ist von den Grenzbehörden des andern bereitwillig entgegen zu kommen und dabei der Uebertritt der Sicherheitswachen in das Grenzgebiet des andern Staates nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gestattet.

Art. 6. Eine Haussuchung auf fremdem Gebiete vorzunehmen, ist keiner Sicherheitswache erlaubt; diese ist vielmehr verbunden, zur Erreichung des Zweckes die Localpolizei in Anspruch zu nehmen, welche hiebei nach den in dem betreffenden Staate überhaupt geltenden Vorschriften sich zu richten hat.

Art. 7. Jede Sicherheitswache hat sich die Ueberschreitung des fremden Gebietes und deren Erfolg von der Localpolizei-Behörde des auswärtigen Staates bestätigen zu lassen.

Art. 8. Die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufgestellten Personen haben auch bei ihren in Gemäßheit der gegenwärtigen Uebereinkunft jenseits der Grenze vorzunehmenden Handlungen sich im Allgemeinen und vorbehaltlich der im Art. 3. gemachten Ausnahme nach den Bestimmungen der ihnen von ihrer Behörde gegebenen Dienstvorschriften zu achten und sind für deren Beobachtung nur der eigenen Regierung verantwortlich.

Art. 9. Den beiden Königlichen Regierungen steht jederzeit frei, diese Uebereinkunft wieder aufzukünden, was jedoch sechs Monate im Voraus geschehen muß.

Zur Urkund dessen wird von dem unterzeichneten königlich bayerischen Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Bayern gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgestellt und voll-

zogen und soll diese Erklärung gegen eine ähnliche königlich württembergische ausgewechselt werden.

München, den 12. Januar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
In Verhinderung des königl. Staatsministers: Frhr. v. Pelkhoven.
Durch den Minister der königl. Rath: Geßele.

(Reggs.-Bl. 1854. S. 81—86.)

Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854., die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betreffend [1]).

(Hdb. Bd. V. S. 186.)

Art. I. Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836. bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen [2]), für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabendefraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanz-Gesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein:

1) wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;

---

1) A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 18. März l. Js. anzuordnen geruht, daß der nachstehende Beschluß des deutschen Bundes, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betreffend, für das Königreich, wie hiemit geschieht, kund gemacht werde.

München, den 24. März 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl: In Verhinderung des kgl. Staatsministers: Frhr. v. Pelthoven, Staatsrath. Durch den Minister der geheime Sekretär: Mayer.

(Reggs.-Bl. 1854. S. 209—210.)

2) Der angezogene Beschluß lautet: Die Bundesstaaten verpflichten sich gegeneinander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beinzichtiget sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtiget ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;

3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Art. II. In dem Falle des Art. I. Ziff. 3. hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste Platz zu greifen.

Art. III. Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Art. IV. Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldiget wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Art. V. Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das desfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Art. VI. Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Art. I. 3. erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an, bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspecification an das die Auslieferung nachsuchende Gericht durch letzteres erstattet.

Art. VII. Der Transport solcher aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche im Art. I. Ziff. 1—3. incl. für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Art. VIII. Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, eben so verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maße hiefür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Art. IX. Von der ausliefernden Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen, und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Art. X. Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge in so weit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Art. XI. Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

(Reggs.-Bl. 1854. S. 211—216.)

Die Beiträge zu den Kreis-Konkurrenz-Kassen aus den Rentenüberschüssen der katholischen Kultusstiftungen betreffend.

(Hdb. Bd. V. S. 214. §. 3.)

J. N. S. M. K. Seine Majestät der König haben vermöge einer unterm 8. April 1852. ergangenen höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten auszusprechen geruht:

> „daß künftig die Kreis-Konkurrenz-Kassa für die Rentenüberschüsse vermöglicher Kultus-Stiftungen nach den Diöcesen ausgeschieden, und von den Kreis-Regierungen hierüber gesonderte Rechnung geführt werden soll.“

Nachdem in Folge dieser allerhöchsten Bestimmung theilweise eine Modification in der durch das höchste Normativ vom 21. Juni 1846. (Kreis-Intelligenzblatt 1846. S. 721—734.) bisher vorgezeichneten Geschäftsbehandlung dieser Rentenüberschüsse nothwendig geworden ist, so hat das königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mit höchster Entschließung vom 21. Mai 1853. Nr. 2079. im Interesse eines gleichförmigen Vollzuges Nachstehendes angeordnet:

1) Die gemäß §. 3. der Instruktion vom 21. Juni 1846. angelegten

Matrikularkataster sind von nun an in jedem Regierungsbezirke nach den einschlägigen Diöcesen auszuscheiden, und nach den bestehenden Vorschriften evident zu halten.

2) Alljährlich ist bis zum 1. November bezüglich jeder Diöcese
   a) der Bedarf der einschlägigen Kultus- oder Kirchenstiftungen auf Bauten, Sustentationen rc. rc., sowie sich derselbe unter Beischlagung eines angemessenen Reservefondes nach den anzuführenden speziellen Beschlüssen ergibt;
   b) der Betrag der verfügbaren Rentenüberschüsse der einschlägigen konkurrenzpflichtigen Stiftungen

   derjenigen königl. Regierung, Kammer des Innern, mitzutheilen, in deren Bezirke sich der Sitz des Erzbischofes oder Bischofes der betreffenden Diöcese befindet.

3) Letztgedachte Kreisregierung, Kammer des Innern, hat nach Maßgabe des für die ganze Diöcese sich herausstellenden Bedarfes, dann des verfügbaren Betrages aller Rentenüberschüsse die für sämmtliche konkurrenzpflichtige Stiftungen derselben Diöcese sich ergebende Quote zu berechnen und jedenfalls bis zum 15. Dezember jeden Jahres das Gesammtergebniß nach vorgängiger Erinnerungsabgabe von Seite des einschlägigen Ordinariates den übrigen kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, in deren Bezirke sich Kultusstiftungen derselben Diöcese befinden, mit spezieller Bezeichnung des die Stiftung jeden Regierungs-Bezirkes treffenden Antheiles an dem Ueberschusse der übrigen Stiftungen oder des von demselben zu leistenden Zuschusses mitzutheilen.

4) Auf Grund vorstehender Mittheilung werden von jeder königl. Regierung, Kammer des Innern, die auf die einschlägigen konkurrenzpflichtigen Kultusstiftungen der Diöcese treffenden Konkurrenzbeiträge repartirt und deren Erhebung und gesonderte Verrechnung angeordnet.

   Die Erhebung, welche bezüglich aller Konkurrenzen der Kultusstiftungen des Regierungsbezirkes nach Maßgabe des Normatives vom 21. Juni 1846. §. 20. gleichzeitig zu geschehen hat, soll jedenfalls bis Ende April vollzogen seyn.

5) Durch vorstehende Anordnung erscheinen im Uebrigen die Zuständigkeiten jeder Kreis-Regierung, Kammer des Innern, als Kuratelstelle des Regierungsbezirkes nach Maßgabe der Verordnung vom 17. Dezbr. 1825. und der Instruktion vom 21. Juni 1846. nicht verändert.

Dieß wird den sämmtlichen Kuratelbehörden und unmittelbaren katholischen Kirchenverwaltungen mit dem Auftrage bekannt gegeben, für die alljährliche rechtzeitige Vorlage der Unterstützungsgesuche, sowie für die gesonderte Verrechnung der Konkurrenzbeiträge von katholischen Kultusstiftungen verschiedener Diöcesen geeignet Sorge zu tragen.

Augsburg, den 6. September 1853.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-Int.-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1853. S. 533—534.)

Die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, hier die feuergefährlichen Anlagen betreffend.

(Hdb. Suppl.-Bd. II. S. 250. §. 71.)

J. N. S. M. K. In Folge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentl. Arbeiten werden in Erwägung, daß nach technischen Gutachten die zu einer Strichgarn-, Kammgarn-, Baumwoll- und Flachs-Spinnerei gehörigen und von derselben getrennt bestehenden Gebäude, in welchen die Haspelei betrieben und der Flachs- und Garn-Vorrath aufbewahrt wird, zwar nicht den hohen Grad der Feuergefährlichkeit, wie das Spinnereigebäude selbst an sich tragen, vermöge des feuergefährlichen Stoffes aber (Flachs und Garn), mit welchen darin gearbeitet wird, unverkennbar unter die mit erhöhter Feuergefährlichkeit verbundenen Anlagen sich reihen, die gedachten Gebäude auf den Grund des Art. 61. des Gesetzes vom 28. Mai 1852. als Anlagen erklärt, bei welchen der II. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist.

Dieß wird zur Darnachachtung für die Districts-Polizeibehörden, Brandversicherungs-Inspectoren, Schätzleute und Brandversicherungs-Ausschüsse bekannt gemacht.

Augsburg, den 26. September 1853.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Int-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1853. S. 559.)

Den Vollzug des §. 71. der Instruction zu dem Gesetze über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude betreffend.

(Hdb. Suppl.-Bd. II. S. 250. §. 71.)

J. N. S. M. K. Das königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch höchste Rescripte vom 30. v. Mts. Nro. 8638. u. 9676. ausgesprochen, daß unter den im §. 71. Ziff. III. Nro. 10. der Vollzugs-Instruction vom 9. October 1852. aufgeführten hölzernen Malzdörren nur diejenigen Malzdörren verstanden werden können, welche entweder

1) hölzerne Dörrhorden haben, so daß das zu dörrende Malz auf durchlöcherten Brettern, oder auf einer Art von Korbgeflecht zu liegen kommt, s. g. Satteldörren, welche früher namentlich in Weißbierbrauereien zu finden waren; oder
2) deren Horden, seien es metallene oder andere an den Seitenwänden an Holz, z. B. hölzernen Rahmen befestigt sind; oder endlich
3) deren Seitenwände und Decken von Holz ohne Mörtel oder Lehmüberzug oder sonstigen Schutz sind.

Ferner wurde ausgesprochen, daß die bei anhaltendem Regenwetter zur Zeit der Hopfenerndte benützten Hopfendörren, dieselben mögen mit gemauerten Oefen und höherer Röhrenleitung, oder mit

eisernen Oefen und kürzerer Röhrenleitung versehen seyn, zu den feuergefährlichen Anlagen im Sinne des Art. 61. des Gesetzes vom 28. Mai v. Js. überhaupt nicht gerechnet werden können, indem, abgesehen von dem seltenen und nur kurze Zeit währenden Gebrauche derselben, die bei Dörren des Hopfens angewendeten Wärmegrade — wenn nicht das so flüchtige und werthvolle Hopfenöl zum Theil gefährdet werden, und die Operation als eine verfehlte erscheinen soll — eine Temperatur von 20—30 Grad Reaum. in der Regel nicht überschreiten werden, eine solche Wärme aber die gewöhnliche Zimmertemperatur nur unbedeutend überschreitet, sohin auch nicht wohl einen Grund bildet, die fraglichen Anlagen als feuergefährliche zu betrachten.

Sämmtliche Districts-Polizeibehörden, Brandversicherungs-Inspectoren und Schätzleute haben sich behufs eines gleichmäßigen, der Absicht des Gesetzes entsprechenden Vollzuges hienach zu achten.

Augsburg, den 8. October 1853.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Int.-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1853. S. 577—578.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Feuerversicherungs-Anstalt, hier die feuergefährlichen Anlagen betreffend.

(Hdb. Suppl.B. II. S. 250. §. 71.)

J. N. S. M. K. Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentl. Arbeiten hat durch höchste Entschließung vom 19. d. Mts. ausgesprochen, daß ein Gebäude, in welchem sich nach neuerer Art construirte, blos mit von Außen hergeleitetem Dampfe betriebene Klär- und Kochapparate befinden, im Grade der Feuergefährlichkeit nicht nur den übrigen Zuckerfabrik-Anlagen, wozu jenes Gebäude gehört, nicht gleichgeachtet, sondern überhaupt zu Gebäuden mit erhöhter Feuergefährlichkeit nicht gezählt werden könne, da nach Ansicht des hiewegen eingeholten technischen Gutachtens das Klären und Kochen mit Dampf beim Zuckerraffiniren keine besonders gespannte Dampfkraft bedarf, und allgemein bekannt ist, daß Dampfheitzungen von zwei bis höchstens drei Atmosphären-Druck durchaus nicht feuergefährlich sind, vorausgesetzt, daß der Dampfkessel mit der Feuerung sich in einem vollständig abgesonderten Lokale befindet, auch sonst eine Verbindung des Gebäudes mit einer feuergefährlichen Anlage nicht besteht.

Dieß wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Augsburg, den 28. Januar 1854.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Amts.-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 115—116.)

Feuergefährliche Anlagen betreffend.

(Hdb. Suppl.-Bd. II. S. 250. §. 71.)

J. N. S. M. K. Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentl. Arbeiten hat durch höchste Entschließung vom 4. d. Mts. ausgesprochen,

daß Oelschlagwerke mit unmittelbarer Heizung ebenso, wie die Oelmühlen — als mit denselben identisch — zu behandeln, demnach zu den Anlagen, bei welchen der I. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist, zu zählen sind.

Dieß wird zur Nachachtung bekannt gemacht, und ist von den betreffenden Behörden auch zur Kenntniß der königl. Brandversicherungs-Inspectoren zu bringen.

Augsburg, den 8. Mai 1854.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 495—496.)

Feuergefährliche Anlagen in den Gebäuden betreffend.

(Hdb. Suppl.-Bd. II. S. 250. §. 71.)

J. N. S. M. K. Inhaltlich höchsten Rescriptes des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. d. Mts. können nach technischen Gutachten Baumwollzwirnereien hinsichtlich des Grades ihrer Feuergefährlichkeit nur den Seidenzwirnereien gleich geachtet werden.

Dieselben werden demnach auf den Grund des Art. 61. des Gesetzes vom 28. Mai 1852. nachträglich derjenigen Klasse feuergefährlicher Anlagen eingereiht, bei welchen der I. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Augsburg, den 27. Juni 1854.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 815.)

Classification der Gebäude bezüglich der feuergefährlichen Anlagen betreffend.

(Hb. Suppl.-Bd. II. S. 250. §. 71.)

J. N. S. M. K. Das königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch höchste Entschließung vom 1. ds. Mts. ausgesprochen, daß Salinengebäude mit Sudpfannen und Trockenkammern im Allgemeinen als feuergefährlich zu betrachten sind, und hat dieselben auf Grund des Art. 61. des Gesetzes vom 28. Mai 1852. mit Berücksichtigung der Größe der hiebei angewandten Feuer-Anlage unter die Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen II. Grades eingereiht.

Dieß wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Augsburg, den 8. Juli 1854.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 855.)

Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden betreffend.

(Hdb. Suppl.Bd. II. S. 250. §. 71.)

J. M. S. M. K. Das königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch höchste Entschließung vom 26. v. Mts. auf Grund des Art. 61. des Gesetzes vom 28. Mai 1852. die Hämmer mit Glühfeuer zum Metallschlagen derjenigen Klasse feuergefährlicher Anlagen einverleibt, bei welchen der I. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist, indem diese Hämmer hinsichtlich des Grades ihrer Feuergefährlichkeit nur den Hammerschmieden mit Frischfeuer gleichgestellt werden können.

Dieß wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Augsburg, den 1. August 1854.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 961—962.)

Ministerial-Entschließung, die Taxen für pfarramtliche Zeugnisse betreffend.

(Hdb. Suppl.-Bd. II. S. 318.)

A. B. S. M. K. Dem königl. protestantischen Oberconsistorium wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung v. 2. Juni l. Js., den Vollzug des Tax-Regulativs vom 28. Mai 1853. betr., erwidert, wie es hienach einem Zweifel nicht unterliegen könne, daß für die Ausfertigung pfarramtlicher Zeugnisse nunmehr die im Art. 15. des erwähnten Gesetzes vom 28. Mai 1852. vorgeschriebene Taxe von 36 kr. statt der in Gemäßheit des §. 74. der provisorischen Tax-Ordnung vom 8. Octbr. 1810. bisher erhobenen Taxe mit 30 kr. in Ansatz zu bringen sei.

Es sind daher die protestantischen Pfarrämter in geeigneter Weise hievon zu verständigen.

München, den 10. September 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Dr. v. Aschenbrenner. Durch den Minister, der Generalsekretär:

Ministerialrath v. Bezold.

(Kr.-Int.-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1853. S. 535—336.)

Ministerial-Erlaß, die Tax- und Stempelbehandlung bei Urlaubsbewilligungen betreffend.

(Hdb. Suppl.-Bd. II. S. 318.)

A. B. S. M. K. Da nach den gemachten Wahrnehmungen das Verfahren bezüglich der Taxirung und Stempelanwendung bei Urlaubsgesuchen ein verschiedenartiges ist, so wird im Einverständnisse mit sämmtlichen übrigen königl. Staatsministerien zur Erzielung eines gleichheitlichen Verfahrens verfügt, daß künftighin nur die Entschlie-

ßung, durch welche der nachgesuchte Urlaub einem Beamten oder Bediensteten ertheilt oder abgeschlagen wird, zu taxiren und auf Stempelpapier auszufertigen sei, und daß alle übrigen Verhandlungen, als Berichte, Correspondenzen, Ausfertigungen u. s. w., welche der Bewilligung des Urlaubes vorausgehen, oder nachfolgen, als im dienstlichen Interesse vorgenommen, tax- und stempelfrei zu behandeln seien. Zugleich wird aufmerksam gemacht, daß die Taxirung der Urlaubsbewilligungen nach den Bestimmungen des Taxregulativs v. 28. Mai 1852. zu geschehen habe, indem die geheime Kanzlei-Taxordnung nur bei den königl. Staatsministerien zur Anwendung zu bringen ist.

München, den 27. September 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Dr. v. Aschenbrenner. Durch den Minister, der Generalsekretär: Schönwerth.

(Kr.-Int.-Bl. v. Niederbayern. 1853. S. 625.

Die Anwendung von Taxen und Stempel bei Vertheilung von Gemeindegründen betreffend.

(Hdb. Suppl.-Bd. II. S. 318.)

J. N. S. M. K. Zufolge höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. d. Mts., sowie des königl. Staatsministeriums des Innern vom 23. d. Mts. wird hiemit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für die zu Gemeinde-Wald-Vertheilungen beizubringenden forstamtlichen Gutachten, da es sich hier um einen Gegenstand der Gemeinde-Curatel handelt, nach Art. 2. Ziff. 1. des Tax-Gesetzes vom 28. Mai v. Js. eine Tax- und Stempelanwendung nicht stattzufinden habe.

Landshut, den 26. October 1853.

Königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

(Kr.-Int.-Bl. v. Niederbayern. 1853. S. 665.)

Ministerial-Erlaß, Taxirung der Militär-Entlassungsscheine betreffend.

(Hdb. Suppl.-Bd. II. S. 318)

A. B. S. M. K. Der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, wird auf den Bericht vom 31. August d. Js. im obenbezeichneten Betreffe im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern eröffnet, daß für Militär-Entlaßscheine, welche zu den Acten nicht entworfen werden, nur die Erhebung der Taxgebühr von 36 kr., nicht aber auch die Erhebung einer Abschriftgebühr von 6 kr. stattzufinden habe.

München, den 23. October 1853.

Dr. v. Aschenbrenner. v. Schönwerth.

(Kr.-Int.-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1853. S. 635.)

Die Taxirung der Berichte behufs Legalisirung von Auswanderungsbewilligungs-Urkunden betreffend.

(Hdb. Suppl.-Bd. II. S. 318.)

I. N. S. M. K. Gemäß höchster vom königl. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium der Finanzen erlassener Entschließung vom 10. d. Mts. sind die Berichte der Unterbehörden, womit Auswanderungsbewilligungs-Urkunden den königl. Kreisregierungen zur Bewirkung der Legalisation vorgelegt werden, tax- und stempelpflichtig zu behandeln, wovon die Districts-Polizeibehörden zur Darnachachtung in den vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt werden.

Augsburg, den 12. Dezember 1853.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Int.-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1853. S. 771.)

Die Taxen für die Legalisation der Urkunden betreffend.

(Hdb. Suppl.-Bd. II. S. 320.)

I. N. S. M. K. Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bezüglich der Taxirung für die Legalisation der Urkunden, die zum Gebrauche in's Ausland bestimmt sind, wurden durch höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. April l. Js. Nro. 5961. nach vorherigem Benehmen und Einverständnisse mit den übrigen königl. Staatsministerien folgende Bestimmungen getroffen:

1) Jede Legalisation einer öffentlichen oder Privaturkunde, die von einer königl. Behörde oder Stelle vorgenommen wird, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Legalisationen besonders zu taxiren, und zwar bei den königl. Staats-Ministerien nach der geheimen Kanzleitaxordnung von 1759. mit 1 fl. 12 kr., und bei den übrigen königl. Stellen und Behörden nach dem Taxgesetze vom 28. Mai 1852. mit 36 kr. nebst 4 kr. Botengebühr.

2) Werden Urkunden, für welche die Legalisation mehrerer Stellen und Behörden nothwendig ist, von den Parteien nicht selbst präsentirt oder unter Couvert hin- und zurückgesendet, sondern mit Bericht vorgelegt und durch Entschließungen zurückgegeben, so sind die einfachen Vorlage-Berichte und Entschließungen als Official-Sachen tax- und stempelfrei zu behandeln, es sei denn, daß nebenbei durch die Berichterstattungen und beziehungsweise Entschließungen ein das Privatinteresse einer Partei berührender Gegenstand mit erlediget werde. In einem solchen Falle hat dann die vorschriftsmäßige Taxirung und Stempel-Anwendung einzutreten.

3) Die Taxen für die von den königl. Staats-Ministerien vorzunehmenden Legalisationen sind den Urkunden jedesmal beizulegen, und zwar 1 fl. 12 kr., wenn die Legalisation von einem königl.

Staatsministerium, 2 fl. 24 kr., wenn dieselbe von zwei königl. Staatsministerien u. s. w. vorzunehmen ist.

4) Ist für die Legalisation einer Gesandtschaft, z. B. der französischen, eine besondere Gebühr zu entrichten, so ist dieselbe gleichfalls baar beizufügen.

5) Die Versendung der Urkunden und des beiliegenden Geldes hat als Parteisache zu geschehen, d. h. es ist hiefür Postporto zu bezahlen.

Nach diesen hiedurch zur allgemeinen Kenntniß kommenden höchsten Bestimmungen ist sich genau zu achten.

Augsburg, den 23. April 1854.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen.
(Kr.-Amts.-Bl v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 441—443.)

Tax-Erhebung bei Forstrechts-Ablösungen betreffend.

(Hdb. Suppl.-Bd. II. S. 320.)

J. N. S. M. K. Durch höchstes Rescript des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. Mai l. Js. Nro. 7448. wurde ausgesprochen, daß bezüglich der Tax- und Stempel-Anwendung die Verhandlungen über Forstrechts-Ablösungen wie jene über die Ablösung der übrigen Grundlasten zu behandeln seien; was hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 19. Mai 1854.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen.
(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 621.)

Bekanntmachung, unanbringliche und herrenlose Sachen bei den königl. Verkehrsanstalten betreffend.

(Hdb. Suppl.-Bd. II. S. 547.)

J. N. S. M. K. Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, die Behandlung der unanbringlichen und herrenlosen Sachen, welche sich bei den einzelnen königl. Verkehrsanstalten vorfinden, zum Gegenstand der Transport-Bestimmungen zu machen.

Die im Nachfolgenden bekannt gemachten Anordnungen sind demnach als integrirender Bestandtheil desjenigen Vertrags zu betrachten, welche die Personen mit der königl. Verkehrsanstalt abschließen, die eine solche oder das derselben zugewiesene Eigenthum in irgend einer Weise benützen.

§. 1. Sendungen, welche von den Adressaten nicht angenommen werden, oder für welche dieselben nicht zu ermitteln sind, werden an den Absender auf dessen Kosten remittirt.

§. 2. Ist in solchen Fällen auch der Aufgeber unbekannt, so wird bei den im Inlande aufgegebenen Sendungen die Adresse durch

den Vorstand des königl. Bezirksamtes des Aufgabeorts eröffnet, und nach dem Resultate der genommenen Einsicht nach §. 1. verfahren.

Sendungen, welche vom Auslande kommen, gehen, wenn der Aufgabsort bekannt ist, dorthin zur Behandlung nach den daselbst geltenden Bestimmungen zurück.

Ist dieses nicht der Fall, oder werden sie vom Auslande aus irgend einem Grunde wieder an eine kgl. bayer. Verkehrsanstalt abgegeben, so werden sie von dem Bezirksamte der Abgabsstation wie inländische behandelt.

Bei Gütern, welche im Falle längeren Aufbewahrens dem Verderben ausgesetzt sind, bleibt vorbehalten, den Verkauf derselben vor Ablauf der in den folgenden §§. angegebenen Fristen zu verfügen.

§. 3. Ist nun gleichwohl der Aufgeber und der Adressat nicht zu ermitteln, so werden die Adressen oder nach Lage der Sache die Verzeichnisse solcher Sendungen an einem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Platze des Aufgabs- und nach Thunlichkeit auch des Abgabsortes 3 Monate lang durch Anschlag zur öffentlichen Kenntniß gebracht, innerhalb welcher sich Aufgeber, Adressat, Eigenthümer oder wer sonst ein Recht auf die Sendung zu haben glaubt, zu melden hat, außerdem werthlose Sendungen vernichtet, andere aber nach §. 7. dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden würden.

§. 4. Eingelagerte Gegenstände, welche ein halbes Jahr lang von dem Einlagerer oder Eigenthümer nicht ausgelagert werden, oder für welche schon vor dieser Zeit die Lagergebühren den Werth des eingelagerten Guts erreichen, werden dem bekannten Einlagerer oder Eigenthümer 4 Wochen lang behufs der Auslagerung unter der Aufforderung hierzu mit dem Bemerken zur Verfügung gestellt, daß außerdem nach §. 7. mit denselben verfahren werden würde.

§. 5. Ist der Einlagerer oder Eigenthümer unbekannt, so ergeht an denselben nach Ablauf der im §. 4. angegebenen Zeit eine Aufforderung ganz in derselben Weise, wie bei unanbringlichen Sendungen im §. 3. bestimmt ist.

§. 6. Güter und sonstige Gegenstände, welche ein halbes Jahr lang in einer der den kgl. Verkehrsanstalten überwiesenen Räumlichkeiten liegen, ohne daß der Eigenthümer oder ein Titel bekannt ist, unter welchem sie dorthin kommen, werden jebenfalls nach §. 3. behandelt.

§. 7. Wenn nun solche in den obigen §§. angeführte Gegenstände von den Betheiligten nicht oder in der angegebenen Zeit nicht in Empfang genommen werden, so wird der öffentliche Verkauf derselben nach vorgängiger Bekanntmachung durch Anschlag oder je nach dem Werthe der Gegenstände durch öffentliche Blätter von den treffenden Bezirksämtern durchgeführt.

Von dem Erlöse werden die auf dem Objecte haftenden Gebühren und Auslagen der Verkehrsanstalt bestritten, der Rest aber wird zu Gunsten des Unterstützungsfonds für das Personale der bezüglichen Anstalt eingezogen. Güter und sonstige Effecten, welche ohne Vorwissen der Eigenthümer den kgl. Verkehrsanstalten übergeben oder in die zu denselben gehörigen Räumlichkeiten verbracht werden, sind zwar

den Bestimmungen über Veräußerung unterworfen, es werden jedoch den sich legitimirenden Eigenthümern, sowie den sich im gleichen Falle befindlichen dinglich Berechtigten die Erlöse aus denselben nach Abzug der darauf haftenden aerarialischen Forderungen (§. 8.) innerhalb der gesetzlichen Verjährungszeit hinausgegeben werden.

§ 8. Ueberhaupt haftet auf dem Gut das Faustpfand oder je nach Umständen das Retentionsrecht für alle Forderungen des königl. Aerars aus dem von dem Absender mit demselben abgeschlossenen Transportvertrage.

Dem kgl. Aerar bleiben übrigens noch außerdem alle hieraus entspringenden persönlichen Ansprüche gegen den Aufgeber und diejenigen Personen vorbehalten, welche in dessen Verpflichtungen nach den civilrechtlichen Bestimmungen einzustehen haben.

München, den 30. Mai 1854.

General-Direction der königl. bayer. Verkehrsanstalten.

Frhr. v. Brück. Mogg.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 753—755.)

Ministerial-Erlaß, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln, hier die Regulirung der Gebühren für die Prüfung derselben betreffend.

(Hdb. Suppl.-Bd. II. S. 83. art. 7.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, bezüglich der Diäten und Gefährtgelder der technischen Beamten und Sachverständigen, welche nach Art. 7. u. 35. der Verordnung vom 9. Sept. 1852. (Reggs.-Bl. 1852. S. 1073—1106) die Untersuchung und Probe der Dampfkessel vorzunehmen haben, zu bestimmen, was folgt:

I. Den technischen Beamten des nicht unmittelbaren Staatsdienstes, ferner den bei dem Untersuchungs- und Probegeschäfte zugezogenen Sachverständigen ist ohne Rücksicht, ob das Geschäft einen vollen Tag in Anspruch nimmt oder nicht, die Aufrechnung von je 3 fl. täglich bewilligt, wenn die Prüfung eines oder mehrerer Dampfkessel im Wohnorte vorgenommen wird.

II. Bei einer auswärtigen Untersuchung eines oder mehrerer Dampfkessel dürfen folgende Diäten in Aufrechnung gebracht werden:

1) wenn das Geschäft der Untersuchung nicht mehr als einen halben Tag in Anspruch nimmt, drei Gulden;

2) wenn dasselbe länger währt als einen halben Tag, fünf Gulden.

III. Bei Berechnung der Zeitdauer des Geschäftes darf diejenige Zeit mit in Anschlag gebracht werden, welche auf die Hin- und Herreise verwendet werden mußte.

IV. Neben den Diäten wird die Aufrechnung von Reisekosten (Gefährtgeldern) bei auswärtigen Untersuchungen nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 23. Nov. 1849. (Reggs.-Bl. 1849. S. 1265—1272 — H. B. B. VI. S. 131.) gestattet.

V. Die Bestimmungen Ziff. I—IV. finden auch auf die technischen Beamten des unmittelbaren Staatsdienstes Anwendung, wenn Dampfkessel geprüft werden, welche nicht dem Aerar gehören. Bei der Untersuchung von ärarialischen Dampfkesseln dagegen ist die Aufrechnung von Diäten und Reisekosten nur nach dem allgemeinen Diäten-Regulativ gestattet.

Hiernach hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen, das Weitere zu verfügen.

München, den 30. Juni 1854.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl:
Dr. v. Aschenbrenner. v. Zwehl. Frhr. v. Pelkhoven. Durch den Minister: Der Generalsekretär, Ministerialrath Wolfanger.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 838—839.)

Correspondenz der kgl. Revierförster mit den Magistraten und Gemeinde-Verwaltungen betreffend.

(Hdb. Suppl.-Bd. II. S. 370. V.)

J. N. S. M. K. Nach einem Rescripte aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen vom 30. v. Mts. haben sich

1) in den Fällen, in welchen die königl. Revierförster mit den, der königl. Regierung unmittelbar untergeordneten Magistraten der Städte in schriftlichen Verkehr zu treten haben, dieselben analog mit den Bestimmungen des §. 39. der Dienstes-Instruction für die kgl. Revierförster vom 31. März 1854. der Form höflichen Anschreibens mit der Aufschrift:
„an den Magistrat der Stadt ......"
und mit der Schlußformel:
„Hochachtungsvoll
der kgl. Revierförster
N. N."
zu bedienen.

2) Die Correspondenzform mit den Magistraten, welche der kgl. Regierung nicht unmittelbar untergeordnet sind, und mit den Landgemeinde-Verwältungen hat ebenfalls in einem dienstlichen Anschreiben mit der Aufschrift:
„An den Magistrat N. N. — oder
„An die Gemeindeverwaltung N. N."
zu bestehen, wobei die Schlußformel hinwegzubleiben hat.

Hiernach ist sich zu achten.

Augsburg, den 12. October 1854.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern und der Finanzen.

(Kr.-Amtsbl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 1225—1226.)

Taxen von Lehrlings Ein- und Ausschreibungen betreffend.

(Hdb. Suppl.-Bd. III. S. 8. §. 10.)

J. N. S. M. K. Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. d. Mts. wurde nach vorgängigem Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen bestimmt, daß die im §. 10. der Gewerbsinstruction vom 17. Dezbr. 1853. angeordnete Eintragung der Handwerkslehrlinge in das von der Gewerbs-Polizeibehörde zu führende fortlaufende Verzeichniß, beziehungsweise die Entlassungsanzeigen in analoger Anwendung der dießfalls im §. 57. l. c. bezüglich der Handlungslehrlinge gegebenen Vorschrift als Officialsache, mithin taxfrei zu behandeln sind.

Hievon werden die Gewerbs-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes zur genauen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 7. August 1854.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 976—977.)

Regierungs-Erlaß, den Vollzug des §. 17. der allerhöchsten Gewerbs-Instruction vom 17. Dezember 1853. bezüglich der Gesellen-Prüfung betreffend.

(Hdb. Suppl.-Bd. III. S. 11. §. 17.)

J. N. S. M. K. Nach dem höchsten Normative vom 24. Juni 1835., den Vollzug des Art. 7. Ziff. 2. u. 3. des Gewerbs-Gesetzes betreffend, hatte bisher die Commission für die Gesellen-Prüfung unter dem Vorsitze des Vereins-Commissärs aus zwei von dem Gewerbs-Vereine hiefür speciell gewählten Meistern zu bestehen.

Die allerh. Gewerbs-Instruction v. 17. Dezbr. v. Js. hat in §. 17. diese Vorschrift dahin geändert, daß die Prüfungs-Commission künftighin unter der Leitung des kgl. Commissärs aus einem Lehrer der Gewerbsschule, oder wo eine solche sich nicht befindet, aus einem Lehrer der deutschen Schule und aus den Vorstehern des Gewerbs-Vereins, beziehungsweise, wenn ein solcher nicht gebildet ist, aus zwei von der Districts-Polizeibehörde zu bestimmenden Meistern des betreffenden Gewerbes besteht.

Zu Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. April l. Js. (autogr. Regierungs-Ausschreiben vom 11. Mai l. Js. Nr. 27487.) sind, wenn die jeweiligen Vorsteher eines aus verschiedenen Gewerben zusammengesetzten Gewerbs-Vereins die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung eines ihrem speciellen Gewerbe nicht angehörigen Candidaten vermissen lassen, an deren Stelle je nach Bedarf ein oder zwei mit dem betreffenden Gewerbe vertraute anderweitige Gewerbs-Meister der fraglichen Prüfungs-Commission zeitweise von der Districts-Polizeibehörde beizugesellen.

Gemäß höchster Entschließung des benannten kgl. Staatsministeriums vom 6. d. Mts. (autogr. Reggs.-Ausschr. v. 10. d. Mts. Nr. 40088.) ist es bezüglich der Frage, wo die Prüfung für Freisagung der Lehrlinge vorzunehmen ist und wer dieselbe zu leiten hat, der kgl. Kreisregierung, beziehungsweise den Behörden überlassen, die dießfallsigen Anordnungen nach Maßgabe der bisherigen Uebung, der örtlichen Verhältnisse und Zweckmäßigkeits-Rücksichten zu treffen, wornach sohin nicht ausgeschlossen ist, diese Prüfungs-Commission am Sitze von Gewerbs-Vereinen, auch wenn dieser mit dem Sitze der Districts-Polizeibehörde nicht zusammenfällt, zu constituiren, und die Function des königl. Commissärs hiebei dem jeweiligen Commissär des Gewerbs-Vereins unter der im §. 114. Abs. 2. der allegirten Gewerbs-Instruction vom 17. Dezbr. v. Js. gegebenen Voraussetzung zu übertragen. rc.

Augsburg, den 21. Juli 1854.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 903—904.)

Ministerial-Entschließung, die Kosten der Arbeitsbücher für arme Handwerks-Lehrlinge betreffend.

(Hdb. Suppl.-Bd. III. S. 11. §. 19.)

A. B. S. M. K. Durch Ministerial-Entschließung v. 1. Juli 1837. (Döllingers Verordn.-Sammlg. Bd. XIV. Thl. 3. S. 967.) wurde unter Anderem bestimmt, daß die Kosten der von den königl. Landgerichten und der kgl. Polizei-Direction München an arme Handwerksgesellen unentgeldlich abgegebenen Wanderbücher auf die entsprechende Position des Sicherheits-Etats für Wanderbücher und gedruckte Formularien für den Polizeidienst zu verrechnen sind.

An die Stelle der Wanderbücher sind nach §. 19. der unterm 17. Dezbr. v. Js. erlassenen Instruction zum Gewerbsgesetze die Arbeitsbücher getreten.

Das unterzeichnete Staatsministerium sieht sich nun veranlaßt, im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hiedurch zu eröffnen, daß jener Bestimmung eine Anwendung auf Arbeitsbücher für arme Handwerkslehrlinge nicht zu geben sei. —

Tritt wirklich der Fall ein, daß ein Handwerkslehrling die unbedeutenden Kosten des Arbeitsbuches aufzubringen nicht vermag, so ist hiefür die heimatliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen.

Dieser liegt nach Art. 43. der Verordnung über das Armenwesen vom 17. Novbr. 1816. ob, die Kosten für den Unterricht armer Lehrlinge zu bestreiten; den oben erwähnten Kosten aber ist auch der Aufwand für die Arbeitsbücher beizuzählen, deren Erlangung nach den §§. 19. u. 20. der oben angeführten Instruction den Schluß des Lehrlings-Unterrichtes bildet.

Unter den in Frage stehenden Kosten der Arbeitsbücher sind übrigens

Taxen hiefür nicht begriffen, indem nach Maßgabe der unterm 25. v. Mts. mitgetheilten Entschließung des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 20. v. Mts. im Falle der Armuth eines Arbeitsbuch-Empfängers die Erhebung einer Taxe für das Arbeitsbuch überhaupt nicht stattfindet.

München, den 3. März 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Graf v. Reigersberg. Durch den Minister, der General-Sekretär:
Ministerialrath Epplen.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 330—331.)

Ministerial-Erlaß, den Vollzug des §. 19. der Gewerbs-Instruction vom 17. Dezember 1853. betreffend.

(Hdb. Suppl.-B. III. S. 11. §. 19.)

A. B. S. M. K. Auf den Anfragebericht bezeichneten Betreffs vom 25. v. Mts. wird in Uebereinstimmung mit dem kgl. Staatsministerium des Innern erwidert, daß die im §. 19. der Gewerbs-Instruction vom 17. Dezbr. v. Js. vorgeschriebenen Arbeitsbücher von der Districts-Polizeibehörde des Lehrortes beziehungsweise der erstandenen Gesellenprüfung auszustellen sind, daß jedoch die im §. 21. lit. c. erwähnte Reiselegitimation zum Gewerbsbetriebe außerhalb des Lehrortes in dem Falle, daß der Lehr- und Heimatort unter verschiedenen Districts-Polizeibehörden liegt, durch jene des Lehrortes nur dann ertheilt, und in das Arbeitsbuch eingetragen werden darf, wenn hiezu vorerst die Zustimmung der Heimatsbehörde (conf. l. c. lit. d.) erholt resp. gegeben worden ist.

Es ist übrigens von selbst verständlich, daß sich diese Anordnung auf die im Auslande erstandene Lehre (conf. §. 3. Abs. 2. l. c.) nicht erstreckt, in welchem Falle die Districts-Polizeibehörde des Heimatsortes zur Ausstellung des Arbeitsbuches resp. der Reiselegitimation unbedingt berufen ist, und daß die im §. 22. l. c. ausgesprochene Zuständigkeit dieser Behörde zur Ertheilung von Reiselegitimationen für das Ausland hiedurch nicht berührt wird.

München, den 28. Sept. 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
v. d. Pfordten. Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Wolfanger.

(Kr. Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 1175—1176.)

Den Vollzug des §. 47. und 48. der Instruction zum Gewerbsgesetze vom 17. Dezember 1853. betreffend.

(Hdb. Suppl.-Bd. III. S. 18. §. 47.)

J. N. S. M. K. Durch höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. d. Mts.

wurde in Uebereinstimmung mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen verfügt, daß bezüglich des Beschlusses, welcher nach §. 47. der Gewerbs-Instruction vom 17. Dezember v. Is. über das Ergebniß der erstandenen Fähigkeitsprobe in das Arbeitsbuch einzuschreiben ist, eine Stempelanwendung, resp. Beicassirung nicht stattzufinden hat, daß jedoch, wenn aus irgend einem Grunde neben dem Eintrage in das Arbeitsbuch entweder gleichzeitig oder später noch ein besonderes Zeugniß über die bestandene Prüfung ausgestellt werden sollte, dieses selbstverständlich auf einen 15 kr. Stempelbogen auszufertigen ist.

Dagegen ist der nach dem vorerwähnten §. 47. Abs. 1. zu fassende Beschluß mit 36 kr. zu taxiren und für dessen Eintrag in das Arbeitsbuch, welcher sich als die Abschrift dieses Beschlusses darstellt, nach Art. 38. des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852. eine Abschriftgebühr von 6 kr. zu erheben.

Hiernach haben sich die sämmtlichen Districts-Polizeibehörden im Regierungsbezirke genau zu achten.

Augsburg, den 21. April 1854.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 433—434.)

Ministerial-Entschließung, die Prüfung der Steinhauer, Maurer und Zimmerleute wegen Erlangung des Meisterrechts betreffend.

(Hdb. Suppl.-Bd III. S. 22. §. 66.)

A. B. S. M. K. Das unterzeichnete kgl. Staatsministerium hat sich veranlaßt gefunden, zum §. 66. der für den Vollzug des Gewerbsgesetzes gegebenen Instruction vom 17. Dezbr. v. Is. nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

A. Die Prüfung zur Erlangung einer Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Meisters-Concession in Städten I. und II. Klasse.

§. 1. Dieselbe findet alljährlich am 15. März am Sitze jeder Kreisregierung diesseits des Rheines statt, und wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am darauf folgenden Tage.

§. 2. Die Prüfung wird von einer Commission vorgenommen, deren Mitglieder der kgl. Regierungs-Präsident aus dem Personale des kgl. Kreisbau-Bureaus ernennt. Es können jedoch auch Bauinspections-Beamte hiezu berufen werden.

Die Anzahl der Commissions-Mitglieder ist auf drei festgesetzt.

§. 3. Die Prüfung ist theils mündlich, theils schriftlich.

§. 4. Die mündliche Prüfung erstreckt sich bei den drei Gewerben auf folgende Disciplinen:

a) Arithmetik;

b) Geometrie einschließlich der Flächen- und Körperberechnung;

c) Kenntniß der Baumaterialien des einschlägigen Gewerbes;

d) Construction und Verband;
e) Kenntniß der Werkzeuge und Geräthschaften.

Die schriftliche Prüfung umfaßt dagegen

f) die Ausarbeitung eines Bau-Programmes, welche für 9 Fragen zählt;
g) Anfertigung eines Ausführungs- oder Baubetriebs-Planes — wird für 4 Fragen gerechnet;
h) die Verfassung eines Kostenvoranschlags — zählt für 4 Fragen;
i) einen schriftlichen Aufsatz, welcher für 3 Fragen gilt; endlich
k) zwei Aufgaben aus den Säulenordnungen, der Ornamentik und den Baustylen, welche für je 2 Fragen gezählt werden.

§. 5. Die mündliche Prüfung wird für jedes Gewerbe gesondert abgehalten und jeder Theilnehmer mindestens fünfviertel Stunden lang in der Art ununterbrochen geprüft, daß auf jeden Gegenstand eine Viertelstunde trifft.

Dieselbe beginnt mit den Maurern, worauf sodann die Zimmerleute und zuletzt die Steinmetze folgen.

Die Reihenfolge unter den zu Prüfenden eines Gewerbes wird beim Beginne der Prüfung durch das Loos bestimmt.

§. 6. Die schriftliche Prüfung findet für die drei Gewerbe gleichzeitig in einem Locale unter Aufsicht eines Commissärs statt; jedoch sollen in der Regel für jedes Gewerbe gesonderte Aufgaben gegeben werden. Ausnahmsweise können aber auch für zwei oder alle drei Gewerbe gemeinschaftliche Fragen gestellt werden, wenn sie sich auf einen gemeinsamen Stoff beziehen. Die Benützung von Büchern oder Notaten zur Bearbeitung der Aufgaben ist untersagt und werden die in das Prüfungs-Locale mitgebracht werdenden derartigen Behelfe unnachsichtlich confiscirt.

§. 7. Eine neue Frage wird erst dann ertheilt, wenn die vorhergehende von allen Theilnehmern bearbeitet und an den Commissär abgeliefert ist. Auch darf keiner, bevor letzteres geschehen, das Local ohne Erlaubniß des Commissärs verlassen, noch von diesem eine überlieferte Arbeit in die Hände des Verfassers zurückgegeben werden, wenn derselbe sich aus dem Locale entfernt hatte.

Eine Ausnahme findet nur bei Bearbeitung des Programmes, des Ausführungsplanes und Kostenvoranschlags statt, wo es genügt, wenn am ersten Tage nur die Skizze in ihren Haupttheilen entworfen ist, beziehungsweise die Hauptmomente zu Papier gebracht und dem Commissär zur Einsicht und zur Verwahrung übergeben sind.

§. 8. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden von der kgl. obersten Baubehörde, welche zugleich die für deren Beantwortung zu verwendende Zeit bestimmt, verfaßt und den Kreisregierungen vor dem Beginn der Prüfung verschlossen zugesendet.

Die Eröffnung derselben erfolgt erst unmittelbar vor der Mittheilung an die zu Prüfenden in deren Gegenwart.

Die Fragenstellung in der mündlichen Prüfung wird dem Ermessen der Prüfungs-Commissäre anheimgestellt; jedoch soll hierbei stets eine solche Wahl getroffen werden, daß aus den Beantwortungen ein

gründliches Urtheil über die Kenntnisse und die Befähigung des Geprüften geschöpft werden kann.

§. 9. Für die gleichmäßige Beurtheilung der Antworten werden folgende Censurnoten festgesetzt:

a) für eine vollkommen (materiell und formell) befriedigende den Gegenstand erschöpfende Beantwortung oder Ausarbeitung Note 1.

b) für eine gute in den meisten und wichtigsten Punkten befriedigende Beantwortung oder Ausarbeitung . . . . . Note 3.

c) für eine unvollständige . . . . Note 5.

und

d) für eine unrichtige oder verfehlte . . . . Note 7.

Die Nichtbeantwortung einer Frage wird einer verfehlten gleichgeachtet.

Ist eine Beantwortung oder Ausarbeitung so beschaffen, daß sie nicht mit Bestimmtheit unter eine der vorstehend bezeichneten Categorien eingereibt werden kann, so sind die dazwischen fallenden Zahlen zur Bezeichnung der Noten zu gebrauchen.

§. 10. Das Urtheil über die Befähigung in der mündlichen Prüfung wird jedesmal sogleich nach dem Abtreten des Geprüften durch Stimmenmehrheit der Commission gefaßt und die betreffende Note, für jede Disciplin getrennt, in das Prüfungs-Protokoll eingetragen, sowie in eine eigene Tabelle eingeschrieben.

Die schriftlichen Arbeiten werden von den speciell hiezu beauftragten Commissions-Mitgliedern primitiv censirt; sodann aber durch gemeinschaftlichen Commissionsbeschluß die Noten für jede einzelne Beantwortung festgesetzt, worauf dieselben in eine zweite Abtheilung der obenerwähnten Tabelle eingestellt werden.

§. 11. Wenn das arithmetische Mittel aus der Durchschnitts-Note der mündlichen und jener der schriftlichen Noten die Ziffer 4 nicht übersteigt, so ist die Prüfung als bestanden zu betrachten und zwar:

mit Auszeichnung Note I., wenn das Durchschnittsresultat zwischen 1 und 2 fällt,

sehr gut, Note II., wenn zwischen 2,01 bis 3, endlich

gut, Note III., wenn zwischen 3,01 und 4.

§. 12. Ueber die Abhaltung der Prüfung wird ein fortlaufendes Protokoll geführt, in welches nebst der primitiven Censirung alle auf die Beurtheilung der Geprüften Einfluß habenden Beobachtungen und Vorkommnisse aufgenommen werden.

Dasselbe wird sammt den graphischen Arbeiten und schriftlichen Beantwortungen, dann den etwaigen gutachtlichen Bemerkungen der Prüfungs-Commission über das Prüfungs-Ergebniß längstens 6 Wochen nach beendigter Prüfung an die königl. oberste Baubehörde eingesendet, welche die Prüfungs-Resultate einer nochmaligen, sorgfältigen Würdigung zu unterstellen und sodann die Prüfungs-Zeugnisse auszufertigen hat.

B. Die Prüfung zur Erlangung einer Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Meisters-Concession in Städten III. Klasse, Märkten und Landgemeinden.

Dieselbe ist von den Kreis-Regierungen in eigener Zuständigkeit zu bewerkstelligen; es sind hiebei jedoch die sub lit. A. ertheilten Vorschriften in analoge Anwendung zu bringen, und hat insbesondere die gleichzeitige Vornahme der beiderseitigen Prüfungen stattzufinden.

Die königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen und die Mittheilung der von der königl. obersten Bau-Behörde zu entwerfenden Prüfungs-Aufgaben für die Candidaten der I. Categorie zu gewärtigen, wobei noch als selbstverständlich bemerkt wird, daß die Bestimmungen des §. 66. gedachter Instruction schon für die nächste Bau-Handwerkerprüfung in Anwendung treten, daß sohin die vor der Publication dieser Instruction etwa dießfalls ergangenen Anordnungen hiernach zu berichtigen resp. zu modificiren sind.

München, den 25. Januar 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des königl. Staatsministers: Frhr. v. Pelkhoven.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Wolfanger.

(Regensburger Wochenblatt. S. 57—59.)

Die Ausstellung von Handelsvorweisen durch Fabrikanten, resp. Gewerbetreibende betr.

(Hdb. Suppl.-Bd. III. Abschn. III. S. 29.)

J. N. S. M. K. Nach vorliegenden Anzeigen werden von einzelnen bayerischen Fabrikanten, insbesondere Steingutfabrikanten, an in- und ausländische Abnehmer ihrer Fabrikate Handelsvorweise ausgestellt, diese von den betreffenden Polizeibehörden legalisirt und sonach von den Inhabern als Legitimation zum Umherziehen sowohl behufs des Marktbesuches, als auch des hausirweisen Waarenabsatzes benützt.

Da nun den bayerischen Fabrikanten eine Befugniß zur Ausstellung solcher Handelsvorweise in keiner Weise zusteht, und die wahrgenommene Legalisirung dieser Zeugnisse von Seite einzelner Polizeibehörden auf auffallender Mißkennung der einschlägigen gewerbs- und paßpolizeilichen Vorschriften beruht, so werden in Folge höchster gemeinsamer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. ds. Mts. die Districts-Polizeibehörden auf die Unzuläßigkeit dieses Verfahrens aufmerksam gemacht und dieselben bezüglich der Befugnisse der Fabrikanten zum substitutionsweisen Verkaufe ihrer Fabrikate auf Messen und Märkten auf die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 27.

April v. Js., bekannt gemacht durch Regierungs-Ausschreiben vom 5. Mai v. Js. (Kreis-Int.-Bl. S. 244) zur genauen Darnachachtung hingewiesen.

Augsburg, den 25. Februar 1854.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Amts.-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 233.)

Allerhöchste Verordnung, die sanitäts- und sittenpolizeiliche Fürsorge für jugendliche Arbeiter in den Fabriken betr. 1)

(Hdb. Suppl.-B. III. §. 88. Z. 1. S. 29.)

M II. K. Wir finden Uns bewogen, unter theilweiser Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 15. Januar 1840.,

---

1) **L. I. K.** Wir haben in Erwägung jener Nachtheile, welche eine allzufrühzeitige, mit übermäßiger Anstrengung, sowie mit Vernachläßigung des Schul- und Religions-Unterrichtes verbundene Beschäftigung der werktagsschulpflichtigen Jugend bei Fabriken und größern Gewerken, in Hinsicht auf die Gesundheit, geistige und körperliche Entwicklung solcher Kinder herbeizuführen pflegt, in dieser Beziehung, auf so lange Wir nicht anders verfügen, nachfolgende Bestimmungen zu treffen beschlossen.

Art. I. Kein Kind soll vor dem zurückgelegten neunten Lebensjahre in Fabriken oder in Berg-, Hütten- und Schlagwerken zum Zwecke einer regelmäßigen Beschäftigung aufgenommen werden.

Art. II. Die Aufnahme eines Kindes zu diesem Zwecke nach dem neunten Lebensjahre darf nur auf dem Grunde eines gerichtsärztlichen Zeugnisses über körperliche Tauglichkeit für die bevorstehende Art der Beschäftigung und über die Nichtgefährdung der Gesundheit und der weiteren physischen Entwicklung durch dieselbe, dann eines Zeugnisses der Local-Schulinspection über bisherigen fleißigen Schulbesuch und die Erwerbung der für das neunte Lebensjahr vorgeschriebenen Kenntnisse geschehen.

Art. III. Die Arbeitszeit für Kinder vom neunten bis zwölften Jahre wird auf das Maximum von zehn Stunden des Tages festgesetzt.

Dieselbe hat niemals vor 6 Uhr des Morgens zu beginnen, und spätestens um 8 Uhr Abends zu enden.

Auch ist diesen Kindern täglich zur Mittagszeit eine volle Stunde, etwa von 11 bis 12 Uhr, nach eines jeden Ortes Sitten und Gebräuchen, dann im Laufe der Vor- und Nachmittags-Zeit nebstdem noch jedesmal eine halbe Stunde zur Erholung zu geben, und hiebei Bewegung außer der Anstalt zu gestatten.

Art. IV. Was die weitere verordnungsmäßige Erfüllung der Schulpflicht von Seite solcher Kinder anbelangt, so kann derselben dadurch genügt werden, daß die Kinder während der bestimmten Arbeitszeit entweder

a) wenigstens zwei Stunden des Tages an dem öffentlichen Unterrichte des Ortes Theil nehmen, oder

b) daß sie den nöthigen Schul- und Religions-Unterricht in einer besondern Privatanstalt oder Fabrikschule, gleichfalls zwei Stunden lang täglich erhalten.

In beiden Fällen haben sich diese Kinder der öffentlichen Jahres-Schulprüfung zu unterziehen.

Art. V. Hinsichtlich der im vorhergehenden Artikel erwähnten Privatunterrichts-Anstalten, oder sogenannten Fabrikschulen wird Folgendes festgesetzt:

die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken betreffend, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

I. Die Zulassung von werktagsschulpflichtigen Kindern zu einer regelmäßigen Beschäftigung in Fabriken und größeren Gewerken ist durch das vollendete zehnte Lebensjahr und durch den Nachweis der

---

a) Nur solche Lehrer, welche sich über vorschriftsmäßige Qualification auszuweisen vermögen, können hiebei verwendet werden.

b) In keiner Schule dieser Art dürfen mehr als fünfzig Kinder zugleich Unterricht erhalten; auch hat derselbe nie vor 6 Uhr Morgens und niemals nach 6 Uhr Abends stattzufinden.

c) Die Bestimmung der Unterrichtsstunden kann nur nach vorgängigem Benehmen mit der zuständigen Schulbehörde und mit deren Einwilligung erfolgen.

d) Der Unterricht selbst muß in solchen Anstalten ganz nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften und unter der verordnungsmäßigen Aufsicht und oberen Leitung der Schulbehörden ertheilt werden.

Art. VI. Dem öffentlichen kirchlichen Vorbereitungs-Unterrichte für den Empfang der heiligen Beichte und Communion bei den Katholiken, und der Confirmation bei den Protestanten haben auch diese Kinder ohne Ausnahme beizuwohnen, sofern ihnen nicht eben dieser Unterricht durch den betreffenden Seelsorger in der Fabrikschule ertheilt wird.

Art. VII. Eigenthümer von Fabriken und Gewerken, sowie deren bevollmächtigte Vertreter, welche mit Außerachtlassen der gegebenen Vorschriften werktagsschulpflichtige Kinder aufnehmen und beschäftigen, unterliegen unnachsichtlicher Einschreitung, welche nach Maßgabe des einzelnen Uebertretungsfalles in einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden besteht.

Sie sind überdieß verpflichtet, im Benehmen mit dem Ortspfarrer die geeigneten Anordnungen zu treffen, daß die Sittlichkeit der Kinder gehörig überwacht und gegen Verführung und Aergerniß von Seite der erwachsenen Fabrikarbeiter geschützt werde.

Nachgewiesene Vernachläßigung dieser Vorsorge hat die Erlassung des Verbotes fernerer Verwendung werktagsschulpflichtiger Kinder in der Fabrik zur unmittelbaren Folge.

Dieselben haben endlich über die in ihren Anstalten beschäftigten werktagsschulpflichtigen Kinder ein genaues Verzeichniß zu führen, und stets evident zu halten, dasselbe in dem Arbeitslocale aufzubewahren, und den Behörden, so oft sie es verlangen, zur Einsicht und Prüfung unweigerlich vorzuzeigen.

Art. VIII. Den betreffenden Polizei- und Schul-Behörden machen Wir es zur besonderen Pflicht, die in ihrem Bezirke gelegenen Fabriken und Gewerke in der angedeuteten Beziehung mit vorzüglicher Sorgfalt zu überwachen, wahrgenommene Mißstände ungesäumt zu beseitigen und gegen Verletzung der gegebenen Vorschriften unnachsichtlich einzuschreiten.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 15. Jänner 1840.

Ludwig. v. Abel.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl der General-Secretär: Franz v. Kobell.

(Reggs.Bl. 1840. S. 97—103.)

diesem Lebensalter entsprechenden Elementarbildung, sowie eines entsprechenden Religions-Unterrichtes bedingt.

II. Das Maximum der Arbeitszeit für solche Kinder wird auf neun Stunden des Tages festgesetzt.

Eine Verwendung derselben zu Nachtarbeiten darf niemals und unter keiner Bedingung stattfinden.

III. Für den Schulunterricht solcher Kinder sind während der bestimmten Arbeitszeit täglich drei Stunden zu verwenden.

Im Uebrigen und soweit nicht durch gegenwärtige Verordnung eine Aenderung eintritt, hat es bei den sämmtlichen Bestimmungen der Verordnung vom 15. Januar 1840., die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in den Fabriken betreffend, auf so lange Wir nicht anders verfügen, sein Verbleiben und es ist dieselbe überall auf das Genaueste zu vollziehen und der Vollzug zu überwachen.

Insbesondere sollen die Eigenthümer von Fabriken und größeren Gewerken angehalten werden, werktagsschulpflichtige Kinder immer nur unter Aufsicht eines anerkannt rechtschaffenen Arbeiters oder Aufsehers in den Fabriken zu beschäftigen und, soweit immer möglich, die Trennung der Geschlechter zu bewerkstelligen.

Unsere Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen sind mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Nymphenburg, den 16. Juli 1854.

Max — v. Zwehl. Graf v. Reigersberg.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl, der General-Secretär Ministerial-Rath v. Bezold.

(Reg.-Bl. 1854. S. 561—564.)

Das Verdingen der feiertagsschulpflichtigen Mädchen als Kellnerinnen betr.

(Hdb. Suppl.-B. III. §. 95. S. 32.)

J. N. S. M. K. Von Seite einer königl. Kreis-Regierung ist höchsten Ortes der Antrag gestellt worden, ein allgemeines Verbot zu erlassen, wonach feiertagsschulpflichtige Mädchen sich nicht als Kellnerinnen in Wirthshäusern verdingen dürfen.

Nach einer hierauf erfolgten höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 12. d. Mts. ist aber ein solches Verbot nicht nothwendig, da durch generalisirte k. Ministerial-Entschließung vom 22. Dezember 1834. (Döll. Verord.-Samml. Bd. IX. S. 1469. §. 1016.) bereits ausgesprochen worden ist, daß der werk- und schulpflichtigen Jugend das Besuchen öffentlicher Wirthshäuser und Tanzplätze überhaupt untersagt sei, wonach ganz unzweifelhaft die Verwendung schulpflichtiger Mädchen und

Jünglinge in den Gastlokalitäten und auf Tanzplätzen unzulässig erscheint, und eben deswegen die Polizeibehörden gehalten sind, egen jede derartige Uebertretung den Umständen gemäß einzuschreiten, und erforderlichen Falls aus polizeilichen und aus Rücksichten der Schul-Disziplin das etwa bestehende Dienstverhältniß zu lösen, wodurch der Zweck erreicht wird, ohne die außerdem zuläßige Verwendung der schulpflichtigen Jugend zu beeinträchtigen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, im gemeinsamen Zusammenwirken jener höchsten Entschließung den genauesten Vollzug zu sichern.

Augsburg, den 29. August 1854.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 1053—1055.)

Besteuerung der bayerischen Handelsreisenden in der Schweiz betreffend.

(Hdb. Suppbl.-Bd. III. §. 99. S. 33.)

A. B. S. M. K. Unter Bezugnahme auf die generalisirte Entschließung bezeichneten Betreffs vom 14. August 1852. Nummer 13841. wird hiemit auf Grund einer bezüglichen Mittheilung des königlichen Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern bekannt gegeben, daß nunmehr auch der Kanton Zürich sich bereit erklärt hat, unter Zusicherung der Reciprocität künftighin von bayerischen Handelsreisenden keine Patentabgabe wegen dieses Geschäftsbetriebes mehr zu erheben. Der deßfallsigen Uebereinkunft gemäß sind sonach auch die Handelsreisenden aus dem Kanton Zürich von der Entrichtung einer Gewerbsteuer wegen ihres Geschäftsbetriebes im Königreiche Bayern befreit.

Hienach ist sich zu achten.

München, den 24. April 1853.

Auf Sr. königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Dr. v. Aschenbrenner. — Schönwerth.

(Kr.-Int.-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1853. S. 781—783.)

Den Gewerbsbetrieb der k. k. österreichischen Unterthanen im Königreiche Bayern betreffend.

(Hdb. Suppl.-Bd. III. §. 102. S. 35.)

I. N. S. M. K. Nach Art. 18. des unterm 19. Februar v. Js. zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zoll-

vertrages, welchem nach Art. 41. des Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines vom 4. April v. Js. auch Bayern beigetreten ist, haben vom 1. Januar l. Js. an in Betreff der Unterthanen der k. k. österreichischen Regierung, welche in dem kgl. bayerischen Staate Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit und Erwerb suchen, sowohl was die Zulassung zum Gewerbsbetriebe, als was die Entrichtung von Abgaben dafür betrifft, dieselben Grundsätze Anwendung zu finden, welche nach Art. 18. der Zollvereinigungs-Verträge vom Jahre 1833. und folgende (H. B. B. IV. 315.), erneuert durch §. 18. des vorbezeichneten Vertrages vom 4. April v. Js. für die Angehörigen der Zollvereins-Staaten maßgebend sind.

Hierauf werden die obgenannten Behörden in Gemäßheit höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. d. Mts. zur genauen Darnachachtung besonders aufmerksam gemacht.

Augsburg, den 26. Januar 1854.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 111.)

Das Belegen des Spiegelglases betr.

(Hdb. Suppl.-Bd. III. §. 164. Z. 1. S. 49.)

J. N. S. M. K. Das königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat gemäß höchster Entschließung vom 21. d. Mts. auf den gutachtlichen Antrag des Central-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereins für Bayern beschlossen, das Belegen des Spiegelglases der freien Concurrenz im Sinne des Gewerbs-Gesetzes vom 11. Sept. 1825. Art. 8 unter der Bestimmung zu überlassen, daß der Betrieb dieser freien Erwerbsart durch die Lösung eines besondern polizeilichen Licenzscheines bedingt erscheint, und dieser Licenzschein nur dann zu ertheilen ist, wenn der Bewerber außer den hiezu erforderlichenallgemeinen Voraussetzungen, §. 169. Abs. 3. der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember v. Js., durch glaubwürdige schriftliche Nachweise auch seine vollständige Befähigung in Ausübung dieses Erwerbszweiges, insbesondere die genaue Kenntniß der hiebei erforderlichen Vorsichtsmaßregeln darzuthun vermag.

Die sämmtlichen Districts-Polizeibehörden werden hievon zur Darnachachtung und geeigneten Anweisung der untergebenen Stadt- und Markt-Magistrate in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 28. Juli 1854.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 945.)

Die Verfertigung optischer Instrumente betr.

(Hdb. Suppl.-Bd. III. §. 164. Z. 1. S. 50)

I. R. S. M. K. Um den erheblichen Nachtheilen, welche dem menschlichen Auge aus dem Gebrauche schlecht construirter optischer Instrumente, insbesondere Brillengläser, erwachsen, nach Thunlichkeit vorzubeugen, und um dem solcher Sehwerkzeuge bedürftigen Publikum einigermaßen Garantie zu gewähren, seine desfallsigen Bedarfsgegenstände von hinreichend befähigten Optikern beziehen zu können, hat das königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern sich veranlaßt gefunden, durch höchstes Rescript vom 24. v. Mts. bezüglich des künftigen Betriebes der Optik nachstehende Anordnungen zu treffen:

1) Die Verfertigung optischer Instrumente, — als nach dem örtlichen Herkommen ohnedieß schon der freien Concurrenz allenthalben anheimgegeben, wird nach Art. 8. Ziffer 2. des Gewerbs-Gesetzes vom 11. Septembr. 1825. nunmehr allgemein als freie Erwerbsart erklärt.

2) Der Betrieb dieser freien Erwerbsart erscheint von nun an, jedoch unbeschadet bereits erworbener Rechte, von der vorgängigen Erlangung einer gewerbspolizeilichen Licenz abhängig, welche nur nach genügend geliefertem Befähigungsnachweise und blos in widerruflicher Eigenschaft ertheilt werden kann.

Wo die Verfertigung optischer Instrumente bereits auf Grund widerruflicher Licenzen stattfindet, ist die Belassung dieser Licenzen durch vorerstige Lieferung des Befähigungsnachweises bedingt.

3) Die Kreisregierungen haben innerhalb ihres Bezirkes jene Orte zu bestimmen, und bekannt zu geben, wo zur Lieferung des Befähigungsnachweises Prüfungs-Kommissionen, bestehend aus einem kgl. Gerichtsarzte, einem öffentlichen Lehrer der Physik und einem practischen Optiker, constituirt sind.

4) Behufs der Erlangung einer Licenz zum Betriebe der Optik ist wenigstens der Nachweis allseitiger Befähigung zur Herstellung vollkommen entsprechender Brillengläser erforderlich.

5) Den Optikern ist die Anfertigung der zu ihren Erzeugnissen gehörigen Montirungen und Fassungen unverwehrt; dieselben aber im unbeglasten Zustande zu verkaufen, ist ihnen untersagt.

6) Eine Dispensation von dem Befähigungsnachweise findet für neu angehende Optiker in keinem Falle statt; jedoch bleibt es den Kreisregierungen anheimgegeben, ausnahmsweise solche Optiker, welche seit geraumer Zeit auf Grund widerruflicher Licenz sich mit Verfertigung optischer Instrumente befaßt und hierin eine zweifellose Tüchtigkeit bewährt haben, von diesem Nachweise zu dispensiren.

Indem diese Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung gebracht werden, ~~wird bemerkt~~, daß einstweilen bei dem Stadtmagistrate Augsburg eine Befähigungs-Nachweises-Prüfungs-

Commission in oben vorgeschriebener Weise gebildet worden ist, und Optiker, welche die Prüfung zu bestehen wünschen, an dieselbe sich zu wenden haben.

Augsburg, den 22. October 1853.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.=Int.=Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1853. S. 615—616.)

Behandlung der Fabrik=Concessions=Gesuche betr.

(Hdb. Suppl.=Bd. III. §. 215. S. 61.)

J. N. S. M. K. Durch höchste Entschließung des kgl. Staats=Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. v. Mts. wurde bestimmt, daß, nachdem gemäß §. 215. der Gewerbs=Instruction vom 17. Dezember 1853., alle Gesuche um Verleihung einer persönlichen Gewerbs=Concession ohne Unterschied dem öffentlichen Anschlage zu unterstellen sind, kein genügender Grund bestehe, hievon eine Ausnahme bezüglich jener persönlichen Gewerbs=Concessionen eintreten zu lassen, welche auf Grund der Erwerbung werthvoller Vor= und Einrichtungen nachgesucht werden, um so weniger als diese Erwerbung nach §. 80. sub fine noch keinen unbedingten Anspruch auf die Concessions=Verleihung gewährt, jedenfalls aber die wrkliche Concessions=Ertheilung an den Erwerber solcher Vor= und Einrichtungen keineswegs die gleichzeitige Berücksichtigung eines Mitbewerbers um die gleichheitliche Gewerbs=Concession geradezu ausschließt.

Hienach haben sich die sämmtlichen Gewerbs=Polizeibehörden des Regierungsbezirkes in den vorkommenden Fällen zu achten.

Augsburg, den 13. Mai 1854.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.=Amts=Bl. v. Schwab. u. Neub. 1854. S. 606—607.)

Die practische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr. 1)

(Hdb. Bd. I. S. 332.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben in Bezug auf die practische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten anzuordnen geruht, was folgt:

---

1) A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben in Ergänzung der Bestimmungen der §§. 37., 38 und 39. der Verordnung über die Concursprüfungen der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten vom 6 März 1830. anzuordnen geruht, was folgt:

1. Rechtscandidaten, deren Ausarbeitungen bei der zweiten, der practischen Prüfung, in der Hälfte der Disciplinen des einen oder des andern der beiden Hauptfächer, sohin in drei Disciplinen des Justiz= oder in vier Disciplinen des Administrativ=Faches nur mit der Note unzureichender Be=

1) Das Urtheil über die Befähigung eines jeden Candidaten und die Classification desselben ist in Ansehung jeder einzelnen der nach §. 29. der Verordnung vom 6. März 1830 ertheilten Probe-Aufgaben und jedes practischen Falles gesondert zu schöpfen.

2) Die schriftliche Ausarbeitung des practischen Falles in jeder Abtheilung wird vier Probeaufgaben gleich geachtet, sohin die hieraus geschöpfte Classenzahl vierfach eingerechnet.

3) Totalclassification für jedes Hauptfach wird durch Summirung der aus den einzelnen Probeaufgaben erhaltenen Classenzahlen und Theilung der Summe mit der Zahl der Probeaufgaben festgesetzt.

4) Die Bestimmungen des Ausschreibens vom 29. November 1852. (Regierungsblatt 1852. S. 1189.) treten fortan in der Art in Anwendung, daß Candidaten, welche in dem Justizfache in sechs von den zu summirenden zwölf, in dem Administrativfache in sieben von den zu summirenden vierzehn Classenzahlen mit der Note unzureichender Befähigung (IV.) gewürdigt wurden, zur Wiederholung der Prüfung zu verweisen sind.

5) Durch gegenwärtige Vorschriften sind die Absätze 1., 3. und 7. des §. 38. der Verordnung vom 6. März 1830. und das Ausschreiben vom 30. Juli 1830. ersetzt. Die übrigen Bestimmungen der k. Verordnung vom 6. März 1830. bleiben in unveränderter Geltung, und für die Pfalz hat es auch fortan bei den Normen des §. 41. jener Verordnung zu bewenden.

Dieß wird hiemit zur Offenkunde gebracht.

München, den 28. October 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Dr. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. Graf v. Reigersberg.

Durch den Minister der General-Secretär: Ministerialrath Epplen.

(Reg.-Bl. S. 1009—1012.)

---

fähigung [IV.] gewürdiget werden, sind ohne Rücksicht auf die aus den übrigen Disciplinen erworbenen Noten zur wiederholten Prüfung zu verweisen.

2. Die practischen Fälle sind hierbei je für zwei Disciplinen zu rechnen.

3. Die Bestimmungen des §. 39. Abs. 4. der angeführten Verordnung, wonach den Adspiranten nur zweimal gestattet ist, der Concursprüfung sich zu unterziehen, bleiben unverändert.

4. Diese Vorschriften treten sogleich auch für die am 1. Dezember des laufenden Jahres beginnende Prüfung in Geltung.

Dieß wird hiermit zur Offenkunde gebracht.

München, den 29. November 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. v. Zwehl.

Durch den Minister der General-Secretär: Ministerialrath Epplen.

(Reggs.-Bl. 1852. S. 1189—1192.)

Unterstützungswesen von Staatsdienern und deren Hinterlassenen aus der Classe der Kreisdienerschaft betr.

(Hdb. Bd. I. S. 372.)

J. N. S. M. K. Seine Majestät der König haben die dermalige Einrichtung des Unterstützungswesens bezüglich der im Staatsdienste verwendeten Individuen und ihrer Hinterlassenen einer Revision unterwerfen lassen, in deren Vollzuge auf den Grund eines höchsten Rescriptes aus dem kgl. Staatsministerium des Innern vom 9. ds. Folgendes bekannt gemacht wird:

1) Hilfsbedürftige aus der Classe der Kreis-Staatsdienerschaft, nämlich:
   a) hilfsbedürftige Beamte der königl. Kreis-Regierungen beider Kammern, der königl. Appellationsgerichte, dann der diesen Kreisstellen untergeordneten Behörden und Anstalten, sowie der Staatsanwaltschaft in den Kreisen;
   b) hilfsbedürftige Quiescenten dieser Beamtencategorie;
   c) hilfsbedürftige Hinterlassene von Beamten derselben Categorie haben sich mit Gesuchen um vorübergehende Unterstützung aus Staatsmitteln von nun an nur an die k. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, zu wenden;
2) diejenigen Quiescenten, Wittwen und Waisen der vorbezeichneten Categorie, welche ihren Wohnsitz in einem andern Kreise wählen, als in welchem sie, beziehungsweise ihre Ehemänner und Väter, die letzte Anstellung hatten, gehören bezüglich der Unterstützung denjenigen Kreisen, in welchen sie, beziehungsweise ihre Gatten und Väter, zuletzt angestellt waren;
3) hilfsbedürftige active und quiescirte Beamte der Staats-Ministerien, Centralstellen und Centralbehörden, dann der Unterbehörden der Centralstellen; ferner hilfsbedürftige Hinterlassene solcher Beamten haben ihre Gesuche um vorübergehende Unterstützungen aus Staatsmitteln an die vorgesetzten Staats-Ministerien, beziehungsweise was die Hinterlassenen betrifft, an diejenigen Staats-Ministerien zu stellen, in deren Geschäftskreisen ihre Gatten oder Väter zuletzt angestellt waren;
4) die Behandlung der Gesuche von Staatsdienern und Hinterlassenen derselben um fortlaufende Unterstützungen aus Staatsmitteln richtet sich auch fortan nach den bisherigen Vorschriften.

Die Districts-Polizeibehörden haben diese Bekanntmachung auch durch die Local-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Augsburg, den 18. November 1854.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 1337—1338.)

Die Herstellung von Kellerwohnungen betr.

(Hdb. Bd. II. S. 192. b.)

J. N. S. M. K. Das königl. Staatsministerium des Innern hat durch höchste Entschließung vom 8. d. Mts. angeordnet, daß die Herstellung von Kellerwohnungen im Allgemeinen zu verbieten sei, und die Bewilligung zu deren Errichtung nur ausnahmsweise und auf dem Dispensationswege von den königl. Regierungen ertheilt werden könne.

Zugleich wurde bestimmt, daß über jedes auf die Errichtung einer Kellerwohnung gerichtete Gesuch das Gutachten des einschlägigen Gerichtsarztes zu erholen sei.

Hiernach ist sich zu achten.

Augsburg, den 9. November 1854.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 1327.)

Die Verwendung von Luftziegeln bei Hochbauten betr.

(Hdb. Bd. II. S. 384. §. 92.)

J. N. S. M. K. Die kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten haben in einer höchsten Entschließung vom 20. d. Mts. ausgesprochen, daß die Anwendung der Luftziegel unter günstigen Verhältnissen insbesondere zu Bauführungen auf dem Lande zu gestatten ist, indem dadurch das Bauen weniger vermögender Landbewohner erleichtert und der Holzbau vermindert wird.

Es versteht sich von selbst, daß, wie die Fabrication der Backsteine, so auch die Bereitung tüchtiger Luftziegel sorgfältig überwacht werden muß.

Die Bauenden haben übrigens das Vorhaben, Luftziegel anzuwenden, in dem Baugesuche zu erklären, so wie die Art und Weise der Verwendung anzugeben; die Baubehörden aber sich über die Anwendbarkeit unter den gegebenen Verhältnissen auszusprechen, worauf die baupolizeiliche Genehmigung oder Verweigerung erfolgt.

Für die Anwendung der Luftziegel gilt als Vorschrift, daß das Gebäude, welches in der Regel nur einstöckig hergestellt werden darf, einen von hart gebrannten Back- oder Bruchsteinen gemauerten Sockel und ein weit vorspringendes schützendes Dach erhalte, und daß ferner ein gehöriger Verputz der Mauern, vornehmlich deren Außenseiten hergestellt werden muß.

Diese Vorschriften sind pünktlich zu beachten, und auch in die Localblätter aufzunehmen.

Augsburg, den 29. November 1854.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 1367—1368.)

Allerhöchste Verordnung, den Artikel XXXIII. Ziff. 2. lit. a., b. und c. der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Januar 1837. betr.

(Hdb. Bd. II. S. 421. Art. XXXIII.)

M II. K. Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmungen des Artikels XXXIII. Ziffer 2. lit. a. b. und c. der allgemeinen Verordnung vom 17. Januar 1837., das Paßwesen betreffend, in nachstehender Weise abzuändern:

Für einen Paß in das Ausland, dann für einen an Ausländer auszustellenden Paß zu Reisen im Inlande wird entrichtet:

a) wenn derselbe von einer Kreisregierung, Kammer des Innern, oder einer Districts-Polizei-Behörde (Art. VI. Ziffer 3) ausgestellt wird,

Taxe — fl. 36 kr.;

b) wenn derselbe von Unserem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern ausgestellt wird, in Gemäßheit der geheimen Kanzlei-Taxordnung vom 24. Januar 1759,

Taxe 1 fl. 30 kr.

Unsere Staats-Ministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Hohenschwangau, den 25. November 1854.

Max. — Frhr. v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der General-Secretär, Ministerialrath Epplen.

(Reg.-Bl. 1854. S. 1065.)

Das Verfahren in Polizei-Strafsachen, hier die Begnadigungsgesuche betr.

(Hdb. Bd. II. S. 384. §. 92.)

J. N. S. M. K. Das königl. Staatsministerium des Innern hat behufs der Vereinfachung und Beschleunigung der Geschäftserledigung im bezeichneten Betreffe nachstehende Anordnungen getroffen:

Begnadigungsgesuche in Polizeistrafsachen, welche nicht unmittelbar an Seine Majestät den König vorgelegt werden wollen, sind immer bei der einschlägigen Unterbehörde einzureichen oder zu Protokoll anzubringen. Hiernach sind dieselben, wenn sie nicht zu einer Beanstandung in formeller Beziehnng, insbesondere nach den Bestimmungen der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 22. Dezember 1852. Nr. 21305. „die Zulassung von Advocaten und schriftlichen Eingaben betr. (Döll. Vdg. Slg. neue Folge XII. Band Seite 267. §. 2187. — H.-B.-B. VII. S. 583)“ Veranlassung gegeben, beziehungsweise nach Berichtigung des Vollmachtpunktes und nach Erschöpfung der etwa noch erforderlichen Erhe-

bungen auf dem vorgeschriebenen Wege mit gutachtlichem Berichte unter Beilegung der einschlägigen Acten an das kgl. Staatsministerium des Innern einzusenden, der Vollzug der fraglichen Strafe aber ist bis auf Weiteres zu sistiren.

Nach Maßgabe der allerhöchsten Entschließungen vom 25. Novbr. 1825. und 2. Februar 1826., dann der Entschließung des kgl Staatsministeriums der Finanzen vom 16. August 1824. (Döll. Vog. Slg. Bd. XVIII. S. 257. und 259. §§. 1763. und 1764., dann Bd. XIX. Abth. XX. S. 197. §.18) und nachdem Begnadigungsgesuche weder unter den im Absch. IV. des Stempelgesetzes vom 18. Dezbr. 1812 aufgeführten Ausnahmen begriffen sind, noch nach Art. 2. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ von der Taxe befreit erscheinen, haben sowohl die betreffenden Vorstellungen als Verhandlungen, Berichte 2c. der Tax- und Stempel-Anwendung zu unterliegen, wenn nicht besondere Bestimmungen hinsichtlich der Gattung der in Rede stehenden Strafsache oder besondere persönliche Verhältnisse der Betheiligten eine Ausnahme hievon bedingen.

Die Einreichung von Begnadigungsgesuchen bei dem kgl. Staatsministerium des Innern hat hinfort nicht mehr stattzufinden und werden die demungeachtet unmittelbar eingereichten Gesuche lediglich zu den Acten genommen, und hiefür Empfangsbescheinigungen nicht mehr ausgestellt werden. Nachdem bisher nicht allein auf Vorzeigung solcher Empfangsbescheinigungen, sondern auch auf Grund produzirter Postaufgabescheine der Vollzug der betreffenden Strafe sistirt wurde, so wird bemerkt, daß eine solche Sistirung in Zukunft auf Produzirung von Postaufgabescheinen, soferne diese die Eingabe eines Begnadigungsgesuches an das kgl. Staatsministerium bestätigen, nicht mehr bewilligt werden dürfe. Gleiches hat bezüglich derjenigen Begnadigungsgesuche zu gelten, welche bei der betreffenden Kreisregierung eingereicht werden, ausgenommen jene Fälle, in welchen diese Kreisstelle in I. Instanz judizirte.

Vorstehende Verordnung hat mit dem 1. Januar 1855. in Wirksamkeit zu treten.

Die Districts-Polizeibehörden haben diese Bestimmungen in den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen und dieselben in die Localblätter aufnehmen zu lassen.

Augsburg, den 29. November 1854.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 1370—1372.)

Legalisation von Urkunden betr.

(Hdb. Bd. II. S. 355. §. 30.)

I. N. S. M. K. Nicht selten werden sowohl von Behörden, als von Parteien der unterfertigten kgl. Regierung Urkunden über Privatrechtsverhältnisse zur Legalisation vorgelegt.

Urkunden über Privatrechtsverhältnisse vermögen aber nach einem Rescripte aus dem kgl. Staatsministerium des kgl. Hauses

und des Aeußern vom 20. ds. die Legalisation derselben nur dann zu erlangen, wenn sie mit der Beglaubigung des kgl. Staatsministeriums der Justiz als obersten Justizstelle versehen sind.

Das genannte kgl. Staatsministerium beglaubigt aber nur solche Urkunden, die von den betreffenden königl. Appellationsgerichten mit der Beglaubigung versehen worden sind.

Es wird demnach bemerkt, daß allen sowohl von Behörden, als Parteien der unterfertigten Kreisstelle zur Legalisation in Vorlage kommenden Urkunden über Privatrechtsverhältnisse die Beglaubigung versagt werden muß.

Augsburg, den 24. Dezember 1854.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.=Amts=Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 1433—1434.)

Die Ausstellung von Heimatscheinen betr.

(Hdb. Bd. III. S. 15 Ziff. VIII.)

J. N. S. M. K. Inhaltlich eines höchsten Rescriptes aus dem kgl. Staatsministerium des Innern vom 24. d. Mts. ist nach einem Berichte der k. Bundestags-Gesandtschaft vom 13. d. Mts. die Legalisation der für bayerische Unterthanen zum Zwecke des Aufenthaltes in Frankfurt a/M. ausgestellten Heimatscheine durch die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, und das Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern nicht mehr erforderlich; es ist deshalb von der Beglaubigung jener Heimatscheine durch die Kreisstellen, und von der Einsendung derselben an das genannte Staatsministerium zum Zwecke der Legalisirung für die Folge Umgang zu nehmen.

Hiernach haben sich die sämmtlichen Districts-Polizeibehörden zu achten; da übrigens die Dauer der Giltigkeit der Heimatscheine auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt worden ist, so wird zugleich auf die höchste Ministerial=Entschließung vom 18. August 1853. Nr. 13077. (Administr. V. Slg. Bd. VI. der neuen Folge 26. S. 395.—397.) hingewiesen.

Augsburg, den 28. November 1854.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr. Amts=Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1854. S. 1368.)

Die Benennung der landgerichtlichen Nebenbeamten betr.

(Hdb. Bd. III. S. 326. Tit. II.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die k. Landgerichts=Actuare fortan ohne Veränderung der Ranges= und Gehaltsverhältnisse den Titel „Landgerichts=Assessoren" zu führen haben.

München, den 21. December 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Ringelmann. Graf v. Reigersberg.

Durch den Minister der General=Secretär: Ministerialrath Epplen.

(Reg.=Bl. 1854. S. 1145—1147.)

Die Errichtung und Benützung von Malzbrechgängen mit Cylinderwalzen betr.

(Hdb. Bd. III. S. 114. not. 3. c.)

A. B. S. M. K. In Wahrnehmung der in neuerer Zeit allenthalben Anwendung gefundenen Malzbrechgänge mit Cylinderwalzen und in Berücksichtigung der bei Benutzung derartiger Vorrichtungen leicht möglichen Benachtheiligung der ärarialischen Aufschlagsgefälle werden nachstehende instructive Vorschriften bezeichneten Betreffs ertheilt:

1) Die Errichtung und Benützung von Malzbrechgängen mit Cylinderwalzen ohne Unterschied, ob diese Vorrichtungen im Wege der Abänderung bisheriger Steinbrechgänge oder im Wege der Neuerrichtung von Mühlwerken eingeführt werden wollen, ist für die Zukunft von einer besondern gewerbspolizeilichen Bewilligung abhängig, unbeschadet jedoch der baupolizeilichen Zuständigkeit im Sinne der Gewerbs-Instruction vom 17 December 1853. §. 229.

2) Die Zuständigkeit zur Ertheilung dieser gewerbpolizeilichen Bewilligung ist nach §. 208 und 209 Ziff. 8. vorgedachter Gewerbs-Instruction zu bemessen.

3) Vor Ertheilung dieser Bewilligung müßen die betreffenden Gesuche bei Vermeidung der Nichtigkeit des Beschlusses mit den zur allseitigen Veranschaulichung nöthigen Behelfen der finanziellen Würdigung und Erinnerung vom Gesichtspuncte der Sicherstellung der ärarialischen Aufschlagsgefälle unterstellt werden.

Zur Abgabe dieser Erinnerung sind die königl. Oberaufschlagämter, wenn die erstinstanzielle Bescheidung des Gesuches von einer untern Gewerbspolizeibehörde auszugehen hat; die Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, aber berufen, wenn die Kreisregierungen, Kammern des Innern, die erste Entscheidungs-Instanz bilden.

4) Den Erinnerungen der Oberaufschlagsämter, beziehungsweise der Regierungsfinanzkammern ist in der Richtung, ob und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen im Allgemeinen oder im einzelnen Falle die Anwendung eines Cylinderwerkes auf den Malzbrechmühlen oder eine andere wesentliche Abänderung solcher Mühlwerke in Bezug auf die Controle der Malzaufschlagsgefälle zuläßig sei oder nicht, bei der gewerbspolizeilichen Bescheidung unbedingt maßgebendes Gewicht einzuräumen.

5) Gegen die erstinstanziellen Beschlüsse der untern Gewerbspolizeibehörden, beziehungsweise der Regierungen, Kammern des Innern, steht sowohl den Gesuchstellern als auch den kgl. Oberaufschlagämtern, beziehungsweise den Regierungs-Finanzkammern ein Berufungsrecht binnen 14 Tagen an die zweite und letzte gewerbpolizeiliche Instanz zu.

Bei Berufungen, welche von den Regierungen, Kammern des Innern, zu bescheiden sind, hat ein vorgängiges Benehmen

mit den Regierungs-Finanzkammern nach Maßgabe von Ziff. 3 stattzufinden, gleichwie die an das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gerichteten Rekurse nur im vorgängigen Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen, insoweit die Sicherstellung der ärarialischen Malzaufschlagsgefälle in Frage steht, beschieden werden.

6) Die Geltendmachung des Oberaufsichtsrechtes im Sinne des §. 225. der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853. bleibt jeder Zeit ausdrücklich vorbehalten.

München, den 29. Dezember 1854.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl:

Dr. v. Aschenbrenner. von der Pfordten.

Durch den Minister: der General-Secretär Ministerial-Rath Wolfanger.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1855. S. 42—43.)

Bekanntmachung, die Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich, die Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 26. Jänner 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österr. Kaiserreiches betreffend.

(Hdb. Bd. V. S. 186.)

A. B. S. M. K. Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der k. k. österr. Regierung im Betreffe der Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 26. Jänner l. Js. wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserreiches eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, und die hierüber gleichlautend ausgefertigten Ministerial-Erklärungen unterm 21. November l. Js. in München ausgetauscht worden sind, so wird die dießseitige Ministerial-Erklärung ihrem ganzen Inhalte nach hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung bekannt gemacht.

München, den 24. November 1854.

Auf Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister: der geheime Secretär Mayer.

Ministerial-Erklärung.

Die königl. bayerische und die kaiserlich österreichische Regierung sind dahin übereingekommen, die Bestimmungen des in der dritten Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung vom 26. Jänner 1854 gefaßten Beschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserreichs auszudehnen, so daß also die Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses auch auf jene Fälle volle Anwendung finden sollen, in welchen das gemeine Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine kaiserlich österreichische Behörde von der bayerischen Regierung die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des österreichischen Kaiserthums oder von dem Angehörigen eines solchen Kronlandes gegen den Kaiserstaat begangen würde, sowie umgekehrt auch auf den Fall, wenn die bayerische Regierung nach Maßgabe des erwähnten Bundesbeschlusses von der kaiserlich österreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches sich in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des österreichischen Kaiserstaates aufhält.

Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung in Folge der von Seiner Majestät dem Könige von Bayern mit allerhöchster Entschließung dd. München, den 4. Mai 1854 ertheilten Ermächtigung vollzogen worden, und es soll dieselbe nach erfolgter Auswechselung gegen eine gleichlautende österreichische Ministerial-Erklärung öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 25. September 1854.

Königl. bayer. Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern.

(L. S.) gez. Frhr. v. d. Pfordten.

(Reg.-Bl. 1854. S. 1067—1070.)

Den Vertrag zwischen dem Königreiche Bayern und den Vereinigten Staaten von Nordamerika über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher betr.

(Hdb. Bd. V. S. 186.)

A. V. S. M. K. Nachdem der unterm 12. September 1853. zwischen dem Königreiche Bayern und den Vereinigten Staaten von Nordamerika durch beiderseitige Bevollmächtigte zu London abgeschlossene Vertrag über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher die Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten und die Auswechslung der Ratificationen desselben unter Ausdehnung des im Artikel VI. des Vertrages auf 9 Monate bestimmten Auswechslungs-Termines auf 15 Monate am 1. November l. Js. zu London gegenseitig stattgefunden hat, so wird in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung

derselbe nachstehend durch das Regierungsblatt zur Kenntniß und entsprechenden Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 28. November 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister: der geheime Secretär Mayer.

Vertrag

zwischen dem Königreiche Bayern einerseits, und den Vereinigten Staaten andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Seine Majestät der König von Bayern und die Vereinigten Staaten von Nordamerika von dem gleichen Wunsche beseelt, in den beiderseitigen Staaten die Verwaltung der Rechtspflege und die Verhütung von Verbrechen zu befördern; in Erwägung, daß die verbesserten Verkehrsmittel zwischen Europa und Amerika das Entkommen von Verbrechern erleichtern, und daß es daher einer gemeinschaftlichen Vorsorge bedarf, damit nicht die Zwecke der Gerechtigkeit vereitelt werden; dann in Berücksichtigung der Verfassung und Gesetzgebung Bayerns, welche es der Bayerischen Regierung nicht gestatten, ihre eigenen Unterthanen zur Aburtheilung vor fremden Gerichtshöfen auszuliefern; sowie in Berücksichtigung des Grundsatzes genauer Reciprocität, nach welchem auch die Regierung der Vereinigten Staaten eine Verbindlichkeit zur Auslieferung von Bürgern der Vereinigten Staaten gegenüber der Bayerischen Regierung nicht eingehen soll, haben Sich entschlossen, eine Uebereinkunft abzuschließen, welche in allen Fällen zur Richtschnur des Verfahrens hinsichtlich der Auslieferung solcher Personen dienen soll, welche in dem einen Lande gewisse hiernach namentlich aufgezählte Verbrechen verübt und sich sodann in das Gebiet des andern Staates geflüchtet haben.

Zu diesem Zwecke haben die hohen contrahirenden Theile zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Bayern Herrn August Freiherrn von Cetto, AllerhöchstIhren Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Hofe Ihrer Großbrittannischen Majestät, Comenthur des Verdienstordens der bayerischen Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael, Großkreuz des k. griechischen Erlöserordens.

Der Präsident der Vereinigten Staaten, James Buchanan, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten am Hofe des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland;

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer einschlägigen in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachfolgende Artikel übereingekommen sind.

Art. I. Die kgl. Bayerische Regierung und die Regierung der Vereinigten Staaten versprechenund machen sich verbindlich, auf gegenseitige Requisitionen, welche respective sie selbst, oder ihre Gesandten, Beamten, oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz auszuliefern, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes oder eines Angriffs in mörderischer Absicht, oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung oder des Ausgebens falscher Documente, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, sei es gemünztes oder Papiergeld, oder des Defectes, oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben, in dem Gebiete des andern Theils eine Zuflucht suchen, oder dort aufgefunden werden, mit der Beschränkung jedoch, daß dieß nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die resp. Richter und andere Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde, und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde seyn, selbigen für die betreffende executive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne.

Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theile getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Art. II. Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden andern Staat des deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.

Art. III. Keiner der kontrahirenden Theile soll gehalten seyn, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft, seine eigenen Unterthanen oder Bürger auszuliefern.

Art. IV. Wenn ein Individuum, welches eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo er eine Zuflucht gesucht hat, oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden seyn, und die auf ein solches Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben, oder freigesprochen worden seyn wird.

Art. V. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum ersten Januar Eintausend achthundert und acht und fünfzig in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem andern sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner

in Kraft bleiben bis zu dem Ablaufe von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben; wobei jeder der hohen contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mittheilung zu jederzeit nach dem Ablaufe des gedachten ersten Januars Eintausend achthundert und acht und fünfzig zugehen zu lassen.

Art. VI. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt werden von der Bayerischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung und Zustimmung des Senats der Vereinigten Staaten, und die Ratificationen sollen zu London innerhalb neun Monaten von dem heutigen Datum, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die respectiven Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter ihre Siegel beigedruckt.

In zweifacher Ausfertigung geschehen zu London den zwölften September des Jahres Eintausend achthundert und drei und fünfzig, und im acht und siebenzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(gez.) A. v. Cetto. (L. S.)
(gez.) James Buchanan. (L. S.)

(Reg.-Bl. 1854. S. 1089—1103.)

Correspondenz der kgl. Revierförster mit den Magistraten und Gemeinde-Verwaltungen betr.

(Hdb. Suppl.-Bd. II. S. 370. V.)

I. R. S. M. K. Nach einem Reskripte aus dem königl. Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen vom 30. v. Mts. haben sich

1. in den Fällen, in welchen die königl. Revierförster mit den der kgl. Regierung unmittelbar untergeordneten Magistraten der Städte in schriftlichen Verkehr zu treten haben, dieselben analog mit den Bestimmungen des §. 39 der Dienstes-Instruction für die kgl. Revierförster vom 31. März 1854. der Form höflichen Anschreibens mit der Aufschrift:

   „an den Magistrat der Stadt ......"

   und mit der Schlußformel:

   „Hochachtungsvoll
   der kgl. Revierförster
   N. N.

   zu bedienen.
2. Die Correspondenzform mit den Magistraten, welche der königl. Regierung nicht unmittelbar untergeordnet sind, und mit den Landgemeinde-Verwaltungen hat ebenfalls in einem dienstlichen Anschreiben mit der Aufschrift:

   „An den Magistrat N. N. — oder

„An die Gemeindeverwaltung N. N."

zu bestehen, wobei die Schlußformel wegzubleiben hat.

Hiernach ist sich zu achten.

Augsburg, den 12. October 1854.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern und der Finanzen.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. und Neub. 1854. S. 1225.–1226.)

Die Aufstellung von Flußmeistern betreffend.

(Hdb. Suppl.-Bd. II. S. 441. art. 4.)

J. N. S. M. K. Die vom kgl. Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 28. v. Mts. für die Flußmeister genehmigte Instruction wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß spätere Abänderungen derselben vorbehalten wurden, wenn sich solche durch die Erfahrung als nothwendig erweisen sollten.

Augsburg, den 31. December 1854.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Instruction

für die Flußmeister.

§. 1. Die Flußmeister werden auf Vorschlag der k. Regierung vom Landrathe gewählt, von ersterer bestätigt, und ausschließend für den Wasserbaudienst des Kreises, soweit er aus Kreisfonds- oder aus Kreisfonds- und Staatsmitteln, mit oder ohne Beiträge der Gemeinden oder Privaten bethätigt wird, verwendet.

§. 2. Zur Besetzung der Flußmeisterstellen sollen nur solche Individuen genommen werden, welche bei gutem Leumunde, guter Gesundheit und entsprechendem Alter, dann neben genügenden Kenntnissen im Lesen, Schreiben und Rechnen durch practische Verwendung die erforderlichen Fähigkeiten, Verläßigkeit und Treue in Wasserbauten erprobt haben, und so viele theoretische technische Kenntnisse besitzen, um correcte Voranschläge für Flußbauten anzufertigen, das Terrain aufzunehmen, zu vermessen und zu nivelliren; die Veränderungen der Flußlage in die Pläne und Flußkarten zu übertragen, und die Flußcataster zu ergänzen.

§. 3. Der Flußmeister, dessen Stellung jederzeit widerruflich bleibt, steht in demselben untergeordneten Verhältnisse zur Bauinspection wie der Wegmeister, darf indeß nur zu dem im §. 1. bezeichneten Wasserbaudienste verwendet werden.

§. 4. Demselben wird ein bestimmter Flußdistrict zugewiesen, welchen er hinsichtlich der Veränderungen in den Flußrinnen, der Uferabbrüche, der Beschädigungen an Bauten ꝛc. vorzugsweise während und nach den Hochwässern zu überwachen und seine deßfallsigen Anzeigen an die einschlägige Bauinspection zu erstatten hat.

§. 5. Der dem Flußmeister in seinem Flußbezirke bestimmte Wohnsitz kann, wie es die Bauobjecte erfordern, mit Genehmigung der Regierung jederzeit durch die Bauinspection verlegt werden, ohne daß hiebei ein Anspruch auf Umzugsgebühren erwächst.

§. 6. Der Flußmeister erhält jährlich 350 fl. Gehalt, dann 1 fl. 45 kr. Taggeld bei auswärtiger Beschäftigung auf zwei Stunden Entfernung vom Wohnorte. Beträgt die Entfernung weniger als zwei Stunden, so wird das Taggeld nach jenen Normen vermindert, welche für die zu Wasserbauten verwendeten Wegmeister gelten, nämlich zwischen 1—2 Stunden von 1 fl. bis 1 fl. 45 kr.

§. 7. In der Regel muß der Flußmeister seinen Bezirk monatlich einmal bereisen, und zwar wo möglich mit einem Kahne oder Floße befahren.

§. 8. Der Flußmeister muß die Konstruction der Faschinen- und Senkfaschinen-Bauten genau kennen, solche Bauten selbstständig als Werkmeister ausführen, somit auch Faschinen legen, mit Schiffen fahren, und Vorarbeiter aus den hiezu geeigneten Arbeitern abrichten können.

Kleinere Bauführungen hat er ohne Verwendung eines Vorarbeiters zu besorgen, also diesen zu ersetzen, soweit es seine allgemeinen Geschäfte zulassen.

§. 9. Innerhalb seines Flußbezirkes hat der Flußmeister alle aus Kreisfonds ꝛc. (§. 1.) genehmigten Wasserbauten nach Anordnung und Anleitung der einschlägigen kgl. Bauinspection auszuführen, und ist für die zweckmäßige Aufstellung und Beschäftigung der Arbeiter, sowie auch für die rechnungsmäßige Verwendung der bewilligten Summen verantwortlich.

§. 10. Besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt hat der Flußmeister darauf zu verwenden, daß das Material zu den Wasserbauten in möglichst guter Beschaffenheit und in der bestimmten Größe und Menge beigeschafft wird.

§. 11. Es liegt ihm ferner die Anfertigung der Wochenlisten und Material-Lieferungsscheine, sowie die Bestätigung der geleisteten Arbeiten und der gelieferten Materialien ob. Alle Scheine sind nach der Bestätigung der Bauinspection zur Contrasignation vorzulegen.

Wenn er Ursache hat, kann und soll er den Scheinen Bemerkungen beifügen.

§. 12. Die vom Flußmeister zu ertheilende Bestätigung dehnt sich auch auf jene Bauführungen aus, bei welchen derselbe nicht immer anwesend seyn kann. Er hat daher durch die erforderlichen Abmessungen der geschehenen Arbeiten und mit Benützung der von einem verwendeten verläßigen Vorarbeiter gemachten Angaben die Ansätze zu prüfen.

Wo Bruchsteine zu Wasserbauten verwendet werden, muß die Besichtigung und Abmessung vor der Verwendung durch den Flußmeister geschehen.

§. 13. Dem Flußmeister werden die Genehmigungen für jeden einzelnen Wasserbau nebst den dazu gehörigen Kostenanschlägen, Situationsplänen und Konstructionsprofilen von der Bauinspection mitgetheilt. Derselbe hat die Genehmigungen in den für jedes Object zu führenden Ausgabs-Manualien vorzutragen, wodurch ihm der Stand der Ausgaben gegen die Genehmigungen stets ersichtlich bleibt.

§. 14. Der Flußmeister darf über den ihm für jeden einzelnen Gegenstand bewilligten Betrag nichts eigenmächtig verwenden. Findet er irgendwo wegen inzwischen entstandener größerer Tiefe oder aus andern Ursachen den bewilligten Betrag unzureichend, so muß er der Bauinspection hierüber Anzeige erstatten, und die Nachgenehmigung des Fehlenden nachsuchen.

§. 15. Wenn bei der Besichtigung der Flußstrecken nach den Hochwässern von dem Flußmeister Beschädigungen wahrgenommen werden, welche mit verhältnißmäßig geringen Kosten zur Erhaltung der Bauten beseitigt werden können, so hat derselbe specielle Kostenanschläge hiefür anzufertigen und vorzulegen.

Besteht Gefahr auf Verzug und ist die Reparatur nicht von Bedeutung, so kann zwar der Flußmeister dieselbe sogleich beginnen, er muß aber gleichzeitig der Bauinspection hievon Anzeige erstatten.

§. 16. Der jährlichen von der Bauinspection vorzunehmenden Flußbereisung hat der Flußmeister beizuwohnen, und sich spezielle Kenntnisse über die Flußverhältnisse, über die Bauconstruction ꝛc. zu verschaffen; Notizen zu Preisverzeichnissen zu sammeln; Erkundigung über die möglichst billig zu beziehenden Materialien ꝛc. einzuziehen, damit derselbe auch jederzeit die erforderlichen Aufschlüsse geben und zum Nutzen der Bauführungen wirken kann.

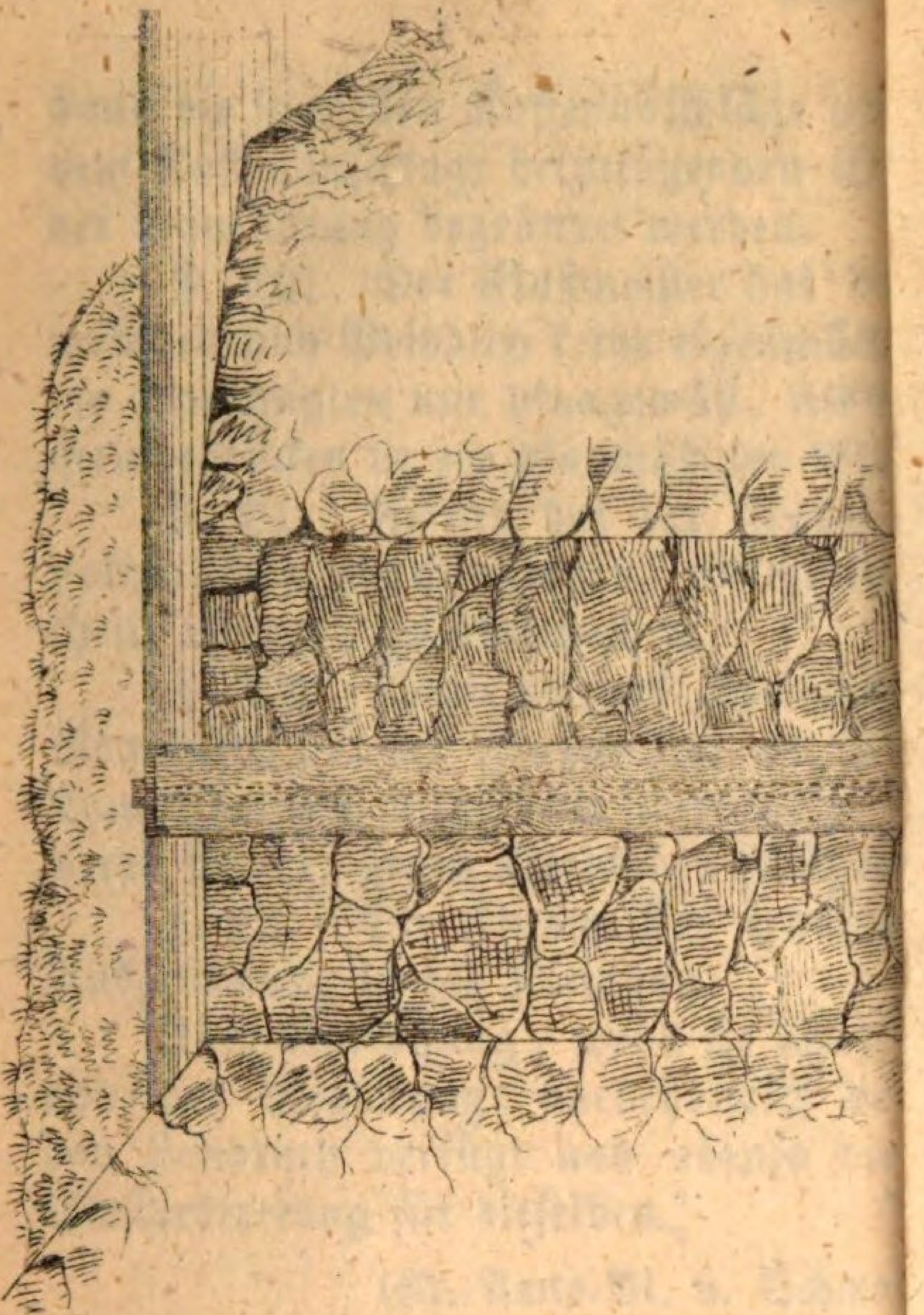
Besondere Anträge der Flußmeister sind den Vorträgen der kgl. Bauinspection bei- und an die kgl. Regierung vorzulegen, zu welchem Behufe ihm letztere bekannt zu geben sind.

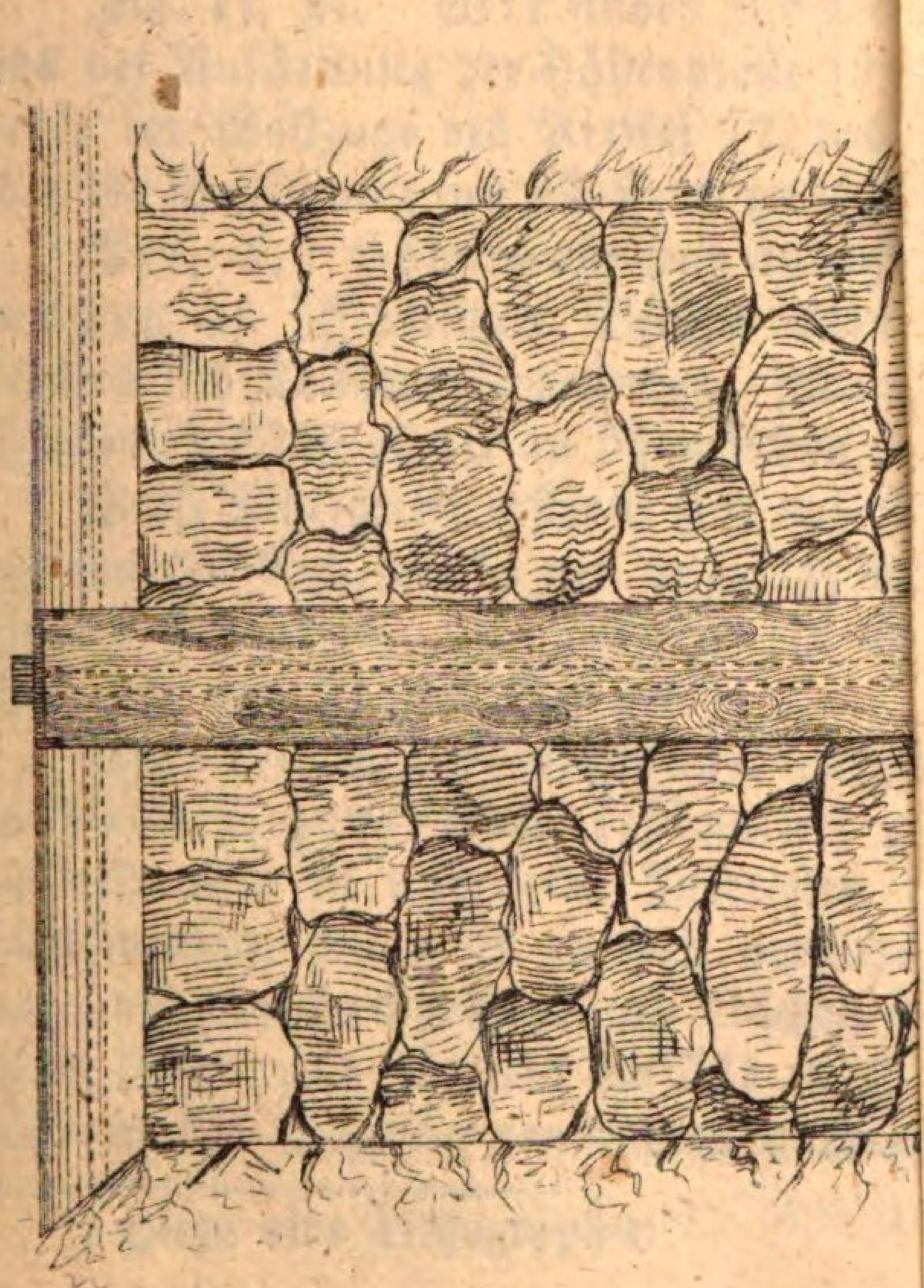
§. 17. Der Flußmeister erhält von seinem Flußbezirke die Steuerblätter und hat in dieselben die Veränderungen im Flußlaufe einzutragen, resp. die Karten zu berichtigen, auch alle übrigen Erhebungen, wie z. B. die Wassertiefen unter, die Höhen der Kiesbänke und Ufer über Null, die vorhandenen Bauten, wann und auf wessen Kosten dieselben angelegt ꝛc., nach Anleitung der Bauinspection einzutragen, und ist sowohl für die Richtigkeit seiner Aufnahme als des übrigen Eintrags verantwortlich.

§. 18. Desgleichen hat der Flußmeister auch diejenigen Verlandungen einzutragen und zu beaufsichtigen, welche durch Bauführungen aus Kreisfonds — §. 1. — entstanden sind.

§. 19. Dem Flußmeister obliegt die Herstellung der erforderlichen Nivellements zur Anfertigung von Länge- oder Querprofilen,

Handbibl. d. Ö. Staatsb. III. Suppl. Seite 175.





n dem
digkeit
n Ge-
, und
n Ge-
fluß-
nitge-
e und
n der
d für
en.
stliche
wird
de an
ntane
23.)
lung
rke
77.)
rfah-
rieb-
852.
rich-
, an
mit
der
be-
ist.
fern,
nicht
be-
öden
eilen
ines

Wo Bruchsteine zu Wasserbauten verwendet werden, muß die Besichtigung und Abmessung vor der Verwendung durch den Flußmeister geschehen.

§. 13. Dem Flußmeister werden die Genehmigungen für jeden einzelnen Wasserbau nebst den dazu gehörigen Kostenanschlägen, Situationsplänen und Konstructionsprofilen von der Bauinspection mitgetheilt. Derselbe hat die Genehmigungen in den für jedes Object zu führenden Ausgabs-Manualien vorzutragen, wodurch ihm der Stand der Ausgaben gegen die Genehmigungen stets ersichtlich bleibt.

§. 14. Der Flußmeister darf über den ihm für jeden einzelnen Gegenstand bewilligten Betrag nichts eigenmächtig verwenden. Findet er irgendwo wegen inzwischen entstandener größerer Tiefe oder aus andern Ursachen den bewilligten Betrag unzureichend, so muß er der Bauinspection hierüber Anzeige erstatten, und die Nachgenehmigung des Fehlenden nachsuchen.

§. 15. Wenn bei der Besichtigung der Flußstrecken nach den Hochwässern von dem Flußmeister Beschädigungen wahrgenommen werden, welche mit verhältnißmäßig geringen Kosten zur Erhaltung der Bauten beseitigt werden können, so hat derselbe specielle Kostenanschläge hiefür anzufertigen und vorzulegen.

Besteht Gefahr auf Verzug und ist die Reparatur nicht von Bedeutung, so kann zwar der Flußmeister dieselbe sogleich beginnen, er muß aber gleichzeitig der Bauinspection hievon Anzeige erstatten.

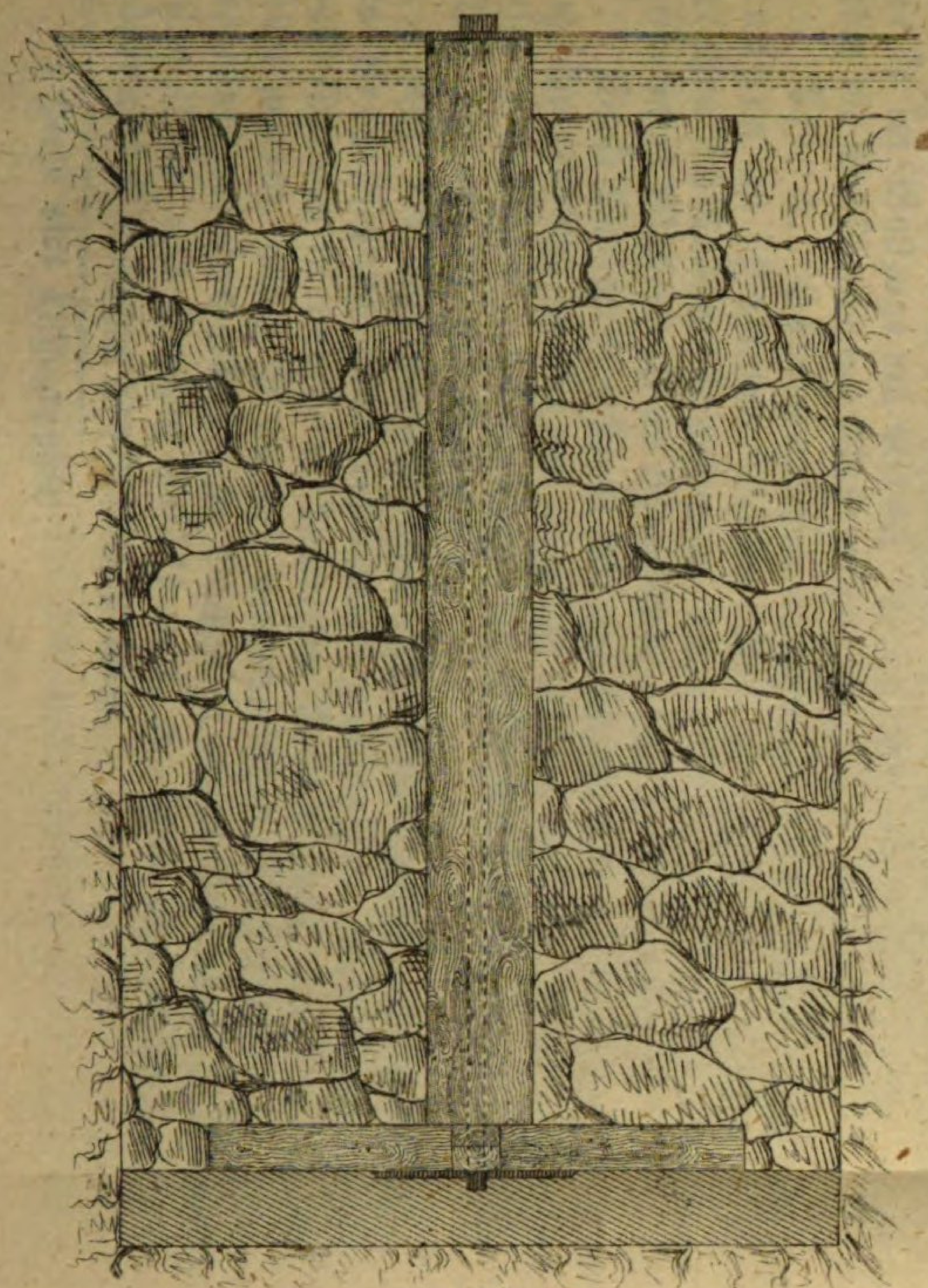
§. 16. Der jährlichen von der Bauinspection vorzunehmenden Flußbereisung hat der Flußmeister beizuwohnen, und sich spezielle Kenntnisse über die Flußverhältnisse, über die Bauconstruction ꝛc. zu verschaffen; Notizen zu Preisverzeichnissen zu sammeln; Erkundigung über die möglichst billig zu beziehenden Materialien ꝛc. einzuziehen, damit derselbe auch jederzeit die erforderlichen Aufschlüsse geben und zum Nutzen der Bauführungen wirken kann.

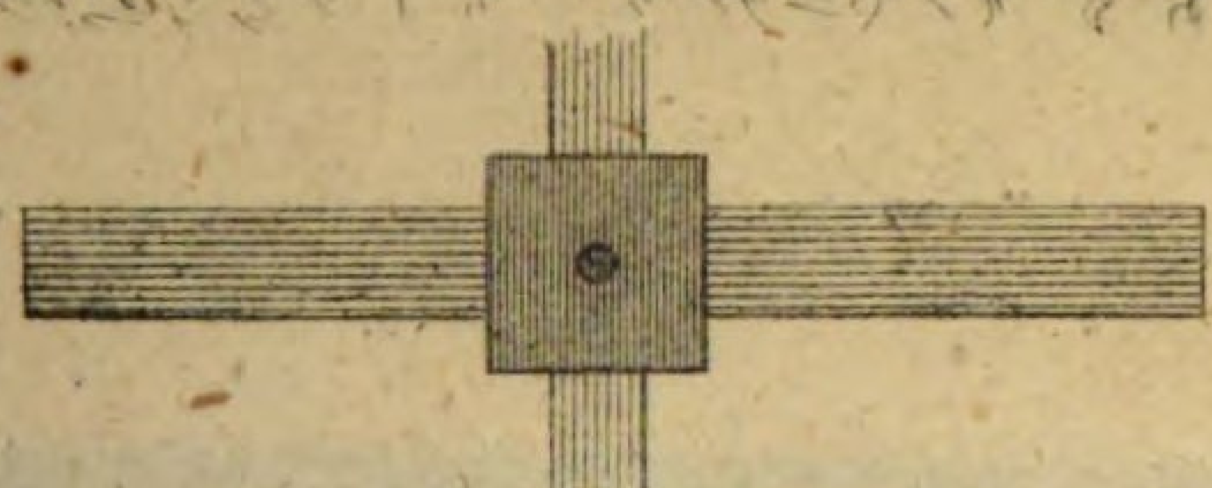
Besondere Anträge der Flußmeister sind den Vorträgen der kgl. Bauinspection bei- und an die kgl. Regierung vorzulegen, zu welchem Behufe ihm letztere bekannt zu geben sind.

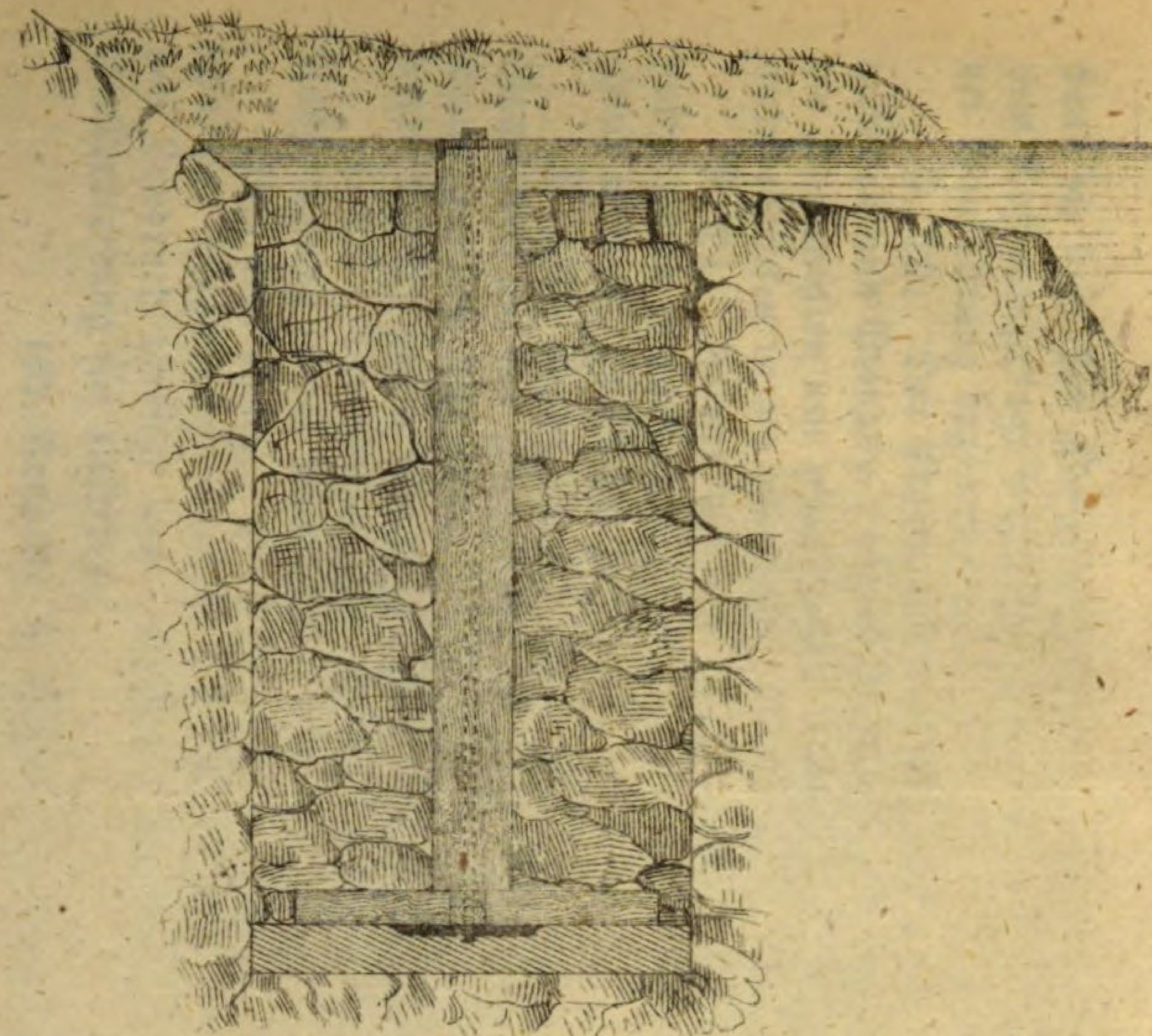
§. 17. Der Flußmeister erhält von seinem Flußbezirke die Steuerblätter und hat in dieselben die Veränderungen im Flußlaufe einzutragen, resp. die Karten zu berichtigen, auch alle übrigen Erhebungen, wie z. B. die Wassertiefen unter, die Höhen der Kiesbänke und Ufer über Null, die vorhandenen Bauten, wann und auf wessen Kosten dieselben angelegt ꝛc., nach Anleitung der Bauinspection einzutragen, und ist sowohl für die Richtigkeit seiner Aufnahme als des übrigen Eintrags verantwortlich.

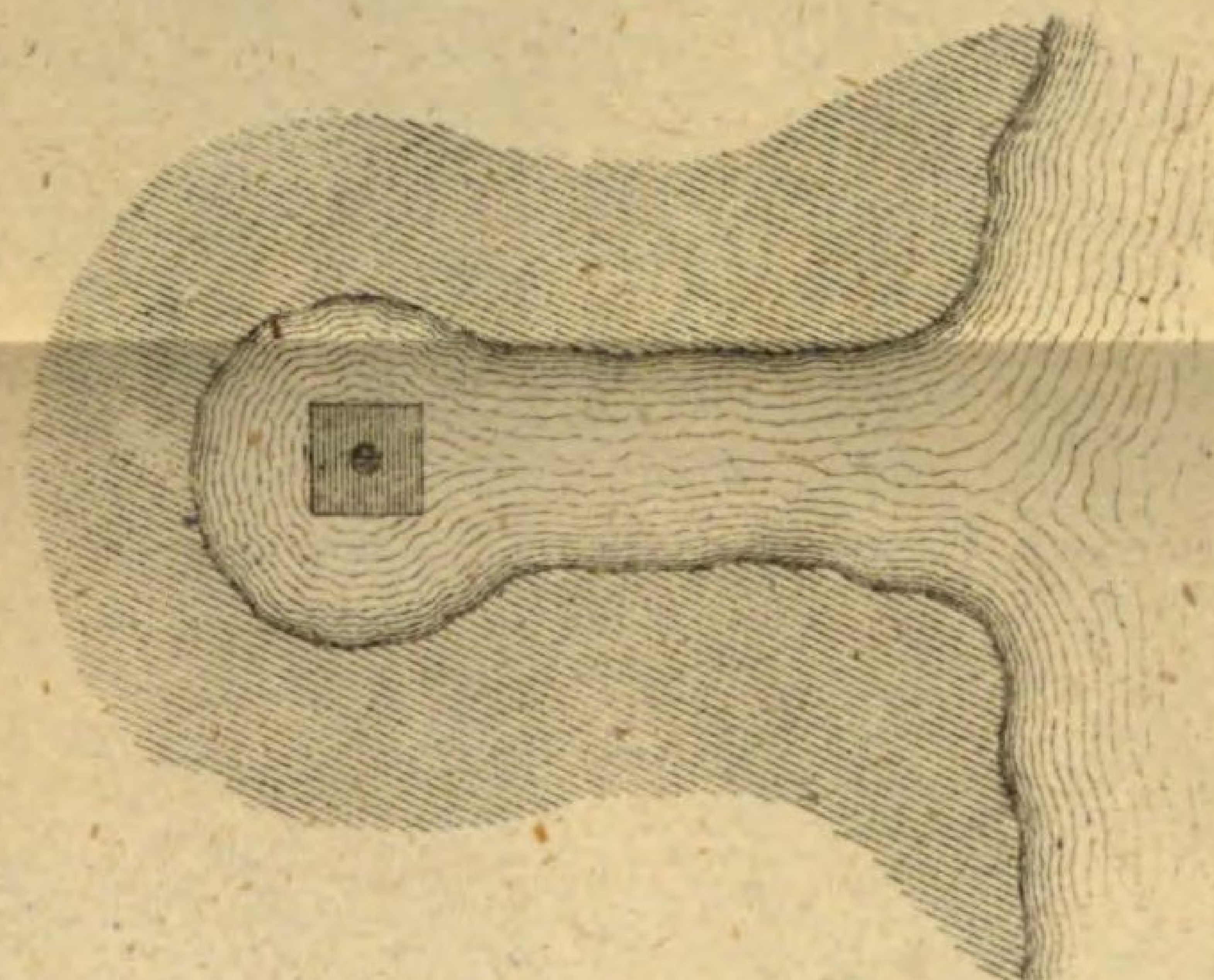
§. 18. Desgleichen hat der Flußmeister auch diejenigen Verlandungen einzutragen und zu beaufsichtigen, welche durch Bauführungen aus Kreisfonds — §. 1. — entstanden sind.

§. 19. Dem Flußmeister obliegt die Herstellung der erforderlichen Nivellements zur Anfertigung von Länge- oder Querprofilen,









W

Besichtig
meister g

§.
einzelnen
tuations
getheilt.
führend
der Aus

§.
genstand
er irgen
andern
Bauinsp
des Fehl

§.
Hochwä
werden,
der Ba
anschläg

B
deutung
muß ab

§.
Flußbe
Kenntn
verscha
über d
damit
zum N

Bauin
Behuf

§
Steuer
einzutr
bunger
und U
Kosten
zutrag
übrige

§
landu
runge

§
lichen

dann die speciellen Kostenanschläge und Constructionsprofile. In dem dem Kostenanschlage beizufügenden Vortrage muß die Nothwendigkeit der Bauführung begründet werden.

§. 20. Der Flußmeister hat darüber zu wachen, daß von Gemeinden und Privaten keine eigenmächtige Bauten unternommen, und die genehmigten nur plangemäß, insbesondere auch die Joche an Gemeindebrücken in der planmäßigen Stellung ausgeführt werden.

§. 21. Ferner hat der Flußmeister die Handhabung der flußpolizeilichen Verordnungen, welche ihm von der Bauinspection mitgetheilt werden, zu überwachen.

§. 22. Ueber die aus Kreisfonds angeschafften Werkzeuge und Requisiten hat der Flußmeister ein Inventar nach dem ihm von der Bauinspection mitgetheilt werdenden Formular zu führen, und für deren sichere, gegen Verderben schützende Aufbewahrung zu sorgen.

§. 23. Die Flußmeister erhalten eine entsprechende dienstliche Auszeichnung in der Kleidung.

Ihre Entlassung, wenn sie ihren Pflichten nicht genügen, wird von der Regierung, vorbehaltlich der Mittheilung der Gründe an den Landrath verfügt und ebenso die etwa nothwendige momentane Stellvertretung für dieselben.

(Kr.=Amts=Bl. v. Schwab. u. Neub. 1855. S. 17.—23.)

Allerhöchste Verordnung, das Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaße für Stauvorrichtungen und Triebwerke betreffend.*)

(Hdb. Suppl.=B. II. S. 423. art. 77.)

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, bezüglich des Verfahrens bei Aufstellung der Höhenmaße für Stauvorrichtungen und Triebwerke im Vollzuge des Artikel 77. des Gesetzes vom 28. Mai 1852. über die Benützung des Wassers zu verordnen, was folgt:

Art. 1. Höhenmaße sind aufzustellen bei den Stauvorrichtungen an öffentlichen Flüssen oder an solchen Privatflüssen, an welchen sich Triebwerke befinden, sodann bei den Triebwerken mit gespannter Wasserkraft an öffentlichen, wie an Privatflüssen.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf Werke und Vorrichtungen der bezeichneten Art, welche neu angelegt werden wollen und auf die bereits bestehenden, bei welchen ein Höhenmaß nicht vorhanden ist. (Art. 73. und 77. des Gesetzes.)

Nur bei Stauvorrichtungen und Triebwerken an Gewässern, wo die Festsetzung einer bestimmten zuständigen Wasserhöhe nicht wohl thunlich ist und keine Interessen Dritter durch den Aufstau berührt werden, wie z. B. an den veränderlichen Wasserläufen in öden Gegenden der Hochgebirge, an Bächen in engen Schluchten mit steilen festen Ufern und starkem Gefälle u. s. w. kann von Setzung eines Höhenmaßes Umgang genommen werden.

*) Hiezu eine Lithographie.

Art. 2. Das Höhenmaß besteht in einem Aichpfahl, der so anzubringen ist, daß er, ohne Beschädigungen durch Eisgang, Treibzeug, Abriß u. dgl. ausgesetzt zu seyn, vom Wasser bespült wird, leicht zugänglich ist, und jederzeit beobachtet werden kann.

In der Regel wird in einem Ufereinschnitte an passender Stelle der geeignetste Standort seyn.

Derselbe muß ferner so beschaffen seyn, daß er einer absichtlichen Veränderung seines Höhenstandes möglichst Widerstand leistet, und ist daher in nachstehender Weise herzustellen:

a) Eine Grube von mindestens 4 Fuß in's Gevierte ist auf acht bis zehn Fuß Tiefe im festen Lande auszuheben, und auf ihrer Sohle mit einem horizontalen ebenen Pflaster oder besser mit einem Plattenbelege zu versehen.

Ist der Untergrund nachgiebig, so daß unter der aufzulegenden Last eine Senkung zu besorgen stünde, so muß eine Befestigung der Grubensohle durch Pfahl- und Schwellrost oder auf andere Weise vorausgehen.

b) Auf den geebneten und befestigten Boden kommt ein Kreuz von Eichenholz mit zwei Fuß langen, sechs Zoll breiten und sechs Zoll hohen Armen zu liegen, in dessen Mitte eine Säule von der gleichen Holzart und von zehn Zoll in's Gevierte errichtet wird.

Zur Aufnahme des nachbeschriebenen eisernen Bolzens ist die Säule in ihrer Längenachse durchlocht.

c) Die Oberfläche der Säule erhält eine dieselbe ganz überdeckende Kappe von vier Linien dickem Kupferbleche, durch deren Mitte ein schmiedeiserner drei Viertel Zoll starker Bolzen eingelassen wird, welcher bis zum befestigten Boden der Grube reicht.

Dieser Bolzen ist oben mit einem zwei Zoll im Durchmesser haltenden Knopfe von ein Zoll Dicke; unten mit einer Oese versehen, durch welche ein eiserner Schließkeil gesteckt wird.

d) Die Grube wird hierauf entweder bis auf einen halben Fuß unter der Metallplatte ausgemauert oder mit schweren Steinen, — bei minder wichtigen Werken auch mit groben Gerölle, welches fest eingestampft werden muß, — ausgelegt.

Art. 3. Die Oberfläche der Kupferplatte (Artikel 2. lit. c.) soll genau in der zuständigen Wasserhöhe liegen, während der Knopf des Bolzens über dieselbe hinaufreicht.

In stark vertiefter Schrift ist der Platte einzugraviren oder einzuschlagen:

1) wieviel die Mühlschwelle;
2) wieviel die Wehrschwelle; und
3) wo ein besonderer Grundablaß besteht, dessen Fachbaum mit der Mühl- oder Wehrschwelle nicht gleich hoch liegt, wie viel die Schwelle oder der Fachbaum dieses Ablasses unter dem Niveau der Platte oder der Aiche sich befindet.

Art. 4. Liegen Stauvorrichtung und Triebwerk nahe beisammen, so soll der Aichpfahl die zuständige Wasserhöhe des Triebwerkes anzeigen, und in dessen nächster Nähe angebracht werden.

Liegen das Triebwerk und die dazu gehörige Stauvorrichtung — Wehr — so weit auseinander, daß das bei dem ersteren erreichte Aichzeichen die Wirkung des Wehres im Hauptflusse nur mehr unvollkommen anzeigt, und das Interesse aller Betheiligten dadurch nicht hinlänglich gewahrt erscheint, so soll in der Nähe der Stauvorrichtung (des Wehres) ein zweiter Aichpfahl gesetzt werden.

In der Regel hat dieß zu geschehen, wenn das Gefälle von dem Wehre bis zum Triebwerke, bei normalem Wasserstande und resp. der zuständigen Wasserhöhe gemessen, über vier Zoll beträgt.

Art. 5. Bei festen Ueberfall-Wehren, welche mit einem Triebwerke nicht in naher Verbindung stehen, oder welche anderen Zwecken dienen, bei denen also gemäß Artikel 4 ein besonderes Aichzeichen anzubringen ist, soll die Oberfläche des Aichpfahles mit der Wehrschwelle — dem Wehrbaume — auf gleicher Höhe liegen.

Bei Schleusenwehren oder solchen festen Ueberfallwehren dieser Art, mit welchen Schleusenwehre verbunden, oder welche mit Grundablässen versehen sind, soll die Aiche auf jene Wasserhöhe gestellt werden, bei welcher die Schleusen oder Ablässe geöffnet werden müßen.

Auf der Metallkappe des Aichpfahles ist jedoch sowohl die Lage des Wehrbaumes — der Wehrschwelle — als auch der Schleusen oder Ablaßschwelle unter dem Horizonte der Aiche einzugraviren oder einzuschlagen.

Art. 6. Damit Veränderungen an dem Aichpfahle jederzeit mit voller Sicherheit entdeckt werden können, ist derselbe mit mehreren anderen unveränderlichen Marken in Verbindung zu bringen.

In der Nähe befindliche Felsen, feste Mauern, steinerne Sohlbänke an Fenstern und Thüren u. dgl. eignen sich zur Anbringung solcher Marken und als Fixpuncte zur Controlirung des Aichpfahles.

Art. 7. Die Setzung des Aichpfahles folgt bei neu errichteten Stauvorrichtungen oder Triebwerken (Art. 73. des Gesetzes) nach Vollendung derselben und bevor deren Benützung beginnt, in der Regel gleichzeitig mit der nach Art. 78. des Gesetzes angeordneten Ortsbesichtigung unter Leitung der Verwaltungsbehörde, unter Zuziehung eines Sachverständigen und unter Beiladung der Betheiligten.

Die Ladung des Letzteren hat unter Ankündigung des Rechtsnachtheiles zu geschehen, daß die Nichterscheinenden etwaiger Einsprüche verlustig seyn würden.

Handelt es sich von Werken obiger Art an einem öffentlichen Flusse, so ist die betreffende k. Bauinspection beizuziehen, soferne dieselbe nicht ohnehin schon in der Eigenschaft eines Sachverständigen Theil zu nehmen hat.

Ueber die zuständige Wasserhöhe gibt die Bewilligungsurkunde — Artikel 76. des Gesetzes — Ziel und Maß.

Art. 8. Damit die Aichpfahlsetzung an dem bestimmten Tage unaufgehalten vor sich gehen könne, hat die Verwaltungsbehörde

Anordnung zu treffen, daß vorher alles Nöthige in Bereitschaft gesetzt werde.

Art. 9. Ueber die Setzung des Aichpfahles ist eine besondere Urkunde aufzunehmen, welche zu enthalten hat:

1) eine ausführliche Beschreibung des Aichpfahles in allen seinen Theilen unter genauer Angabe der Maße und insbesondere der Länge der Säule und des Höhenabstandes der Oberfläche der Kupferplatte, d. i. der Aiche von dem Platten- oder Pflasterboden der Grube;

2) die Beschreibung derjenigen Theile der Wasserwerke und Vorrichtungen, welche auf den Ablauf des Wassers Einfluß üben, dann ihrer Maßverhältnisse;

3) das Verzeichniß aller Marken und Fixpuncte (Art. 6.) unter Bezeichnung der Ortslage und der Höhenunterschiede gegen das normale Aichmaß in Schuhen, Zollen und Linien.

Ferner soll der Urkunde beigeheftet werden:

a) ein auf den Horizont des Aichpfahles reducirter Nivellements-Plan, in welchem nicht nur alle Marken und Fixpunkte, sondern auch die sonstigen in hydraulischer Beziehung wichtigen Punkte berücksichtiget sind; und

b) ein Situationsplan, in welchem zu leichterer und sicherer Auffindung die in dem Nivellements-Plan enthaltenen Puncte bemerklich gemacht, und zu welchem die Steuercatasterblätter verwendbar sind, soferne nicht die Wichtigkeit des Werkes die Aufnahme in einem größeren Maßstabe nothwendig macht.

Art. 10. Nach Aufnahme dieser Urkunde erfolgt die Aufnahme der Beschreibung des Ergebnisses der Ortsbesichtigung gemäß Art. 78. des Gesetzes.

Art. 11. Hinsichtlich der bereits bestehenden, unter die Bestimmungen des Artikel 1. fallenden Stauvorrichtungen und Triebwerke haben die Verwaltungsbehörden alsbald nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung durch die Ortsbehörden erheben zu lassen, bei welchen jener Werke und Vorrichtungen sich Aichpfähle befinden, und bei welchen noch nicht.

Art. 12. Bezüglich derjenigen Stauvorrichtungen und Triebwerke der vorbezeichneten Art, bei welchen Aichpfähle nicht vorhanden, aber gemäß der vorausgehenden Bestimmungen erforderlich sind, haben sodann die Verwaltungsbehörden vor Allem die Acten, Urkunden und Pläne, welche über die zuständige Wasserhöhe Aufschluß geben, zu sammeln und die Einsicht derselben bei Amte allen Betheiligten innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu eröffnen.

Nach Ablauf dieser Frist ist unter Beiziehung eines Sachverständigen und der Betheiligten, welche hiezu unter dem Art. 7. bezeichneten Rechtsnachtheile zu laden sind, Ortsbesichtigung vorzunehmen und hiernächst mit Setzung des Aichpfahles gemäß der nach obigen Befehlen ermittelten zuständigen Wasserhöhe zu verfahren.

Art. 13. Werden hiebei Einsprachen auf den Grund von Privatrechtsverhältnissen erhoben, so ist vor Allem dahin zu trachten, dieselben durch gütliches Uebereinkommen beizulegen.

Gelingt dieses nicht, so sind die desfallsigen Privatrechtsansprüche zum Austrage vor den Gerichten zu verweisen, ohne daß jedoch die Abaichung aufzuhalten ist.

Art. 14. Sind Acten, Urkunden und Plane, aus welchen die zuständige Wasserhöhe entnommen werden kann, nicht vorhanden oder nicht genügend, so ist bei der Ortsbesichtigung die zuläßige Wasserhöhe nach dem gegenwärtigen Stande des Triebwerkes oder der Stauvorrichtung und im Einverständnisse mit den Betheiligten zu bestimmen und hiernach mit der Setzung des Aichpfahles zu verfahren.

In Ermanglung des Einverständnisses der Betheiligten ist dagegen der gegenwärtige Zustand bei der Ortsbesichtigung zu erheben, über die gemachten Einwendungen wo möglich an derselben Tagfahrt unter den Betheiligten vollständig zu verhandeln und hiernächst die zuläßige Wasserhöhe von der Verwaltungsbhörde unter Verweisung privatrechtlicher Einsprachen auf den Rechtsweg zu bestimmen.

Art. 15. Wird hiegegen in der Nothfrist von dreißig Tagen — Art. 92. und 93. des Gesetzes — keine Berufung eingelegt, so ist nach Ablauf dieser Frist, außerdem nach erfolgter definitiver Entscheidung der zweiten und letzten Instanz, mit der Setzung des Aichpfahles zu verfahren.

Art. 16. Bei künftig nothwendigen Abänderungen, Erneuerungen oder Wiederherstellungen bestandener Aichpfähle findet dasselbe Verfahren statt, wie solches für Setzung der Aichpfähle überhaupt in den vorausgehenden Artikeln bestimmt ist.

Art. 17. Beschwerden gegen Verfügungen der Districts-Verwaltungsbehörden sind gemäß Art. 92. und 93. des Gesetzes an die Nothfrist von dreißig Tagen gebunden, und von den vorgesetzten Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

Art. 18. Die über die Aichpfahlsetzung stattgehabten Verhandlungen, sowie die desfallsigen Beschreibungen, Urkunden und Pläne bleiben bei der Verwaltungsbehörde hinterlegt.

Jeder Betheiligte ist befugt, sich Ausfertigungen und Auszüge daraus auf seine Kosten ertheilen zu lassen.

Art. 19. Die Setzung der Aichpfähle geschieht gemäß Art. 77. und 80. des Gesetzes auf Kosten der Besitzer der betreffenden Stauvorrichtungen und Triebwerke.

Die Verhandlungen wegen Setzung der Aichpfähle an den bereits bestehenden Stauvorrichtungen und Triebwerken jedoch, welche noch nicht mit solchem Höhenmaße versehen sind, sind in erster Instanz tax- und stempelfrei.

Art. 20. Die Besitzer von Stauvorrichtungen und Triebwerken sind gehalten, nicht nur jede eigenmächtige Veränderung an den aufgestellten Aichpfählen, sowie an den desfallsigen Marken und Fixpunkten bei Vermeidung der in Art. 98. des Gesetzes angedrohten Strafen zu unterlassen, sondern auch diese Höhenmaße zu beaufsichtigen und jede hieran vorkommende Beschädigung oder Veränderung binnen drei Tagen der Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige unterliegt einer Strafe von 1 bis 10 Gulden.

Art. 21. Bei den periodischen Mühlenvisitationen ist jedesmal der Zustand der Höhenmaße untersuchen und, was hieran mangelhaft befunden wird, zur Anzeige bringen zu lassen.

München, den 11. Januar 1855.

Max — Frhr. v. d. Pfordten. Graf v. Reigersberg.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär, Ministerialrath Epplen.

(Reggs.-Bl. 1855. S. 65—80.)

Gesetz, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend.

(Hdb. Bd. I. S. 306.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Jeder Grundeigenthümer kann aus seinem in Bayern gelegenen landwirthschaftlichen Grundvermögen, so weit er nach den zur Anwendung kommenden Civilgesetzen über dasselbe zu verfügen befugt ist, ein oder mehrere den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterliegende Erbgüter errichten, wenn das zu jedem Erbgute bestimmte Grundvermögen mit einem Simplum der Grundsteuer von wenigstens sechs Gulden belegt und bis zu dem diesem Steuerbetrage entsprechenden Grundwerthe schuldenfrei ist.

Zur Ausmittlung des entsprechenden Grundwerthes wird angenommen, daß ein Gulden Steuersimplum einen Grundwerth von achthundert Gulden vertritt.

In denjenigen Bezirken, in welchen das Steuerdefinitivum nach dem Grundsteuergesetze vom 15. August 1828. noch nicht durchgeführt ist, wird der dem obenbezeichneten Steuersimplum entsprechende Betrag durch Regierungsverordnung bestimmt.

Art. 2. Als Zugehörungen eines Erbgutes sind nicht nur die gesetzlichen beweglichen oder unbeweglichen Pertinenzien, sondern auch diejenigen Sachen zu betrachten, welche durch ausdrückliche Willenserklärung des Erbgutstifters oder eines nachfolgenden Erbguteigenthümers als Zugehörungen des Erbgutes erklärt und als solche in das Hypothekenbuch eingetragen werden, wobei bezüglich der beweglichen Sachen auf §.34. des Hypothekengesetzes hingewiesen wird.

Art. 3. Zur förmlichen Errichtung eines Erbgutes wird erfordert:

1) die in einer öffentlichen Urkunde oder in einem schriftlich errichteten Privattestamente niedergelegte Willenserklärung des Stifters;
2) die nach vorgängiger Prüfung der gesetzlichen Erfordernisse er-

folgte Beurkundung der Erbgutserrichtung durch das Kreis- und Stadt- oder Landgericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundvermögen ganz oder zum größten Theile gelegen ist;

3) die auf diese Beurkundung sich gründende Eintragung der Erbgutserrichtung in das Hypothekenbuch.

Art. 4. Der gerichtlichen Beurkundung der Erbgutserrichtung (Art. 3. Ziff. 2.) hat jederzeit die Erholung beglaubigter Auszüge aus den betreffenden Hypothekenbüchern, so wie eine Edictalladung der unbekannten Gläubiger voranzugehen, worin zur Geltendmachung etwaiger Einsprüche gegen die Erbgutserrichtung eine Frist von drei Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorzusetzen ist, daß nach fruchtlosem Ablaufe derselben ohne weitere Rücksicht auf solche Einsprüche mit der Beurkundung und Eintragung der Erbgutserrichtung vorgeschritten werden würde.

Die von den Gerichten und Hypotheken-Aemtern angezeigten, sowie die von dem Stifter des Erbgutes benannten Gläubiger sind erforderlichen Falles unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß ihre Forderungen dergestalt, wie sie angezeigt sind, auf das Erbgut eingetragen werden sollen.

Art. 5. Der jeweilige Besitzer eines Erbgutes ist Eigenthümer desselben, und hat die Rechte und Pflichten eines solchen, insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

Art. 6. Verpfändung des Erbgutes kann von dem Eigenthümer ohne Zustimmung der Anerben vorgenommen werden:

1) bis zu dem Betrage, welchen er zur Tilgung auf dem Erbgute haftender und von ihm mit dem Erbgute übernommener Hypotheken und zur Tilgung der von ihm zu leistenden Abfindungs-Summe (Art. 14, 15. und 17.) verwendet hat;

2) in dem weitern Betrage eines Dritttheils des Erbgutwerthes, welchen der Eigenthümer nach Abzug der bei der Errichtung oder Uebernahme des Erbgutes vorhandenen Hypotheken, der von ihm zu leistenden Abfindungssumme (Ziff. 1.) und des dem Uebernehmer zum Voraus zugewendeten Dritttheils (Art. 14. Abs. 1.) noch frei besitzt.

Weitere Verpfändung oder theilweise Veräußerung der Substanz des Erbgutes, Beschwerung desselben mit ständigen Lasten, Austausch von Grundstücken und Hingabe im Vergleichswege oder an Zahlungsstatt können nur mit Zustimmung sämmtlicher vorhandener Anerben vorgenommen werden.

Wenn einer oder mehrere Anerben die Zustimmung verweigern oder innerhalb einer angesetzten Frist keine Erklärung abgeben, so kann die Zustimmung von dem nach Art. 3. zuständigen Gerichte ergänzt werden, wenn das in Frage stehende Rechtsgeschäft zur Erhaltung des Erbgutes nothwendig oder mit überwiegenden Gründen nützlich und im Interesse der Anerben liegend befunden wird.

Der Austausch von Grundstücken kann von dem Gutseigenthümer auch ohne Zustimmung der Anerben vorgenommen werden, wenn dieses Rechtsgeschäft zum Zwecke der Arrondirung geschieht und dadurch der Grundbesitz nicht in dem Maße verringert wird, daß

derselbe nicht mehr mit einem Simplum der Grundsteuer von wenigstens sechs Gulden belegt ist (Art. 28. Ziff. 2.). Die auf diesem Wege erworbenen Grundstücke gehören zur Substanz des Erbgutes. Zur Giltigkeit solcher Rechtsgeschäfte ist die Verlautbarung derselben vor dem zuständigen Gerichte (Art. 3.) erforderlich.

Ist in Folge eines Tauschvertrages oder einer Veräußerung eine Geldsumme an den Gutseigenthümer zu bezahlen, so muß dieselbe, falls die Anerben nicht zu einer andern Verwendung zugestimmt haben, wieder zum Ankauf von Grundstücken verwendet und bis dahin bei dem nach Art. 3. zuständigen Gerichte hinterlegt werden.

Die Bestimmung des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822. §. 12. findet auf Erbgüter keine Anwendung.

Zur Eintragung von Hypotheken, für welche nach gegenwärtigem Gesetze ein Rechtstitel besteht, ist die Zustimmung der Anerben nicht erforderlich.

Art. 7. Erbgüter fallen in Ansehung ihrer Substanz nicht unter die gesetzliche Gütergemeinschaft.

Durch Vertrag kann das Miteigenthum an der Substanz des Erbgutes unbeschadet der Erbgutseigenschaft und vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 19. Abs. 3. dem andern Ehegatten eingeräumt werden.

Hat der Eigenthümer des Erbgutes dasselbe unter Lebenden von dem Stifter oder von seinem Ascendenten erhalten und schließt er den in Abs. 2. bezeichneten Vertrag sogleich bei Uebernahme des Gutes, so wird zu diesem Vertrage lediglich die Zustimmung des Stifters oder des vorerwähnten Ascendenten erfordert. In den übrigen Fällen ist zur Giltigkeit des Vertrages die Einwilligung sämmtlicher Anerben erforderlich.

Art. 8. Jede mit Außerachtlassung der Vorschriften des Art. 6. und 7 geschehene Veräußerung oder Belastung der Substanz des Erbgutes ist unwirksam und kann von denjenigen Anerben, welche nicht ausdrücklich ihre Einwilligung dazu ertheilt haben, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes §§. 24—26. jederzeit angefochten werden.

Art. 9. Zur Gutsnachfolge in Bezug auf Erbgüter sind vorbehaltlich der im Artikel 11. enthaltenen Bestimmung berufen:

1) die Descendenten des Erbgutseigenthümers;
2) wenn solche nicht vorhanden sind, oder dieselben bei dem Vorhandenseyn einer Enterbungsursache von der Gutsnachfolge ausgeschlossen wurden, oder auf die Gutsübernahme verzichtet haben, dessen vollbürtige Geschwister und die Kinder ersten Grades verstorbener vollbürtiger Geschwister;
3) nach diesen, unter denselben Voraussetzungen, dessen Halbgeschwister und die Kinder ersten Grades verstorbener Halbgeschwister.

In allen Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz von Descendenten spricht, sind darunter nur die ehelichen und die ihnen nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gleichzuachtenden zu verstehen.

Art. 10. Der Erbguteigenthümer ist berechtigt, das Erbgut noch während seines Lebens, jedoch nur nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes an einen zur Gutsnachfolge berufenen Anerben zu übergeben.

Hat der Erbgutseigenthümer das Erbgut sämmtlichen vorhandenen Anerben (Art. 9.) zu solcher Uebernahme angeboten, und hat keiner derselben sich hiezu bereit erklärt, so ist er berechtigt, das Erbgut zu veräußern.

Erklären sich mehrere Anerben zur Uebernahme bereit, so kommen die Bestimmungen der Art. 9., 11., 12. und 13. zur Anwendung.

Zur Abgabe der Erklärungen hierüber sind die Anerben durch das nach Art. 3. zuständige Gericht erforderlichen Falles unter Vorsetzung einer Frist von drei Monaten und Androhung des Rechtsnachtheiles, daß sie als auf die Uebernahme verzichtend angesehen werden würden, aufzufordern.

Zur Gutsübergabe unter Lebenden ist die Verlautbarung derselben vor dem im vorstehenden Absatze erwähnten Gerichte erforderlich.

Art. 11. Erbgüter können unter Einhaltung der im Artikel 9 festgesetzten Classenfolge immer nur an Einen der vorhandenen Anerben gelangen.

Art. 12. Vorbehaltlich der in dem Artikel 11. festgesetzten Beschränkung steht dem Erbgut-Eigenthümer die freie Auswahl seines Nachfolgers aus der zur Gutsnachfolge zunächst berufenen Successionsclasse zu.

Befinden sich Ehegatten im gemeinschaftlichen Eigenthume des Erbgutes, so kann der Nachfolger nur durch gemeinsamen Willen der Eigenthümer bestimmt werden.

Die Bestimmung des Nachfolgers kann giltig nur in einer öffentlichen Urkunde oder einem schriftlich errichteten Testamente geschehen.

Art. 13. Hat der Vorgänger über die Person des zur Gutsnachfolge zu berufenden Anerben keine Anordnung getroffen, und findet hierüber keine Vereinigung unter den Anerben statt, so kommen unter Einhaltung der in dem Artikel 9. festgesetzten Classenfolge folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Nicht ansäßige Anerben haben den Vorzug vor den bereits ansäßigen;
2) demnächst haben die männlichen Anerben den Vorzug vor den weiblichen;
3) insoweit die vorstehenden Bestimmungen nicht ausreichen, entscheidet das Alter in der Art, daß der ältere Anerbe den Vorzug vor dem jüngeren hat.

Art. 14. Gehört der Nachfolger der ersten Successionsclasse an (Art. 9. Ziff. 1.), und sind mehrere Descendenten vorhanden, so hat derselbe ein Dritttheil des schuldenfreien Erbgutswerthes zu empfangen.

Die weitern zwei Dritttheile werden Eigenthum der Descendenten. Der Uebernehmer hat hieran gleichen Antheil.

Im Falle einer Uebergabe unter Lebenden ist der Vorgänger be-

rechtigt, sich von diesen zwei Dritttheilen einen Kindstheil als Eigenthum vorzubehalten.

Art. 15. Gehört der Erbgutsnachfolger der zweiten oder dritten Successionsclasse an (Art. 9. Ziff. 2., 3.), und sind Descendenten des Vorgängers vorhanden, so hat er denselben und beziehungsweise dem Vorgänger (Art. 14. Abs. 3.) die vollen zwei Dritttheile des Erbgutswerthes zu geben.

Art. 16. Die Theilung der Abfindungs-Summe (Art. 14. und 15.) unter die Descendenten geschieht nach Stämmen.

In dem Falle, daß Ehegatten sich im gemeinschaftlichen Eigenthume des Erbgutes befanden, geschieht die Theilung nach Linien, wenn lediglich Descendenten beider Ehegatten aus früheren Ehen, oder wenn solche Descendenten eines oder beider Ehegatten und zugleich Descendenten ihrer Ehe vorhanden sind. In jeder Hälfte theilen die Descendenten je eines Ehegatten nach Stämmen.

Art. 17. Anerben der zweiten und dritten Classe (Art. 9. Ziff. 2. und 3.) haben, insolange ein Anerbe der vorausgehenden Classe vorhanden ist, keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Erbgute.

Ebenso wenig kann denselben oder fremden Personen durch Verfügung des Vorgängers ein Erbtheil oder eine sonstige Zuwendung von Todeswegen aus dem Erbgute verschafft werden.

Kommt die zweite oder dritte Successionsclasse zur Nachfolge, so hat der Nachfolger, wenn der Fall des Artikel 15. nicht vorhanden ist, den übrigen Anerben seiner Classe miteinander den sechsten Theil des schuldenfreien Erbgutswerthes als Abfindung zu geben. Bezüglich der Vertheilung dieser Abfindungssumme kommt die Bestimmung des Artikel 16. Abs. 1 zur Anwendung.

Der Nachfolger ist zu einer solchen Abfindung nicht verpflichtet, wenn er das Erbgut durch die Wahl seines Vorgängers (Artikel 12.) oder durch Uebergabe unter Lebenden (Art. 10.) erhalten hat. Im letzteren Falle ist der Vorgänger berechtigt, sich ein Dritttheil des schuldenfreien Erbgutswerthes als Eigenthum vorzuhalten.

Art. 18. Ist außer dem Erbgute noch ein anderes Vermögen vorhanden, so kommen hinsichtlich der Erbfolge in das letztere die allgemeinen Gesetze zur Anwendung.

Art. 19. Stirbt ein Ehegatte, welcher gemeinschaftlich mit dem Ueberlebenden Eigenthümer des Erbgutes war, so wird der Letztere Alleineigenthümer desselben.

Der überlebende Ehegatte ist, selbst wenn er Mitstifter des Erbgutes war, nicht berechtigt, dasselbe zu widerrufen (Art. 28. Ziff. 3.).

Der überlebende Ehegatte kann, wenn er zu einer weiteren Ehe schreitet, dem andern Ehegatten das Miteigenthum an der Substanz des Erbgutes nur dann einräumen, wenn weder von dem verstorbenen Ehegatten abstammende Descendenten, noch solche des überlebenden Ehegatten aus früherer Ehe vorhanden sind. Die Descendenten des Verstorbenen und jene des überlebenden Ehegatten aus früherer Ehe sind gleichmäßig zur Gutsnachfolge berufen. Sie gehen den Descendenten des überlebenden Ehegatten aus späterer Ehe in der Gutsnachfolge vor. Sind erstere nicht vorhanden, so succediren die Letzteren

vor den in der zweiten und dritten Successionsclasse berufenen Anerben.

Hat der verstorbene Ehegatte bereits einseitig vor Uebertragung des Miteigenthums oder später gemeinschaftlich mit dem Ueberlebenden eine giltige Wahl des Nachfolgers (Art. 12.) getroffen, so kann der Ueberlebende diese Wahl nicht aufheben.

Diese Bestimmung bleibt auch dann in Kraft, wenn der gewählte Nachfolger der zweiten oder dritten Successionsclasse angehört, und eine Descendenz des überlebenden Ehegatten aus späterer Ehe vorhanden ist.

Wurde keine Wahl getroffen oder ist der gewählte Nachfolger vor der Gutsnachfolge gestorben, so steht dem überlebenden Ehegatten die Wahl des Gutsnachfolgers unter den Descendenten nur zu, wenn keine von dem verstorbenen Ehegatten abstammende Descendenz vorhanden ist, oder wenn dieselbe lediglich aus Descendenten besteht, welche von beiden Ehegatten abstammen.

Der überlebende Ehegatte ist unter den Anerben zweiter und beziehungsweise dritter Classe ohne Unterschied der Abstammung derselben zu wählen berechtigt.

Art. 20. Stirbt ein Ehegatte, welcher Alleineigenthümer des Erbgutes war, so steht dem überlebenden Ehegatten die Verwaltung und Nutznießung des Erbgutes zu, und zwar:

1) bis zur Großjährigkeit des zur Gutsnachfolge berufenen Anerben, wenn dieser ein Descendent ist.

   Hiebei kann der überlebende Ehegatte, welcher vor Eintritt der Großjährigkeit des zur Gutsnachfolge berufenen Anerben sich wieder verehlicht, mit Genehmigung des Vormunds und der Obervormundschaftsbehörde dem neuen Ehegatten den Mitbesitz an diesem Verwaltungs- und Nutznießungsrechte einräumen; auch kann diesem mit Genehmigung des Vormundes und der Obervormundschafts-Behörde ein Anspruch auf die nöthige Alimentation aus dem Erbgute, jedoch ohne Ueberschreitung des im Artikel 24. Abs. 2. festgesetzten Maßes gewährt werden;

2) bis zur Wiederverehelichung in allen anderen Fällen.

Letztere Bestimmung gilt auch für den Fall, wenn der nach Ziffer 1. zur Gutsnachfolge berufene Anerbe vor erlangter Großjährigkeit stirbt und weitere zur Gutsnachfolge berechtigte Descendenten nicht vorhanden sind.

Hatte im letzterwähnten Falle noch vor Ableben des minderjährigen Descendenten eine Wiederverehelichung stattgefunden, so dauert das erwähnte Verwaltungs- und Nutznießungsrecht bis zu einer etwaigen nochmaligen Verehelichung.

Art. 21. Ist das Gut in Folge Todes des bisherigen Eigenthümers übergegangen, so können jene Anerben, welche zu dieser Zeit bereits ansäßig oder verehelicht sind, die Ausbezahlung ihrer Abfindungs-Summen ein Jahr nach dem Tode des früheren Eigenthümers verlangen. Diejenigen, welche zu dieser Zeit weder ansäßig noch verehelicht sind, können ihre Abfindungs-Summen nur nach einer sechs-

monatlichen Aufkündigung verlangen, welche in der Regel erst drei Jahre nach dem Tode des früheren Eigenthümers, wenn der betreffende Anerbe zur Zeit dieses Todes bereits großjährig war, oder drei Jahre nach erreichter Großjährigkeit, wenn er zu jener Zeit minderjährig war, stattfinden darf. Ausnahmsweise ist der Anerbe, beziehungsweise dessen Vormund zu einer früheren Aufkündigung berechtiget:

1) wenn der Anerbe sich ansäßig macht oder verehelicht;
2) wenn die Hinausbezahlung zum Zwecke der Erziehung oder Ausbildung des Anerben für seinen künftigen Beruf oder zur Begründung eines gesetzlich erlaubten Nahrungsstandes erforderlich ist.

Ist das Gut bei Lebzeiten des bisherigen Eigenthümers von diesem übergeben worden, so steht dem Letzteren das Recht zu, bei der Uebergabe zu bestimmen, wann die Anerben ihre Abfindungs-Summen verlangen können. Ist dieß nicht geschehen, so sind dieselben sechs Monate nach erfolgter Kündigung zahlbar, welche in den oben unter Ziff. 1. und 2. angeführten Fällen selbst bei Lebzeiten des Gutsübergebers, sonst nur drei Jahre nach dem Tode des Letzteren, beziehungsweise der eingetretenen Großjährigkeit des Anerben, wenn dieser zur Zeit dieses Todes noch minderjährig war, erfolgen darf. Uebrigens ist der Anerbe selbst dann berechtigt, die ihm gebührende Abfindungs-Summe drei Jahre nach dem Tode des Gutsübergebers, beziehungsweise eingetretener Großjährigkeit zu kündigen, wenn der Gutsübergeber bei der Uebergabe eine längere Frist bestimmt haben sollte.

Darüber, ob der unter Ziff. 2. erwähnte Fall vorliegt, hat, wenn der frühere Guteeigenthümer noch lebt, dieser; ist er nicht mehr am Leben und der betreffende Anerbe noch minderjährig, der Vormund mit Genehmigung der Obervormundschafts-Behörde, andernfalls das im Art. 3. bezeichnete Gericht als Behörde der nichtstreitigen Rechtspflege zu entscheiden.

Art. 22. Der Anerbe kann, bevor er ein Recht auf Ausbezahlung seiner Abfindung erlangt hat, über dieselbe unter Lebenden nicht verfügen.

Art. 23. Die Abfindungs-Summen der Anerben werden bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert verzinst.

Art. 24. Der unter Lebenden übergebende Erbguts-Eigenthümer ist berechtigt, bei der Uebergabe neben den in Art. 14., 15. und 17. bezeichneten Eigenthumsvorbehalten für sich, seine Ehefrau und seine unversorgten Kinder Alimentations-Reichnisse zu bedingen.

Der Betrag sämmtlicher von dem Gutseigenthümer zu reichenden Alimente darf den vierprocentigen Zins aus einem Dritttheile des bei der Uebergabe festgesetzten schuldenfreien Erbgutswerthes (Art. 14. Abs. 1.) nicht übersteigen.

Art. 25. Einem Anerben, gegen welchen eine Enterbungs-Ursache besteht, kann von demjenigen Erbguts-Eigenthümer, welcher

nach den allgemeinen Gesetzen zur Geltendmachung derselben berechtigt ist, jeder Anspruch an das Erbgut entzogen werden.

Diese Verfügung kann nur in demjenigen Acte unter Lebenden, durch welchen die Gutsnachfolge bestimmt wird, oder in einem Testamente getroffen werden.

Art. 26. Bei der Vertheilung der von dem Gutsübernehmer zu zahlenden Abfindungs=Summe unter die Berechtigten ist denselben Alles aufzurechnen, was sie nach den civilrechtlichen Bestimmungen zu conferiren verpflichtet sind.

Art. 27. Einen gesetzlichen Titel zur Erwerbung einer Hypothek auf dem Erbgute haben:

1) der Vorgänger im Erbgute für die Summe, welche er sich bei der Uebergabe als Eigenthum vorbehalten hat (Art. 14., 15. und 17.);
2) die Anerben für ihre Abfindungs=Summen;
3) alle Personen, welche nach Art. 20. und 24. Alimente anzusprechen haben, für diese Alimente.

Art. 28. Die Erbgutseigenschaft erlischt:

1) durch die Entwährung oder den gerichtlichen Zwangsverkauf aller Bestandtheile des Erbgutes;
2) durch Minderung des zum Erbgute gehörigen Grundbesitzes in dem Maße, daß derselbe nicht mehr mit einem Simplum der Grundsteuer von wenigstens sechs Gulden belegt ist;
3) durch Widerruf des Stifters, wozu derselbe vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 19. Abs. 2. auch nach erfolgter Beurkundung und Eintragung der Erbgutserrichtung noch befugt ist, so lange Niemand durch Uebergabe oder Vertrag ein Recht darauf erworben hat;
4) durch Veräußerung des Erbgutes, falls solche in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 10. Abs. 2. erfolgt ist;
5) durch gemeinsames Einverständniß aller Betheiligten;
6) durch den Abgang aller Anerben (Art. 9.).

Art. 29. Die im vorhergehenden Artikel bezeichnete Erlöschung der Erbgutseigenschaft erfordert jederzeit eine Beurkundung von Seite des betreffenden Gerichts nach vorgängiger Prüfung der dazu gehörigen Bedingnisse.

Bei der Erlöschung der Erbgutseigenschaft können die abgefundenen Anerben die baare Ausbezahlung ihrer Abfindungs=Summen verlangen.

Der noch vorhandene Bestand des Erbgutes geht vorbehaltlich der nach Art. 20. und 24. erworbenen Ansprüche in das freie Eigenthum des letzten Besitzers über.

Art. 30. Durch Verjährung kann die Erlöschung der im Hypothekenbuche eingetragenen Erbgutseigenschaft nicht herbeigeführt werden, außer insoweit etwa ein Dritter durch erwerbende Ver-

jährung das freie Eigenthum zu dem Erbgute gehöriger Gegenstände erlangt hat.

Art. 31. Die im Art. 14., 15. und 17 erwähnten Erbgutswerthe sind in Ermanglung anderer Uebereinkunft durch Vernehmung von Sachverständigen von dem nach Art. 3. zuständigen Gerichte zu erheben.

Die Bestimmung der Zahl und Personen der Sachverständigen ist zunächst der Uebereinkunft sämmtlicher Betheiligten anheimzugeben, zu welchem Behufe denselben eine angemessene ausschließliche Frist vorzusetzen ist.

Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so ernennt das Gericht drei Sachverständige.

Dasselbe hat jedoch die von ihm getroffene Wahl den Betheiligten behufs der Erhebung etwaiger Einreden gegen die Person der Gewählten unter Vorsetzung einer ausschließlichen Frist von vierzehn Tagen bekannt zu geben und sodann über die rechtzeitig vorgebrachten Einreden Beschluß zu fassen.

In allen andern Fällen, wird der bei dem letzten Gutsübergange festgestellte schuldenfreie Gutswerth zu Grunde gelegt. Ist eine solche Feststellung nicht vorhanden, so finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels Abs. 1. bis 4. Anwendung.

Art. 32. In allen Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz eine Zustimmung oder eine Erklärung der Anerben verlangt, ist für diejenigen Anerben, welche im Lande nicht anwesend sind, oder deren Aufenthalt nicht ausgemittelt werden kann, und welche (in dem einen oder andern Falle) auch keinen rechtsförmlich bevollmächtigten Vertreter im Lande haben, durch das nach Art. 3. zuständige Gericht ein gemeinschaftlicher Curator aufzustellen.

Art. 33. Wer sich durch eine Verfügung des zuständigen Kreis- und Stadt- oder Landgerichts beschwert glaubt, kann sich innerhalb einer ausschließlichen Frist von 30 Tagen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, mit einer Beschwerde an das einschlägige Appellationsgericht wenden.

Auf die beglaubigte Anzeige einer solchen Beschwerde hat das Untergericht mit dem weiteren Verfahren bis zum erfolgten Erkenntnisse des Appellationsgerichtes inne zu halten.

Gegen dieses Erkenntniß findet kein weiteres Rechtsmittel statt.

Art. 34. Die gerichtlichen Verhandlungen und Beurkundungen, welche die Errichtung des Erbgutes selbst zum Zwecke haben (Art. 3.), sowie die Eintragung desselben im Hypothekenbuche haben tax- und stempelfrei zu erfolgen. Für alle übrigen vorausgehenden und nachfolgenden gerichtlichen Verhandlungen sind dagegen die Tax- und Stempel-Gebühren zu entrichten.

Art. 35. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem dreißigsten Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 22. Februar 1855.

Max. — Frhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der Generalsecretär des Staatsrathes, Seb. von Kobell.

(Gesetz-Blatt für das Königreich Bayern. 1855. S. 49—72.)

Bekanntmachung, die Handapotheken der Aerzte betr.

(Hdb. Bd. III. S. 122. §. 34.)

J. N. S. M. K. Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 8. d. Mts. ist Ziffer 3. der Normativ-Entschließung vom 6. April 1846. Nr. 7616. die Handapotheken betr., wonach den Handapothekenbesitzern gestattet ist, ihren Arzneibedarf aus einer beliebigen inländischen Apotheke zu beziehen, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs dahin abgeändert worden,

daß künftighin jeder Handapothekenbesitzer verpflichtet ist, seinen Arzneibedarf aus der nächstgelegenen inländischen Apotheke gegen Rabatt von 25 Prozent abzunehmen.

Die Districts-Polizeibehörden haben das in ihren Bezirken befindliche ärztliche Personale und die Apotheker von vorstehender Bestimmung auf geeignete Weise in Kenntniß zu setzen und in Verbindung mit den Gerichtsärzten die genaueste Einhaltung derselben zu überwachen.

Augsburg, den 10. März 1855.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1855. S. 353—354.)

Allerhöchste Verordnung, die Cautionen nach §. 13. des Heerergänzungs-Gesetzes betr.

(Hdb. Bd. III. S. 355. §. 9.)

M. II. K. Wir haben in der Erwägung, daß der durch Unsere Verordnung vom 10. Juni 1850 festgesetzte Betrag für die nach §. 13 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 zu leistenden Cautionen als zureichend nicht mehr erscheint, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen:

unter Abänderung Unserer Verordnuug vom 10. Juni 1850 den Betrag der nach §. 13. des Heerergänzungsgesetzes zu leistenden Cautionen auf die Summe von 1500 fl. — ein Tausend fünfhundert Gulden — zu erhöhen.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 9. April 1855.

Max. — Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der General-Secretär: Ministerialrath Epplen.

(Reg.-Bl. 1855. S. 270.)

Stempelanwendung zu Vollmachts-Protokollen betr.

(Hdb. Bd. IV. S. 220. d.)

J. N. S. M. K. Das von der unterfertigten Stelle unterm 8. Juni 1853 im ausgesetzten Betreffe erlassene Ausschreiben wird zufolge höchsten Rescriptes des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. d. Mts. Nr. 3664. hiemit dahin modificirt, daß zu jenen Vollmachtsertheilungen, welche bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Protokolls-Rezessen, welche die Stelle prozessualischer Wechselschriften vertreten, niedergelegt werden, die Anwendung des Klassenstempels zu 30 kr. nicht Platz zu greifen habe, da diese Protokolls-Rezesse nach Vorschrift der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812. Abschn. III. §. 7. a. I. lit. d. der Klassenstempelpflicht von 3 kr. unterliegen; daß aber bei allen übrigen Vollmachten, dieselben mögen in einem Protokolle, oder mittelst besonderer Ausfertigung ertheilt werden, der Klassenstempel zu 30 kr. oder mit Einrechnung der Taxe der Stempel von 1 fl., wie durch das citirte Ausschreiben bereits angeordnet wurde, auch fernerhin anzuwenden sei.

Nach diesen Bestimmungen ist sich genauest zu achten.

Augsburg, den 19. März 1855.

Königl. Regierung von Schwaben u. Neuburg, Kammer der Finanzen.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neub. 1855. S. 380—381.)

Bekanntmachung, die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes betr.

(Hdb. Bd. IV. S. 279.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1851, die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes betr. (Regierungsblatt vom Jahre 1851 Seite 1345 ff.), in Ansehung des Sprunggeldes, dann der Musterung und Approbation der Zuchtstuten und Privatbeschälhengste einer Revision untergeben lassen und unter Abänderung des §. 10. Absatz 1, 3 und 4, dann der §§. 12, 13. und 15. Abs. 1 daselbst nachfolgende Anordnungen allerhöchst zu genehmigen geruht:

1) Bei der Beschälung ist für den ersten Sprung ein Sprunggeld von 1 fl. 12 kr. zur Landgestütscasse nebst einer Gebühr von

24 kr. als Trinkgeld für die Beschälwärter an den aufgestellten Einnehmer zu entrichten; jeder weitere Sprung während der nämlichen Beschälzeit geschieht unentgeltlich.

2) Eine Rückvergütung des Sprunggeldes findet in Zukunft und zwar für die vom 1. März l. Js. an bedeckten Stuten nicht mehr statt.

3) Die Besitzer von Stuten, welche deren Bedeckung durch Landgestütsbeschäler wünschen, haben dieselben von nun an auf eigene Kosten durch den betreffenden Bezirksthierarzt mustern und approbiren zu lassen.

4) Von dergleichen Stuten wird, wie bisher, gefordert, daß sie das dritte Jahr zurückgelegt haben und nicht durch Alter gebrechlich, dabei gut gebaut, vollkommen gesund und auch sonst von Fehlern, welche leicht forterben, frei sind.

5) Für die tauglich befundenen Stuten hat der betreffende Bezirks-Thierarzt einen auf ein Jahr giltigen Erlaubnißschein (Approbations-Zeugniß) „auf Dienstespflicht" auszustellen.

6) Die von dem Stutenbesitzer an den Bezirksthierarzt unmittelbar zu entrichtende Approbationsgebühr darf den Betrag von zwölf Kreuzern für jede approbirte Stute nicht übersteigen.

7) Die Approbation der Zuchtstute darf, wenn sie giltig seyn soll, nicht früher als 4 Wochen vor der Bedeckung der Stute vorgenommen werden, was durch das Datum des Erlaubnißscheines (Approbations-Zeugnisses) nachzuweisen ist.

8) Die mit einem Landgestütspreise bedachten Stuten gelten zugleich als approbirt für die nächste Beschälzeit und bedürfen hiefür, wie bisher, keines besondern Erlaubnißscheines.

9) Die Musterung und Approbation der Privat-Beschälhengste hat auch fernerhin nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1851 §. 15, dann jener vom 23. Oktober 1853 (Regierungsblatt vom Jahre 1853 S. 1501.) stattzufinden, jedoch mit der Abänderung, daß sie künftighin in den Monaten Dezember und Januar eines jeden Jahres und zwar an mehreren von der Landgestüts-Verwaltung alljährlich je nach dem Bedürfnisse zu bestimmenden und rechtzeitig öffentlich bekannt zu gebenden Orten in jedem Landgestütsbezirke vorzunehmen ist.

München den 5. Februar 1855.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl: Frhr. v. d. Pfordten. v. Lüder. Durch den Minister: der Generalsekretär, Ministerialrath Wolfanger.

(Reggs.-Bl. 1855. S. 97—100.)

Gesetz, die Einkommensteuer betreffend.*)

(Hdb. Bd. VI. S. 362. 370.)

M. II. K. Nachdem Wir beschlossen haben, die bisher bestandene

*) M. II. K. §. 1. Die Gesetze ꝛc. 11) die Einkommensteuer, 12) die Kapital-Rentensteuer haben Wir nach den darüber von beiden Kammern gefaßten Gesammtbeschlüssen sanktionirt und hienach dieselben durch die Gesetzblätter ꝛc. vom 4. u. 5. Juni 1856 im Gesetzblatte für $18^{55}/_{56}$ verkünden lassen. (Ldt. Absch. vom 1. Juli 1856. Gsbl. Nr. 13. S. 106.)

allgemeine Einkommensteuer aufzuheben und künftighin eine besondere Einkommensteuer für das mit einer andern direkten Steuer noch nicht belegte Einkommen erheben zu lassen, so verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Gegenstand und Maßstab der Einkommensteuer.

Art. 1. Wer ein Einkommen bezieht, das nicht bereits mit Grund-, Dominikal-, Haus-, Gewerb- oder Kapitalrentensteuer angelegt ist, unterliegt hiefür der Einkommensteuer, gleichviel ob dieses Einkommen ständig oder unständig ist, ob es in Geld, Geldeswerth oder in geldwerthem Nutzgenuß besteht.

Art. 2. Dieser Steuer ist hiernach unterworfen:

I. Abtheilung.

Das Einkommen aus Lohnarbeit, und zwar:

a) der nach einfacher Tagarbeit bemessene Verdienst der gewöhnlichen Taglöhner, Dienstboten, Lohndiener, Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen;

b) der Verdienst von unbesoldeten Schreibern und sonstigen ohne festen Dienstvertrag in Geschäften verwendeten Individuen.

II. Abtheilung.

a) Das Einkommen aus freien Erwerbsarten, sofern solche nicht gewerbsmäßig ausgeübt werden und sohin nicht schon mit Gewerbsteuer angelegt sind;

b) das Einkommen aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung, insbesondere der Geschäftserwerb aus dem Betriebe der Advokatie, des Notariats, der ärztlichen Praxis, ferner der Verdienst durch literarische Arbeiten oder durch Ertheilung von Unterricht, endlich das Einkommen aus dem Betriebe der Musik und der bildenden Künste, sowie aller sonstigen Berufsarten, welche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbildung zu erfordern pflegen, soferne solche nicht wegen gewerbsmäßiger Ausübung sich zur Einreihung unter die Gewerbsteuer eignen.

III. Abtheilung.

a) Besoldungen und Dienstemolumente, dann Pensionen, Ruhegehalte und Alimentationen der Hof-, Staats-, Militär-, Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsdiener, sowie die Pensionen und Alimentationen ihrer Hinterlassenen, dann die auf einem laufenden Dienstvertrage beruhenden Bezüge von Privatbediensteten, sowie die Pensions- und Alimentationsbezüge solcher Bediensteter und ihrer Hinterlassenen;

b) Witttume, Präbenden, Austräge, Leibrenten und andere derartige Bezüge, mit welchen keine Verpflichtung zur Dienstleistung verbunden ist.

Art. 3. Jedes nach gegenwärtigem Gesetze steuerbare Einkommen ist in eine der vorgezeichneten drei Abtheilungen einzureihen.

Einkommensgattungen, welche unter den allgemeinen Begriff dieser Steuer fallen, in dem vorstehenden Artikel jedoch nicht besonders aufgeführt sind, werden nach der Analogie in die betreffende Abtheilung gereiht.

Art. 4. Wenn eine Person steuerbares Einkommen aus mehreren Titeln bezieht, welche unter verschiedene der obigen drei Abtheilungen fallen, so wird dieselbe für jede dieser Einkommensgattungen in der einschlägigen Abtheilung ausgeschieden zur Steuer gezogen.

Art. 5. Die jährliche Einkommensteuer wird angelegt:

I. In der ersten Abtheilung

nach vier Abstufungen mit 20 Kreuzern, 30 Kreuzern, 45 Kreuzern und 1 Gulden.

II. In der zweiten Abtheilung

nach folgenden bestimmten Klassensätzen:

Klasse	Einkommen					Steuerbetrag			
1.			bis zu	200	fl.	—	fl.	30	kr.
2.	von	201	bis	300	"	1	"	—	"
3.	"	301	"	400	"	1	"	30	"
4.	"	401	"	500	"	2	"	—	"
5.	"	501	"	600	"	2	"	30	"
6.	"	601	"	700	"	3	"	—	"
7.	"	701	"	800	"	3	"	30	"
8.	"	801	"	1000	"	5	"	—	"
9.	"	1001	"	1200	"	7	"	—	"
10.	"	1201	"	1400	"	9	"	—	"
11.	"	1401	"	1600	"	11	"	—	"
12.	"	1601	"	1800	"	13	"	—	"
13.	"	1801	"	2000	"	15	"	—	"
14.	"	2001	"	2500	"	20	"	—	"
15.	"	2501	"	3000	"	25	"	—	"
16.	"	3001	"	3500	"	30	"	—	"
17.	"	3501	"	4000	"	35	"	—	"
18.	"	4001	"	5000	"	45	"	—	"
19.	"	5001	"	6000	"	55	"	—	"

und so fort in der Weise, daß jedes weitere Tausend eine weitere Klasse mit einer Steuervermehrung von je zehn Gulden bildet.

III. In der dritten Abtheilung

nach einem festen Prozentmaße in der Art, daß jeweilig die ersten 600 fl. des betreffenden Einkommens mit $1/3$ Prozent (oder 20 kr. vom Hundert), die nächsten 300 fl. mit $2/3$ Prozent (oder 40 kr. vom Hundert) und jeder weitere Betrag mit 1 Prozent (oder 1 Gulden vom Hundert) besteuert wird.

Art. 6. Den Maßstab der Anlage in der ersten Abtheilung (Artikel 5, Ziffer I.) bildet der orts- oder geschäftsübliche Arbeitsver-

dienst Eines Tages in der Weise, daß der Pflichtige unter diejenige Abstufung eingereiht wird, welche seinem gewöhnlichen eintägigen Verdienste dem Betrage nach am nächsten entspricht.

Beläuft sich der Tagesverdienst eines Pflichtigen im Durchschnitte höher als auf einen Gulden, so wird derselbe in der zweiten Abtheilung (Artikel 5. Ziffer II.) zur Steuer gezogen.

Art. 7. Die Grundlage der Einsteuerung in der zweiten und dritten Abtheilung (Artikel 5. Ziffer II. und III.) bildet der Jahresbetrag des betreffenden Einkommens, und zwar:

a) bei ständigem Einkommen nach dem Stande des Jahresbetrages zur Zeit der Einsteuerung;
b) bei unständigem Einkommen nach dem durchschnittlichen Betrage der der Einsteuerung jüngst vorhergegangenen drei Jahre, oder wenn dasselbe noch nicht seit drei Jahren fließt, nach dem Durchschnitte des bezüglichen kürzeren Zeitraumes.

Art. 8. Bei Berechnung des steuerbaren Einkommens der zweiten und dritten Abtheilung können die eigentlichen Betriebskosten, das heißt, die auf dessen Erwerb nothwendigen Auslagen in Abzug gebracht werden.

Anderweitige Ausgaben, sowie diejenigen Schuldzinsen, welche nicht zu den auf den Erwerb nothwendigen Auslagen gehören, dürfen eben so wenig, als öffentliche Lasten abgerechnet werden.

Bei Diensterträgnissen sind als steuerbares Objekt in Anschlag zu bringen:

a) die ständigen Gehaltstheile;
b) der Anschlag von Dienstwohnungen und Dienstgründen, sowie der Reinertrag von Oekonomien und Renten, die des Dienstes wegen verliehen sind, soferne der Bedienstete hievon nicht schon eine anderweitige direkte Steuer entrichtet;
c) alle fortlaufenden Funktionsnebenbezüge an Geld und Naturalien, so weit solche nicht zur Bestreitung des dienstlichen Aufwandes verwendet werden. Bloß vorübergehend bewilligte Remunerationen, Diäten und Reisekosten-Entschädigungen, Holz-, Pferdegeld- und Fouragebezüge, Repräsentationsgelder und dergleichen haben außer Ansatz zu bleiben.

Den Pfarrern ist gestattet, den von ihnen zu bestreitenden Aufwand für Hilfsgeistliche von dem Pfarreinkommen in Abzug zu bringen, wogegen der Hilfsgeistliche bezüglich seines Einkommens selbstständig zur Steuer gezogen wird.

Eine Rücksicht auf die Congrua der Geistlichkeit findet bei dieser Steuer nicht statt.

Art. 9. Ausgenommen von der Einkommensteuer sind:

1) konskribirte Arme, sowie alle jene Personen, welche (notorisch oder erweislicher Maßen) ihren Unterhalt ganz oder zum größten Theile durch Almosen aus öffentlichen Kassen oder durch Privatwohlthätigkeit empfangen;
2) Ehefrauen und Familienangehörige, welche kein ausgeschiedenes steuerbares Einkommen beziehen, sondern lediglich dem Familienhaupte zu dessen Berufsarbeiten beihelfen;

3) die unter Artikel 2. Abtheilung I. fallenden Personen, soferne sie nicht ansäßig und nicht nach Artikel 6. Absatz 2. zu besteuern sind;

4) die Löhnungen der Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres, einschließlich der königlichen Gensd'armerie, in Friedens- wie in Kriegszeiten, — sodann die Gagen und Löhnungen der zum aktiven Felddienste berufenen Linien-Militärs aller Grade während der Dauer eines Ausmarsches;

5) Pensionen oder Alimentationen von Wittwen und Hinterlassenen der im Artikel 2. Abtheilung III. lit. a. bezeichneten Personen, wenn dieselben den Jahresbetrag von 200 fl. nicht übersteigen, und die Empfangsberechtigten außer diesem Bezuge nicht noch ein anderweitiges Einkommen von wenigstens jährlichen 200 fl. beziehen.

Bei dieser Berechnung sind die Pensions- und Alimentationsbezüge der Wittwen und der in ihrem Unterhalte lebenden Kinder als eine Gesammtgröße in Betracht zu ziehen;

6) das Einkommen der Gemeinden, der Stiftungen und Anstalten für Kultus, Wohlthätigkeit und Unterricht, dann der Hilfs- und Sparkassen;

7) Stipendien für Unterricht und Bildung, Erziehungsbeiträge, Unterstützungen für wissenschaftliche, künstlerische oder industrielle Zwecke, wenn solche nicht lebenslänglich, sondern nur auf bestimmte Jahre bewilligt sind.

Art. 10. Dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen unterliegen der Einkommensteuer nur dann, wenn sie in Bayern einen Wohnsitz haben oder dortselbst begütert sind, und zwar nur bezüglich desjenigen unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Einkommens, welches dieselben aus Bayern beziehen.

Bayerische Staatsangehörige, welche ein unter das gegenwärtige Gesetz fallendes Einkommen aus dem Auslande beziehen, werden hiefür zu dieser Steuer nur dann angezogen, wenn dasselbe nicht bereits nachweislicher Massen im Auslande besteuert ist. Ist solches zwar im Auslande besteuert, jedoch mit einer geringeren Steuer als dem sich berechnenden Betrage der inländischen Einkommensteuer, so hat der Pflichtige den Mehrbetrag dieser letzteren gegen die im Auslande bezahlte Steuer zu entrichten.

Art. 11. Steuerpflichtig ist jeder am Orte seines Wohnsitzes und in Ermangelung eines solchen am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes oder Verdienstes.

Dem bayerischen Staatsverbande nicht Angehörige werden, in so weit sie nach Maßgabe des Artikels 10. Absatz 1. der Einkommensteuer unterliegen, an dem Orte ihres Wohnsitzes oder wenn sie einen solchen nicht haben, da besteuert, wo dieselben begütert sind.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren bei Anlage der Einkommensteuer.

A. Aufstellung der Steuerlisten.

Art. 12. Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellver-

treter hat nach ergangener Aufforderung entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich seine Erklärung abzugeben:

a) ob und aus welcher Erwerbsquelle derselbe ein nach gegenwärtigem Gesetze steuerbares Einkommen bezieht, und unter welche der in Art. 2. bezeichneten drei Abtheilungen sich dasselbe zur Einreihung eignet.

Zugleich hat derselbe

b) bei dem Einkommen der ersten Abtheilung den Betrag seines gewöhnlichen eintägigen Arbeitsverdienstes (Art. 6.)

c) bei dem Einkommen der zweiten Abtheilung den durchschnittlichen Jahresbetrag des betreffenden Einkommens oder diejenige im Art. 5. Ziff. II. bezeichnete Klasse, unter welche das betreffende Einkommen seinem Betrage nach fällt; endlich

d) bei dem Einkommen der dritten Abtheilung den Jahresbetrag des hierunter gehörigen Einkommens in bestimmter Größe

anzugeben. Außerdem ist

e) dem Steuerpflichtigen gestattet, seine etwaigen Steuerbefreiungs-Gründe, sowie sonstige zur Erläuterung seiner Erklärung nöthige Bemerkungen anzufügen.

Wenn mehrere Steuerpflichtige im Familienverbande zusammen leben, so ist das Familienhaupt für die Abgabe der Erklärung der übrigen Familienglieder haftbar.

Art. 13. Die Erklärung hat innerhalb der in der Aufforderung vorgesteckten Frist oder an dem hiezu anberaumten Tage bei der Gemeindehörde, welche die Aufforderung erlassen hat, zu geschehen, und wird sofort an das Rentamt übersendet, welches sämmtliche Angaben in die Steuerliste zusammenträgt. Werden schriftliche Erklärungen verschlossen überreicht, in welchem Falle dieselben mit der Bezeichnung des Namens und Wohnorts des Fatenten versehen seyn müßen, so sind sie von der Gemeindebehörde uneröffnet an das Rentamt zu übergeben.

Art. 14. Zum Zwecke der zu erlassenden Aufforderung (Art. 13.) hat die Gemeindebehörde ein vollständiges Verzeichniß aller Einkommensteuer-Pflichtigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Verdienst haben, herzustellen.

Art. 15. Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird durch Mahnboten auf seine Kosten unter Vorsteckung einer bemessenen Frist und unter dem Präjudize der im Art. 24. gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Strafe gegen Ladungsnachweis erinnert.

Erfolgt demungeachtet keine Erklärung, so gibt die Gemeindebehörde hievon dem Rentamte Kenntniß, und wird sodann nach Maßgabe der deßfalls im Art. 21. Abs. 4. folgenden Bestimmungen verfahren.

Art. 16. Sobald von dem Rentamte die Steuerliste angelegt ist, tritt in jedem Rentamtsbezirke ein Ausschuß zur Prüfung und Festsetzung der abgegebenen Erklärungen in Thätigkeit.

Diese Prüfung findet in größeren Städten nach den bereits vor-

handenen oder deßfalls zu bildenden Districten, außerdem aber nach Gemeinden statt.

Art. 17. Der Steuerausschuß ist aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt, wovon vier als ständige Mitglieder für den ganzen Rentamtsbezirk in der nachfolgend vorgezeichneten Art gewählt werden, und als fünftes Ausschußmitglied jedesmal der Gemeindevorsteher (Ortsvorstand) oder in dessen Verhinderung ein Bevollmächtigter jener Gemeinde, deren Erklärungen geprüft werden sollen, beziehungsweise in Städten der Districtsvorsteher des treffenden Stadtbezirks oder ein von dem Stadtmagistrate (Bürgermeisteramte) zu bestimmender Stellvertreter desselben beigezogen wird.

Art. 18. Zur Wahl der für den ganzen Rentamtsbezirk bestimmten Ausschußmitglieder werden für jede zu diesem Bezirke gehörige Stadtgemeinde I. und II. Klasse die Mitglieder des Magistrats und die Gemeinde-Bevollmächtigten, dann für jede Stadtgemeinde III. Klasse und für jede Marktgemeinde ein Mitglied des Magistrats und ein Gemeindebevollmächtigter, endlich für jede Landgemeinde der Gemeindevorsteher oder an dessen Statt ein Gemeindebevollmächtigter berufen.

In der Pfalz stellt jede Gemeinde für je tausend Einwohner einen Wahlmann, welcher durch den Gemeinderath zu bestimmen ist; jede Gemeinde stellt wenigstens einen Wahlmann.

Von der in dieser Weise gebildeten Wahlversammlung wird nach relativer Stimmenmehrheit eine Anzahl von zwölf Ausschußmitgliedern gewählt, welche gleichfalls nach relativer Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte die vier ständigen Ausschußmitglieder zu wählen und die Reihenfolge der Ersatzmänner zu bestimmen haben.

Die Leitung der Wahlen übernimmt ein von Seite der königlichen Kreisregierung hiezu ernannter Districtspolizei-Beamter als Wahlkommissär.

Wählbar in den Ausschuß sind nur unbescholtene, in dem treffenden Rentamtsbezirke Ansäßige. Befindet sich in einem Rentamtsbezirke neben mehreren Landgemeinden eine Stadt I. oder II. Klasse, so müßen von den zwölf Mitgliedern wenigstens vier aus der Mitte der Stadtbewohner gewählt und hievon jederzeit mindestens zwei in den Ausschuß gezogen werden.

Art. 19. Den Mitgliedern des Steuerausschusses, sowie den gewählten Ersatzmännern ist von dem Wahlkommissär der nachstehende Eid abzunehmen:

„Ich schwöre, daß ich als Mitglied des Steuerausschusses
„mein Urtheil über die zu prüfenden Erklärungen nach bestem
„Wissen und Gewissen abgeben werde, so wahr mir Gott
„helfe und sein heiliges Evangelium."

Von Nichtchristen ist der Eid mit Hinweglassung des Beisatzes:

„und sein heiliges Evangelium"

zu leisten.

Art. 20. Kein als Mitglied oder Ersatzmann in den Steuerausschuß Gewählter kann ohne triftige Gründe die auf ihn gefallene

Wahl ablehnen. Die vorgebrachten Ablehnungsgründe werden von der einschlägigen Districtspolizei-Behörde und in letzter Instanz von der Regierung, Kammer des Innern, geprüft und beschieden.

Wer, ohne Ablehnungsgründe geltend zu machen, oder, wenn diese verworfen wurden, dennoch der erhaltenen Aufforderung zum Eintritte in die Sitzungen des Ausschusses nicht entspricht, verfällt in eine Strafe von zehn bis fünfundzwanzig Gulden zu Gunsten des Armenfonds jenes Orts, wo derselbe seinen Wohnsitz hat. Die Fällung des Strafbeschlusses steht auf deßfallsigen Antrag des einschlägigen Rentamts der Districtspolizeibehörde, und in letzter Instanz der Regierungskammer des Innern zu.

Art. 21. Der Steuerausschuß tritt auf jedesmalige Veranlassung des Rentamts am Sitze desselben zusammen.

Derselbe prüft die von den Steuerpflichtigen abgegebenen, vom königlichen Rentbeamten mit der Steuerliste vorgelegten Erklärungen, bestätigt dieselben entweder als unbedenklich oder entscheidet im Falle der Beanstandung über deren Feststellung.

Soferne die Erklärung eines Steuerpflichtigen beanstandet wird, ist derselbe vor der Beschlußfassung des Ausschusses mündlich zu vernehmen und zu diesem Behufe von dem Rentamte vorzuladen. Erscheint der Deklarant zu der angeordneten Vernehmung nicht, so ist der Ladungsnachweis den Akten einzuverleiben.

Wenn der im Art. 15. vorgeschriebenen Mahnung ungeachtet der Pflichtige eine Erklärung abzugeben unterlassen hat, so erfolgt die Entscheidung des Ausschusses von Amtswegen ohne Einvernahme des Betheiligten, vorbehaltlich der im Art. 24. vorgesehenen Strafbestimmung.

Art. 22. Die ständigen Ausschußmitglieder bestimmen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte nach freier Uebereinkunft; kommt eine solche nicht zu Stande, so übernimmt der dem Lebensalter nach Aelteste unter ihnen den Vorsitz.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach absoluter Mehrheit gefaßt; bilden sich mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Ziffer zu den Stimmen für den nächst niederen hinzugezählt, bis sich für die bezügliche Größe eine absolute Mehrheit ergibt.

Der Betheiligte tritt bei Fällung des Beschlusses ab. Wird die Erklärung eines Ausschußmitgliedes geprüft, so hat dasselbe für diesen Akt auszutreten und wird dessen Stimme dem Vorsitzenden übertragen.

Der königliche Rentbeamte oder dessen Stellvertreter wohnt den Ausschußsitzungen als Staatsanwalt bei.

In dieser Eigenschaft hat derselbe für die richtige Anwendung des Gesetzes Sorge zu tragen, und bezüglich der Vollzähligkeit und des Inhalts der Steuererklärungen die im ärarialischen Interesse für geeignet befundenen Anträge zu stellen.

Der Staatsanwalt ist vor jeder Beschlußfassung mit seiner Erinnerung und seinem Antrage zu hören. Ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

Sämmtliche Staatsbehörden sind verbunden, auf Ansuchen des

Rentamtes die von demselben als zur Prüfung der Steuererklärungen nothwendig bezeichneten Aufschlüsse zu ertheilen.

Ueber die Verhandlungen des Steuerausschusses wird ein kurzgefaßtes, von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen. Im Falle der Beanstandung einer Steuererklärung hat dasselbe die wesentlichen Entscheidungsgründe der Beschlußfassung zu enthalten.

Zur Führung des Protokolls stellt das Rentamt einen verpflichteten Aktuar.

Der Steuerausschuß ist zur strengsten Amtsverschwiegenheit verbunden.

Art. 23. Nach vollzogener Prüfung und Festsetzung der Steuererklärungen wird auf Grund derselben die Steuer-Anlage von dem Rentamte berechnet, und in die Steuerliste eingetragen.

Die Steuerliste wird hierauf, nach vorgängiger Bekanntmachung, während vierzehn Tagen am Sitze des Rentamtes den betheiligten Steuerpflichtigen bezüglich ihrer Steueranlage zur Einsicht gestellt.

Werden hiegegen Reklamationen erhoben, so wird mit diesen nach den unten folgenden Bestimmungen (Art. 27. ff.) verfahren.

Nach Ablauf des Reklamationstermines und beziehungsweise der Verbescheidung der eingekommenen Reklamation (Art. 27. u. ff.) werden die abgeschlossenen Steuerlisten der königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, zur Verrechnungseinweisung vorgelegt.

B. Strafbestimmungen.

Art. 24. Wer der ergangenen Mahnung ungeachtet — ohne nachweisbare triftige Verhinderungsursache — keine Steuererklärung abgegeben hat, unterliegt neben Bezahlung der Steuer für seine Säumniß einer Geldstrafe, die dem Betrage derjenigen Steuer gleichsteht, welche sich aus der von Amtswegen festgestellten Einkommensgröße berechnet.

Art. 25. Derjenige Steuerpflichtige, welcher eine zu geringe oder unrichtige Einkommenserklärung abgibt, unterliegt, wenn die Unrichtigkeit der Erklärung nicht auf einem entschuldbaren Irrthume beruht, einer Geldstrafe, welche dem dreifachen Jahresbetrage desjenigen Theiles der Steueranlage, um welchen die Staatskasse durch die unrichtige Erklärung verkürzt worden wäre, gleichkommt.

Soferne die Unrichtigkeit erst später entdeckt wird, ist neben der Strafe zugleich auch der zu wenig entrichtete Steuerbetrag für die Vergangenheit nachzubezahlen.

Die Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer aus einem verschwiegenen steuerbaren Einkommen, geht, wenn die Verschweigung erst nach dem Tode des Pflichtigen entdeckt wird, auf dessen Nachlaßmasse, oder, falls diese bereits vertheilt ist, auf die Erben nach Maß ihres Erbtheiles über.

Art. 26. Die Strafanträge stellt und begründet der Staatsanwalt. Der Ausspruch der Strafe wird von dem Steuerausschusse gefällt, in das Ausschußprotokoll aufgenommen und dem Straffälligen speciell eröffnet.

Die verhängten Geldstrafen verfallen dem Armenfonde des Ortes, an welchem der Straffällige nach Art. 11. als steuerpflichtig erklärt ist. Der Strafvollzug ist dem einschlägigen Rentamte übertragen.

C. Reklamations-Verfahren und Revision der Steuerlisten.

Art. 27. Gegen alle Beschlüsse des Steuerausschusses, sowie gegen die von dem Rentamte vorgenommenen Steuerberechnungen ist Reklamation zuläßig; das Recht der Reklamation steht sowohl dem Steuerpflichtigen als dem Staatsanwalte zu.

Alle von Seite der Steuerpflichtigen ergriffenen Reklamationen sind bei Strafe des Ausschlusses innerhalb einer unerstrecklichen Frist von dreißig Tagen, welche mit dem Tage der Auflegung der Steuerlisten (Art. 23. Abs. 2.) und bei Strafbeschlüssen mit dem Tage der Eröffnung des Beschlusses zu laufen beginnt, bei dem treffenden Rentamt schriftliche oder zu Protokoll anzubringen.

Nur die gegen einen Strafbeschluß erhobene Reklamation hat Suspensivwirkung.

Art. 28. Die eingekommenen Reklamationen werden durch den mit vier Mitgliedern aus der Zahl der Ersatzmänner und nach der Reihenfolge derselben vermehrten Steuerausschuß verbeschieden, und findet gegen diese Verbescheidung kein weiteres Rechtsmittel statt.

Art. 29. Nachdem sämmtliche Steueranlagen in zweiter Instanz festgesetzt sind, wird die Steuerliste definitiv geschlossen, vorbehaltlich der durch nachträgliche Einsteuerungen durch die periodischen Zugänge, Abgänge und Rektifikationen (Art. 31 bis 33.) oder durch die Entdeckung einer unrichtigen Steuererklärung (Art. 22. Abs. 2.) sich ergebenden Aenderungen.

D. Steuerperioden.

Behandlung der Ab- und Zugänge.

Art. 30. Die in vorbezeichneter Art hergestellten Steuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung für die folgenden sechs Jahre.

Von sechs zu sechs Jahren unterliegt die Einkommensteuer-Anlage im ganzen Umfange des Königsreichs einer allgemeinen Revision und neuen Feststellung nach dem vorhergehend bestimmten Verfahren.

Art. 31. Treten während dieser sechsjährigen Periode Aenderungen an dem der Steueranlage zu Grunde liegenden Einkommen ein, so werden solche entweder auf Anregung des Steuerpflichtigen oder durch das Rentamt von Amtswegen berichtiget, und tritt hienach die in veränderter Größe festgestellte Steuer von dem der betreffenden Einkommens-Aenderung nächstfolgenden Quartale des Rechnungsjahres an in Wirksamkeit.

Art. 32. Wenn ein steuerbares Einkommen durch Tod oder Auswanderung des Pflichtigen oder durch sonstige Umstände nachweislicher Maßen gänzlich erlischt, so wird die bezügliche Steuer von dem diesem Erlöschen nächstfolgenden Jahresquartale an außer Erhebung gesetzt.

Art. 33. Sobald während des Laufes einer Steuerperiode der Bezug eines nach gegenwärtigem Gesetze steuerbaren Einkommens beginnt, so hat der Pflichtige sofort die durch Art. 12. vorgeschriebene Erklärung bei dem einschlägigen Rentamte abzugeben, welches auf deren Grund die Steuer provisorisch feststellt und dieselbe von demjenigen Jahresquartale an, in welchem der Einkommenbezug begonnen hat, zur Erhebung bringt.

Art. 34. Am Schlusse des Finanzjahres werden die während des Laufes desselben eingetretenen Steuerveränderungen (Art. 31.) und Steuerzugänge (Art. 33.) dem Steuerausschusse zur Feststellung unter Vorbehalt der Reklamationen (Art. 27.) mitgetheilt.

Das in gegenwärtigem Gesetze vorgezeichnete Verfahren findet hiebei analoge Anwendung.

Soferne bei dieser definitiven Einsteuerung eine Erhöhung der von dem Rentamte provisorisch berechneten Steueranlage eintritt, ist der Steuerpflichtige zur Nachzahlung der für die Vergangenheit zu wenig entrichteten Steuer verbunden. Im entgegengesetzten Falle tritt entsprechende Rückvergütung ein.

Art. 35. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den einschlägigen königlichen Rentämtern in periodischen Verzeichnissen die denselben zur Kenntniß gelangten Zugänge von Einkommensteuerpflichtigen in ihrem Amtsbezirke mitzutheilen.

Art. 36. Die Steuerausschüsse bleiben während der sechsjährigen Periode in Thätigkeit. Nach Ablauf dieser Frist wird eine neue Wahl vorgenommen, unabbrüchig der in Folge von Todesfällen, Wohnsitzveränderungen und dergleichen etwa nothwendig werdenden Zwischenwahlen.

E. Kosten der Steueranlage.

Art. 37. Alle auf die Einkommensteueranlage erwachsenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

Den Mitgliedern des Steuerausschusses wird für Reisekosten und Zeitverlust eine angemessene Entschädigung geleistet.

Die Gemeindebehörden haben die Vergütung der Kosten für das gemäß Art. 14. dieses Gesetzes anzulegende Verzeichniß in Anspruch zu nehmen.

Die vorbezeichneten, sowie andere unvermeidliche Kosten werden von der Staatskasse getragen.

Art. 38. Der Reklamant trägt, wenn seine Beschwerde abgewiesen wird, die treffenden Kosten des Reklamationsverfahrens mit dem von der kgl. Regierungs-Finanzkammer festzusetzenden Betrage.

Die Staatskasse übernimmt in keinem Falle eine Vergütung von Kosten, welche der Steuerpflichtige auf Ausführung seiner Reklamation verwendet.

Dritter Abschnitt.

Erhebung der Einkommensteuer.

Art. 39. Die Erhebung der Einkommensteuer findet ratenweise an bestimmten Steuerzielen, deren Termine im Verordnungswege festgesetzt werden, statt.

Schlußbestimmungen.

Art. 40. Den kgl. Regierungs-Finanzkammern ist — benehmlich mit der einschlägigen Regierungskammer des Innern — gestattet, für Rentamtsbezirke, in deren Umkreis sich keine Stadt I. Klasse befindet, die Anordnung zu treffen, daß der zur Prüfung der Kapitalrentensteuer-Erklärungen nach dem bezüglichen Gesetze vom Heutigen berufene Steuerausschuß zugleich auch die Prüfung der Einkommensteuer-Erklärungen vornehme.

In diesem Falle wird von der Wahl eines besonderen Einkommensteuer-Ausschusses (Art. 18.) Umgang genommen, und hat der jeweilig bestehende Kapitalrentensteuer-Ausschuß auch als Steuerausschuß für die Anlage der Einkommensteuer des einschlägigen Amtsbezirkes zu fungiren.

Art. 41. Den Gemeindbehörden ist gestattet, zu ihrem amtlichen Gebrauche von den Steuerlisten, jedoch nur in Bezug auf die hierin festgesetzten Steuerbeträge, Kenntniß zu nehmen.

Art. 42. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Finanzjahre $18^{55}/_{56}$ in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an werden die die Einkommensteuer betreffenden Bestimmungen des bezüglichen Gesetzes vom 11. Juli 1850. außer Geltung gesetzt. Die im Art. 27. des letztgedachten Gesetzes bezeichneten früheren Steuergesetze bleiben auch fernerhin aufgehoben.

Gegeben München, den 31. Mai 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann.
v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der Generalsekretär des Staatsrathes, Seb. von Kobell.

(Ges. Bl. 1856. S. 49—78.)

Gesetz,

die Kapitalrenten-Steuer betreffend.

(Hdb. Bd. VI. S. 362. 370).

M. II. K. Wir haben die über die Anlage der Kapitalrenten-Steuer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einer neuerlichen Revision unterstellen lassen, und verordnen demzufolge nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Gegenstand und Maßstab der Kapitalrenten-Steuer.

Art. 1. Alles rentirende bewegliche Vermögen, welches unter dem Namen von verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Aktien und dergleichen begriffen zu werden pflegt, oder welches als Ewiggeld-, Hypothek-, Kaufschillings-, Bodenzins-Kapital oder in sonstiger Weise verzinslich angelegt ist, wird nach seinem Ertrage der Kapitalrenten-Steuer unterzogen, gleichviel ob dasselbe inner oder außer Lands liegt.

Art. 2. Die Kapitalrenten-Steuer wird nach folgenden Klassen angelegt:

Klasse.	Jahresrente. fl.		fl.	Jährliche Steuer. fl.	kr.
I.	25	bis	50	—	30
II.	51	„	75	1	—
III.	76	„	100	1	30
IV.	101	„	150	2	—
V.	151	„	200	3	—
VI.	201	„	250	4	—
VII.	251	„	300	5	30
VIII.	301	„	350	7	—
IX.	351	„	400	9	—
X.	401	„	450	11	—
XI.	451	„	500	13	—
XII.	501	„	600	16	—
XIII.	601	„	700	19	30
XIV.	701	„	800	23	—
XV.	801	„	900	26	30
XVI.	901	„	1,000	30	—
XVII.	1,001	„	1,200	36	—
XVIII.	1,201	„	1,400	42	—
XIX.	1,401	„	1,600	48	—
XX.	1,601	„	1,800	54	—
XXI.	1,801	„	2,000	60	—
XXII.	2,001	„	2,500	75	—
XXIII.	2,501	„	3,000	90	—
XXIV.	3,001	„	3,500	105	—
XXV.	3,501	„	4,000	120	—
XXVI.	4,001	„	4,500	135	—
XXVII.	4,501	„	5,000	150	—
XXVIII.	5,001	„	6,000	180	—
XXIX.	6,001	„	7,000	210	—
XXX.	7,001	„	8,000	240	—
XXXI.	8,001	„	9,000	270	—
XXXII.	9,001	„	10,000	300	—
XXXIII.	10,001	„	15,000	450	—

Klasse.	Jahresrente.			Jährliche Steuer.	
	fl.		fl.	fl.	kr.
XXXIV.	15,001	„	20,000	600	—
XXXV.	20,001	„	25,000	750	—
XXXVI.	25,001	„	30,000	900	—
XXXVII.	30,001	„	40,000	1,200	—
XXXVIII.	40,001	„	50,000	1,500	—

und so fort in der Weise, daß je weitere 10,000 fl. Rente eine weitere Klasse mit einer Steuervermehrung von je 300 fl. bilden.

Art. 3. Die Grundlage der Einreihung in die vorstehenden Klassen bildet der Jahresbetrag der sämmtlichen Kapitalrenten des Steuerpflichtigen nach dem Stande derselben zur Zeit der Einsteuerung.

Von der steuerbaren Kapitalrente dürfen jedoch die von dem Pflichtigen erweislich zu zahlenden Passiv-Kapitalzinsen in Abzug gebracht werden.

Art. 4. Ausgenommen von der Kapitalrenten-Steuer sind:

1) der Staat;
2) alle Stiftungen und Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht, Hilfs- und Sparkassen;
3) Kapitalien der Kirchenstiftungen, wenn sie durch Entrichtung der Steuer außer Stand gesetzt würden, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen, worüber im Zweifel die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, ohne Berufung zu entscheiden hat;
4) die zum Stammvermögen einer geistlichen Pfründe gehörigen Kapitalien, soweit der Pfründebesitzer den Rentenertrag erweislich verwenden muß:
   a) für Entrichtung ständiger auf besondern Rechtstiteln beruhender Passivreichnisse in Geld oder Naturalien an den Staat oder andere Berechtigte;
   b) für Besoldung und Verpflegung jener Hilfsgeistlichen, zu deren dauernden Unterhaltung derselbe verpflichtet ist.

   Haften solche Lasten theils auf dem Kapitalvermögen, theils auf anderem rentirenden Stammvermögen, so findet die Befreiung von der Kapitalrenten-Steuer nur pro rata statt.

   Lasten, welche auf dem Grunde vorstehender Bestimmung bei Berechnung der Kapitalrenten-Steuer in Ansatz gebracht worden sind, dürfen, soweit dieß geschehen, bei Berechnung des einkommensteuerpflichtigen Einkommens nicht nochmals angerechnet werden;
5) Anstalten oder Gesellschaften, welche fremdes Kapital in Erwerbsgeschäften verwalten, in so weit die hieraus fließende Rente an die Theilnehmer verabfolgt und daher von diesen versteuert wird;
6) die Kapitalien jener Personen, deren ganze jährliche Kapitalrente den Betrag von 25 Gulden nicht erreicht;
7) Wittwen und Waisen, deren Kapitalrente den Betrag von jährlichen 200 Gulden nicht übersteigt, haben, wenn sie außer dieser Kapitalrente nicht noch ein anderweitiges Einkommen von wenig-

stens 200 fl. beziehen, lediglich die Hälfte der in Art. 2. für die betreffenden 5 ersten Klassen bestimmten Steuersätze zu bezahlen. Bei dieser Berechnung sind jedoch die Bezüge der Wittwen und der in ihrem Unterhalte lebenden Kinder als eine Gesammtgröße in Betracht zu ziehen.

Art. 5. Zur Entrichtung der Steuer ist gegenüber der Finanzbehörde derjenige verpflichtet, welcher sich in dem thatsächlichen Bezuge der betreffenden Rente befindet, unbeschadet der demselben wegen Wiederersatz der Steuer allenfalls an Dritte zustehenden rechtlichen oder vertragsmäßigen Regreßansprüche.

Die vertragsmäßige Uebernahme der Kapitalrenten-Steuer durch den Schuldner ist ungiltig.

Art. 6. Soferne eine Ehefrau ein besonderes ausgeschiedenes Kapitalvermögen besitzt, so wird, wenn sie mit ihrem Ehemanne zusammen lebt, die Rente hieraus mit den allenfallsigen Kapitalrenten des Ehemannes in Einer Gesammtsumme zur Steuer gezogen.

In gleicher Weise wird, wenn Hauskinder ein eigenes ausgeschiedenes Kapitalvermögen besitzen, die Rente hieraus, so lange sich dieselben im Unterhalte ihrer Aeltern befinden, mit den allenfallsigen Kapitalrenten der letzteren in Einer Gesammtsumme zur Steuer gezogen.

Art. 7. Dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen unterliegen der Kapitalrenten-Steuer nur dann, wenn sie in Bayern einen Wohnsitz haben, und zwar auch in diesem Falle nur rücksichtlich derjenigen Renten, welche sie aus Bayern beziehen.

Bayerische Staatsangehörige, welche Kapitalrenten aus dem Auslande beziehen, sind, wenn sie hiefür notorisch oder erweislicher Maßen bereits im Auslande eine besondere Steuer zu bezahlen haben, befugt, den Betrag dieser letzteren von der sich aus den betreffenden Kapitalrenten nach dem gegenwärtigen Gesetze berechnenden Steuer in Abzug zu bringen.

Art. 8. Steuerpflichtig ist Jeder am Orte seines Wohnsitzes oder in Ermanglung eines solchen am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes.

Dem bayerischen Staatsverbande nicht Angehörige werden, in so weit sie nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels der Kapitalrenten-Steuer unterliegen, an dem Orte ihres Wohnsitzes besteuert.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren bei Anlage der Kapitalrenten-Steuer.

A. Aufstellung der Steuerlisten.

Art. 9. Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat nach ergangener Aufforderung entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich seine Erklärung abzugeben:

ob er sich im Besitze rentirenden beweglichen Vermögens befindet; dann

wie hoch sich der Jahresbetrag der Kapitalrente beläuft,

oder unter welche von den in Art. 2. des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Steuerklassen sich seine steuerbaren Kapitalrenten ihrem Jahresbetrage nach zur Einreihung eignen.

Außerdem ist dem Steuerpflichtigen gestattet, seine etwaigen Steuerbefreiungsgründe sowie sonstige zur Erläuterung seiner Erklärung nöthige Bemerkungen anzufügen.

Wenn mehrere Steuerpflichtige im Familienverbande zusammen leben, so ist das Familienhaupt für die Abgabe der Erklärung der übrigen Familienglieder haftbar.

Art. 10. Die Erklärung hat innerhalb der in der Aufforderung vorgesteckten Frist oder an dem hiezu anberaumten Tage bei der Gemeindebehörde, welche die Aufforderung erlassen hat, zu geschehen und wird sofort an das Rentamt übersendet, welches sämmtliche Angaben in die Steuerliste zusammenträgt. Werden schriftliche Erklärungen verschlossen überreicht, in welchem Falle dieselben mit der Bezeichnung des Namens und Wohnorts des Fatenten versehen seyn müßen, so sind sie von der Gemeindebehörde uneröffnet an das Rentamt zu übergeben.

Art. 11. Unmittelbar nach Ablauf der ersten zur Abgabe der Steuererklärungen vorgesteckten Frist oder des hiezu anberaumten Tages ist eine zweite öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, in welcher sämmtliche Kapitalrenten-Steuerpflichtige aufgefordert werden, ihre etwa noch rückständige Steuererklärung innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen unter dem Präjudize der in Art. 20. gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Strafe abzugeben.

Mit den in Folge dessen einkommenden Erklärungen wird nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels gleichmäßig verfahren.

Die Feststellung der Kapitalrenten von Steuerpflichtigen, welche der zweiten Aufforderung ungeachtet keine Erklärung abgeben, hat nach Maßgabe der deßfalls im Art. 17. Abs. 4. folgenden Bestimmungen stattzufinden.

Art. 12. Sobald von dem Rentamte die Steuerliste angelegt ist, tritt in jedem Rentamtsbezirke ein Ausschuß zur Prüfung und Festsetzung der abgegebenen Erklärungen in Thätigkeit.

Diese Prüfung findet in größeren Städten nach den bereits vorhandenen oder deßfalls zu bildenden Districten, außerdem aber nach Gemeinden statt.

Art. 13. Der Steuerausschuß ist aus fünf Mitgliedern zusammen gesetzt, wovon vier als ständige Mitglieder für den ganzen Rentamtsbezirk in der nachfolgend verzeichneten Art gewählt werden, und als fünftes Ausschußmitglied jedesmal der Gemeinde-Vorsteher (Ortsvorstand) oder in dessen Verhinderung ein Bevollmächtigter jener Gemeinde, deren Erklärungen geprüft werden sollen, beziehungsweise in Städten der Districtsvorsteher des treffenden Stadtbezirks oder ein von dem Stadtmagistrate (Bürgermeisteramte) zu bestimmender Stellvertreter desselben beigezogen wird.

Art. 14. Zur Wahl der für den ganzen Rentamtsbezirk bestimmten Ausschußmitglieder werden für jede zu diesem Bezirke gehörige Stadtgemeinde I. und II. Klasse die Mitglieder des Magistrats

und die Gemeindebevollmächtigten, dann für jede Stadtgemeinde III. Klasse und für jede Marktgemeinde ein Mitglied des Magistrats und ein Gemeindebevollmächtigter, endlich für jede Landgemeinde der Gemeindevorsteher oder an dessen Statt ein Gemeindebevollmächtigter berufen. In der Pfalz stellt jede Gemeinde für je tausend Einwohner einen Wahlmann, welcher durch den Gemeinderath zu bestimmen ist; jede Gemeinde stellt wenigstens einen Wahlmann.

Von der in dieser Weise gebildeten Wahlversammlung wird nach relativer Stimmenmehrheit eine Anzahl von fünfzehn Ausschußmitgliedern gewählt, welche gleichfalls nach relativer Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte die vier ständigen Ausschußmitglieder zu wählen und die Reihenfolge der Ersatzmänner zu bestimmen haben.

Die Leitung der Wahlen übernimmt ein von Seite der königl. Kreisregierung hiezu ernannter Districtspolizei-Beamter als Wahl-Kommissär.

Wählbar in den Ausschuß sind nur unbescholtene, in dem betreffenden Rentamtsbezirke Ansäßige. Befindet sich in einem Rentamtsbezirke neben mehreren Landgemeinden eine Stadt I. oder II. Klasse, so müßen von den fünfzehn Ausschußmitgliedern wenigstens vier aus der Mitte der Stadtbewohner gewählt und hievon jederzeit mindestens zwei in den Ausschuß gezogen werden.

Art. 15. Den Mitgliedern des Steuerausschusses, so wie den gewählten Ersatzmännern ist von dem Wahlkommissär der nachstehende Eid abzunehmen:

„Ich schwöre, daß ich als Mitglied des Steuer-Ausschusses „mein Urtheil über die zu prüfenden Erklärungen nach bestem „Wissen und Gewissen abgeben werde, so wahr mir Gott „helfe und sein heiliges Evangelium."

Von Nichtchristen ist der Eid mit Hinweglassung des Beisatzes:

„und sein heiliges Evangelium."

zu leisten.

Art. 16. Kein als Mitglied oder Ersatzmann in den Steuer-Ausschuß Gewählter kann ohne triftige Gründe die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Die vorgebrachten Ablehnungsgründe werden von der einschlägigen Districtspolizeibehörde und in letzter Instanz von der Regierung, Kammer des Innern, geprüft und beschieden.

Wer, ohne Ablehnungsgründe geltend zu machen, oder, wenn diese verworfen wurden, dennoch der erhaltenen Aufforderung zum Eintritte in die Sitzungen des Ausschusses nicht entspricht, verfällt in eine Strafe von 10 bis 25 Gulden zu Gunsten des Armenfondes jenes Orts, wo derselbe seinen Wohnsitz hat. Die Fällung des Strafbeschlusses steht — auf deßfallsigen Antrag des einschlägigen Rentamtes — der Districtspolizeibehörde und in letzter Instanz der Regierungskammer des Innern zu.

Art. 17. Der Steuerausschuß tritt auf jedesmalige Veranlassung des Rentamtes am Sitze desselben zusammen.

Derselbe prüft die von den Steuerpflichtigen abgegebenen, von dem königlichen Rentbeamten mit der Steuerliste vorgelegten Erklärungen, bestätigt dieselben entweder als unbedenklich, oder entscheidet im Falle der Beanstandung über deren Feststellung.

Soferne die Erklärung eines Steuerpflichtigen beanstandet wird, ist derselbe vor der Beschlußfassung des Ausschusses mündlich zu vernehmen, und zu diesem Behufe von dem Rentamte vorzuladen. Erscheint der Deklarant zu der angeordneten Vernehmung nicht, so ist der Ladungsnachweis den Akten einzuverleiben.

Wenn der im Art. 11. vorgeschriebenen zweiten Aufforderung ungeachtet der Pflichtige eine Erklärung abzugeben unterlassen hat, so erfolgt die Entscheidung des Ausschusses von Amtswegen ohne Einvernahme des Betheiligten, vorbehaltlich der im Art. 20. vorgesehenen Strafbestimmung.

Art. 18. Die ständigen Ausschußmitglieder bestimmen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte nach freier Uebereinkunft; kommt eine solche nicht zu Stande, so übernimmt der dem Lebensalter nach Aelteste unter ihnen den Vorsitz.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach absoluter Mehrheit gefaßt; bilden sich mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Ziffer zu den Stimmen für den nächst niederen hinzugezählt, bis sich für die bezügliche Größe eine absolute Mehrheit ergibt.

Der Betheiligte tritt bei Fällung des Beschlusses ab. Wird die Erklärung eines Ausschußmitgliedes geprüft, so hat derselbe für diesen Akt auszutreten, und wird dessen Stimme dem Vorsitzenden übertragen.

Der königliche Rentbeamte oder dessen Stellvertreter wohnt den Ausschußsitzungen als Staatsanwalt bei. In dieser Eigenschaft hat derselbe für richtige Anwendung des Gesetzes Sorge zu tragen und bezüglich der Vollzähligkeit und des Inhaltes der Steuererklärungen die im ärarialischen Interesse für geeignet befundenen Anträge zu stellen.

Der Staatsanwalt ist vor jeder Beschlußfassung mit seiner Erinnerung und seinem Antrage zu hören. Ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

Sämmtliche Staatsbehörden sind verbunden, auf Ansuchen des Rentamtes die von demselben als zur Prüfung der Steuererklärungen nothwendig bezeichneten Aufschlüsse zu ertheilen.

Ueber die Verhandlungen des Steuerausschusses wird ein kurzgefaßtes, von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen. Im Falle der Beanstandung einer Steuererklärung hat dasselbe die wesentlichen Entscheidungsgründe der Beschlußfassung zu enthalten.

Zur Führung des Protokolls stellt das Rentamt einen verpflichteten Aktuar.

Der Steuerausschuß ist zur strengsten Amtsverschwiegenheit verbunden.

Art. 19. Nach vollzogener Prüfung und Festsetzung der Steuererklärungen wird auf Grund derselben die Steueranlage von dem Rentamte berechnet und in die Steuerliste eingetragen.

Die Steuerliste wird hierauf nach vorgängiger Bekanntmachung während 14 Tagen am Sitze des Rentamtes den betheiligten Steuerpflichtigen bezüglich ihrer Steueranlage zur Einsicht gestellt.

Werden hiegegen Reklamationen erhoben, so wird mit diesen nach den unten folgenden Bestimmungen (Art. 23. ff.) verfahren.

Nach Ablauf des Reklamationstermins und beziehungsweise der Verbescheidung der eingekommenen Reklamationen (Art. 23. u. ff.) werden die abgeschlossenen Steuerlisten der königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, zur Verrechnungseinweisung vorgelegt.

B. Strafbestimmungen.

Art. 20. Wer der ergangenen zweiten öffentlichen Bekanntmachung (Art. 11.) ungeachtet — ohne nachweisbare triftige Verhinderungs-Ursache — keine Steuererklärung abgegeben hat, unterliegt neben Bezahlung der Steuer einer Geldstrafe, die dem Betrage derjenigen Steuer gleich steht, welche sich aus der von Amtswegen festgestellten Kapitalrentengröße berechnet.

Art. 21. Derjenige Steuerpflichtige, welcher eine zu geringe oder unrichtige Deklaration seiner Kapitalrenten abgibt, unterliegt, wenn die Unrichtigkeit der Erklärung nicht auf einem entschuldbaren Irrthume beruht, einer Geldstrafe, welche dem dreifachen Jahresbetrage desjenigen Theiles der Steueranlage, um welchen die Staatskasse durch die unrichtige Erklärung verkürzt worden wäre, gleichkommt.

Soferne die Unrichtigkeit erst später entdeckt wird, ist neben der Strafe zugleich auch der zu wenig entrichtete Steuerbetrag für die Vergangenheit nachzubezahlen.

Die Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer, um welche die Staatskasse durch Verschweigung steuerbarer Kapitalrenten verkürzt worden ist, geht, wenn diese Verschweigung erst nach dem Tode des Pflichtigen entdeckt wird, auf dessen Nachlaßmasse, oder, falls diese bereits vertheilt ist, auf die Erben nach Maß ihres Erbtheiles über.

Art. 22. Die Strafanträge stellt und begründet der Staatsanwalt. Der Ausspruch der Strafe wird von dem Steuerausschusse gefällt, in das Ausschußprotokoll aufgenommen und dem Straffälligen speciell eröffnet.

Die verhängten Geldstrafen verfallen dem Armenfonde des Ortes, an welchem der Straffällige nach Art. 8. als steuerpflichtig erklärt ist.

Der Strafvollzug ist dem einschlägigen Rentamte zu übertragen.

C. Reklamationsverfahren und Revision der Steuerlisten.

Art. 23. Gegen alle Beschlüsse des Steuerausschusses, so wie

gegen die vom Rentamte vorgenommenen Steuerberechnungen ist Reklamation zuläßig. Das Recht der Reklamation steht sowohl dem Steuerpflichtigen als dem Staatsanwalte zu.

Alle Reklamationen sind bei Strafe des Ausschlusses innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 30 Tagen, welche mit dem Tage der Auflegung der Steuerlisten (Art. 19. Abs. 2.) und bei Strafbeschlüssen mit dem Tage der Eröffnung des Beschlusses zu laufen beginnt, bei dem treffenden Rentamte schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Nur die gegen einen Strafbeschluß erhobene Reklamation hat Suspensivwirkung.

Art. 24. Die eingekommenen Reklamationen werden durch den mit vier Mitgliedern aus der Zahl der Ersatzmänner und nach der Reihenfolge derselben vermehrten Steuerausschuß verbeschieden, und findet gegen diese Verbescheidung kein weiteres Rechtsmittel statt.

Art. 25. Nachdem sämmtliche Steueranlagen in zweiter Instanz festgesetzt sind, wird die Steuerliste definitiv geschlossen, vorbehaltlich der durch nachträgliche Einsteuerungen, durch periodische Zugänge, Abgänge und Rektifikationen (Art. 27 bis 29.) oder durch die Entdeckung einer unrichtigen Steuererklärung (Art. 21. Abs. 2.) sich ergebenden Aenderungen.

D. Steuerperioden.

Behandlung der Ab- und Zugänge.

Art. 26. Die in vorbezeichneter Art hergestellten Steuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung für die folgenden drei Jahre.

Von drei zu drei Jahren unterliegt die Kapitalrentensteuer-Anlage im ganzen Umfange des Königreichs einer allgemeinen Revision und neuen Feststellung nach dem vorgehend bestimmten Verfahren.

Art. 27. Treten während dieser dreijährigen Periode Aenderungen an dem der Steueranlage zu Grunde liegenden Kapitalrenten-Betrage ein, welche den Uebergaug entweder von einer niedern in eine höhere, oder von einer höheren in eine niedere Steuerklasse (Art. 2.) begründen, so werden solche auf Anregung des Steuerpflichtigen oder des Rentamtes berichtiget, und tritt hienach die in veränderter Größe festgestellte Steuer von dem der betreffenden Aenderung des Rentenbetrages nächstfolgenden Quartale des Rechnungsjahres an in Wirksamkeit.

Art. 28. Wenn der Besitz von steuerbaren Kapitalrenten, beziehungsweise die Steuerpflichtigkeit durch Tod oder Auswanderung des Pflichtigen oder durch sonstige Umstände nachweislicher Maßen gänzlich aufhört, so wird die bezügliche Steuer von dem der Beendigung der Steuerpflicht nächstfolgenden Jahresquartale an außer Erhebung gesetzt.

Art. 29. Sobald während des Laufes einer Steuerperiode eine Person, welche bisher keine steuerbaren Kapitalrenten besessen hat, in

den Bezug von steuerpflichtigen Kapitalrenten tritt, so hat dieselbe sofort die durch Art. 9. vorgeschriebene Erklärung bei dem einschlägigen Rentamte abzugeben, welches auf dereu Gruud die Steurr provisorisch feststellt, und dieselbe von demjenigen Jahresquartale an, in welchem der Bezug der Renie begonnen hat, zur Erhebung bringt.

Art. 30. Am Schlusse des Finanzjahres werden die während des Laufes desselben eingetretenen Steuerveränderungen (Art. 27.) und Steuerzugänge (Art. 29.) dem Steuerausschusse zur Feststellung unter Vorbehalt der Reklamation (Art. 23.) mitgetheilt.

Das in gegenwärtigem Gesetze vorgezeichnet Verfahren findet hiebei analoge Anwendung.

Soferne bei dieser definitiven Einsteuerung eine Erhöhung der von dem Rentamte provisorisch berechneten Steueranlage eintritt, ist der Steuerpflichtige zur Nachzahlung der für die Vergangenheit zu wenig entrichteten Steuer verbunden. Im entgegengesetzten Falle tritt entsprechende Rückvergütung ein.

Art. 31. Die gemäß Art. 13 bis 15. aufgestellten Steuerausschüsse bleiben für zwei Steuerperioden, sohin für einen Zeitraum von sechs Jahren in Thätigkeit.

Nach Ablauf dieser Frist wird eine neue Wahl vorgenommen, unabbrüchig der in Folge von Todesfällen, Wohnsitzveränderungen u. dgl. etwa nothwendig werdenden Zwischenwahlen.

E. Kosten der Steueranlage.

Art. 32. Alle auf die Kapitalrentensteuer-Anlage erwachsenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

Den Mitgliedern des Steuerausschusses wird für Reisekosten und Zeitverlust eine angemessene Entschädigung geleistet.

Die vorbezeichneten sowie andere unvermeidliche Kosten werden von der Staatskasse getragen.

Art. 33. Der Reklamant trägt, wenn seine Beschwerde abgewiesen wird, die treffenden Kosten des Reklamationsverfahrens mit dem von der königlichen Regierungsfinanzkammer festzusetzenden Betrage.

Die Staatskasse übernimmt in keinem Falle eine Vergütung von Kosten, welche der Steuerpflichtige auf Ausführung seiner Reklamation verwendet.

Dritter Abschnitt.

Erhebung der Kapitalrenten-Steuer.

Art. 34. Die Erhebung der Kapitalrenten-Steuer findet ratenweise an bestimmten Steuerzielen, deren Termine im Verordnungswege festgesetzt werden, statt.

Schlußbestimmungen.

Art. 35. Den Gemeindebehörden ist gestattet, zu ihrem amtlichen Gebrauche von den Steuerlisten, jedoch nur in Bezug auf die hierin festgesetzten Steuerbeträge, Kenntniß zu nehmen.

Art. 36. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Finanzjahre 18⁵⁵/₅₆ in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an werden die die Kapitalrenten-Steuer betreffenden Bestimmungen des bezüglichen Gesetzes vom 11. Juli 1850 außer Geltung gesetzt.

Gegeben München, den 31. Mai 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der Generalsekretär des Staatsrathes, Geh. von Kobell.

(Ges.-Bl. 1856. S. 81 — 104.)

(Den Vollzug der Gesetze vom 31. Mai 1856 über die Einkommen- und über die Kapitalrenten-Steuer betreffend.)

A. B. S. M. K. Da die beiden neuen Gesetze über die Einkommen- und über die Kapitalrenten-Steuer vom 31. Mai 1856 (Gesetzblatt Nr. 11 u. 12.) noch für das Verwaltungsjahr 18⁵⁵/₅₆ in Wirksamkeit zu treten haben, so ergeht an sämmtliche kgl. Regierungs-Finanzkammern der Auftrag, sofort nach Empfang gegenwärtiger Entschließung die entsprechenden Einleitungen zu treffen, um die Anlage der genannten beiden Steuern mit möglichster Beschleunigung zu bewerkstelligen.

Indem die zum Vollzuge berufenen Stellen und Behörden in dieser Beziehung zunächst auf den Inhalt der publizirten Gesetze, so wie auf die hierüber in den beiden Kammern des Landtages gepflogenen Verhandlungen hingewiesen werden, sieht sich das unterfertigte Staatsministerium veranlaßt, im Interesse der Gleichmäßigkeit der Behandlung noch nachstehende Erläuterungen und instruktive Vorschriften zu ertheilen:

I.

Materielle Bestimmungen des Gesetzes über die Einkommensteuer.

§. 1. Das vorliegende neue Gesetz über die Einkommensteuer ist in seinen Grundprinzipien von der bisherigen Gesetzgebung über die Besteuerung des Einkommens wesentlich verschieden. Während nach den

bezüglichen Gesetzen vom Jahre 1848 und 1850 jedes reine Einkommen ohne Unterschied, ob es von einer der übrigen Steuergattungen getroffen ist oder nicht, der allgemeinen progressiven Einkommensteuer unterlag, hat die gegenwärtige Gesetzgebung dieses System gänzlich verlassen und lediglich zur nothwendigen Ergänzung des bestehenden Steuersystems eine Auflage eingeführt, deren Bestimmung dahin geht, all dasjenige Einkommen anzulegen, welches von einer der übrigen direkten Steuergattungen noch nicht getroffen ist.

Diese Steuer umfaßt daher gegenüber der bisher bestandenen Einkommensteuer ein weit beschränkteres Feld. Während letztere alles Einkommen ohne Unterschied in ihr Bereich zu ziehen bestimmt war, schließt diese jede doppelte Besteuerung aus, und tritt, indem sie nur die anderweitig noch nicht besteuerten Einkommensquellen anzieht, vollkommen in gleiche Reihe mit den übrigen direkten Steuern, zu welchen sie gleichsam den systematischen Schlußstein bilden soll.

(Vgl. die ausführlichen Erörterungen in den Sitzungen der Kammer der Abgeordneten vom 30. Januar, 1. u. 2. Februar l. Js. Stenogr. Ber. Band I. Nr. 28, 29 und 30, — so wie die Motive zu dem bezüglichen Gesetzentwurfe, eodem Beilagen-Band I. S. 247. und folg.)

Demgemäß bezeichnet der Art. 1. des Gesetzes den Gegenstand der Einkommensteuer in negativer Fassung, indem derselbe als Haupt-Grundsatz aufstellt, daß mit dieser Auflage jedes Einkommen, welches nicht bereits mit Grund-, Dominikal-, Haus-, Gewerb oder Kapitalrenten-Steuer angelegt ist, zu versteuern sei.

Die praktische Entwicklung dieses Prinzipes hat sich der Art. 2. zur Aufgabe gestellt, welcher zu diesem Behufe die sämmtlichen von den bestehenden direkten Steuern noch nicht getroffenen Einkommensquellen in möglichster Vollständigkeit aufzählt, und dieselben mit Berücksichtigung der Natur des Steuerobjektes an sich so wie der erforderlichen Verschiedenheit des Anlagemaßstabes nach drei Hauptabtheilungen ausscheidet.

§. 2. Die I. Abtheilung umfaßt hienach das Einkommen aus Lohnarbeit im weitesten Sinne des Wortes, sohin nicht blos den Lohnerwerb von gewöhnlichen Taglöhnern, Dienstleuten und Gesellen, sondern auch den in der Regel ohne festen Dienstvertrag nach Tagarbeit bemessenen Erwerb des Dienstpersonals höherer Gattung, dessen Verwendung eine bestimmte wissenschaftliche, merkantile oder sonstige geschäftliche Vorbildung erfordert; die Frage, ob Individuen der letztern Art hier oder unter lit. a. der dritten Abtheilung zur Besteuerung zu ziehen seien, kann lediglich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles bei dem Vollzuge der Steueranlage selbst entschieden werden.

In Anbetracht der Schwierigkeit, mit welcher die Bemessung des jährlichen Reineinkommens aus Lohnerwerb verbunden ist, wurde als Steuermaßstab für die gegenwärtige Abtheilung der orts- oder geschäftsübliche Arbeitsverdienst Eines Tages bestimmt, zu welchem Ende das Gesetz in Art. 5. Ziff. 1. vier Abstufungen zu 20 Kreuzer,

30 Kreuzer, 45 Kreuzer und 1 Gulden aufgestellt und in Art. 6. Abs. 1. die Anordnung getroffen hat, daß der Pflichtige unter diejenige Abstufung einzureihen sei, welche seinem gewöhnlichen eintägigen Verdienste dem Betrage nach am Nächsten entspricht. Demgemäß werden jene, deren gewöhnlicher Taglohn den Betrag von 25 kr. nicht übersteigt, in die unterste; jene, deren Betrag 25 kr. übersteigt, aber nicht mehr als 37 kr. beträgt, in die zweite; jene, deren Betrag 37 kr. übersteigt, aber nicht mehr als 52 kr. beträgt, in die dritte; endlich jene, deren gewöhnlicher Taglohn sich höher als auf 52 kr. beläuft, aber 1 fl. nicht übersteigt, in die oberste Abtheilung zu reihen seyn. Behufs dieser Subsumtion ist der Pflichtige gemäß Art. 12. lit. b. gehalten, in der Steuererklärung den Betrag seines gewöhnlichen eintägigen Arbeitsverdienstes zu deklariren; die Einreihung kann übrigens um so weniger mit Schwierigkeiten verbunden seyn, als in der Regel die allgemeine Uebung an jedem einzelnen Orte für die verschiedenen Arten von taglohnsweise geleisteter Beschäftigung eine bestimmte Lohngröße festgesetzt hat, und diese wie den Pflichtigen so auch den zur Einsteuerung berufenen Organen zur Genüge bekannt seyn muß.

Bei Behandlung der I. Abtheilung ist außerdem noch auf nachstehende zwei besondere Bestimmungen zu achten:

a) Wie die Erfahrung lehrt, kommen nicht selten Fälle vor, in welchen unbesoldete und vom Tagesverdienst lebende Personen ein Einkommen von solchem Betrage beziehen, daß die in Art. 5. für die Abtheilung I. vorgesehene Maximalsteuer von 1 Gulden in keinem Verhältnisse hiezu stehen würde und mithin eine ungleichmäßige Besteuerung sich ergeben müßte, wenn solche Personen in dieser Abtheilung eingesteuert werden würden. Der zweite Absatz des Art. 6. hat daher die Anordnung getroffen, daß für den Fall, wenn sich der Tagesverdienst eines Pflichtigen im Durchschnitte höher als auf Einen Gulden beläuft, derselbe nicht in der Abtheilung I., sondern in der II. Abtheilung nach den hiefür unter Art. 5. Ziff. 2. getroffenen Normen zur Steuer zu ziehen sei.

b) Der Art. 9. Ziff. 3. bestimmt, daß die unter Art. 2. Abtheilung I. fallenden Personen von der Einkommensteuer ausgenommen seyn sollen, soferne sie nicht ansäßig und nicht nach Art. 6. Abs. 2. zu besteuern sind. Mit dieser Ausnahmsbestimmung ist demnach eine prinzipielle Limitation der dem Vorbemerkten zufolge unter Art. 2. Abtheilung I. beziehungsweise Art. 5. Ziff. 1. fallenden Personen in der Weise statuirt, daß deren Steuerpflichtigkeit für alle Fälle von der Voraussetzung ihrer Ansäßigkeit abhängig gemacht ist.

(Vgl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, Stenogr. Ber. Band I. Nr. 32. S. 574 bis 577.)

§. 3. Die II. Abtheilung begreift zunächst das Einkommen aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung, so wie aus

dem Betriebe freier Erwerbsarten, soferne dieses Einkommen nicht bereits wegen gewerbsmäßiger Ausübung in der Gewerbsteuer angelegt ist oder sich zur Anlage daselbst eignet. Diese Bestimmung bildet — abgesehen von ihrer Stellung im gegenwärtigen Gesetze — ein wesentliches Correlat zu dem Gewerbsteuergesetze, indem hiedurch für jene Fälle, in denen die Qualität einer Erwerbsart als steuerpflichtiges Gewerbe zweifelhaft erscheint, die Anziehung des bezüglichen Erwerbes zur Besteuerung wenigstens eventuell in der Einkommensteuer gesichert ist.

(Vgl. über letzteren Punkt auch die Motive zu dem Gesetzentwurfe „die Revision des Gewerbsteuer-Gesetzes betr." unter Abschnitt III. lit. G. Abs. 2.)

Das Einkommen dieser Abtheilung ist in den meisten Fällen mehr oder minder unständiger Natur und bei seinem schwankenden, häufig von äußeren Zufälligkeiten abhängenden Betrage schwer nach einem genauen Jahresziffer zu deklariren. Das Gesetz hat daher in Art. 5. Ziff. 2. die Steueransätze der zweiten Abtheilung nach fortlaufenden Klassen, welche jeweilig einen mäßigen Spielraum zwischen dem Minimum und Maximum des Jahreseinkommens repräsentiren, mit entsprechenden festen Steuersätzen für jede Klasse festgestellt, und hienach in Art. 12. lit. c. die einschlägigen Steuerpflichtigen angewiesen, entweder den durchschnittlichen Jahresbetrag des betreffenden Einkommens oder diejenige in Art. 5. Ziff. 2. bezeichnete Klasse unter welche das betreffende Einkommen seinem Betrage nach fällt, in der Steuererklärung anzugeben.

Bei Berechnung und Feststellung des Einkommens gegenwärtiger Abtheilung sind außerdem die allgemeinen Bestimmungen des Art. 7., dann des Art. 8. Abs. 1. u. 2. ins Auge zu fassen.

(Ueber die angeführten Bestimmungen des Art. 8. vgl. insbesondere die Erörterungen in §. 16. des von dem II. Ausschusse der Kammer der Abgeordneten über das vorliegende Gesetz erstatteten Vortrages d. d. 8. Dezember 1855. Stenogr. Ber. Beil.-Bd. I. S. 626.)

§. 4. Die III. Abtheilung ist bestimmt, einmal das fixe Einkommen aus Besoldungen, Pensionen und Alimentationen, sei es, daß solche aus öffentlichen oder aus Privatkassen fließen, sodann das Einkommen aus den den Besoldungen ähnlichen Bezugsquellen, mit welchen keine Verpflichtung zur Dienstleistung verbunden ist, zur Besteuerung zu ziehen.

Das Einkommen dieser Abtheilung ist seiner Natur nach in der Regel ständig und läßt sich daher füglich nach einer jährlichen fixen Größe bemessen. Das Gesetz hat aus diesem Grunde in Art. 5. Ziff 3. die Anlage des hierunter fallenden Einkommens durchgängig nach einem festen Prozentmaße bestimmt, und in Art. 12. lit. d. für die Abgabe der Steuererklärungen die Verpflichtung zur Deklaration des betreffenden Einkommens in bestimmter Größe ausgesprochen. Bei Feststellung des Steuermaßstabes ist die Bestimmung getroffen, daß

von dem bezüglichen Einkommen jeweilig die ersten 600 fl. nur mit $\frac{1}{3}$ Prozent, die nächsten 300 fl. mit $\frac{2}{3}$ Prozent und erst jeder weitere Betrag mit 1 Prozent einzusteuern sei. Diese Ermäßigung des Steuersatzes für die ersten 900 fl. ist dem Gesetze zufolge auch bei Berechnung der Steuer für die höheren, den Betrag von 900 fl. übersteigenden Einkommensgrößen beizubehalten. Hienach hat z. B. ein Besoldeter mit einem Jahreseinkommen von 1600 fl. für die ersten 600 fl. — 2 fl.; für die weiteren 300 fl. wieder 2 fl. und für die folgenden 700 fl. — 7 fl., sohin im Ganzen 11 fl. zu bezahlen; ein Einkommen der III. Abtheilung von 2580 fl. hat ebenfalls für die ersten 900 fl. — 4 fl. und für die weiteren 1680 fl. — 16 fl. 48 kr., somit im Ganzen 20 fl. 48 kr. zu entrichten u. s. w.

Die allgemeinen Bestimmungen der Art. 7. u. 8. finden auch bei gegenwärtiger Abtheilung Anwendung. Was insbesondere die Besteuerung der Diensterträgnisse betrifft, so hat zur Vermeidung allenfallsiger Vollzugsanstände der Art. 8. Abs. 3. ff. genaue Bestimmungen über die Frage, was als steuerbares Objekt in Anschlag zu bringen sei, getroffen. In dieser Beziehung ist namentlich zu beachten, daß der Anschlag von Dienstgründen, so wie der Reinertrag von Oekonomien und Renten, die des Amtes wegen verliehen sind, in der Einkommensteuer nur dann und in soweit anzuziehen ist, als der Bedienstete hiervon nicht schon eine anderweitige direkte Steuer entrichtet, wie dieß z. B. bei Oekonomie-Pfarreien bezüglich der Grund- und Haussteuer, bei den Fundations-Kapitalien geistlicher Pfründen rücksichtlich der Dominikal- und beziehungsweise Kapitalrenten-Steuer stattfindet; in solchem Falle hat es bei der Entrichtung der Grund-, Haus-, Dominikal- oder Kapitalrenten-Steuer zu bewenden und ist der hiemit bereits besteuerte Betrag in der Einkommensteuer nicht weiter zur Anlage zu ziehen.

(Vgl. hierüber Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, Stenogr. Ber. Bd. I. Nr. 31. S. 563—572.)

Funktions-Nebenbezüge, welche zunächst zur Bestreitung von dienstlichem Aufwande bestimmt sind, wie z. B. die Tantiemen der k. Rentbeamten und die Familiengelder der k. Landrichter, bilden in so weit keinen Gegenstand der Einkommensteuer, als dieselben zu dem genannten Zwecke wirklich verwendet werden. In denjenigen Fällen dagegen, wo von derartigen Funktionsbezügen nach Bestreitung des Dienstesaufwandes dem betreffenden Beamten ein Ueberschuß verbleibt, ist dieser Ueberschuß, und zwar gemäß Art. 7. des Gesetzes nach dem durchschnittlichen Jahresbetrage desselben zur Einkommensteuer zu fatiren und bei Feststellung der steuerbaren Größe dem ständigen Gehalte beizurechnen.

§. 5. Die Ausnahmen von der Einkommensteuer sind in Gesetzartikel 9. aufgeführt. Die unter Ziff. 3. bezeichnete Ausnahme hat bereits oben (§. 2.) ihre Erläuterung gefunden. Die Ausnahme Ziff. 5. ist an die Voraussetzung geknüpft, „daß die Empfangsberechtigten nicht noch ein anderweitiges Einkommen von wenigstens jährlichen

200 fl. beziehen"; folgerecht muß es daher dem Steuerausschusse vorbehalten bleiben, bei Feststellung der unter diese Bestimmung fallenden Steuererklärungen sich über das Vorhandenseyn der gedachten Voraussetzung um so mehr auszusprechen, als von deren Anerkenntniß die Außeransatzlassung der betreffenden Steuer abhängig erscheint.

Die übrigen Ziffern des Artikel 9., sowie die Bestimmungen der Gesetzartikel 3. 4. 10. und 11. bedürfen keiner speziellen Erörterung und wird daher lediglich auf deren Inhalt verwiesen.

II.

Materielle Bestimmungen des Gesetzes über die Kapital-Rentensteuer.

§. 6. Während das neue Einkommensteuer-Gesetz in seinem ganzen Principe sich wesentlich von der bisherigen Gesetzgebung unterscheidet, beruhen die materiellen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Kapitalrentensteuer in der Hauptsache auf den gleichen Grundsätzen, wie die diese Steuergattung betreffenden Bestimmungen des bezüglichen Gesetzes vom Jahre 1850. Das neue Kapitalrenten-Steuergesetz stellt sich daher zunächst nur als eine Revision der bisherigen Gesetzgebung dar, zu deren Erläuterung hier nachfolgende Punkte hervorgehoben werden.

Den Gegenstand der Kapitalrentensteuer bestimmt der Artikel 1. des Gesetzes dem Grundsatze nach in gleicher Weise, wie dieß in Art. 1. des Gesetzes vom 11. Juli 1850 der Fall war. Nur bei der Spezifikation des Begriffs von „rentirenden beweglichen Vermögen" zählt dasselbe zu den in letztgedachtem Gesetze angeführten Kapitalsgattungen auch die Bodenzins-Kapitalien auf, nachdem im Hinblicke auf deren Natur ein Grund, solche von der Besteuerung auszunehmen, nicht gegeben erscheint. — Bei dem Vollzuge dieser Bestimmung sind übrigens zwei Fälle zu beachten, in welchen Bodenzins-Kapitalien nicht unter die Kapitalrentensteuer fallen:

a) Der erste dieser Fälle betrifft die der Ablösungskasse nicht abgetretenen Handlohnsäquivalente: Nach Artikel 15. des Grundentlastungs-Gesetzes ist „von dem für das Obereigenthum festgesetzten „Aequivalente bei der nächsten Besitzänderung ein ganzer Hand„lohnsbetrag zu entrichten; der Rest kann als ein zu 4% verzins„liches Bodenzins-Kapital auf dem pflichtigen Grundstücke liegen „bleiben." Auch in diesem Falle wird zwar gemäß Artikel 16. sogleich mit der Fixirung die Dominikalrentensteuer abgeschrieben und mit der Grundsteuer verbunden. Demungeachtet kann hier eine Anlage mit Kapitalrentensteuer der Natur des Verhältnisses nach erst dann eintreten, wenn ein Handlohnsfall sich ergibt und das Bodenzinskapital nach Antrag des Pflichtigen konstituirt wird; denn erst von diesem Augenblicke an besteht eben ein bewegliches rentirliches Kapital und beginnt der Lauf der steuerpflichtigen Rente.

b) Der zweite Fall betrifft diejenigen Bodenzinse, für welche schon vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 4. Juni 1848 ein bestimmtes

Kapital festgesetzt war. Diese können zwar durch Baarerlage des betreffenden Kapitals abgelöst werden, dagegen findet eine Ueberweisung derselben an die Ablösungskasse nach dem Grundentlastungs-Gesetze nicht statt, und es ist auch dem Berechtigten bezüglich derselben eine Befreiung von der Dominikalsteuer nicht zugestanden. Diese Bodenzinskapitalien haben daher die Natur der Grundrenten nicht verloren, und können folglich, so lange sie nicht heimbezahlt werden, keinen Gegenstand der Kapitalrentensteuer bilden, indem, wenn man sie hiemit anlegen würde, dieselben zwei Steuern, nämlich die Dominikal- und die Kapitalrentensteuer zu entrichten hätten.

In allen übrigen Fällen sind dagegen der ausdrücklichen Bestimmung des neuen Gesetzes zufolge die Bodenzinse gleichwie die sonstigen Kapitalrenten zur Steuer zu ziehen.

(Vgl. Aeußerung des Ministerial-Commissärs in der 33. Sitzung der Kammer der Abgeordneten. Stenogr. Ber. Band II. Nr. 33. Seite 8.)

Blos vorübergehende und einen eigentlichen Vermögensstock nicht bildende Anlagen von Betriebs-Kapitalien, wie solche im Handel oder in Gewerben mittelst periodischer Erwerbung von leicht umsetzbaren verzinslichen Papieren stattfindet, beabsichtigt das gegenwärtige Gesetz ebensowenig als jenes vom Jahre 1850 zur Steuer zu ziehen. Die Vollzugsbehörden werden übrigens die Bemessung solcher Verhältnisse stets innerhalb sachgemäßer Gränzen zu halten wissen, in welcher Beziehung dieselben auf jene Erläuterungen verwiesen werden, welche bereits in §. 6. lit. b. der instruktiven Entschließung vom 16. August 1852 enthalten sind. (H. B. Suppl.-B. II. S. 490.)

§. 7. Die bisherige Gesetzgebung über die Kapitalrenten-Steuer hatte deren Maßstab nach einem bestimmten Steuersimplum angeordnet, welches auf einen Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrages festgesetzt war und den einschlägigen Finanzgesetzen gemäß zweifach, sohin mit 2 Kreuzern vom Gulden Rente, zur Erhebung kam.

Theils um die mit dieser Berechnungsweise verbundene Beengung des Pflichtigen bei der Abgabe der Deklaration sowie die Nothwendigkeit oft wiederholter Steuer-Rektifikationen im Falle unbedeutender Kapitals- oder Zinsverluste zu beseitigen, theils um eine durchgängige verhältnißmäßige Steuererleichterung der kleineren Kapitalien zu ermöglichen, statuirt der Artikel 2. des neuen Gesetzes die Anlage der Kapital-Rentensteuer nach fortlaufenden Klassen, deren jede einen bestimmten und zwar Anfangs geringen, im weiteren Verlaufe aber umfangreicher bemessenen Spielraum des jährlichen Rentenbetrages umfaßt, und für deren jede ein fester Steuersatz vorgeschrieben ist.

Diesem Steuermaßstabe entsprechend verpflichtet daher auch der Artikel 9. den Steuerpflichtigen: entweder zu erklären, wie hoch sich der Jahresbetrag seiner Kapitalrenten beläuft, — oder die Steuerklasse zu bezeichnen, unter welche sich gemäß Artikel 2. des Gesetzes seine steuerbaren Kapitalrenten ihrem Jahresbetrage nach zur Einreihung eignen.

Je nachdem der Deklarant den einen oder andern dieser beiden Wege wählt, stellt hienach auch der Steuerausschuß bei Prüfung der Steuer-Erklärung entweder den fatirten Geldbetrag der Jahresrente oder die fatirte Steuerklasse seinerseits fest.

§. 8. Die Grundlage der Einreihung in die betreffende Steuerklasse bildet gemäß Artikel 3. Absatz 1. des neuen Gesetzes der Jahresbetrag der sämmtlichen Kapitalrenten des Steuerpflichtigen nach dem Stande derselben zur Zeit der Einsteuerung, d. i. also das „Soll" der Kapitalrenten zur Zeit der Steuerregulirung. Treten Aenderungen an dem der Steueranlage zu Grunde liegenden Kapitalrenten-Betrage ein, so wird quartalsweise auf erfolgte Anregung die entsprechende Steuer-Rektifikation nach Maßgabe der in Art. 27. und 28. des Gesetzes getroffenen Bestimmungen vorgenommen.

(Vgl. Aeußerung des Minist. Commissärs in der 33. Sitzung der Kammer der Abgeordneten. Stenogr. Ber. Band II. Nr. 33. Seite 20.)

Die schon in Art. 1. des Gesetzes vom 11. Juli 1850 ausgesprochene Berechtigung zum Abzug der Passiv-Zinsen ist auch in dem gegenwärtigen Gesetze Art. 3. Abs. 2., jedoch mit einer beschränkenden Bestimmung in der Art statuirt, daß „von der steuerbaren Kapitalrente „die von dem Pflichtigen erweislich zu zahlenden Passiv-Kapital„zinsen in Abzug gebracht werden dürfen." Die Beisetzung des Wortes „erweislich" zu der früheren Fassung beabsichtiget dem Vollzuge des Gesetzes einen sicheren Anhaltspunkt zu verschaffen, indem hienach die bloße Behauptung der Entrichtung eines bestimmten Betrages von Passiv-Kapitalzinsen nicht als genügend erscheinen, vielmehr die Einsteuerungs-Organe in jedem Falle berechtigt seyn sollen, einen Nachweis über die bezügliche Behauptung des Steuerpflichtigen zu erlangen.

(Vgl. Verh. der Kammer der Abgeordneten. Stenogr. Ber. Bd. II. Nr. 33, in specie Seite 21).

Auf dieses Verhältniß ist daher im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sowohl als im Interesse des Staatsärars bei dem Vollzuge der Steueranlage sorgfältige Rücksicht zu nehmen.

Von der steuerbaren Kapitalrente dürfen übrigens, wie schon in der Instruction vom 16. August 1852 §. 6. lit. a. (H.-B. Suppl.-B. II. S. 490.) bemerkt worden, nur eigentliche Passiv-Kapitalzinse in Abzug gebracht werden; Leistungen anderer Art, wenn dieselben gleich auf Rechtsverbindlichkeiten beruhen und fixer Natur sind, wie z. B. Apanagen, Wittume, Besoldungen 2c. können hierunter nicht subsumirt werden.

§. 9. Die Ausnahmen von der Kapitalrentensteuer enthält der Art. 4. des Gesetzes. Die unter Ziff. 1., 2. und 5. aufgeführten Steuerbefreiungen entsprechen den gleichen Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1850. Die Ausnahme Ziff. 6. bildet insoferne nur ein Correlat zu der in Art. 2. aufgestellten Steuer-Scala, als deren I. Klasse erst mit einem Rentenbetrage von 25 fl. beginnt. Die unter Ziff. 7. statuirte Steuer-

erleichterung entspricht der ähnlichen im Art. 9. Ziff. 5. des neuen Einkommensteuer-Gesetzes vorgesehenen Bestimmung; da auch diese Steuer-Ermäßigung von der Voraussetzung abhängig gemacht ist, „daß der betreffende Pflichtige nicht noch ein anderweitiges Einkommen von wenigstens 200 fl. beziehe," so liegt es hier ebenfalls dem Steuerausschusse ob, bei Prüfung der Steuer-Erklärung sich über das Vorhandenseyn der gedachten Voraussetzung auszusprechen.

(Vgl. §. 5. gegenw. Entschl.)

Ein besonderes Augenmerk von Seite der Einsteuerungs-Behörden erheischen die unter Ziff. 3. und 4. dieses Artikels getroffenen Bestimmungen. Während das Gesetz von 1850 im Art. 2. Ziff. 3. die Cultus-Stiftungen im Allgemeinen unter einer bestimmten Voraussetzung von der Kapitalrentensteuer ausnahm, unterscheidet das gegenwärtige Gesetz zwischen den Kirchenstiftungen, d. i. dem für objective (reale) Zwecke bestimmten Kirchenvermögen einerseits, und den Fundations-Kapitalien der geistlichen Pfründen, d. i. den Kapitalien, deren Rente dem Bepfründeten seinen Unterhalt für das ihm obliegende Kirchenamt zu gewähren bestimmt ist, auf der anderen Seite.

In ersterer Beziehung setzt der Art. 4. des neuen Gesetzes unter Ziffer 3. (conform. mit Art. 2. Ziff. 3. des frühern Gesetzes) fest, daß

„die Kapitalien der Kirchenstiftungen dann von der Kapital-„rentensteuer frei zu belassen seien, wenn die Stiftung durch „Entrichtung der Steuer außer Stande gesetzt würde, ihre „Zwecke vollständig zu erfüllen, worüber im Zweifel die ein-„schlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, ohne Berufung „zu entscheiden hat.

Soferne sich daher in diesem Betreffe Beanstandungen ergeben, ist die Sache jeweilig der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer vorzulegen, welche die Entscheidung der kgl. Regierung, K. d. J., erheben und deren Beschluß dem einschlägigen Rentamte mittheilen wird.

Hinsichtlich der zur Fundation von geistlichen Pfründen bestimmten Kapitalien gesteht das vorliegende Gesetz gleichfalls eine Befreiung von der Kapitalrentensteuer im Allgemeinen nicht zu, dasselbe stellt jedoch in dieser Beziehung einige specielle bei Feststellung der steuerpflichtigen Größe maßgebende Vorschriften auf, welche in Ziff. 4. des Art. 4. bezeichnet sind. Demgemäß kommt über das Besteuerungsverhältniß der fraglichen Fundations-Kapitalien zu bemerken:

A) Zufolge des allegirten Art. 4. Ziff. 4. sind die zum Stammvermögen einer geistlichen Pfründe gehörigen Kapitalien insoweit von der Kapitalrentensteuer befreit, als der Pfründebesitzer den Rentenertrag erweislich verwenden muß:

a) für Entrichtung ständiger auf besonderen Rechtstiteln beruhender Passivreichnisse in Geld oder Naturalien an den Staat oder andere Berechtigte;

b) für Besoldung und Verpflegung jener Hilfsgeistlichen, zu deren dauernder Unterhaltung derselbe verpflichtet ist.

(Vgl. die Erörterung der Antragsteller in der Kammer d. Abgeordn. Sten. Ber. Bd. III. S. 218—220.)

Der Pfründebesitzer ist demnach berechtiget, von den Aktiv-Kapitalrenten der Pfründe zuvörderst den Betrag der auf Bestreitung der vorbezeichneten Lasten und Auslagen zu verwendenden Summa in Abzug zu bringen, und erst der hienach verbleibende Restbetrag der Rente bildet die zur Kapitalrentensteuer pflichtige Größe derselben.

Erforderlich erscheint hiebei bezüglich der Passivreichnisse, daß dieselben in einer ständigen (dauernden) Last bestehen, und daß zu deren Entrichtung der Pfründebesitzer in seiner Eigenschaft als solcher entweder nach Maßgabe der Fundation oder kraft einer besonderen rechtlichen Verbindlichkeit verpflichtet ist. Besteht die Last in einer Naturalleistung, so unterliegt es keinem Zweifel, daß, da es sich um Feststellung des effektiven Nettobetrages der steuerbaren Rente handelt, der Geldanschlag derselben nach den laufenden Preisen der betreffenden Naturalien zur Zeit der Steueranlage in Berechnung gezogen werden darf.

Rücksichtlich der Unterhaltungskosten der Hilfspriester wird gleichfalls vorausgesetzt, daß die Hilfspriester-Stelle ständiger Natur, also die Aushilfsleistung eine dauernde und nicht bloß eine zeitweise, vorübergehende sei, — sowie daß eine Verpflichtung des Pfründebesitzers zur Haltung des Hilfsgeistlichen bestehe, sei es nun, daß diese Verpflichtung in der fundations- oder fassionsmäßigen Begründung der Hilfspriesterstelle gelegen, oder daß der Pfründebesitzer in Anbetracht des Geschäftsumfanges seines Amtes oder aus sonstigen Rücksichten durch kirchenregimentliche Verfügung gehalten ist, einen Hilfspriester zu bestellen. Anlangend die Festsetzung des für einen Hilfspriester benöthigten Aufwandes, so kann auch hier — aus gleichem Grunde wie bei den Passivreichnissen — kein Bedenken obwalten, daß die Kosten der Naturalverpflegung nach dem wirklich aufzuwendenden Betrage, also nicht nach dem fassionsmäßigen Anschlage, sondern nach den laufenden Preisen der Lebensbedürfnisse in Ansatz gebracht werden.

Für die Anwendung dieser Ausnahmsbestimmungen hat übrigens die vorliegende Gesetzesstelle noch einige besondere beschränkende Vorschriften ertheilt:

1) Nach der Fassung des Eingangs derselben dürfen nur solche ständige Lasten in Abzug gebracht werden, welche erweislich auf der betreffenden Pfründe haften. Hiemit ist nicht ausgesprochen, daß der Pfründebesitzer verpflichtet sei, schon bei Abgabe seiner Steuererklärung die fraglichen Nachweise vorzulegen; dagegen sind die Steuerausschüsse ihrerseits berechtiget, diese Nachweise, soweit sie solche zur Feststellung der Steuererklärung für nothwendig erachten, zu verlangen. Bei den Passivreichnissen werden dieselben nöthigenfalls durch die Quittungen der Empfänger geliefert; ob und wie viele Hilfspriester eine Pfarrei zu halten hat, wie hoch sich der Gehalt eines solchen beläuft, und was man nach den Verhältnissen der Gegend für die Sustentation eines Hilfsgeistlichen rechnen muß, ist ohnehin in der Regel Orts- und Amtsbekannt.

(Vgl. Stenogr. Ber. loc. cit. S. 219. Spalte 1.)

2) Soferne Lasten der bezeichneten Art ausschließend auf den Fundationskapitalien der Pfründe ruhen, dürfen solche auch mit ihrem vollen Betrage ausschließend an der steuerbaren Kapitalrente in Abzug

gebracht werden; so dürfen z. B. Passivreichnisse, welche ausschließend auf dem früheren Zehent ruhten, mit dem vollen Betrage von den Zinsen der an die Stelle des Zehents getretenen Ablösungsschuldbriefe abgezogen werden. — Ruhen dagegen derartige Lasten bei einer Pfründe, welche verschiedenartiges Stammvermögen besitzt, nicht ausschließend auf den Kapitalien, sondern ungetheilt auf dem gesammten Stammvermögen, welches z. B. außer den Kapitalien noch in einer Oekonomie und in unüberwiesenen Dominikalien bestehen mag, so müßen dieselben auf diese verschiedenen Theile des Stammvermögens pro rata nach dem Betrage der letzteren ausgeschlagen werden, und nur die hienach auf die Fundationskapitalien treffende Quote kann an der steuerbaren Kapitalrente in Abzug gebracht werden. Selbstverständlich hat jedoch diese Repartition des Lastenbetrages nur auf die verschiedenen Theile des eigentlichen Stammvermögens der Pfründe zu geschehen, während die sonstigen Einkünfte derselben (aus Stolgebühren u. dgl.) bei der Repartition nicht mit in Berechnung zu ziehen sind.

3) Endlich ist vorgesehen, daß die bei Berechnung der Kapital-Rentensteuer in Ansatz gebrachten Lasten bei Berechnung des einkommensteuerpflichtigen Einkommens nicht nochmals abgezogen werden dürfen. Der Pfründebesitzer ist daher zwar berechtiget, die Auslagen für Hilfspriester den vorerwähnten Bestimmungen gemäß entweder ganz oder bei vorhandenem verschiedenen Stammvermögen mit der betreffenden Quote zunächst an den steuerbaren Kapitalrenten in Abzug zu bringen. Hat jedoch derselbe hier den ganzen Betrag abgerechnet, so darf er bei Feststellung der Einkommensteuer desfalls keinen Abzug mehr in Anspruch nehmen; war demselben dagegen bei der Kapitalrentensteuer nur ein ratenweiser Abzug gestattet, oder ist der Betrag jenes Aufwandes größer als die gesammte Kapitalrente der Pfründe, so bleibt ihm die Berechtigung, den bei der Kapitalrentensteuer nicht zum Abzug gelangten Restbetrag bei der Einkommensteuer (gemäß Art. 8. vorletzter Absatz) als Abzugsgröße in Ansatz zu bringen.

Zur Erläuterung des ganzen Verhältnisses diene folgendes Beispiel:

Gesetzt, eine Pfarrei beziehe aus ihrem Stammvermögen
800 fl. an Zinsen aus Grundrenten-Ablösungsbriefen,
600 fl. an Oekonomie-Erträgnissen,
sodann an anderweitigem Einkommen
250 fl. aus Stolgebühren ꝛc. ꝛc.
in S. 1650 fl.

Auf der Pfarrei lasten:
95 fl. Passivreichniß, welches ausschließend auf dem früheren, nun an den Staat überwiesenen Zehent ruhte,
280 fl. für Besoldung und Verpflegung eines Hilfspriesters, welcher auf dem gesammten Stammvermögen der Pfründe fundirt ist.

Bei Feststellung der Kapitalrentensteuer kommen diese Lasten folgendermaßen in Berücksichtigung:

a) das Passivreichniß von 95 fl., welches ausschließend auf dem

überwiesenen Zehent lastete, darf mit dem vollen Betrage an der Kapitalrente von 800 fl. in Abzug gebracht werden;

b) die Auslage per 280 fl. für den Hilfspriester vertheilt sich proportional auf das gesammte Stammvermögen an Kapitalien und Wiathum, und es treffen sohin pro rata 160 fl. auf die Kapitalrenten und 120 fl. auf die Oekonomie-Erträgnisse.

Demnach gelangen im Ganzen 95 + 160 = 255 fl. zum Abzug an der Kapitalrente, so daß sich deren steuerbare Größe auf 800 ÷ 255 = 545 fl. beläuft, wofür sich die Kapitalrentensteuer nach Klasse XII. auf 16 fl. berechnet.

Die zweite Rate der Auslagen für den Hilfspriester per 120 fl. kann bei der Versteuerung der Oekonomie nicht berücksichtigt werden, da für Grund- und Haussteuer derartige Abzugsberechtigungen nicht bestehen. Dieselbe restirt daher zur Berücksichtigung bei der Einkommensteuer, indem sich der betreffende Betrag, soweit er bei der Kapitalrenten-Steuer nicht abgezogen wurde, gemäß Art. 8. des Einkommensteuer-Gesetzes zum Abzuge an den einkommensteuerpflichtigen Bezügen der Pfarrei, nämlich den Stolgebühren von 250 fl., eignet, so daß von dieser Summe in der Einkommensteuer nur 250 ÷ 120 = 130 fl. mit dem Betrage von 26 kr. (nach Art. 5. Ziff. III.) zur Anlage kommen. (Würden die Stolgebühren beispielsweise nur 100 fl. jährlich betragen, so fiele in Folge des Abzuges der fraglichen 120 fl. die Einkommensteuer ganz weg.)

B) Die Feststellung der gemäß Art. 4. Ziff. 4. des gegenwärtigen Gesetzes zuläßigen (und unter vorstehender lit. A. erörterten) Abzugs-Größen ressortirt zu der Competenz der zur Festsetzung der Kapitalrentensteuer-Erklärungen berufenen Vollzugsorgane; die hieraus sich berechnende Steuer ist demnach in allen Fällen unverkürzt in die betreffende Steuerliste als Soll der Kapitalrentensteuer aufzunehmen.

Hieneben haben sodann gegebenen Falles die allgemeinen Bestimmungen über die Steuervorschüsse der unzureichend dotirten Geistlichkeit Anwendung zu finden. — Wenn die deßfalls maßgebenden Verordnungen vom 19. Juni 1810 (Rggsbl. p. 585) und vom 2. Januar 1811 (Rggsbl. p. 66), dann v. 29. Mai und 3. Juli 1812 (Rggsbl. p. 994 und 1355 H. B. B. I. S. 26. not. 22. 23.) sich zunächst nur auf die schon früher bestandene Grund-, Haus- u. Dominikalsteuer beziehen, so kann es doch nach deren Intention keinem Zweifel unterliegen, daß dieselben auch in Bezug auf die erst in neuerer Zeit eingeführte, aber mit den übrigen Real-Steuern in Einer Linie stehende Kapitalrentensteuer gleichmäßige Geltung haben müßen. Diese Auffassung ist nicht nur in den neuesten Kammerverhandlungen anerkannt, sondern auch durch die Organe der Staatsregierung ausdrücklich constatirt worden.

(Vgl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordnet. Stenogr. Ber. Bd. II. Seite 24. und 26.)

Soweit daher durch die Entrichtung der definitiv festgestellten Kapitalrentensteuer der normalmäßige Betrag der Congrua geschmälert werden würde, ist der Pfründebesitzer berechtiget, den entsprechenden Ersatz hiefür aus der Staatskassa zu verlangen. Die Behandlung dieser Frage liegt jedoch nicht in dem Wirkungskreise der Kapitalrenten-

steuer-Ausschüsse, sondern ressortirt den obenallegirten allgemeinen Verordnungen zufolge vielmehr zu der ausschließenden Competenz der k. Finanzbehörden; letztere haben denn auch die demgemäß wegen geschmälerter Congrua außer Erhebung bleibenden Kapitalrentensteuer-Beträge nicht an dem Soll der Kapitalrentensteuer zu kürzen, sondern fragliche Beträge in das allgemeine Verzeichniß über die den unzureichend dotirten Geistlichen zu gewährenden Steuervorschüsse aufzunehmen, wonach dieselben sodann ganz wie die übrigen Vorschüsse an Grund-, Haus- und Dominikalsteuer zu behandeln und beziehungsweise zu verrechnen sind.

Die k. Rentämter sind auf die gleichmäßige Beachtung dieser Vorschriften besonders aufmerksam zu machen.

§. 10.

Artikel 5. des Gesetzes stellt in Absatz 1. für den Fall, daß sich zufolge testamentarischer oder vertragsmäßiger Verfügung das Eigenthum des Kapitals einer- und der Nutzgenuß der Rente anderseits in verschiedenen Händen befinden, die persönliche Verpflichtung zur Steuerzahlung gegenüber dem Staatsärar — unbeschadet der etwaigen privatrechtlichen Regreßansprüche des Betheiligten — fest. Absatz 2. des Artikels wiederholt lediglich die schon im Art. 1. Abs. 3. des Gesetzes vom 11. Juli 1850 getroffene Bestimmung.

Der folgende Artikel 6., welcher im Interesse der Erleichterung sowohl der Aufstellung, als der Prüfung der Steuererklärung vorgesehen ist, sowie die weiteren Artikel 7. und 8. bedürfen im Hinblick auf deren Inhalt keine besondere Erläuterung. Soferne die Kapitalien eines Steuerpflichtigen in verschiedenen Rentamtsbezirken fundirt sind, sind dessen sämmtliche Kapitalrenten in ungetheilter Summe bei ein und demselben Rentamte (des Wohnsitzes resp. gewöhnlichen Aufenthaltes) zu versteuern.

III.

Verfahren bei Anlage der Einkommen- und der Kapitalrenten-Steuer.

§. 11.

Das bei der Steueranlage zu beobachtende Verfahren ist in Art. 12—38. des Einkommen-, und Art. 9—33. des Kapitalrentensteuer-Gesetzes vorgezeichnet.

Die Gesetzgebung vom Jahre 1850 hatte beide Steuergattungen in ein und demselben Gesetze und mit vollständiger äußerer Verbindung des Anlage-Verfahrens behandelt. Der Grund hiefür lag zunächst in dem Umstande, daß den dortselbst aufgestellten Principien zufolge jeder Kapitalrentenbesitzer zugleich zur Einkommensteuer pflichtig war, und daher auch die gleichzeitige Fatirung zu beiden Steuern in ein und derselben Erklärung der Natur der Sache vollkommen entsprechend erachtet werden mußte.

Anders gestaltet sich das Verhältniß gegenwärtig, wo die Ein-

kommensteuer auf einen verhältnißmäßigen geringen Kreis von Pflichtigen beschränkt ist, und in der überwiegenden Anzahl von Fällen Pflichtigkeit zur Kapitalrentensteuer ohne gleichzeitige Pflichtigkeit zur Einkommensteuer besteht.

Es erscheint unter diesen Umständen eine durchgängige äußere Trennung sowohl der Fassionsaufnahme als der Steuerlisten für beide Steuergattungen nothwendig. Dieß hindert jedoch keineswegs, daß in derselben Weise, wie bei dem Erlasse der vorliegenden beiden Gesetze auf möglichste gegenseitige Gleichmäßigkeit des Verfahrens besonderer Werth gelegt wurde, so auch bei dem praktischen Vollzuge derselben möglichste Gleichzeitigkeit des Verfahrens beobachtet werde.

Insbesondere mit Rücksicht auf die in dieser Behandlung gelegene Vereinfachung der Geschäfte bestimmt der Artikel 40. des Einkommensteuer-Gesetzes,

„daß es den Regierungs-Finanzkammern — benehmlich mit „der einschlägigen Regierungskammer des Innern — gestattet „sei, für Rentamtsbezirke, in deren Umkreis sich keine Stadt „erster Klasse befindet, die Anordnung zu treffen, daß der zur „Prüfung der Kapitalrentensteuer-Erklärungen berufene Steuer„ausschuß zugleich auch die Prüfung der Einkommensteuer„Erklärungen vornehme."

(Vgl. Motive zu Artikel 42. des Gesetzentwurfes „die Personalsteuer betreffend." Stenogr. Ber. Beil. Bd. I. pag. 252.)

Von dieser Ermächtigung haben denn auch die kgl. Regierungs-Finanzkammern, soferne nicht ganz besondere entgegenstehende Gründe obwalten, als Regel für alle Rentämter, in deren Bezirk sich nicht eine Stadt I. Klasse — (was für die Pfalz gleichbedeutend mit einer „Stadt von 2000 Familien und darüber" zu achten ist) — befindet, Gebrauch zu machen.

In Anbetracht des bereits weit vorgerückten Standes des Etatsjahres erscheint es unbedingt nothwendig, daß der Vollzug der Steueranlage allenthalben ohne Aufenthalt in's Werk gesetzt werde. Da die Möglichkeit der Beschleunigung der betreffenden Geschäftsvornahmen zunächst von den speciellen Amtsverhältnissen abhängt, so wird von Seite des unterfertigten Staatsministeriums von der allgemeinen Vorzeichnung bestimmter Fristen für die Vollendung der verschiedenen Stadien des Verfahrens — soferne nicht in einzelnen Punkten durch das Gesetz selbst feste Terminsbestimmungen ertheilt sind — abgesehen; und bleibt daher den kgl. Regierungs-Finanzkammern übertragen, durch geeignete Anweisung und Ueberwachung der kgl. Rentämter ihres Bezirkes für die möglichst rasche Vollendung der Einsteuerungs-Verhandlungen zu sorgen und sich durch Einforderung periodischer Vollzugsanzeigen über den beschleunigten Fortgang der Geschäfte in dauernder Kenntniß zu erhalten.

§. 12.

Aufnahme der Steuererklärungen (Fassionen).

a) Die Grundlage für die Aufnahme der Fassionen zur Einkom-

mensteuer bilden die nach Art. 14. des bezüglichen Gesetzes durch die Gemeindebehörden anzufertigenden Verzeichnisse der Einkommensteuerpflichtigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Verdienst haben. Diese Verzeichnisse werden von der Gemeinde dem einschlägigen Rentamte mitgetheilt, um demselben Gelegenheit zu geben, die nachträgliche Einstellung von Fassionspflichtigen, deren Vortrag etwa übersehen worden seyn sollte, veranlassen zu können.

Sobald dieselben mit den nöthigen Vervollständigungen von den Rentämtern an die Gemeindebehörden zurückgelangt sind, haben letztere — mittels öffentlicher Aufforderung oder mittels Currende — die sämmtlichen verzeichneten Fassionspflichtigen gemäß Art. 13. zur mündlichen oder schriftlichen Abgabe ihrer Steuer-Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist oder auf bestimmte Tage zu laden.

Ist die Fassionsfrist abgelaufen, so werden jene Pflichtige, welche keine Erklärung abgegeben haben, nach Maßgabe des Art. 15. des Gesetzes speciell gegen Ladungsnachweis zur Fatirung aufgefordert.

Die sämmtlichen Steuer-Erklärungen, sowie der Ladungsnachweis derjenigen, welche der speziellen Mahnung ungeachtet keine Erklärung abgegeben haben, sind hienach dem kgl. Rentamte behufs der Zusammenstellung der Steuerliste zu übermitteln.

b) Bei der früheren Anlage der Kapitalrentensteuer war die Erzielung einer vollzähligen Liste der Steuerpflichtigen wesentlich dadurch erleichtert, daß die Aufnahme der Rentenfassionen zugleich mit der Anlage der Einkommensteuer bewerkstelliget werden konnte und dadurch eine wirksame gegenseitige Controle geboten war. Dieses Mittel ist jetzt, nach erfolgter Aufhebung der allgemeinen Einkommensteuer, nicht mehr gegeben; auch läßt sich bei dem Mangel einer ausreichenden äußeren Erkennbarkeit des Kapitalbesitzes hier nicht wie bei der Einkommensteuer (vgl. vorstehende lit. a.) die vorgängige Herstellung von Verzeichnissen durch die Gemeindebehörden und ebensowenig eine spezielle Mahnung des säumigen Deklaranten ermöglichen. Das vorliegende Gesetz konnte daher die Vollständigkeit der Steuerlisten nur durch wiederholte und mit entsprechenden Strafandrohungen versehene öffentliche Ladungen zu erreichen suchen.

Demgemäß haben die Gemeindebehörden — gleichzeitig mit der ersten Aufforderung zur Abgabe der Einkommensteuer-Fassion — in öffentlicher Bekanntmachung die Aufforderung zur Abgabe der Kapitalrentensteuer-Erklärungen innerhalb einer bestimmten Frist oder an bestimmten Tagen zu erlassen. (Art. 10. des Gesetzes.)

Nach Ablauf der ersten zur Fassionsabgabe vorgesteckten Frist hat sodann gemäß Art. 11. des Gesetzes eine zweite öffentliche Bekanntmachung zu ergehen, in welcher sämmtliche Kapitalrentensteuerpflichtige aufgefordert werden, ihre etwa noch rückständige Steuer-Erklärung innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen unter dem Präjudize der in Art. 20. bestimmten Strafe abzugeben.

Am zweckmäßigsten wird es erscheinen, wenn diese zweite öffentliche Mahnung zur Abgabe der Kapitalrentensteuer-Erklärungen in

gleichem Zeitpunkte mit der speziellen Mahnung der säumigen Einkommensteuer-Pflichtigen stattfindet, indem es hiedurch den Gemeindebehörden möglich werden wird, gleichzeitig mit den Einkommensteuer-Fassionen auch die abgegebenen Kapitalrentensteuer-Fassionen dem kgl. Rentamte zur Anlegung der Steuerliste übersenden zu können.

c) Die Abgabe der mündlichen in fortlaufender Reihenfolge durch die Gemeindebehörden aufzunehmenden, sowie der schriftlich eingereichten Fassionen hat, wie bereits oben bemerkt, für beide Steuergattungen in getrennten Listen zu erfolgen, für deren jede in der Anlage ein besonderes exemplificirtes Exemplar beigegeben ist.

Die Einträge in die für die „Erklärung des Steuerpflichtigen eröffnete Haupt-Columne I. sind nach Maßgabe der in Art. 12. des Einkommen- und Art. 9. des Kapitalrentensteuer-Gesetzes getroffenen Bestimmungen, sowie mit Beachtung der in den Abschnitten I. und II. gegenwärtiger Entschließung ertheilten Erläuterungen zu vollziehen.

Jeder selbstständige Fatent hat die Erklärung für sich, jedes Familienhaupt für alle seine Angehörigen abzugeben und durch Namensunterschrift zu bestätigen. Die Vertretung des Steuerpflichtigen durch einen Bevollmächtigten ist, soferne gegen dessen Mandat kein Bedenken obwaltet, weder bei der Fassionsaufnahme noch bei den nachfolgenden Verhandlungen vor dem Steuerausschusse zu beanstanden. Für Bevormundete, Abwesende oder moralische Personen hat die Fatirung jederzeit durch deren gesetzliche oder präsumtive Stellvertreter zu geschehen.

Die in §. 53. der IV. Verfassungs-Beilage bezeichneten Personen (Standesherren) sind im Hinblicke auf die bestehenden staatsrechtlichen Bestimmungen zur Abgabe von Einkommensteuerfassionen nicht verbunden;

(Vgl. Verh. d. K. d. Abgeordn., Stenogr. Ber. Bd. I. Seite 532, dann 552—558.)

die Steuer-Erklärung derselben wird sich daher lediglich, soferne sie sich im Besitze steuerbarer Kapitalien befinden, auf die Abgabe der betreffenden Kapitalrenten-Fassion beschränken.

Bezüglich der formellen Behandlung der Fassionsaufnahme der Militärpersonen wird auf die bereits bezüglich der früheren Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer durch die Finanzministerial-Entschließungen vom 5. und 28. Oktober 1850 (Nr. 16,126 und 17,498) ertheilten Direktiven zur gleichmäßigen Beachtung bei gegenwärtiger Fatirung hingewiesen.

d) Zur Beschleunigung der Fassionsaufnahme werden die kgl. Regierungs-Finanzkammern dafür Sorge tragen, daß die kgl. Rentämter vom Sitze der Kreis-Regierung aus mit einem entsprechenden Vorrathe an — nach den beiden anliegenden Formularien gefertigten — Papiere zur Verabreichung an die Gemeindebehörden versehen werden, welch' letztere dasselbe zur Aufnahme der mündlichen Erklärungen sowie zur Mittheilung für die Abgabe schriftlicher Fassionen zu benützen haben.

Im Interesse der Genauigkeit der Fassionsaufnahme erscheint es von Wichtigkeit, daß die kgl. Rentämter vor dem Beginne der Fatirung mit den ihrem Bezirke angehörenden Gemeindebehörden über die Behandlung der Sache in geeignetes Benehmen treten, und insbesondere den Gemeindevorstehern auf dem platten Lande durch praktische Veranschaulichung der einschlägigen Bestimmungen thätig an die Hand geben. Den kgl. Regierungen sowie den einzelnen kgl. Rentämtern bleibt es zu diesem Ende unbenommen, die Gemeindebehörden nöthigenfalls mit besonderen Vollzugserläuterungen zu versehen. Auch wird es sich in größeren Städten als zweckmäßig erweisen, wenn den zur Abgabe schriftlicher Steuer-Erklärungen abzugebenden Fassionsbögen ein Abdruck der auf die Fatirung zunächst bezüglichen Gesetzesbestimmungen (Art. 2., 5. und 12. des Einkommen-, dann Art. 1., 2. und 9. des Kapitalrentensteuer-Gesetzes) beigefügt wird.

e) Da beide Steuergesetze schon für das laufende Finanzjahr $18^{55}/_{56}$ in Wirksamkeit treten, die Steuer-Regulirung selbst aber unter den obwaltenden Verhältnissen erst am Schlusse des dritten Jahres-Quartales vorgenommen werden kann, so muß es dem Steuerpflichtigen für den Fall, daß an dessen steuerbaren Größen im Verlaufe der verflossenen drei Jahres-Quartale eine Veränderung eingetreten seyn sollte, zwar unbenommen bleiben, zunächst den Stand vom 1. Oktober 1855 bei der Steuer-Erklärung zu Grunde zu legen; derselbe ist jedoch verpflichtet, zugleich die eingetretene Veränderung anzugeben, um hiedurch dem kgl Rentamte die Möglichkeit zu geben, die betreffende — nach den Bestimmungen über die Steuer-Ab- und Zugänge nothwendige — Steuer-Rektificirung von dem bezüglichen Quartale an in Wirksamkeit setzen zu können.

Soferne daher z. B. ein Besoldeter am 1. Oktober 1855 einen Gehalt von 1200 fl. bezogen hat, am 1. März 1856 aber in einen höheren Gehalt von 1600 fl. vorgerückt ist, liegt demselben zunächst nur die Verbindlichkeit ob, in der Einkommensteuer-Erklärung den Betrag von 1200 fl. zu fatiren; zugleich ist derselbe aber in diesem Falle verpflichtet, in der Rubrik „Unterschrift und etwaige Bemerkungen des Steuerpflichtigen" vorzutragen, daß er seit dem 1. März 1856 einen Gehalt von 1600 fl. beziehe. Die Einkommensteuer desselben wird hienach für die ersten beiden Quartale des laufenden Jahres nach dem Betrage von 1200 fl. angelegt, sodann sogleich für das der Veränderung nächstfolgende dritte Quartal (Art. 31. des Gesetzes) die Steuer-Rektifikation vorgenommen und von diesem Quartale an die höhere Steuer berechnet. — In analoger Weise werden auch jene Fälle behandelt, in welchen während des Laufes der ersten 3 Quartale $18^{55}/_{56}$ der Bezug von steuerpflichtigen Einkommens- oder Kapitalrentengrößen neu begonnen hat oder weggefallen ist.

§. 13.

Wahl der Steuerausschüsse.

Bildung der Bezirke.

a) Der zur Aufnahme der Steuererklärungen nöthige Zeitraum ist gleichzeitig zu benützen, um die Constituirung der Steuer-

ausschüsse (Art. 17—20. des Einkommensteuer- und Art. 13—16. des Kapitalsteuer-Gesetzes) sowie die Eintheilung der Bezirke, nach welchen die Prüfung vorgenommen werden soll, so vorzubereiten, daß nach Anlegung der Steuerliste die Geschäfte der Steuerausschüsse ohne Aufenthalt beginnen können.

Die kgl. Regierungs-Finanzkammern werden demnach sogleich mit den kgl. Regierungskammern des Innern in's Benehmen treten, um die Ernennung derjenigen Distrikts-Polizeibeamten zu bewirken, welche nach der gleichlautenden Bestimmung in Art. 18. des Einkommen- und Art. 14. des Kapitalrenten-Steuergesetzes die Wahl der Ausschußmitglieder zu leiten und zu diesem Behufe die vorgeschriebene Wahlversammlung zu berufen haben.

b) In denjenigen Rentamtsbezirken, in welchen sich eine Stadt I. Klasse befindet, sind zwei gesonderte Ausschüsse, und zwar 12 Mitglieder für die Bildung des Einkommensteuer-Ausschusses, und 15 Mitglieder für die Bildung des Kapitalrentensteuer-Ausschusses — zu wählen. (Art. 18. Abs. 3. des Eink.-St.- und Art. 14. Abs. 2. des Kap.-Steuerges.) In denjenigen Amtsbezirken dagegen, in welchen nach Maßgabe der in Art. 40. des Einkommensteuergesetzes getroffenen Bestimmung und der in §. 11. gegenwärtiger Entschließung deßfalls ertheilten Direktiven die Prüfung der Einkommensteuer-Erklärungen dem zur Prüfung der Kapitalrentensteuer-Fassionen berufenen Steuerausschusse zur gleichzeitigen Erledigung zu übertragen ist, wird von der Wahl eines besonderen Einkommensteuer-Ausschusses gänzlich Umgang genommen und die Wahlhandlung lediglich auf die Bestimmung der 15 Mitglieder des Kapitalrentensteuer-Ausschusses beschränkt.

c) Nach vorgenommener Wahl versammelt der Wahlkommissär die aus derselben hervorgegangenen Ausschußmitglieder, welche nunmehr unter sich die vier ständigen Mitglieder und die Reihenfolge der Ersatzmänner zu bestimmen haben.

Zugleich hat derselbe die einschlägigen Gemeindebehörden zu veranlassen, jene Stellvertreter zu bezeichnen, welche in Verhinderung des als fünftes Ausschußmitglied gesetzlich bestimmten Gemeinde- oder Distrikts-Vorstehers (gemäß Art. 17. des Eink.-Steuer- und Art. 13. des Kapitalrentensteuer-Gesetzes) in den Ausschuß zu treten haben.

Die besonderen im letzten Absatze des Art. 18. des Einkommen- und Art. 14. des Kapitalrentensteuer-Gesetzes enthaltenen Vorschriften sind bei dem Wahlgeschäfte genau zu beachten. (Der Begriff einer „Stadt I. oder II. Klasse“ ist in dem Regierungsbezirke der Pfalz gleichbedeutend mit dem Begriffe einer „Ortschaft, deren Einwohnerzahl 500 Familien oder darüber zählt,“ aufzufassen.)

d) Sobald die Steuerausschüsse demgemäß constituirt sind, nimmt der Wahlkommissär den Ausschußmitgliedern, sowie den gewählten Ersatzmännern den in Art. 19. des Einkommen- und Art. 15. des Kapitalrentensteuer-Gesetzes gleichlautend vorgeschriebenen Eid ab, und macht dieselben zugleich auf die in Art. 22. und beziehungsweise Art. 18. der bezüglichen Gesetze ausgesprochene Verbindlichkeit der strengsten Amtsverschwiegenheit zu Protokoll aufmerksam.

Die gepflogenen Wahlverhandlungen werden hierauf nebst einem Verzeichnisse sämmtlicher Ausschußmitglieder und ihrer Ersatzmänner dem einschlägigen Rentamte übermacht.

§. 14.

Prüfung und Feststellung der Steuer-Erklärungen.

a) Die Bestimmungen über die Geschäftsführung der Steuerausschüsse sind in den korrespondirenden Artikeln 21. und 22. des Einkommen-, dann 17. und 18. des Kapitalrentensteuer-Gesetzes enthalten.

Dieselben haben, sobald deren Zusammentritt durch das Rentamt veranlaßt ist, die Prüfung und Feststellung der Steuer-Erklärungen vorzunehmen. Für die materielle Beurtheilung der Fassionen sind die Bestimmungen beider Gesetze über den Gegenstand und Maßstab der Steuer — im Zusammenhalte mit den hiezu in vorliegender Entschließung gegebenen Erläuterungen — maßgebend. Zur Vermeidung von Nichtigkeitsbeschwerden ist strenge darauf zu achten, daß im Falle der Beanstandung einer Fassion der Steuerpflichtige vorschriftsmäßig zu seiner mündlichen Vernehmung gegen Ladungsnachweis vorgeladen werde. Die Feststellung der Steuerpflichtigkeit jener Personen, welche die Abgabe ihrer Deklaration versäumt haben, erfolgt von Amtswegen ohne Einvernahme des Betheiligten.

Die Resultate der von dem Steuer-Ausschusse gefaßten Beschlüsse sind in die Haupt-Columne II. der bezüglichen Steuerliste, und zwar in der Einkommensteuer-Liste unter der betreffenden — dem Art. 2. und 5. des Gesetzes entsprechenden — Abtheilung, in der Kapitalrentensteuer-Liste dagegen je nach dem Inhalte der Fassion mit dem festgestellten Jahresbetrage oder der betreffenden, durch Art. 2. des Gesetzes bestimmten Steuerklasse einzutragen. Die Beschlüsse, welche eine Aenderung abgegebener Fassionen enthalten, werden unter kurzer Angabe der Motive in das Ausschuß-Protokoll, das — gleichwie die Steuerliste — für jede der beiden Steuergattungen getrennt zu führen ist, aufgenommen.

Die Fassionslisten sind zur Bestätigung von sämmtlichen Ausschußmitgliedern sowie von dem kgl. Rentbeamten (resp. dessen Stellvertreter) und dem beigezogenen Aktuare zu unterzeichnen

b) Die Stellung des kgl. Rentbeamten in seiner Eigenschaft als Staatsanwalt ist in dem allegirten Art. 22. beziehungsweise 18. bezeichnet. Derselbe ist demgemäß berufen, die Frage, ob die Erklärung des Steuerpflichtigen nach Maßgabe seiner steuerbaren Einkommens- oder Kapitalrenten-Bezüge geschehen ist, zu prüfen und hienach die im ärarialischen Interesse als geeignet befundenen Anträge zu stellen. Der kgl. Rentbeamte hat daher nicht nur das Recht sondern die Pflicht, jede Fassion, deren Wahrheit demselben zweifelhaft erscheint, seinerseits zu beanstanden und deren Richtigstellung bei dem Ausschusse zu beantragen. Da dem angeführten Gesetzartikel zufolge sämmtliche Staatsbehörden verbunden sind, auf Ansuchen des Rentamtes die von demselben als zur Prüfung der Steuer-Erklärungen nothwendig bezeichneten Aufschlüsse zu ertheilen, so erscheint es von

besonderem praktischen Werthe, daß die kgl. Rentbeamten schon vor dem Zusammentritte der Steuer-Ausschüsse durch geeignetes Benehmen mit den einschlägigen Justiz- und Verwaltungsbehördenj ene Materialien sammeln, welche sich zum Belege für die als zweifelhaft erachteten Fassionen eignen.

Für die Prüfung der Kapitalrentensteuer-Fassionen insbesondere liegt ein wesentlicher Behelf in der Bestimmung des Gesetz-Artikel 3. Abs. 2. insoferne, als dem kgl. Rentbeamten hiedurch gleichzeitig der Bestand der betreffenden Aktivkapitalien bekannt und derselbe in die Lage gesetzt werden wird, durch Vergleichung der deklarirten Passivkapitalien di e Fassionen jener Personen, welche sich im Besitze der bezüglichen Aktivkapitalien befinden, zu controliren.

(Vgl. hierüber auch §. 6. d. instruktiven Entschließung vom 16. August 1852 Nr. 11,538.)

c) Die gemäß der gesetzlichen Bestimmungen Art. 24. bis 26. des Einkommen- und Art. 20. bis 22. des Kapitalrentensteuer-Gesetzes veranlaßten Strafbeschlüsse hat der versammelte Ausschuß, soferne ein bezüglicher Antrag durch den kgl. Rentbeamten als Staatsanwalt gestellt wird, sofort zu fassen und dem Straffälligen, wenn er anwesend ist, zu Protokoll zu eröffnen, außerdem aber durch das kgl. Rentamt gegen Nachweis eröffnen zu lassen.

Dem Gesetze vom 11. Juli 1850 gemäß hatte eine Strafe nur dann einzutreten, wenn sich die Unrichtigkeit der Fassion nach deren Feststellung ergeben hatte. Diese Bestimmung, welche in ihrer praktischen Anwendung zu vielfachen Verwicklungen Veranlassung gab, ist in den vorliegenden beiden Gesetzen dahin geändert, daß die Verhängung der Strafe zwar sofort begründet ist, wenn sich aus der Fassion eine zu geringe oder unrichtige Deklaration der steuerbaren Bezüge ergibt, daß jedoch dieselbe nur unter der Voraussetzung einzutreten hat, wenn di e Unrichtigkeit der Erklärung nicht auf einem entschuldbaren Irrthume beruht. Die Frage, ob und inwieweit ein entschuldbarer Irrthum vorliege, muß ebenso, wie die Entscheidung über die Triftigkeit der in Art. 24. des Einkommen- und Art. 20. des Kapitalrentensteuer-Gesetzes erwähnten Verhinderungs-Ursachen, der Beurtheilung des Steuer-Ausschusses je nach den obwaltenden Verhältnissen des speziellen Falles überlassen bleiben.

§. 15.

Berechnung der Steuer-Anlage.

Unmittelbar nach vollendeter Feststellung der Steuererklärungen haben die kgl. Rentämter die Berechnung der Steuer-Anlagen vorzunehmen und solche in die Haupt-Columne III. der einschlägigen Steuerliste einzutragen. (Art. 23. Abs. 1. des Einkommen- und Art. 19. Abs. 1. des Kapitalrentensteuer-Gesetzes.)

Bei der Einkommensteuer wird sofort der sich berechnende Geldbetrag derselben eingestellt. Bei der Kapitalrentensteuer wird in der ersten Rubrik der Hauptcolumne III. der sich nach dem Beschlusse des Ausschusses ergebende Ziffer der Steuerklasse (Art. 2. des Gesetzes)

und in der zweiten Rubrik der dieser Steuerklasse entsprechende Geldbetrag der Jahressteuer vorgetragen.

Wo besondere Ausnahmsbestimmungen auf die Steuerberechnung Einfluß üben, ist hierüber in der Rubrik „Bemerkungen" Erwähnung zu thun. (Vgl. Beispiel Nro. 3. im Formular II.)

§. 16.

Reklamations-Verfahren.

a) Nach Vollzug der Steuerberechnung sind die Steuerlisten während 14 Tagen am Sitze des kgl. Rentamts den betheiligten Steuerpflichtigen (oder deren Stellvertretern) bezüglich ihrer Steueranlage zur Einsicht aufzulegen (Art. 23. Abs. 2. des Eink.- und Art. 19. Abs. 2. des Kap.-St.-Ges.)

Die Auflegung der Steuerlisten ist in den dem Rentamtsbezirke angehörigen Gemeinden auf geeignetem Wege, nach Umständen durch die Amts- oder Lokalblätter, öffentlich bekannt zu machen.

b) Die hienach gemäß Art. 27. des Einkommen-, beziehungsweise Art. 23. des Kapitalrenten-Steuergesetzes, zur Anmeldung kommenden Reklamationen hat das kgl. Rentamt, wenn sie mündlich angebracht werden, zu Protokoll zu nehmen, und wenn sie schriftlich eingereicht werden, der einschlägigen Steuerliste beizulegen.

Das Recht der Reklamation steht den vorallegirten Gesetzesstellen zufolge nicht bloß dem Steuerpflichtigen, sondern auch dem Staatsanwalte zu. Die Ausübung dieses Rechtes von Seite des kgl. Rentbeamten erscheint gegebenen Falles von um so höherer Wichtigkeit, als den Bestimmungen der Gesetzartikel 28. und 29. beziehungsweise 24. und 25. gemäß gegen die Festsetzung der Steueranlagen durch den Reklamations-Ausschuß kein weiteres Rechtsmittel zuläßig und den Finanzstellen die Möglichkeit einer späteren materiellen Cognition der Steueranlage nicht gegeben ist.

(Vgl. Verhandl. d. K. d. Abgeordneten. Stenogr. Ber. Band I. S. 579—593. Band II. S. 48—60, dann 490—501.)

Die kgl. Rentbeamten werden es daher als ihre besondere Pflicht erachten, in allen jenen Fällen, in welchen die Wahrung der ärarialischen Interessen oder des richtigen und gleichmäßigen Gesetzesvollzuges im Allgemeinen die Beanstandung eines von dem Steuerausschusse in I. Instanz gefaßten Beschlusses als nothwendig erkennen läßt, ihrerseits Offizial-Reklamationen einzulegen und dieselbe vor dem verstärkten Ausschusse zu vertreten. Ergeben sich in Folge der erstinstanziellen Ausschuß-Entscheidungen oder aus Veranlassung einzelner von Seite der Steuerpflichtigen eingebrachter Reklamationen prinzipielle Bedenken über die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, so haben die kgl. Rentämter den Lauf der 30tägigen Reklamationsfrist zu benützen, um innerhalb dieses Zeitraumes an die k. Regierungs-Finanzkammer zu berichten und sich die nöthigen Direktiven für die staatsanwaltschaftliche Vertretung der Sache vor dem Reklamationsausschusse zu erbitten. Den k. Regierungen wird hiedurch zugleich das Mittel gegeben, die Aufrechthaltung gleichheitlicher Grundsätze innerhalb des Regierungsbezirkes möglichst zu sichern.

Sowohl die von den Steuerpflichtigen als von dem Staatsanwalte eingelegten Reklamationen sind unter Bezeichnung des Tages, an welchem die Reklamation angebracht, resp. präsentirt worden ist, in der betreffenden Steuerliste unter der ersten Rubrik der Hauptcolumne IV. vorzumerken. — Bezüglich der staatsanwaltschaftlichen Reklamationen wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Gesetz über die Kapitalrentensteuer durch Art. 23. Abs. 2. auch den k. Rentbeamten an die Einhaltung des 30tägigen Reklamations-Fatale bindet, weßhalb die k. Rentbeamten nicht verfehlen werden, die rechtzeitige Einbringung der ergriffenen Offizial-Reklamationen in geeigneter Weise amtlich zu constatiren.

c) Nach Ablauf der 30tägigen Reklamationsfrist hat das k. Rentamt sofort den mit vier Mitgliedern verstärkten Steuerausschuß zum Zusammentritte behufs der Bescheidung der Reklamationen zu berufen.

In denjenigen Amtsbezirken, in welchen gemäß §. 13. lit. b) gegenwärtiger Entschließung für die Einkommen- und die Kapitalrenten-Steuer zwei gesonderte Ausschüsse in Funktion gestanden waren, sind diese zwei gesonderten Ausschüsse und zwar jeder in vorschriftsmäßiger Verstärkung auch für die Reklamations-Instanz einzuberufen. In jenen Bezirken dagegen, in welchen der Kapitalrentensteuer-Ausschuß I. Instanz gemäß Art. 40. des Einkommensteuergesetzes zugleich auch die Feststellung der Einkommensteuer-Fassionen vorzunehmen hatte, wird zur Bescheidung der Reklamationen beider Steuergattungen ebenfalls nur der verstärkte Kapitalrentensteuer-Ausschuß als Reklamationsausschuß berufen.

Die Geschäftsführung der Reklamationsausschüsse findet gleichmäßig nach den für die Geschäftsführung der Steuerausschüsse I. Instanz ertheilten Vorschriften statt. Die Beschlüsse derselben sind in einem fortlaufenden für jede der beiden Steuergattungen ausgeschiedenen Protokolle zu konstatiren und in der zweiten Rubrik der Hauptcolumne IV. der bezüglichen Steuerliste in kurzgefaßter Weise einzutragen.

(Vgl. Beispiel 3. und 4. in Formular I. und Beispiel 4. in Formular II.)

§. 17.

Verrechnungseinweisung des Steueranfalls.

Sobald die Geschäfte des Reklamationsausschusses beendigt sind, werden die definitiv geschlossenen Steuerlisten gemäß Art. 23. Abs. 4. des Einkommen- und Art. 19. Abs. 4. des Kapitalrenten-Steuergesetzes der k. Regierungs-Finanzkammer zur rechnerischen Revision und Verrechnungs-Einweisung vorgelegt.

Zugleich mit den Steuerlisten hat jedes Rentamt ein nach Gemeinden geordnetes Verzeichniß des Steueranfalles

a) an Einkommen- und
b) an Kapitalrenten-Steuer

einzusenden. Die k. Regierungs-Finanzkammern werden nach erfolgter Steuereinweisung ihrerseits eine nach Rentamtsbezirken geordnete Zu-

sammenstellung des Steueranfalles an beiden Steuergattungen für den gesammten Regierungsbezirk anfertigen und dem k. Staatsministerium der Finanzen in Vorlage bringen.

Die Anordnung detaillirter, mit Rücksicht auf die verschiedenen Abtheilungen und Klassensätze der rubrizirten Steuern angelegter Zusammenstellungen behält die unterfertigte Stelle einer späteren Verfügung vor.

§. 18.

Steuerperioden.

Behandlung der Ab- und Zugänge.

a) Die Steuerperioden, nach deren Ablauf die Steueranlage jeweilig einer allgemeinen Revision und neuen Feststellung unterzogen wird, sind für die Einkommensteuer (Art. 30.) auf je sechs und für die Kapitalrentensteuer (Art. 26.) auf je drei Jahre festgesetzt, wonach sich sohin die dermalige Steuer-Regulirung für die Einkommensteuer auf die Jahre $18^{55}/_{56}$ bis $18^{60}/_{61}$, für die Kapitalrentensteuer dagegen auf die Jahre $18^{55}/_{56}$ bis $18^{57}/_{58}$ erstreckt.

Die Steuerausschüsse bleiben bei beiden Steuergattungen jeweilig für einen Zeitraum von sechs Jahren unverändert in Thätigkeit. (Art. 36. des Eink.- und Art. 31. des Kap.-St.-Ges.) Die dermal zur Wahl kommenden Ausschüsse haben demzufolge bezüglich der Einkommensteuer während der Steuerperiode $18^{55}/_{61}$, bezüglich der Kapitalrentensteuer während der zwei Steuerperioden $18^{55}/_{58}$ und $18^{58}/_{61}$ zu fungiren.

b) Die im Laufe einer Steuerperiode eintretenden Steuerveränderungen, Ab- und Zugänge werden nach Maßgabe der in Art. 31—33. coll. 35. des Einkommen-, und Art. 27—29. des Kapitalrenten-Steuergesetzes enthaltenen Vorschriften quartalsweise durch entsprechende Steuer-Rektifikation von Seite des k. Rentamtes berücksichtiget.

Die definitive Feststellung der während des Jahres provisorisch vorgenommenen Steuerveränderungen, resp. Zugänge hat am Schlusse jedes Finanzjahres der einschlägige Steuer-Ausschuß, und soferne gegen dessen Beschluß Reklamation ergriffen wird, der einschlägige Reklamationsausschuß vorzunehmen. (Art. 34. des Eink.- und Art. 30. des Kap.-St.-Gesetzes.)

Das Verfahren, wie solches für die Hauptfatirung am Anfange der Steuerperiode vorgeschrieben ist, hat hiebei analoge Anwendung zu finden. Im wohlbemessenen Interesse des Staatsärars erscheint es übrigens nothwendig, bei Behandlung dieser periodisch wiederkehrenden Steuer-Rektifikationen jeden übermäßigen Kosten- und Zeitaufwand zu vermeiden und daher jede mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbarliche Vereinfachung des Verfahrens eintreten zu lassen. Es unterliegt daher keinem Anstande, in dem Falle, wenn nur wenige unbedeutende oder auf Notorietät beruhende Veränderungen im Laufe des Jahres sich ergeben haben, und sohin der mit Constituirung des Prüfungsausschusses verbundene Kostenaufwand in keinem Verhältnisse zu dem Steuerzugange stehen würde, die förmliche Einberufung des

Ausschusses zu umgehen und die Steuerberichtigung, soferne gegen die Richtigkeit der bezüglichen Fassion kein Zweifel besteht, lediglich im Benehmen mit dem Pflichtigen und mittels Einvernahme der Ausschußmitglieder im Wege der Currende zu bewerkstelligen.

c) Die Rektifizirung des Verrechnungs-Solls erfolgt auf Grund von Zu- und Abgangs-Verzeichnissen für beide rubrizirte Steuergattungen, welche von Seite der kgl. Rentämter in bisher üblicher Weise an die kgl. Regierungs-Finanzkammern vorgelegt werden. Den letzteren bleibt es überlassen, den ihnen untergebenen Aemtern, sofern es für nothwendig erachtet werden sollte, in dieser Beziehung noch besondere instruktive Anleitung zu ertheilen.

§. 19.

Kosten der Steueranlage.

Die nach Maßgabe der Art. 37. und 38. des Einkommen-, dann Art. 32. und 33. des Kapitalrenten-Steuergesetzes erwachsenden Kosten trägt die Staatskasse. Dieselben werden von den kgl. Rentämtern in ein Verzeichniß gebracht, und von den kgl. Regierungs-Finanzkammern nach revisorischer Festsetzung zur Berechnung auf rentamtliche Regie („direkte Steuern") eingewiesen.

Die für die bisherige Kapitalrenten- und Einkommensteuer deßfalls bestandenen Normen finden im Allgemeinen auch bei der gegenwärtigen Steueranlage Anwendung.

Demgemäß sind

a) die den Mitgliedern der Steuerausschüsse für Reisekosten und Zeitverlust zukommenden Entschädigungen in den diesrheinischen Kreisen nach der Verordnung vom 19. Dezember 1825 (Rggsbl. p. 1169), in der Pfalz nach den Normen über Zeugengebühren zu bemessen und anzuweisen.

b) Den Mitgliedern der zur Wahl der Steuerausschüsse berufenen Wahlversammlungen kommt ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu;

c) Für die Herstellung der in Art. 14. des Einkommensteuergesetzes angeordneten Verzeichnisse steht den Gemeindebehörden der Anspruch auf Ersatz der auf dieses Geschäft verwendeten Baarauslagen zu.

d) Bezüglich der Zuläßigkeit und des Maßes der übrigen unvermeidlichen Anlagekosten ist sich nach den in der Normativ-Entschließung vom 3. April 1853 Nr. 1,862. „die auf Regulirung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer erwachsenden Kosten betreffend", ertheilten Direktiven gleichmäßig zu achten.

e) Hinsichtlich der Anwendung der Tax- und Stempelnormen bei Steuerreklamation wird auf die in diesem Betreffe ergangene generalisirte Entschließung vom 16. Februar 1853 Nr. 2.048. verwiesen.

f) Die Kosten des Reklamationsverfahrens sind, wenn die Beschwerde abgewiesen wird, dem Reklamanten mit dem auf dessen Theil sich berechnenden Betrage zu überbürden. Ingleichen hat der säumige Einkommensteuer-Pflichtige die Kosten der im Falle des Art. 15. des Einkommensteuergesetzes an denselben ergehenden Mahnung zu tragen.

IV.

Erhebung der Einkommen- und der Kapitalrenten-Steuer.

§ 20.

Erhebungs-Termine.

a) Die Einhebung der Einkommen- sowie der Kapitalrenten-Steuer hat in den diesrheinischen Kreisen in zwei gleichen halbjährigen Raten, und zwar

am 15. Januar

und

am 15. Juli

jeden Jahres stattzufinden.

In dem Regierungsbezirke der Pfalz erfolgt die Einhebung nach der dortselbst bestehenden Uebung in Quartalsraten, sohin am Schlusse der Monate Dezember, März, Juni und September jedes Finanzjahres.

b) Da für das laufende Etatsjahr $18^{55}/_{56}$ die vorbezeichneten Termine keine Anwendung mehr finden können, so wird für dieses Jahr die nachträgliche Steuer-Perzeption in der Art bestimmt, daß die erste Hälfte der Steuer in jedem Rentamtsbezirke unmittelbar nach vollendetem Anlagegeschäfte, die zweite Hälfte dagegen nach Verlauf von sechs Wochen a dato der Perzeption der ersten Rate zur Erhebung zu bringen ist. Dem Steuerpflichtigen bleibt übrigens hiebei unbenommen, die ganze Steuer des laufenden Jahres in dem ersten dieser Termine auf einmal zu berichtigen.

In dem Regierungsbezirke der Pfalz ist dem analog zu verfahren.

§. 21.

Heberegister.

Steuer-Ueberweisungen.

a) Die Herstellung der aus den revidirten Steuerlisten anzufertigenden Heberegister bleibt den kgl. Rentämtern — vorbehaltlich der von Seite der kgl. Regierungs-Finanzkammern deßfalls für zweckmäßig erachteten Anordnungen — überlassen. Dieselben sind jedenfalls in der Weise einzurichten, daß sie sämmtliche Jahre einer Steuerperiode umfassen und die Evidenthaltung der Steuer-Ab- und Zugänge möglich machen.

b) Unter Bezug auf die über die Steuer-Ab- und Zugänge, dann die Steuer-Erhebungstermine ertheilten Vorschriften wird schlüßlich die Bestimmung getroffen, daß in jenen Fällen, in welchen innerhalb eines Finanzjahres eine Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes eines Steuerpflichtigen eintritt, die Ueberweisung der betreffenden Einkommen- und beziehungsweise Kapitalrenten-Steuer derart zu bewirken ist, daß für jene Veränderungen, welche im Laufe der ersten beiden Jahresquartale eintreten, die Ueberweisung mit dem dritten Quartale desselben —, für jene Veränderungen dagegen, welche im Laufe der letzten beiden Jahresquartale eintreten, die Ueberweisung mit dem ersten Quartale des nächstfolgenden Finanzjahres an das nunmehr zuständige Rentamt stattzufinden hat, welch' letzteres von

diesem Zeitpunkte an die Behandlung und Einhebung der bezüglichen Steuern übernimmt.

Soweit übrigens Fälle dieser Art in den ersten Quartalen des gegenwärtigen Finanzjahres vorgekommen sind, hat zur Vermeidung von Weitwendigkeiten die Behandlung der Sache in der Weise zu erfolgen, daß das zur Zeit der Steuer-Regulirung zuständige Rentamt die Steuer-Anlage ohne Ausscheidung für das ganze Etatsjahr $18^{55}/_{56}$, sohin auch die Feststellung und Erhebung der vor der Domizils-Aenderung angefallenen Steuergrößen (vgl. auch §. 12. lit. e. oben) vornimmt.

Für den Regierungsbezirk der Pfalz wird es der dortigen kgl. Regierungs-Finanzkammer überlassen, Betreffs der Steuer-Ueberweisungen in analoger Anwendung vorstehender Direktiven die entsprechenden Anordnungen zu treffen.

München, den 18. Juni 1856.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die kgl. Regierung K. d. F.
(Den Vollzug der beiden Gesetze vom 31. Mai 1856 über die Einkommen- und über die Kapitalrenten-Steuer betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Schönwerth.

Fassions-Liste zur Einkommen-Steuer

Fortlaufende Nr.	Name, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen.	I. Erklärung der Steuerpflichtigen.			
		I. Abtheilung. Lohnarbeit. (Angabe des gewöhnlichen eintägigen Arbeitsverdienstes.)	II. Abtheilung. Freie, wissenschaftliche, künstlerische Erwerbs-Arten. (Angabe des Jahres-Einkommens oder der Steuerklasse.)	III. Abtheilung. Besoldungen u. s. w. (Angabe des Jahres-Betrages.	Unterschrift und etwaige Bemerkungen des Steuerpflichtigen.
1	K. Fischer, kgl. Rentbeamter zu N.	—	—	1200 fl. ständiger Gehalt, 90 fl. Dienstwohnungsanschlag, 200 fl. Tantiemen. (Art 8. lit. c. des Gesetzes.)	C. Fischer, k. Rentbeamte, mit dem Bemerken, daß dessen Tantiemen fast ganz zur Bestreitung des Dienstaufwandes verwendet werden, und demselben hievon nur ein durchschnittlicher Ueberschuß von 200 fl. verbleibt.
2	J. Mayer, Taglöhner ebendaselbst.	36 Kreuzer.	—	—	† † † Handzeichen des Johann Mayer.
3	Dr. Max Müller, praktischer Arzt ebendaselbst.	—	1050 fl. durchschnittliche Einnahme aus ärztlicher Praxis; 160 fl. aus literarischen Arbeiten.	—	Dr. Müller.
4	Katharina Sturm, Buchhalters-Wittwe ebendaselbst.	—	—	180 fl. Pension.	Katharina Sturm. Dieselbe spricht auf Grund des Art 9. Ziff 5 die Befreiung von der Einkommensteuer an.
5	J Bauer, Amtsgehilfe ebendaselbst.	—	—	—	Johann Bauer.
				ꝛc.	ꝛc.

Formular I.

in der Gemeinde N. (kgl. Rentamts N. N.)

II. Feststellung der Steuer-Erklärung durch den Ausschuß. I. Abthl. Feststellung des gewöhnl. eintägigen Arbeitsverdienstes.	II. Feststellung der Steuer-Erklärung durch den Ausschuß. II Abtheil. Feststellung des Klassensatzes nach Art. 5 Ziff. 11.	II. Feststellung der Steuer-Erklärung durch den Ausschuß. III Abtheil. Feststellung des Jahres-Einkommens.	III. Berechnung d. Steueranlage durch d. Rentamt. fl.	III. Berechnung d. Steueranlage durch d. Rentamt. kr.	IV. Reklamations-Verfahren. Reklamant und Tag der Reklamation.	IV. Reklamations-Verfahren. Entscheidung des Reklamations-Ausschusses.	Bemerkungen. (Verweisung auf die Protokolle des Steuer- resp. des Reklamations-Ausschusses.)
—	—	1490 fl.	9	54	—	—	—
36 Kreuzer.	—	—	—	30	—	—	ꝛc. Mayer ist ansässig. Seine Ehefrau hilft lediglich zu dessen Arbeit bei, ist sohin nach Art. 9. Ziff 2. steuerfrei zu belassen.
—	Steuerklasse XI.	—	11	—	Reklamation des Steuerpflichtigen, eingereicht den . . . 18 . . .	Sei die Reklamation als begründet zu erachten u. die Steuer nach d. Fassion auf Klasse X. mit 9 fl. festzusetzen	Ausschuß-Protokoll Nr. curr. . . . . Reklamations-Protokoll Nr. curr. . . . .
—	—	180 fl. Wird anerkannt, daß dieselbe kein anderweitiges Einkommen von 200 fl. bezieht.	—	—	Reklamation des Staatsanwalts.	Bezieht außer ihrer Pension eine jährl. Kapitalrente v 240 fl, daher die angesprochene Steuerfreiheit nicht begründet, vielmehr die Pension v. 180 fl. mit 36 kr zur Einkommensteuer pflichtig.	Ausschuß-Protokoll Nr. curr. . . . . Reklamations-Protokoll Nr. curr. . . . .
—	Steuerklasse IV. *)	—	2	—	—	—	
			ꝛc.			ꝛc.	

*) Gemäß Art. 6. Abs. 2. d. Ges. in der II. Abthl. zur Steuer gezogen.

Fassions-Liste zur Kapitalrenten-Steuer

Fortlaufende Nr.	Name, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen.	I. Erklärung des Steuerpflichtigen. Angabe des Jahresbetrages der Kapitalrenten oder der Steuerklasse nach Art. 2. des Gesetzes.	Unterschrift und etwaige Bemerkungen des Steuerpflichtigen.
1	Michael Huber, Dekonom zu N.	1150 fl.	Bezieht 1550 fl. Kapitalrenten, hat jedoch jährlich 400 fl. Passiv-Zinsen von einem auf seinem Anwesen ruhenden 4%igen Hypothek-Kapital zu 10,000 fl. zu entrichten. Michael Huber.
2	Friedrich v. Stein, Gutsbesitzer zu N. (zur Zeit in Paris.)	Klasse XXVI.	Die Kapitalrenten aus dem Vermögen der Gattin des Herrn v. Stein sind in nebiger Erklärung gemäß Art. 6. des Gesetzes inbegriffen. Johann Wurm, gutsherrl. Rentenverwalter Namens des abwesenden Herrn v. Stein.
3	Margaretha Wurm, Rentenverwalterswittwe zu N.	80 fl.	Bezieht außerdem nur eine Pension von 150 fl., beansprucht daher die Begünstigung des Art. 4. Ziff. 7. M. Wurm.
4	Peter Fuchs, Bauer zu N.	Klasse XIII.	† † † Handzeichen des Peter Fuchs.
5	Balthasar Maurer, Dekonom zu N.	—	— — —
		2c.	2c. 2c.

Formular II.

in der Gemeinde N. (kgl. Rentamts NN.)

II. Feststellung der Steuer-Erklärung durch den Ausschuß.	III. Berechnung der Steueranlage durch d. Rentamt			IV. Reklamations-Verfahren.		Bemerkungen. (Verweisung auf die Protokolle des Steuer- resp. des Reklamations-Ausschusses).
	Steuer-Klasse.	Jahres-Steuer.		Reklamant und Tag der Reklamation.	Entscheidung des Reklamations-Ausschusses.	
		fl.	kr.			
1150 fl.	XVII	36	—	—	—	—
Klasse XXVI.	XXVI	135	—	—	—	—
80 fl. Die Bemerkung der Deklarantin wird bestätiget.	III	—	45	—	—	Die Steuer der Klasse III. gemäß Art 4. Ziff 7., nur mit dem halben Betrage in Ansatz gebracht.
Klasse XVI.	XVI	30	—	Reklamation des Pflichtigen eingereicht den. . . 18 . . .	Der Ausspruch d. Steuerausschusses bestätiget, da die von d. Deklaranten behauptete Obliegenh. d. Zahlung von 300 fl. Darlehenszinsen nicht erwiesen wurde.	Ausschuß-Protokoll Nr. curr... Reklamations-Prot. Nr. curr..
Klasse VII.	VII	5	30	—	—	Die Steueranlage gemäß Artikel 11. Abs 3. u. Art. 17., Abs. 4. von Amtswegen festgestellt (Ausschuß-Protokoll Nr. curr...
ꝛc.	ꝛc.			ꝛc.	ꝛc.	

(Kr.-Amts-Bl. v. Schw. u. Nbg. 1856. S. 673—718.)

Gesetz,

die Gewerbsteuer betreffend.

(H.-B. B. IV. S. 5.)

M. II. K. Wir haben das Gesetz vom 28. Mai 1852, „die Gewerbsteuer betreffend," gemäß der in Art. 70. desselben getroffenen Bestimmung einer Revision unterstellen lassen, und verordnen demzufolge nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, wie folgt:

I. Abschnitt.

Gegenstand und Maßstab der Gewerbsteuer.

Art. 1. Zur Entrichtung der Gewerbsteuer ist Jedermann verpflichtet, der ein Gewerbe treibt.

Demgemäß unterliegen der Gewerbsteuer alle radicirten oder realen, dann alle persönlichen Gewerbe, deren Ausübung auf der Verleihung einer Concession irgend einer Art oder eines Privilegiums beruht, oder für deren Betrieb nach den in dem Regierungsbezirke der Pfalz bestehenden Einrichtungen ein Patent gelöst wird, sowie alle der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Erwerbsarten, soferne dieselben gewerbsmäßig ausgeübt werden.

Die Frage, ob eine der freien Betriebsamkeit vorbehaltene Erwerbsart gewerbsmäßig ausgeübt wird, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu entscheiden, jedenfalls wird die gewerbsmäßige Ausübung dann angenommen, wenn die Beschäftigung mit Gehilfen oder in einem offenen Laden, oder mit öffentlicher Ankündung betrieben wird.

Art. 2. Die Steuerpflicht ist bei jener Finanzbehörde begründet, in deren Bezirke das steuerbare Gewerbe betrieben wird.

Für herumziehende Gewerbe entscheidet der Wohnort des Gewerbtreibenden.

Art. 3. Die Gewerbsteuer ist eine directe Staatsabgabe und zerfällt:

1) in die Normalanlage, und
2) in die Betriebsanlage.

Die erstere ist unveränderlich; sie besteuert das Gewerbe als solches in festem Ansatze — ohne Rücksicht auf die zeitweise größere oder geringere Ausdehnung seines Betriebes.

Die zweite ist veränderlich und richtet sich nach dem auf bestimmte Zeitabschnitte bemessenen mehr oder weniger schwunghaften Betriebe eines Gewerbes.

Art. 4. Bei Feststellung der Betriebsanlage bilden folgende äußerlich kennbare Merkmale die Grundlage der Besteuerung:

a) die Zahl der in einem Gewerbe oder Geschäfte verwendeten Gehilfen und Arbeiter; oder
b) die Zahl und Art der zum Zwecke des Gewerbsbetriebes aufgestellten und im Gebrauche befindlichen Vor- und Einrichtungen, Maschinen u. dgl.;

c) bei den Bierbrauereien und Branntweinbrennereien entscheidet die Menge des Erzeugnisses.

Nur bei einzelnen Gewerbsgeschäften, bei welchen keine äußerlich kennbaren Merkmale als Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Betriebsausdehnung gewonnen werden können, wird ein bestimmter Spielraum gegeben, innerhalb dessen die Bemessung der Betriebsanlage nach den bestehenden Geschäftsverhältnissen stattzufinden hat.

Art. 5. Für die Normal- wie für die Betriebsanlage sind die Sätze der Gewerbsteuer durch die unter Ziffer I. beiliegende Scala festgesetzt. (S. Beil. Ziffer I.)

Die Größe der für jedes einzelne Gewerbe oder gewerbsmäßige Unternehmen zu entrichtenden Steuersätze bemißt sich nach dem unter Ziffer II. anliegenden Gewerbsteuertarife, welcher in der ersten Abtheilung die Normalanlage, in der zweiten Abtheilung die Betriebsanlage und die bezüglich derselben zu beobachtenden Vorschriften enthält. (S. Beil. Ziff. II.)

Die Normal- wie die Betriebsanlage wird in der Regel mit Rücksicht auf die Bevölkerung des Ortes, woselbst das Gewerbe betrieben wird, nach den in dieser Beziehung ausgeschiedenen Sätzen der Steuerscala (Rubrik a, b, c und d) bestimmt. Bei denjenigen Gewerbsgeschäften jedoch, bei welchen in dem Tarife deßfalls eine Ausnahmsbestimmung getroffen ist, werden ohne Rücksicht auf die Bevölkerung des betreffenden Ortes durchgängig die in der Steuerscala für die höchste Classe der Bevölkerung (Rubrik d) festgestellten Sätze sowohl bei Berechnung der Normal- als der Betriebsanlage in Anwendung gebracht.

Art. 6. Die Gewerbsteuerscala und der Gewerbsteuertarif bilden integrirende Theile des gegenwärtigen Gesetzes.

Ist ein Gewerbe in dem Tarife nicht enthalten, so wird die Normal- und Betriebsanlage nach Analogie des dem einzusteuernden zunächst verwandten Gewerbsgeschäftes festgesetzt.

Art. 7. Bei der Einreihung der einzelnen Gewerbtreibenden unter die in dem Tarife aufgeführten Gewerbsgattungen entscheidet der thatsächliche Betrieb des einzusteuernden Gewerbes. Die von dem Geschäftsinhaber geführte Benennung des Gewerbes oder Unternehmens, sowie der Inhalt der durch die Concessionsurkunde ertheilten Befugnisse sind hiebei nicht maßgebend, sondern dienen nur als Anhaltspunkte der Beurtheilung.

Art. 8. Die Zahl der Gewerbsgehilfen und Arbeiter, dann die Zahl und Art der Vor- und Einrichtungen wird zunächst durch die Erklärungen der einzelnen Gewerbtreibenden erhoben, und gründet sich auf den Stand, wie solcher in den der Declarirung unmittelbar vorhergegangenen drei Jahren durchschnittlich verwendet wurde oder im Betriebe war.

Bei allen Durchschnittsberechnungen werden sich ergebende Bruchtheile, welche die Hälfte übersteigen, für ein Ganzes gerechnet.

Art. 9. Für die Bierbrauereien bietet die Durchschnittsgröße der in den letztvorhergegangenen drei Jahren verwendeten Quantität Malzes — nach Zahl der Schäffel — die Grundlage zur Bemessung der Betriebsanlage.

Bei den Branntweinbrennereien wird der Durchschnitt des in den letztvorhergegangenen drei Jahren erzeugten Fabrikates, nach bayerischen Eimern berechnet, behufs der Steuerbemessung zu Grunde gelegt.

Art. 10. Ist ein Gewerbe nicht während des vollen Zeitraumes der der Steueranlage vorhergegangenen drei Jahre im Betrieb gewesen, so wird der Durchschnitt nach der Zeit des in jener Periode wirklich stattgehabten Betriebes berechnet.

Art. 11. Bei neu in Betrieb tretenden Gewerben wird der Stand der Gehilfen oder Betriebsvorrichtungen, beziehungsweise bei Brauereien das Quantum des Malzverbrauchs und bei Branntweinbrennereien die Eimerzahl nach der in der abgegebenen Declaration gemäß der beabsichtigten Ausdehnung des Gewerbsbetriebes veranschlagten Zahl und Größe bemessen.

Art. 12. Als Gewerbs- oder Geschäftsgehilfen werden alle jene Personen ohne Unterschied des Geschlechtes oder Alters betrachtet, welche mit der erforderlichen Gewerbsfertigkeit, Sach- oder Geschäftskenntniß an den Arbeiten des Gewerbsgeschäftes selbst theilnehmen, gleichviel ob und welchen Lohn sie hiefür empfangen. Hieher gehören alle Gewerbsgesellen, Apothekergehilfen und Provisoren, Handlungscommis, Handlungsreisende, Ladendiener oder Ladenmädchen, Faktoren, Buchhalter, Comptoiristen, Geschäfts- und Werkführer, sodann in Wirthschaften die Kellner, Kellnerinnen, Köche oder Köchinnen u. s. w.

Arbeiter, welche in einem Gewerbe blos untergeordnete Geschäfte und Dienstleistungen verrichten, werden zu den eigentlichen Gewerbs- und Geschäftsgehilfen nicht gezählt. Für jeden Arbeiter dieser letzteren Art wird ohne Rücksicht auf die Steueranlage des Gewerbes, bei welchem er verwendet ist, nur der Satz der Steuerklasse I. bei Berechnung der Betriebsanlage in Ansatz gebracht.

Art. 13. Bei den unter lit. E. des Steuertarifs aufgeführten Fabrikationsanstalten und Fabrikunternehmungen findet die in dem vorhergehenden Artikel aufgestellte Unterscheidung zwischen eigentlichen Gewerbsgehilfen und blos untergeordneten Arbeitern keine Anwendung.

In diesen Fällen wird vielmehr der zur Bestimmung der Betriebsanlage in dem Tarife festgestellte durchschnittliche Steuersatz für jeden bei dem betreffenden Unternehmen verwendeten technischen oder mercantilen Gehilfen, sowie für jeden dortselbst beschäftigten Fabrikarbeiter ohne Unterschied in Berechnung gebracht.

Art. 14. Handwerker, welche bereits als selbstständige Meister mit Gewerbsteuer belegt sind, werden in dem Falle, wenn dieselben ausschließend oder theilweise für größere Unternehmer oder Fabrikanten beschäftigt werden, bei Berechnung der Steueranlage dieser letzteren nicht mehr in Computation gezogen.

Soferne jedoch ein Fabrikations-Unternehmer ausschließend oder größeren Theiles zur Herstellung seiner Erzeugnisse selbstständig besteuerte Meister verwendet, so ist derselbe nicht nach der in dem Steuertarif für das betreffende Fabrikunternehmen, sondern nach der dortselbst für den Handel im Großen (Nr. 336.) gegebenen Norm einzusteuern.

Art. 15. Ehefrauen, wenn selbe in einem Geschäfte verwendet

werden, sowie Lehrlinge, welche noch nicht volle zwei Jahre in der Lehre stehen, zählen nicht als Gewerbsgehilfen.

Lehrlinge, welche bereits zwei Jahre in der Lehre gestanden waren, werden

a) in mechanischen Handwerks-Geschäften als untergeordnete Arbeiter mit dem Satze der Steuerklasse I. (Artikel 12. Absatz 2.);

b) in Handelsgeschäften dagegen, dann in Gast- und Schenk-Wirthschaften mit dem halben Betrage des für einen Geschäftsgehilfen in dem Tarife bestimmten Steuersatzes —

in Berechnung gebracht.

Art. 16. Wenn ein Gewerbe nicht von dem Gewerbsinhaber oder Berechtigten selbst, sondern in den nach den gewerbspolizeilichen Bestimmungen zuläßigen Fällen durch einen Geschäfts- oder Werkführer betrieben wird, so kommt dieser bei Berechnung der Betriebsanlage als Geschäftsgehilfe nicht in Ansatz.

Art. 17. Pächter von Gewerbsrechten sind den Eigenthümern oder Besitzern der Gewerbsrechte gleich zu achten und als deren Stellvertreter anzusehen. Der Verpächter haftet subsidiär für die richtige Bezahlung der Steuer.

Art. 18. Werden von einer Person mehrere Gewerbe betrieben, so wird für jedes einzelne Gewerbe die treffende Normal- und Betriebsanlage berechnet und erhoben.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung machen jedoch jene Gewerbsunternehmungen, bei welchen das Produkt oder Fabrikat durch Arbeiten hervorgebracht wird, welche in mehrere Gewerbe einschlagen, sowie alle jene Gewerbe, welche in einer so engen natürlichen oder technischen Verbindung stehen, daß die Ausübung des einen Gewerbes die Ausübung der übrigen Gewerbe entweder nach der Beschaffenheit des Geschäftes an sich oder nach dem Herkommen von selbst in sich begreift. In diesem Falle wird die Normal- und Betriebsanlage nach dem Hauptgeschäfte oder im Zweifel nach dem höchstbesteuerten der einschlägigen Gewerbe bemessen.

Wenn in ein und demselben Handelsgeschäfte Waaren von verschiedener Gattung feil gehalten werden, ohne daß in dem Tarife ohnehin schon ein besonderer Steuersatz für den bezüglichen gemischten Waarenhandel aufgestellt ist, so wird nicht für jeden einzelnen der geführten Artikel die einschlägige tarifmäßige Steueranlage eigens in Ansatz gebracht; es wird vielmehr in einem solchen Falle der Steuersatz derjenigen Waarengattung zu Grunde gelegt, welche den hauptsächlichen Handelsgegenstand des einzusteuernden Geschäftes bildet. Im Zweifel oder soferne der Verkauf der verschiedenen Waaren in gleicher Ausdehnung betrieben wird, ist die Anlage nach dem Satze des höchstbesteuerten unter den treffenden Handelsgewerben zu bemessen.

Art. 19. Ist mit einem Gewerbe, welches nicht schon an und für sich unter die Handelsgewerbe gehört, die Haltung eines offenen Verkaufladens verbunden, so hat der Berechtigte, wenn er das Ladengeschäft auf den Verkauf seiner eigenen Produkte und auf den Ort des Gewerbsbetriebes beschränkt, eine besondere Steuer für die Haltung des Ladens nicht zu entrichten.

Dehnt er aber gemäß seiner Befugniß den Ladenverkauf auch auf nicht selbst producirte, sondern aus andern Werkstätten oder Fabriken hervorgegangene Verkaufsgegenstände aus, so unterliegt er neben der Steuer seines bezüglichen Gewerbes noch einer besonderen Steuer als Händler der geführten Waare. In solchem Falle wird je nach Zahl und Art der zum Handel beigelegten Waarenartikel der Viertels- bis ganze Betrag der für das entsprechende Handelsgeschäft bestimmten Steueranlage (und zwar für jeden einzelnen Laden) in Ansatz gebracht.

Ebenso wird der Gewerbtreibende, welcher eine Niederlage zwar von eigenen Produkten, aber außerhalb des Ortes seines Gewerbsbetriebes hält, hiefür besonders als Händler, und zwar für jede einzelne Niederlage, besteuert.

Art. 20. Bei Gewerbsunternehmen, welche in Gesellschaft mehrerer Personen (in Compagnie), sowie bei jenen, welche für Rechnung einer Aktiengesellschaft betrieben werden, wird die Steueranlage nur einmal berechnet und von dem legalen Vertreter (Chef, Vorstand, Ausschuß oder sonstigen Organe) der Gesellschaft erhoben. Die einzelnen Theilnehmer werden blos, soferne sie an der Geschäftsführung thätigen Antheil nehmen, bei Berechnung der Betriebsanlage gleich anderen Geschäftsgehilfen in Ansatz gebracht.

Art. 21. Reale und radicirte Gewerbsrechte, sowie die nach Maßgabe des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 verliehenen persönlichen Gewerbsconcessionen sind im Falle ihres Nichtbetriebes, so lange sie nicht gänzlich erloschen sind, als ruhend zu versteuern.

Dergleichen ruhende Gewerbe werden nach Maß der bestehenden Gewerbsverhältnisse mit einem der Klassensätze I. bis VIII., und soferne die Normalanlage im Tarife nach Klassensatz I. zu geschehen hatte, mit der Hälfte dieses Satzes angelegt.

Bei Gewerben, für welche der Steuertarif keine Normalanlage festsetzt, tritt eine Ruhendversteuerung nicht ein.

Art. 22. Die Steuer jener Gewerbe, welche der Staat für seine eigene Rechnung betreibt, bleibt als durchlaufende Post außer Vereinnahmung.

Der Betrieb der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, sowie die Ausbeutung von Bergwerken sind, soweit sich solche auf die Gewinnung der bezüglichen Produkte erstrecken, unter den steuerbaren Gewerben nicht begriffen. Ebenso ist der partienweise Verkauf der vorerwähnten eigenen Erzeugnisse durch den Producenten nicht als steuerbares Handelsgeschäft zu erachten.

Art. 23. Dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen und Gesellschaften unterliegen der Gewerbsteuer von jenen Gewerben, welche sie in Bayern betreiben.

Dagegen hat der bayerische Staatsangehörige für den Betrieb eines Gewerbes im Auslande eine Gewerbsteuer im Inlande nicht zu entrichten.

Art. 24. Ausländische Krämer, Professionisten, Vieh- und Landesproduktenhändler, Handelsleute und Fabrikanten, welche persönlich oder durch Handelsreisende nur periodisch im Inlande Geschäfte machen oder inländische Märkte besuchen, sind zur Entrich-

tung einer Gewerbsteuer lediglich dann verbunden, wenn die bayer. Staatsangehörigen in den treffenden auswärtigen Staaten unter gleichen Verhältnissen zur Steuerzahlung angehalten werden. Das Maß der Steuer wird in solchen Fällen nach den Grundsätzen der Reciprocität durch die Staatsregierung von Amtswegen bestimmt.

Art. 25. Zur Ausgleichung der Steueranlage werden den Einsteuerungsbehörden nachstehende ausnahmsweise Befugnisse ertheilt:

a) Soferne die Rücksicht auf besondere örtliche, Verkehrs- oder Absatz-Verhältnisse das Maß der festgesetzten Steuer eines Pflichtigen im Vergleiche zu der Steueranlage anderer Gewerbtreibender als eine Ueberbürdung erscheinen läßt, so ist die einschlägige Regierungsfinanzkammer ermächtiget, die Normal- und Betriebsanlage ausnahmsweise um einen bestimmten Theil, welcher jedoch ein Viertheil des nach dem gesetzlichen Tarife sich berechnenden Betrages derselben nicht übersteigen darf, von Amtswegen zu ermäßigen.

Diese Ermäßigung darf unter den obigen Voraussetzungen auch einer ganzen Gewerbskategorie an einem bestimmten Orte bewilligt werden.

Wenn ein Gewerbtreibender sein Geschäft nur neben dem Betriebe der Landwirthschaft, der Taglohnarbeit oder eines sonstigen Berufes u. zwar lediglich persönlich ohne Gehilfen ausübt; sowie in dem Falle, wenn ein Gewerbtreibender wegen Alters oder Kränklichkeit sich blos mit Stör- oder Flickarbeit ohne Gehilfen beschäftigt so kann die ausnahmsweise Steuerermäßigung bis auf die Hälfte der für das betreffende Gewerbe bestimmten Normalanlage ausgedehnt werden.

In gleicher Weise ist der Regierungsfinanzkammer gestattet, denjenigen Gewerbtreibenden, welche sich ausschließlich damit beschäftigen, größeren Unternehmern ihre Handelsartikel auf Lohn oder Bestellung zu fertigen, bedürfenden Falles eine Ermäßigung der Normal- und Betriebsanlage bis zur Hälfte des sich nach dem gesetzlichen Tarife berechnenden Betrages zu gewähren.

b) Bei Anwendung der in Art. 18. Abs. 2. getroffenen Bestimmung bleibt den Einsteuerungsbehörden vorbehalten, in dem Falle, wenn durch die technische Verbindung eines Nebengewerbes die Rentirlichkeit des Hauptgewerbes im Gegenhalte zu anderen Gewerbsgeschäften gleicher Gattung wesentlich erhöht erscheint, zu der Steuer des Hauptgewerbes noch den Viertels- bis ganzen Betrag der für das einschlägige Nebengewerbe in dem Steuertarife festgesetzten Normalanlage beizuschlagen.

In gleicher Weise sind die Einsteuerungsbehörden bei Bestimmung der Steueranlage von gemischten Waarengeschäften (Artikel 18. Absatz 3.) befugt, in dem Falle, wenn die Führung einzelner Nebenartikel die Rentirlichkeit des Geschäftes im Gegenhalte zu anderen Waarengeschäften gleicher oder ähnlicher Gattung wesentlich erhöht, zu der nach dem Hauptgeschäfte, beziehungsweise nach dem hauptsächlichen Handelsgegenstande bemessenen Steuer noch den Viertels- bis ganzen Betrag der in dem Tarif

für den Handel mit den betreffenden Nebenartikeln festgesetzten Normalanlage zuzuschlagen.

c) Insoferne einer der unter Nr. 343. bis 508. des Steuertarifs vorgetragenen Händler sich nicht auf den Detailverkauf beschränkt, sondern neben dem Detailgeschäfte seine Waaren regelmäßig in bedeutenderen Partien oder an Kaufleute zum weiteren Verkaufe absetzt, sowie in dem Falle, wenn ein Detailhandelsgeschäft in Folge besonderer Umstände so schwunghaft betrieben wird, daß das Ergebniß der nach Vorschrift der obenbezeichneten Tarifnummern bemessenen Steueranlage außer Verhältniß zu der Rentirlichkeit des Geschäftes stehen würde, sind die Einsteuerungs-Behörden ermächtiget, das bezügliche Handelsgeschäft ausnahmsweise nach der unter Nr. 336. des Tarifs für den Handel im Großen gegebenen Norm anzulegen.

d) Wenn ein Gewerbe in einem geringbevölkerten Nachbarorte einer größeren Stadt betrieben wird, der Geschäftsbetrieb sich aber vorherrschend in diese letztere erstreckt, so ist gestattet, das betreffende Gewerbe nicht in die der Bevölkerung des Betriebsortes entsprechende, sondern in die nächst höhere Rubrik der Steuerscala einzureihen.

II. Abschnitt.

Verfahren bei Anlage der Gewerbsteuer.

A. Aufstellung der Steuerlisten.

Art. 26. Jeder Gewerbtreibende oder dessen Stellvertreter ist gehalten, nach erlassener Aufforderung bei der einschlägigen Gemeindebehörde entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll die Erklärung abzugeben:

a) welches oder welche Gewerbe er betreibt oder zu betreiben beginnt;

b) wie viele und welche Gattung von Gehilfen oder Arbeitern — beziehungsweise welche Art und Zahl von Gewerbsvorrichtungen er bei den bereits in Betrieb stehenden Gewerben während des Zeitraums der jüngst vorhergegangenen drei Jahre durchschnittlich verwendet hat;

c) ob und wie viele Läden oder Niederlagen und an welchen Orten er besitzt, dann, ob er nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse in denselben feil hält;

d) welche sonstige auf seinen Gewerbsbetrieb und die Steuerregulirung Einfluß übende Verhältnisse er zu erwähnen für nothwendig hält;

e) bei den Brauereiberechtigten hat diese Erklärung die Schäffelzahl des in den letztvorhergegangenen drei Jahren verwendeten Malzes; bei Branntweinbrennereien die Eimerzahl des in dieser Periode erzeugten Fabrikates zu enthalten; — bei jenen Gewerben, für welche die Menge des Materialverbrauches oder des Erzeugnisses als Anhaltspunkt zur Ausmessung der Betriebsanlage erklärt ist, hat der Steuerpflichtige die bezüglichen Größen nach

Maßgabe der in dem Tarife desfalls getroffenen Bestimmungen zu deklariren;

f) bei neu in Betrieb tretenden Gewerben ist der Umfang, in welchem das Gewerbe betrieben werden will, nach vorbezeichneten Merkmalen in der Erklärung anzugeben.

Art. 27. Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird auf seine Kosten unter Vorsteckung einer bemessenen Frist und unter dem Präjudize der in Artikel 34. am Ende und Artikel 43. gegenwärtigen Gesetzes getroffenen Bestimmungen — gegen Ladungsnachweis an deren Abgabe gemahnt.

Art. 28. Die eingekommenen Erklärungen werden von den sämmtl. Gemeindebehörden eines Amtsbezirkes innerhalb des hiezu festgesetzten Termins an das einschlägige Rentamt übergeben, welches dieselben einer vorläufigen Durchsicht und Prüfung unterzieht, die zu deren Beurtheilung für nöthig erachteten Erhebungen (Art. 40.) pflegt, und hierauf sämmtliche Deklarationen in eine nach Steuerdistricten und nach Gewerbskategorien geordnete Steuerliste zusammenstellt.

Art. 29. Wenn von dem Rentamte die Steuerlisten angelegt sind, so tritt in jedem Rentamtsbezirke ein Ausschuß zur Prüfung und Festsetzung der gegebenen Erklärungen, welche in größeren Städten nach den bereits vorhandenen oder zu bildenden Districten, oder nach Gewerbskategorien, wo dieses zweckmäßig erscheint, außerdem aber nach Gemeinden vorgenommen wird, in Thätigkeit.

Dieser Ausschuß ist zusammengesetzt:

a) aus einem von der einschlägigen Regierungskammer des Innern zu bestimmenden Districtspolizeibeamten, — in der Haupt- und Residenzstadt München aus einem rechtskundigen Mitgliede des Magistrats;

b) aus dem Rentbeamten oder einem von der vorgesetzten Finanzstelle bestimmten Stellvertreter desselben;

c) aus fünf Ausschußmitgliedern, wovon vier als ständige Mitglieder für den ganzen Rentamtsbezirk in der nachfolgend vorgezeichneten Art gewählt werden, und als fünftes Ausschußmitglied jedesmal der Gemeindevorsteher (Ortsvorstand) oder in dessen Verhinderung ein Bevollmächtigter jener Gemeinde, deren Erklärungen geprüft werden sollen, beziehungsweise in Städten der Districtsvorsteher des treffenden Stadtbezirkes oder ein von dem Stadtmagistrate (Bürgermeisteramte) zu bestimmender, mit den bezüglichen Lokalverhältnissen vertrauter Stellvertreter desselben beigezogen wird;

d) aus einem verpflichteten Aktuare, welchen das Rentamt zu stellen hat.

Art. 30. Zur Wahl der für den ganzen Amtsbezirk bestimmten Ausschußmitglieder werden für jede zum Rentamtsbezirk gehörige Stadtgemeinde I. und II. Klasse die Mitglieder des Magistrats und die Gemeindebevollmächtigten, dann für jede Stadt- und Marktgemeinde III. Klasse ein Mitglied des Magistrats und ein Gemeindebevollmächtigter, endlich für jede Landgemeinde der Gemeindevorsteher oder an dessen Statt ein Gemeindebevollmächtigter berufen. In der

Pfalz stellt jede Gemeinde für je tausend Einwohner einen Wahlmann, welcher durch den Gemeinderath zu bestimmen ist; jede Gemeinde stellt wenigstens einen Wahlmann.

Die Leitung der Wahl übernimmt der von Seite der königlichen Kreisregierung in den Ausschuß ernannte Districtspolizeibeamte als Wohlkommissär.

Von der in dieser Weise gebildeten Wahlversammlung wird nach relativer Stimmenmehrheit eine Anzahl von 10 Ausschußmitgliedern gewählt, welche gleichfalls nach relativer Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte die vier ständigen Ausschußmitglieder zu wählen, und die Reihenfolge der Ersatzmänner zu bestimmen haben.

Das älteste Mitglied führt bei dieser Wahl den Vorsitz.

Bei der Wahl selbst ist die Vertrautheit der Gewählten mit den in dem Amtsbezirke bestehenden Industrie- und Handelsverhältnissen, sowie die Vertretung der in dem Bezirke hauptsächlich vorkommenden Gewerbe in besondere Berücksichtigung zu ziehen.

Art. 31. Wählbar in den Ausschuß sind nur unbescholtene Staatsbürger, welche in dem treffenden Rentamtsbezirke ansäßig sind und dem Gewerbs- oder Handelsstande angehören.

Befindet sich in einem Rentamtsbezirke neben mehreren Landgemeinden eine Stadt I. oder II. Klasse, so müßen von den zehn Mitgliedern wenigstens drei aus der Mitte der städtischen Gewerbs- oder Handelsleute gewählt werden.

Art. 32. Kein als Mitglied oder Ersatzmann in den Steuerausschuß gewählter Staatsbürger kann ohne triftige Gründe die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Die vorgebrachten Ablehnungsgründe werden von der einschlägigen Regierung, Kammer des Innern, geprüft. Werden die vorgebrachten Gründe als statthaft befunden, so wird der treffende Ersatzmann einberufen; werden sie dagegen verworfen und der Gewählte tritt geschehener Aufforderung ungeachtet nicht in den Ausschuß, so wird zwar gleichfalls dessen Ersatzmann eingerufen, das renitente Ausschußmitglied hat jedoch alle durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu tragen, und verfällt überdies in eine Strafe von 25 bis 50 fl. zu Gunsten des Armenfonds jenes Ortes, wo dasselbe seinen Wohnsitz hat.

Gleicher Strafe unterliegen jene Ausschußmitglieder oder Ersatzmänner, welche, ohne Ablehnungsgründe anzubringen, in den Ausschuß und dessen Sitzungen nicht eintreten.

Die Fällung des Strafbeschlusses steht dem Steuerausschusse, der Vollzug desselben dem einschlägigen Rentamte zu.

Art. 33. Jedem in den Steuerausschuß eintretenden Mitgliede ist vor Beginn seiner Funktion von dem vorsitzenden Districtspolizeibeamten nachstehender Eid abzunehmen:

„Ich schwöre, daß ich als Mitglied des Gewerbsteuerausschusses mein Urtheil über die zu prüfenden Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Von Nichtchristen ist der Eid mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" zu leisten.

Art. 34. Der auf vorbezeichnete Weise zusammengesetzte Gewerbsteuerausschuß tritt auf jedesmalige Veranlassung des Rentamtes am Sitze desselben zusammen.

Er prüft die von den Steuerpflichtigen abgegebenen, vom k. Rentbeamten mit der Steuerliste vorgelegten Erklärungen, bestätigt dieselben entweder als unbedenklich oder entscheidet im Falle der Beanstandung unter vorgängiger mündlicher Vernehmung des Betheiligten.

Wenn der im Artikel 27. vorgeschriebenen Mahnung ungeachtet der Steuerpflichtige eine Erklärung abzugeben unterlassen hat, so erfolgt die Entscheidung des Ausschusses von Amtswegen ohne Einvernahme des Betheiligten, vorbehaltlich der in Artikel 43. vorgesehenen Strafbestimmung.

Art. 35. Die Entscheidungen des Gewerbsteuerausschusses erstrecken sich im Allgemeinen auf alle jene thatsächlichen und gewerblichen Fragen, welche für die Bemessung der Steueranlage von Einfluß sind, insbesondere:

a) auf die Frage, welches oder welche Gewerbe von dem Steuerpflichtigen betrieben werden, dann ob eine der freien Betriebsamkeit vorbehaltene Erwerbsart gewerbsmäßig ausgeübt wird (Artikel 1.);
b) auf die zur Einreihung unter den Tarif nothwendige Bestimmung der Qualität eines Gewerbes, im Falle dessen Eigenschaft überhaupt zweifelhaft seyn sollte (Artikel 7.);
c) auf die Festsetzung der Normalanlage jener Gewerbe, welche in dem Gewerbsteuertarife nicht speciell enthalten sind (Artikel 6.); ferner auf die Fragen:
d) wie viel Geschäftsgehilfen in dem einzusteuernden Gewerbe durchschnittlich verwendet werden, dann wie viele von den verwendeten Hilfsarbeitern als eigentliche Gewerbsgehilfen oder als blos untergeordnete Arbeiter zu betrachten sind (Artikel 8. und 12.);
e) mit wie vielen und welchen Vorrichtungen das Gewerbe betrieben wird (Artikel 8.);
f) wie hoch sich bei Brauereiberechtigten die durchschnittliche Größe des jährlichen Malzverbrauchs (Artikel 9.) beläuft; hiebei ist in jenen Gebietstheilen, in welchen der Malzaufschlag erhoben wird, der Betrag des an das Staatsärar entrichteten Aufschlages nach Maßgabe der aufschlagämtlichen Rechnungen zu Grunde zu legen;
g) wie viel bei Branntweinbrennereien die Eimerzahl des jährlich erzeugten Fabrikates (Artikel 9.) beträgt;
h) ob in dem Falle, wenn von einer Person mehrere Gewerbe betrieben werden, das in Artikel 18. Absatz 2. bezeichnete Verhältniß vorhanden ist oder nicht, und bejahenden Falles, nach welcher Gewerbsgattung die Besteuerung stattzufinden habe;
i) was bei gemischten Waarengeschäften als hauptsächlicher Handelsgegenstand zu betrachten, beziehungsweise welches Handelsgewerbe bei der Besteuerung zu Grunde zu legen ist (Artikel 18. Absatz 3.);
k) ob in einem Laden nur eigene Produkte oder auch aus anderen

Werkstätten oder Fabriken hervorgegangene Verkaufsgegenstände feilgehalten werden, und wenn dies der Fall, welcher Steuerbetrag für das Ladengeschäft nach Maßgabe der in Artikel 19. desfalls getroffenen Bestimmungen in Ansatz zu bringen ist.

Außerdem hat der Steuerausschuß die Aufgabe, in allen jenen Fällen, in welchen die Betriebsanlage nicht nach bestimmten äußerlich kennbaren Merkmalen berechnet wird, sondern zu deren Bestimmung ein Spielraum von Klassensätzen in dem Tarife gegeben ist (Artikel 4. letzter Absatz), die Feststellung des den Betriebsverhältnissen des Geschäftes entsprechenden Steuersatzes vorzunehmen.

Im Vollzuge der in Artikel 25. getroffenen besonderen Bestimmungen steht dem Steuerausschusse die Befugniß zu, bezüglich der nach lit. a. des genannten Artikels zuläßigen Steuerermäßigungen gutachtlichen Antrag zu stellen; und ist derselbe zur Beschlußfassung darüber berufen, ob und in welcher Weise die daselbst unter lit. b., c. und d. ertheilten Ermächtigungen in Anwendung zu bringen seien.

Art. 36. Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Stimmberechtigt sind nur die fünf Ausschußmitglieder.

Bilden sich mehr als zwei Meinungen, so werden in den einschlägigen Fällen die Stimmen für den höchsten Ziffer zu den Stimmen für den nächst niedrigen so lange hinzugezählt, bis sich eine absolute Mehrheit ergibt.

Art. 37. Die Leitung der Sitzungen ist dem Districtspolizeibeamten übertragen.

Derselbe hat auch die Ladung jener Deklaranten, deren Fassionen beanstandet wurden, zu erlassen, und ihre Vernehmung vor versammeltem Ausschusse zu pflegen. Erscheint der Deklarant zu der angeordneten Vernehmung nicht, so ist der Ladungsnachweis den Akten einzuverleiben.

Der Betheiligte tritt bei Fällung des Beschlusses ab. Wird die Erklärung eines Ausschußmitgliedes geprüft, so kann dasselbe für diesen Akt der Sitzung nicht beiwohnen und wird dessen Stimme dem Vorsitzenden übertragen.

Art. 38. Den Ausschüssen ist gestattet, in wichtigen oder zweifelhaften Fällen nach eigenem Ermessen einen oder zwei sachverständige mit den betreffenden Industrie- oder Handelsverhältnissen vertraute Männer zur näheren Aufklärung bei den Ausschußsitzungen zuzuziehen; dieselben haben jedoch keine entscheidende Stimme und müßen vor der Beschlußfassung abtreten.

Art. 39. Der Rentbeamte oder dessen Stellvertreter wohnt den Ausschußsitzungen als Staatsanwalt bei. In dieser Eigenschaft hat derselbe im Allgemeinen für die richtige Anwendung des Gesetzes Sorge zu tragen; ferner im Einzelnen zu prüfen, ob alle Gewerbsteuerpflichtigen ihre Erklärungen richtig abgegeben haben und ob diese Erklärungen nach Maßgabe des die Betriebsanlage bedingenden Umfanges des Gewerbsbetriebes geschehen sind. Er stellt demgemäß die im ärarialischen Interesse als geeignet befundenen Anträge.

Der Staatsanwalt ist vor jeder Beschlußfassung mit seiner Er-

innerung und seinem Antrage zu hören. Ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

Art. 40. Behufs der Sammlung der für die Prüfung der Steuererklärungen erforderlichen Materialien werden die k. Rentbeamten oder deren Stellvertreter ermächtiget, alle jene Erhebungen zu pflegen, welche zur Bemessung der Ausdehnung des Gewerbsbetriebes für nothwendig erachtet werden.

Dieselben sind demgemäß insbesondere berechtiget, zu jeder Zeit von den einschlägigen Behelfen sämmtlicher Staats- und Gemeindebehörden, Gewerbsinnungen u. s. w. Einsicht zu nehmen oder schriftliche Aufschlüsse zu verlangen, endlich entweder in eigener Person oder durch einen amtlich Bevollmächtigten von allen in ihrem Amtsbezirke befindlichen Gewerbsunternehmungen Einsicht zu nehmen oder nehmen zu lassen.

Art. 41. Ueber die Verhandlungen des Gewerbsteuerausschusses wird ein kurzgefaßtes, von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

Art. 42. Sind in dieser Weise die abgegebenen Erklärungen eines Bezirkes von dem Gewerbesteuerausschusse geprüft und festgesetzt, so wird auf Grund derselben die Steueranlage von dem Rentamte berechnet und in die Steuerlisten eingetragen

Die Steuerlisten werden hierauf, nach vorgängiger Bekanntmachung, während 14 Tagen am Sitze des Rentamtes zur Einsicht der betheiligten Gewerbsteuerpflichtigen aufgelegt.

Werden hiegegen Reklamationen erhoben, so wird mit diesen nach den unten folgenden Bestimmungen (Art. 48. bis 54) verfahren.

Nach Ablauf des Reklamationstermins (Artikel 52.) werden die abgeschlossenen Steuerlisten der k. Regierung, Kammer der Finanzen, zur rechnerischen Revision und Verrechnungseinweisung vorgelegt.

B. Strafbestimmungen.

Art. 43. Wenn ein Steuerpflichtiger die Abgabe seiner Erklärung der ergangenen Mahnung ungeachtet unterlassen hat, und demzufolge die Entscheidung des Ausschusses gemäß Artikel 34. von Amtswegen zu geschehen hatte, so verfällt der Säumige in eine nach der Bedeutendheit des einzusteuernden Gewerbes bemessene Geldstrafe von einem bis zu fünfzig Gulden.

Art. 44. Derjenige Steuerpflichtige, welcher in seiner Erklärung die zur Festsetzung der Betriebsanlage erforderlichen Merkmale (Artikel 26.) zum Nachtheile des Staatsärars entweder ganz verschweigt oder zu gering oder unrichtig angibt, unterliegt, wenn die Unrichtigkeit der Erklärung nicht auf einem entschuldbaren Irrthume beruht, einer Geldstrafe, welche nach Ermessen dem fünf- bis zehnfachen Jahresbetrage desjenigen Theiles der Steueranlage, um welchen die Staatskasse durch die unrichtige Fassion verkürzt worden wäre, gleichkommt.

Art. 45. Die Strafanträge stellt und begründet der Staatsanwalt. Der Ausspruch der Strafe wird von dem Steuerausschusse gefällt, in das Ausschußprotokoll aufgenommen und dem Straffälligen speciell eröffnet.

Art 46. Soferne sich die Unrichtigkeit einer Erklärung nicht sofort bei deren Prüfung durch den Steuerausschuß ergibt, sondern erst später entdeckt wird, so hat der königliche Rentbeamte den Fall einstweilen in Vormerkung zu nehmen und hierüber dem am Schlusse des Finanzjahres behufs der Prüfung der neuen Zugänge zusammentretenden Ausschusse Vortrag zu erstatten, welcher sodann eine wiederholte Prüfung der Erklärung vornimmt und über die Straffälligkeit des Steuerpflichtigen gemäß Artikel 44. entscheidet.

Wird die angezeigte Unrichtigkeit als begründet erkannt, so findet eine neue Steuerberechnung statt und hat der Pflichtige den zu wenig entrichteten Betrag für die Vergangenheit nachzubezahlen.

Art. 47. Die verhängten Geldstrafen verfallen dem Armenfonde des Orts, welchem der betreffende Steuerpflichtige eingehörig ist.

Der Strafvollzug ist dem einschlägigen Rentamte übertragen.

C. Reklamationsverfahren.

Art. 48. Soferne eine der in dem gegenwärtigen Gesetze über das Verfahren vorgesehenen Bestimmungen verletzt worden ist, kann Beschwerde wegen Nichtigkeit ergriffen werden.

Art. 49. Reklamationen gegen die Normalanlage sind dann zuläßig, wenn

a) ein Gewerbe in dem Tarife nicht aufgenommen, folglich durch das Gesetz mit keiner Normalanlage belegt und der Steuerausschuß zur Festsetzung der Normalanlage berufen ist;

b) wenn die Qualität eines Gewerbes zweifelhaft ist und der Steuerausschuß sich über diese Qualität und die hiedurch bedingte Normalanlage auszusprechen hat;

c) wenn die Einsteuerung unter Anwendung der in Artikel 25. lit. c. und d. enthaltenen Bestimmungen geschah oder zu geschehen hatte.

Reklamationen gegen die Betriebsanlage können lediglich stattfinden:

a) wegen unrichtiger Berechnung derselben, in welchem Falle jedoch die Reklamation an die höhere Instanz nur dann vorgelegt wird, wenn der Rentbeamte die Berichtigung seiner Berechnung von kurzer Hand vorzunehmen sich weigern, folglich auf deren Richtigkeit bestehen sollte;

b) in allen jenen Fällen, in welchen der Steuerausschuß berufen ist, die Betriebsanlage je nach den bestehenden Geschäftsverhältnissen innerhalb der Gränzen eines bestimmten Spielraumes auszumessen, oder besondere nach den Bestimmungen des Gesetzes und beziehungsweise Steuertarifes zuläßige Steuerzuschläge in Anwendung zu bringen.

Art. 50. Gegen Strafbeschlüsse kann unbedingt eine Reklamation erhoben werden.

Art. 51. Die nach den vorstehenden Artikeln 48., 49. und 50. zuläßigen Rechtsmittel können sowohl von dem Gewerbsteuerpflichtigen als von dem Staatsanwalte ergriffen werden.

Letzterem steht außerdem das Recht zu, in allen Fällen wegen irriger Anwendung des Gesetzes von Amtswegen zu reklamiren.

Art. 52. Alle Nichtigkeitsbeschwerden und Reklamationen sind bei Strafe des Ausschlusses innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 30 Tagen, welche mit dem Tage der Auflegung der Steuerlisten (Artikel 42.) und bei Strafbeschlüssen mit dem Tage der Eröffnung des Beschlusses zu laufen beginnt, bei dem treffenden Rentamte anzubringen und von diesem mit den einschlägigen Akten der vorgesetzten Regierungs-Finanzkammer vorzulegen.

In denjenigen Fällen, in welchen eine Reklamation von Seite des Staatsanwaltes ergriffen wird, hat derselbe, soferne es sich um eine Erhöhung der betreffenden Steueranlage handelt, vorerst noch den betheiligten Steuerpflichtigen mit seinen etwaigen Gegenerinnerungen zu vernehmen, und diese mit den staatsanwaltschaftlichen Anträgen der Regierungs-Finanzkammer in Vorlage zu bringen.

Art. 53. Die Regierungs-Finanzkammer entscheidet hierüber nach erstattetem Vortrage und kollegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz.

Sie ist ermächtiget, in zweifelhaften Fällen das Gutachten der Gewerbs- oder Handelskammer, sowie der Gewerbs- und Handelsgremien oder einzelner Sachverständiger einzuholen.

Im Falle von ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerden (Artikel 48.) oder von Reklamationen des Staatsanwaltes wegen irriger Anwendung des Gesetzes verweist die Regierung, soferne die Beschwerde für begründet erachtet wird, die Sache zur wiederholten Beschlußfassung an denselben oder an einen andern aus den Ersatzmännern berufenen Ausschuß, oder sie trifft die kraft ihres Oberaufsichtsrechtes für nöthig befundenen Verfügungen.

Bei den gegen die Normal- oder Betriebsanlage erhobenen Reklamationen (Artikel 49.) bestätigt sie entweder den Beschluß des Steuerausschusses, oder sie spricht unter Aufhebung dieses Beschlusses die in veränderter Größe festgesetzte Steueranlage aus.

Bei Reklamationen gegen Strafbeschlüsse ist die Regierungs-Finanzkammer sowohl ermächtigt, die verhängte Strafe ganz aufzuheben, als auch dieselbe zu bestätigen oder nach Befund der Sache innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Gränzen zu ermäßigen oder zu verstärken.

Der Regierungs-Finanzkammer bleibt außerdem jederzeit die Befugniß vorbehalten, soferne sie bei Revision der Steuerlisten eine unrichtige Gesetzesanwendung wahrnimmt, eine deßfallsige Reklamation aber von keiner Seite eingelegt ist, den Steuerbeschluß von Amtswegen aufzuheben und die Sache zur erneuten Beschlußfassung oder nach Umständen zur Reassumtion der Einsteuerungsverhandlung an die Unterbehörde zurückzuweisen.

Art. 54. Nur die gegen einen Strafbeschluß erhobene Reklamation hat Suspensivwirkung.

D. Steuerperioden.

Behandlung der Ab- und Zugänge.

Art. 55. Die nach Bescheidung der angebrachten Reklamationen

und nach vorgenommener rechnerischer Prüfung (Artikel 42.) definitive festgestellten Gewerbsteuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung für je drei Jahre.

Art. 56. Die Steueranlage unterliegt von drei zu drei Jahren im ganzen Umfange des Königreichs einer allgemeinen Revision und neuen Feststellung nach dem vorgehend bestimmten Verfahren.

Art. 57. Innerhalb der dreijährigen Periode werden an der festgesetzten Steuergröße keine Veränderungen vorgenommen, ausgenommen:

a) wenn der Steuerpflichtige während dieser Zeit verstirbt und das Gewerbsgeschäft von dessen Relikten nicht fortbetrieben wird;

b) wenn derselbe auf die fernere Ausübung des Gewerbes förmlich verzichtet;

c) wenn ein reales oder radicirtes Gewerbsrecht oder eine persönliche Gewerbsconcession ruhend behandelt und über die demgemäß erfolgte Einstellung des Betriebes der entsprechende Ausweis bei der Steuerbehörde geliefert wird;

d) wenn die Gewerbsausübung nach Inhalt des Gewerbspatentes, der Concession, der Licenz oder des Privilegiums auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt und dieser Zeitraum abgelaufen ist, ohne daß die vorschriftsmäßigen Vorbedingungen zum ununterbrochenen Weiterbetriebe durch Verlängerung oder Erneuerung des Patentes, der Concession, der Licenz oder des Privilegiums erfüllt sind.

In vorbezeichneten Fällen wird die Steuer von dem dem Sterbefalle oder der Betriebsbeendigung nächstfolgenden Steuerziele an abgeschrieben; bei ruhenden Gewerben tritt von dieser Zeit an die in Artikel 21. vorgesehene Steuer ein, welche durch das treffende königliche Rentamt von Amtswegen — und unter Vorbehalt der Revision von Seite der königlichen Regierungsfinanzkammer — festgesetzt wird.

Art. 58. Sobald innerhalb des Laufes einer dreijährigen Steuerperiode der Betrieb eines neuen Gewerbes begonnen oder der Betrieb eines schon früher ausgeübten Gewerbes neu aufgenommen wird, hat der Gewerbsinhaber gleichzeitig mit dem Beginne des Geschäftes die durch Artikel 26. vorgeschriebene Erklärung bei dem einschlägigen Rentamte abzugeben, welches auf Grund der hierin enthaltenen thatsächlichen Momente die Normal- und Betriebsanlage sofort provisorisch feststellt und mit dem dem Beginne des Betriebes nächstfolgenden Steuerziele erhebt.

Am Schlusse jedes Finanzjahres wird der Steuerausschuß zu dem Zwecke einberufen, um die Erklärungen der während des verflossenen Jahres in Zugang gekommenen Gewerbsteuerpflichtigen vorschriftsmäßig zu prüfen, worauf sodann erst die definitive Festsetzung der Steuer erfolgt.

Das im gegenwärtigen Gesetze Artikel 34—54. vorgezeichnete Verfahren findet hiebei gleichmäßige Anwendung.

Soferne bei dieser definitiven Einsteuerung eine Erhöhung der von dem Rentamte provisorisch berechneten Steueranlage eintritt, so ist der Steuerpflichtige zur Nachzahlung der für die Vergangenheit zu wenig entrichteten Steuer verbunden. Im entgegengesetzten Falle tritt entsprechende Rückvergütung ein.

Art. 59. Die einschlägigen Polizeibehörden sind verpflichtet, allmonatlich den betreffenden königlichen Rentämtern ein Verzeichniß sämmtlicher Gewerbs-Zu- und Abgänge mitzutheilen.

Art. 60. Die Gewerbsteuerausschüsse bleiben während der dreijährigen Periode in Thätigkeit.

Nach Ablauf dieser Frist wird eine neue Wahl vorgenommen, unabbrüchig der in Folge von Todesfällen, Erlöschungen von Gewerbsrechten u. dgl. etwa nothwendig werdenden Zwischenwahlen.

E. Kosten der Steueranlage.

Art. 61. Alle auf die Gewerbsteueranlage erwachsenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

Art. 62. Den Mitgliedern des Gewerbsteuerausschusses wird für Reisekosten und Zeitverlust eine angemessene Entschädigung geleistet.

Diese, sowie andere unvermeidliche Kosten trägt die Staatskassa.

Art. 63. Der Reklamant trägt, wenn seine Beschwerde abgewiesen wird, die treffenden Kosten des Reklamationsverfahrens mit dem von der königlichen Regierungs-Finanzkammer festzusetzenden Betrage.

Die Staatskassa übernimmt in keinem Falle eine Vergütung von Kosten, welche der Steuerpflichtige auf Ausführung seiner Reklamation verwendet.

III. Abschnitt.

Erhebung der Gewerbsteuer.

Art. 64. Die Erhebung der Gewerbsteuer findet ratenweise an bestimmten Steuerzielen, deren Termine im Verordnungswege festgesetzt werden, statt.

Art. 65. Jedem Gewerbsvereine, sowie jeder zu diesem Zwecke in einem Amtsbezirke gebildeten Gewerbsgenossenschaft ist gestattet, die auf die Dauer von drei Jahren festgesetzte, den Gewerbsverein oder die Genossenschaft treffende Gesammtgewerbsteuer für diese Periode nach freiem Uebereinkommen unter die einzelnen Gewerbsgenossen umzulegen.

Auf das in solcher Weise für die Dauer von drei Jahren festgesetzte Steuerkontingent haben Zu- und Abgänge im Laufe der dreijährigen Periode keinen Einfluß.

Dagegen haftet die Genossenschaft für die unverkürzte Entrichtung und rechtzeitige Ablieferung der Gesammtsteuer.

Schluß-Bestimmungen.

Art. 66. Das gegenwärtige revidirte Gesetz tritt mit dem Finanzjahre $18^{55}/_{56}$ für das ganze Königreich in Wirksamkeit.

Die Verordnung vom 15. April 1814, „Rektificirung der Gewerbsteuer betreffend," ist außer Kraft gesetzt.

Art. 67. In dem Regierungsbezirke der Pfalz tritt die Verordnung vom 14. April 1820, „die Gewerbsteuer im Rheinkreise betreffend," außer Anwendung, unter Vorbehalt jedoch nachfolgender mit der Gewerbsfreiheit und den Gewerbspatenten in Verbindung stehender Bestimmungen:

a) Die auf die Lösung der Patente, deren Gebrauch und Wirkung bezüglichen §§. 10., 12. Absatz 1., 13. bis 16., 30. bis 36., dann 39. bis 43. obiger Verordnung bleiben auch fernerhin in Kraft.

b) Die Erklärungen der Steuerpflichtigen über Gewerbs-Ab- und Zugänge sind bei der einschlägigen Gemeindebehörde abzugeben.

c) Wer ein neues Gewerbe anfängt oder seinen Geschäftsbetrieb in einer Weise ändert, welche gesetzlich eine Steuererhöhung zur Folge hat, ist auch ohne vorausgegangene Aufforderung gehalten, vor Beginn der Geschäftsausübung die in Artikel 26. des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebene Erklärung bei Strafe des dreifachen Betrags der von ihm geschuldeten Steuer abzugeben.

d) Die Aburtheilung sämmtlicher Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbsteuergesetz bleibt den Polizeigerichten der Pfalz übertragen. Alle verhängten Geldstrafen verfallen dem in Artikel 47. dieses Gesetzes bezeichneten Lokalarmenfonde.

Art. 68. In den Gebietstheilen von Unterfranken und Aschaffenburg hat die Anlage der Gewerbsteuer unter Anwendung der vorstehend gegebenen Bestimmungen gleichzeitig mit dem Eintritte der definitiven Rustikal-, Dominikal- und Haussteuer — nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. August 1843. „die Gewerbs- und Personal-Staatsauflagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betreffend" — stattzufinden.

Gegeben München, den 1. Juli 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann.
v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der Generalsekretär des Staatsrathes, Seb. von Kobell.

(Ges.-Bl. 1856. S. 139—184.)

Gewerbsteuer-Scala.

Steuer-Klasse.	Steuer-Satz. a. in Orten mit einer Bevölkerung unter 1000 Seelen.		b. in Orten mit einer Bevölkerung von 1000—4000 Seelen.		c. in Orten mit einer Bevölkerung von 4000 - 20,000 Seelen.		d. in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 20,000 Seelen. *)	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	—	20	—	30	—	45	1	—
II.	—	40	1	—	1	30	2	—
III.	1	—	1	30	2	15	3	—
IV.	1	20	2	—	3	—	4	—
V.	1	40	2	30	3	45	5	—
VI.	2	—	3	—	4	30	6	—
VII.	2	40	4	—	6	—	8	—
VIII.	3	20	5	—	7	30	10	—
IX.	4	—	6	—	9	—	12	—
X.	5	20	8	—	12	—	16	—
XI.	6	40	10	—	15	—	20	—
XII.	10	—	15	—	22	30	30	—
XIII.	13	20	20	—	30	—	40	—
XIV.	16	40	25	—	37	30	50	—
XV.	20	—	30	—	45	—	60	—
XVI.	26	40	40	—	60	—	80	—
XVII.	33	20	50	—	75	—	100	—
XVIII.	40	—	60	—	90	—	120	—
XIX.	46	40	70	—	105	—	140	—
XX.	53	20	80	—	120	—	160	—
XXI.	60	—	90	—	135	—	180	—
XXII.	66	40	100	—	150	—	200	—
XXIII.	83	20	125	—	187	30	250	—
XXIV.	100	—	150	—	225	—	300	—
XXV.	116	40	175	—	262	30	350	—
XXVI.	133	20	200	—	300	—	400	—
XXVII.	166	40	250	—	375	—	500	—
XXVIII.	200	—	300	—	450	—	600	—
XXIX.	266	40	400	—	600	—	800	—
XXX.	333	20	500	—	750	—	1000	—
XXXI.	500	—	750	—	1125	—	1500	—
XXXII.	666	40	1000	—	1500	—	2000	—
XXXIII.	833	20	1250	—	1875	—	2500	—

*) Diese Rubrik bildet zugleich den Steuersatz für alle jene Gewerbs-Unternehmungen, bei welchen nach der desfalls in dem Tarife enthaltenen Bemerkung die Steueranlage ohne Rücksicht auf die Bevölkerungs-Verhältnisse des Betriebsortes zu erfolgen hat.

Beilage II.

Gewerbsteuer=Tarif

enthaltend:

A. die mechanischen Künstler und Handwerker (Nr. 1. bis 335);

B. die Handelsgeschäfte, und zwar:

1) Großhandel, Handel mit Geld und umlaufenden Papieren, dann dem Großhandel verwandte Unternehmungen (Nr. 336. bis 342.);

2) Detailhandel mit bestimmten Gegenständen (Nr. 343. bis 508.);

3) Licitations=, Leih= und Mieth=Anstalten (Nr. 509. bis 517.);

4) mit dem Handel in nächster Verbindung stehende Erwerbsarten (Nr. 518. bis 529.);

C. das Fracht=, Stadt= und Reise=Fuhrwerk, die Schifffahrt und Eisenbahnen, dann Schiffbau und Straßenbau=Unternehmungen (Nr. 530. bis 543.);

D. die Gast= und Schenkwirthschaft (Nr. 544. bis 560.);

E. die Fabrikations=Anstalten und Fabrik=Unternehmungen, und zwar:

Fabrik=Anstalten für Gespinnste und Gewebe (Nr. 561. bis 577.);

Fabriken in Metall und überhaupt dem Bergbaue verwandte Unternehmungen (Nr. 578. bis 600.);

sonstige Fabriken aller Art (Nr. 601. bis 667.), dann Mühlwerke (Nr. 668. bis 669.);

F. Bierbräuereien und Branntweinbrennereien (Nr. 670. bis 672.).

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
	A. Mechanische Künstler und Arbeiter.			
1	Alabasterer	II.	Als Betriebsanlage wird für den ersten Gehilfen der halbe, für jeden folgenden der ganze Betrag der für das Gewerbe bestimmten Normal-Anlage in Ansatz gebracht.	—
2	Apotheker	X.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I—XX. in Berechnung gebracht.	—
3	Apotheken d. ärztlichen Personals (Handapotheken)	VII.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I.—X. in Berechnung gebracht.	—
4	Ausstopfer von Thieren	I.	Wie bei Nr. 1.	—
5	Backofenmacher	III.	" "	—
6	Backsteinbrenner (Ziegelbrenner im Kleinen)	I.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I.—V. in Berechnung gebracht.	—
7	Bader (Barbiere)	IV.	Wie bei Nr. 1.	—
8	Badinhaber	IV.	Als Betriebsanlage wird für die ersten 6 Badewannen nichts, für jede folgende Wanne ein Viertheil des Betrages der Normal-Anlage in Berechnung gebracht. In Flußbädern gelten je zwei Badabtheilungen gleich einer Badwanne; ein freies Schwimmbad wird für 6 Badabtheilungen gerechnet.	—
9	Badinhaber mit Abgabe von Erfrischungen:			
	für das Bad	IV.	Wie bei Nr. 8.	—
	für die Traiteurie	II.	Wie bei Nr. 1.	—
10	Bäcker	VI.	Wie bei Nr. 1.	—
11	Bäcker ohne Verlag	III.	" "	—
12	Bandagenmacher	III.	" "	—
13	Bandmacher	I.	" "	—
14	Baumeister (Architekten)	IX.	" "	—
15	Beinringler.	II.	" "	—
16	Beinschwärzbereiter	I.	" "	—
17	Besenbinder (Schroppenstiel- und Stiefelholzmacher)	I.	" "	—
18	Bettfedernreiniger	II.	" "	—
19	Beutler	III.	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
20	Bilderdrucker	III.	Wie bei Nr. 1.	—
21	Bildhauer (Formschneider)	III.	" "	—
22	Blättersetzer für Weber	II.	" "	—
23	Blasbalgmacher	II.	" "	—
24	Bleicher (Leinwandbleicher)	IV.	" "	—
25	Bleigießer, Bleiarbeiter, Bleiwaaren-Verfertiger	II.	" "	—
26	Blitzableitersetzer	IV.	" "	—
27	Blumenmacher, Blumenblätter- und Blumenbehälter-Verfertiger	II.	" "	—
28	Brieftaschenmacher	III.	" "	—
29	Brillenmacher	III.	" "	—
30	Brillengestellmacher	II.	" "	—
31	Brunnenmacher (für hölzerne Pumpen)	III.	" "	—
32	Buchbinder und Papp-Arbeiter	IV.	" "	—
33	Buchdrucker, Notendrucker	IV.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I.—XXVII. in Berechnung gebracht.	—
34	Büchsenmacher	IV.	Wie bei Nr. 1.	—
35	Büchsenschäfter	III.	" "	—
36	Bürstenbinder, Pinselmacher	III.	" "	—
37	Verfertiger von Bürsten aus Mooswurzeln	I.	" "	—
38	Carousselspielbesitzer	III.	" "	—
39	Chemiker	V.	" "	—
40	Chokolademacher	IV.	" "	—
41	Cigarrenmacher	II.	" "	—
42	Ciseleure	III.	" "	—
43	Compositions- u. Dantes-Verfertiger	II.	" "	—
44	Dachdecker, (Ziegel- und Schieferdecker)	III.	Als Betriebsanlage wird für jed. Gehilf. ein Drittheil der Normal-Anlage in Ansatz gebracht.	—
45	Deckenmacher, (Bettdecken-, Pferddeckenmacher)	III.	Wie bei Nr. 1.	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
46	Dekateure	III.	Wie bei Nr. 1.	—
47	Destillateure	IV.	" "	—
48	Dosenmacher	III.	" "	—
49	Dreher, Drechsler (in Holz, Horn, Bein, Metall u. Bernstein)	III.	" "	—
50	Emailleure (Schmelzarbeiter)	III.	" "	—
51	Essigsieder	III.	" "	—
52	Färber	IV.	" "	—
53	Färber von ledernen Hosen und Handschuhen	II.	" "	—
54	Farbenbereiter (Malerfarben-, Metall-Farbenbereiter)	III.	" "	—
55	Faßschwefelmach.	II.	" "	—
56	Federbuschverfertiger	III.	" "	—
	Federnbereiter, und zwar			
57	a) Bettfedern-Bereiter	III.	" "	—
58	b) Schreibfedernbereiter	I.	" "	—
59	Feilenhauer	III.	" "	—
60	Feuerwerker	II.	" "	—
61	Folienmacher	I.	" "	—
62	Fournierschneider	III.	" "	—
63	Friseure, (Perückenmacher)	III.	" "	—
64	Früchte-Ansetzer	II.	" "	—
65	Futteralmacher (Scheidenmacher)	III.	" "	—
66	Gabel- und Rechenmacher	I.	" "	—
67	Gärtner (Kunst- und Handelsgärtner)	III.	" "	—
68	Geigenmacher	III.	" "	—
	Gerber, u. zwar:			
69	a) Rothgerber	VII.	" "	—
70	b) Weißgerber	VI.	" "	—
71	Geschmeidmacher	IV.	" "	—
72	Gesundheits-Taffet-Verfertiger	III.	" "	—
73	Getraideputzmühlmacher	II.	" "	—
74	Gipsarbeiter, Gipsformatoren	III.	" "	—
75	Glätter, Papierglätter	II.	" "	—

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
76	Glaser	III.	Wie bei Nr. 1.	—
77	Glas- und Spiegelschleifer (ohne Wasserkraft)	III.	" "	—
78	Glockengießer (Roth- und Gelbgießer)	III.	" "	—
79	Goldarbeiter mit Juwelenhandel	VII.	" "	—
80	Goldarbeiter ohne Juwelenhandel	V.	" "	—
81	Gold- und Silberarbeiter (im vereinigten Betrieb beider Gewerbe)	VI.	" "	—
82	Gold- und Silber-Drahtzieher	II.	" "	—
83	Gold- und Silberschläger u. zwar:			
	a) Goldschlägerei oder gemischter Betrieb von Gold- und Silberschlägerei	III.	" "	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d. der Steuerscala.
	b) Silberschlägerei	II.	" "	Wie vorige.
84	Gold- und Silber-Spinner	I.	" "	—
85	Gold- und Silber-Sticker	II.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen der halbe Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht.	—
86	Goldleisten und Rahmen-Verfertiger	III.	Wie bei Nr. 1.	—
87	Goldwascher	I.	" "	—
88	Graveure, Pettschaft- und Siegel-Stecher	IV.	" "	—
89	Gürtler, Bronceure	IV.	" "	—
90	Haargeflecht-, Haardressenmach	II.	" "	—
91	Hafenbinder	I.	— —	—
92	Handschuhmacher	II.	Wie bei Nr. 1.	—
93	Harzbrenner	I.	" "	—
94	Hechel- und Kartätschenmacher	II.	" "	—
95	Hefen- u. Germsieder	IV.	" "	—
96	Holzschuh- und Holzwaaren-Verfertiger	I.	" "	—
97	Holzwerkzeugmacher	II.	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
98	Hornpresser	I.	Wie bei Nr. 1.	—
99	Hosenmacher	III.	" "	—
100	Hosenträgermacher	II.	" "	—
101	Hutmacher, Filzmacher, Haasen-Haarschneider	IV.	" "	
102	Hutstaffirer	III.	" "	
103	Hutformmacher	II.	" "	
	Instrumentenmacher, und zwar:			
104	a) Verfertiger von musikalischen Instrumenten	IV.	" "	
105	b) Verfertiger von chirurgischen Instrumenten (auch Schnäppermacher)	IV.	" "	
106	Juwelenfasser	V.	" "	
107	Kaffee-Surrogat-Verfertiger	II.	" "	
108	Kalkbrenner im Kleinen	II.	" "	
109	Kaminkehrer	V.	Als Betriebsanlage wird einer d. Klassensätze I.—XVI. in Berechnung gebracht.	
110	Kammmacher	III.	Wie bei Nr. 1.	
111	Kapselsteinmacher	II.	" "	
112	Karchzähnmacher	II.	" "	
113	Kartenmacher, Verfertiger von Spielkarten und Adreßkarten	IV.	" "	
114	Kartoffel-Sago- u. Nudelbereiter	II.	" "	
115	Kattun- und Zitz-Drucker	III.	" "	
116	Kesselflicker, Pfannenflicker	I.	" "	
117	Kesselschläger, herumziehender, der neue Arbeiten fertigt.	IV.	" "	
118	Kitter (Cementirer)	I.	" "	
119	Klaviermacher	IV.	" "	
120	Klavierstiftmacher	II.	" "	
121	Klavierstimmer	II.	" "	
122	Kleiderreiniger	II.	" "	
123	Klempner in Blech u. Zink, (Spängler, Blechner, Flaschner)	IV.	" "	

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
124	Knochenmehlbereiter	III.	Wie bei Nr. 1.	—
125	Knopfmacher, (Verfertiger von beinernen, metallenen u. sonstigen Knöpfen)	III.	" "	
126	Kohlenbrenner	I.	" "	—
127	Korbmacher	II.	" "	—
128	Korsettenmacher	II.	" "	—
129	Krankenwärter	I.	— —	—
130	Kranzbinder	I.	Wie bei Nr. 1.	—
131	Krappdörrer	VII.	" "	—
132	Krautschneider	I.	" "	—
133	Kravatenmacher	III.	" "	—
134	Kürschner	IV.	" "	—
135	Kuchenbäcker (Küchelbäcker, Pastetenbäcker)	III	" "	—
136	Kummetmacher	III.	" "	—
137	Kupferstecher, Stahlstecher	IV.	" "	—
138	Kutschenmacher	III.	" "	—
139	Kuttelfleckbereiter (Kuttler)	II.	" "	—
140	Lakirer	IV.	" "	—
141	Lampenschwärzbereiter	I.	" "	—
142	Lebküchner (Lebkuchenbäcker)	V.	" "	—
143	Lederer	VII.	" "	—
144	Lederbereiter, Lederthauer	III.	" "	—
145	Lederpresser	II.	" "	—
146	Leimsieder	II.	" "	—
147	Leistenschneider	I.	" "	—
148	Linir-Anstalten (Rastrir-Anstalten)	II.	" "	—
149	Liqueurmacher	IV.	" "	—
150	Lithographen (Steindrucker)	III.	" "	—
151	Lithographische Steinzurichtung	II.	" "	—
152	Löffelmacher	II.	" "	—
153	Loderer	III.	" "	—
154	Maßverfertiger, Maßstabmacher	II.	" "	—
155	Mälzer	III.	" "	—
	Maler, und zwar:			
156	a) Zimmermaler, Anstreicher,	II.	" "	—
157	Tüncher			
	b) Glasmaler, Porzellanmal., Wappenmaler	III.	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
158	Maler-Leinwand-Bereiter	II.	Wie bei Nr. 1.	—
159	Mangmeister	IV.	" "	—
160	Matrazenmacher	III.	" "	—
161	Maurer, Maurermeister,	III	Als Betriebs-Anlage wird für jeden Gehilfen die Hälfte der Normal-Anlage in Berechnung gebracht.	—
162	Mausfallenmacher, Käfigmacher	I.	Wie bei Nr. 1.	—
163	Mechaniker (Verfertiger von mathematischen, physikalischen u. mechanischen Instrumenten aller Art)	IV.	" "	—
164	Metallbuchstabenverfertiger	III.	" "	—
165	Metalldreher	III.	" "	—
166	Metalldrucker	III.	" "	—
167	Metallschläger	II.	" "	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d. der Steuerscala.
168	Metallschneider	II.	" "	—
169	Methsieder	III.	" "	—
	Metzger (Fleischer, Schlächter) und zwar:			
170	a) Alt- und Jungmetzger, Schweinemetzger	V.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XVII. in Berechnung gebracht. (Bei Bemessung der Betriebs-Anlage innerhalb dieses Spielraumes hat die durchschnittliche Menge des jährlich ausgehauten Schlachtviehes als Anhaltspunkt in der Art zu dienen, daß für die ersten 20 Stück geschlachteter Ochsen nichts, — für jedes folgende Stück der Betrag von 6 Kreuzern in Ansatz gebracht wird. 2 Kühe, Stiere oder Rinder, dann 10 Kälber, Schweine oder Schafe werden gleich einem Ochsen gezählt.)	—
171	b) Brandmetzger (Schlächter, Metzger ohne Verlag)	II.	Wie bei Nr. 1.	—
172	c) Chaircutiers, (Mannh, Köche	VII.	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
173	d) Rauchfleischmacher, Wurstmacher	IV.	Wie bei Nr. 1.	—
174	e) Pferdeschlächter	III.	" "	—
175	Meubelreiniger	II.	" "	—
176	Milchleute (mit Viehhaltung)	I.	Als Betriebs-Anlage wird für die ersten zwei Stück Milchvieh nichts, für jedes folgende Stück der halbe Betrag der Normal-Anlage in Ansatz gebracht.	—
177	Modelirer (Holzmodellverfertig.)	II.	Wie bei Nr. 1.	—
178	Molkenbereiter	II.	" "	—
179	Mostmacher	II.	" "	—
180	Mühlärzte	III.	" "	—
181	Mützenmacher, (Kappen-, Haubenmacher)	III.	" "	—
182	Nachtlichtmacher	II.	" "	—
183	Nadler (Nadel- u. Haftelmacher)	III.	" "	—
184	Näherinnen, Weißnäherinnen	I.	Als Betriebsanlage wird für jede Gehilfin der halbe Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht.	—
185	Nestler	III.	Wie bei Nr. 1.	—
186	Nudelmacher	II.	" "	—
187	Oblatenmacher	II.	" "	—
188	Oefenverfertiger	III.	" "	—
189	Oelpressenverfertiger	III.	" "	—
190	Optiker (Verfertiger optischer Instrumente)	IV.	" "	—
191	Orgelbauer	IV.	" "	—
192	Pantoffelmacher	II.	" "	—
193	Papiermaché-Arbeiter	III.	" "	—
194	Papiermacher für Gold-, Silber-, Metall- u. Buntpapier	III.	" "	—
195	Pappendeckelmacher	II.	" "	—
196	Pappschachtelmacher	I.	" "	—
197	Parfümeriebereiter	IV.	" "	—
198	Paternostermacher	I.	" "	—
199	Pechler (Pechbrenner, Pech- und Schmiersieder)	II.	" "	—
200	Peitschenstielmacher	I.	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klässe.	b. Betriebs-Anlage	Bemerkungen.
201	Pergamentbereiter, Corduanleder-Bereiter	III.	Wie bei Nr. 1.	—
202	Perlmutter-arbeiter	II.	" "	—
203	Pfeifenbäcker	II.	" "	—
204	Pfeifenkopfschneider	II.	" "	—
205	Pflasterer (Steinsetzer)	III.	Als Betriebsanlage wird f. jed. Gehilfen ein Drittheil der Normalanlage in Berechnung gebracht.	—
206	Plattenleger	II	Wie bei Nr. 1.	—
207	Polierer	II.	" "	—
208	Posamentirer (Bortenmacher und Crepin-Arbeiter)	III.	" "	—
209	Presil- u. Schneeberger-Schnupftaback-Bereiter	II.	" "	—
210	Puppenverfertiger	I.	" "	—
211	Putzdrahtverfertiger	I.	" "	—
212	Putzmacherinnen, Kleidermacherinnen	II.	Als Betriebsanlage wird für jede Gehilfin der halbe Betrag der Normalanlage in Berechnung gebracht.	—
213	Rad- und Gestellmacher	II.	Wie bei Nr. 1.	—
214	Regen- und Sonnenschirmmacher	IV	" "	—
215	Reifschneider	I.	" "	—
216	Repszeltenbereiter	I.	" "	—
217	Riemer	IV.	" "	—
218	Roßhaarbereiter	IV.	" "	—
219	Roßhaarbusch-Verfertiger	III.	" "	—
220	Sackmacher	I.	" "	—
221	Säckler	III.	" "	—
222	Sägfeiler	I.	" "	—
223	Saiten-Verfertiger	II.	" "	—
224	Saliterer (Salpeterbereiter)	II.	" "	—
225	Sattelbaummacher	II.	" "	—
226	Sattler	IV.	" "	—
227	Schachtelmacher	I.	" "	—
228	Schäffler, (Büttner, Böttcher, Küfer, Kübler, Binder)	III.	" "	—
229	Schaukastenträger	I.	— —	—
230	Schellenmacher	II.	Wie bei Nr. 1.	—
231	Schieferhauer	I.	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
232	Schiefertafelmach.	I.	Wie bei Nr. 1.	—
233	Schindelmacher	I.	" "	—
234	Schleifer, (Scheer- und Messerschleifer)	I.	" "	—
235	Schlittenmacher	II.	" "	—
236	Schlosser, (Stahlarbeiter)	IV	" "	—
	Schmiede, u. zwar:			
237	a) Huf- und Grobschmiede	V.	" "	—
238	b) Klein- und Zeugschmiede	III.	" "	—
239	c) Zirkelschmiede	III.	" "	—
240	d) Kupferschmd.	VI.	" "	—
241	e) Messerschmde.	IV.	" "	—
242	f) Büchsenschm.	III.	" "	—
243	g) Nagelschmiede	I.	" "	—
244	h) Säg- und Bohrschmiede, dann Waffen-, Ketten-, Sensen-, Pfannen- u. Scheerenschmiede (ohne Hammerwerk)	III.	" "	—
245	Schnallenmacher	II.	" "	—
246	Schneider	II.	Wie bei Nr. 1. Ist mit dem Gewerbe ein Tuchverlag oder offener Laden verbunden, so wird zu der nach der Gehilfenzahl bemessenen Betriebsanlage noch einer der Klassensätze I. bis XIII. für den Betrieb des Tuchverlags oder Ladens zugeschlagen.	—
247	Schneider, welche sich mit dem Ausbessern von Kleidern beschäftigen (Flickschneid. ꝛc.)	I.	Wie bei Nr. 1.	—
248	Schnitzer, Verfertiger v. Schnitzwaaren in Holz und Bein	I.	" "	—
249	Schnurwirker	II.	" "	—
250	Schreiner, (Tischler, Kistler,)	III.	" "	—
251	Schriftgießer	IV.	" "	—
252	Schuhmacher (Schuster)	II.	" "	—
253	Schuheinfasser	I.	" "	—
254	Schuhflicker, (Altreißer, Altflicker)	I.	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
255	Schuhmacherwerkzeug-Verfertiger	II.	Wie bei Nr. 1.	—
256	Schuhputzer, öffentliche(Oeffentliche Stiefelwichser)	I.	" "	—
257	Schwefelsieder	II.	" "	—
258	Schwertfeger	IV.	" "	—
259	Seidenzwirner	II	" "	—
260	Seiden-, Spitzen- u. Shawl-Putzer	II.	" "	—
261	Seifensieder (Kerzen- und Lichterzieher)	V.	" "	—
262	Seiler (Reppsschläger)	III.	" "	—
263	Senfbereiter	II.	" "	—
264	Siebmacher, (Verfertiger von Haar- u. Drath-Sieben, Gitterstricker)	II.	" "	—
265	Siegellackmacher	III.	" "	—
266	Silberarbeiter	V.	" "	—
267	Spiegelmacher	III.	" "	—
268	Spiegelglasbeleger	II.	" "	—
269	Spiegelglas-Polirer und Frontirer	II.	" "	—
270	Spiegelroller	II.	" "	—
271	Spiegelbortenmacher	II.	" "	—
272	Spielwaaren-Verfertiger	II.	" "	—
273	Spitzenmacher	I.	" "	—
274	Sporer	III.	" "	—
275	Spritzenmacher (Feuerspritzen-Verfertiger)	IV.	" "	—
276	Spritzenschlauchmacher	II.	" "	—
277	Stärkbereiter	II.	" "	—
278	Steinbrecher	I.	" "	—
279	Steingutbäcker	II.	" "	—
280	Steinhauer (Steinmetz)	IV.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen der halbe Betrag der Normalanlage in Berechnung gebracht.	—
281	Steinschleifer (Marmorschleifer)	II.	Wie bei Nr. 1.	—
282	Steinschneider (Edelsteinschneider)	III.	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
283	Sterbkreuzmacher	I.	Wie bei Nr. 1.	—
284	Stiftenmacher	II.	" "	—
285	Stockmacher	II.	" "	—
286	Streichriemen-, Fleckkugel-, Kitt-Verfertiger	II.	" "	—
287	Stricker	I.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen der halbe Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht.	—
288	Strohdecker	I.	Wie bei Nr. 1.	—
289	Strohhutmacher	II.	" "	—
290	Strohhutbleicher	I.	" "	—
291	Strohwaaren-Verfertiger	II.	" "	—
292	Strohdeckenmacher, (Verfertiger von Matten aller Art)	I.	" "	—
293	Stuhlmacher, (Sesselmacher)	II.	" "	—
294	Stuhlsitzflechter, (Sesselsitzflechter)	I.	" "	—
295	Stuccaturarbeiter	III.	" "	—
296	Tabak-Rappirer	III.	" "	—
297	Tabak-Spinner	III.	" "	—
298	Tapetenverfertig.	III.	" "	—
299	Tapeten- u. Plafond-Reiniger	I.	" "	—
300	Tapezierer, (Poltermacher)	IV.	" "	—
301	Taschner	IV.	" "	—
302	Tintenbereiter	I.	" "	—
303	Töpfer (Hafner, Verfertiger von irdenen Geschirren)	III.	" "	—
304	Tuchmacher	III.	" "	—
305	Tuchbereiter	III.	" "	—
306	Tuchkratzer, (Zeugkratzer)	III.	" "	—
307	Tuchscheerer	III.	" "	—
	Uhrmacher, und zwar:			
308	a) Groß- und Klein-Uhrmacher	IV.	" "	—
309	b) Verfertiger v. Schwarzwälder-Uhren	III.	" "	—
310	Uhrgehäus- und Zifferblatt-Verfertiger	III.	" "	—
311	Vergolder, Versilberer	IV.	" "	—
312	Viehschneider	II.	" "	—

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
	(Schweinschneider)			
313	Vorhängmacher (Verfertiger von Rouleaux)	II.	Wie bei Nr. 1.	—
314	Wachszieher	VII.	" "	—
315	Wachsbossirer	II.	" "	—
316	Wäscher, Bügler, Glanzirer	II.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen der halbe Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht.	—
317	Wagengrätzenmacher	I.	Wie bei Nr. 1.	—
318	Wagner	III.	" "	—
319	Waldsaamen-Bereiter (im Kleinen)	II.	" "	—
320	Walker, Tuch- u. Strumpfwalker (ohne Mühle)	II.	" "	—
321	Wannen-, Molter-, Backtrogmacher	II.	" "	—
322	Wasenmeister, (Fallmeister, Abdecker)	IV.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis X. in Berechnung gebracht.	—
323	Wattmacher, (Verfertiger von Seiden oder Baumwoll-Watte)	II.	Wie bei Nr. 1.	—
	Weber, und zwar:			
324	a) Baumwollenweber, Wollweber, Leineweber, dann Strumpfwirker (Strumpf- und Sockenweber)	I.	Wie bei Nr. 1. Wird nicht blos auf Lohn gearbeitet, sondern ein eigener Verlag von Garn, Wolle rc. und von den hieraus fabricirten Waaren gehalten, so wird zu der nach der Gehilfenzahl bemessenen Betriebsanlage noch einer der Klassensätze I. bis XII. für den Handel mit den genannten Verlags-Artikeln zugeschlagen.	—
325	b) Seidenweber, dann Seidenbandweber	II.	Wie bei Nr. 324.	—
326	Weißriemer	II.	Wie bei Nr. 1.	—
327	Weißsieder	II.	" "	—
328	Wichsbereiter (Schuhwichsmacher)	I.	" "	—
329	Windenmacher	III.	" "	—
330	Wollebereiter	II.	" "	—
331	Wollschuhmacher (Verfertiger von	I.	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
	Woll-, Winter-Sahlband-, Fleckel-Schuhen und Tappen)			
332	Zimmermeister (desgleichen auch Schiffbauer)	III.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen die Hälfte der Normalanlage in Berechnung gebracht.	
333	Zinngießer	III.	Wie bei Nr. 1.	—
334	Zuckerbäcker (Conditoren)	V.	" "	—
335	Zündhölzchen-, Zunder- und Schwammmach.	I.	" "	—

B. Handels-Geschäfte

und zwar:

1. Großhandel, Handel mit Geld und umlaufenden Papieren, dann dem Großhandel verwandte Unternehmungen.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
336	Handel im Großen. Nach der hier gegebenen Norm sind nicht nur jene, welche ihre Handelsgeschäfte ausschließ. i. Großen betreiben (Großhändler, Großhandlungen), sondern auch alle unter den nachfolgend. Nummern 343—508. vorgetragenen Händler in dem Falle einzusteuern, wenn bei denselben die in Art. 25. lit. c. des Gesetzes bezeichneten Voraussetzung. vorhanden sind.	XI.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XXVIII. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d. der Steuerscala.
337	Banquiers, Wechsler, dann Handlungen, welche hauptsächlich mit Geld, umlaufenden Papieren und Wechseln Geschäfte treiben	XVI.	Als Betriebsanlage wird einer des Klassensätze I. bis XXVIII. in Berechnung gebracht.	—
338	Spediteure, und zwar:			
	a) als Hauptgeschäft	XIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
			XXVI. in Berechnung gebracht.	
	b) als Nebengeschäft	III.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XII. in Berechnung gebracht.	—
339	Bankanstalten	XXVII.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XXXIII. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d. der Steuerscala.
340	Versicherungs- (Assekuranz-) Anstalten oder Gesellschaften Agenturen v. Handelsgesellschaften, v. Versicherungs-Anstalten u. dergleichen u. zwar:	XVII.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XXVI. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d. der Steuerscala.
341	a) Hauptagenturen	XII.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XXIV. in Berechnung gebracht.	—
342	b) Spezialagenturen	II.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XIV. in Berechnung gebracht.	—

2. **Detailhandel mit bestimmten Gegenständen.**

343	Antiquare	IX.	Wie bei Nr. 1.	—
344	Antiquitätenhändler	IX.	" "	—
345	Aschehändler	I.	" "	—
346	Backstein- u. Ziegelsteinhändler	III.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XV. in Berechnung gebracht.	—
347	Band-, Schnur- u. Zwirnhändler (Bändelkrämer)	II.	Wie bei Nr. 1.	—
348	Barometerhändlr.	II.	" "	—
349	Baumwollhändler	VIII.	" "	—
350	Bettfedernhändler	IV.	" "	—
351	Beuteltuchhändler	III.	" "	—
352	Bilderhändler	III.	" "	—
353	Blechwaarenhdlr.	IV.	" "	—
354	Blumenhändler (Händler mit künstlichen Blumen)	III.	" "	—
355	Blutegelhändler	IV.	" "	—
356	Branntweinhdlr.	V.	" "	—
357	Brod- und Weckhändler	I.	" "	—
358	Buchhändler a) Verlagshandel	IX.	" "	—

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
	b) bloßer Sortimentshandel	VI.	Wie bei Nr. 1.	—
359	Bürstenhändler	V.	" "	—
360	Cementhändler	V.	" "	—
361	Dosenhändler	IV.	" "	—
362	Eisenhändler (Eisen-, Messing-Stahl-, Kupfer- und Bleiwaaren-Handlungen) u. zwar:			
	a) Handel mit bedeutenderen Artikeln	IX.	" "	—
	b) Handel mit geringeren Artikeln	V.	" "	—
363	Handel mit altem Eisen	II.	" "	—
364	Essighändler	III.	" "	—
365	Fässerhändler	V.	" "	—
366	Farbenhändler	VII.	" "	—
367	Firnißhändler	V.	" "	—
368	Fischhändler	II.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XV. in Berechnung gebracht.	—
369	Flachs-, Hanf- u. Werghändler	V.	Wie bei Nr. 1.	—
370	Flegelbänderhdlr.	II.	" "	—
371	Fleisch- undEtthändler (ohne Metzgerei)	VI.	" "	—
372	Flock-, Floret-Seide-Händler	VII.	" "	—
373	Fouragehändler und zwar:			
	a) bei größerem u. regelmäßigem Betriebe	VIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XX. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d. der Steuerscala.
	b) bei geringerem oder nur zeitweisem Betriebe	III.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XII. in Berechnung gebracht.	—
	Früchtenhändler (auch Obstler) u. zwar:			
374	a) mit Tafel- u. Südfrüchten	IV.	Wie bei Nr. 1.	—
375	b) mit gewöhnlichen Früchten	II.	" "	—
376	c) Citronen- und Pomeranzenhändler	III.	" "	—
377	d) Kastanien-	I.	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
	händler, sowie sonstige Händler mit einzelnen geringeren Obstgattungen		Wie bei Nr. 1.	—
378	Galanterie- u. sogenannte Nürnberger-Waaren-Händler	VII.	" "	—
379	Garnhändler	III.	" "	—
	Geflügelhändler			
380	a) ohne Mästung	III.	" "	—
381	b) mit Mästung	V.	" "	—
382	Geschmeidwaaren-Händler	VII.	" "	—
383	Getreidhändler, Fruchthändler, Landesproduktenhändler, und zwar:			
	a) bei größerem u. regelmäßigem Betriebe	VIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XX in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d. der Steuerscala.
	b) bei geringem oder nur zeitweisem Betriebe	III.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XII. in Berechnung gebracht.	—
384	Gewehrhändler	VII.	Wie bei Nr. 1.	—
385	Gewürzhändler	VII.	" "	—
386	Gipshändler	VI.	" "	—
387	Gipswaaren-, Gipsfigurenhändler	II.	" "	—
	Glaswaarenhändler und zwar:			
388	a) mit gewöhnlichen Glaswaaren	IV.	" "	—
389	b) mit geschliffenen Glas- und Krystallwaaren, hierunter auch Spiegelhändler	VII.	" "	—
390	Glasscherben-Verkäufer	I.	" "	—
391	Gold- u. Silberwaarenhändler, auch Bijouterie-Händler	IX.	" "	—
392	Haftenhändler	II.	" "	—
393	Handschuhhändler	IV.	" "	—
394	Harz- u. Schmier-Händler	I.	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
395	Hausirer	—	Für den Hausirhandel, soweit derselbe den polizeilichen Bestimmungen gemäß zulässig ist, wird der halbe bis ganze Betrag der für das entsprechende Detail-Handelsgeschäft bestimmten Steueranlage erhoben.	—
396	Hefen- und Germhändler	II.	Wie bei Nr. 1.	—
397	Höker- und Viktualienhändler (hierunter auch Gemüsehändler, Krauthändler, Grütze-, Graupe-, Dürrgemüse-Händler, Gerst- und Hirsehändler u. dgl.)	II.	" "	—
	Holzhändler, (Handel mit Bau-, Nutz- oder Brennholz, mit Brettern und Latten) und zwar:			
398	a) bei größerem und regelmäßigem Betriebe	VIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XX. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d. der Steuerscala.
399	b) bei geringem oder nur zeitweisem Betriebe	III.	Als Betriebsanlage wird ein. d. Klassensätze I. bis XII. in Berechnung gebracht.	—
400	Holzschuh- und Holzwaarenhändler	I.	Wie bei Nr. 1.	—
401	Honighändler	I.	" "	—
402	Hopfenhändler	V.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XVIII. in Berechnung gebracht.	—
403	Huckler, und zwar je nach dem Umfange der geführten Artikel:			
	a) bei ausgedehnterem Betriebe	VIII.	Wie bei Nr. 1.	
	b) bei beschränkterem Betriebe	IV.	" "	—
404	Huthändler	V.	" "	—
405	Juwelenhändler	XI.	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage	Bemerkungen.
406	Käskäufler	II.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis X in Berechnung gebracht.	—
407	Kalenderhändler	II.	Wie bei Nr 1.	—
408	Kalkhändler	IV.	" "	—
409	Kleiderhändler	VIII.	" "	—
410	Handel mit alten Kleidern	II.	" "	—
411	Knochenhändler	II.	" "	—
412	Kohlenhändler	III.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XV. in Berechnung gebracht.	—
413	Korkstöpselhändler	II.	Wie bei Nr. 1.	—
	Krämer			
414	a) Krämer mit kurzen Waaren (Nürnberger- und Nadel-kram)	VII.	" "	—
415	b) Landkramhandel, desgleichen Kleinkrämer mit einigen geringen Artikeln, auch herumziehende Krämer	III.	" "	—
416	Kreide-, Ocher-, Pfeifenerde-händler	II.	" "	—
417	Kruzifixhändler	I.	" "	—
418	Kunsthändler (Gemälde-, Kupferstich-, auch Musikalien- ꝛc Händler)	X.	" "	—
419	Landkarten-händler	V.	" "	—
420	Lappenkrämer	I.	" "	—
421	Lebkuchenhändler	IV.	" "	—
422	Leder- und Häute-händler	V.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XVIII. in Berechnung gebracht.	—
423	Lederausschneider	IV.	Wie bei Nr. 1	—
424	Leonische Waaren-Handlungen	VII.	" "	—
425	Liederhändler	I.	" "	—
426	Liqueurhändler	VI.	" "	—
427	Loh- und Oelkuchenhändler	III.	" "	—
428	Lohrindenhändler	VI.	" "	—
429	Lumpenhändler	II.	" "	—
430	Lumpensammler	I.	" "	—
431	Malzhändler	VIII.	Als Betriebsanlage wird	—

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
			einer der Klassensätze I. bis XV. in Berechnung gebracht.	
432	Materialienhändler, Droguerie-händler	XI.	Wie bei Nr. 1.	—
433	Mausfallen- und Käfighändler	I.	" "	—
434	Mehlhändler und Melber	V.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XII. in Berechnung gebracht.	—
435	Methhändler	IV.	Wie bei Nr. 1.	—
436	Meubelhändler (Meubelmagazine)	VIII.	" "	—
437	Meubelpoliturhändler	II.	" "	—
438	Milchhändler	I.	" "	—
439	Mineralwasserhändler	II.	" "	—
440	Modewaarenhändler	IX.	" "	—
441	Musikalienhändler (zugleich Verleiher)	X.	" "	—
442	Oelhändler	V.	" "	—
443	Optische Waaren-Händler	VII.	" "	—
444	Papierhändler (mit Schreibpapier, Buntpapier oder Makulaturpapier)	III.	" "	—
445	Parfümeriehändler	IV.	" "	—
446	Pechkranzhändler	II.	" "	—
447	Pelzwerkhändler (Rauhwaarenhändler)	VII.	" "	—
448	Pfeifenhändler	III.	" "	—
449	Pferdhändler	V.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XVIII. in Berechnung gebracht.	—
450	Pfragner, und zwar je nach dem Umfange der geführten Artikel:			
	a) bei ausgedehnterem Be-Betriebe (Großpfragner)	VII.	Wie bei Nr. 1.	—
	b) bei beschränkterem Betriebe (Kleinpfragner)	IV.	" "	—

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
451	Pottaschhändler	V.	Wie bei Nr 1.	—
452	Priechler	VII.	" "	—
453	Priechler, welche zugleich die Käskäuflerei betreiben	IX.	" "	—
454	Pulverkrämer	III.	" "	—
455	Regen- und Sonnenschirmhändler	VII.	" "	—
456	Roßhaarhändler	VI.	" "	—
457	Saamenhändler und zwar:			
	a) mit Gartensämereien	III.	" "	—
	b) mit Saatsämereien	VI.	" "	—
458	Saitlinghändler	III.	" "	—
459	Salzhändler	IV.	" "	—
460	Salzstößler	VII.	" "	—
461	Sattlerwaarenhändler	VI.	" "	—
462	Schnittwaarenhändler in Seiden-, Leinen-, Baumwoll- oder Wollzeugen, in Leinwand, in Weiszeug (Gaze, Mousselin, Linon, Kammertuch u. dgl.)	VIII.	" "	—
463	Schreibmaterialien-Handlungen	IX.	" "	—
464	Schreibmaterialien-Händler mit einzelnen kleinern Artikeln	III.	" "	—
465	Schuh- oder Stiefel-Händler	V.	" "	—
466	Seifen- und Lichter-Händler	V.	" "	—
467	Seil- und Strick-Händler	III.	" "	—
468	Senfhändler	III.	" "	—
469	Siebhändler	III.	" "	—
470	Silbersandhändler	V.	" "	—
471	Specereihändler	VIII.	" "	—
472	Spielwaarenhändler	V.	" "	—
473	Spitzenhändler	VIII.	" "	—
474	Stärkhändler	III.	" "	—
475	Steingut-, Porzellan- u. Fayence-Waarenhändler	V.	" "	—
476	Steinguthändler	IV.	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
	mit steinernen Krügen und Geschirren			
477	Steinhändler	III.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XV. in Berechnung gebracht.	—
478	Stockhändler	I.	Wie bei Nr. 1.	—
479	Strohhändler mit gefärbtem Stroh	I.	" "	—
480	Strohhuthändler	III.	" "	—
481	Strohwaarenhändler	II.	" "	—
482	Strumpfhändler	III.	" "	—
483	Stuhlhändler, (Sesselhändler)	II.	" "	—
	Tabakhändler und zwar:			
484	a) Tabakdebitanten	V.	" "	—
485	b) Tabakhandlungen	X.	" "	—
486	Talg-, Unschlitt-, Fett-, Speck-, Thranhändler	VI.	" "	—
487	Tapetenhändler	VII.	" "	—
488	Teppichhändler	III.	" "	—
489	Töpferwaarenhändler, Geschirrhändler	IV.	" "	—
490	Torfhändler	III.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XV. in Berechnung gebracht.	—
	Trödler, und zwar:			—
491	a) Großtrödler, (Großtändler, Käufler)	VII.	Wie bei Nr. 1.	—
			" "	
492	b) Kleintrödler (Kleintändler)	IV.		—
493	Tuchhändler	X.	" "	—
494	Uhrenhändler	VII.	" "	—
495	Viehhändler (Rindvieh-, Schwein- ꝛc. Händler) und zwar:			
	a) bei größerem und regelmäßigem Betriebe	VIII	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XX. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d. der Steuerscala.
	b) bei geringem oder nur zeitweisem Betriebe	III.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XII. in Berechnung gebracht.	—
496	Vogelhändler	I.	Wie bei Nr 1.	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
497	Wachshändler	V.	Wie bei Nr. 1.	—
498	Wachstuchhändler	VI.	" "	—
499	Weinhändler	VII.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XVIII. in Berechnung gebracht.	—
500	Weinhändler mit Aepfel- und Birnwein	VII.	Wie bei Nr. 1.	—
501	Weinsteinhändler	II.	" "	—
502	Wetz- und Schleifsteinhändler	I.	" "	—
503	Wichshändler	I.	" "	—
504	Wildprethändler	IV.	" "	—
505	Wollhändler	V.	Als Betriebsanlage wird einer des Klassensätze I. bis XVIII. in Berechnung gebracht.	—
506	Wollschuhhändler (Händler mit Woll-, Winter-, Sahlband-Fleckschuhen und Tappen)	I.	Wie bei Nr. 1.	—
507	Zuckerwaarenhändler	II.	" "	—
508	Zündhölzchen-, Zunder- und Schwammhändler, Schwefel- und Feuersteinkrämer	I.	" "	—
	3. Licitations- Leih- und Miethanstalten.			
509	Licitations-Anstalten	XI.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XXII. in Berechnung gebracht.	—
510	Pfandverleih-Anstalten, Pfand- und Leihhäuser, und zwar:			
	a) als Gemeindeanstalt betriebene,	—	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XXVI. in Berechnung gebracht, sofern die Anstalt der Gemeindekasse Reinerträgnisse abliefert.	—
	b) im Privatbesitze befindliche	XIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XXVI. in Berechnung gebracht.	—
511	Adreß- und Vermiethungs-Bureaux	V.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XIV. in Berechnung gebracht.	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
512	Bettenverleiher	V.	Wie bei Nr. 1.	—
513	Klavier-Vermiether	I.	Als Betriebsanlage wird für die ersten zwei vermietheten Instrumente nichts, für je zwei folgende **einmal** der Betrag der Normalanlage angesetzt.	—
514	Kleider-Verleiher	V.	Wie bei Nr. 1.	—
515	Leihbibliotheken	IV.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XVI. in Berechnung gebracht.	—
516	Masken-Verleiher	III.	Wie bei Nr. 1.	—
517	Meubel-Verleiher	VII.	" "	—

4. Mit dem Handel in nächster Verbindung stehende Erwerbsarten.

518	Sensale (Wechselmäkler, Schiffsmäkler) im Großhandel	V.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XXII. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d. der Steuerscala.
519	Mäkler (Schaffner) im Kleinhandel	V.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XIV. in Berechnung gebracht.	—
520	Negotianten	VIII.	Wie bei vorigen.	—
521	Unterhändler (Schmuser)	II.	Wie bei vorigen.	—
522	Schätzer (Auctionatoren)	IV.	Als Betriebsanlage wird ein. d. Klassensätze I. bis XII in Berechnung gebracht.	—
523	Krahnenmeister	VI.	Wie bei Nr. 1.	—
524	Wagmeister	IV.	— —	—
525	Fruchtmesser (Kornmesser)	III.	Wie bei Nr. 1	—
526	Holzmesser	II.	— —	—
527	Weinstícher (Weineimerer)	III.	— —	—
528	Faßaicher	II.	— —	—
529	Trockenlader (Faßzieher, Aufleger, Auflader, Spanner, Sackträger, Schröter)	III.	Wie bei Nr. 1.	—

C. Fracht-, Stadt- und Reise-Fuhrwerk; Schifffahrt, Eisenbahnen, dann Schiffbau- und Straßenbau-Unternehmungen.

530	Frachtfuhrleute	III.	Als Betriebsanlage wird für die ersten zwei Pferde nichts, für jedes folgende Pferd **ein halbmal** der Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d. der Steuerscala.
531	Boten, und zwar a) fahrende	III.	Wie bei Nr. 530.	W. b. Nr. 530.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
	b) gehende	I.	Wie bei Nr. 1	—
532	Lohnkutscher, Fiaker, Stellwagenführer, Pferdeverleiher	IV.	Wie bei Nr. 530.	—
533	Karrer, Karrenführer, Holzkarrer, Sandkarrer	I.	Als Betriebsanlage wird für das erste Pferd nichts, für jedes folgende Pferd einmal der Betrag der Normalanlage angesetzt.	—
534	Etappen-Unternehmer	I.	Als Betriebsanlage ist einer der Klassensätze I. bis XVII. in Berechnung zu bringen.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d. der Steuerscala.
535	Frachtschiffer, Marktschiffer (Schiffer, welche die frachtweise Verladung fremder Güter übernehmen)	IV.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XVIII. in Berechn. gebracht. (Bei Bemessung der Betriebsanlage innerhalb dieses Spielraumes hat die Gesammtladungsfähigkeit der zu einer Schifferei gehörigen Haupt- und Nebenfahrzeuge als Anhaltspunkt in der Art zu dienen, daß für die ersten 1000 Centner Tragkraft nichts, für je 250 Centner weitere Tragkraft der Betrag von 1 fl. — in Ansatz gebracht wird.)	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d. der Steuerscala.
536	Dampf-Schleppschifffahrts-Unternehmungen	VIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XXVI. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d. der Steuerscala.
537	Hauptfähren-Unternehmer (welche mit großen und kleinen Fahrzeugen Menschen und Wagen übersetzen)	V.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XII. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d. der Steuerscala.
538	Kleinschiffer und Ueberführer	II.	Als Betriebsanlage wird für d. erste Fahrzeug (Kahn) nichts, für jedes folgende einmal der Betrag der Normalanlage berechnet.	—
539	Schiffer, welche auf eigene Rechnung angekaufte Waaren zum weiteren Handel in eigenen Schiffen verführen	XI.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XXVIII. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d. der Steuerscala.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
540	Floßmeister (einschließlich des mit der Flößerei verbundenen Handels) und zwar:			
	a) bei größerem und regelmäßigem Betriebe	VIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XX. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d. der Steuerscala.
	b) bei geringem oder zeitweisem Betriebe	III.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XII. in Berechnung gebracht.	—
541	Anstalten oder Gesellschaften für Dampfschifffahrt oder Eisenbahnen (auf Bau oder Fahrt) und zwar:			
	a) für große Unternehmungen	XXVII.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XXXIII. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d. der Steuerscala.
	b) für weniger bedeutende Unternehmungen dieser Art	XI.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XXIV. in Berechnung gebracht.	Ebenso.
542	Schiffbau-Unternehmer	IX.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XVIII. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d. der Steuerscala.
543	Unternehmer (Accordanten) von öffentlichen Arbeiten, insbesondere			
	a) Straßenbau-, Wasserbau-, Eisenbahnbau-Unternehmer	XI.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XXVII. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d. der Steuerscala.
	b) Unternehmer von öffentlichen Arbeiten geringerer Bedeutung	III.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XIV. in Berechnung gebracht.	Ebenso.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
	D. Gast- und Schenk-Wirthschaften.			
544	Gasthöfe, und zwar:			
	a) ersten Ranges	X.	Wie bei Nr. 1.	—
	b) zweiten Ranges	VIII.	" "	—
545	Gastwirthschaften mit Beherbergung von Fremden, — Tafernwirthschaften — Ausspannungen für das Frachtfuhrwerk und die zu Markt kommenden Landleute, und zwar:			
	a) bei größerer Frequenz	VII.	" "	—
	b) bei geringerer Frequenz	IV.	" "	—
	Weinwirthe, insbesondere			
546	a) Weinwirthschaften mit Abgabe von warmen Speisen, und zwar:			
	höheren Ranges	IX.	" "	—
	geringeren Ranges	VI.	" "	
547	b) Weinwirthschaften ohne Abgabe von warmen Speisen, und zwar:			
	Weinschenken,	IV.	" "	
	bloße sogenannte Heckenwirthschaften u. dgl.	II.	" "	
	Bierwirthe, und zwar:			
548	a) Bierwirthschaften mit Abgaben von warmen Speisen	VI.	Als Betriebsanlage wird einer der Kassensätze I. bis XVI in Berechnung gebracht (Bei Bemessung der Betriebsanlage innerhalb dieses Spielraumes hat die durchschnittliche Menge des jährlich verzapften Bieres als Anhaltspunkt in der Art zu dienen, daß für die ersten 300 Eimer	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
			nichts, für je weitere 60 Eimer der Betrag von einem Gulden in Ansatz gebracht wird.)	
549	b) Bierschenken ohne Abgabe von warmen Speisen (Bierzapfler oder Zapfenwirthe)	III.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XII. in Berechnung gebracht. (Bei Berechnung der Betriebsanlage innerhalb dieses Spielraumes hat die durchschnittliche Menge des jährlich verzapften Bieres in der Art als Anhaltspunkt zu dienen, daß für die ersten 150 Eimer nichts, für je weitere 75 Eimer der Betrag von Einem Gulden in Ansatz gebracht wird.) Bierschenken der Kommunbrauberechtigten werden, soferne sie nicht wenigstens 150 Eimer ausschenken, steuerfrei behandelt.	
	Kaffeetiers (Kaff.- und Chokoladeschenken) und zwar:			
550	a) ohne Traiterie	V.	Wie bei Nr. 1.	—
551	b) mit Traiterie	VII.	" "	—
552	Garköche	IV.	" "	—
553	Kostgeber	III.	" "	—
554	Kraftsuppenanstalten	III.	" "	—
555	Branntwein- und Liqueurschenken	III.	" "	—
556	Aepfel- und Birn-Weinschenken	IV.	" "	—
557	Weißbierschenken	III.	" "	—
558	Herberger	III.	" "	—
559	Billardhalter ohne Wirthschaft	IV.	" "	—
560	Musikanten, die gewerbsweise in Wirthshäusern und bei Gastereien spielen.	I.	" "	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse	b. Betriebs-Anlage.		Bemerkungen.

E. Fabrications-Anstalten und Fabrik-Unternehmungen.
(Fabrik-Anstalten für Gespinnste und Gewebe, Fabriken in Metall und überhaupt dem Bergbau verwandte Unternehmungen, sonstige Fabriken aller Art, dann Mühlwerke.)

561	Gespinnst-Anstalten und zwar: für Wolle (hierunter auch Arras-Garn-Spinnereien), für Baumwolle, für Flachs, Hanf und Werg	V.	Als Betriebsanlage wird für die ersten 100 im Gebrauche befindlichen Spindeln nichts berechnet, für je folgende 30 Spindeln der Satz der Steuerklasse	I.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d. der Steuerscala.
562	Fabriken für Zwirn, Strick-, Stick- und Nähgarn aus Wolle, Baumwolle und Leinen	VIII.	Für jeden Geschäftsgehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuerklasse	II.	Wie vorige.
563	Seiden-Moulinagen, Seiden-Haspel- und Zwirn-Anstalten	VIII.	" "	II.	" "
564	Tuch-Fabriken, dann sonstige Fabriken für wollene und halbwollene Zeuge	VIII.	" "	II.	" "
565	Fabriken für baumwollene und halbwollene Zeuge	VIII.	Satz der Steuerklasse (Soferne die Bestimmung des Artikel 14. Anwendung findet, hat bei Bemessung der Betriebsanlage als Anhaltspunkt zu dienen, daß für je 100 außer dem Hause befindliche Stühle 15 fl. in Ansatz gebracht werden.)	I.	Wie vorige.
566	Fabriken für seidene und halbseidene Zeuge	VIII.	Für jeden Geschäftsgehilfen und für jeden Arbeiter der Satz der Steuerklasse	II.	Wie vorige.
567	Fabriken für leinene Zeuge	VIII.	" "	II.	" "
568	Shawl-Fabriken	VIII.	" "	II	" "
569	Bandfabriken	VIII	" "	II	" "
570	Teppich-Fabriken	VIII.	" "	II	" "
571	Posamentirwaaren-Fabriken	VIII.	" "	II.	" "
572	Strumpfwirkereien	VIII.	" "	I.	" "
573	Spitzenfabriken	VIII.	" "	II.	" "

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse	b. Betriebs-Anlage.		Bemerkungen.
574	Stück- und Garn-Bleichereien	VIII.	Für jed. Geschäftsgehilfen u. für jeden Arbeiter d. Satz d. Steuerklss.	II.	Wie vorige.
575	Appretur-Anstalten	VIII	" "	II.	" "
576	Färbereien (Türkischroth-, Seiden- und sonstige Färbereien)	VIII	" "	II.	" "
577	Druckereien für Zeuge aller Art	VIII	" "	II.	" "
578	Eisenwerke				
	a) zur Erzeugung von Roheisen	V.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XXVIII. in Berechnung gebracht. (Bei Bemessung der Betriebsanlage innerhalb dieses Spielraumes hat die durchschnittlich producirte Menge des Roheisens als Anhaltspunkt in der Weise zu dienen, daß für die ersten 1000 Zentner nichts, für je weitere 500 Zentner der Betrag von Einem Gulden in Ansatz gebracht wird.)		" "
	b) zur Erzeugung von Guß- und Schmiedeisen	III.	Für jeden Geschäftsgehilfen u. für jeden Arbeiter ohne Unterschied d. Satz der Steuerklasse	III.	" "
579	Drahtwerke	III.	" "	II.	" "
580	Kratzen-Fabriken	III.	" "	II.	" "
581	Nadel-Fabriken	VIII.	" "	II	" "
582	Eisenwaaren- und Blechwaaren-Fabriken (Hammerwerke für Waffen-, Sensen-, Ketten-, Säge-, Scheeren- 2c., Schmiede-, Schrauben-, Nägel- u. Stift-Fabriken, — Fabriken für geschmiedete Kleineisen- und Blech-Waaren	III.	Für jeden Geschäftsgehilfen u. für jeden Arbeiter ohne Unterschied d. Satz der Steuerklasse	III.	" "
583	Blech-Walzwerke	VIII.	" "		" "
584	Stahl-Fabriken	V.	" "	III.	" "
585	Stahlwaaren-Fabriken (hierunter auch	V.	" "	II.	" "

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse	b. Betriebs-Anlage.		Bemerkungen.
	Stahlfedern-Fabriken)				
586	Kupferhammer	XI.	Für jeden Geschäftsgehilfen u. für jeden Arbeiter ohne Unterschied d Satz der Steuerklasse	III.	Wie vorige.
587	Messingwerke	VIII.	" "	III.	" "
588	Schrot-Fabriken	V.	" "	II.	" "
589	Hüttenwerke für Blei, Zink-, Arsenik-, Antimonium-, Quecksilber-, Alaun-, Vitriol- u. Schwefel-Produktion	V.	" "	II.	" "
590	Bronce-Waaren-Fabriken	VIII.	" "	II.	" "
591	Maschinen-Fabriken, dann Fabriken mechanischer, chirurgischer und opt. Instrumente	XI.	" "	II.	" "
592	Glashütten	V.	" "	II.	" "
593	Glasschleiferei u. Polierwerke	IV.	" "	I.	" "
594	Spiegelglas- und Spiegel-Fabrik.	IV.	" "	I.	" "
595	Porzellan-Fabriken und Fabriken sonstiger irdener Waaren	V.	" "	II.	" "
596	a) Fabriken chemischer Producte zum Medicinal- u. Gewerbsgebrauche — in gleicher Weise auch ähnliche im Tarif nicht besonders aufgeführte Fabrications-Unternehmungen, wie Farben-Fabriken, die Fabrication v. Essenzen, Caffeesurrogaten, u. dgl.	VIII	Als Betriebsanlag wird einer der Klassensätze I. bis XXX. in Berechnung gebracht.		" "
	b) Käsefabrication, da wo sie mit erkaufter Milch gewerbsmäßig betrieben wird	V.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen ohne Unterschied der Satz der Steuerklasse in Berechnung gebracht.	II.	" "

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse	b. Betriebs-Anlage.		Bemerkungen.
597	Pott- und Waidaschesiedereien, und zwar:				
	a) als Hauptgeschäft	IV.	Für jeden Geschäftsgehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuerklasse	II.	Wie vorige.
	b) als blos zeitweise betriebenes Nebengeschäft	I.	" "	I.	" "
598	Kalkbrennereien	V.	" "	II.	" "
599	Ziegeleien (Backsteinbrennereien)	III.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XXII in Ansatz gebracht. (Bei Ausmessung der Betriebsanlage innerhalb dieses Spielraumes hat die Zahl der durchschnittlich im Jahre gebrannten Stücke Ziegel (Backsteine) als Anhaltspunkt in der Art zu dienen, daß für die ersten 50,000 St. nichts, für je folgende 15,000 Stücke der Betrag von 1 fl. in Berechnung gebracht wird.)		
600	Theeröfen	V.	Für jeden Geschäftsgehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuerklasse	II.	Wie vorige.
	Beleuchtungs-Unternehmungen, und zwar:				
601	a) für Gasbeleuchtungen	XI.	Als Betriebsanl. wird ein. d Klassensätze I. bis XXVII. in Ber. gebr. (Bei Bemessung der Betriebsanlage innerhalb dieses Spielraumes hat der durchschnittliche jährliche Gasverbrauch als Anhaltspunkt in der Art zu dienen, daß für die ersten 1500 Mille Kubikfuß nichts, für jedes weitere Mille der Betrag von einem kr. in Ansatz gebracht wird.)		" "
602	b) Stadtbeleuchtungs-	VIII.	Für die ersten hundert Flammen nichts, für je		Wie vorige.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.		Bemerkungen.
	Unternehmungen mit anderen Stoffen		folgende hundert Flammen der Satz d. Steuerklasse	III.	
603	Bijouteriewaaren-Fabriken	VIII.	Für jeden Geschäftsgehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuerklasse	II.	Wie vorige.
604	Bleistift-Fabriken	V.	" "	II.	" "
605	Blumen- und Blumenblätter-Fabriken	V.	" "	II.	" "
606	Brillengestell-Fabriken	VIII.	" "	II.	" "
607	Bürsten-Fabriken	VIII.	" "	II.	" "
608	Chocolade-Fabriken	VIII.	" "	III.	" "
609	Darmsaiten-Fabriken	V.	" "	II.	" "
610	Destillir-Anstalten	VIII.	" "	III.	" "
611	Dosen-Fabriken	VIII.	" "	II.	" "
612	Doublé-Fabriken	VIII.	" "	II.	" "
613	Essig-Fabriken	VIII.	" "	III.	" "
614	Etiketten-Fabrik.	VIII.	" "	II.	" "
615	Etuis-Fabriken	VIII.	" "	II.	" "
616	Federkiel-Fabriken	III.	" "	II.	" "
617	Fischbein-Fabriken	V.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XXVII. in Berechnung gebracht		" "
618	Folien-Fabriken	V.	Für jeden Geschäftsgehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuerklasse	II.	
619	Gewehr-Fabriken	VIII.	" "	II.	
620	Gold- und Silber-Manufacturen, Gold- und Silber-Gespinnst-Fabriken	VIII.	" "	II.	" "
621	Gummiwaaren-Fabriken	VIII.	" "	II.	" "
622	Hasenhaarschneid- und Hut-Fabriken	VIII.	" "	II.	" "
623	Häckel Fabriken	V.	" "	II.	" "
624	Handschuh-Fabriken	VIII.	" "	I.	" "
625	Holzbroncewaarenfabriken	V.	" "	II.	" "
626	Karten-Fabriken	VIII.	" "	II.	" "

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse	b. Betriebs-Anlage.		Bemerkungen.	
627	Klavier- und Orgel-Fabriken	XI.	Für jeden Geschäftsgehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuerklasse	II.	Wie vorige.	
628	Lebkuchen-Fabriken	VIII.	" "	II.	"	"
629	Leder- u Lederwaaren Fabriken	VIII.	" "	II.	"	"
630	Lederlack-Fabriken	VIII.	" "	III.	"	"
631	Leim-Fabriken	XI.	" "	III.	"	"
632	Lithographische Anstalten, dann	VIII.	" "	II.	"	"
633	Anstalten zum Abdrucken von	VIII.	" "	II	"	"
634	Kupferstichen, Stahlstichen, Holzschnitten ꝛc.	VIII.	" "	II.	"	"
	Kravaten-Fabriken					
	Lakir-Fabriken aller Art					
635	Malz-Fabriken	VIII.	" "	III.	"	"
636	Meubelfabriken	XI.	" "	II	"	"
637	Oblaten-Fabriken	III.	" "	II.	"	"
638	Oelfabriken	VIII.	" "	III.	"	"
639	PapierFabriken	VIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XXVII. in Berechnung gebracht.		"	"
640	Gold-, Silber-, Buntpapier-, auch Papiermetallisir-Fabriken	VIII.	Für jeden Geschäftsgehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuerklasse	II.	"	"
641	Papiermaché-Fabriken	VIII.	" "	II	"	"
642	Pappendeckel-Fabriken	IV.	" "	II.	"	"
643	Parfümerie-Fabriken (Fabriken zur Bereitung wohlriechender Wasser, Seifen ꝛc.	VIII.	" "	III.	"	"
644	Perlmutterwaaren-Fabriken	V.	" "	II.	"	"
645	Preßwaaren-Fabriken	V.	" "	II.	"	"
646	Pulver-Fabriken	V.	" "	II.	"	"
647	Regen- und Sonnenschirm-Fabriken	XI.	" "	II	"	"

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse	b. Betriebs-Anlage.		Bemerkungen.
648	Fabriken für Roßhaarbereitung	VIII.	Für jeden Geschäftsgehilfen u. für jeden Arbeiter ohne Unterschied d. Satz der Steuerklasse	II.	Wie vorige.
649	Seifen-, Lichter-, auch Stearinkerzenfabriken	XI.	" "	II.	" "
650	Senf-Fabriken	VIII.	" "	II.	" "
651	Siegellack-Fabrik	V.	" "	III.	" "
652	Siegelspän- und Schusterspän-Fabriken	V.	" "	II.	" "
653	Spielwaaren-fabriken	VIII.	" "	II.	" "
654	Spiritus- und Liqueurfabriken	VIII.	" "	III.	" "
655	Stärk-, u. Kraftmehlfabriken	V.	" "	II.	" "
656	Strohgeflecht-Fabriken	V.	" "	II.	" "
657	Tabakfabriken a) Rauchtabak-(Cigarren-) Fabriken	VIII.	" "	II.	" "
	b) Schnupftabak-Fabriken	VIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XXX. in Berechnung gebracht.		" "
658	Tapeten-Fabriken	VIII.	Für jeden Geschäftsgehilfen u. für jeden Arbeiter ohne Unterschied d. Satz der Steuerklasse	II.	" "
659	Wachstuch- und Wachstaffet-Fabriken	VIII.	" "	II.	" "
660	Wachswaarenfab	VIII.	" "	II.	" "
661	Wagen- und Chaisen-Fabriken	XI.	" "	II.	" "
662	Waldsaamen-Dörren	III.	" "	II.	" "
663	Fabriken moussirender Weine	VIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XXII. in Berechnung gebracht.		" "
664	Wichsfabriken	VIII.	Für jeden Geschäftsgehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuerklasse	II.	" "
665	Zucker-Raffinerien	VIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XXVII. in Berechnung gebracht.		" "
666	Runkelrüben-Zuckerfabriken	XI.	Für jeden Geschäftsgehilfen und für jeden		" "

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse	b. Betriebs-Anlage.		Bemerkungen.
			Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuerklasse	III.	
667	Zündhölzchenfabriken	IV.	" "	I.	Wie vorige.
668	Getreide-Mühlen zum Mahlen von Mehl, Gries, Grütze u. Graupen, dann zum Gerben von Kern, sowie zum Schroten von Getreide und Malz (ohne Unterschied, ob blos für Kundschaft oder auch auf eigene Rechnung gearbeitet wird), — und zwar:				
	a) Bachmühlen (ingleichen mit thierischen Kräften getriebene Mühlen, auch Windmühlen)	I.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XI. in Ansatz gebracht. (Bei Bemessung der Betriebsanlage innerhalb dieses Spielraumes hat die durchschnittliche Anzahl der jährlich zu Mehl verarbeiteten Schäffel Getreides als Anhaltspunkt in der Art zu dienen, daß für die ersten 50 Schäffel nichts, für je folgende 15 Schäffel der Betrag von 6 Kreuzern in Berechnung gebracht wird. Je 3 Schäffel geschrotetes Getreide oder Malz werden hiebei gleich einem zu Mehl verarbeiteten Schäffel Getreide gezählt.)		" "
	b) Größere Wassermühlen	V.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XXII. in Ansatz gebracht (Bei Bemessung der Betriebsanlage innerhalb dieses Spielraumes hat die durchschnittliche Anzahl der jährlich zu Mehl verarbeiteten Schäffel Getreides als Anhaltspunkt in der Art zu dienen, daß für die ersten 500 Schäffel nichts, für je folgende 15 Schäffel der Betrag von 9 kr. in Berechnung gebracht wird. Je 3 Schäffel geschrotetes Getreide		" "

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
			oder Malz werden hiebei gleich einem zu Mehl verarbeiteten Schäffel Getreide gezählt.)	
	c) Kunstmühle	XII	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XXIX. in Ansatz gebracht. (Bei Bemessung der Betriebsanlage innerhalb dieses Spielraumes hat der durchschnittliche jährl. Materialsverbrauch als Anhaltspunkt in der Art zu dienen, daß für je 15 Schäffel zu Mehl verarbeiteten Getreides der Betrag von 12 kr. in Berechnung gebracht wird. Je 3 Schäffel geschrotetes Getreide oder Malz werden gleich einem zu Mehl verarbeiteten Schäffel Getreides gezählt.)	Wie vorige.
669	Oel-, Walk-, Loh-, Gyps-Mühlen, Säge-, Schneid-Schleif- und sonstige Mühlwerke, und zwar:			
	a) bei selbstständigem Betriebe	III.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis XXII. in Berechnung gebracht.	" "
	b) wenn solche als Nebenwerk einer Getreidmühle betrieben werden	—	In diesem Falle ist keine Normalanlage zu erheben; als Betriebsanlage kann einer der Klassensätze I. bis XII. in Berechnung gebracht werden.	" "
	c) Schneid- und Sägmüller, welche dasselbe Mühlwerk wechselweise an bestimmten Schneidetagen benützen.	I.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassensätze I. bis X. in Berechnung gebracht.	" "

F. Bierbrauereien und Branntweinbrennereien.

670	Bierbrauereien (Braun- und Weißbierbrauereien) und zwar:			
	a) selbstständige Bierbrauereien	V.	Als Betriebsanlage wird für die ersten 75 Schäffel jährlichen Malzverbrauches	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal-Anlage der Satz der Klasse	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
			nichts, für jeden der nächsten 225 Schäffel der Betrag von 4 kr., für jeden folgenden Schäffel der Betrag von 6 kr. in Ansatz gebracht.	Rubrik d. der Steuerscala.
	b) Commun-brauberechtigte	—	Als Betriebsanlage wird für jeden d. ersten 300 Schff.. jährlichen Malzverbrauches der Betrag von 4 kr, für jeden folgenden Schäffel der Betrag von 6 kr. in Ansatz gebracht.	— —
	Branntweinbrennereien, und zwar:			
671	a) Branntweinbrennereien, welche als Nebengewerbe (der Landwirthschaft, Bräuerei ꝛc.) betrieben werden	—	Für diese wird keine Normalanlage erhoben. Soferne dieselben nicht mehr als 10 Eimer jährlich erzeugen, sind sie auch von der Betriebsanlage frei. Erzeugen dieselben mehr als 10 Eimer, so wird vom 11. Eimer beginnend für jeden Eimer der Betrag von drei Kreuzern als Betriebsanlage berechnet.	— —
672	b) Gewerbs-oder fabrikmäßig betriebene Branntweinbrennereien	III.	Bei Berechnung der Betriebsanlage sind 10 Eimer frei; für jeden folgenden Eimer des jährlichen Erzeugnisses wird der Betrag von drei Kreuzern in Ansatz gebracht	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d. der Steuerscala.

Abdruck.

Den Vollzug des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 1. Juli 1856 betreffend.

A. B. S. M. K. Nachdem das revidirte Gesetz über die Gewerbsteuer vom 1. Juli l. Js. gemäß der in Artikel 66. desselben getroffenen Bestimmung mit dem Finanzjahre $18^{55}/_{56}$ für das ganze Königreich in Wirksamkeit zu treten hat, so erhalten sämmtliche kgl. Regierungs-Finanzkammern den Auftrag, sofort die entsprechenden Einleitungen zu treffen, um den Vollzug der Steueranlage für die dreijährige Steuerperiode $18^{55}/_{58}$ mit der durch den vorgerückten Stand des gegenwärtigen Rechnungsjahres gebotenen Beschleunigung zu bewerkstelligen.

I.

Die nöthigen Erläuterungen derjenigen Modifikationen und Zusätze, welche das Gewerbsteuer-Gesetz vom 28. Mai 1852. bei der erfolgten Revision und nunmehr erneuten Verabschiedung desselben erfahren hat, finden sich

a) in dem dem jüngsten Landtage vorgelegten Gesetzentwurfe, „die Revision des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 28. Mai 1852 betreffend," insbesondere in den diesem Gesetzentwurfe beigegebenen Motiven;

(Stenogr. Ber. der Kammer der Abgeordneten, Beilagenband I. Seite 217—242.) [1])

---

1) Gesetzentwurf
über die Revision des Gewerbsteuer-Gesetzes betr.

S. M. d. K. haben das Gesetz vom 28. Mai 1852, „die Gewerbsteuer betreffend", gemäß der in Artikel 70 desselben getroffenen Bestimmung einer Revision unterstellen lassen, und verordnen demzufolge nach Vernehmung Allerhöchstihres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, daß das genannte Gesetz fernerhin unter den nachstehenden Zusätzen und Abänderungen zu bestehen habe:

I. Zu dem artikulirten Theile des Gesetzes.

Zu Artikel 13. Dem Artikel 13 wird als dritter Absatz beigefügt:

„Wenn in einem Fabrikations-Geschäfte Personen weiblichen Geschlechtes oder Knaben unter 14 Jahren ausschließend zu bloßen Fabrikations-Hilfsarbeiten verwendet werden, so ist den Einsteuerungsbehörden gestattet, für diese Personen ausnahmsweise nur den halben Betrag des für die Gehilfen in dem Tarife bestimmten Klassensatzes in Berechnung zu bringen."

Zu Artikel 14. Dem Artikel 14 wird als zweiter Absatz angefügt:

„Soferne jedoch ein Fabrikations-Unternehmer ausschließend oder größeren Theils zur Herstellung seiner Erzeugnisse selbstständig besteuerte Meister verwendet, so ist derselbe nicht nach der in dem Steuertarife für das betreffende Fabrikunternehmen, sondern nach der dortselbst für den Handel im Großen [Nr. 336] gegebenen Norm einzusteuern."

Zu Artikel 15. Der Artikel 15 erhält hiemit folgende Fassung:

„Ehefrauen, wenn selbe in einem Geschäfte verwendet werden, sowie Lehrlinge, welche noch nicht volle zwei Jahre in der Lehre stehen, zählen nicht als Gewerbsgehilfen.

Lehrlinge, welche bereits zwei Jahre in der Lehre gestanden waren, werden

b) in dem über den genannten Gesetz-Entwurf erstatteten Vortrag des zweiten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten, in dessen drei

---

a) in mechanischen Handwerks-Geschäften als untergeordnete Arbeiter mit dem Satze der Steuerklasse I. (Art. 12. Absatz 2);
b) in Handelsgeschäften dagegen, dann in Gast- und Schenk-Wirthschaften mit dem halben Betrage des für einen Geschäftsgehilfen bestimmten Steuersatzes —
in Berechnung gebracht."

Zu Artikel 18. In dem Artikel 18 Absatz 2 [am Ende] wird statt der Worte „nach dem höchstbesteuerten der einschlägigen Gewerbe bemessen" gesetzt:

„nach dem Hauptgeschäfte oder im Zweifel nach dem höchstbesteuerten der einschlägigen Gewerbe bemessen."

Zu Artikel 25. Der Artikel 25 erhält anmit nachstehende Fassung:

„Zur Ausgleichung der Steueranlage werden den Einsteuerungsbehörden nachstehende ausnahmsweise Befugnisse ertheilt:

a) Soferne die Rücksicht auf besondere örtliche, Verkehrs- oder Absatz-Verhältnisse das Maß der festgesetzten Steuer eines Pflichtigen im Vergleiche zu der Steueranlage anderer Gewerbtreibender als eine Ueberbürdung erscheinen läßt, so ist die einschlägige Regierungsfinanzkammer ermächtiget, die Normal und Betriebs-Anlage ausnahmsweise um einen bestimmten Theil, welcher jedoch ein Viertheil des nach dem gesetzlichen Tarife sich berechnenden Betrages derselben nicht übersteigen darf, von Amtswegen zu ermäßigen.

Diese Ermäßigung darf unter den obigen Voraussetzungen auch einer ganzen Gewerbskategorie an einem bestimmten Orte bewilligt werden.

Wenn ein Gewerbtreibender sein Geschäft nur neben dem Betriebe der Landwirthschaft, der Taglohnarbeit oder eines sonstigen Berufes und zwar lediglich persönlich ohne Gehilfen ausübt, so kann die ausnahmsweise Steuerermäßigung im Bedürfnißfalle bis auf die Hälfte der für das betreffende Gewerbe bestimmten Normalanlage ausgedehnt werden.

b) Bei Anwendung der in Art. 18. Abs. 2. getroffenen Bestimmung bleibt den Einsteuerungsbehörden vorbehalten, in dem Falle, wenn durch die technische Verbindung eines Nebengewerbes die Rentirlichkeit des Hauptgewerbes im Gegenhalte zu anderen Gewerbsgeschäften gleicher Gattung wesentlich erhöht erscheint, zu der Steuer des Hauptgewerbes noch den halben bis ganzen Betrag der für das einschlägige Nebengewerbe in dem Steuertarife festgesetzten Normalanlage beizuschlagen.

In gleicher Weise sind die Einsteuerungsbehörden bei Bestimmung der Steueranlage von gemischten Waarengeschäften (Art. 18. Abs. 3) befugt, in dem Falle, wenn die Führung einzelner Nebenartikel die Rentirlichkeit des Geschäftes im Gegenhalte zu anderen Waarengeschäften gleicher oder ähnlicher Gattung wesentlich erhöht, zu der nach dem Hauptgeschäfte, beziehungsweise nach dem hauptsächlichen Handelsgegenstande bemessenen Steuer noch den halben bis ganzen Betrag der in dem Tarif für den Handel mit den betreffenden Nebenartikeln festgesetzten Normalanlage zuzuschlagen.

c) Insoferne einer der unter Nr. 343. bis 508. des Steuertarifs vorgetragenen Händler sich nicht auf Detailverkauf beschränkt, sondern neben dem Detailgeschäfte seine Waaren regelmäßig in bedeutenderen Partien oder an Kaufleute zum weiteren Verkaufe absetzt, sowie in dem Falle, wenn ein Detailhandelsgeschäft in Folge besonderer Umstände so schwunghaft betrieben wird, daß das Ergebniß der nach Vorschrift der obenbezeichneten Tarifnummern bemessenen Steueranlage außer Verhältniß zu der Rentirlichkeit des Geschäftes

Beilagen die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes von 1852, sodann jene des revidirten Gesetzentwurfes und die Beschlüsse des

---

stehen würde, sind die Einsteuerungs-Behörden ermächtiget, das bezügliche Handelsgeschäft ausnahmsweise nach der unter Nr. 336 des Tarifs für den Handel im Großen gegebenen Norm anzulegen.

d) Wenn ein Gewerbe in einem geringbevölkerten Nachbarorte einer größern Stadt betrieben wird, der Geschäftsbetrieb sich aber vorherrschend in diese letztere erstreckt, so ist gestattet, das betreffende Gewerbe nicht in die der Bevölkerung des Betriebsortes entsprechende, sondern in die nächsthöhere Rubrik der Steuerscala einzureihen."

Zu Artikel 26. Zu lit. c. des Artikel 26 wird als Zusatz beigefügt:
„— bei jenen Gewerben, für welche die Menge des Materialverbrauches oder des Erzeugnisses als Anhaltspunkt zur Ausmessung der Betriebsanlage erklärt ist, hat der Steuerpflichtige die bezüglichen Größen nach Maßgabe der in dem Tarife deßfalls getroffenen Bestimmungen zu deklariren."

Zu Artikel 52. Dem Artikel 52 wird als zweiter Absatz angefügt:
„In denjenigen Fällen, in welchen eine Reklamation von Seite des Staatsanwaltes ergriffen wird, hat derselbe, soferne es sich um eine Erhöhung der betreffenden Steueranlage handelt, vorerst noch den betheiligten Steuerpflichtigen mit seinen etwaigen Gegenerinnerungen zu vernehmen, und diese mit den staatsanwaltschaftlichen Anträgen der Regierungsfinanzkammer in Vorlage zu bringen."

Zu Artikel 53. Dem Artikel 53 wird als letzter Absatz beigefügt:
„Der Regierungsfinanzkammer bleibt außerdem jederzeit die Befugniß vorbehalten, soferne sie bei Revision der Steuerlisten eine unrichtige Gesetzesanwendung wahrnimmt, eine deßfallsige Reklamation aber von keiner Seite eingelegt ist, den Steuerbeschluß von Amtswegen aufzuheben und die Sache zur erneuten Beschlußfassung oder nach Umständen zur Reassumtion der Einsteuerungsverhandlung an die Unterbehörde zurückzuweisen."

Zu Artikel 56. In Artikel 56 wird statt des Wortes „Betriebsanlage" anmit gesetzt:
„Steueranlage".

Zu Artikel 66. Statt des dermaligen Art. 66 werden nachstehende zwei Artikel gesetzt:

Als Artikel 66:
„Das gegenwärtige revidirte Gesetz tritt mit dem Finanzjahre 1855/56 für das ganze Königreich in Wirksamkeit.
Die Verordnung vom 15. April 1814, „Rektifizirung der Gewerbsteuer betreffend", ist außer Kraft gesetzt."

Als Artikel 67:
„In dem Regierungsbezirke der Pfalz tritt die Verordnung vom 14. April 1820, „die Gewerbsteuer im Rheinkreise betreffend", außer Anwendung, unter Vorbehalt jedoch nachfolgender mit der Gewerbsfreiheit und den Gewerbspatenten in Verbindung stehender Bestimmungen:

a) Die auf die Lösung der Patente, deren Gebrauch und Wirkung bezüglichen §§. 10, 12 Absatz 1., 13 bis 16, 30 bis 36, dann 39 bis 43 obiger Verordnung bleiben auch fernerhin in Kraft.

b) Die Erklärungen der Steuerpflichtigen über Gewerbs-Ab- und Zugänge sind bei der einschlägigen Gemeindebehörde abzugeben.

c) Wer ein neues Gewerbe anfängt oder seinen Geschäftsbetrieb in einer Weise ändert, welche gesetzlich eine Steuer-Erhöhung zur Folge hat, ist auch ohne vorausgegangene

II. Ausschusses (welch' letztere sämmtlich von Seite der Landtags-kammern angenommen wurden) übersichtlich zusammengestellt sind;

Aufforderung gehalten, vor Beginn der Geschäftsausübung die in Art. 26 des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebene Erklärung bei Strafe des dreifachen Betrags der von ihm geschuldeten Steuer abzugeben.

d) Die Aburtheilung sämmtlicher Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbsteuergesetz bleibt den Polizeigerichten der Pfalz übertragen. Alle verhängten Geldstrafen verfallen dem in Art. 47 dieses Gesetzes bezeichneten Lokalarmenfonde."

Zu Artikel 67—71. Der dermalige Artikel 69 wird als Artikel 68 angereiht, die Artikel 67, 68, 70 und 71 werden gestrichen.

II.

Zu der Gewerbsteuer-Scala.

Die Steuersätze der Rubrik a. der Steuer-Scala (für Orte mit einer Bevölkerung unter 1000 Seelen) werden gestellt, wie folgt:

Klasse.	I	Steuerbetrag	— fl.	20	kr.
"	II	" "	— "	40	"
"	III	" "	1 "	—	"
"	IV	" "	1 "	20	"
"	V	" "	1 "	40	"
"	VI	" "	2 "	—	"
"	VII	" "	2 "	40	"
"	VIII	" "	3 "	20	"
"	IX	" "	4 "	—	"
"	X	" "	5 "	20	"
"	XI	" "	6 "	40	"
"	XII	" "	10 "	—	"
"	XIII	" "	13 "	20	"
"	XIV	" "	16 "	40	"
"	XV	" "	20 "	—	"
"	XVI	" "	26 "	40	"
"	XVII	" "	33 "	20	"
"	XVIII	" "	40 "	—	"
"	XIX	" "	46 "	40	"
"	XX	" "	53 "	20	"
"	XXI	" "	60 "	—	"
"	XXII	" "	66 "	40	"
"	XXIII	" "	83 "	20	"
"	XXIV	" "	100 "	—	"
"	XXV	" "	116 "	40	"
"	XXVI	" "	133 "	20	"
"	XXVII	" "	166 "	40	"
"	XXVIII	" "	200 "	—	"
"	XXIX	" "	266 "	40	"
"	XXX	" "	333 "	20	"

Motive

zu dem Gesetzentwurfe, die Revision des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 28. Mai 1852 betreffend.

Die Ueberzeugung, daß zur grundhaltigen Prüfung und definitiven Aufstellung eines spezifiken, alle Gewerbsgattungen umfassenden Steuer-tarifs die vorausgegangenen Erfahrungen mehrjähriger praktischer Anwendung ein wesentliches Erforderniß bilden, gab zunächst Veranlassung, daß die Einführung des neuen Gewerbsteuergesetzes lediglich unter dem Vorbehalte der Revision und hienach erneuten Verabschiedung desselben am Schlusse der VI. Finanzperiode erfolgte.

Inzwischen ist die Steueranlage nach diesem Gesetze zu Ende des Jahres 1852 für sämmtliche Gebiestheile des Königreichs in Vollzug gesetzt

(Stenogr. Ber. Beil.-Bd. III. S. 362—419.) [2])
endlich . . .

---

worden, und es liegen demgemäß zur näheren Beurtheilung der einzelnen Bestimmungen desselben nunmehr die Erfahrungen einer dreijährigen Periode vor Augen. Betrachtet man die allgemeinen Schwierigkeiten, welche mit der Ausführung jedes auf neue Grundprincipien gebauten Steuergesetzes der Natur der Sache nach verknüpft sind, und erwägt man zugleich die besonderen Hemmnisse, welche gerade bei der Besteuerung der Gewerbe die schwere äußere Greifbarkeit des Steuerobjektes sowie die mannigfaltige Verschiedenheit der Betriebs- und Absatz-Verhältnisse in jedem Bezirke, ja an jedem einzelnen Orte mit sich führt, so werden dem gegenüber die Ergebnisse der Steueranlage nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852. in allen Hauptbeziehungen als günstige bezeichnet werden dürfen. Der formelle Vollzug wurde bei sämmtlichen Aemtern rasch und ohne nennenswerthen Anstand bewerkstelliget, und auch die materiellen Vorschriften des Gesetzes haben zu wesentlichen Bedenken nur in einzelnen Punkten — und selbst da zum Theil in Folge irriger Gesetzesanwendung — Anlaß gegeben. Wenn gleich daher die Zahl derjenigen Bestimmungen, hinsichtlich welcher eine Aenderung sich als unbedingt erforderlich darstellt, nur auf wenige beschränkt ist, so läßt sich doch auf der anderen Seite nicht verkennen, daß außerdem noch bei mehrfachen Anordnungen des Gesetzes selbst und insbesondere rücksichtlich einer größeren Anzahl von Tarif-Normen modificirte Vorschriften oder erläuternde Zusatz-Bestimmungen wenn auch nicht unerläßlich, so doch in hohem Maße wünschenswerth erscheinen, um theils die Gleichmäßigkeit der Steueranlage an sich, theils die praktische Anwendbarkeit des Gesetzes für einen längeren Zeitraum möglichst zu sichern und zu erleichtern.

Die Staatsregierung hat sich sohin veranlaßt gesehen, eine sorgfältige Revision des bezüglichen Gesetzes zu veranstalten und in der gegenwärtigen Vorlage alle ihrerseits als zweckmäßig erachteten Aenderungen oder Zusatzbestimmungen zu dem artikulirten Theile des Gesetzes sowohl wie zu der Steuer-Scala und dem Steuertarife in dispositiver Form zusammenzustellen. Zugleich glaubt man, was die formelle Behandlung des Gegenstandes betrifft, schon hier die vorläufige Bemerkung niederlegen zu müßen, daß nach wiederholter Zustimmung von Seite der versammelten Kammern des Landtages das Gesetz vom 28. Mai 1852 zufolge der in Artikel 70. desselben getroffenen Anordnung mit seinem vollständigen Inhalte zur erneuten Publikation gelangen wird, und sich die Staatsregierung demgemäß vorbehält, bei dieser Publikation die zum Beschlusse gewordenen Bestimmungen des vorliegenden Revisions-Entwurfes an Stelle der hiedurch aufgehobenen Bestimmungen des früheren Gesetzes einzuschalten oder betreffenden Ortes anzufügen.

I. Zu den Modifikationen in dem artikulirten Theile des Gesetzes.

Die dem Gesetze vom 28. Mai 1852 zu Grunde liegenden Principien sind in den dem bezüglichen Gesetzentwurfe beigegebenen Motiven (Stenogr. Berichte vom Jahre 1852, Beil.-Band IV. Ziffer CCIII. Seite 263. ff.) so ausführlich dargestellt worden, daß man im Allgemeinen auf die dortselbst enthaltenen Erörterungen Bezug nehmen und sich darauf beschränken zu können glaubt, hier die nur in Vorschlag gebrachten Modifikationen näher zu erläutern, welche, wie aus der gegenwärtigen Vorlage zu entnehmen ist, zum größeren Theile mit den Bestimmungen des Steuertarifs in Verbindung stehen und die in Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit des Geschäftsbetriebs nothwendige praktische Anwendbarkeit desselben zu erleichtern beabsichtigen

Zu Artikel 13. In §. 7 lit. A. der Motive zu dem ursprünglichen Gesetzentwurfe sind bereits die Gründe erörtert worden, warum bei fabrikmäßigen Unternehmungen die Ausscheidung von eigentlichen Geschäftsgehilfen und blos untergeordneten Arbeitern nicht als anwendbar erachtet werden könne. Diese Anschauung muß auch fernerhin festgehalten werden, und es läßt sich daher auch für die Zukunft eine Unterscheidung der Fabrikgehilfen nach Alter oder Geschlecht grundsätzlich nicht statuiren, indem es die ganze Basis der Steueranlage verrücken würde, wenn z. B. bei einer Kattundruckerei die am

c) in den Verhandlungen der 70. und 71. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 16. und 17. Mai l. Js.

Drucktische beschäftigten oder in einer Handschuhfabrik die zum Nähen der Handschuhe verwendeten Personen weiblichen Geschlechtes nicht als eigentliche Fabrikarbeiter in Ansatz gebracht werden wollten.

Dagegen kommt häufig der Fall vor, daß bloße Fabrikations-Hilfsarbeiten durch die weiblichen Angehörigen und Kinder der eigentlichen Fabrikarbeiter besorgt werden, während dieselben ebenso durch letztere selbst neben dem Hauptgeschäfte vorgenommen oder durch eine Maschine geliefert werden könnten. Dieses Verhältniß waltet z. B. namentlich in Spiegelglas- und Spiegel-Fabriken ob, woselbst die Männer an der Schleif- oder Polir-Maschine arbeiten und nebenbei deren Weiber und Kinder gegen eine geringe Lohnvergütung das Geschäft des Glas-Doucirens, Quecksilber-Ablaufes ꝛc. versehen. Um derartigen Vorkommnissen bei der Steueranlage eine ausgleichende Berücksichtigung zuwenden zu können, glaubte man einen bezüglichen Beisatz zu Art. 13. als entsprechend erachten, denselben jedoch nur fakultativ fassen und dessen Anwendung in besonderen Ausnahmsfällen dem praktischen Ermessen der Einsteuerungsbehörden anheimgeben zu sollen.

Zu Artikel 14. Gegenüber der Absicht des Gesetzes, die Steuer nach einem der Rentirlichkeit der einzelnen Gewerbe möglichst gleichmäßig entsprechenden Maßstabe anzulegen, hat der Vollzug des Artikel 14. mehrfach da, wo ein Fabrikationsunternehmer zur Herstellung seiner Erzeugnisse ausschließend oder größeren Theils auswärts wohnende Handwerksmeister verwendet, zu unbilligen Ergebnissen geführt. Am auffallendsten ist dieses Verhältniß bei Unternehmungen für Fabrikation von Geweben in Oberfranken und Mittelfranken hervorgetreten, woselbst häufig der sogenannte Fabrikant zunächst blos den Einkauf der Stoffe besorgt, solchen an die einzelnen in der Umgebung wohnenden concessionirten und selbstständig besteuerten Weber zur Verarbeitung abgibt, und sodann das von diesen bezogene Produkt wieder weiter — im Großen oder Kleinen — absetzt. Der eigentliche Producent ist hier der Weber, den Hauptgewinn dagegen bezieht der Unternehmer, der häufig nur einige Handelsgehilfen oder Musterweber im Hause beschäftigt und demgemäß nach den gegenwärtigen Bestimmungen nur eine Steuer von etlichen 12 bis 20 fl. zu entrichten hat, während derselbe außer Hause nicht selten auf mehreren Hundert Webstühlen arbeiten läßt und in dieser Weise ein sehr schwunghaftes und gewinnreiches Geschäft betreibt. Um einer derartigen Ungleichheit in den Besteuerungsresultaten abzuhelfen, hat man die zu Art. 14. vorgeschlagene Zusatzbestimmung für nothwendig erachtet und glaubt dieselbe um so mehr für gerechtfertigt halten zu sollen, als Unternehmungen der gedachten Art sich, praktisch aufgefaßt, in der That weniger als eigentliche Fabriken denn als den Verschleiß bestimmter Produkte vermittelnde Handelsgeschäfte darstellen.

Zu Artikel 15. Der Gesetzentwurf vom Jahre 1852. beabsichtigte, die Lehrlinge, wenn solche wenigstens zwei Jahre in der Lehre gestanden waren, bei der Steuerberechnung unbedingt als Geschäftsgehilfen in Ansatz zu bringen. Der Landtag glaubte jedoch dieser Anordnung nicht beistimmen zu können, und es wurde demzufolge in dem Gesetze vom 28. Mai 1852 ausgesprochen, daß Lehrlinge in keinem Falle als Gehilfen zu zählen seien.

Der praktische Vollzug hat nunmehr wiederholt die Nothwendigkeit gezeigt, bei einer Steueranlage, welche die Steuerfähigkeit eines Gewerbes nach dem in der Gehilfen-Zahl repräsentirten Betriebsumfange bemessen soll, die in dem Geschäfte verwendeten Lehrlinge, sobald solche einmal erfahrungsgemäß eine gewisse Geschäftsgewandtheit erlangt haben, nicht gänzlich außer Computation zu lassen, indem entgegengesetzten Falles Gewerbsmeister, welche eine größere Anzahl von Lehrlingen zu verwenden im Stande sind, einen unbilligen Vortheil gegenüber anderen Gewerbtreibenden genießen würden, abgesehen davon, daß dieses Verhältniß nur zu leicht benützt werden kann, um sich, namentlich in Handelsgeschäften, durch Verlängerung der Lehrzeit und Benützung einer unverhältnißmäßigen Anzahl von Lehrlingen einem nicht unbedeutenden Theile der Steueranlage unter dem Schutze des Gesetzes zu entziehen.

(Stenogr. Ber. Bd. III. S. 253—292.)

Indem die kgl. Regierungen auf die in diesen Aktenstücken ent-

---

Um in dieser Beziehung sowohl der Gleichmäßigkeit der Steueranlage als den Anforderungen der Billigkeit gerecht zu werden, hat man daher einen Mittelweg in der Art einzuschlagen gesucht, daß Lehrlinge, welche bereits volle zwei Jahre in der Lehre gestanden waren, wenn auch nicht als volle Gehilfen, so doch als Gehilfen von geringerer Leistungsfähigkeit, und zwar bei mechanischen Handwerken als untergeordnete Arbeiter mit dem Satz der Steuerklasse I., bei Gastwirthschaften und Handelsgesellschaften aber, in welchen die Verwendung von Lehrlingen zum Ersatze eigentlicher Gehilfen der Erfahrung zufolge noch leichter stattfinden kann, wenigstens mit der Hälfte des für die Geschäftsgehilfen in dem Tarife bestimmten Klassensatzes in Berechnung gebracht werden sollen.

Zu Artikel 18. Der Art. 18. Abs. 2. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 bestimmt, daß bei der engen technischen Verbindung mehrerer Gewerbe zu Einem Geschäfte die Normal- und Betriebsanlage nach dem höchstbesteuerten der einschlägigen Gewerbe zu bemessen sei. Die praktische Anwendung dieser Vorschrift kann insoferne zu einem Mißverhältnisse führen, als möglicherweise mit einem Hauptgeschäfte ein in sehr untergeordnetem Maße betriebenes Nebengewerbe verbunden seyn kann, für welches der Steuertarif einen höheren Steuersatz als für das Hauptgewerbe bestimmt, so daß in diesem Falle die Steueranlage ohne allen genügenden Grund nach dem höher besteuerten Neben-Gewerbe bemessen werden müßte. Um einem derartigen unbilligen Resultate vorzubeugen, erscheint es angemessener, zu bestimmen, daß unter der erwähnten Voraussetzung die Steueranlage zunächst nach dem Hauptgeschäfte und nur im Zweifel, welches Gewerbe das Haupt- und welches das Nebengeschäft bilde, nach dem höchstbesteuerten von beiden zu bemessen sei.

Zu Artikel 25. Der Hauptgrundsatz der Gewerbsteuergesetzgebung vom Jahre 1852 lag in dem Bestreben, das immer fühlbarer gewordene Schwanken der Steueranlage durch Aufstellung eines möglichst festen Steuermaßstabes für jede einzelne Gewerbskategorie zu beseitigen. Daß gegenüber diesem Principe zunächst nur äußerlich kennbare Momente als Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Steuerkraft erklärt, der durch anderweitige Umstände veranlaßten höheren oder geringeren Rentirlichkeit des Geschäftes dagegen eine grundsätzliche Berücksichtigung nicht zu Theil werden konnte, lag in der Natur der Sache begründet; um so mehr erschien es bei der Verschiedenartigkeit der lokalen Verkehrs- und Absatzverhältnisse nothwendig, den Finanzstellen wenigstens für einzelne besondere Vorkommnisse die Befugniß zu einer auf ein bestimmtes Maß beschränkten Steuer-Ermäßigung zu ertheilen.

Die desfalls in Art. 25. des Gesetzes gegebene Ermächtigung hat sich bei dem Vollzuge der Steueranlage als sehr zweckmäßig erwiesen, und es muß daher nicht nur deren Aufrechthaltung für die Zukunft als dringend geboten, sondern auch eine sachgemäße Erweiterung der fraglichen Befugnisse als in hohem Maße wünschenswerth erachtet werden. Zugleich erscheinen im Hinblicke auf die Mannigfaltigkeit des Geschäftsbetriebes in einzelnen Gewerbskategorien noch einige anderweitige Bestimmungen erforderlich, deren Zweck zunächst dahin geht, die Gleichmäßigkeit der Steuervertheilung im Gegenhalte zu der Rentirlichkeit der Geschäfte möglichst zu sichern und den in Betreff des Steuermaßstabes ertheilten Vorschriften die für die praktische Anwendung nothwendige Biegsamkeit zu geben. Die in dieser Richtung den Einsteuerungsbehörden zu ertheilenden Befugnisse glaubte man am zweckentsprechendsten sofort im Art. 25. zusammenfassen zu sollen, zu dessen vorliegender Redaktion noch folgende Erläuterungen beigefügt werden.

ad a. Die in Art. 25 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 den Regierungsfinanzkammern eingeräumte Befugniß der Steuerermäßigung hat in dreifacher Beziehung eine Erweiterung erfahren.

Einmal insoferne, als die schon dermal bestehende Ermächtigung zur Bewilligung von Steuernachlässen bis zu einem Viertheile der Normal- und Betriebsanlage für die Zukunft unabhängig von einem desfalls vorgängigen Antrage des Steuerausschusses ertheilt ist, wodurch den Finanzstellen die

haltenen ausführlichen Erörterungen hingewiesen werden, glaubt das unterfertigte Staatsministerium überzeugt seyn zu dürfen, daß eine

---

Möglichkeit geboten werden soll, von dieser Befugniß bedürfenden Falles ohne geschäftliche Weiterungen und ohne wiederholte Einvernahme der Ausschüsse Gebrauch machen zu können.

Ferner enthält der vorliegende Artikel die Bestimmung, daß fragliche Steuerermäßigung nicht nur einzelnen Gewerbtreibenden, sondern, wenn besondere örtliche, Verkehrs- oder Absatz-Verhältnisse es als nothwendig erscheinen lassen, sofort einer ganzen Gewerbskategorie an einem Orte bewilliget werden können. Diese Befugniß soll die Möglichkeit einer billigen Steuerausgleichung namentlich in jenen Fällen geben, in welchen entweder die unverhältnißmäßige Uebersetzung eines Gewerbes und das hiedurch hervorgerufene Uebermaß der Concurrenz den Verdienst der betreffenden Meister wesentlich erschwert, oder ein bestimmter Gewerbszweig durch allgemeine industrielle Einflüsse (wie das Entstehen größerer mit Maschinenkraft arbeitender Etablissements) oder durch besondere örtliche Verhältnisse (die Richtung von Eisenbahnen u. dgl) in seinem Erwerbe einen fühlbaren Druck erfährt.

Eine besondere Berücksichtigung können endlich unter Umständen jene Gewerbe erheischen, welche lediglich neben dem Betriebe der Landwirthschaft, der Taglohnarbeit oder eines sonstigen Berufes und zwar in so geringem Umfange ausgeübt werden, daß dieselben nicht nur die Haltung eines Gehilfen in keinem Falle lohnen, sondern auch auf Seite des Meisters — eben in ihrer Eigenschaft als bloßes Nebengeschäft — nicht einmal die der Bestimmung der Normalanlage zu Grunde liegende einfache, individuelle Betriebsausübung vollständig repräsentiren. Dieses Verhältniß tritt nicht nur auf dem platten Lande, sondern auch in kleinen Städten da hervor, wo der Eigenthümer eines kleinen Grundbesitzes oder der Taglöhner einige Zeit des Jahres, in welcher das Feld und die Taglohnarbeit ruht, sich durch den Betrieb eines geringen Gewerbes oder durch einen in unbedeutender Ausdehnung geübten Handel einen Nebenerwerb zu verschaffen sucht, der aber seiner Natur nach in einer derartigen Betriebsweise eine ergibige Einnahme nur selten zu bieten im Stande seyn wird. Für solche Fälle erscheint die Möglichkeit einer entsprechenden Ausgleichung im Gegenhalte zu der Steueranlage jener Meister unbedingt erforderlich, welche zwar auch ohne Gehilfen arbeiten, aber für sich in ihrem Gewerbsbetriebe doch wenigstens vollständige persönliche Beschäftigung finden, und hiefür eben nur den Betrag der Normalanlage zu entrichten haben. Um diesem Verhältnisse billige Berücksichtigung zuwenden zu können, hat daher der vorliegende Entwurf die Bestimmung getroffen, daß dann, wenn ein Gewerbe lediglich neben einer anderweitigen Berufsart und zwar ohne Gehilfen ausgeübt wird, die den Regierungs-Finanzkammern zustehende ausnahmsweise Steuerermäßigung bis auf die Hälfte der für das betreffende Gewerbe festgesetzten Normalanlage solle ausgedehnt werden können, — selbstverständlich jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Geringfügigkeit des Betriebsumfanges und der Rentirlichkeit des betreffenden Gewerbes eine derartige Ermäßigung als ein im Interesse der Steuer-Ausgleichung gelegenes Bedürfniß erkennen läßt.

ad b. Die Grundlage des ganzen Gesetzes bildet die vorherrschende Rücksichtsnahme auf den thatsächlichen Betrieb des Gewerbes. Um dieses zur Erzielung einer richtigen Steuernorm unerläßliche Princip theils in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Systeme der Gewerbsconcessionen zu bringen, theils um dasselbe der mannigfachen Ausbildung des Betriebes einzelner Gewerbszweige entsprechend anzupassen, fand man übrigens schon bei Abfassung des Entwurfes vom Jahre 1852 mehrere besondere Bestimmungen nothwendig, unter welchen namentlich jene des Artikel 18. Absatz 2. und 3. eine wichtige Stelle einnehmen. Das Bedürfniß der daselbst getroffenen Anordnungen ist zu tief in der praktischen Anschauung der Gewerbsverhältnisse begründet, als daß deren fernere Aufrechthaltung in Zweifel gezogen werden könnte. Demungeachtet hat jedoch der Vollzug des Gesetzes die Nothwendigkeit erkennen lassen, bei Anwendung der fraglichen Bestimmungen dem Ermessen der Einsteuerungsbehörden einigen Spielraum zu gewähren, um gegenüber der Ver-

sorgfältige Benützung des hierin gebotenen Materials vollkommen ausreichen werde, um dem Gesetze einen allenthalben gleichmäßigen und

---

schiedenartigkeit des Geschäfts-Betriebes mehrerer Gewerbtreibender derselben Hauptkategorie den Anforderungen einer möglichst gleichmäßigen Steuervertheilung die gebührende Rücksicht zuwenden zu können.

Gemäß Art. 18. ist da, wo ein Geschäftsunternehmen aus der engen natürlichen oder technischen Verbindung mehrerer Gewerbe gebildet ist, sowie in dem Falle, wenn in einem Handelsgeschäfte Artikel von verschiedenen Waarengattungen feilgehalten werden, bei Bemessung der Steueranlage zunächst der Steuersatz des Hauptgewerbes, beziehungsweise derjenigen Waarengattung, welche den hauptsächlichsten Handelsgegenstand des einzusteuernden Geschäftes bildet, zu Grunde zu legen.

Wie ein Blick auf die Gestaltung des Gewerbsbetriebes im Allgemeinen darthut, kommt aber häufig der Fall vor, daß einzelne Meister mit ihrem Hauptgewerbe ein technisch verbundenes Nebengewerbe betreiben, während andern Meistern derselben Kategorie entweder wegen mangelnder Befugniß oder aus sonstigen Gründen der Weg zu einer derartigen Geschäftsausdehnung verschlossen ist. So geschieht es beispielweise, daß einzelne Steinmetze zugleich Maurer, andere dagegen auf das ausschließende Geschäft des Steinhauens beschränkt sind. In einigen Städten ist (um ein anderes Beispiel anzuführen) mit der Concession des Säcklers jene des Kappenmachers verbunden, wogegen es Kappenmacher gibt, welche nicht zugleich die Arbeit des Säcklers betreiben dürfen; demungeachtet unterliegen letztere nach Tarif Nr. 181. dem Satz der Steuerklasse III, während erstere in Anwendung des Artikel 18. Absatz 2., gemäß Tarif Nr. 221. ebenfalls nur nach Klasse III. einzusteuern sind. Die hieraus sich ergebende Ungleichheit verschwindet da, wo die betreffenden Gewerbe schwunghaft mit einer größern Anzahl von Gehilfen betrieben werden, fast gänzlich; auffallend kann jedoch dieselbe dann hervortreten, wenn sich bloße Einzelmeister, die auf ihren persönlichen Arbeits-Verdienst hingewiesen sind, gegenüber stehen, und der Gewerbsmann mit ausgedehnteren und einen höheren Verdienst bietenden Befugnissen keine höhere Steuer als der auf einen geringeren Betrieb beschränkte Meister entrichten soll.

Noch mehr fällt dieses Verhältniß bei gemischten Waarengeschäften in die Augen. Dergleichen Handlungen kommen vornehmlich in Landstädten und Märkten vor, wo dieselben entweder auf Grund sogenannter allgemeiner Handelsgerechtsamen oder mittelst Vereinigung mehrerer realer Handelsrechte in einer Hand betrieben werden. Am häufigsten findet sich auf solche Art der Handel mit Spezerei-, Schnitt-, Leder-, Eisen-Waaren, Mehl u. dgl. in ein und demselben Etablissement in ungetrennter Ausübung verbunden, wobei in der Regel die Schnitt- oder Spezereiwaaren den hauptsächlichen Handelsgegenstand bilden und daher auch gemäß Art. 18. Abs. 3. die Norm des Steuersatzes zu geben haben. So wenig es nun einerseits als gerechtfertigt erscheinen könnte, principiell zu statuiren, daß der Inhaber eines gemischten Waarengeschäftes, welcher die einzelnen Artikel oft nur in geringem Maße abzusetzen im Stande ist und sich gerade deshalb zur Führung vielfältiger Handelsartikel genöthigt sieht, für jede seiner Waarengattungen besonders mit der auf deren Einzelbetrieb in dem Tarife gesetzten Steuer anzulegen sei; — ebenso läßt es sich doch auf der andern Seite nicht verkennen, daß die Mannigfaltigkeit der Handelsartikel namentlich da, wo sich das Geschäft in wohlhabenden Händen befindet und bezüglich mehrerer Artikel gleich schwunghaft betrieben wird oder die Lage des Betriebsortes auf die Größe des Absatzes einen besonders günstigen Einfluß übt, unter Umständen dem betreffenden Kaufmanne gegenüber anderen Handelsleuten, deren Geschäft eine solche Ausdehnung nicht zuläßt, einen so wesentlich erhöhten Verdienst gewähren kann, daß die Ausgleichung dieses Verhältnisses durch eine entsprechende Erhöhung der Steueranlage als eine unbedingte Anforderung der Billigkeit erachtet werden muß.

Um nun für derartige Vorkommnisse ein genügendes Mittel der Steuerausgleichung zu bieten, hat der vorliegende Entwurf des Art. 25 lit. b., unbeschadet des in Art. 18. Absatz 2. und 3. ausgesprochenen Grundsatzes, die Bestimmung getroffen, daß in dem Falle, wenn durch die technische Ver-

seiner Absicht entsprechenden Vollzug zu sichern, sowie sich allenfalls bei den äußeren Vollzugs-Behörden ergebende Zweifel oder Anstände

bindung eines Nebengewerbes die Rentirlichkeit des Hauptgewerbes oder durch die Führung einzelner Nebenartikel die Rentirlichkeit des Haupt-Handelsgeschäftes im Gegenhalte zu anderen Gewerben beziehungsweise Waarengeschäften gleicher oder ähnlicher Gattung wesentlich erhöht wird, den Einsteuerungsbehörden gestattet seyn soll, zu der nach Art. 18. berechneten Steuer des Hauptgeschäftes noch den halben bis ganzen Betrag der für das einschlägige Neben-Gewerbe beziehungsweise für den Handel mit den betreffenden Nebenartikeln festgesetzten Normalanlage zuzuschlagen. Auf die oben angeführten Beispiele angewendet, soll es daher benöthigten Falles zuläßig seyn, dem Säckler, welcher zugleich das Kappenmachen betreibt, zu der nach Tarif Nr. 221. berechneten Hauptsteuer noch die Hälfte bis den ganzen Betrag des für Tarif Nr. 181. als Normalanlage bestimmten Klassensatzes III. beizuschlagen. Ingleichen wären die Einsteuerungsbehörden befugt, in dem Falle, wenn in einem gemischten Waarengeschäfte, dessen hauptsächlichen Handelsgegenstand Spezereiwaaren bilden, außerdem noch Schnittwaaren, Flachs, Eisenwaaren, Mehl u dgl. geführt werden und hierunter z. B. namentlich der Schnittwaaren- und der Flachshandel eine merkliche Erhöhung der Gewerbsrente bewirken, hienach zu der nach Tarif Nr. 471. bemessenen Hauptsteuer noch weiter für den Schnittwaaren-Handel den halben bis ganzen Betrag der unter Tarif Nr. 462. festgesetzten Steuerklasse VIII., und für den Flachshandel den halben bis ganzen Betrag der unter Tarif Nr. 369 bestimmten Steuerklasse V. beizuschlagen. Die nach der Gehilfenzahl bemessene Betriebsanlage bleibt selbstverständlich von diesen Zuschlägen unberührt und kann unter allen Umständen nur nach dem Steuersatze des Hauptgeschäftes berechnet werden.

Nachdem übrigens die Voraussetzungen der Zuläßigkeit derartiger Beischläge lediglich nach den faktischen Betriebsverhältnissen des einzelnen Geschäftes, und im Hinblicke auf den zu Grunde liegenden Zweck der Steuerausgleichung nur im Gegenhalt zu der Größe der Steueranlage anderer Gewerbtreibender beurtheilt werden können, so durfte die fragliche Befugniß in dem Entwurfe nicht anders als fakultativ gestellt und mußte deren Anwendung ausschließend dem praktischen Ermessen der Einsteuerungsbehörden anheimgegeben werden.

ad c. Besonderes Gewicht glaubt die Staatsregierung auf die in lit. c. des Artikel 25. vorgeschlagene Bestimmung legen zu sollen.

Schon bei Abfassung des Gesetzentwurfes vom Jahre 1852 bot die Aufstellung fester Steuernormen für die verschiedenartigen Detailhandelsgeschäfte wesentliche Schwierigkeiten dar; in consequenter Verfolgung des dem ganzen Steuer-Tarife zu Grunde liegenden Princips wurde auch bei diesen Geschäften die Bemessung der Betriebsanlage nach der Zahl der Gehilfen als Grundsatz festgehalten. Bei dem praktischen Vollzuge des Gesetzes sind nun die in der großen Mannigfaltigkeit des Geschäfts-Betriebes und der Rentirlichkeit der Detailhandlungen begründeten Schwierigkeiten noch auffallender hervorgetreten, und es ist demzufolge von vielen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Betriebsanlage der Handelsgeschäfte unter allen Umständen nicht nach der Zahl der Gehilfen, sondern durchgängig innerhalb eines bestimmten Spielraumes von Klassensätzen regulirt werden wolle. Die Befürchtung, daß durch eine derartige Maßnahme alsbald wieder ein allgemeines Schwanken in der Gewerbsteueranlage veranlaßt werden möchte, ließ es nicht als rathsam erkennen, diese Ansicht grundsätzlich zu verwirklichen; dagegen konnte man sich anderseits die Nothwendigkeit nicht verhehlen, durch eine entsprechende Bestimmung die Möglichkeit gegeben zu sehen, wenigstens für besondere Fälle, in welchen die Normirung der Steuer nach den speciellen Vorschriften des Tarifs außer allem Verhältnisse zu der Rentirlichkeit des Geschäftes stehen würde, ausnahmsweise eine andere Einsteuerungs-Norm in Anwendung bringen zu können.

Bereits das Gesetz vom 28. Mai 1852 hatte unter Nr 336. des Tarifs die Bestimmung vorgesehen, daß da, wo ein Händler neben dem Detailgeschäfte seine Waaren regelmäßig in bedeutenderen Partien oder an Kaufleute

durch geeignete Aufklärung im Geiste der gegenwärtigen Gesetzgebung bereinigen zu können.

---

zu weiterem Verkaufe absetzt, derselbe nach der für den „Handel im Großen" gegebenen Norm eingesteuert werden solle. Diese Bestimmung reichte jedoch den praktischen Bedürfnissen gegenüber aus einem zweifachen Grunde nicht vollständig aus. Einmal darum, weil die Höhe der für den Großhandel nach Tarif Nr. 336. festgesetzten Normalanlage der XIV. Klasse mit 50 fl. häufig nicht gestattete, Detailhändler auch bei dem Vorhandenseyn der erwähnten Voraussetzungen nach dieser Norm einzusteuern; sodann aber namentlich aus dem weiteren Grunde, weil der partienweise Verkauf der Waare erfahrungsmäßig nicht das einzige Kriterium einer außergewöhnlichen Schwunghaftigkeit des Betriebes bildet, sondern diese auch in anderweitigen Umständen begründet seyn kann. Namentlich macht sich dieses Verhältniß an größeren Orten geltend, wo eigenthümliche commercielle Gestaltungen oder die günstige Lage des Verkaufsplatzes, sowie der Einfluß des Geschmackes und der Mode dem Detailhändler häufig die Möglichkeit bieten, sein Geschäft ohne Vermehrung des Gehilfenpersonals, ja selbst ohne solches so schwunghaft zu betreiben, daß die nach der einschlägigen Specialnummer des Tarifs berechnete Steuer außer allem Verhältniß zu dem Ertrage des Unternehmens stehen würde.

Um hiefür einen entsprechenden Weg der Ausgleichung zu bieten, hat man nunmehr bei der gegenwärtigen Revision des Steuertarifs die für den „Handel im Großen" unter Nro. 336. aufgestellte Normalanlage allgemein auf den Betrag von 20 fl. (Steuerklasse XI. d) herabgesetzt, dagegen in lit. c. des vorliegenden Artikel 25. das nach den oben angedeuteten Gesichtspunkten erweiterte Gebiet jener Voraussetzungen bezeichnet, unter welchen diese Steuernorm ausnahmsweise auch auf Detailhandelsgeschäfte Anwendung finden dürfe. Die fragliche Herabsetzung der Normalanlage erscheint für eigentliche Großhandlungen insoferne ohne wesentliche Bedeutung, als der Umfang der Betriebsanlage von Tarif Nr. 336. zur Anlage der größten Geschäfte vollkommen ausreicht; andererseits glaubt sich aber die Staatsregierung der Ueberzeugung hingeben zu dürfen, daß die künftige Möglichkeit der Subsumtion einzelner Detailhandlungen unter diese — nunmehr in dem Normalanlagesatz modificirte — Tarifnummer viele bisher laut gewordene Beschwerden zu beseitigen und in dem wahren Maße der Steuervertheilung einen wichtigen Fortschritt anzubahnen nicht verfehlen werde.

Nicht unbemerkt kann übrigens hiebei bleiben, wie bei dem Umstande, daß die den Einsteuerungs-Behörden in dieser Richtung ertheilte Befugniß nur als Ausnahme erklärt ist und dem Betheiligten im Falle ihrer Anwendung jedenfalls nach Maßgabe des Artikel 49. lit. b. das Recht der Reklamation vorbehalten bleibt, zugleich auch die bezüglichen Interessen der Steuerpflichtigen hinreichend gewahrt erscheinen dürften.

ad d. Nicht selten findet es statt, daß ein Gewerbsmann sich an einem gering bevölkerten Orte in der unmittelbaren Nähe einer größeren Stadt ansiedelt, seine Kundschaft aber vorherrschend in dieser letzteren zu erwerben weiß (so z. B in Schwabing bei München, Lechhausen bei Augsburg u. dgl.). Unter solcher Voraussetzung erschiene es unbillig, den betreffenden Gewerbsmann unbedingt nach dem möglicherweise bedeutend geringeren Steuersatze des Wohnortes anzulegen, und es soll daher den Steuerbehörden gestattet seyn, denselben in diesem Falle in die nächsthöhere Rubrik der Steuerscala einzureihen. Hienach würde es beispielsweise zuläßig seyn, einen Meister, der seinen Gewerbsbetrieb an einem Orte von 800 Seelen aufgeschlagen hat, zum größeren Theile aber in die benachbarte Stadt von 30,000 Einwohnern arbeitet, statt nach den Sätzen der Rubrik a., unter diesen Umständen nach den Sätzen der Rubrik b. der Steuerscala anzulegen.

Zu Artikel 26. Wie weiter unten bei Motivirung der Tarifs-Modifikationen erörtert werden wird, hat man es für zweckmäßig erachtet, bei einigen Gewerben (insbesondere den Bäckern, Metzgern, Ziegeleien, Mühlen) statt der Bestimmung der Betriebsanlage nach Zahl der Gehilfen oder Geschäftsvorrichtungen künftig einen Spielraum von Klassensätzen zu geben, zugleich aber die Masse des Materialverbrauchs oder Erzeugnisses nach einem

II.

Aus der näheren Anschauung des revidirten Gesetzes erhellt, daß dasselbe an den Principien der einschlägigen Gesetzgebung vom Jahre

---

bestimmten Maßstabe als Anhaltspunkt zur Ausmessung der Betriebsanlage innerhalb jenes Spielraumes zu erklären. Da als Grundlage zur Anwendung der betreffenden Bestimmungen die Deklaration der Größe des Materialverbrauches oder Erzeugnisses von Seite des Steuerpflichtigen unbedingt nothwendig erscheint, so mußte in dem vorliegenden Gesetz-Artikel 26. die Verpflichtung zur Abgabe der bezüglichen Erklärung ausdrücklich ausgesprochen werden.

Zu Artikel 27. Zu diesem Artikel glaubt man hier bemerken zu müssen, daß in dem Passus „... unter dem Präjudize einer ꝛc." sich das sinnstörende Wort „einer" lediglich durch einen Druckfehler eingeschlichen hat, wie aus einem Vergleiche mit dem ursprünglichen, bei dem Landtage eingebrachten Gesetzentwurfe zu ersehen ist. Dieser Verstoß wird bei der erneuten Verabschiedung des Gesetzes beseitiget werden; ein besonderer desfallsiger Beschluß dürfte unter den obwaltenden Verhältnissen nicht nothwendig erscheinen.

Zu Artikel 52. In denjenigen Fällen, in welchen eine Reklamation von Seite des Pflichtigen ergriffen wird, ist diesem der Natur der Sache nach der Weg geboten, die Gründe, aus welchen derselbe sich durch die ihm auferlegte Steuer für beschwert erachtet, näher auszuführen. Anders verhält sich die Sache dann, wenn der Staatsanwalt von Amtswegen reklamirt, in welchem Falle das gegenwärtige Gesetz eine specielle Einvernahme des Steuerpflichtigen nicht gebietet.

Um nun auch unter dieser Voraussetzung dem Pflichtigen eine Gelegenheit zu geben, seine allenfallsigen Gegengründe geltend machen zu können, hat man die vorliegende Zusatzbestimmung entworfen, welche ihre Rechtfertigung in der Absicht findet, auf diese Weise dem Steuerpflichtigen für alle Fälle das Recht des vorgängigen Gehöres zu wahren und zugleich die Möglichkeit einer nach allen Richtungen wohlerwogenen Beschlußfassung der zweiten Instanz zu sichern.

Zu Artikel 53. Gemäß Artikel 53. des gegenwärtigen Gesetzes ist eine Einwirkung der oberen Finanzstelle auf die Steueranlage nur dann möglich, wenn von Seite des Pflichtigen oder des Staatsanwaltes eine Reklamation ergriffen ist. Diese Beengung bietet im praktischen Vollzuge der Einsteuerung wesentliche Hemmnisse, indem hiedurch der Finanzkammer, wenn dieselbe bei Revision der Steuerlisten eine unrichtige oder ungleichmäßige Gesetzesanwendung wahrnimmt, der Staatsanwalt aber, sowie der Pflichtige die Einlegung einer ausdrücklichen Reklamation unterlassen hat, die Möglichkeit benommen ist, die Beseitigung des unterlaufenen Irrthums ihrerseits zu veranlassen.

Es erschien daher erforderlich, zur Wahrung eines durchgängig richtigen Vollzugs der gesetzlichen Anordnungen, sowie zur Aufrechthaltung allseitig gleichheitlicher Besteuerungsgrundsätze die vorliegende ergänzende Bestimmung in Vorschlag zu bringen, welche nicht nur in Rücksicht auf das Staatsärar, sondern auch im Interesse der Steuerpflichtigen gleichmäßige Beachtung verdienen dürfte.

Zu Artikel 56. Der in Art. 3. des Gesetzes ausgesprochenen Unveränderlichkeit der Normalanlage kann im Gegenhalte zu der Wandelbarkeit der Betriebsanlage kein anderer Sinn beigelegt werden, als daß, so lange der Steuerpflichtige ein und dieselbe Gewerbskategorie betreibt, der hiefür in dem Tarif bestimmte Normalsatz ohne Rücksicht auf den mehr oder weniger schwunghaften Betrieb unverändert zu bleiben habe. Dagegen darf diese Unveränderlichkeit nicht in so weiter Bedeutung aufgefaßt werden, als ob in dem Falle, wenn während des Laufes einer Steuerperiode der Betrieb eines Gewerbes eine so wesentliche Umgestaltung erfährt, daß dasselbe sich nunmehr zur Subsumtion unter eine andere Tarifnummer eignet, bei der für die folgende dreijährige Periode vorzunehmenden neuen Steuerfeststellung die Bestimmung der Normalanlage fortdauernd nach der früheren Eigenschaft des Gewerbes stattzufinden hätte; unter dieser Voraussetzung wird vielmehr die Einreihung und Anlage des Normal-

1852. keine Aenderung vorgenommen hat, die hieran eingetretenen Modifikationen vielmehr meist blos die für die einzelnen Gewerbe ersatzes nach jener Tarifnummer vorzunehmen seyn, welche der nunmehrigen Gestaltung des betreffenden Gewerbes entspricht. Wenn daher beispielsweise ein Tafernwirth sein Geschäft kraft ihm zustehender oder erworbener Befugniß in einen Gasthof umwandelt, so ist derselbe am Beginne der neuen dreijährigen Steuerperiode sowohl bezüglich der Normal- als der Betriebsanlage nicht mehr nach dem für die Tafernwirthschaften, sondern nach dem für die Gasthöfe festgestellten Satze einzusteuern, und so auch umgekehrt.

Dieser in der Natur der Sache gelegenen Auffassung gegenüber beruhte es lediglich auf einem Redaktionsversehen, daß in Artikel 56. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 das Wort „Betriebsanlage" statt des allgemeinen Begriffes „Steueranlage" gesetzt wurde, und man glaubt demnach die Gelegenheit der gegenwärtigen Gesetzesrevision benützen zu sollen, um die in dieser Beziehung nöthige Redaktions-Aenderung vorzunehmen und hiedurch allenfallsigen Mißverständnissen vorzubeugen.

Zu Artikel 66. An die Stelle des bisherigen Artikel 66. bestimmt der vorliegende Entwurf zwei getrennte Artikel, von welchen der erstere den Einführungs-Termin des revidirten Gesetzes bezeichnet und die Aufhebung des Gewerbsteuer-Ediktes vom Jahre 1814 wiederholt, der letztere dagegen (künftig Art. 67.) ausschließend die Verhältnisse der Pfalz in's Auge faßt und jene speciellen Vorschriften enthält, welche man den gewonnenen Erfahrungen zufolge für nothwendig erachten mußte, um das neue Gewerbsteuergesetz den dortigen Institutionen vollkommen anzupassen.

So hohen Werth man bereits bei Abfassung des Gesetzentwurfes vom Jahre 1852 auf die Einführung einer gleichheitlichen Gewerbsteuer-Gesetzgebung für das dieß- und jenseitige Bayern legen zu müßen glaubte, so durfte man doch schon damals nicht übersehen, daß die in der Pfalz bestehende Gewerbefreiheit einzelne abweichende Bestimmungen in dem Einsteuerungsverfahren und die fernere Aufrechthaltung der mit der Lösung der Gewerbspatente, deren Gebrauch und Wirkung in nächster Verbindung stehenden Vorschriften der früheren Verordnung vom 14. April 1820. als nothwendig erkennen läßt.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend hat daher das Gesetz vom 28. Mai 1852 in Artikel 66. Absatz 3. mehrere Bestimmungen der allegirten Verordnung auch für die Zukunft aufrecht erhalten. Die daselbst vorbehaltenen Paragraphen reichen jedoch für den praktischen Vollzug nicht vollständig aus. Soll das Aerar und der Gewerbtreibende gegen unbefugten Gewerbsbetrieb sicher gestellt seyn, so bedarf es bei dem wandelbaren, täglich wechselnden Gewerbsbetriebe in der Pfalz einer fortwährenden, jederzeit rasch eingreifenden Controle und eines Strafverfahrens, welches eine augenblickliche wirksame Einschreitung und Aburtheilung ermöglicht. Zu diesem Behufe erscheint es namentlich unerläßlich, daß die unbedingte Verpflichtung zur Gewerbsdeklaration vor dem Beginne oder vor der Aenderung des Gewerbsbetriebes wieder hergestellt werde; daß ferner Abschreibungen an der Jahressteuer gleich früher nur mehr dann stattfinden, wenn die Gewerbsniederlegung in einem unübersteiglichen Hindernisse ihren Grund hat; sowie endlich, daß die Strafgewalt in Gewerbsteuersachen wieder ausschließlich in die Hände der Polizeigerichte gelegt werde.

Demgemäß hat der Entwurf des vorliegenden Artikel 67.

a) außer den bereits in dem früheren Artikel 66. vorbehaltenen Paragraphen auch das Wiederaufleben der §§. 13. bis 16 der Verordnung vom 14. April 1820 (Siebenpfeiffer Handbuch Band V. Seite 313.) ausgesprochen, welche die Evidenthaltung und Stätigkeit des Steuersolls gegenüber dem öfteren Wechsel oder periodischen Aufgeben des Gewerbsbetriebes in erforderlicher Weise zu sichern bestimmt sind. Hiemit verliert zugleich die in Artikel 57. lit. b. des Gesetzes vom 28. Mai 1852. enthaltene Bestimmung ihre fernere Anwendbarkeit für den Regierungsbezirk der Pfalz.

b) Die Abgabe der Steuerdeklarationen bei den Gemeindebehörden war schon in Artikel 66. Absatz 4. des dermaligen Gesetzes angeordnet, und kann

theilten Tarif-Bestimmungen betreffen oder doch hiemit in nächstem Zusammenhange stehen und in gewissen Beziehungen eine weniger be-

daher lediglich auf die frühere Motivirung dieser Vorschrift Bezug genommen werden.

c) Die unter lit. c. getroffene Bestimmung entspricht zunächst den §§. 19., 20. und 37. der Verordnung vom 14. April 1820 und findet ihre Rechtfertigung in dem Umstande, daß da, wo der Beginn oder die Wiederaufnahme des Gewerbsbetriebes weder an einen realen noch persönlichen Rechtstitel geknüpft ist, die nöthige Controle der Steuerpflichtigkeit sich nur dann als möglich darstellt, wenn der Gewerbtreibende unter gesetzlichen Präjudizien verpflichtet ist, vor Beginn des Geschäftsbetriebes seine Deklaration bei der einschlägigen Behörde abzugeben. Der Artikel 68. des Gesetzes erfährt hiedurch die für die Pfalz nothwendige Modifikation.

d) Die Uebertragung der Aburtheilung der Gewerbsteuer-Contraventionen an die Polizeigerichte ist im Gegenhalte zu den Gewerbsverhältnissen des Pfalzkreises wie bisher so auch für die Zukunft allseitig als das dringendste Bedürfniß erkannt worden, wenn ein zweckmäßiger Vollzug des Gesetzes nachhaltig gehandhabt werden soll.

Da die demgemäß unter lit. d. des vorliegenden Artikels getroffene Bestimmung alle Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbsteuergesetz ohne Unterschied vor das Forum der Polizei-Gerichte zieht, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sich hienach die Competenz dieser Gerichte ebenso auf die in den aufrecht erhaltenen §§. 39. und 40. der Verordnung vom 14. April 1820 bezeichneten Contraventionen als auf die in den Artikeln 43. und 44., dann in dem Artikel 67. lit. c. des gegenwärtigen Gewerbsteuergesetzes vorgesehenen Fälle zu erstrecken hat.

Nachdem übrigens alle durch die Steuerausschüsse in den dießrheinischen Kreisen verhängten Geldstrafen dem betreffenden Lokalarmenfonde zufallen, so hielt man es den Anforderungen der Billigkeit entsprechend, die gleiche Bestimmung auch rücksichtlich der von den Polizeigerichten der Pfalz ausgesprochenen Strafen aufzunehmen.

Zu Artikel 67. bis 71. Der Artikel 67. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 ist mit der inzwischen erfolgten Aufhebung der Steuer-Controlämter gegenstandslos geworden.

In gleicher Weise verliert Artikel 68. mit dem Eintritte des beabsichtigten neuen Personalsteuergesetzes seine praktische Anwendbarkeit.

Die Artikel 70. und 71. fallen in ihrer Eigenschaft als blos transitorische Bestimmungen mit dem Schlusse der Neuperiode 18⁵²/₅₅ von selbst hinweg.

II. Zu den Modifikationen der Gewerbsteuer-Scala.

Die Zahl und Abtheilung der der Steuerscala zu Grunde gelegten Bevölkerungsklassen bildete schon auf dem Landtage des Jahres 1852 den Gegenstand ausführlicher Erörterungen. Bei der gegenwärtigen Revision des Gesetzes hat man daher die Frage, ob es nicht zweckmäßiger erscheine, die Rubrik c. der Scala, welche dermal sämmtliche Orte mit einer Bevölkerung von 4000 bis 20,000 Seelen umfaßt, in zwei Abtheilungen mit verschiedenem Steuersatze zu trennen, neuerlich in Erwägung gezogen; man ist jedoch wiederholt zu der Ueberzeugung gelangt, daß durch eine derartige Maßnahme nicht nur das gewünschte Ziel nicht erreicht, sondern selbst die Gefahr einer ungleichmäßigen Steuervertheilung unter Umständen noch erhöht werden könnte. Wie eine nähere Anschauung der gewerblichen Verhältnisse in den mittleren Städten Bayerns zeigt, sind dieselben so gestaltet, daß die Gränze eines bestimmten Abschnittes, wo mit der höheren Einwohnerzahl das Vorhandenseyn einer allgemeinen höheren Rentirlichkeit sämmtlicher Gewerbskategorien angenommen werden könnte, nicht leicht zu finden ist, ohne der Befürchtung Raum geben zu müßen, daß mit der angestrebten Beseitigung einzelner Mißstände zugleich wieder andere Beschwerden hervorgerufen werden würden. Auch darf nicht übersehen werden, daß allenfallsige Mißverhältnisse in dem Ergebniß der Steueranlage weniger in der Abtheilung und den Steuersätzen der Scala, als vielmehr in dem Einflusse besonderer — von der Bevölkerung unabhängiger —

engte Bewegung bei Vornahme des Einsteuerungs-Geschäftes zu bezwecken suchen.

örtlicher Zustände, in der Absatzgelegenheit oder der Uebersetztheit einzelner Gewerbe zu suchen seyn dürften. Die Staatsregierung glaubte daher an der bisherigen Abtheilung der Steuer-Scala nach vier Rubriken um so mehr festhalten zu sollen, als dieselbe der Ansicht ist, daß die in Artikel 25. lit. a. Absatz 2. und 3. des vorliegenden Entwurfes getroffenen Bestimmungen, wonach die frühere Steuerermäßigungs-Befugniß auch für ganze Gewerbskategorien an einem Orte als zuläßig erklärt und für Nebengewerbe der Landwirthschaft u. dgl. selbst bis zur Hälfte der Normalanlage ausgedehnt wurde, ausreichende Mittel bieten werden, um unter den entsprechenden Voraussetzungen die benöthigte Ausgleichung der Steueranlage zwischen den Gewerbtreibenden geringer und stärker bevölkerter Städte herbeiführen zu können.

Dagegen hat man bei Durchführung des Gesetzes in Betreff der Steuerscala eine anderweitige Wahrnehmung gemacht, welche zu einer Modifikation der unter Rubrik a. der Scala aufgestellten Steuersätze Veranlassung gab. Wie nämlich die dermalige Scala ersehen läßt, schreiten die vier Rubriken derselben in dem progressiven Verhältnisse von 1. zu 2. zu 3. zu 4. vorwärts. Diese mathematische Reihe hat zur Folge, daß die Steueranlage der Rubrik d zu jener der Rubrik c eine Steigerung von einem Drittheile, die Steueranlage der Rubrik c zu jener der Rubrik b eine Steigerung um die Hälfte, dagegen die Steueranlage der Rubrik b im Verhältnisse zu jener der Rubrik a eine Steigerung um den vollen Betrag dieser letzteren involvirt. Die Steigerungen in den Rubriken b, c und d stehen hienach gegenseitig in einem den zu Grunde gelegten Bevölkerungszahlen ganz entsprechenden Verhältnisse. Anders verhält sich jedoch die Sache in Betreff des gegenseitigen Verhältnisses der Rubrik a und b. Hier liegt eine sofortige Steigerung auf den doppelten Betrag vor, welche in der praktischen Anwendung zu um so schrofferen Ergebnissen geführt hat, als gerade in den Orten unter 4000 Seelen, für welche die beiden ersten Rubriken bestimmt sind, die Größe der Bevölkerung im Allgemeinen einen verhältnißmäßig geringeren und jedenfalls keinen so erheblichen Einfluß übt, daß die sofortige Steigerung von 1. auf 2. aus inneren Gründen gerechtfertigt erscheint. — Unter diesen Umständen ist es vielseitig als ein wesentliches Bedürfniß erklärt worden, die Steuersätze der Rubrik a näher als gegenwärtig an jene der Rubrik b gerückt zu sehen, um auf solche Weise die Beseitigung eines allzu schroffen Unterschiedes zwischen Gewerben gleicher Kategorie und gleichen Betriebes in benachbarten und möglicherweise sich in der Bevölkerung sehr nahestehenden Ortschaften zu bewirken. Eine desfallsige Maßnahme dürfte gegründeten Bedenken um deßwillen nicht unterliegen, weil die Steuersätze der Rubrik a gegenwärtig so niedrig gegriffen sind, daß eine mäßige Erhöhung derselben gegenüber der Leistungsfähigkeit der Gewerbe des platten Landes in keinem Falle als eine Ueberbürdung betrachtet werden kann. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend ist daher die vorliegende Modifikation entworfen worden, wonach die Steuersätze der Rubrik a statt wie bisher den vierten künftighin jeweilig den dritten Theil der für die höchste Rubrik d aufgestellten Steuersätze betragen sollen, und sohin die Rubrik b gegenüber der Rubrik a für die Zukunft nicht mehr eine Steigerung auf den doppelten Betrag dieser letzteren, sondern (wie dieß auch bei der Rubrik c im Verhältniß zur Rubrik b der Fall ist) lediglich eine Erhöhung um die Hälfte enthalten wird.

III. Zu den Modifikationen des Gewerbsteuer-Tarifes.

Die fühlbarste Schwierigkeit des Gewerbsteuertarifes liegt, wie schon im Eingange dieser Motive angedeutet worden, in der Mannigfaltigkeit der Betriebs- und Absatz-Verhältnisse, welche bei Gewerbtreibenden derselben Kategorie nicht blos im gegenseitigen Vergleiche verschiedener Bezirke, sondern ebenso häufig an ein und demselben Betriebsorte zu Tage tritt.

So sorgfältig man daher auch bei Revision des vorliegenden Tarifes zu Werke ging, so lag es doch außer dem Bereiche der Möglichkeit, jedem auf einen einzelnen Bezirk oder ein ganz spezielles Verhältniß berechneten Antrage

Insbesondere haben die Bestimmungen über das bei Anlage der Steuer zu beobachtende

---

in gewünschter Weise zu entsprechen, wenn man nicht zu einer Casuistik geführt werden wollte, welche, ohne gegründete Aussicht auf eine durchgreifende Erreichung des angestrebten Zweckes, jede fernere Festhaltung gleichmäßiger gesetzlicher Principien untergraben müßte.

Unter diesen Umständen hat man, statt sich in ein übergroßes Detail der Tarifirung zu verlieren, es zunächst versucht, durch die bereits erläuterten Modifikationen zu Art. 25. des Gesetzes einige allgemeine Mittel zu bieten, um bei Anwendung der fixen Bestimmungen des Tarifs den eigenthümlichen örtlichen, commerziellen oder persönlichen Verhältnissen eine größere Rücksichtsnahme zuwenden zu können, — und glaubte sich hienach bei Revision der Tarifnormen selbst darauf beschränken zu sollen, eine Aenderung nur da in Vorschlag zu bringen, wo solche sich den gewonnenen Erfahrungen zufolge als unbedingtes Postulat der Nothwendigkeit darstellt, oder im Interesse der Gleichmäßigkeit der Steuervertheilung besonders wünschenswerth erscheint.

Wie die entworfenen Modifikationen ersehen lassen, enthalten dieselben bei einzelnen Gewerbsgattungen theils eine Erhöhung theils eine Ermäßigung des — zugleich das Maß der Betriebsteuer bedingenden — Klassensatzes der Normalanlage, welche Veränderung jedoch in der Regel nicht mehr als eine oder zwei Klassen beträgt und nur da vorgeschlagen wurde, wo den Vollzugsergebnissen zufolge der dermalige Steuersatz nach allgemein gewonnener Ueberzeugung die Leistungsfähigkeit der betreffenden Gewerbe nicht in vollkommen richtigem Verhältnisse repräsentirt. — An der Bestimmung der Betriebsanlage nach äußerlich kennbaren Merkmalen wurde auch bei der gegenwärtigen Ueberarbeitung des Tarifs als Regel festgehalten. Demungeachtet ließ das praktische Bedürfniß die Nothwendigkeit erkennen, bei mehreren bisher nach der Gehilfenzahl angelegten Gewerben hievon abzugehen und die Bemessung der Betriebsanlage innerhalb eines bestimmten Spielraumes von Klassensätzen (Art. 4. i. f. des Gesetzes) zu statuiren; man hat jedoch diese Anordnung auf die unabweislichsten Fälle beschränkt, indem bei einer allzu großen Ausdehnung des fraglichen Anlagemodus nicht zu vermeiden wäre, daß der Einfluß lokaler und persönlicher Anschauung über die Steuerleistungsfähigkeit der einzelnen Gewerbe nach kurzer Zeit ein allseitiges Auseinandergehen des Steuermaßes in den verschiedenen Gebietstheilen nach sich ziehen und hiemit die Erfüllung der wichtigsten Absicht der neuen Gewerbsteuer-Gesetzgebung wiederum vereitelt werden würde. — Außerdem hielt man für einzelne Gewerbsgattungen noch besondere, in der Eigenthümlichkeit ihres Betriebes begründete Einsteuerungs-Vorschriften als erforderlich, zu deren näherer Erläuterung im Verlaufe die nöthigen Bemerkungen folgen werden.

A. Mechanische Künstler und Handwerker.

Unter den mechanischen Künstlern und Handwerkern sind in der Normalanlage erhöht worden:

- Bleicher (Nr. 24),
- Dosenmacher (Nr. 48),
- Färber (Nr. 52),
- Rothgerber (Nr. 69.),
- Gürtler (Nr. 89),
- Klempner (Nr. 123.),
- Kürschner (Nr. 134.),
- Lederer (Nr. 143),
- Schlosser (Nr. 236.),
- Huf- und Grobschmiede (Nr. 237.),
- Schreiner (Nr. 250.),
- Wagner (Nr. 318).

Dagegen wurde ermäßiget die Normalanlage der:

- Hornpresser (Nr. 98.),
- Kuchenbäcker (Nr. 135.),
- Brandmetzger (Nr. 171),

keine den Gang derselben abändernde Modifikation erlitten, und es blei-

Nagelschmiede (Nr. 213.);
Schneider (Nr. 246.),
Schuhmacher (Nr. 252.).

Die bisher nach der Gehilfenzahl bemessene Betriebsanlage wurde innerhalb eines bestimmten Spielraumes von Klassensätzen normirt bei den

Apothekern (Nr. 2. und 3.),
Kaminkehrern (Nr. 109.),
Wasenmeistern (Nr. 322.), dann
Buchdruckern (Nr. 33),

und zwar bei erstgenannten drei Gewerben aus dem Grunde, weil deren Betrieb zumeist sich über einen größeren Bezirk erstreckt und daher die hiedurch bedingte Verschiedenartigkeit des Absatzes eine freiere Bewegung bei Anlage der Steuer erforderlich erscheinen läßt, — bei den Buchdruckern dagegen darum, weil bei diesem Gewerbe der Gebrauch und Einfluß von Maschinen eine so verschiedene Betriebsgestaltung mit sich führt, daß die Anzahl der verwendeten Gehilfen der gewonnenen Erfahrung gemäß einen ausreichenden Maßstab der Steuerleistungsfähigkeit nicht an die Hand gibt.

Die Steuernormirung der **Backsteinbrenner** (Nr. 6.) steht im nächsten Zusammenhange mit jener der Ziegeleien (Nr. 599.) und wird dortselbst besprochen werden.

Besonders wichtig glaubt man die über die Steuerregulirung der **Bäcker** (Nr. 10.) und der **Metzger** (Nr 170) entworfenen Vorschriften erachten zu sollen. Nach dem Gutachten des größeren Theiles der Finanzstellen hat sich die Anlage dieser für die tägliche Consumtion arbeitenden, umsomehr aber von äußeren lokalen Einflüssen (als der Lage des Betriebslokales, der größeren oder geringeren Concurrenz von Gewerbsgenossen u. s. w.) abhängigen Gewerbe nach der Zahl der Gehilfen nicht als vollkommen praktisch erwiesen, und ist daher theils die Ausmessung der Betriebs-Anlage innerhalb eines Spielraumes von Klassensätzen, theils deren Bestimmung nach der Größe des Materialverbrauches beantragt worden. Um den in dieser Beziehung verschiedenartig geäußerten Wünschen gerecht zu werden, hat der vorliegende Entwurf einen Mittelweg eingeschlagen, indem derselbe zur Regulirung der Betriebsanlage zwar zunächst einen Spielraum von Klassensätzen gibt, zugleich aber die durchschnittliche Menge des jährlichen Materialverbrauches nach einer bestimmten Norm als Anhaltspunkt zur Ausmessung der Anlage innerhalb jenes Spielraumes von Klassensätzen erklärt. Die fraglichen Normen sind in dem Tarif-Entwurfe nach fixen Geldbeträgen festgesetzt; um jedoch deren Anwendung auf den concreten Fall zu ermöglichen, mußte der Gewerbtreibende zur Deklaration seines jährlichen Materialverbrauches verpflichtet werden, in welcher Rücksicht die zu Artikel 26. lit. e. des Gesetzes vorgeschlagene und bereits oben erläuterte Zusatzbestimmung ihren Grund findet. Wenn demnach beispielsweise ein Bäcker an einem Orte mit einer Bevölkerung zwischen 4000 und 20,000 Seelen gemäß seiner geprüften Deklaration im Durchschnitte jährlich 250 Schäffel Mehl verbackt, so hat derselbe zu entrichten:

als Normalanlage den Satz der Klasse IV. nach Rubrik c. der Steuerscala mit 3 fl.;

als Betriebsanlage berechnen sich für 250 Schäffel nach Abzug von 50 Schäffeln 200 $\times$ 2 Kreuzer = 6 fl. 40 kr., und es ist daher, da dem Betrage von 6 fl. 40 kr. die Sätze der Klasse VII. und VIII. der Rubrik c. zunächst stehen, eine dieser beiden Klassen als Betriebs-Anlage anzusetzen. — Ein Metzger in einer Stadt mit mehr als 20,000 Seelen hat, wenn er im Durchschnitte jährlich 180 Ochsen und 500 Kälber aushaut, zu bezahlen:

als Normalanlage den Satz der Klasse V. nach Rubrik d. der Steuerscala mit 5 fl.;

als Betriebsanlage berechnen sich für 180 Ochsen, dann für 500 Kälber gleich 50 Ochsen, in Summa sohin für 230 Stück nach Abzug von 20 Stücken im Ganzen 210 $\times$ 6 Kreuzer = 21 fl., und es ist demzufolge

den demgemäß die unterm 16. August 1852. ertheilten instruktiven Vorschriften zum Vollzuge des Gewerbsteuer-

---

die diesem Betrage zunächststehende Klasse XI. der Rubrik d. als Betriebsanlage in Ansatz zu bringen. — Hiemit ist übrigens, da der Materialverbrauch nur den nächsten „Anhaltspunkt“ der Bestimmung des Klassensatzes zu geben hat, nicht ausgeschlossen, daß nach Gestalt besonderer Betriebsverhältnisse die Einsteuerungsbehörden ausnahmsweise um eine oder zwei Klassen höher oder niederer gehen können, als die obige fixe Berechnung auswirft; dagegen bleibt auch den Pflichtigen in allen Fällen das Recht offen, nach Maßgabe der in Artikel 49. am Ende (lit. b.) des Gesetzes getroffenen allgemeinen Bestimmung gegen die von dem Steuerausschusse festgesetzte Betriebsanlage Reklamation zur zweiten Instanz zu ergreifen.

Die Gärtner (Nr. 67.) wurden unter den vorliegenden Tarif-Modifikationen nur aufgeführt, weil zur Vermeidung von Mißverständnissen deren nähere Bezeichnung als: „Kunst- und Handelsgärtner“ wünschenswerth erschien; die Schleifer (Nr. 234.) aus dem Grunde, weil dieses Gewerbe an einigen Orten auch mit Gehilfen betrieben wird, und daher die betreffende Bestimmung der Betriebsanlage im Tarife für nothwendig erachtet werden mußte.

Das Gewerbe der Gold- und Silberschlägerei (Nr. 83.), dann der Metallschlägerei (Nr. 167.) wird vornehmlich in Mittelfranken betrieben, und ist von dem lokalen Absatze ganz unabhängig, so daß es, um einer gegenüber der individuellen Steuerkraft nicht zu rechtfertigenden Ungleichheit der Steuer-Anlage vorzubeugen, unbedingt erforderlich erschien, bei diesem Gewerbe von der Rücksicht auf die Bevölkerung des Betriebs-Ortes abzusehen und dessen durchgängige Anlage nach Rubrik d. der Scala anzuordnen. Zugleich erschien es beachtenswerth, daß die Gold- (namentlich die Feingold-) Schlägerei erfahrungsmäßig weit rentabler ist, als die bloße Silber- und Metallschlägerei; in Berücksichtigung dieses Verhältnisses wurde daher der Normalsatz für die Goldschlägerei oder für den gemischten Betrieb der Gold- und Silberschlägerei um eine Klasse erhöht. Uebrigens kann es keinem Bedenken unterliegen, daß bei diesen Gewerbsgattungen als eigentliche Gewerbsgehilfen nur die zum Metallschlagen verwendeten Gesellen zu betrachten, die sogenannten Einleger dagegen, welche das fertig geschlagene Gold rc. rc. in die Metallbücher übertragen, bei Berechnung der Betriebsanlage lediglich als untergeordnete Arbeiter nach Maßgabe des Gesetzesartikels 12. Absatz 2. mit dem Satz der Steuerklasse I. in Computation zu ziehen sind.

Das Gewerbe der Maurer (Nr. 161.), sowie der Zimmermeister (Nr. 332.) wurde vielseitig als zu gering besteuert erklärt. Eine allgemeine Erhöhung der Normalanlage erschien jedoch hier um deßwillen bedenklich, weil beide Gewerbe zwar von einzelnen Meistern in sehr großem Maßstabe, von andern dagegen — und die Zahl dieser letzteren ist namentlich an kleineren Orten eine sehr bedeutende — ohne Gehilfen und in so geringem Umfange betrieben wird, daß eine unbedingte Steigerung des Normalsatzes vielfache Ueberbürdungen zur Folge haben müßte. Man hat es daher bei dem bisherigen Normalsatze der Klasse III. belassen, für den ausgedehnteren Betrieb aber dadurch eine mäßige Steuer-Erhöhung herbeizuführen gesucht, daß bei Bemessung der Betriebsanlage für jeden Gehilfen statt wie bisher ein Dritttheil nun künftig die Hälfte der Normalanlage in Ansatz gebracht werden soll. (In Betreff der Beifügung der „Schiffbauer“ zu Nr. 332. wird auf die unten zu Abtheilung C. Nr. 542. des Tarifs folgende Bemerkung Bezug genommen.)

Der Steuersatz der Schneider (Nr. 246.) wurde, wie schon oben bemerkt, um eine Klasse ermäßiget. Zugleich hat aber die Erfahrung gelehrt, daß die bisherige Besteuerung der Schneider mit Tuchverlag, welche nach Nr. 237. des Tarifs in der Normal- und Betriebsanlage um eine Klasse höher als Schneider ohne Tuchverlag gestellt waren, bei der Verschiedenheit der Ausdehnung des Tuchverlags und des hieraus resultirenden Unternehmergewinnes sich praktisch nicht bewährt. Man hat daher in vorliegendem Entwurfe die Aufstellung verschiedener Tarifsätze für Schneider mit und ohne Tuchverlag

Gesetzes, einschlüssig des denselben beigegebenen Formulares der Steuerliste, auch fernerhin zur Darnachachtung und

---

fallen lassen und für Schneider ohne Unterschied den Satz der Steuerklasse II. bestimmt, hiebei jedoch die besondere Anordnung getroffen, daß, wenn mit dem Gewerbe ein Tuchverlag oder offener Laden verbunden ist, zu der nach der Gehilfenzahl bemessenen Betriebsanlage nach einer der Klassensätze I. bis XII. beizuschlagen sei.

Das Gewerbe der Weber (Nr. 324. und 325.) ist da, wo lediglich auf Bestellung um Lohn gearbeitet wird, in der Regel sehr gedrückt und läßt sich daher unter dieser Voraussetzung ein höherer Steuersatz als der in dem bisherigen Tarife bereits vorgesehene nicht in Anwendung bringen. Anders gestaltet sich das Verhältniß dann, wenn der Weber einen eigenen Verlag von Garn, Wolle, Seide ꝛc. ꝛc. und von den hieraus fabricirten Waaren hält, in welchem Falle das Gewerbe unter Umständen einen nicht unerheblichen Gewinn abzuwerfen im Stande ist. Um nun die Steueranlage für Geschäfte der letzteren Art in das richtige Verhältniß zu jener von bloßen Lohnwebern bringen zu können, hat man in gegenwärtigem Tarife die Bestimmung getroffen, daß unter vorgedachter Voraussetzung noch ein besonderer zwischen der Steuerklasse I. bis XII. bemessener Zuschlag zu der nach der Gehilfenzahl berechneten Betriebsanlage zu fügen sei. Diese Anordnung enthält allerdings da, wo die geführten Verlags-Artikel lediglich in eigenen Erzeugnissen bestehen, eine Ausnahme von dem in Art. 19., Abs. 1. des Gesetzes ausgesprochenen Grundsatze, welche jedoch in der Eigenthümlichkeit der erwähnten Betriebsverhältnisse und in der Nothwendigkeit einer entsprechenden Steuervertheilung ihre hinreichende Rechtfertigung finden dürfte.

B. Handels-Geschäfte.

Die Gründe, durch welche man sich veranlaßt sah, die Normalanlage für den Handel im Großen (Nr. 236.) von Klasse XIV. (50 fl.) auf Klasse XI. (20 fl.) herabzusetzen, sind bereits oben zu dem modificirten Artikel 25. lit. c. ausführlich erörtert worden, und man glaubt daher hier zur Vermeidung von Wiederholungen lediglich auf die dortselbst vorgetragenen Bemerkungen Bezug nehmen zu sollen. Hinsichtlich der Betriebsanlage dieser Tarif Nummer ist nur anzufügen, daß im Hinblicke auf die erfolgte Ermäßigung des Normalanlagesatzes der bisher auf Klasse I bis XXVII. festgesetzte Umfang der ersteren nunmehr auf Klasse I. bis XXVIII. ausgedehnt wurde, um für die bedeutendsten Groß-Handelsgeschäfte einen ausreichenden Spielraum der Steueranlage zu erhalten.

Das Speditionsgeschäft (Nr. 338.) wird häufig neben einem anderen Handelsgewerbe in so geringem Umfange betrieben, daß hiefür die unter Tarif-Nr. 338. normirte Steueranlage unbedingt zu hoch erscheint. Um daher für alle Fälle eine den Verhältnissen entsprechende Steuer bestimmen zu können, wurde unter lit. b. der gedachten Tarif-Nummer ein besonderer, niedriger bemessener Satz für die als bloßes Nebengeschäft betriebene Spedition aufgestellt.

Specialagenturen (Nr. 342.) werfen d. gewonnenen Erfahrung gemäß vielfach einen so unbedeutenden Gewinn ab, daß sich die Ermäßigung der Normalanlage auf Klasse II. erforderlich zeigte. Höher rentirliche Geschäfte dieser Art können in der Betriebsanlage ausreichend getroffen werden.

Die Schwierigkeiten, mit welchen die Aufstellung fester Steuernormen für die verschiedenen Detailhandelsgeschäfte (Nr. 343. bis 508. des Tarifs) verbunden ist, wurden schon in den Erörterungen zu Artikel 25. erwähnt, und man erlaubt sich hier namentlich auf die dortselbst, sowie im Eingange zu Abschnitt III. gegenwärtiger Motive niedergelegten Bemerkungen zurückzuweisen, in welchen die Gründe auseinandergesetzt worden sind, warum man die durchgängige Normirung der Betriebsanlage innerhalb eines Spielraums von Klassensätzen bei sämmtlichen Handelsgewerben nicht als zweckmäßig erachten zu können glaubte. Um so mehr Gewicht muß dagegen die Staatsregierung auf die unter lit. b. des Art. 25. in Betreff der Besteuerung des gemischten Waarenhandels — dann auf die unter lit. c. ebendaselbst hin-

gleichmäßigen Anwendung bei Vornahme des Einsteuerungs-Geschäftes aufrecht erhalten.

sichtlich der Begriffsbestimmung und Steuer-Norm des „Handels im Großen" ertheilten Vorschriften legen, welche bei einer mit praktischem Sinne vollzogenen Anwendung nicht verfehlen werden, einen großen Theil der bei der dermaligen Steueranlage hervorgetretenen Differenzen auszugleichen. Außerdem wird ohne Zweifel auch die zu Artikel 15. des Gesetzes bezüglich der Einrechnung der Lehrlinge vorgeschlagene Modifikation gerade im Gebiete des Detailhandels auf die Erzielung einer dem thatsächlichen Geschäftsbetriebe entsprechenden Besteuerung wesentlich einzuwirken geeignet seyn.

Demnach verbleiben immer noch einzelne Kategorien von Handelsgeschäften, bei welchen in Rücksicht auf ihre eigenthümlichen Verhältnisse die ausnahmsweise Regulirung der Betriebsanlage innerhalb eines gegebenen Spielraumes von Klassensätzen nicht wohl umgangen werden kann. Die Zahl der nach dieser Norm angelegten Handelsgattungen beläuft sich im Ganzen auf vierzehn, welche sich sämmtlich unter den gegenwärtigen Tarifmodifikationen aufgeführt finden. Besonders hervorzuheben sind hievon zunächst:

der Getreidehandel (Nr. 383.), welchem nun auch der bisher unter Nr. 397. vorgetragene Landesprodukten-Handel beigesetzt wurde;

der dem vorigen nahe verwandte Fouragehandel (Nr. 373.);

der Holzhandel (Nr. 398. u. 399.); und

der Viehhandel (Nr. 495.).

Diese vier Handelszweige, für welche übrigens schon im Tarife vom Jahre 1852 die Bemessung der Betriebsanlage nach Klassensätzen vorgesehen war, theilen sich ihrem Betriebe nach in zwei ganz verschiedene Kategorien, nämlich in Händler, welche ihr Geschäft regelmäßig und meist in größerem Maßstabe betreiben, sodann in solche, welche ihren Handel nur zeitweise bei sich ergebender Gelegenheit und in der Regel neben dem Betriebe der Landwirthschaft oder des Frachtfuhrwerkes ausüben; man hat es daher für nothwendig erachtet, diese beiden Kategorien bei den betreffenden Tarif-Nummern auszuscheiden, und für erstere Gattung einen höheren Klassensatz und zwar ohne Rücksicht auf die Bevölkerung des Betriebsortes festzusetzen, für letztere dagegen nicht nur den Anlagesatz bedeutend geringer zu greifen, sondern auch dessen Bemessung nach den Bevölkerungsklassen (Rubrik a. bis d. der Steuerscala) zuzulassen, um hiedurch die möglichste Berücksichtigung der nach den jeweiligen Umständen höchst verschiedenen Betriebsverhältnisse zu vermitteln.

Außerdem war in dem bisherigen Tarife auch die Betriebsanlage der

Fischhändler (Nr. 368.),

Hopfenhändler (Nr. 402.),

Kohlenhändler (Nr. 412.),

Pferdhändler (Nr. 449.), und

Torfhändler (Nr. 490.)

innerhalb bestimmter Klassensätze normirt. Dieser Anlagemodus wurde bei der gegenwärtigen Ueberarbeitung gleichfalls festgehalten, hiebei jedoch im Hinblicke auf den Umstand, daß die genannten Geschäfte häufig in ganz untergeordnetem Maße betrieben werden, der Satz der Normalanlage durchgängig ermäßiget und zugleich die frühere Bestimmung, wonach die Einsteuerung ohne Rücksicht auf die Bevölkerung des Betriebsortes stattzufinden hätte, aufgehoben.

In gleicher Weise ist in dem vorliegenden Entwurfe nunmehr auch die bisher nach der Gehilfenzahl bemessene Betriebsanlage der

Backsteinhändler (Nr. 346.),

Leder- und Häutehändler (Nr. 422.),

Mehlhändler und Melber (Nr. 434.),

Steinhändler (Nr. 477.) und

Weinhändler (Nr. 499.)

innerhalb eines Spielraumes von Klassensätzen regulirt worden. Der Grund hiefür liegt auch bei diesen Gewerben in der großen Verschiedenartigkeit ihrer Betriebsweise, — ein Verhältniß, zu welchem bei den Melbern noch der besondere Umstand tritt, daß dieselben gemäß ihrer gewerblichen Befugnisse nicht

Hiebei versteht es sich jedoch, daß die daselbst für die einzelnen Stadien des Verfahrens vorgezeichneten Termine bei der dießjährigen

---

nur zur Bereitung des Mehls auf eigene Rechnung, sondern außerdem noch zur Führung mehrerer anderweitiger Nahrungs-Artikel berechtiget sind, und sich daher die Rentirlichkeit des Geschäftes je nach der Ausdehnung seines Betriebes auch bei übrigens gleichen äußeren Merkmalen sehr verschieden gestalten kann.

Was die übrigen Modifikationen in der Tarifirung der Detailhandelsgeschäfte anbelangt, so bezielen dieselben zumeist eine Ermäßigung des Satzes der Normalanlage, welche, wie aus dem Entwurfe zu ersehen ist, bei den
Cementhändlern (Nr. 360.),
Obstlern (Nr 374. und 375.),
Galanteriewaarenhändlern (Nr. 378.),
Händlern mit gemästetem Geflügel (Nr. 381.),
ferner den
Händlern mit geschliffenen Glas- und Krystallwaaren (Nr. 389.),
welchen nun auch die Spiegelhändler ausdrücklich beigesetzt wurden, den
Höckern (Nr. 397.),
unter Hinweglassung jedoch der nunmehr unter Nr. 383. vorgetragenen Landesprodukten-Händler, dann den
Käskäuflern (Nr. 406.),
Kleiderhändlern (Nr. 409.),
Lederausschneidern (Nr. 423.),
Steingut- und Porzellanhändlern (Nr. 475.), und den
Zuckerwaarenhändlern (Nr. 507.) —
in Vorschlag gebracht worden ist.

Eine Erhöhung der Normalanlage hat nur bei den
Branntweinhändlern (Nr. 356.)
stattgefunden.

Die Hucker (Nr. 403.) und die Pfragner (450.) sind bekanntlich mit einer größern Anzahl von verschiedenartigen Artikeln zu handeln befugt. In Anbetracht des wesentlichen Einflusses, welchen die Beschaffenheit und der Umfang der geführten Waarengattungen auf die Rentirlichkeit der betreffenden Geschäfte übt, hat man es daher für zweckmäßig erachtet, die genannten beiden Tarifnummern nach diesem Gesichtspunkte in je zwei Unterabtheilungen mit einem höheren und geringeren Normalsatze auszuscheiden.

Aus derselben Rücksicht sind auch bei den Buchhändlern (Nr. 358.), je nachdem sie den Verlags- oder blos den Sortimentshandel betreiben, ferner bei den Eisen- und sonstigen Metallwaaren-Händlern (Nr. 362.), je nachdem solche ihr Geschäft auf bedeutendere oder nur geringere Artikel erstrecken, sowie bei den Saamenhändlern (Nr. 457.), je nachdem diese blos Gartensämereien führen oder den mehr rentirlichen Handel mit Saatsaamen treiben, jeweilig zwei besondere Abtheilungen mit verschiedenen Normalanlagesätzen in dem Tarifs-Entwurfe vorgesehen worden.

Die Tarif-Nummer 377 wurde, ohne Veränderung der Steuernorm, lediglich aus dem Grunde unter die proponirten Modifikationen aufgenommen, weil es erforderlich erschien, hier außer den „Kastanienhändlern" auch den „sonstigen Handel mit einzelnen geringeren Obstgattungen" aufzuführen.

Was endlich die Besteuerung des Hausirhandels betrifft, so hielt man es für zweckmäßiger, dessen Anlage nicht unbedingt auf die Hälfte des für das entsprechende Detail-Handelsgeschäft bestimmten Normalsatzes zu beschränken, sondern es den Vollzugsorganen zu überlassen, dieselbe nach Maß des Betriebsumfanges innerhalb des halben bis ganzen Betrags jenes Normalsatzes festzustellen.

Bei den Lizitations- und Leih-Anstalten wurde nur für die Leihbibliotheken (Nr. 515.) die Modifikation vorgeschlagen, daß unter gleichzeitiger Ermäßigung des Normalsatzes deren Betriebsanlage künftig innerhalb eines Spielraumes von Klassensätzen auszumessen sei.

Unter den mit dem Handel in nächster Verbindung stehenden Erwerbsarten erscheinen zu hoch tarifirt:

durch die Umstände verzögerten Steuerregulirung auf veränderte Zeitpunkte verlegt und — soweit es die Verhältnisse der einzelnen Aemter

---

die Unterhändler (Nr. 521.),
die Fruchtmesser (Nr. 525.), dann
die Trockenlader (Nr. 529.)

und wurde daher der Satz der Normalanlage dieser Gewerbe in gegenwärtigem Entwurfe entsprechend ermäßiget.

Das Geschäft der Schätzer (Nr. 522.) wirft je nach Art und Umfang des Betriebes einen so verschiedenen Gewinn ab, daß man es für zweckmäßig erachtete, den Normalsatz zu ermäßigen, dagegen aber die Betriebsanlage innerhalb eines Spielraumes von Klassensätzen bestimmen zu lassen.

C. Fracht-, Stadt- und Reise-Fuhrwerk; Schifffahrt, Eisenbahnen, dann Schiffbau- und Straßenbau-Unternehmungen.

Das Frachtfuhrwerk (Nr. 530.) hat namentlich durch die größere Ausdehnung der Eisenbahnen und der Dampfschifffahrt in seiner Rentirlichkeit bedeutend abgenommen, und man hat es daher als billig erachtet, den Normalsatz dieses Gewerbes um eine Klasse zu ermäßigen.

Bei den Boten (Nr. 531.) wurde zur Vervollständigung eine besondere Unterabtheilung für zu Fuß gehende Boten eingeschaltet.

Die Groß-Schifferei theilt sich ihrem Betriebe nach in zwei Hauptkategorien, nämlich in Schiffer, welche auf eigene Rechnung angekaufte Waaren zum weiteren Handel verführen (Nr. 539.), und in solche, welche lediglich die Verfrachtung fremder Güter übernehmen (Nr. 535.). Erstere stellen sich vollkommen den Großhändlern an die Seite, und es wurde sohin für dieselben die gleiche Steuernorm, wie solche nunmehr für Tarif Nr. 336. vorgesehen ist, festgesetzt. Für die letzteren hatte der bisherige Tarif die Berechnung der Betriebsanlage nach der Zahl der Fracht- und Markt-Schiffe bestimmt; diese Vorschrift hat sich jedoch in der Praxis nicht als zweckmäßig bewährt, indem, wenn bei diesem Gewerbe ein äußerer Maßstab der Besteuerung angelegt werden will, dieser nicht in der Anzahl, sondern in der Ladungsfähigkeit der Schiffe gesucht werden muß. Unter diesen Verhältnissen erschien es daher als das Entsprechendste, zur Bemessung der Betriebs-Anlage (in ähnlicher Weise wie bei Nr. 10. und 170. oben) einen Spielraum von Klassensätzen zu geben, hiebei aber zugleich die Tragkraft der Fahrzeuge als maßgebenden Anhaltspunkt zu bestimmen.

Bei den Dampfschleppschifffahrts- sowie den Hauptfähren-Unternehmungen (Nr. 536. und 537.) fand lediglich eine Ermäßigung des Normalanlagesatzes statt, um die Anwendbarkeit der betreffenden Tarifbestimmungen auch bei vorkommendem geringem Betriebe dieser Geschäfte möglich zu erhalten.

Für das Gewerbe der Flößer hat sich, namentlich bei der Verschiedenartigkeit der hiemit verbundenen Handelsgeschäfte die Einsteuerungsbestimmung der dermaligen Tarife Nr. 540. nicht als ausreichend gezeigt. Der vorliegende Entwurf hat deshalb die Besteuerung der Floßmeister (in analoger Weise mit jener der Holzhändler) unter Ausscheidung von zwei nach der größeren oder geringeren Ausdehnung und Regelmäßigkeit des Betriebs bemessenen Unterabtheilungen regulirt, wodurch für die Zukunft ausreichende Mittel geboten seyn werden, um bei Anlage der Steuer den individuellen und örtlichen Verhältnissen allenthalben die erforderliche Rücksicht zuwenden zu können.

Die unter Tarif Nr. 541. festgesetzte Steuernorm erscheint für große Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Unternehmungen vollkommen angemessen; da jedoch auch kleinere und geringer rentirliche Unternehmungen dieser Art bestehen, (wie z. B. die dermalige Dampfschifffahrt auf dem Würmsee), so erachtete man es als nothwendig, unter Abtheilung b der genannten Nummer für Geschäfte der letzteren Gattung eine besondere ermäßigte Steueranlage festzusetzen. — Uebrigens hat, was den Eisenbahnbau betrifft, der Umstand, daß die vorliegende Tarif-Nr. 541. ihrer Fassung zufolge zunächst nur Unternehmungen im Auge hat, welche den Bau einer ganzen Bahn oder bestimmter größeren Bahnstrecke umfassen, zu vielfachen Zweifeln darüber geführt, nach welcher Norm Bau-Akkordanten für einzelne Bahnloose u. dgl. einzusteuern

zulassen und nicht in bestimmten Beziehungen durch das Gesetz selbst feste Termine vorgesehen sind — möglichst nahe zusammengedrängt werden seien. Um in dieser Beziehung künftighin jedem Bedenken vorzubeugen, wurde nunmehr die später folgende Tarif-Nr. 543., welche bisher nur für „Straßenbauunternehmer" Vorsehung getroffen hatte, ganz allgemein auf alle Unternehmer oder Akkordanten von öffentlichen Arbeiten ausgedehnt und in einer höher bemessenen Abtheilung für Straßen-, Wasser- oder Eisenbahnbauunternehmer, in einer niedriger bemessenen dagegen für Unternehmer von Arbeiten geringerer Bedeutung (wie z. B. von Culturen, Reinigung von Flüssen oder Kanälen u. dgl.) bestimmt.

Unter Tarif-Nr 542. sind lediglich größere Schiffsbau-Unternehmungen zu subsumiren. Außerdem kommt jedoch noch eine große Anzahl von Schiffsbauern vor, welche ihr Geschäft nur handwerksmäßig betreiben, sich zumeist mit bloßen Ausbesserungen von Schiffen befassen und höchstens kleinere Fahrzeuge, Kähne u. dgl. fertigen. Diese eignen sich nicht hier, sondern in der Abtheilung A. des Tarifs zur Einsteuerung und sind demgemäß zur Vervollständigung den dortselbst unter Nr. 332. vorgetragenen „Zimmermeistern" beigefügt worden.

D. Gast- und Schenkwirthschaften.

Bei den Gasthöfen und den Gastwirthschaften im Allgemeinen äußert nicht nur die Lage des Betriebsortes und der Fremden-Verkehr an demselben, sondern auch die innere Einrichtung der Wirthschaft selbst und die Art und Weise ihres Betriebes einen so verschiedenartigen Einfluß auf die Rentirlichkeit des Geschäftes, daß die für Gastwirthschaften im weiteren Sinne unter Nr. 544. und 545. des Tarifs gegebenen beiden Steuernormen sich bei dem praktischen Vollzuge des Gesetzes nicht als ausreichend gezeigt haben, um in der Einreihung unter dieselben einen allen Gattungen von Etablissements zur Beherbergung und Versorgung des reisenden Publikums entsprechenden Maßstab finden zu können. In Berücksichtigung dessen hat man es für zweckmäßig erachtet, jede der genannten beiden Tarifnummern in zwei Unterabtheilungen mit je einem höheren und geringeren Steuersatze auszuscheiden, so daß nunmehr sämmtliche Gastwirthschaften nach ihrem wechselweisen Betriebe in vier von dem Normalsatze der Klasse X. bis zu jener der Klasse IV. herabsteigende Unterarten getheilt erscheinen, wodurch die richtige Subsumirung der einzelnen Gastwirthe für die Zukunft wesentlich erleichtert seyn wird.

Ein ganz ähnliches Verhältniß waltet bei den Weinwirthschaften ob, auf deren Betriebsgestaltung überdieß die landesübliche Gewohnheit in vorherrschendem Genusse von Wein oder Bier noch einen ganz besondern Einfluß ausübt. Demzufolge wurden in dem vorliegenden Entwurfe auch die betreffenden Tarifnummern 546. und 547. in zwei Unterabtheilungen klassificirt, welche ihrer nunmehrigen Fassung gemäß einen hinreichenden Spielraum zur entsprechenden Steueranlage der verschiedenen Gattungen von Weinwirthschaften bieten werden.

Uebrigens kann hier im Allgemeinen nicht unbemerkt bleiben, daß erfahrungsgemäß bei sämmtlichen Gast- und Schenk-Wirthschaften die Verwendung von Lehrlingen ohne Nachtheil für die Geschäftsführung weit leichter und häufiger stattfindet, als dieß bei andern, namentlich bei mechanischen Gewerben der Fall ist. Es darf daher keinem Zweifel unterliegen, daß auch die von diesem Gesichtspunkte aus zu Artikel 15. lit b. des Gesetzes vorgeschlagene Modifikation nicht verfehlen wird, auf die Erzielung einer richtigeren Ausmessung der Betriebsanlage sowohl der Gast- und Schenkwirthschaften untereinander als auch gegenüber von anderweitigen Gewerbs-Unternehmungen wesentlich einzuwirken.

Der Verdienst der gewerbsmäßigen Musikanten (Nr. 560.) ist — namentlich an kleineren Orten und auf dem platten Lande — der Natur ihrer Beschäftigung zufolge auf kurze Zeit zusammengedrängt und bei der überdies vorhandenen großen Concurrenz meist ein sehr kärglicher. Man hat es daher für billig gehalten, die Steueranlage derselben auf den geringsten Klassensatz zu ermäßigen; da jedoch auch bei diesem Erwerbszweige die Verwendung von

müßen, um eine baldige Aufstellung und Erhebung der Steuer bewirken zu können. Es bleibt daher den kgl. Regierungs-Finanzkammern

Gehilfen vorkommt, so wurde zugleich deren Betriebsanlage, für welche bisher in dem Tarife keine Norm ausgesetzt war, künftig wie bei Tarif-Nr. 1. bestimmt.

E. Fabrikations-Anstalten und Fabrik-Unternehmungen.

In der Abtheilung der Fabrikations-Anstalten konnte man sich auf verhältnißmäßig wenige Modifikationen beschränken, zu deren näheren Erläuterung Folgendes bemerkt wird:

Die Betriebsanlage der Glashütten (Nr. 592.) erscheint im Gegenhalte zu deren Ertragsfähigkeit zu hoch, und es ist daher die Herabsetzung des dermalen für einen Gehilfen bestimmten Klassensatzes III. auf Klasse II. (wie solche auch bei Tarif-Nr. 593 und 594. bestimmt ist) für nothwendig erachtet worden. Hiebei hat man übrigens bezüglich der Glas-Fabrikation im Allgemeinen auf die Modifikation zu Art. 13. des Gesetzes und deren Motivirung Bezug zu nehmen.

Die Fabriken chemischer Produkte (Nr. 596.) gehören zunächst zu denjenigen Gewerbsunternehmungen, bei welchen die Zahl der verwendeten Gehilfen einen ausreichenden Maßstab der Besteuerung nicht bieten kann. Hier sind die Werthe der Rohstoffe, die Methode der Bereitung, unter Umständen selbst das Geheimniß der Fabrik so verschiedenartige und zugleich so einflußreiche Faktoren, daß es unerläßlich erschien, den Steuerbehörden eine freiere Bewegung bei Bemessung der Betriebsanlage zu gewähren und denselben innerhalb eines größeren Spielraumes von Klassensätzen die Angleichung derartiger Fabriken an anderweitige im Unternehmergewinn ähnliche Fabrikationsanstalten zu überlassen. Außerdem hat man es zur Vermeidung vorgekommener Zweifel und zur Erleichterung der Anwendung des Steuertarifs überhaupt für zweckmäßig erachtet, die Steuernorm der vorliegenden Tarif-Nummer ausdrücklich auf alle ähnlichen Fabrikations-Unternehmungen, welche im Tarife nicht aufgeführt sind und bei dem steten Fortschreiten der Industrie und Chemie auch nicht in nachhaltiger Vollzähligkeit aufgeführt werden können, auszudehnen.

Das Pott- und Waidaschesieden wird großentheils in sehr geringem Maßstabe und meist von Landleuten als blos gelegenheitliches Nebengeschäft ausgeübt. In dieser Rücksicht wurde die betreffende Tarifnummer 597. in zwei Abtheilungen ausgeschieden und für das fragliche Gewerbe, falls dasselbe nur zeitweise als Nebengeschäft betrieben wird, der geringste Steuersatz bestimmt.

Einer wesentlicheren Modifikation bedurfte die Steuernorm der Ziegeleien. Der bisherige Tarif hatte lediglich für Backsteinbrenner im Freien einen Steuersatz unter der Abtheilung A. vorgesehen, dagegen für alle eigentlichen Ziegeleien ohne Unterschied in der Tarifnummer 599. den Betrag der VIII. Klasse (10 fl.) als Normalanlage und jenen der Klasse II. für jeden Gehilfen bestimmt. Dieser Steuermaßstab enthält für eine bedeutende Anzahl von Zieglern, welche ihr Geschäft vielfach in sehr beschränktem Umfange betreiben, eine unverhältnißmäßige Belastung, die selbst durch die ausgedehnteste Anwendung der im Gesetzartikel 25. ertheilten Steuerermäßigungs-Befugniß nicht genügend ausgeglichen werden kann. In dem gegenwärtigen Entwurfe wurde demzufolge die Normalanlage der Ziegeleien allgemein auf die III. Klasse (3 fl.) herabgesetzt, und für die Betriebsanlage ein Spielraum von Klassensätzen bestimmt, zu deren Ausmessung aber die Zahl der durchschnittlich im Jahre gebrannten Stücke Ziegel (Backsteine) als Anhaltspunkt in der Art erklärt, daß für die ersten 50,000 Stücke nichts, für je folgende 15,000 Stücke dagegen der Betrag von 1 fl. in Berechnung zu bringen — und sonach eine jener Steuerklassen, welche dem in dieser Weise sich berechnenden Geldbetrage zunächst stehen, als Betriebsanlage anzusetzen sei. Demgemäß würde z. B. nun für eine Ziegelei, welche im Durchschnitte jährlich 88,000 Ziegel brennt, als Normalanlage der Satz der Klasse III. mit 3 fl. und als Betriebsanlage der Satz der Klasse II. oder III. (2 bis 3 fl.), ferner für eine Ziegelei mit einer

überlassen, durch entsprechende Anweisung und Ueberwachung der kgl. Rentämter für die thunlichst beschleunigte Vollendung der Einsteuerungs-

durchschnittlichen Fabrikation von 400,000 Ziegeln als Normalanlage ebenfalls die III Klasse mit 3 fl., und als Betriebsanlage — entsprechend dem sich berechnenden Geldbetrage von 22 fl. 30 kr. für 150,000 Stück -- der Satz der Klasse XI. oder XII. (20 oder 30 fl.) in Ansatz zu bringen seyn. (Vgl. hiemit auch die Bemerkungen zu Art. 26. u. zu Tarif-Nr. 10. u 170. oben). — Außerdem hat man übrigens für den geringsten Kleinbetrieb dieses Gewerbes, soferne den Betriebsverhältnissen gegenüber selbst die Normalanlage von 3 fl. zu hoch erscheinen sollte, unter Nr. 6. des Tarifs noch eine besondere auf das niedrigste Maß zurückgeführte Steuernorm vorgesehen, deren Anwendung jedoch unter allen Umständen nur in dem Falle, wenn die jährliche Fabrikation nicht einmal den Betrag von 50,000 Stücken erreicht, gestattet erscheinen kann.

Bei Tarif-Nr. 617. findet das eigenthümliche Verhältniß statt, daß den angefertigten Zusammenstellungen gemäß im ganzen Lande nur eine einzige Fischbeinfabrik besteht, für welche bei dem bedeutenden Umfange ihres Betriebes und dem Mangel von inländischer Concurrenz die nach der Norm des dermaligen Tarifs bemessene Steueranlage ein im Verhältnisse zu der Steuer anderer Fabrikunternehmungen unbedingt zu geringes Ergebniß geliefert hat. Um hier eine billige Ausgleichung zu erzielen, würde es nothwendig seyn, sowohl den Satz der Normalanlage als der Gehilfen bedeutend zu erhöhen, was jedoch mit dem Mißstande verknüpft wäre, daß die derartig modificirte Norm in dem Falle, wenn im Laufe der Zeit sich eine andere kleine Fabrik dieser Art etabliren sollte, wiederum hiefür nicht als passend erachtet werden könnte. Von diesem Gesichtspunkte aus hat man es denn für zweckmäßig erachtet, für vorliegende Tarif-Nummer einen Spielraum von Klassensätzen zu bestimmen und die Ausmessung der Betriebsanlage im Gegenhalte zu der Rentirlichkeit des Geschäftes den Steuerbehörden anheimzugeben.

Die gleiche Anordnung wurde auch rücksichtlich der Betriebsanlage der Papierfabriken (Nr. 639.) vorgeschlagen. Bei diesen liegt der Grund in dem Umstande, daß die große Betriebsverschiedenheit derselben, je nachdem solche zur Bereitung von Schöpf- oder von Maschinenpapier bestimmt sind, eine der bezüglichen Geschäftsrente entsprechende Bemessung der Steuer nach äußerlich kennbaren Merkmalen nicht wohl möglich erscheinen läßt, weßhalb hier nur bei weniger beschränkter Bewegung der Vollzugsorgane eine mit der wechselweisen Rentabilität der einschlägigen Geschäfte in Einklang stehende Betriebsanlage festgestellt werden kann.

Für Pappendeckel-Fabriken (Nr. 642.) ist mit Rücksicht auf deren meist wenig rentablen Betrieb die dermalige Normalanlage zu hoch, und wurde daher auf Klasse IV. ermäßigt; der Satz der Betriebsanlage blieb unverändert.

Die unter Tarif-Nr. 657. vorgesehene Steuernorm stellt sich für Rauchtabak- u. Cigarren-Fabriken völlig entsprechend dar. Dagegen hat sich die Anwendung der gleichen Tarifbestimmung auf Schnupftabak-Fabriken nicht als praktisch bewährt. Letztere gehören in der Mehrzahl zu den lukrativsten gewerblichen Unternehmungen, und es waltet hinsichtlich deren Ertrags- und dadurch bedingten Steuerleistungs-Fähigkeit ganz dasselbe Verhältniß ob, welches oben zu Nr. 596 in Betreff der Fabriken chemischer Produkte im Allgemeinen erörtert worden ist. Von dieser Anschauung ausgehend hat der vorliegende Entwurf die Fabriken für Schnupftabak von jenen für Rauchtabak getrennt, und für dieselben unter Nr. 657. lit. b. dieselbe Einsteuerungsnorm, wie solche für die chemischen Fabriken aufgestellt wurde, ausgesetzt. Die Aehnlichkeit mit der Betriebsgestaltung der Fabrikation chemischer Produkte gab auch bei den folgenden Tarif-Nummern 663. und 665., nämlich bei den Fabriken moussirender Weine u. den Zuckerraffinerien Veranlassung, von der Bestimmung ihrer Betriebsanlage nach der Gehilfenzahl abzugehen und in consequenter Verfolgung des der Nr. 596. zu Grunde liegenden Princips zu deren Ausmessung für die Zukunft gleichfalls einen Spielraum von Klassensätzen zu bestimmen. — Anlangend die unter Nr. 667. aufgeführten Zündhölzchen-Fabriken, so erheischt deren Steueranlage im Gegenhalte zu ihrem erfahrungsgemäßen Ertrage eine billige Rücksichtsnahme und wurde demzu-

Verhandlungen Sorge zu tragen; am zweckmäßigsten wird es in dieser Richtung erscheinen, soferne nicht besondere Amtsverhältnisse eine andere

---

folge sowohl der Satz der Normal- als jener der Betriebsanlage um je eine Klasse ermäßiget.

Eine der beachtenswerthesten Stellen unter den vorliegenden Tarifmodifikationen nimmt die Besteuerung der Mühlwerke ein.

Die Anlage der Getreidemühlen nach den unter Nr. 668. des Tarifs vom 28. Mai 1852 vorgeschriebenen Normen hat in ihrem Vollzuge zu mehrfachen Beschwerden Veranlassung gegeben, welche bereits bei der verflossenen Landtagsversammlung

(vgl. Sten. Berichte von 18⁵³/₅₅ Band I. Seite 264. folg.)

den Gegenstand ausführlicher Berathungen gebildet haben.

Schon bei damaliger Gelegenheit wurde erörtert, wie der Grund eines großen Theiles der erhobenen Anstände darin zu suchen sei, daß bei Abgabe und Prüfung der Steuer-Deklarationen die zur Ausmessung der Betriebsanlage nach der fraglichen Steuernorm unumgänglichen Durchschnittsberechnungen nicht gehörig beachtet worden sind. Demungeachtet kann aber von Seite der Staatsregierung nicht verkannt werden, daß auch bei richtiger Anwendung der ertheilten Vorschriften die ausschließliche Bemessung der Betriebsanlage nach der Zahl der durchschnittlich arbeitenden Mahlgänge in ihren Ergebnissen nicht für alle Verhältnisse genügen könne, daß es vielmehr nothwendig erscheine, für die Einsteuerung dieses Gewerbszweiges andere Gesichtspunkte zu suchen. Hievon ausgehend hat der gegenwärtige Entwurf zunächst drei in Bezug auf Betrieb und Unternehmergewinn untereinander wesentlich verschiedene Kategorien von Getreidemühlen ausgeschieden, nämlich: die Bachmühlen, welche theils wegen häufig mangelnder Kundschaft, theils wegen des Wechsels der Wasserkraft meist nur in sehr geringem Umfange betrieben werden, und oft nicht Einen Mahlgang vollständig zu beschäftigen vermögen; — sodann die größeren Wassermühlen mit einem mehr regelmäßigen und daher auch ausgedehnteren Betriebe; endlich die Kunstmühlen, welche sowohl in Bezug auf geschäftliche Einrichtung als hinsichtlich ihres Betriebsumfanges in die Reihe der größeren fabrikmäßigen Unternehmungen gehören. Für jede dieser drei Kategorien wurde eine besondere Normalanlage, und zwar für die erste der niedrigste Steuersatz — Klasse I., für die zweite der bisherige Satz der Klasse V., für die dritte endlich der Satz der Klasse XIV. bestimmt. Was dagegen die Betriebsanlage betrifft, so ist man zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine sichere Grundlage ihrer Bemessung weder in der Zahl der Mahlgänge, noch in jener der Gehilfen, sondern lediglich in der Menge des verarbeiteten Materiales und der Größe des hieraus zu erzielenden Verdienstes gefunden werden könne. Man hat daher (ähnlich den bei den Tarifnummern 10, 170. und 599. eingeschlagenen Verfahren) für jede der obenerwähnten drei Mühlgattungen einen bestimmten Spielraum von Klassensätzen gegeben, zur Ausmessung der Betriebsanlage innerhalb dieses Spielraumes aber die Menge des im Durchschnitte jährlich zu Mehl verarbeiteten Getreides nach einem bestimmten Geldbetrage als maßgebenden Anhaltspunkt in der Art erklärt, daß bei Bachmühlen unter Freilassung der ersten 50 Schäffel für je 15, bei größeren Wassermühlen unter Freilassung der ersten 500 Schäffel für je 10, und bei Kunstmühlen sofort für je 5 Schäffel der Betrag von 6 Kreuzern in Ansatz zu bringen sei. Bei Festsetzung dieses Verhältnisses von 15, 10 und 5 Schäffeln wurde man von der Ansicht geleitet, daß die Größe des Verdienstes mit der Größe und Betriebsausdehnung des Etablissements im Allgemeinen sich progressiv steigert, indem bei bedeutenderem Geschäftsumfange sich das Betriebskapital weit rascher und ergiebiger umwendet, und die Kosten für Arbeitslöhne und Betriebsvorrichtungen sich zum Vortheile des Unternehmers auf eine größere Menge des Produktes weit leichter vertheilen, als dies bei beschränkterer Produktion der Fall ist. Hiezu kommt dann noch der besondere Umstand, daß den größeren Wassermühlen und namentlich den Kunstmühlen aus dem Handel mit Mehl, welches sie neben der Befriedigung ihrer Kundschaft auf eigene Rechnung fabriciren, in der Regel ein nicht unbedeutender Gewinn erwächst, welcher, nachdem dieselben hiefür gemäß der ausdrücklichen Fassung der vorliegenden

Anordnung erheischen, die Geschäfte der Gewerbsteuer-Regulirung in der Art einzurichten, daß die Verhandlungen des Gewerbsteuer-Aus-

---

Tarifbestimmung nicht speciell zu besteuern sind, in der verhältnißmäßig höher bemessenen Betriebsanlage die erforderliche Berücksichtigung finden soll. Die in dem Tarife außerdem beigefügte Bemerkung, daß je 3 Schäffel geschrotetes Getreide oder Malz gleich Einem Schäffel zu Mehl verarbeiteten Getreides zu zählen seien, hat ihren Grund in dem geringeren Lohne, den bekanntlich das Schroten von Frucht abwirft, und wird daher einer weitern Erörterung nicht bedürfen. — Im Uebrigen läßt sich bei der Einfachheit der hier besprochenen Normen eine Schwierigkeit in der praktischen Anwendung nicht voraussehen. Für eine Wassermühle z. B., welche im Durchschnitt jährlich 2000 Schäffel Getreide zu Mehl verarbeitet und 900 Schäffel Malz schrotet, wäre hienach gemäß Tarif-Nr. 668. b. anzulegen:

als Normalanlage der Satz der Klasse V. mit 5 fl.;

als Betriebsanlage berechnen sich für 2000 Schäffel Mahlquantum, und für 900 Schäffel Schrot = 300 Schäffel Mahlquantum, sohin für 2300 und nach Abzug von 500 freizulassenden Schäffeln — im Ganzen für 1800 Schäffel — nach dem Maßstabe von 6 Kreuzern für je 10 Schäffel — 18 Gulden, und es hätte daher eine der diesem Geldbetrage zunächst stehenden Steuerklassen X. oder XI., d. i. der Betrag von 16 oder 20 fl. — als Betriebsanlage in Ansatz zu kommen. Die Wahl zwischen diesen beiden Klassen würde lediglich nach den sonstigen mehr oder minder günstigen Betriebsverhältnissen des einzusteuernden Geschäftes zu entscheiden seyn. Eine Kunstmühle, welche jährlich 10,000 Schäffel Getreide mahlt, hätte gemäß Tarif-Nr. 668. c. als Normalanlage den Satz der Klasse XIV., und als Betriebsanlage jenen der Klasse XXII., sohin im Ganzen 250 fl. zu entrichten u. s. w.

In gleicher Weise wie bei den Getreidemühlen ließ auch bei den übrigen Mühlwerken (Nr. 669. a.) die große Verschiedenartigkeit des Betriebes die Ermäßigung der Normalanlage auf den Satz der Klasse III. und die Feststellung der Betriebsanlage innerhalb eines Spielraums von Klassensätzen als nothwendig erscheinen. Für letztere einen bestimmten Anhaltspunkt der Ausmessung zu finden, lag außer dem Bereiche der Möglichkeit; derselbe wird zunächst in der Angleichung an das Steuermaß von Getreidmühlen ähnlicher Bedeutung zu suchen seyn. — Dagegen erachtete man es für erforderlich, unter Nr. 669. b. eine besondere Norm für jene Oel-, Walk-, Loh-, Säge-, Schneid- und sonstigen Mühlwerke, welche lediglich als Nebenwerk einer Getreidmühle betrieben werden, einzuschalten und bezüglich dieser die Bestimmung zu treffen, daß hiefür keine eigene Normalanlage anzusetzen, solche vielmehr als bereits in der Normalanlage des Hauptwerkes enthalten zu betrachten sei; den Einsteuerungsbehörden soll es jedoch überlassen bleiben, den etwaigen Ertrag des Nebenwerkes in dem Ansatze einer entsprechenden Betriebsanlage zu berücksichtigen. — Ein eigenthümliches Verhältniß findet endlich bei einzelnen Schneid- und Sägmühlen, namentlich in Oberfranken, insoferne statt, als das Mühlwerk von mehreren Theilhabern benützt wird, welche in der Regel nach bestimmten Schneidtagen wechseln, und deren Geschäftsbetrieb sich daher bei einer großen Anzahl von Genossen nothwendiger Weise auf ein sehr geringes Maß beschränken muß. Um derartigen Vorkommnissen eine billige Rücksichtsnahme zuwenden zu können, hat der vorliegende Entwurf für so bewandte Fälle unter Nr. 669. c. den Betrag der Normalanlage auf den Satz der untersten Steuerklasse zurückgeführt.

F. Bierbrauereien und Branntweinbrennereien.

In der Abtheilung F. des Tarifs wurde lediglich eine ergänzende Bestimmung in Betreff der Besteuerung der sogenannten Communbrauberechtigten eingeschaltet. Dieses singuläre Gewerbsverhältniß ist ebenfalls schon auf dem jüngsten Landtage zur Sprache gebracht worden, auf dessen einschlägige Verhandlungen (Stenogr. Berichte v. J. 18⁵³/₅₅ Bd. I. S. 368. ff.) hier im Allgemeinen Bezug genommen wird. In Gemäßheit der in Artikel 1. und 7. des Gesetzes ausgesprochenen Principien, wonach Jeder, der ein Gewerbe treibt, nach seiner thatsächlichen Geschäftsausübung zur Entrichtung der

schusses der Zeit nach unmittelbar auf die Verhandlungen der Einkommen- und Kapitalrenten-Steuerausschüsse folgen, worauf sodann die

---

Gewerbsteuer verpflichtet ist, erscheint es geboten, daß auch der Commun-Brauberechtigte, wenn derselbe die Brauerei auf eigene Rechnung und gewerbsmäßig, d. i. zum weiteren Verschleiße seines Erzeugnisses und nicht blos zur Befriedigung des eigenen Hausbedarfes betreibt, selbstständig zur Steuer gezogen werde. Dem gegenüber würde es grundsätzlich nicht wohl zu rechtfertigen seyn, lediglich das Communbräuhaus als solches und nicht den einzelnen Brauberechtigten mit Gewerbsteuer anzulegen, und zwar dieß um so weniger, als nur in letzterem Falle unter allen Umständen ein richtiges Verhältniß zwischen der Besteuerung der Communbrauberechtigten und der kleineren Privatbräuer erzielt werden kann. Dagegen ist nicht zu läugnen, daß die unbedingte Anwendung des für Bräuereien überhaupt vorgeschriebenen Normalanlagesatzes der V. Klasse auf sämmtliche Communbräuer in der Mehrzahl der Fälle eine Härte involvirt, welche mit dem häufig auf das geringste Maß beschränkten Betriebe nicht in Einklang zu bringen seyn würde. In Anerkennung dessen hat der gegenwärtige Entwurf unter Tarif-Nr. 670. b. für dieses Gewerbsverhältniß eine spezielle Norm aufgestellt, gemäß welcher der Cummunbrauberechtigte als Normalanlage nur den Satz der untersten Steuerklasse I mit 1 fl. zu entrichten haben soll, welcher jedoch für denselben soferne er von seinem Rechte in der That — sei es auch in geringster Ausdehnung — einen gewerbsmäßigen Gebrauch macht, künftighin den Minimalbetrag der Gewerbsteueranlage zu bilden hat. Hinwider konnten aber consequenter Weise bei der Betriebsanlage nicht wie bei den unter Nr. 670. a. vorgetragenen Brauereien die ersten 50, sondern nur die ersten 10 Schäffel jährlichen Malzverbrauches als steuerfrei erklärt werden, während für jeden folgenden Schäffel der Betrag von 6 Kreuzern in Ansatz gebracht werden muß. — Durch diese Vorschriften dürfte nicht bloß den bisher bestandenen Beschwerden in genügender Weise abgeholfen, sondern auch für die Zukunft der Weg zu einer den Betriebsverhältnissen allenthalben entsprechenden Steueranlage gebahnt seyn.

6. Besteuerung der im Tarife nicht vorgesehenen Gewerbsgeschäfte.

In Bezug auf Vollzähligkeit in den bestehenden Gewerbskategorien hat der Steuertarif den Anforderungen der Praxis in vollkommen ausreichendem Maße entsprochen. Die wenigen Gewerbsgattungen, für welche sich in dem Tarif keine besondere Norm fand, sind meist untergeordneter oder blos lokaler Natur, und lassen sich an andere verwandte Gewerbe so leicht anreihen, daß deren besondere nachträgliche Aufnahme für überflüssig erachtet werden dürfte. Uebrigens kann auch für größere in dem Tarife nicht vorgesehene Unternehmungen, deren neues Entstehen bei der zeitweiligen Gestaltung des industriellen Lebens immerdar in Aussicht steht, die analoge Einsteuerung nach Maßgabe der in Artikel 6. Abs. 2. des Gesetzes enthaltenen Bestimmung bei der Reichhaltigkeit des vorliegenden Tarifs in keinem Falle einer wesentlichen Schwierigkeit unterliegen. Auf einige als erforderlich erkannte Ergänzungen ist überdieß bei gegenwärtiger Revision des Tarifs spezieller Bedacht genommen worden, in welcher Hinsicht man sich auf die in den vorstehenden Motiven betreffenden Ortes vorgetragenen Bemerkungen beziehen zu können glaubt.

Eine beachtenswerthe Ergänzung des Gewerbsteuergesetzes wird außerdem auch die in Artikel 2 Abtheil. II. des Gesetzentwurfes über „die Personalsteuer" beabsichtigte Bestimmung bilden, gemäß welcher das Einkommen aus freien Erwerbsarten sowie aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufsarbeiten, soferne solche nicht wegen gewerbsmäßiger Ausübung sich zur Einreihung unter die Gewerbsteuer eignen, mit der Personalsteuer angelegt werden soll. Wenn es daher vorkommenden Falles zweifelhaft erscheint, ob eine Berufsart gewerbsmäßig ausgeübt werde, so ist doch bei verneinender Entscheidung dieser Frage hinreichende Sicherung gegeben, daß die betreffende Person sich hienach ihrer Steuerpflichtigkeit nicht gänzlich zu entziehen vermöge, indem dieselbe sodann in der Abtheilung II. der Personalsteuer zur Anlage gelangt. Demgemäß wird unter vielen anderen auch die mehrfach angeregte Frage, ob und in

Fristen für die weiteren Stadien des Verfahrens bei den verschiedenen Steuergattungen ungehindert nebeneinander laufen können.

welcher Weise Zahnärzte und Hebammen mit Gewerbsteuer zu belegen seien, für die Zukunft ihre Lösung dahin finden, daß dieselben der Art ihres Geschäftsbetriebes zufolge sich füglicher zur Anlage in der Personalsteuer eignen, und sohin nach den in dieser Richtung ergehenden gesetzlichen Bestimmungen zu besteuern seien.

VI. Ertrag der Gewerb-Steuer.

Die nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 vollzogene Gewerbsteuer-Anlage lieferte für 1852/53, mit welchem Jahre das genannte Gesetz in Wirksamkeit zu treten hatte, ein rechnungsmäßiges Soll von 1,090,806 fl. 32¼ kr., woraus sich nach Abzug der Rückstände, Nachlässe und Verwaltungskosten eine Netto-Einnahme von 1,027,925 fl. 53 kr ergibt.

Zufolge Gesetzartikel 71. waren die nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes für die letzten vier Jahre der VI. Finanzperiode festgesetzten Steuer-Beischläge bei der Gewerbsteuer nur in dem Falle und in dem Maße zur Erhebung zu bringen, als der Ertrag der neuen Normirung dieser Steuer nicht der Gesammtsumme gleichkommen sollte, welche gemäß des Budget-Ziffers vermittelst der Gewerbsteuer unter Dazurechnung der gedachten Beischlag-Procente zu decken ist. Da nun der nach §. 8. lit. f. des allegirten Finanzgesetzes zu dem budgetmäßigen Ziffer der Gewerbsteuer von 814,298 fl. sich berechnende Steuerbeischlag im Nettobetrage nur 98,501 fl. 26 kr. entziffert, der Gewerbsteuer-Anfall nach der neuen Anlage dagegen sich auf die Summe von 1,027,925 fl. 53 kr. belief und daher den obigen Budgetziffer einschlüssig des hierauf treffenden Steuerbeischlages noch überstieg, so ist im Nachgange des angeführten Artikels 71. bei dieser Steuergattung die Erhebung eines Steuerbeischlages für die Jahre 18⁵³/₅₅ unterblieben.

Diesen Resultaten gegenüber kommt im gegenwärtigen Augenblicke noch die weitere Frage in Betracht, welchen Einfluß die nunmehr beabsichtigten Modifikationen des Gesetzes auf das künftige Erträgniß der Steueranlage erwarten lassen? Eine aus festen Ziffern geschöpfte Beantwortung dieser Frage läßt sich der Natur der Sache nach im vorhinein nicht geben. Namentlich liegt es außer dem Bereiche der Möglichkeit, schon jetzt zu veranschlagen, welche Veränderungen sich bei jenen Gewerben ergeben werden, deren Betriebsanlage bisher nach bestimmten äußeren Merkmalen berechnet war, künftig aber innerhalb eines Spielraumes von Klassensätzen bemessen werden soll; hier kann lediglich das seinerzeitige Ergebniß des Vollzuges entscheiden. Zuverläßige Berechnungen lassen sich überhaupt nur für jene Tarif-Nummern herstellen, bei welchen, ohne Veränderung der Anlage-Norm an sich, bloß eine Erhöhung oder Herabsetzung des Klassensatzes der Normal- und Betriebsanlage als erforderlich erachtet worden ist. In dieser Beziehung stellen die bei den Nummern 24, 48, 52, 69, 123, 134, 143, 161, 236, 237, 250, 318, 332, und 356 vorgeschlagenen Erhöhungen, sowie die Aufhebung der Rücksicht auf die Ortsbevölkerung bei Nro. 83 und 167 ein Steuer-Plus von 20,500 fl., dagegen die bei den Nummern 98, 135, 171, 243, 246, 247, 252, 360, 374, 375, 378, 381, 389, 397, 406, 409, 423, 475, 507, 525, 529, 530, 560, 592, 642 und 667 beabsichtigten Ermäßigungen, eine Steuerminderung von 32,700 fl. in Aussicht, woraus sich im Zusammenhalte ein Ausfall von 12,000 fl. ergibt. Ebenso kann mit ziemlicher Zuverlässigkeit jene Mehrung berechnet werden, welche die proponirte durchgängige Erhöhung der Klassensätze in Rubrik A. der Steuerscala (vergl. Abschnitt II. oben) mit sich bringt, und welche den angestellten Erhebungen zufolge auf beiläufig 47,400 fl. veranschlagt werden darf, so daß nach Abzug des oben entzifferten Ausfalles von 12,200 fl. noch ein Steuerplus von 35,200 fl. verbleibt.

Außerdem stehen noch weitere Erhöhungen des Steuersolls als Resultat des Vollzugs derjenigen Anordnungen in Aussicht, welche der vorliegende Entwurf zu Art. 15. in Betreff der theilweisen Einrechnung der Lehrlinge bei Bemessung der Betriebsanlage, dann zu Art. 25 unter lit b, c und d, insbesondere in Betreff der Steueranlage des gemischten Waarenhandels und der aus-

Indem im Uebrigen zur Vermeidung von Wiederholungen lediglich auf die speciellen Bestimmungen der instruktiven Vorschriften

---

nahmsweisen Anwendung der für den Handel im Großen gegebenen Norm auf Detailhandels-Geschäfte vorgesehen hat.

Im Gegenhalte zu diesen Steuermehrungen sind aber auf der andern Seite wiederum erhebliche Ausfälle zu gewärtigen. Vor allem müßen hier die unter lit. a. des Artikels 25. enthaltenen Bestimmungen hervorgehoben werden, durch welche, wie bereits an einschlägiger Stelle erörtert wurde, die in dem früheren Artikel 25 gewährte Befugniß der Steuerermäßigung nicht nur in Bezug auf die Competenz der Finanzstellen, sondern auch rücksichtlich ihres Umfanges eine wesentliche Erweiterung erfahren soll, deren Anwendung jedenfalls nicht unerhebliche Minderungen des Steuersolls voraussehen läßt. In derselben Richtung ist auch die zu Art. 13. des Gesetzes proponirte Ausnahmsbestimmung zu beachten. — Hiezu kommt sodann noch eine größere Anzahl von Tarifbestimmungen, deren Einfluß auf das Ergebniß der Steueranlage zwar nicht im Ziffer festgestellt werden kann, welche aber ihrer Veranlassung gemäß zunächst ihre Erleichterung gewisser Gewerbskategorien bezwecken und daher nothwendiger Weise einen Ausfall am Soll mit sich bringen müßen. In diese Kategorie gehören vorzugsweise jene Handelsgeschäfte, bei welchen (vgl. Tarif-Nr. 373, 383, 398, 399, 495., dann 403 und 450 ꝛc.) mit Rücksicht auf ihren häufig sehr geringen oder nur zeitweisen Betrieb jene besondere Unterabtheilung mit bedeutend ermäßigtem Steuersatze ausgeschieden wurde; ferner die Gast- und Wein-Wirthschaften (Nro. 544 bis 547), für welche der vorliegende Tarif ebenfalls mehrere neue mit einer geringen Anlage bedachte Abtheilungen eingeschaltet hat. In gleicher Weise bezielen die für die Besteuerung der Ziegeleien (Nro 599), der Mühlen (Nro. 668) und der Communbrauberechtigten (Nro. 670b), ertheilten Normen eine namhafte Ermäßigung in der Anlage dieser Gewerbszweige, deren finanzielle Bedeutung bei der großen Anzahl der betheiligten Steuerpflichtigen nicht unterschätzt werden darf.

Wägt man übrigens den muthmaßlichen Betrag dieser Ausfälle einermit den obenangedeuteten Mehrungen andererseits ab, so kann, insoweit die Sache gegenwärtig zu beurtheilen ist, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß dieselben sich wechselseitig so ziemlich ausgleichen werden, und daß jedenfalls die hiedurch veranlaßte Steigerung oder Minderung des Steuersolls eine erhebliche Aenderung gegenüber dem rechnungsmäßigen Ziffer, wie solcher sich bei der Anlage für 18⁵²/₅₃ ergeben hat, nicht erwarten läßt.

Unter den vorgetragenen Umständen dürfte es somit keinem Bedenken unterliegen, daß dieser Ziffer auch für den Fall der Vereinbarung der entworfenen Abänderungen dem Budget der VII. Finanzperiode in unveränderter Größe zu Grunde gelegt werde.

2) Auszüge aus dem Vortrage des II. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten.

a) Zu Art. 13. schlägt die Staatsregierung einen Zusatz vor, wornach bei Fabrikgeschäften für Personen weiblichen Geschlechts oder Knaben unter 14 Jahren, wenn sie ausschließend zu bloßen Fabrikationshilfsarbeiten verwendet werden, ausnahmsweise die Hälfte des im Tarif bestimmten Klassensatzes in Berechnung gebracht werden kann.

Diese in den Entwurfsmotiven an sich wohl begründete Modifikation gibt aber doch wesentlichen Bedenken Raum, denn der im Gesetz vom 28. Mai 1852 enthaltene Grundsatz, daß der nach Art. 12 desselben gestattete Unterschied zwischen eigentlichen Geschäftsgehilfen und untergeordneten Arbeitern auf Fabriken keine Anwendung finden dürfe, weil das Princip der Arbeitstheilung bei Letzteren, so wie die untergeordnete Beschäftigung des größten Theils der Arbeiter dort, wo Maschinen thätig sind, jenen Unterschied nicht für praktisch durchführbar erscheinen läßt, ist so richtig und so unerläßlich, daß man ohne das ganze System, das sich durch die Besteuerung der Fabrikationsunternehmungen zieht, haltlos zu machen, nicht einmal eine Ausnahme machen soll. Ueberdieß ist der Begriff „bloße Fabrikationshilfsarbeiter“ viel zu unsicher,

vom 16. August 1852. (G.-B. B. VII. S. 170.) Bezug genommen wird, hat man im Hinblicke auf die revidirten Bestimmungen des

---

um einen dem Sinne des Gesetzgebers entsprechenden Vollzug sichern zu können und nicht auf Abwege zu führen.

Statt solcher Ausnahmsbestimmungen im artikulirten Theile ist vorzuziehen, für diejenigen Fabrikationsunternehmungen, die die Regierung hiebei im Auge hatte, unmittelbar im Steuer t a r i f e eine Ermäßigung der Betriebsanlage zu gewähren, in welcher Richtung weiter unten auch Anträge gestellt sind.

Aus diesen Gründen schlägt der Ausschuß dem Antrage seines Referenten entsprechend der hohen Kammer die Ablehnung des von der Regierung zu Art. 13 vorgeschlagenen Zusatzes vor.

b) Zu Art. 19. Im Art. 19 ist bestimmt, daß derjenige Gewerbtreibende, der in seinem Verkaufsladen neben den eigenen Gewerbserzeugnissen auch fremde im Handel führt, für den Handel mit den fremden Erzeugnissen als Händler mit dem halben bis ganzen Betrage der für das betreffende Handelsgeschäft bestimmten Steueranlage besteuert werden soll. Gegen diese an sich ganz gerechtfertigte Bestimmung läßt sich nur erinnern, daß, da der fragliche Handel bei manchen Gewerbtreibenden gar zu unbedeutend ist und sich oft nur auf einige wenige werthlose Artikel erstreckt, das gestattete Steuerminimum bei der praktischen Durchführung des Gesetzes in vielen Fällen zu hoch erschien und deßhalb zu nicht geringer Beschwerniß führte.

In dieser Rücksicht beantragt der II. Ausschuß auf Vorschlag des Referenten:

„es wolle im Abs. 2 des Art. 19 und analog auch im Art. 25 lit. b. Abs. 1 und 2 statt der Worte:

„der halbe bis ganze Betrag"

gesetzt werden:

„der Viertels- bis ganze Betrag."

c) Zu Art. 21 Der Art. 21. des Gesetzes, der vom Entwurfe nicht berührt wird, hat nur Bezug auf die 7 diesseits des Rheins gelegenen Kreise und enthält eigentlich eine in dem Herkommen begründete Anomalie gegenüber der Grundidee des ganzen Gesetzes, wornach derjenige besteuert wird, der ein Gewerbe t r e i b t (Art. 1. l. c.) und bei der Einsteuerung der t h a t s ä c h l i c h e Betrieb entscheidet (Art 7. l. c.). Er bestimmt nemlich, daß für den N i c h t b e t r i e b gewisser Gewerbe, so lange sie nicht gänzlich erloschen sind, eine Steuer zu entrichten sei (die Steuer für das ruhende Gewerbe). Daß diese Ruhendversteuerung nur als ein aliquoter Theil der bezüglichen Normalanlage zu betrachten ist, welche für den einfachen (normalen) Betrieb des bezüglichen Gewerbes besteht, liegt in der Natur der Sache.

Den Minimalsatz der Ruhendversteuerung bildet aber nach Art. 21., l. c. der Klassensatz I. und es kann daher bei denjenigen geringen Gewerben, deren Normalanlage von vorneherein nicht höher als auf Klassensatz I festgesetzt ist, die Absicht des Gesetzes nicht zur Verwirklichung gebracht werden.

Da in der Praxis bereits deßfallsige Anstände sich ergaben, so wurde es für nicht unzweckmäßig erachtet, wie geschehen, eine Bestimmung dahin vorzuschlagen, daß mit der N o r m a l a n l a g e der Klasse I. belegte Gewerbe im Falle der Ruhendführung mit der H ä l f t e dieses Satzes besteuert werden sollen (conf. weiter unten Antrag zu Art. 21).

Der eben über das Verhältniß der Besteuerung der ruhenden Gewerbe aufgestellte Satz führt weiter noch zu der, nebenbei bemerkt, in ihrem Effekte ganz gerechtfertigten Konsequenz, daß Gewerbe oder Erwerbszweige, für welche im Tarife k e i n e N o r m a l a n l a g e vielmehr nur eine B e t r i e b s a n l a g e angesetzt ist, im Falle des Nichtbetriebes gar keine Steuer für die ruhende Befugniß zu entrichten haben.

Seither war nur bei den Nummern 395 und 671 des Tarifes die Beisetzung einer Normalanlage unterlassen, und fand auch mit vollem Rechte bei den Haustrern (Nr. 395) und bei den als Nebengewerbe der Landwirthschaft, Brauerei rc. betriebenen Branntweinbrennereien (Nro. 671) eine Ruhendversteuerung nicht statt.

Gesetzes hier nur noch nachstehende Punkte als Ergänzung zu den einzelnen Paragraphen des II. Abschnittes der gedachten Instruktion hervorzuheben.

Warum nunmehr auch für die Kommunbrauberechtigten (Nr. 670 b) das Wegfallen der Normalanlage und somit auch der eventuellen Besteuerung für die Nichtausübung proponirt wird, wolle geneigtest aus der dortselbst d. i. zu Nr. 670 des Tarifes vorkommenden Begründung ersehen werden.

Da nun in der Praxis mehrfach Gewerbe, nämlich Kommunalbräu- und Schenkberechtigungen, obgleich die Voraussetzungen der Ruhendversteuerung (Art. 21. Abs. 1) an sich nicht gegeben waren, dennoch mit einer Steuer für den Nichtbetrieb belegt wurden, so verlangt nach Ansicht des Referenten und des Ausschusses die Sicherung des unzweifelhaften Vollzugs des Art. 21 wenigstens einen Beisatz dahin: daß Gewerbe ohne Normalanlage keine Steuer für den Nichtbetrieb zu bezahlen haben. Für Gewerbsrechte, für deren Betrieb Patente oder Licenzen verliehen worden, ist eine derartige Bestimmung überflüssig, weil der Art. 21 auf sie von vorneherein keine Anwendung finden kann, und ein Zweifel im Vollzug nicht denkbar ist.

d) Zu Art. 25. Der Art. 25 des Gewerbsteuergesetzes vom Jahre 1852 hatte die Aufgabe, dem Gesetze in den Fällen eine gewisse Biegsamkeit zu verleihen, wo dessen strenge rechnerische Normen, die im Allgemeinen und unbestritten als ein wesentlicher Fortschritt des Gewerbsteuerwesens zu betrachten sind, in Folge besonderer örtlicher, Verkehrs- und Absatzverhältnisse zu einer Ueberbürdung führen möchten.

Bei der praktischen Durchführung des Gesetzes hat sich nun gezeigt, daß die Bestimmung des Art. 25 nicht allein durchaus nothwendig war, sondern daß noch in mancher Richtung zur bessern Steuerausgleichung eine Erweiterung der Befugnisse höchst wünschenswerth gewesen wäre.

Die Staatsregierung schlägt deßhalb für den Art. 25 eine bedeutend erweiterte Fassung vor, wie aus dem Entwurfsabdruck ersichtlich ist, und welche vor Allem sub. lit. a. in 3 Richtungen sich gestaltet.

Der erste Absatz der lit. a gibt im Wesentlichen die Bestimmung wieder, welche seither der Art. 25 als alleinige Bestimmung enthielt, und mit dem Unterschied, daß die Worte:

„auf Antrag des Steuerausschusses"

gestrichen sind, um, wie die Entwurfsmotive sagen, den Finanzstellen die Möglichkeit zu bieten, unabhängig vom Antrage des Steuerausschusses ohne geschäftliche Weiterungen und ohne wiederholte Einvernahme desselben im Bedürfnißfalle Steuernachlässe gewähren zu können. Da es den Steuerausschüssen auch nach Weglassung der Worte: „Auf Antrag des Steuerausschusses" unbenommen ist, Steuerermäßigungen zu beantragen, wo sie sich dazu für verflichtet halten, mithin an der früheren Befugniß nichts geändert ist; da ferner das Recht, Nachlässe zu gewähren, nur den Finanzbehörden zustehen kann, so findet sich gegen die Weglassung der bezeichneten Worte nichts zu erinnern. Uebrigens ist vorgeschlagen, in einem Zusatze zu Art. 35. von der Befugniß der Steuerausschüsse, Anträge auf Steuerermäßigung zu stellen, ausdrücklich Erwähnung zu thun.

Im zweiten Absatz wird diese Steuerermäßigung, wenn die Voraussetzungen dazu gegeben sind, auch für ganze Gewerbskategorien an bestimmten Orten gewährt, und im dritten Absatze sogar die Hälfte der Steuer nachgelassen, wenn das Gewerbe nur neben der Landwirthschaft, der Taglohnarbeit oder eines sonstigen Berufes und zwar ohne Gehilfen ausgeübt wird.

Die nähere Begründung dieser letzteren Erweiterungen Abs. 2 und 3 wolle aus den „Motiven" des Entwurfs ersehen werden. Referent ist der Ansicht, daß hiebei die Staatsregierung die seit drei Jahren gemachten Erfahrungen in höchst dankenswerther und umsichtiger Weise benützt hat, doch war er in Folge eigener in seinem sonstigen Berufe gemachten Wahrnehmungen, owie auch durch die ihm von vielen Seiten gewordenen höchst schätzbaren Mit-

Zu §. 2. lit. b. 1) Da nach Art. 15. des revidirten Gesetzes die in einem Geschäfte verwendeten Lehrlinge unter gewissen Voraus-

---

theilungen in der Lage, noch mehrere weitere die Regierungsvorlage in ihrem Sinne ergänzende Punkte in Vorschlag zu bringen.

1) Einer besondern Berücksichtigung bedürfen nämlich häufig alte, kränkliche, aus der Mode gekommene Meister, welche sich allein und ohne Gehilfen entweder auf der „Stör" oder mit „Flickarbeit" forthelfen und dadurch ihr Leben fristen.

Für diese Leute ist die gesetzliche Steuer oft unerschwinglich oder wenigstens äußerst drückend; zur Ruhendversteuerung ihres Gewerbes können sie nicht zugelassen werden, weil die Polizeibehörde ihnen den Nichtbetrieb des Gewerbes nicht bestättigen kann, und so erübrigt ihnen oft nichts, als auf ihre Gewerbsrechte zu verzichten, und sich denn ganz fremder Unterstützung zu überlassen, oder wenn sie dieß nicht wollen, unbefugter Weise zu „stören" und zu „flicken", wenn auch auf die Gefahr hin, polizeilich abgestraft zu werden.

Durch eine der Ruhendversteuerung nahe kommende Steuererleichterung um die Hälfte des Normalsatzes würden viele Unannehmlichkeiten beseitiget, und nicht geringer Dank bei den Betheiligten erworben werden.

2) Eine namhafte Steuerermäßigung bedürfen ferner dringlichst diejenigen Handwerksleute, welche nicht für den eigenen selbstständigen Absatz, sondern ausschließlich auf Bestellung für den größeren Handel arbeiten, das ist, nur an den den Absatz durch den Handel vermittelnden Kaufmann ihre Produkte abliefern, wie dieß namentlich in Nürnberg und Fürth der Fall ist.

Diese für den Handel arbeitenden Handwerksmeister, welche um einen Spottpreis geringe Artikel ihres Handwerks massenhaft zu produziren haben, müßen eine ziemliche Anzahl von Gesellen halten, wenn sie überhaupt nur bestehen sollen, sind aber bei der geringsten Handelsstockung sammt Gesellen brodlos. Für sie ist der ihnen seither meist schon gewährte Nachlaß von $1/4$ der Gewerbesteuer bei weitem noch nicht erklecklich genug, weil, was namentlich Nürnberg und Fürth betrifft, Ersteres in Rubrik d, Letzteres in Rubrik c der Skala eingereiht ist, mithin die hier zu berücksichtigenden Meister (Rothgießer, Kammmacher, Flaschner, Drechsler, Zirkelschmiede, Gürtler, Schreiner rc.) wegen der nothwendigen nicht geringen Anzahl der Gesellen in der Regel mit 12 bis 20 fl. und mehr Gewerbesteuer anzulegen waren, wovon vielleicht die Hälfte kaum in einem Verhältnisse zum Unternehmergewinn steht. Eine Ermäßigung der Gewerbesteuer solcher Handwerke auf die Hälfte des tarifmäßigen Satzes wäre daher für äußerst wünschenswerth zu bezeichnen.

3) Zur Skala (Theil II des Vortrags) hatte Referent hervorgehoben, daß das Festhalten an den seitherigen Bevölkerungsklassen sehr empfohlen werden müße, und daß im Art. 25 den vorhandenen Anträgen und Wünschen bezüglich einer Abänderung jener Klassen durch folgenden Vorschlag die entsprechende Berücksichtigung zu Theil werden könne. Die Klagen über die Eintheilung der Bevölkerungsklassen ertönen nämlich meist von Gewerbtreibenden solcher Gemeinden, welche nicht viel über 4000 oder nicht viel über 1000 Seelen der Bevölkerung haben, darüber, daß sie nicht in die nächste niedere Rubrik eingestellt seien, während doch ihre Verhältnisse oft nicht besser erschienen, als die anderer Gewerbetreibender in Gemeinden, die wegen einer nur um wenige Seelen geringeren Bevölkerung in der nächst niederen Rubrik sich befänden. Sind Klagen der Art wirklich begründet, dann möchten auch regelmäßig die Voraussetzungen sub lit. a. Abs. 1 und 2 des Regierungsentwurfes gegeben seyn, und in dieser Richtung die Ausgleichung, die erzielt werden soll, sicherlich am vollständigsten erreicht seyn, wenn statt des bis auf 25% erstreckten Nachlasses einfach ein Nachlaß bis zu dem Klassenbetrage der nächst niederen Rubrik der Skala gewährt würde. Damit glaubte der Referent die vielfachen Beschwerden und Einwürfe gegen die seitherigen Zifferverhältnisse der Bevölkerungsklassen der Skala größtentheils beseitigt, meinte auch, daß der praktischen Durchführung dieses Vorschlags gar keine Bedenken im Wege stünden, da die Ermäßigung von Rubrik d auf Rubrik c nicht mehr als 25%, die von Rubrik c und b auf die nächst niedere Rubrik nur $33\frac{1}{3}$% betrage, mithin ein wesentlicher Ausfall durch diese Erweiterung

setzungen bei Festsetzung der Betriebsanlage in Berechnung zu ziehen sind, —

nicht, dagegen aber eine Vereinfachung der Berechnung für die Finanzbehörden eintrete.

Die Vorschläge ad 1. und 2. wurden vom II. Ausschusse, sowie von den Regierungsorganen für zweckmäßig erkannt und deshalb beschlossen, sie in der ihnen gegebenen Fassung als Ergänzung der Regierungspropositionen zu Artikel 25. der hohen Kammer zur Annahme zu empfehlen.

Dagegen lehnte der Ausschuß die Annahme der Vorschläge des Referenten ad 3., weil dadurch das System der strengen Ausscheidung der Steuer nach Bevölkerungsklassen alterirt würde, und in den angegebenen Fällen die bereits statuirte Ermäßigung von 25% genüge, mit allen Stimmen gegen die des Referenten ab.

(Zu lit. b. bis d. des Art. 25.) Aus dem Regierungsentwurfe ist ersichtlich, daß, nachdem die Befugnisse der Einsteuerungsbehörden sub. lit. a. zum Behufe der Steuerermäßigung unter gewissen Voraussetzungen erweitert wurden, sub lit. b. bis d. des Art. 25. die Befugnisse der Einsteuerungsbehörden auch zur ausgleichenden Erhöhung der Betriebsanlage für gewisse Fälle ausgedehnt werden.

Die für die letztgenannten Bestimmungen in den Motiven von der Staatsregierung niedergelegten Gründe lassen die Zweckmäßigkeit und gewissermaßen die Nothwendigkeit derselben nicht verkennen, daher dürfte hiegegen nichts zu erinnern seyn, und wird die Annahme der Regierungsmodifikationen sub lit. b., c. und d. vom Ausschusse beantragt.

B. II. Abschnitt.

Verfahren bei Anlage der Gewerbesteuer.

Art. 26. bis 63.

e) Zu Art. 29. Der Erfahrung zu Folge wird in gewerbreicheren Orten die Prüfung der Steuererklärungen besser nach den verschiedenen Gewerbskategorien als nach den Stadtdistricten vorgenommen, wie auch das Entgegennehmen der Deklarationen sicherer nach Gewerbskategorien geschieht.

Bei einer Prüfung der auf diese Weise geordneten Einsteuerungslisten machen auch die Ausschüsse mit günstigerem Erfolge von der Beiziehung eines tüchtigen und sachverständigen Stellvertreters statt des oft nicht genügend informirten Districtsvorstehers Gebrauch.

Da eine derartige Ordnung des Prüfungsgeschäftes wesentliche Vortheile gewährt, gleichwohl aber dem Wortlaute des Art. 29. nicht entspricht, so möchte es am Platze seyn, in diesem Artikel nach den Worten:

„zu bildenden Districte"

die Worte einzuschalten:

„oder nach Gewerbskategorien, wo dies zweckmäßig erscheint."

f) Zu Art. 53. Zu Art. 53. schlägt die Regierung einen Zusatz vor, welcher der Kreisfinanzstelle das Recht vindicirt, auch wenn von keiner Seite eine Reklamation vorliegt, die Steuerbeschlüsse von Amtswegen aufzuheben, und die Sache zur Reassumtion der Verhandlungen an den Steuerausschuß zurückzuweisen, sobald sie bei der Revision eine unrichtige Gesetzesanwendung wahrnimmt.

Angesichts des seither bestandenen Gesetzes war ihr der Weg zu einem derartigen Verfahren verschlossen und sind dem Referenten mehrere Fälle bekannt, wo dieses Verhältniß zum großen Nachtheile der Betheiligten obwaltete. So z. B. wurden die Müller in einigen Rentamtsbezirken nach den effektiv vorhandenen Mahlgängen, in andern Bezirken nach der Zahl der durchschnittlich im Betriebe befindlichen Gänge zur Steuer gezogen, und war die Regierung, da rechtzeitig Berufungen nicht ergriffen waren, nicht in der Lage, die Gleichmäßigkeit der Besteuerung herbeiführen zu können. Bei der enormen Verschiedenheit der der Gewerbsteuer unterliegenden Steuerobjekte ist es in der That unmöglich, das Gesetz so zu präcisiren und so zu detailliren, daß es für alle möglichen Fälle einen für die äußeren Vollzugsbehörden gänzlich unfehlbaren Weg vorzeigt. Daß Einsteuerungsbehörden in denselben Fällen häufig

(Vergleiche Motive zum Gesetzentwurfe, Stenogr. Ber. Beil.-Bd. I. S. 229.)

verschiedene Wege gehen werden, ist daher unvermeidlich, aber eben deßwegen ist es im Interesse der Steuerpflichtigen ein Gebot der Nothwendigkeit, daß den überwachenden Behörden die Möglichkeit vorbehalten werde, ausgleichend und berichtigend vorzuschreiten, wo sie ein ungleichmäßiges und unrichtiges Verfahren wahrnehmen.

Von diesem Standpunkte aus empfiehlt der Ausschuß den Zusatz des Gesetzentwurfes zu Art. 53. zur unveränderten Annahme.

g) Den seitherigen Anlagemodus nach der Zahl der Gehilfen verläßt nun die Regierung zuerst bei der Betriebsanlage für die Apotheker, für welche unter Beibehaltung der seitherigen Normalanlage Klasse X. als Betriebsanlage der Spielraum der Classenansätze I. bis XX. vorgeschlagen wird. Hier erscheint die Abweichung von der Regel allerdings durch die Nothwendigkeit geboten, da die seitherige Gesammtanlage bei weitem nicht hinreichte, sehr schwunghaft rentirende Apotheken in einer der Besteuerung anderer gleich rentirender Geschäfte sich nur einigermaßen annähernden Weise zu treffen, und weil die Normalanlage, mit deren Erhöhung außerdem in den speciellen Fällen allein hätte geholfen werden können, wegen der vielen geringer rentirenden Apotheken nicht erhöht werden darf. Es kann daher nur mit einem Anlagemodus, wie er seither bei den Großhändlern (Tarif Nr. 336.) statt hatte, das nöthige Steuerverhältniß hergestellt werden.

Der von der Regierung für Bemessung der Betriebsanlage vorgeschlagene Spielraum innerhalb der Steuerklassen I. bis XX., dessen Maximum in Rubrik d. der Scala einen Steuerbetrag von 160 fl. entziffert, dürfte keineswegs zu hoch gegriffen seyn; denn eine Gesammtsteuer von 176 fl. entspricht, verglichen mit den Steuersätzen für die übrigen größeren Gewerbsunternehmungen, einer Betriebsrente von etwa 7000 bis 8000 fl., und es wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß es im Königreiche der Art vielleicht noch höher rentirende Apotheken gibt.

Aus diesen Gründen glaubte daher der Ausschuß auf die von den Apothekergremien Bayerns bei der hohen Kammer eingebrachten Vorstellungen, die auf Beibehaltung des früheren Anlagemodus abzielen, nicht eingehen zu können, beantragt vielmehr die Annahme der Regierungsproposition zu Nr. 2. des Tarifs.

Dagegen erscheint ihm für die ärztlichen Handapotheken (Nr. 3. des Tarifs) die Erstreckung der Betriebsanlage bis Steuerklasse XV. zu hoch gegriffen, weßhalb für diese eine Reduktion des Maximums bis auf Klasse X. vorgeschlagen wird.

h) Zu Nr. 339. des Tarifs. Bankanstalten sind nach dem Gesetze vom Jahre 1852. bezüglich der Normalanlage in Klasse XXVII. ohne Rücksicht auf die Bevölkerung, mithin mit 500 fl. eingesteuert; als Betriebsanlage soll einer der Klassensätze I—XXX., d. i. von 1 fl. bis 1000 fl. in Berechnung gebracht werden. Hieran ändert der vorliegende Gesetzentwurf nichts.

Nach jenen Bestimmungen aber kann einer Bankanstalt eine höhere Gesammtsteuer als 1500 fl. nicht auferlegt werden. Wenn man nun erwägt, daß einige Bierbrauereien fast eben so hoch, einzelne größere Fabrikunternehmungen sogar noch höher besteuert sind, und wenn man das Anlagekapital und die Rente solcher Etablissements zusammenhält mit dem Anlagekapital und der Rente z. B. der Hypotheken- und Wechselbank, so ergibt sich ein augenfälliges Mißverhältniß.

Eine Baumwollenspinnerei z. B. von 40,000 Spindeln mit einem Anlagekapital von 1,000,000 fl. zahlt 1600 fl. Steuer, dagegen hatte die Hypotheken- und Wechselbank mit einem Aktienkapital von 20,000,000 fl. nur 1500 fl., also verhältnißmäßig eine etwa um das Zwanzigfache geringere Gewerbesteuer zu entrichten.

Demzufolge ist eine wesentliche Erweiterung des Spielraumes der Klassen, um den Einsteuerungsbehörden eine höhere Einsteuerung der Bankanstalten zu ermöglichen, dringendes Bedürfniß.

so ist der Steuerpflichtige verbunden, die bei ihm beschäftigten Lehrlinge, welche bereits zwei Jahre in der Lehre gestanden sind, in der Steuererklärung (Hauptkolumne I. Rubrik 3.) anzugeben;

Da nach den vom Ausschusse oben zur Scala ausgesprochenen Gründen die höchste Steuerklasse der Scala auf den Betrag von 2500 fl. festgestellt wurde, so hat derselbe, wie aus der betreffenden Protokollsbeilage ersichtlich ist, proponiren zu sollen geglaubt, den Spielraum zur Bemessung der Betriebsanlage für Bankanstalten bis auf den höchsten Klassensatz XXXIII., dem ein Steuerbetrag von 2500 fl entspricht, zu erstrecken.

Die höchste Steuer der Bankanstalt beträgt demzufolge (d. i. mit Hinzurechnung der Normalanlage) 3000 fl., mithin das Doppelte der seitherigen Besteuerung.

2. Detailhandel mit bestimmten Gegenständen.

i) In Beziehung auf die Besteuerung der Detailhandelsgeschäfte enthält der Gesetzentwurf wesentliche Abänderung und zwar die meisten Modifikationen. Die Schwierigkeiten, die sich seither bei der Besteuerung dieser Geschäfte ergaben, die Mißverhältnisse bei Aufstellung der Normal- und bei Bemessung der Betriebsanlage haben bei vielen Nummern Abänderungen der bestehenden Normen erheischt. Mit ihnen übrigens stehen in engem Zusammenhange und in wechselseitiger Beziehung die von der Regierung vorgeschlagenen und vom Ausschusse bereits empfohlenen, erweiterten Befugnisse der Einsteuerungsbehörden (Art. 25.), namentlich die Befugniß, größere Detailgeschäfte nach dem für den Großhandel (Nr. 336.) bestimmten Modus einzusteuern.

Sowohl durch diese generelle Bestimmung des artikulirten Theils, als durch die Modifikationen des Tarifs dürfte den Einsteuerungsbehörden die Möglichkeit gegeben seyn, Detailhandelsgeschäfte so anzulegen, daß weder eine Ueberbürdung, noch eine zu geringe Belastung zu befürchten steht.

Die zum Tarife gehörigen und auf dergleichen Geschäfte bezüglichen Vorschläge scheiden sich in folgende Gruppen:

a) bei denjenigen Handelsgeschäften, bei welchen die nach der Zahl der Gehilfen bemessene Betriebsanlage entsprach, wird es bei derselben belassen und nur in einzelnen Fällen proponirt, die für zu hoch befundene Normalanlage um etwas herabzusetzen. Letzteres geschieht bei folgenden Tarifnummern:

360. Cementhändler,
374. 375. Früchtenhändler,
378. Galanteriehändler,
381. Geflügelhändler,
389. Glaswaarenhändler,
397. Höcker und Viktualienhändler,
409. Kleiderhändler,
423. Lederausschneider,
475. Steingut-, Porzellan- und Fayence-Waarenhändler,
507. Zuckerwaarenhändler;

b) eine Erhöhung der Normalanlage wird nur vorgeschlagen zu
356. Branntweinhändler.

c) Da, wo die Betriebsanlage nach der Zahl der Gehilfen erfahrungsgemäß keinen entsprechenden Anhaltspunkt gewährte, wohin auch diejenigen Handelsgeschäfte gehören, die in der Regel ohne oder mit ganz wenigen Gehilfen in ziemlich großem Umfang betrieben werden können, wurde für die Betriebsanlage ein bestimmter Spielraum von Klassensätzen bestimmt, die Normalanlage aber in Berücksichtigung des häufig vorkommenden geringen Betriebs derselben Handelsgeschäfte in der Regel um einiges herabgesetzt.

Hieher gehören die Tarifnummern:
346. Backsteinhändler,
368. Fischhändler,

2) in dem revidirten Tarife ist bei mehreren Gewerben, für welche zur Bestimmung der Betriebsanlage ein Spielraum von Klassensätzen

---

402. Hopfenhändler,
412. Kohlenhändler,
422. Lederhändler,
433. Mehlhändler,
449. Pferdehändler,
477. Steinhändler,
499. Weinhändler.

Ferner wurde noch der Torfhandel, für welchen seither schon die Betriebsanlage nach Klassensätzen bemessen wurde, in der Normalanlage zu Gunsten des häufig vorkommenden kleinen Geschäftsbetriebes von der Klasse VI. auf Klasse III. ermäßigt und die Bemerkung „ohne Berücksichtigung auf Bevölkerung nach Rubrik d. der Steuerscala" hier, sowie auch bei den Tarifnummern 368., 402., 412 und 449. gestrichen, weil besonders schwunghafter Betrieb, wie bereits erwähnt wurde, nach Tarif Nr. 336. eingesteuert werden kann.

d) Für einzelne Handelsgeschäfte, welche sich ihrem Betriebe nach in zwei verschiedene Kategorien scheiden, nämlich in Händler, die ihr Geschäft regelmäßig und meist in größerm Maßstabe betreiben, und in solche, die ihren Handel nur zeitweise bei sich ergebender Gelegenheit und in der Regel neben dem Betriebe der Landwirthschaft oder des Frachtfuhrwerkes ausüben, z. B.

Nr. 373. Fouragehändler,
„ 383. Getreidhandel,
„ 398., 399. Holzhandel,
„ 403. Hucker,
„ 450. Pfragner,
„ 457. Saamenhandel,
„ 495. Viehhandel

wurden die bezeichneten Kategorien des Betriebes auch bei den bezüglichen Tarifnummern ausgeschieden und für den regelmäßigen und größern Betrieb ein höherer Klassensatz und zwar ohne Berücksichtigung der Bevölkerung des Betriebsortes, für den kleinern und temporären Betrieb ein geringerer Klassensatz der Normalanlage mit Berücksichtigung der Bevölkerungsklassen vorgeschlagen, zumeist auch für die Betriebsanlage ein bestimmter Spielraum von Klassensätzen eingestellt.

In gleicher Weise wurde noch der Betrieb des Buchhandels 358. in Verlagsbuchhandel und Sortimentshandel und der des Eisenhandels in einen größern und kleinern ausgeschieden.

Der Ausschuß konnte die sämmtlichen Vorschläge blos als zweckmäßig anerkennen und empfiehlt sie daher zur Annahme.

Ingleichen beantragt er auf Vorschlag des Referenten nach den Grundsätzen oben sub lit. c. auch die Nummern

406. Käskäufler,
431. Malzhändler,
505. Wollhändler zu behandeln und bei den Käskäuflern unter Herabsetzung der Normalanlage auf Klasse IV. als Betriebsanlage einen der Klassensätze I—X., bei den Malzhändlern unter Belassung der Normalanlage als Betriebsanlage einen der Klassensätze I—XV., endlich bei den Wollhändlern unter Herabsetzung der Normalanlage auf Klasse V. als Betriebsanlage einen der Klassensätze I—XVIII. einzusetzen.

3. Licitations-, Leih- und Mieth-Anstalten.

k) Zu Nr. 510. des Tarifs. Mehrfach haben Stadtgemeinden Pfand- und Leihhäuser als öffentliche Anstalten im polizeilichen Interesse zur Steuerung des durch unbefugte Pfänderverleiher geübten heimlichen Wuchers ohne Absicht auf einen materiellen Gewinn errichtet, und in der That liefern auch nur sehr wenige solcher Anstalten einen immerhin aber nur geringen Ertrag an die Gemeindekassen ab. Sie gehören daher nur insofern zu den gewerbsteuerpflichtigen Unternehmungen, als sie wirklich einen Erwerbszweig für die Kommunkassen bilden, i. e. Ueberschüsse an solche regelmäßig abliefern.

gegeben ist, zugleich die Menge des Materialverbrauches oder des Erzeugnisses als Anhaltspunkt zur Ausmessung der Betriebsanlage erklärt.

Für diesen Fall ist aber die Besteuerung nach Tarif Nr. 510. viel zu hoch, weil allein schon die Normalanlage 30 bis 40 fl. beträgt. Daher wird vorgeschlagen, die Pfandverleihanstalten auszuscheiden in solche, welche als Gemeindeanstalten betrieben werden, und solche, welche sich in Privatbesitz befinden, ferner Erstere mit keiner Normalanlage, und nur für den Fall die Anstalt der Kommunkassa Erträgnisse liefert, mit einer Betriebsanlage, letztere dagegen wie seither anzulegen.

D. Gast- und Schenkwirthschaften

und zwar zu den Nr. 544. bis 547. und Nr 560. proponirt.

1) Zu Nr. 548. und 549. des Tarifs. Bezüglich der Bierwirthschaften enthält zwar der Entwurf keinen Abänderungsvorschlag, obgleich aus folgendem Grunde ein solcher wohl am Platze seyn möchte.

Wenn man nämlich erwägt, daß je nach der örtlichen Umgebung, aber nicht gerade im Verhältnisse der Ortsbevölkerung die Bierwirthschaften in ihrer Rentirlichkeit verschieden sind, daß solche Wirthschaften in Städten von mehr als 4000 Seelen oft nur dürftiges Auskommen, in Landgemeinden dagegen, in weitem Kreise, umgeben von einer wohlhabenden Landbevölkerung, oder in der Nähe von größeren Städten, oder gelegen an frequenten Landstraßen, oft einen ungemeinen Absatz haben, so dürfte die Behauptung gerechtfertiget erscheinen, daß bei diesem Gewerbe die Ausscheidung der Besteuerung nach der Größe der Bevölkerung, verbunden mit der Bemessung der Betriebsanlage nach der Zahl der Gehilfen zu großer Ungleichmäßigkeit und Unbilligkeit führt. Denn bei keinem Geschäfte kann in dem Maße, als bei diesem, so leicht die Zahl des Hilfspersonals auf Tage ja auf Stunden des gewöhnlichen und außergewöhnlichen Andranges um das Vielfache vermehrt, und ein zahlreiches Personal von Taglöhnern, Weibern und Kindern nach Bedarf verwendet werden, und alle diese Personen pflegen bei der Durchschnittsberechnung der verwendeten Gehilfen behufs der Steueranlage regelmäßig außer Ansatz zu bleiben. Demnach möchte hier dieser Anlagenmodus zu verlassen und auf die Quantität des verbrauchten Bieres rekurrirt werden, die nicht gerade schwer zu erheben ist.

Nimmt man nun an, daß die Nahrung des Bierwirthes normalmäßig in $\frac{1}{2}$ kr pr. Maß Bier oder 30 kr. pr. Eimer besteht, so hat er von 200 Eimern 100 fl. Verdienst. Doch kommt ihm noch mehr zu Gut durch das Ausschenken selbst, durch Rabatt des Brauers ꝛc. Demnach erscheint für je 75 Eimer der Betrag von 1 fl. unter Freilassung der ersten 150 Eimer auf Rechnung der Normalanlage beim „Bierwirthe ohne Abgabe warmer Speisen" als die ganz verhältnißmäßige Steuer. Ist Abgabe von warmen Speisen mit der Wirthschaft verbunden, so möchte der hieraus fließende Erwerb am füglichsten durch eine Steigerung des Steuerprocents bezüglich des Bierverschleißes getroffen werden. Dies hat um so weniger Anstand, als eigentliche Speisewirthschaften nicht sub Nr. 548., sondern sub Nr. 551. oder 552. einzusteuern sind.

In dieser Richtung wird vorgeschlagen, bei Bierwirthschaften mit Abgabe von warmen Speisen unter Belassung der Normalanlage und unter Freilassung der ersten 300 Eimer auf Rechnung der Ersteren für je weitere 60 Eimer den Betrag von 1 fl. in Ansatz zu bringen.

Die Normalanlage kann dann unbedenklich nach der Größe der Bevölkerung verschieden seyn.

Einer besonderen Ausscheidung bedürfen aber die periodisch betriebenen Gaststuben der brauberechtigten Bürger einiger Bezirke der Oberpfalz und Ober-, Mittel- und Unterfrankens

Hier glaubt Referent vor Allem Einiges über die Gerwerbsbefugnisse derselben zugleich mit Bezug auf die Nr. 670. b. des Tarifs konstatiren zu müßen.

Die Kommunalbrauberechtigung besteht bekanntlich in dem Rechte, aus dem eigenen Material an Malz und Hopfen in einem Kommun-

In Fällen dieser Art ist der betreffende Gewerbtreibende gemäß Artikel 26. lit. e. des neuen Gesetzes verpflichtet, die Größen seines Ma-

bräuhause *) durch die bei demselben aufgestellten Bräumeister und Braugehilfen gegen ein bestimmtes „Kesselgeld" und die Bezahlung des Taglohns für die verwendeten Personen Bier einsieden zu lassen und dasselbe, nachdem es in eigenen oder gemietheten Kellern gefaßt worden und zum Schenken gereift ist, im eigenen Lokale auszuschenken oder auch, was jedoch weniger vorkommt, unter dem Reife an Wirthe zu verkaufen. Die Schenkbefugniß, soweit sie Ausfluß der Brauberechtigung ist, erstreckt sich jedoch nur auf das selbsterzeugte Bier.

Diese Brau- und Schenkberechtigungen werden nicht durch persönliche Concession oder Licenz verliehen, und sind eben so wenig Ausfluß von Realrechten, wie der Ausübung derselben oder dem Aufgeben des Betriebes an sich irgend eine gewerbspolizeiliche Thätigkeit vorauszugehen oder nachzufolgen hat; sie sind vielmehr Ausfluß von sogenannten städtischen Privilegien, welche von ehemaligen Landesherrschaften einzelnen Kommunen für ihre Bürger als bürgerliche Nahrungsquelle verliehen worden sind; das Bürgerrecht und der Besitz eines in dem Rayon, für welchen das Privilegium besteht, gelegenen Hauses sind die einzigen und unerläßlichen Bedingungen der Ausübung dieser hiernach rein persönlichen Berechtigung; eine Veräußerung der Berechtigung ist nicht gestattet und an sich gegenstandlos, weil jedem Bürger, der ein bevorzugtes Haus erwirbt, die Ausübung ipso jure zusteht, der Kaufer aber, wenn er nicht Bürger ist, der Berechtigung ermangelt, und sie durch Kauf nicht an sich bringen kann. Ebensowenig ist die Pachtung oder Verpachtung gestattet und niemals darf der Pächter eines Hauses, dessen Besitzer als Bürger brauberechtigt ist, das Recht ausüben, auch nicht, wenn er selbst Bürger ist. Aus dieser völligen Unveräußerlichkeit dieses bürgerlichen Rechtes folgt selbstverständlich, daß auch ein Verzicht auf die Berechtigung nicht denkbar und wenn er geschehen, ungiltig und nutzlos ist.

Dagegen ist die Nichtausübung der fraglichen Berechtigung natürlich Niemanden verwehrt, und kommt sogar im Durchschnitte häufiger vor als die Ausübung.

Für die Nichtausübung des Braurechtes, sowie des damit stets verbundenen Schenkrechtes nun wurde seit dem Erscheinen des Gewerbsteuergesetzes vom Jahre 1852 in vielen Bezirken nach Art. 21. I c eine Steuer, nämlich die Steuer für die „Ruhendführung" und zwar in doppelter Richtung, einmal für die Nichtausübung des Braurechts und dann für die Nichtausübung des Schenkrechtes erhoben und manche nicht ausübende Berechtigte zur Vermeidung jener Steuer zu der nach Obigem ganz unstatthaften Verzichtleistung veranlaßt. In anderen Bezirken begnügte man sich damit, diejenigen Bürger, welche in den der Einsteuerung unmittelbar vorhergegangenen 3 Jahren nicht gebraut, von jener Steuer frei zu lassen, verlangte aber dieselbe von denen, die in diesem Zeitraume, wenn auch nur einmal, von ihrem Rechte Gebrauch gemacht hatten.

Solches Verfahren führte zu einer enormen Besteuerung, und an manchen Orten überstieg die Steuer für die Nichtausübung des Brau- und Schenkrechtes den Gesammtbetrag der Normal- und Betriebsanlage der ausübenden Berechtigten desselben Orts. **) Daß Kommunbrauberechtigte überhaupt,

*) Kommunbräuhaus genannt, nicht weil es der Kommune oder Ortsgemeinde gehört, was allerdings meist der Fall ist, sondern weil die Gemeinschaft der Brauberechtigten es gemeinschaftlich benützt. Solche Kommunbräuhäuser befinden sich auch in realradicirter Eigenschaft in den Händen einzelner Privaten.

**) Dem Referenten liegt eine Zusammenstellung der Ergebnisse des Brauereibetriebes von 20 oberpfälzischen Ortschaften mit Kommunbrauhäusern vor, wornach unter Beibehaltung des obigen Verfahrens und unter Anwendung des gegenwärtigen Gesetzentwurfes auf den Stand des Jahres 1852/53 der Betrag der Gewerbsteuer dieser 20 Ortschaften

I. für die Ausübung
a) des Braurechts 1286 fl. 6 kr.
b) des Schenkrechts 1016 „ 30 „ } Summa 2302 fl. 36 kr.

II. für die Ruhendführung
a) des Braurechts 1388 fl. — kr.
b) des Schenkrechts 669 „ 40 „ } Summa 2057 fl. 40 kr.

terialverbrauches oder Erzeugnisses nach Maßgabe der in dem Tarife desfalls getroffenen Bestimmungen und zwar gleichfalls in der 3. Rubrik der Hauptcolumne I. zu deklariren.
(Vgl. Motive l. c. S. 232.)

soferne sie nicht blos für den eigenen Bedarf brauen, zur Gewerbsteuer als Brauer, und soferne sie Bier schenken, weil sie den besonderen Schenkpreis hiefür erheben, gleich einem andern Bier schenkenden Brauer als Bierwirthe gewerbsteuerpflichtig sind, dies ist wohl außer Zweifel, dagegen war das eben angeführte Verfahren bezüglich der Besteuerung der Nichtausübung fraglicher Berechtigungen Angesichts ihres ganz singulären Verhältnisses und rücksichtlich des Art. 21. des Gesetzes ein nicht gerechtfertigtes und hie und da unverhältnißmäßig bedrückendes.

Da nämlich nach Inhalt des Art. 21. l. c. eine Ruhendversteuerung nur bei realen und radicirten Gewerbsrechten und bei den nach Maßgabe des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 verliehenen persönlichen Gewerbsconcessionen im Falle ihres Nichtbetriebes und so lange sie nicht gänzlich erloschen sind, gestattet ist, die Kommunbrauberechtigungen aber, wie bereits bemerkt, weder die Eigenschaft von realen oder radicirten Gewerbsrechten haben, noch nach dem Gewerbsgesetze vom Jahre 1825 verliehen und beurtheilt werden können, so konnte die Bestimmung jenes Artikels auf sie keinesfalls Anwendung finden, sie durften vielmehr nur nach ihrem thatsächlichen Betriebe analog den übrigen nicht in die Kategorie des Art. 21. gehörigen Erwerbsarten behandelt und im Falle des Nichtbetriebes nicht besteuert werden.

Aber auch die Besteuerung der wirklichen Ausübung der Kommunbrau- und Schenkberechtigung war unter Umständen viel zu hoch und drückend; denn während die Normalanlage für Bräuer mit Klasse V. oder 5 fl. dem Steuerbetrage für 50 Schäffel à 6 kr. entsprach, versieden eine große Anzahl Kommunbrauer im Durchschnitt nicht mehr als 20 bis 30 Schäffel, manche nur 6 bis 12 Schäffel, zahlten mithin in solchen Fällen die doppelte bis 8fache Steuer im Verhältniß zu Andern. *) In dieser Richtung hilft nun wohl der gegenwärtige Gesetzentwurf in wohlwollender Weise dadurch ab, daß in Nr. 670. b des Tarifs die Kommunbrauberechtigten nur mit 1 fl. Normalanlage, der 10 Schäffeln entspricht, angelegt werden sollen. Aber die Besteuerung der Schenkgerechtigkeit, die der Berücksichtigung in ganz gleichem Maße bedarf, hat eine Abminderung nicht erfahren.

Es ist selbstverständlich, daß der, der nicht mehr als ein- oder zweimal im Jahre gebraut hat, und nur selbst erzeugtes Bier in seiner Wohnstube (denn diese ist der Regel nach die Schenkstube) einige Wochen lang verschleißt, eine Steuer von einigen Gulden hiefür nicht zu entrichten und mit eigentlichen Bierwirthen nicht nach einem Satze besteuert zu werden vermag. Für einzelne der ausübenden Berechtigten erscheint allein schon die Normalanlage zu hoch.

Bei der Eigenthümlichkeit des Betriebes der Kommunal- und Schenkberechtigung, dann der Unzuläßigkeit der Ruhendführung erscheint es für das Zweckmäßigste, von der Einstellung einer Normalanlage für beiderseitige Befugnisse Umgang zu nehmen und für den wirklichen Betrieb nur die Betriebsanlage zu erheben.

Diese wird bezüglich des Bierschanks der der Bierwirthe ohne Abgabe von warmen Speisen am füglichsten gleich zu stellen seyn.

Ueber die Steueranlage für das Braurecht wird weiter unten am geeigneten Orte das Weitere vorgetragen werden.

mithin der Gesammtsteuerbetrag für das Braugewerbe der 20 Orte 4360 fl. 16 kr. betragen würde. Da nun aber im Ganzen nur 12,743 Schäffel Malz versotten wurden, concessionirte Bierbrauer aber diese nur mit 1274 fl. 18 kr. zu versteuern gehabt hätten, so zeigt sich hieraus ein auffallendes, bei gegenwärtiger Gesetzesrevision jedenfalls zu beseitigendes Mißverhältniß im Verfahren.

*) In den in den vorhergehenden Anmerkungen angeführten 20 Ortschaften der Oberpfalz, welche 27,775 Seelen zählen, versotten die 730 ausübenden Brauberechtigten 12,743 Schäffel, daher ein Brauberechtigter im Durchschnitte nur 17½ Schäffel.

Demzufolge haben künftighin

die Metzger (Nr. 170.) die durchschnittliche Menge des jährlich ausgehauten Schlachtviehes;

Schlüßlich ist zu bemerken, daß der Herr Abgeordnete Wiedenhofer bezüglich der Besteuerung der Kommunalbrauberechtigten einen Antrag dahin gestellt hat:

1) aus dem Gewerbsteuertarife sei die lit. b. Nr. 670. zu streichen;

2) in das Gesetz sei zu Art. 20. ein Zusatz aufzunehmen, des Inhalts: „diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Kommunbrau- „und Kommunschenkrechte."

Die diesen Antrag veranlassenden thatsächlichen Momente haben im Vorstehenden ihre volle Würdigung und thunlichste Berücksichtigung gefunden; mit dem vorgeschlagenen Wege der Abhilfe konnte sich Referent aber deßwegen nicht conformiren, weil er die Behauptung des Herrn Antragstellers, daß nicht der ausübende Kommunbrauberechtigte, vielmehr nur der Besitzer des Kommunbrauhauses das in concreto steuerbare Gewerbe betreibe, für unrichtig bezeichnen zu müßen glaubt, abgesehen davon, daß die ausschließliche Erhebung der Steuer auf den Namen des Kommunbrauhausbesitzers in der Praxis eine Menge Inkonvenienzen zur Folge haben würde. Da aber die vom Herrn Antragsteller vorgeführten Mißstände, wenn auch auf anderem Wege, faktisch doch beseitigt erscheinen, so möchte seine Modifikation hierdurch ihre Erledigung gefunden haben.

E. Fabrikationsanstalten und Fabrikunternehmungen.

m) Zu Nr. 561. des Tarifs. Bezüglich der Gespinnstanstalten war Referent der Ansicht, daß eine Ausscheidung dieser Anstalten nach der Verschiedenheit des zur Verarbeitung kommenden Rohprodukts behufs einer verschiedenen Steueranlage dringend nöthig sei, und in dieser Richtung proponirte er, die Flachs- und die Streichgarnspinnereien etwas höher als die Baumwollenspinnereien, und die Kammgarnspinnereien am höchsten anzulegen.

Diesem Vorschlage lag die Erwägung zu Grunde, daß einmal der Umsatz der Baumwollspinnereien im Verhältniß zur Spindelzahl, nach welcher besteuert wird, vielfach geringer sei, als der der übrigen Spinnereien, und daß diese zur gleichen Zahl von Spindeln ein mehrfach größeres Anlagekapital, eine Kammgarnspinnerei insonderheit das dreifache Anlagekapital verwende, welche mithin im Verhältnisse dieses Kapitals zum Kapitale einer Baumwollenspinnerei seither nur den dritten Theil der Steuer einer Baumwollenspinnerei entrichtet habe.

Der Ausschuß jedoch glaubt die bezeichnete Ausscheidung ablehnen, und bei gleichheitlicher Besteuerung für sämmtliche Spinnereien beharren zu müßen, weil nach seiner Ueberzeugung die Größe des Umsatzes lediglich von dem sehr verschiedenen Werthe des Rohprodukts, welches nur als durchlaufende Post zu betrachten sei, abhängt, und weil die Wollenspinnerei und Flachsspinnerei durch die Nothwendigkeit der Verwendungen eines größeren Anlagekapitals und einer größeren Arbeiterzahl an sich ungünstiger gestellt erscheinen, als Baumwollenspinnereien.

Dagegen erachtete er die seitherige Größe der Besteuerung namentlich in Rücksicht auf die Baumwollenspinnereien für unverhältnißmäßig hoch, im Vergleich zur Besteuerung anderer industrieller Unternehmungen, und schlägt deßhalb vor, bei der Betriebsanlage statt für je 25 Spindeln nunmehr für je 30 Spindeln den Betrag von 1 fl in Ansatz zu bringen, womit das richtige Verhältniß hergestellt seyn möchte.

n) Zu Nr. 565 des Tarifs. Die Fabriken für baumwollene und halbbaumwollene Zeuge scheiden sich in zwei ganz verschiedene Gruppen, nämlich:

a) sogenannte mechanische Webereien, d. i. Fabriken, welche sich zur Herstellung gewisser Baumwollenzeuge der Maschinen-, der Regulateurstühle u. dgl. in besonderen Fabrikgebäuden bedienen;

die Frachtschiffer (Nr. 535.) die Gesammtladungsfähigkeit ihrer Schiffe;

---

b) Webereifabriken, welche in der Regel nur auf Handstühlen Buntweberei betreiben und die Stühle meist außer dem Hause bei selbstständig besteuerten Webermeistern beschäftigen.

Bei beiden Gruppen kann wegen der enormen Billigkeit des Fabrikates nur mit massenhaften Produkten prosperirt werden, weshalb diese Industrie behufs der Steueranlage nicht nach gleichem Maßstabe mit den übrigen Gewebefabriken behandelt zu werden vermag. Wie schon oben zu Art. 14. erwähnt wurde, hatte Referent proponirt, die Gruppe ad b., welche gleichwohl seither zu gering besteuert war und nach dem Gesetzentwurfe für die Folge nach Tarif Nr. 336. angelegt werden soll, durch einen Steuerbeischlag nach dem Verhältniß der bei selbstständigen Meistern beschäftigten Stühlen angemessen zu treffen, und in dieser Richtung bei nicht mehr als Einhundert außer dem Hause beschäftigten Stühlen den Betrag der Klassensätze I. bis V., bei größerer Anzahl für jedes Hundert den Betrag der Klasse IX. (12 fl.) zu der sich nach der Regel berechnenden Steuer in Ansatz zu bringen.

Die Gründe, die den Ausschuß bestimmten, diesen Vorschlag abzulehnen, sind oben schon erwähnt. Dagegen glaubt derselbe anerkennen zu müßen, daß der bei der Gruppe ad. a. für einen Gehilfen oder Arbeiter angesetzte Betrag der Klasse II. eine unverhältnißmäßig hohe Betriebsanlage entziffert, und daß hier die Herabsetzung auf Klasse I. vollständig gerechtfertigt erscheint.

o) Zu Nr 578. des Tarifs. Eisenwerke zur Erzeugung von Roheisen, Gußeisen und Schmiedeisen aller Art sind angelegt mit Normalanlage Klasse V. und für jeden Arbeiter oder Gehilfen mit dem Satz der Klasse II. Solche Werke kommen eben so häufig in vereintem als in getrenntem Betriebe vor Es ist nun Folgendes beachtenswerth.

Ein Hochofen, der 5 Arbeiter beschäftigt und wöchentlich 200 bis 250 Zentner Roheisen producirt, bringt dem Unternehmer der Regel nach 15 kr. bis 24 kr. Nutzen per Zentner, bei unausgesetztem Betriebe, daher per Jahr einen Gewinn von circa 3000 fl — Einem solchen Gewinne würde im Verhältnisse zum Unternehmergewinne anderer industriellen Unternehmungen eine Steuer von etwa 60 fl. entsprechen; in der That aber zahlt ein Hochofen mit 5 Arbeitern nach Nr. 578 des Tarifs nur 20 fl Gewerbsteuer.

Hält man dagegen ein Krischfeuer-Werk, welches mit einem Hammer und 4 technischen Arbeitern 30 Zentner per Woche mit einem Nutzen von 20 bis 30 kr. per Zentner producirt, so berechnet sich ein Jahresgewinn von 500 fl bis 750 fl, dem eine Steuer von 10 bis 15 fl. entsprechen würde. In der That aber zahlt ein solches Werk 17 fl. Gewerbsteuer.

Hieraus folgt, daß die Hochöfen viel zu niedrig, die Frischfeuer etwas zu hoch angelegt und beide nicht nach gleichem Anlagemodus und nach gleichen Steuersätzen behandelt werden können.

Wenn man nun ferner erwägt, daß manche Hochöfen, weil sie nicht regelmäßig im Betriebe sind, weit weniger, manche, weil sie größer und ununterbrochen im Betriebe sind, weit mehr produciren, als obiger Normalofen, ohne daß in der Zahl der Arbeiter große Differenz besteht, so erhellt, daß hier die Quantität der Produktion allein das entsprechende Merkmal für Bemessung der Betriebsanlage bilden dürfte, während bei den übrigen Werken dieser Tarif-Nr. 578 füglich der seitherige Anlagemodus, jedoch mit einiger Herabsetzung der Normalanlage bestehen bleiben kann.

Demnach wird proponirt:

1) die Nr. 578. des Tarifs auszuscheiden in Eisenwerke
   a) zur Erzeugung von Roheisen,
   b) zur Erzeugung von Guß- und Schmiedeisen aller Art;
2) zwar die Normalanlage ad a. bei Klasse V. zu belassen, zur Berechnung der Betriebsanlage aber für die ersten 1000 Zentner jährlicher Eisenproduktion (auf Rechnung der Normalanlage) nichts, für je weitere 500 Zentner den Betrag von Einem Gulden in Ansatz zu bringen;
3) die Normalanlage ad b. von Klasse V. auf Klasse III. zu ermäßigen,

die Bierwirthe (Nr. 548. und 549.) die durchschnittliche Menge des jährlich verzapften Bieres;

als Betriebsanlage aber den seitherigen Satz der Klasse III. für jeden Gehilfen ꝛc. auch ferner zu belassen.

p) Zu Nr. 596. des Tarifs. Die Steuernorm für Fabriken chemischer Produkte erfährt durch den vorliegenden Gesetzentwurf eine Aenderung dahin, daß die Betriebsanlage nicht mehr nach der Zahl der Gehilfen, vielmehr nach einem gewissen Spielraum von Klassensätzen bemessen werden soll.

Die Gründe, welche die Regierung für diese Abänderung vorschlägt, dürfen wohl gerechtfertigt erscheinen, nur möchte der Spielraum von Klassensätzen nicht weit genug ausgedehnt seyn. Die Erfahrung zeigt nämlich, daß gerade in diese Kategorie gehörige Geschäfte unter Umständen einer sonst nicht leicht vorkommenden Rentirlichkeit fähig sind und deshalb dürfte den Einsteuerungsbehörden ein erweiterter Spielraum zur Bemessung der Betriebsanlage und zwar bis auf Steuerklasse XXX. gewährt werden.

Unter der nämlichen Tarifnummer wird nun beispielsweise auch die Käsfabrikation aufgeführt; für diese aber möchte eine Anlage nach Klassensätzen bedenklich und um so mehr zu vermeiden seyn, als bei diesem Geschäfte die Anlage nach äußeren Merkmalen sehr einfach und leicht durchführbar erscheint. Mann kann nämlich annehmen, daß ein Käsfabrikant aus der Verkäsung der Milch von 50 Kühen nach Abzug seiner Unkosten einen Gewinn von nahezu 200 fl erzielt, und da man die Sennerei im Durchschnitte zu 50 Kühen, für welche ein Senner genügt, rechnen kann, und da ferner der Käser außerdem noch zur Herrichtung und Verpackung seines Produktes, sowie zum übrigen Geschäftsbetriebe Gehilfen bedarf, die mit der Zahl der Sennereien und somit mit dem Umfange seines Geschäftes in ziemlich gleichmäßigem Verhältnisse stehen, so wird dessen Anlage nach der Zahl der Senner und sonstiger Gehilfen eine ganz leicht zu ermittelnde und zuverläßige seyn.

Nach dem Vorhinerörterten mag sich eine Käserei, die 15 Sennereien betreibt, je nach dem Preis der Milch und dem Preis des Käses, etwa auf 2000—3000 fl. rentiren und deshalb mit 50 bis 60 fl. zur Genüge besteuert seyn. Dem entspricht eine Normalanlage mit Klasse V. ohne Rücksicht auf die Bevölkerung und eine Betriebsanlage mit dem Satz der Klasse II. für jeden Gehilfen ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts und der Funktion.

Es bedarf aber noch der Erwähnung, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 22. des gegenwärtigen Gesetzes, wornach unter Anderem der Betrieb der Landwirthschaft, so weit sich solche auf die Gewinnung und den Verkauf ihrer eigenen Produkte erstreckt, unter den steuerbaren Gewerben nicht begriffen ist, die Käsbereitung dann nicht mit Gewerbsteuer belegt werden kann, wenn sich der Produzent nur der von eigenem Vieh gewonnenen Milch hiezu bedient.

Um dieser Anschauung nun aber einen unzweifelhaften Vollzug zu sichern, glaubt der Ausschuß vorschlagen zu müßen, daß die Steuerpflicht der Käsefabrikation, die im Uebrigen in einer Unterabtheilung (b) zu Ziffer 596. besonders vorzutragen ist, durch die Worte „da, wo sie mit erkaufter Milch gewerbsmäßig betrieben wird" noch näher zu bezeichnen sei. Damit dürfte die Vorstellung der Käsefabrikanten aus dem Allgäu erledigt seyn.

Endlich dürfte das Wort „Coaksfabrikation" aus dem Rubrum der Nr. 596 a. gänzlich zu streichen seyn, da die Coaksbereitung in Bayern nur als Ausfluß des Bergbaues vorkommt, und deshalb nicht besonders besteuert zu werden vermag.

q) Zu Nr. 601. des Tarifs. Die Gasbeleuchtungsanstalten sind nach dem Tarif zum Gesetze vom Jahre 1852 in der Normalanlage mit Klasse XI. oder 20 fl. angelegt und bezüglich der Betriebsanlage werden für die ersten Hundert Flammen nichts, für je folgende Hundert Flammen der Satz der Steuerklasse V. (5 fl.) in Ansatz gebracht.

Dieser Anlagemodus zeigte sich in der Praxis nicht für zureichend, ja er führte sogar zur äußersten Ungleichheit in der Besteuerung; so zahlte z. B. eine

die Besitzer von Eisenwerken zur Erzeugung von Roheisen (Nr. 587. a.) die durchschnittlich producirte Menge des Roheisens;

Gasanstalt, die wir mit A. bezeichnen wollen und welche mit 11,000 Flammen etwa 30,000,000 Kubikfuß Gas per Jahr verbrauchte, 160 fl. Gewerbsteuer; eine andere Anstalt B. bei etwa 8000 Flammen und bei 13,000,000 Kubikfuß Gasverbrauch 220 fl.; eine dritte Anstalt C. bei 3500 Flammen und 10,000,000 Kubikfuß Gasverbrauch 42 fl. Steuer; die Gasanstalt D. bei 1103 Flammen und 2,968,000 Kubikfuß Gasverbrauch hinwiederum 70 fl. Steuer; endlich die Gasanstalt E. bei 1060 Flammen und 3,060,000 Kubikfuß Gasverbrauch circa 30 fl. Gewerbsteuer. Das Tausend Kubikfuß Gas traf daher bei der

Gasanstalt	A. eine Steuer von	0,32 kr.
„	B „ „ „	1,02 kr.
„	C. „ „ „	0,25 kr.
„	D. „ „ „	1,41 kr.
„	E. „ „ „	0,59 kr.

Der Grund dieser enormen Ungleichheit kann nur darin liegen, daß bei einigen Anstalten die Betriebsanlage nach der effektiven Zahl der Flammen ohne Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 8. des Gesetzes, bei den anderen nach dem dreijährigen Durchschnitte des Betriebes angelegt wurde. Aber auch diese Berechnung des durchschnittlichen Gebrauchs der Flammenzahl war jedenfalls willkührlich und ganz verschieden, und kann, die Wahrheit der Angaben vorausgesetzt, nur dann aufhören, eine rein willkürliche zu seyn, wenn ihr neben den Brennstunden der einzelnen Flammen per Jahr auch der Gasverbrauch per Flamme und per Stunde zu Grund gelegt und ein gewisser Gasverbrauch als der einer Normalflamme ein für allemal bezeichnet wird.

Wenn man jedoch einmal auf den Gasverbrauch zurückgreifen muß, so legt man besser und einfacher die Betriebsanlage ohne Berücksichtigung der Flammenzahl ausschließlich nach dem Gesammtgaskonsume und zwar nach dem Durchschnitt der der Steuerdeklarirung vorhergegangenen 3 Jahre an. Daß das Quantum der Gaserzeugung resp. des Gasverkaufes den Betriebsumfang und dessen Erträgniß am besten konstatirt, wird keiner weiteren Begründung bedürfen.

Um in dieser Richtung nun das entsprechende Steuerverhältniß zu finden, hat Referent die Anlagskapitalien verschiedener Gasanstalten mit deren Rente und Gasverbrauch in Zusammenhalt gebracht, soweit er die nöthigen Ziffern ermitteln konnte und in Berücksichtigung der nicht gerade glänzenden Betriebsrente vieler dieser Anstalten gefunden, daß die Besteuerung von Einem Kreuzer per tausend Kubikfuß Gasverbrauch eine entsprechende und zugleich billige Anlage seyn möchte. Die ersten 1½ Millionen Kubikfuß jedoch müßten hiebei auf Rechnung der zu belassenden Normalanlage außer Ansatz bleiben.

Hiernach würde sich die Besteuerung der fraglichen Anstalten beispielweise folgendermaßen gestalten:

A. für 1,500	Mille	die Normalanlage mit	20 fl. — kr.
für 28,500	„	à 1 kr. Betriebsanlage	475 „ — „
Summa 30,000	„	Summa	495 fl. — kr.
B. für 1,500	„	die Normalanlage mit	20 fl. — kr.
für 11,500	„	die Betriebsanlage mit	191 „ 40 „
Summa 13,000	„	Summa	211 fl. 40 kr.

Die Erhebung des Gesammtgaskonsumos einer Anstalt hat keine großen Schwierigkeiten; Gasanstalten müßen genaue Verbuchung über ihre Produktion und ihren Absatz führen, ihre Rechnungsabschlüsse sind in der Regel keine Geheimnisse, und bei zweifelhaften Deklarationen ist der Consumo doch leicht zu erforschen.

Von Seite des Ausschusses war gegen den Vorschlag des Referenten nichts zu erinnern und empfiehlt er daher dessen Modifikation der hohen Kammer zur Annahme.

r) Zu Nr. 668 des Tarifes. Die bisherige Besteuerung der Mühlen entsprach nicht den Anforderungen der Gleichmäßigkeit.

die Ziegeleien (Nr. 599.) die Zahl der durchschnittlich im Jahre gebrannten Stücke Ziegel (Backsteine);

Die kleineren Mühlwerke, namentlich die, welche theils wegen Wassermangels, theils wegen Hochwassers einen ziemlichen Theil, mitunter den größten Theil des Jahres, nicht vollständig, oft gar nicht betrieben werden können, erhoben gerechte Klage wegen Steuerüberbürdung; dagegen erschienen stets gangbare und wohl rentirende, vor Allem die Kunst- und Handelsmühlen verhältnißmäßig zu wenig besteuert.

Daraus ließ sich ersehen, daß die Bemessung der Betriebsanlage nach der Zahl der Mühlgänge nicht genügend war. Der Regierungsentwurf schlägt daher die Bemessung der Betriebsanlage innerhalb gewisser Klassensätze mit der Bestimmung vor, daß hiebei das durchschnittlich jährlich vermahlene Getreidequantum den Anhaltspunkt bieten solle.

Referent ist der Ansicht, daß allerdings das Quantum des vermahlenen Getreides die einzige richtige Grundlage zur verhältnißmäßigen Besteuerung der Mühlen bildet. Auch dürfte die Ermittelung dieses Quantums nicht mit allzugroßen Schwierigkeiten verbunden seyn, auch wenn man sich auf die eigene Angabe des Müllers nicht verlassen will. Da, wo durch Mahlaufschlags-Register jene Größe nicht sofort hergestellt werden kann, wird durch Sachverständige, deren sich der Ausschuß im Bedürfnißfalle bedienen kann, die Wahrheit wenigstens sehr annähernd erforscht werden können.

Die Ausscheidung in drei verschieden zu besteuernde Kategorien von Mahlmühlen, wobei jedoch die Aufzählung ad a. noch durch Einschaltung des Wortes

„Windmühlen"

zu vervollständigen wäre, dürfte sich ebenfalls als praktisch zeigen, denn wenn auch die Gränze zwischen den Begriffen Bachmühlen und größeren Wassermühlen nicht genau zu bestimmen ist, und wenn auch Bachmühlen bisweilen und unter Umständen rentirlicher seyn können, als größere Wassermühlen, so trifft gerade in solchen vielleicht zweifelhaften Fällen die Besteuerung beider Kategorien so nahe zusammen, daß es von geringer praktischer Bedeutung ist, ob nach der einen oder anderen Weise eingesteuert wird. Eine Mühle z. B., welche etwa 1000 Schäffel producirt, würde zu besteuern seyn nach Nr. 668

	ad a.			ad b.	
Normalanlage für	50 Schäffel	1 fl. — kr.	für	500 Schäffel	5 fl.
Betriebsanlage für	950 „	8 fl. 20 kr.	für	500 „	5 fl
Summa	1000 Schäffel	9 fl. 20 kr.		1000 Schäffel	10 fl.

Was nun aber die Größe, resp. das Procent der Steuer betrifft, so zeigt sich diese ad a. und b. im Vergleiche zum Mahllohn oder der Mahlnütze und mit Berücksichtigung der Unterhaltungskosten der Mühle 2c. vollständig gerechtfertigt und verhältnißmäßig; die Besteuerung der Kunst-Mühlen jedoch scheint etwas zu hoch gegriffen.

Wenn Referent recht berichtet ist, so existirt in Bayern keine Kunstmühle, welche einen zehnfach größeren Betrieb *) hätte, als eine der größeren Wassermühlen. Deßhalb ist wohl vor Allem die Normalanlage mit Klasse XIV. = 50 fl. zu hoch und dürfte wenigstens auf Klasse XII. = 30 fl. zurückzuführen seyn.

Außerdem soll dem Entwurfe zu Folge im Vergleich mit den größeren Wassermühlen die doppelte Betriebsanlage und zwar ohne Abrechnung irgend eines Produktionsquantums auf Rechnung der Normalanlage in Ansatz kommen.

Vergleicht man den Betrieb einer Kundenmühle mit dem einer Kunstmühle, so ergibt sich, daß der Kundenmüller bei einem bedeutend geringeren Anlagkapital gar keines Betriebskapitals bedarf, welches bei der Kunstmühle in bedeutenderem Maße vorhanden seyn muß, ferner daß er weit weniger Risiko und weniger Konkurrenz als eine Kunstmühle zu bestehen hat und im Verhältniß fast kein Personal braucht. Die Gefährlichkeit des Geschäftes ist

*) Es wird wohl kaum eine Kunstmühle in Bayern seyn, welche mehr als 12,000 Schäffel jährlich producirt.

die Gasbeleuchtungsanstalten (Nr. 601. a.) den durchschnittlichen jährlichen Gasverbrauch; endlich

aber bei der Berechnung der Rentirlichkeit desselben behufs der Steueranlage durchaus nicht unberücksichtigt zu lassen.

Dagegen producirt eine Kunstmühle viel rascher, sowie wegen geringeren Abgangs an sich vortheilhafter als eine gewöhnliche Mahlmühle und verwerthet sämmtliche Abfälle selbst zum eigenen Nutzen.

Die vortheilhaftere Produktion dürfte jedoch durch die Kosten für die Haltung eines größeren Arbeiterpersonals und sonstige Unkosten, — und die raschere Produktion durch die Besteuerung nach der Größe derselben aufgewogen erscheinen, die Vortheile des Handels aber, die in Anbetracht des großen Risikos nicht überschätzt werden dürfen, aber gleichwohl nicht außer Ansatz bleiben können, möchten etwa mit dem dritten Theile des Steuersatzes für gewöhnliche Mahlmühlen in Ansatz zu bringen seyn.

Der Ausschuß glaubte den vorstehenden Anträgen des Referenten beitreten zu sollen und empfiehlt daher die Annahme derselben.

F. Bierbräuer und Branntweinbrenner.

s) Zu Nr. 670. Durch die im Entwurfe enthaltene Ausscheidung der Brauereien in

a) selbstständige Bräuereien und

b) Kommunbräuereien

ist den bestehenden singulären Verhältnissen der letzteren gebührende Rücksicht getragen, wie schon oben zu Nr. 548. und 549. erwähnt wurde; doch ist aus den eben dort hervorgehobenen Gründen zu beantragen, daß für die Kommunbräuereien gar keine Normalanlage eingesetzt und erhoben, die Steuerschuldigkeit vielmehr lediglich nach der Zahl der versottenen Schäffel Malz und nach dem für die übrigen Bräuereien zu bestimmenden Satze berechnet werden solle.

Für den seither unausgeschiedenen Betrieb der Bierbräuereien wurde nach dem Gesetze vom Jahre 1852 als Normalanlage 5 fl. und nach entsprechender Freilassung der ersten 50 Schäffel jährlichen Malzverbrauches als Betriebsanlage für jeden folgenden Schäffel der Betrag von 6 kr. in Ansatz gebracht.

Der Revisionsentwurf läßt diese Ziffern bezüglich der selbstständigen Bräuereien durchgehends, hinsichtlich der Kommunalbräuereien bei der Betriebsanlage für dieselben unverändert.

Es haben nun die Bierbräuer-Innung der Stadt München, desgleichen 19 der hohen Kammer gegenwärtig angehörige Bräuereibesitzer an dieselbe wegen Abminderung dieser Steuer Anträge gebracht, die übereinstimmend dahin lauten:

1) daß die Steuer von 6 kr. per Schäffel Malz auf 4 kr. herabgesetzt und
2) daß bei einer wesentlichen Betriebsveränderung, z. B. dem Austritte von Wirthen auch innerhalb der dreijährigen Periode, eine Steuerabschreibung bei dem verlassenen Bräuer, sowie eine Erhöhung bei dem Bräuer, bei welchem jener Wirth eintritt, zu geschehen habe.

Was den Antrag ad 1. anlangt, so ist folgendes zu bemerken:

Um zu bemessen, ob die Besteuerung des fraglichen Gewerbes eine verhältnißmäßige sei, ist es hier, wie bei den anderen Gewerben nöthig, die Ertragsfähigkeit desselben zu erforschen. Bei den Bräuereien gibt hierüber vor Allem der Biertarif vom Jahre 1811 Aufschluß.

Dortselbst wird ein Bräuhaus als Norm aufgestellt, welches jährlich 450 Schäffel Malz versiedet, und zu den verschiedenen Produktionskosten die fünfprocentigen Zinsen des zu einem solchen Bräuhause gehörigen Grundkapitals, sowie des jährlichen Betriebskapitals und außerdem noch $1^{47}/_{100}$ Pfennig per Maß als Mannsnahrung für den Bräuer hinzugerechnet. Zu diesem sich hieraus entziffernden Grundpreis kommen demnach als wechselnde Größen die jedesmaligen Preise der Gerste und des Hopfens.

Obige Mannsnahrung berechnet sich nun aber per Eimer auf $22^1/_2$ kr., per Schäffel auf 2 fl. $26^1/_4$ kr. und für 450 Schäffel auf 1096 fl.

die Besitzer von Mühlwerken (Nr. 668. a., b., c.) die durchschnittliche Anzahl der jährlich zu Mehl verarbeiteten oder geschroteten Schäffel Frucht —

in der Steuererklärung anzugeben.

Für ein Bräuhaus von der dem angenommenen Betriebe entsprechenden Größe mit Zubehörungen an Kellern, Schiff und Geschirr, dann für den entsprechenden Betrieb kann der Betrag von 25,000 fl. als Grund und Verlagskapital angenommen werden. Die im Tarife angerechneten Zinsen hiefür betragen 1250 fl. Summa 2346 fl.

Diese Summe bildet den Gewinnst des Bräuers aus dem tarifmäßigen Versieden von 450 Schäffeln Malz, mithin 5 fl. 12 kr. per Schäffel. Da nun aber per Schäffel 6 kr. Steuer erhoben wurden, so beträgt diese nur 1,9% des Gewerbserträgnisses, während bei allen größeren mit einer gewissen Grund- und Betriebsanlage versehenen Gewerben höhere Procente angenommen wurden. Demzufolge möchten die gestellten Anträge auf Ermäßigung der Steuer von 6 auf 4 kr. keine Berücksichtigung finden können.

Doch hat man in neuerer Zeit vielfach die üble Lage der kleinen Bräuhäuser hervorgehoben und sie motivirt durch die Steigerung der Arbeitslöhne, der Pechpreise, der Anforderungen der Wirthe und der Consumenten ꝛc. Wenn man nun auch in Berücksichtigung dieser Verhältnisse annimmt, es berechne sich die Mannsnahrung nicht mehr bis zu der in dem Tarife vom Jahre 1811 bemessenen Größe, so kann man doch offenbar nur für den Kleinbetrieb des fraglichen Gewerbes eine Steuerermäßigung begutachten, weil beim größeren Betriebe durch die in vieler Beziehung vortheilhaftere Produktion jene Nachtheile wieder aufgewogen werden und das vorhin berechnete Steuerprocent ohnedieß noch gegen das der übrigen mit einem gewissen Betriebskapital versehenen Gewerbe um etwas zurücksteht. Aber auch der Ausfall, der durch eine allgemeine Reduktion des Steuersatzes von 6 auf 4 kr. entstehen würde, ist wenigstens der Erwähnung werth.

Nach dem Durchschnitte der Jahre 1849/52 wurden in den diesseitigen sieben Kreisen des Königreichs in runder Summe 1,226,000 Schäffel Malz versotten, für welche die Steuer mit 6 kr. per Schäffel 122,600 fl. betrug; wird der Steuersatz um ⅓ ermäßigt, so beträgt der Ausfall in der Staatskasse 40,666⅔ fl.; daher vermag der Ausschuß eine allgemeine Reduktion des Steuersatzes für den Schäffel Malz nicht vorzuschlagen, und auf die erwähnten Vorstellungen der verschiedenen Betheiligten nur in sehr modificirter Weise und nur zu Gunsten derer einzugehen, deren üble Lage am meisten hervorgehoben wurde, der s. g. „kleinen Bräuer."

Das Aeußerste, was in dieser Richtung vorgeschlagen zu werden vermag, ist, daß für jeden Bräuer die ersten 300 Schäffel auf den Steuersatz von je 4 kr. reducirt werden. Diese Ermäßigung ist für den Kleinbräuer schon von großem Belang; daß sie auch auf die gewiß nicht härter zu behandelnden Kommunalbrauberechtigten Anwendung finden muß, dürfte sich von selbst verstehen.

Der sich hiedurch nach einer nur ungefähren, aber sicherlich nicht sehr trüglichen Berechnung entziffernde Steuerausfall dürfte immerhin noch den Betrag von 20 000 fl. erreichen.

Ad 2. Dem Antrag ad 2. kann, so wohl motivirt und leicht durchführbar er auch erscheint, doch nicht nachgekommen werden, ohne den allgemeinen Grundsatz der Steueranlage nach dem Durchschnitte des Betriebes in den der Fatirungsperiode unmittelbar vorhergegangenen drei Jahren von vorneherein wieder aufzugeben, wenigstens die Ausnahme davon zur Regel zu machen. Bedeutender Wechsel kann bei den meisten Gewerben vorkommen und hätten daher auch alle übrigen Gewerbe gerechte Ansprüche auf gleiche Berücksichtigung. Dies führt aber zu einer jährlich wiederkehrenden, erneuerten Einsteuerung, die im Interesse des öffentlichen Dienstes, auch wohl der Besteuerten vermieden werden soll. Der Nachtheil, der vielleicht bei einer dreijährigen Periode auf einige Zeit erwächst, gleicht sich sicherlich dadurch wieder aus, daß beim Eintritte des Gegentheils, bei einer Erweiterung des Betriebs innerhalb einer

Die Bierbrauer (Nr. 670.) und Branntweinbrenner (Nr. 671. und 672.) sind zur Angabe der Menge ihres Erzeugnisses bereits nach den — auch gegenwärtig unveränderten — Bestimmungen des früheren Gesetzes verpflichtet.

3) Den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 26. coll. 8. und 9.) zufolge hat die Deklaration der Betriebsmerkmale nach dem Durchschnitte der jüngst vorhergegangenen drei Jahre zu geschehen. Nachdem nun das Gesetz vom 1. Juli 1856 mit dem Etatsjahre $18^{55}/_{56}$ in Wirksamkeit tritt, sohin die laufende Steuerperiode $18^{55}/_{58}$ mit dem 1. Oktober 1855 als beginnend erachtet werden muß, so ist auch sämmtlichen Durchschnittsberechnungen der Stand der diesem Zeitpunkte vorangehenden drei Etatsjahre $18^{52}/_{53}$, $^{53}/_{54}$ und $^{54}/_{55}$, d. i. der Zeitraum vom 1. Oktober 1852 bis 1. Oktober 1855 zu Grunde zu legen.

Die in der Instruktion vom 16. August 1852 enthaltene Bestimmung, daß bei den fraglichen Durchschnittsberechnungen sich etwa entziffernde Bruchtheile außer Ansatz zu lassen seien, tritt für die Zukunft insoferne außer Geltung, als das revidirte Gesetz in Artikel 8. Absatz 2. die ausdrückliche Vorschrift aufgenommen hat, „daß sich ergebende Bruchtheile, welche die Hälfte übersteigen, für ein Ganzes gerechnet werden." Geringere Bruchtheile bleiben selbstverständlich auch fernerhin außer Berechnung.

Zu § 5. Absatz 5. Soferne von der in Art. 29. Absatz 1. des revidirten Gesetzes ertheilten Ermächtigung Gebrauch gemacht und in einer größeren Stadt die Feststellung der Steuererklärungen nicht nach Stadt-Districten, sondern nach Gewerbskategorien vorgenommen werden soll, ist auf dieses Verhältniß bei Bestimmung der in der Eigenschaft eines fünften Ausschußmitgliedes beizuziehenden Personen geeigneter Bedacht zu nehmen, in welcher Hinsicht auf die bereits unter Ziffer I. der Entschließung vom 15. Dezember 1852 Nr. 21.336. „den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 28. Mai 1852 betreffend" gegebenen Direktiven Bezug genommen wird.

Zu §. 6. lit. b. In Art. 25. lit. b. des revidirten Gesetzes sind mehrere Fälle bezeichnet, in welchen es den Einsteuerungsbehörden vorbehalten seyn soll, unter den daselbst angeführten Voraussetzungen der für das Hauptgewerbe sich berechnenden Steuer noch bestimmte Steuerzuschläge beizufügen.

(Vgl. die Erläuterungen zu dieser Gesetzesstelle, in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe. Stenogr. Ber. Beil.-Band I. Seite 230. und 231.)

Da der Ausspruch, ob und in welcher Weise diese Ermächtigung in Anwendung zu bringen sei, durch die dem Gesetzartikel 35. neu zugesetzte Schlußbestimmung der Competenz des Steuerausschusses zugewiesen ist, so hat dieser sofort bei Feststellung der Steuererklärung über die Frage, ob und mit welchen Beträgen derartige Zuschläge zu verfügen seien, zu entscheiden und sind die desfalls gefaßten Beschlüsse in der zweiten Rubrik der Haupt-Columne II. der Steuerliste einzu-

---

Periode demselben Grundsatze zufolge auch eine Erhöhung der Steuer nicht eintritt.

stellen, um bei nachfolgender Berechnung der Steuer von dem Rentamte geeignet in Computation gezogen werden zu können.

Zu §. 6. lit. d. Die Direktiven, nach welchen die Ausmessung der Betriebsanlage jener Gewerbe stattzufinden hat, bei welchen zu deren Bestimmung ein Spielraum von Klassensätzen in dem Tarife gegeben ist, sind theils in §. 6. lit. d. der Instruktion vom 16. August 1852, theils unter Ziffer III. der generalisirten Entschließung vom 15. Dezember 1852 Nr. 21,336. bezeichnet. In dieser Beziehung wird hier noch auf Folgendes aufmerksam gemacht:

1) Die in dem Gesetze für einzelne Gewerbe statuirte Ausmessung der Betriebsanlage innerhalb eines Spielraumes von Klassensätzen ist lediglich als ein gesetzliches Auskunftsmittel für jene Gewerbe, bei welchen keine äußerlich kennbaren Merkmale als Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Betriebsausdehnung gewonnen werden konnten, zu betrachten und es müßen daher die Grundsätze für derartige Betriebsanlagen analog mit jenen Bestimmungen aufgefaßt werden, welche das Gesetz für die nach äußerlich kennbaren Merkmalen angelegten Gewerbe ertheilt hat. Es kann demnach im Hinblicke auf die Principien des Gesetzes keinem Zweifel unterliegen, daß die innerhalb eines bestimmten Spielraumes von Klassensätzen auszumessende Betriebsanlage nicht unbedingt in jedem Falle, sondern nur da Platz zu greifen habe, wo eine den einfachen (normalen) Gewerbsbetrieb übersteigende Geschäftserweiterung stattfindet, und es besteht hinwider kein Bedenken, daß der einfachste Normalbetrieb derartiger Gewerbe (wie bei Handwerken ohne Gehilfen) nur mit der betreffenden Normalanlage — ohne Zufügung eines Klassensatzes der Betriebsanlage — besteuert werde, sowie daß diese Normalanlage unter den in Art. 25. lit. a. des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen selbst noch die daselbst vorgesehene Ermäßigung erfahren könne.

Wenn daher beispielsweise ein Apotheker sein Geschäft ohne Gehilfen sowie überhaupt in ganz beschränkter Weise ausübt, so genügt es, denselben lediglich mit der Normalanlage Klasse X. ohne eine besondere Betriebsanlage zur Steuer zu ziehen. Betreibt dagegen derselbe sein Geschäft schwunghafter, dann tritt erst der Fall ein, daß noch einer der Klassensätze I. bis XX. je nach dem Umfange der Betriebsausdehnung als Betriebsanlage beizufügen ist.

(Vgl. Stenogr. Bericht der 70. Sitzung d. K. d. Abgeordneten. Band III. Seite 270. und 271.)

2) Die unter Nr. 336. des Steuertarifs vom Jahre 1852 getroffene Bestimmung hat durch die in Artikel 25. lit. c. des gegenwärtigen revidirten Gesetzes enthaltenen Vorschriften eine wesentliche Erweiterung erfahren. Die Wichtigkeit dieser Vorschriften für die Steueranlage sämmtlicher Detailhandels-Geschäfte (Nr. 343. bis 508 des Tarifs) haben die Einsteuerungsbehörden in vorzügliches Augenmerk zu ziehen, und wird desfalls insbesondere auf die über fraglichen Punkt in den Gesetzesmotiven

(Stenogr. Ber. Beilagen-Band I. Seite 231.)

niedergelegten ausführlichen Erörterungen hingewiesen. Bei entsprechender Beachtung der in der obenallegirten Entschließung vom 15. De-

zember 1852 Ziffer III. angedeuteten Verfahrungsweise läßt sich eine allenthalben gleichmäßige Anwendung dieser wichtigen und auf die Richtigkeit der Steuervertheilung höchst einflußreichen Bestimmung des neuen Gesetzes erwarten.

3) Wie bereits oben (zu §. 2. lit. b.) bemerkt wurde, hat der revidirte Gewerbsteuer-Tarif bei mehreren Gewerben zur Regulirung der Betriebsanlage einen Spielraum von Klassensätzen gegeben, zugleich aber die durchschnittliche Menge des jährlichen Materialverbrauches oder Erzeugnisses nach einer bestimmten Norm als Anhaltspunkt zur Ausmessung der Betriebsanlage innerhalb jenes Spielraumes von Klassensätzen erklärt. Die fraglichen Normen sind in dem Tarife jeweilig nach fixen Geldbeträgen festgesetzt, und es ist daher im einzelnen Falle jener Klassensatz als Betriebsanlage festzusetzen, welcher dem sich berechnenden Geldbetrage dem Ziffer nach am nächsten entspricht.

Zur Erläuterung dienen folgende Beispiele:

Ein Metzger in einer Stadt mit mehr als 20,000 Seelen hat, wenn er im Durchschnitte jährlich 180 Ochsen und 500 Kälber aushaut, gemäß Tarif Nr. 170 zu bezahlen:

als Normalanlage den Satz der Klasse V. nach Rubrik d. der Steuer-Scala mit 5 fl.;

als Betriebsanlage berechnen sich für 180 Ochsen, dann für 500 Kälber gleich 50 Ochsen, in Summa sohin für 230 Stück nach Abzug von 20 Stücken im Ganzen 210 $\times$ 6 Kreuzer $=$ 21 fl., und es ist demzufolge die diesem Betrage zunächststehende Klasse XI. der Rubrik d. mit 20 fl. als Betriebsanlage in Ansatz zu bringen, — wonach sich die Gesammtsteuer-Anlage auf 5 fl. Normal- $+$ 20 fl. Betriebs-Anlage $=$ 25 fl. entziffern würde.

Wenn ein Bierwirth (mit Abgabe von warmen Speisen) an einem Orte mit einer Bevölkerung zwischen 4000 und 20,000 Seelen im Durchschnitte jährlich 680 Eimer Bier verzapft, so hat derselbe gemäß Tarif Nr. 545. zu entrichten:

als Normalanlage den Satz der Klasse VI. nach Rubrik c. der Steuerscala mit 4 fl. 30 kr.;

als Betriebsanlage berechnen sich für 680 Eimer nach Abzug der ersten 300 Eimer, und zwar je 60 Eimer zu 1 fl. gerechnet, $^{380}/_{60} =$ 6 fl. 20 kr., und es ist daher, da diesem Geldbetrage der Klassensatz VII. der Rubrik c. zunächst steht, diese Klasse mit 6 fl. als Betriebsanlage anzusetzen, — wonach sich die Gesammtsteueranlage auf 4 fl. 30 kr. Normal- und 6 fl. Betriebsanlage $=$ 10 fl. 30 kr. berechnet.

Für eine Wassermühle, welche im Durchschnitte jährlich 2000 Schäffel Getreide zu Mehl verarbeitet und 900 Schäffel Malz schrotet, wäre gemäß Tarif Nr. 668. b. anzulegen:

als Normalanlage der Satz der Klasse V. mit 5 fl.; als Betriebsanlage berechnen sich für 2000 Schäffel Mahlquantum, und für 900 Schäffel Schrot $=$ 300 Schäffel Mahlquantum, sohin für 2300 und nach Abzug von 500 freizulassenden Schäffeln im Ganzen für 1800 Schäffel — nach dem Maßstabe von 9 kr. für je 15 Schäffel — 18 Gulden und es hätte daher eine der die-

sem Geldbetrage zunächst stehenden Steuerklassen **X.** oder **XI.** der Rubrik d., d. i. der Betrag von **16** oder **20** fl. als Betriebsanlage in Ansatz zu kommen. Die Wahl zwischen diesen beiden Klassen würde lediglich nach den sonstigen mehr oder minder günstigen Betriebsverhältnissen des einzusteuernden Geschäftes zu entscheiden seyn.

Hiemit ist übrigens, da der Materialverbrauch beziehungsweise das Erzeugniß nur den nächsten „Anhaltspunkt" der Bestimmung des Klassensatzes zu geben hat, nicht ausgeschlossen, daß nach Gestalt besonderer Betriebsverhältnisse die Einsteuerungsbehörden ausnahmsweise auch um eine oder zwei Klassen höher oder niederer gehen können, als die sich ergebende fixe Anschlagsberechnung auswirft. Auf der anderen Seite bleibt dem Pflichtigen in allen Fällen derartiger Anlagen das Recht offen, nach Maßgabe der in Artikel 49. Abs 2. lit. b. des Gesetzes getroffenen allgemeinen Bestimmung gegen die von dem Steuerausschusse festgesetzte Klasse der Betriebsanlage Reklamation zur zweiten Instanz zu ergreifen.

Zu §. 6. lit. e. Die in Art. 25. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 den Regierungsfinanzkammern ertheilte Ermächtigung der Steuerermäßigung hat in Art. 25. lit. a. des gegenwärtigen revidirten Gesetzes in zweifacher Richtung eine Ausdehnung erfahren: einmal insoferne, als die fragliche Ermäßigung künftig auch ganzen Gewerbskategorien an einem Orte ertheilt und unter den in Absatz 3. und 4. der allegirten Gesetzesstelle eingeführten Voraussetzungen selbst bis auf die Hälfte der sich nach dem Tarife berechnenden Steueranlage ausgedehnt werden kann; sodann insoferne, als diese ausnahmsweisen Steuerermäßigungen für die Zukunft von Seite der kgl. Regierungs-Finanzkammern auch unabhängig von einem vorgängigen Antrage des Steuerausschusses bewilligt werden dürfen.

(Vgl. Motive zum Gesetz-Entwurfe. Stenogr. Ber. Beil.-Bd. I. S. 229. und 230. —

Vortrag des **II.** Ausschusses d. K. d. Abg. Stenogr. Ber. Beil.-Bd. **III.** S. 366. —

Verhandlungen der 70. Sitzung. Stenogr. Ber. Band **III.** S. 263—265.)

Mit dieser erweiterten Competenz der kgl. Regierungen ist jedoch die Zuständigkeit des Steuerausschusses, auch seinerseits bezüglich der nach Art. 25. lit. a. zuläßigen Steuerermäßigungen gutachtlichen Antrag zu stellen, keineswegs ausgeschlossen; — es ist demselben vielmehr diese Befugniß durch den Schlußsatz des revidirten Gesetzartikels 35. ausdrücklich vorbehalten.

Die desfalls gestellten Anträge der Steuerausschüsse sind demzufolge auch bei der gegenwärtigen Steueranlage in der ersten Rubrik der Hauptkolumne **IV.** der Steuerliste vorzutragen und wie bisher mit der bezüglichen gutachtlichen Aeußerung des kgl. Rentamtes zu begleiten. Zugleich haben aber die kgl. Rentämter in jenen Fällen, in welchen zwar der Steuerausschuß einen bezüglichen Antrag nicht gestellt hat, dieselben aber ihrerseits eine Steuerermäßigung im Interesse der gleichheitlichen Steuervertheilung für nothwendig erachten, von Amtswegen

die desfalls geeigneten Anträge an die kgl. Regierung zu bringen und das hierauf gerichtete Gutachten gleichfalls in der ersten Rubrik der Hauptkolumne IV. vorzumerken.

Hiebei wird übrigens den Einsteuerungsbehörden nicht entgehen, daß die Anwendung der in dem mehrerwähnten Art. 25. lit. a. getroffenen Ausnahmsbestimmungen in allen Fällen eine vorsichtige und wohlbemessene Erwägung der obwaltenden Verhältnisse erheischt, und die unter gewissen gesetzlichen Vorbedingungen als zuläßig erklärten Ermäßigungen nicht zur Regel werden zu lassen und dadurch die in dem Gesetze beabsichtigte Steueranlage in ihrer Wesenheit zu alteriren. Zugleich werden die kgl. Regierungen aufmerksam gemacht, wie es als selbstverständlich erscheine, daß die von dem Gesetze als statthaft bezeichneten Ermäßigungen bis zu einem Viertheil beziehungsweise bis zur Hälfte des Steuerbetrages lediglich als unüberschreitbare Gränze der Ermäßigung zu betrachten sind und es daher keinem Bedenken unterliegen kann, bei Vorhandenseyn der legalen Voraussetzungen je nach Gestalt der Verhältnisse auch Steuerermäßigungen von geringerem Betrage als $1/4$ resp. $1/2$ der Steueranlage zu bewilligen.

Zu §. 6. lit. f. Bei Bemessungen der in Art. 44. beziehungsweise 67. des Gesetzes vorgesehenen Strafen ist lediglich die sich nach dem Tarife berechnende Steuer zu Grunde zu legen; der gemäß §. 8. des Finanzgesetzes für die VII. Finanzperiode zu erhebende Beischlag zu 3% der Gewerbsteuer ist dagegen bei der Strafbemessung nicht in Komputation zu ziehen.

Zu §. 6. lit. g. Die Zuständigkeit der Beschlußfassung über Anwendung der in Art. 25. lit. d. des revidirten Gesetzes vorgeschriebenen besonderen Bestimmung

(Vgl. Motive zum Gesetz-Entwurfe. Stenogr. Ber. Beil.-Bd. I. S. 231. unten)

ist durch die Schlußbestimmung des revidirten Artikel 35. gleichfalls dem Steuerausschusse zugewiesen.

Soferne daher gegebenen Falles diese Bestimmung in Anwendung gebracht wird, sind die veranlassenden Gründe in dem Ausschußprotokolle anzuführen und ist der betreffende Beschluß in der ersten Rubrik der Hauptkolumne II. der Steuerliste vorzumerken, um von Seite des kgl. Rentamtes bei der Steuerberechnung in entsprechende Beachtung gezogen zu werden.

Zu §. 7. Absatz 3. Bei Berechnung der Steuer und Einstellung derselben in Hauptkolumne III. der Steuerliste wird den kgl. Rentämtern nicht entgehen, daß bei Revision des Gesetzes die Steuerbeträge sämmtlicher Klassen in Rubrik a. der Steuerscala („Orte mit einer Bevölkerung unter 1000 Seelen") eine mäßige Erhöhung erfahren haben, sowie daß durch alle vier Rubriken der Steuerscala drei weitere Klassen XXXI. bis XXXIII. angefügt worden sind.

(Vgl. Motive zum Gesetzentwurfe. Stenogr. Ber. Beilagen-Bd. I. Seite 233. u. 234. —

Vortrag des II. Ausschusses d. K. d. Abg. eod. Beilagen-Bd. III. Seite 368. bis 370.)

Zu §. 7. Absatz 5. Bezüglich des Steuermaßes der ruhenden

Gewerbe hat das revidirte Gesetz in Art. 21. Abs. 2. die ergänzende Bestimmung aufgenommen, daß jene Gewerbe, deren Normalanlage im Tarif auf Klasse I. festgesetzt ist, im Falle der Ruhendversteuerung mit der Hälfte dieses Satzes (sohin je nach der Bevölkerungsrubrik mit 10 kr., 15 kr., $22\frac{1}{2}$ kr. oder 30 kr.) anzulegen seien.

Zugleich bestimmt der Absatz 3. des genannten Artikels, daß bei Gewerben, für welche der Steuertarif keine Normalanlage festsetzt, eine Versteuerung im Falle der Ruhendführung überhaupt nicht stattzufinden habe.

(Vgl. Vortrag des II. Ausschusses der K. der Abg. Stenogr. Ber. Beil.-Bd. III. Seite 365.)

Letztere Vorschrift hat zunächst nur für die unter Tarif Nr. 395., 510., 669b., 670b. und 671. aufgeführten Gewerbskategorien praktische Bedeutung. Am wichtigsten erscheint dieselbe für die Verhältnisse der Commun-Brauberechtigten, indem solche, wenn sie ihr Braurecht faktisch nicht ausüben, künftighin keinerlei Gewerbsteuer für ihre ruhendverführte Berechtigung mehr zu entrichten haben. Gleichzeitig ist bezüglich der Schenkgerechtigkeiten derselben unter Tarif Nr. 549. die Bestimmung getroffen, „daß Bierschenken der Commun-Brauberechtigten, soferne sie nicht wenigstens 150 Eimer ausschenken, ganz steuerfrei zu behandeln seien;" hieraus ergibt sich von selbst der Schluß, daß ruhende Schenkgerechtigkeiten der Commun-Brauberechtigten, da solche in diesem Falle gar kein Bier schenken, gleichfalls mit keiner Gewerbsteuer zu belegen sind.

(Vgl. den angeführten Vortrag, loc. cit. Seite 377.)

Zu §. 8. Absatz 3. 1) Bezüglich der zuläßigen Rechtsmittel wird auf jene Erweiterung der Reklamationsfälle aufmerksam gemacht, welche — den einschlägigen neuen Bestimmungen des revidirten Gesetzes entsprechend — in dem nunmehrigen Artikel 49. Absatz 1. lit. c., dann Absatz 2. lit. b. am Ende statuirt ist. Unter den in letztgedachter Gesetzesstelle angeführten „Steuerzuschlägen" sind nicht nur die gemäß Art. 25. lit. b. des Gesetzes, sondern auch die gemäß der Tarifbestimmungen Nr. 246., dann 324. und 325. unter gewissen Voraussetzungen als statthaft erklärten Zuschläge zu verstehen.

2) Im Falle der Einlegung einer staatsanwaltschaftlichen Reklamation hat der kgl. Rentbeamte, soferne es sich um Erhöhung der betreffenden Steueranlage handelt, die durch den neuen Absatz 2. des Gesetzartikel 52. angeordnete vorgängige Einvernahme des betheiligten Steuerpflichtigen zu beachten.

(Vgl. Motive z. Ges.-Entw. Stenogr. Ber. Beil.-Bd. I. S. 232.)

Zu §. 9. lit. b. und c. Die nach Art. 25. lit. a. des revidirten Gesetzes in gewissen Fällen bis zur Hälfte des Steuerbetrages zuläßigen Steuerermäßigungen sind von Seite der kgl. Regierungs-Finanzkammer formell in gleicher Weise, wie die bisher auf ein Viertheil beschränkten Nachläße, zu behandeln.

Zu §. 9. lit. d. Der bei der Gesetzesrevision dem Art. 53. neu beigefügte Schlußabsatz ermächtiget die kgl. Regierungs-Finanzkammer, soferne dieselbe eine unrichtige Gesetzesanwendung wahrnimmt, die Wiederaufnahme der Einsteuerungsverhandlung, beziehungsweise eine erneute

Beschlußfassung anzuordnen. Die allgemeinen Vorschriften über das Anlageverfahren und die Einvernahme des Betheiligten haben in diesem Falle gleichmäßige Anwendung zu finden.

(Vgl. Motive zum Ges.-Entw. Stenogr. Ber. Beil.-Bd. I. S. 232. Vortrag des II. Ausschusses eod. Beilagen-Band III. S. 367.)

Die kgl. Regierungen werden gegebenen Falles diesem sowohl im Interesse des Staatsärars als der Betheiligten gebotenen Mittel zur Erreichung einer den gesetzlichen Bestimmungen allenthalben entsprechenden Steueranlage die geeignete Bedachtnahme zuwenden.

Zu §. 10. Absatz 2. Zur Vermeidung von Mißverständnissen in Betreff des Umfanges der am Beginne jeder neuen dreijährigen Steuerperiode vorzunehmenden allgemeinen Revision der Steueranlage hat das gegenwärtige Gesetz in Art. 56. statt des in dem früheren Gesetze gebrauchten Wortes „Betriebsanlage" den Begriff „Steueranlage" aufgenommen. Die nähere Erläuterung dieser Redaktionsänderung ist in den Motiven zu gedachtem Artikel des Gesetzentwurfes

(Stenogr. Ber. Beil.-Bd. I. Seite 232.)

enthalten.

Zu §. 10. am Ende. Was die Behandlung der Zu- und Abgänge während des laufenden Rechnungsjahres $18^{55}/_{56}$ betrifft, so müßen hiefür, ungeachtet des verzögerten Anlagegeschäftes und der in Folge dessen erst später eintretenden Perception, dennoch die normalen Steuerziele nach Maßgabe der in der generellen Ministerial-Entschließung vom 3. November 1853. Nr. 17,486. ertheilten Erläuterungen entscheiden.

Demgemäß kommt in den diesrheinischen Kreisen von jenen Gewerben, welche vor dem 15. Februar 1856 abgegangen sind, pro $18^{55}/_{56}$ keine Steuer, — von jenen dagegen, deren Abgang in den Zeitraum vom 15. Februar bis 14. Juli 1856 fällt, pro $18^{55}/_{56}$ noch die erste halbjährige Zielsrate zur Erhebung. Auf der anderen Seite haben jene Gewerbe, deren Betrieb vor dem 15. Februar 1856 begonnen wurde, schon die erste halbjährige Zielsrate pro $18^{55}/_{56}$ zu entrichten, wogegen von jenen, welche ihr Geschäft erst in dem Zeitraume vom 15. Februar bis 14. Juli 1856 begonnen oder neu aufgenommen haben, nur die zweite halbjährige Zielsrate pro $18^{55}/_{56}$ zu erheben ist. Zu- und Abgänge, welche vom 15. Juli l. Js. an eintreten, kommen an sich erst pro I. Ziel des folgenden Jahres $18^{56}/_{57}$ zur Behandlung.

Im Regierungsbezirke der Pfalz ist dem analog — mit geeigneter Berücksichtigung der daselbst bestehenden besonderen Verhältnisse — zu verfahren.

III.

Die in Abschnitt III. der Instruktion vom 16. August 1852 über die

Erhebung der Gewerbsteuer

getroffenen Bestimmungen, sowie die daselbst festgesetzten Einhebungs-Termine (Steuerziele) bleiben auch für die Zukunft in Wirksamkeit.

Eine Ausnahme hievon hat nur für das laufende Rechnungsjahr $18^{55}/_{56}$ insoferne stattzufinden, als in Anbetracht des vorgerückten

Standes desselben die Einhaltung der vorschriftsmäßigen Einhebungs-Termine nicht mehr möglich erscheint. Unter diesen Verhältnissen wird pro 18⁵⁵/₅₆ die nachträgliche Steuerperception in der Art bestimmt, daß die erste Hälfte der Gewerbsteuer in jedem Rentamtsbezirke unmittelbar nach vollendetem Anlagegeschäfte, die zweite Hälfte dagegen nach Verlauf von sechs Wochen a dato der Perception der ersten Rate zur Erhebung zu bringen ist. Dem Steuerpflichtigen bleibt hiebei unbenommen, die ganze Steuer des laufenden Jahres in dem ersten dieser Termine auf einmal zu berichtigen.

In dem Regierungsbezirke der Pfalz ist diese Perception in analoger Anwendung dieser Bestimmungen zu behandeln.

IV.
Schlußbestimmungen.

1) Wie bereits in Abschnitt IV. Ziff. 1. der Instruktion vom 16. August 1852 ausgesprochen worden ist, hat das Gewerbsteuergesetz lediglich die Besteuerung der Gewerbe und gewerbsmäßig betriebenen Geschäfte im Auge, und bleiben daher die verschiedenen in dem dies- und jenseitigen Bayern bestehenden gewerbspolizeilichen Einrichtungen und Bestimmungen hiedurch völlig unberührt.

2) Das Gesetz vom 1. Juli 1834 (G.-B. B. IV. S. 91.) „die Steuernachläße betreffend" besteht auch fernerhin in seiner bisherigen Wirksamkeit.

3) Die unter Abschnitt IV. Ziff. 3. und 4. der Instruktion vom 16. August 1852 enthaltenen Anordnungen treten ihrer transitorischen Natur gemäß außer Anwendung.

Der für die VII. Finanzperiode festgesetzte Gewerbsteuerbeischlag zu 3 Kreuzer vom Gulden hat nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmung des Finanzgesetzes vom 1. Juli 1856 vom laufenden Etatsjahre an zur Erhebung zu gelangen.

Sobald die neue Gewerbsteuer-Anlage für den ganzen Regierungsbezirk vollendet und definitiv festgestellt ist, hat die kgl. Regierungs-Finanzkammer sofort einen nach Rentamtsbezirken geordneten summarischen Ausweis über das pro 18⁵⁵/₅₆ zur Einweisung gelangte Gewersteuer-Soll — jedoch mit Ausschluß des vorbemerkten finanzgesetzlichen Beischlages — anzufertigen und dem unterfertigten Staatsministerium in Vorlage zu bringen.

4) Was insbesondere die Gewerbsteuer-Anlage im Regierungsbezirke der Pfalz betrifft, so hat das revidirte Gesetz vom 1. Juli 1856 im Artikel 67. mehrere specielle Bestimmungen vorgesehen, welche im Hinblicke auf die dortselbst bestehenden Verhältnisse der Gewerbefreiheit und des Instituts der Gewerbspatente als nothwendig erschienen, um die praktische Anwendung des Gesetzes genügend zu sichern.

Die näheren Erläuterungen der in dem gedachten Gesetzesartikel getroffenen singulären Vorschriften sind in den Motiven zu dem bezüglichen Gesetzentwurfe (ad Art. 66.)

(Stenogr. Ber. Beil.-Band I. S. 232. u. 233.)

enthalten. Indem die Einsteuerungsbehörden der Pfalz hierauf hingewiesen worden, ist es als selbstverständlich zu bezeichnen, daß bei Be-

messung aller Strafbeträge, welche gemäß Art. 44. und 67. lit. c. des gegenwärtigen Gesetzes, oder nach Maßgabe der in Art. 67. lit. a. aufrecht erhaltenen Paragraphen der Verordnung vom 14. April 1820 verhängt werden, durchgängig die sich nach dem neuen Gewerbsteuer-Tarife vom 1. Juli 1856 berechnenden Steueranlagen zu Grunde gelegt werden müßen, sowie daß hiebei nur die eigentliche Steuer, nicht aber auch der Betrag der Kreis-, Districts- oder Gemeindeumlagen, in Berechnung zu ziehen ist. Ebenso unterliegt es keinem Zweifel, daß unter dem in Artikel 67. lit. c. enthaltenen Begriffe „der geschuldeten Steuer" in dem Falle, wenn es sich nicht um ein neubeginnendes Gewerbe, sondern nur um Veränderung des Geschäftsbetriebes in einer Weise handelt, welche eine Steuererhöhung zur Folge hat, nicht der Betrag der ganzen überhaupt geschuldeten Gewerbsteuer, sondern blos der Betrag der fraglichen Steuererhöhung verstanden werden könne.

Die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, der Pfalz wird übrigens mit Bezugnahme auf die Entschließung vom 16. August 1852 Nr. 14,425. ermächtiget, soferne es im Interesse der Gleichförmigkeit des Verfahrens nothwendig erscheinen sollte, den ihr untergebenen Aemtern über die Anwendung der in Art. 67. getroffenen Bestimmungen noch besondere instruktive Anleitung — in eigener Zuständigkeit — zu ertheilen.

5) Die zu der Vollzugs-Instruktion vom 16. August 1852 nachträglich ergangenen generellen Erläuterungs-Reskripte, insbesondere:

die Ministerial-Entschließung von 15. Dezember 1852 Nr. 21,336., „den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 28. Mai 1852 betreffend;" [3])

---

3) Num. 21,336.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Zur Erzielung eines allseitig gleichmäßigen Verfahrens im Vollzuge des Gewerbsteuergesetzes vom 28. Mai 1852 und zur Beseitigung einiger in diesem Betreffe angeregten Zweifel sieht sich das unterfertigte kgl. Staatsministerium veranlaßt, nachträglich zu den instruktiven Vorschriften vom 16. August l. Js. die folgenden erläuternden Bestimmungen zu treffen:

I.

Gemäß Art. 29. des Gesetzes soll in größeren Städten die Prüfung und Feststellung der abgegebenen Erklärungen nach den bereits vorhandenen oder zu bildenden Districten vorgenommen, und daselbst neben den vier ständigen Ausschußmitgliedern der Districtsvorsteher des betreffenden Stadtbezirkes oder ein von dem Stadtmagistrate (Bürgermeisteramte) zu bestimmender, mit den bezüglichen Lokalverhältnissen vertrauter Stellvertreter desselben als fünftes Ausschußmitglied beigezogen werden.

Soweit sich die Sache gegenwärtig beurtheilen läßt, erscheint es in den bedeutenderen Städten, woselbst die Zahl der bestehenden Stadtdistricte in der Regel sehr groß ist, nicht wohl möglich, das Geschäft der Fassionsprüfung nach sämmtlichen einzelnen Stadtdistricten zu zerstückeln. An volkreichen Orten wird es vielmehr den bis jetzt gewonnenen Erfahrungen zufolge zweckmäßiger seyn, gemäß der im Eingange des Art. 29. getroffenen Bestimmung behufs der Feststellung der Steuerdeklarationen besondere, umfangreichere Districte zu bilden, indem hiedurch nicht nur die Gleichheit der Behandlung sicherer gewahrt, sondern auch da, wo dies mit überwiegendem Vortheile verbunden scheint, die Vornahme der Fassionsprüfung nach Gewerbevereinen (Innungen) ermöglichet werden kann.

die Ministerial-Entschließung von 30. Dezember 1852 Nr. 22,617., „das Gewerbsteuergesetz vom 28. Mai 1852, hier den Vollzug des Art. 24. desselben betreffend;"

Hiebei unterliegt es sodann — im Hinblicke auf die in Art. 29. lit. c. i. f. unbedingt gegebene Alternative — keinem Anstande, daß von der Beiziehung der vorhandenen städtischen Districtsvorsteher Umgang genommen wird, und der Stadtmagistrat als deren Stellvertreter einzelne mit den Lokalverhältnissen vertraute Personen bestimmt, aus deren Mitte — unter jeweiliger Berücksichtigung des praktischen Bedürfnisses das fünfte Mitglied in den Ausschuß beigezogen wird.

II.

Nach Art. 31. Abs. 2. des Gesetzes müßen, wenn sich in einem Rentamtsbezirke neben mehreren Landgemeinden eine Stadt I. oder II. Klasse befindet, wenigstens drei der zu wählenden Ausschußmitglieder aus der Mitte der städtischen Gewerbs- oder Handelsleute genommen werden.

Nach Art. 30. Abs. 3. des bei dem Landtage eingebrachten Gesetzentwurfes wollte die Bestimmung jener Mitglieder, welche zunächst als ständige in den Ausschuß einzutreten haben, dem vorsitzenden Districtspolizeibeamten anheimgegeben werden, womit demselben zugleich überlassen gewesen wäre, eine entsprechende Anzahl der aus den städtischen Gewerbtreibenden gewählten Mitglieder in den Ausschuß zu berufen. Nachdem nun aber in Folge der von dem Landtage gestellten Modifikationen der Art. 30. Abs. 3. des Allerhöchst sanktionirten Gesetzes vom 28. Mai 1852 es dem Gremium der gewählten zehn Ausschußmitglieder überläßt, aus ihrer Mitte die vier ständigen Mitglieder, sowie die Reihenfolge der Ersatzmänner nach eigener Wahl zu bestimmen, so erhellt von selbst, daß der Absatz 2. des Art. 31. seinen praktischen Werth verlieren würde, wenn die Versammlung der Ausschußmitglieder sich nicht für gesetzlich verbunden erachtet, von den gewählten städtischen Gewerbs- oder Handelsleuten die entsprechende Anzahl unter der im Art. 31. gegebenen Voraussetzung auch in den ständigen Ausschuß zu berufen, indem nur in diesem Falle die der fraglichen Gesetzesstelle zu Grunde liegende Absicht faktisch erreicht werden kann.

Die mit der Leitung der Ausschußwahlen betrauten Districtspolizeibeamten werden daher nicht ermangeln, die Ausschußmitglieder auf diesen Punkt nöthigen Falles aufmerksam zu machen und durch sachgemäße Erläuterung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen denselben die ihrer Absicht entsprechende Auffassung und Verwirklichung zu sichern.

Was die Berufung der Ersatzmänner in den Ausschuß betrifft, so kann es, da die Reihenfolge derselben der mehrerwähnten Gesetzesstelle zufolge durch die Gesammtheit der Ausschußmitglieder ein für allemal zu bestimmen ist, keinem Anstande unterliegen, daß für den Fall der Verhinderung eines ständigen Mitgliedes aus der Klasse der städtischen Gewerbs- und Handelsleute der der Reihe nach nächste Ersatzmann ohne Rücksicht darauf eintritt, ob derselbe der Klasse der städtischen oder ländlichen Gewerbe resp. Handelstreibenden angehört.

III.

Die Directiven, nach welchen die Einsteuerung jener Gewerbe, deren Betriebsanlage nicht nach bestimmten äußerlich kennbaren Merkmalen, sondern dem Tarif gemäß innerhalb eines Spielraumes von Klassensätzen bemessen werden soll, stattzufinden hat, sind bereits in §. 6. lit. d. der Instruktion vom 16. August l. Js. angedeutet worden.

Von besonderer Wichtigkeit erscheint dieser Theil des Einsteuerungsgeschäftes in denjenigen Städten, in welchen sich eine bedeutendere Anzahl von Großhandlungen und Banquieurs oder von Detailhandlungen, welche die in Nr. 336. des Tarifs bezeichneten Merkmale an sich tragen, befindet, indem es sich hier nicht blos um das richtige Verhältniß der Besteuerung des Großhandels gegenüber den nach fixen Merkmalen angelegten Gewerben im Allgemeinen, sondern zugleich auch darum handelt, die Steuer der sämmtlichen Großhandels-, sowie der dem Großhandel assimi-

die Ministerial-Entschließung vom 22. Januar 1853 Nr. 604., „den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 28. Mai 1852 (in specie die Anwendung der Bevölkerungsklassen) betreffend;“

lirten Detailhandlungsgeschäfte eines Ortes unter einander in das wahre Verhältniß der Besteuerung nach ihrer speciellen Leistungsfähigkeit zu setzen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es unbedingt nothwendig, daß die Einsteuerung derartiger Gewerbe in einem Stadtbezirke erst dann vorgenommen werde, wenn bereits sämmtliche oder doch der größere Theil der mechanischen Gewerbe, dann der Fabriken und Bräuereien angelegt ist, indem nur aus der Steuer dieser Gewerbe die nöthigen Anhaltspunkte der Angleichung für die innerhalb eines größern Spielraumes von Klassensätzen einzuschätzenden Gewerbe gewonnen werden können. Ebenso ist klar, daß letztgedachte Gewerbsgattungen behufs der Bemessung ihrer Betriebsanlage einer gleichzeitigen Berathung unterstellt werden müßen, um zu einem allseitig übereinstimmenden Steuerresultate zu gelangen.

Was das hiebei zu beachtende Verfahren betrifft, so erscheint es als das zweckmäßigste, daß

a) vorerst sämmtliche Großhandels-, Banquiers- und Speditionsgeschäfte des betreffenden Ortes, dann alle daselbst befindlichen Händler, welche neben dem Detailgeschäfte ihre Waaren regelmäßig in bedeutenderen Partien oder an Kaufleute zum weiteren Verkaufe absetzen, und daher nach der unter Nr. 336. des Tarifs gegebenen Norm einzusteuern sind, in eine Uebersicht gebracht; und hierauf

b) von dem Ausschusse gemäß Art. 38. des Gesetzes einige möglichst unbetheiligte Sachverständige aus dem Großhandelsstande zu dem Ende beigezogen werden, um auf Grund ihrer Erfahrungen die betreffenden Handelsgeschäfte in größern Kategorien nach dem vorschlagenden Geschäftsbetriebe zu theilen und sodann innerhalb dieser Kategorien die einzelnen Geschäftstreibenden in eine Rangliste nach der muthmaßlichen Größe des aus den bezüglichen Geschäften abfallenden Unternehmergewinnes zu ordnen;

c) auf Grund eines derartig hergestellten Verzeichnisses wird es dem Steuerausschusse nicht schwer fallen, die hervorragendsten Geschäfte jeder Kategorie nach Maßgabe der in §. 6. der Instruktion vom 16. August l. Js. ertheilten Directiven an bereits eingesteuerte und nach verläßigen Betriebsmerkmalen angelegte Gewerbsunternehmungen (Bräuereien, Fabriken, Gasthofbesitzer, größere producirende Handwerker rc. rc.) anzugleichen, hienach deren Betriebsanlage festzustellen und sodann von solchen Maximalanlagen ausgehend die übrigen Geschäfte nach der von den Sachverständigen gegebenen Rangliste stufenweise in der Besteuerung anzureihen.

Das unterfertigte Staatsministerium beabsichtigt mit den vorstehenden Bemerkungen keineswegs, das angedeutete Verfahren als unbedingte Richtschnur zu bezeichnen, indem den Steuerausschüssen in der Art und Weise, wie sich solche ein entsprechendes Urtheil über die den Betriebsverhältnissen der betreffenden Geschäfte angemessene Steuergröße bilden wollen (Art. 35. am Ende), nicht vorgegriffen werden will. Die kgl. Regierungsfinanzkammern haben sich daher darauf zu beschränken, den Rentämtern, in deren Bezirk sich Ortschaften mit größerm Handelsbetriebe befinden, das oben bezeichnete Verfahren, welches von dem kgl. Stadt-Rentamte München bei der bereits vollzogenen Gewerbsteueranlage mit vollkommen entsprechendem Erfolge geübt worden ist, zur Notiz mitzutheilen und dieselben anzuweisen, dessen analoge Anwendung den betreffenden Steuerausschüssen zu empfehlen.

München, den 15. Dezember 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die k. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg.
Den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 28. Mai 1852 betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
an dessen Statt:
Knilling, g. R.

Rosthaft.

die Ministerial-Entschließung gleichen Betreffes vom 5. Februar 1853 Nr. 1854.;

die Ministerial-Entschließung vom 16. Februar 1853. Nr. 2048., „die Anwendung der Tax- und Stempel-Normen bei Reklamationen bezüglich der Kapitalrenten- und Einkommen-, dann der Gewerbsteueranlage betreffend;“

die Ministerial-Entschließung vom 3. Nov. 1853 Nr. 17,486., „den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 28. Mai 1852, hier die Behandlung der Steuer-Zu- und Abgänge betreffend;“

die Ministerial-Entschließung vom 5. Januar 1854 Nr. 87, „den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 28. Mai 1852, hier die auf die Steuerregulirung erwachsenden Kosten betreffend;“

die Ministerial-Entschließung vom 3. Februar 1854 Nr. 1386., „den Gewerbsbetrieb der k. k. österreichischen Unterthanen im Königreiche Bayern betreffend;“

die Ministerial-Entschließung vom 22. Okt. 1854 Nr. 14,572, „den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 28. Mai 1852, hier die Erhebung von Umschreibgebühren in Gewerbsachen betreffend;“

haben gegebenen Falles auch fernerhin in gleichmäßige, beziehungsweise analoge Anwendung zu gelangen.

Ingleichen bleiben diejenigen Direktiven aufrecht, welche in dem an die kgl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz unterm 31. Juli und 27. Nov. 1854 (Nr. 9778. u. 17,314.) in Betreff der Besteuerung des Weinhandels ergangenen Ministerial-Entschließungen ertheilt und in der 70ten Sitzung der Kammer der Abgeordneten

(Vgl. Stenogr. Berichte Band III. S. 275.)

auch für die Zukunft als allgemein maßgebend erklärt worden sind.

Die unter Ziff. 1. der generellen Entschließung vom 17. November 1852 Nr. 19,576., „das neue Gewerbsteuergesetz, in specie die Besteuerung der Bräuer und Schenkwirthe betr.,“ bezüglich der Commun-Brauberechtigten enthaltenen Bestimmungen, sowie die verschiedenen in gleichem Betreffe später ergangenen Normativ-Entschließungen treten außer Anwendung, und ist sich nunmehr in dieser Hinsicht nach den unter Nr. 670. b. und 549. des revidirten Gewerbsteuer-Tarifes gegebenen Vorschriften zu achten. Dagegen bleibt der unter Ziff. 2. der allegirten Entschließung vom 17. November 1852 ausgesprochene Grundsatz auch fortan in Wirksamkeit, und wird hiebei, was die Besteuerung der mit den Braurechten verbundenen Schenk- oder Tafernwirthschafts-Gerechtsamen im Allgemeinen betrifft, auf die desfalls in der 71ten Sitzung der Kammer der Abgeordneten

(Stenogr. Ber. Band III. Seite 285.)

abgegebenen offiziellen Erklärungen hingewiesen.

Die über die Steueranlage der Mühlen und die hieran zu bewilligenden Steuernachläße im Laufe der verflossenen Steuerperiode ertheilten Vorschriften haben selbstverständlich außer Anwendung zu treten, und ist nunmehr nach den unter Nr. 668. u. 669. des revidirten Gewerbsteuer-Tarifes festgesetzten Einsteuerungs-Normen

(Vgl. hiezu die offiziellen Erläuterungen in den Sitzungen der Kammer der Abg., Stenogr. Ber. Bd. III. Seite 262. und 289.) [4]) zu verfahren.

München, den 11. Juli 1856.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl:

Dr. v. Aschenbrenner.

An die k. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg.

Den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856 betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Schönwerth.

---

4) Auszüge aus den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten nach den stenographischen Berichten.

a) N. Ich erlaube mir eine Frage an den Hrn. Ministerialcommissär: Im Falle ein Müller Mehl verkauft und also schon als Müller besteuert ist, ob derselbe nach Art. 19 auch noch als Melber besteuert werden kann?

Der k. Ministerialkommissär: Ich erlaube mir diese Frage sogleich zu beantworten, obgleich sie eigentlich schon im Drucke beantwortet vorliegt. Die Nummer 668 des revidirten Tarifes sagt nämlich ausdrücklich:

„Getreidemühlen zum Mahlen von Mehl, Gries, Grütze und Grau„pen, dann zum Gerben von Kern sowie zum Schroten von Getreide „und Malz (ohne Unterschied, ob blos für Kundschaft oder „auch auf eigene Rechnung gearbeitet wird) und zwar:

„a) Bachmühlen ꝛc. ꝛc."

In den Motiven ist dieses Verhältniß gleichfalls ausdrücklich hervorgehoben. Uebrigens hat gerade die Verschiedenheit des bisherigen Vollzuges zu dieser Bestimmung Anlaß gegeben, indem in mehreren Amtsbezirken der Mehlhandel neben dem Mühlbetriebe besonders eingesteuert wurde, während man bei der gegenwärtigen neuen Bestimmung das Maß der Steuer sofort in der Art zu greifen suchte, daß nicht nur der Verdienst aus dem Bezuge des Mahllohnes, sondern auch der außerdem durch den Mehlhandel erzielte Gewinn in dieser Steuer getroffen erscheint. Ich glaube also, daß über diesen Punkt kaum mehr ein Zweifel bestehen dürfte.

b) Herr Abg. N. übergibt zu lit. a. folgende Modifikation: Für Abs. 2. schlägt der Unterzeichnete folgende Fassung vor:

„Diese Ermäßigung darf unter den obigen Voraussetzungen auch einer „ganzen Gewerbskategorie, sowie bei allgemeinem Zusam„mentreffen jener Voraussetzungen sämmtlichen Ge„werbtreibenden an einem bestimmten Orte bewilligt werden."

Der königl. Ministerialkommissär: Da die Modifikation des geehrten Hrn. Abgeord. bereits bei ihrer Ankündigung schon eine förmliche Anfrage an den Ministertisch darüber enthalten hat, wie eigentlich die Gesetzesvorlage den betreffenden Passus des Art. 25 verstanden wissen wolle, so halte ich es für zweckmäßig, die Ansicht der Staatsregierung hierüber Ihnen gleich jetzt, bevor Sie in Discussion über die Modifikation treten, vorzutragen.

Was der geehrte Herr Abgeordnete in materieller Beziehung Ihnen vor Augen geführt hat, damit erkläre ich mich meinerseits vollkommen einverstanden. Auf der andern Seite ist es unendlich schwer, in einem Gesetze über Gewerbebesteuerung allen Verschiedenheiten der Gestaltung des Gewerbsbetriebes an den einzelnen und verschiedenen Orten Rechnung zu tragen. Gerade diese Rücksicht aber hat die Staatsregierung veranlaßt, im Art. 25 die Bestimmung zu treffen, daß die Steuerermäßigung von 25% nicht bloß einzelnen Gewerbtreibenden, sondern auch einer ganzen Gewerbskategorie an einem bestimmten Orte gewährt werden könne.

Wenn ich nun diese Gesetzesstelle, wie sie vor Ihnen liegt, näher betrachte, so kann ich meinerseits nach den allgemeinen Regeln der Interpretation nicht wohl einen Zweifel erkennen, daß hienach, wenn die betreffenden Voraussetz-

Abschied
für den Landtag des Königreichs Bayern.

M. II. K. Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtags über die an Uns gelangten gemeinschaftlichen Beschlüsse der

---

ungen gegeben sind, allerdings einer jeden Gewerbskategorie an einem bestimmten Orte der Nachlaß von 25 % gewährt werden könne; dagegen kann ich nicht bergen, daß mir die bezügliche Fassung, wie sie der Herr Abgeordnete vorschlägt, nicht nur als ein überflüssiger, sondern sogar als ein etwas gefährlicher Beisatz erscheint. Man muß nämlich, meines Erachtens, wenn man eine Steuerermäßigung im Gesetze statuirt, doch den vollziehenden Behörden das Maß einer gewissen Vorsicht nicht zu sehr außer Augen rücken, sonst kommt man, statt durch solche Nachläße eine Ausgleichung zu bewirken, dahin, daß eben überall Nachlaß gewährt wird und dann die alten Ungleichheiten wieder bestehen. Aus diesem Grunde möchte ich es nicht empfehlen, so frackt in diesem Artikel auszusprechen, daß bei dem allgemeinen Zutreffen der dortselbst erwähnten Voraussetzungen allen Gewerbskategorien an einem Orte ein Viertel Nachlaß gewährt werden könne. Es stünde sonst, meine Herren, nur zu sehr zu befürchten, daß sich die Steuerbehörden an vielen Orten versucht sehen möchten, (schon um der Schwierigkeit willen über einzelne Gewerbe in eine nähere Untersuchung einzugehen und um sich eine Erleichterung zu verschaffen) sogleich zu sagen: „an diesem Orte sind die Gewerbsverhältnisse im Allgemeinen sehr ungünstig, es muß daher in allen Gewerben eine Steuerermäßigung um ein Viertel eintreten."

Diese Gefährlichkeit der Bestimmung bewegt mich, gegen dieselbe mich auszusprechen. Ich glaube aber, auf der andern Seite dürfte der geehrte Herr Antragsteller sich beruhigt fühlen, wenn ich die Erklärung abgebe, daß bei Abfassung des Entwurfes es als durchaus keinem Zweifel unterliegend betrachtet wurde, daß, wenn bei allen Gewerbskategorien an einem gewissen Orte die Voraussetzungen des Art. 25. vorhanden seyn sollten, auch allen diesen Gewerbskategorien der fragliche Nachlaß ertheilt werden könne, — obwohl ich nicht glaube, daß dieser Fall in der Praxis so leicht eintreten werde, denn es wird wohl so ziemlich an jedem Orte ein oder das andere Gewerbe geben, welches sich nicht in einer so mißlichen Lage befindet, daß ein Nachlaß begründet wäre. Nehmen wir z. B. einen Ort von 4- bis 5000 Einwohnern, an welchem die Gewerbe in auffälliger Weise darniederliegen; gesetzt nun aber, es befinde sich an diesem Orte eine Apotheke, welche zufällig in einem großen Umkreise alle Kundschaft versieht, so wird diese Apotheke gewiß nicht unter den Art. 25. zu subsumiren seyn. Dasselbe Verhältniß wird überhaupt bei Gewerben, welche nicht übersetzt sind, obwalten. Es mag sohin häufig vorkommen, daß eine überwiegende Anzahl von Gewerbskategorien an einem Orte unter die Bestimmungen des Art. 25. fällt, aber nur äußerst selten wird der Fall eintreten bei allen Gewerben ein- und desselben Ortes, daß die Voraussetzungen zur Gewährung der gesetzlichen Steuerermäßigung vorhanden sind. Nicht also aus materiellen Gründen, sondern vielmehr wegen formeller Bedenken glaube ich mich gegen diese Modifikation aussprechen zu müssen.

N.: Durch die Erklärung des Herrn Ministerial-Kommissärs ist der Zweck meiner Modifikation vollständig erreicht. Ich wollte blos über die Auslegung des Art. 25. lit. a. Abs. 2. Beruhigung haben und diese ist mir durch die so eben gegebene Erklärung zur Genüge zu Theil geworden. Ich bitte daher die hohe Kammer um die Erlaubniß, meine Modifikation zurückziehen zu dürfen.

Präsident: Wenn Niemand dagegen das Wort ergreift, so nehme ich an, daß die hohe Kammer zur Zurücknahme der Modifikation die Zustimmung ertheilt.

c) **N.:** Meine Herren! Ich theile die Ansicht des Herrn Referenten, welche er beim Beginne der heutigen Discussion ausgesprochen hat, daß durch den Art. 25, wie er jetzt vorliegt, wir wirklich über sehr viele Schwierigkeiten

Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, sowie über die Berathungen und Verhandlungen beider Kammern ausführ-

---

hinweggekommen sind. Es ist rein unmöglich, auch beim besten Willen, wir mögen den Tarif fassen, wie wir wollen, daß nicht doch noch einzelne Härten vorkommen werden. Durch die Ausdehnung, die Art. 25 dadurch, daß er unter Umständen statt 25 % 50 % Nachlaß bewilligen will, erhalten hat, sind diese Schwierigkeiten wirklich zu einem sehr großen Theile gehoben. Ich theile auch die Ansicht des Herrn Ministerialkommissärs, wenn er sagt, daß an einzelnen Orten immer sich einige Gewerbe finden werden, welche eine höhere Steuer bezahlen können; dieses ist ganz richtig und unterliegt keinem Zweifel; den Steuerausschüssen muß es aber überlassen bleiben, ohne diese Begünstigung in die Steuerklasse einzusetzen oder gewisse Gewerbskategorien des Steuernachlaßes theilhaftig zu machen. Ich habe nur bezüglich der Fassung dieses Artikels ein kleines Bedenken und ich bitte, mir darüber Aufklärung zu geben. Es soll nämlich als Absatz 4 beigefügt werden:

„In gleicher Weise ist der Regierungsfinanzkammer gestattet, den„jenigen Gewerbtreibenden, welche sich ausschließlich damit beschäftigen, „größeren Unternehmern ihre Handelsartikel auf Lohn oder Bestellung „zu fertigen, bedürfenden Falles eine Ermäßigung der Normal- und Be„triebsanlage bis zur Hälfte des sich nach dem gesetzlichen Tarife be„rechnenden Betrages zu gewähren."

Ich kann nicht annehmen, daß die Steuerausschüsse gar nicht mehr gehört werden sollen. Diese müßen doch wohl ihre Anträge stellen. Die frühere Fassung hat hier auch wörtlich eingesetzt: „auf Antrag der Steuerausschüsse." Dieser Passus ist aber in der neueren Fassung weggeblieben. Ich wollte mir nur darüber Gewißheit verschaffen, indem ich diesen Punkt anregte, daß es nicht in der Absicht der Regierung liegt, nur die Finanzkammern zu ermächtigen, Steuernachläße zu bewilligen, ohne daß sie überhaupt die Steuer-Ausschüsse darüber befragen; denn dieses würde ich für bedenklich halten. Es liegt ganz in der Natur der Sache, daß die Steuerausschüsse mit ihren Anträgen zuerst gehört werden müßen und ich hätte daher gewünscht, daß man die frühere Form beibehalten hätte und die Worte: „auf Antrag der Steuerausschüsse" in den Artikel wieder aufgenommen hätte. Wie gesagt, ich bin mit der Fassung dieses Artikels sonst ganz einverstanden; er hilft uns über viele Schwierigkeiten hinweg. Ich bin an und für sich kein prinzipieller Gegner dieses Gesetzes; ich halte es für gut und glaube, daß durch diesen Artikel es sehr gewonnen hat. Daher bitte ich Sie auch, ihn anzunehmen und ich selbst werde für ihn stimmen, soferne vom Ministertische aus die Erklärung abgegeben wird, daß der Passus: „in gleicher Weise wie der Regierungsfinanzkammer gestattet," nicht aussprechen sollte, daß dieß lediglich der Regierungsfinanzkammer überlassen sei und die Steuerausschüsse nicht gehört zu werden brauchen.

Der königl. Ministerialkommissär: Ich glaube, Herrn Abgeordneten N. die gewünschte Aufklärung in befriedigender Weise geben zu können. Das Gesetz vom Jahre 1852 bestimmte nämlich, daß es der Regierungs-Finanzkammer auf Antrag des Steuerausschusses gestattet seyn solle, einen Nachlaß von 25 % zu bewilligen. Im Interesse der Steuerpflichtigen und zur Verwirklichung noch milderer Prinzipien hat nun der revidirte Entwurf den Beisatz: „auf Antrag der Steuerausschüsse" an dieser Stelle hinweggelassen, weil in der Praxis viele Fälle sich ergeben haben, in welchen die Steuerausschüsse keinen Antrag auf Ermäßigung der Steuer gestellt hatten, und es doch von der Finanzbehörde für nothwendig erkannt wurde, einzelnen Gewerbtreibenden eine solche Ermäßigung zu Theil werden zu lassen. Man war in solchen Fällen gegenüber dem Gesetze in einer gewissen Verlegenheit und ich gestehe es offen, daß die Finanzverwaltung in mehreren Fällen den Nachlaß von ein Viertel auch ohne vorgängigen Antrag von Seite des Steuerausschusses zu gewähren sich veranlaßt sehen mußte. Aus diesem Grunde hat der neue Entwurf den erwähnten Passus weggelassen. Man hielt es hiebei für selbstverständlich, daß die Steuerausschüsse ihrerseits ebenfalls Anträge auf Steuernachläße stellen können; den Regierungsfinanzkammern sollte aber

lichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und Staatsrathes Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

---

unbedingt die Befugniß, auch ohne Antrag der Steuerausschüsse solche Nachlässe bewilligen zu können, ertheilt werden.

Die Frage über die bezügliche Kompetenz der Steuer-Ausschüsse wurde übrigens auch in Ihrem geehrten Ausschusse angeregt, und die Staatsregierung hat sich ihrerseits schon bei der Ausschußberathung vollkommen damit einverstanden erklärt, daß, um jeden Zweifel im Vornehinein zu beseitigen, in dem Gesetzentwurfe eine deßfallsige ausdrückliche Bestimmung aufgenommen werden solle. Dieses letztere scheint nun Herr N. übersehen zu haben. Es ist nämlich von Ihrem sehr verehrten Ausschusse mit Einverständniß der Regierung proponirt worden, zu Art. 35. am Schlusse beizufügen, daß den Steuerausschüssen gestattet sei, überall die Ermäßigung, welche der Art. 25. als zuläßig erklärt, ihrerseits zu beantragen. Dadurch ist nun an dieser Stelle derselbe Grundsatz ausgesprochen, welcher früher im Art. 25. enthalten war, dortselbst aber, wie bemerkt, bei der gegenwärtigen Revision weggelassen wurde, weil man es für nothwendig erachtete, den Finanzkammern unbedingt, auch ohne Antrag des Steuerausschusses, das Recht der Ermäßigung zu geben.

Ich glaube, daß diese Aufklärung die Bedenken, welche der sehr verehrte Herr Abgeordnete über den vorliegenden Punkt angedeutet hat, zur Genüge heben wird.

Präsident: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, schließe ich die Discussion und frage die hohe Kammer, ob sie dem Art. 25. in der modifizirten Fassung des Ausschusses ihre Zustimmung ertheilen will. Wer dieß thut, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Art. 25. ist in dieser Fassung angenommen.

d) N.: Meine Herren! Ich will nicht sprechen über die Modifikation, sondern ich erlaube mir eine Frage über die Anwendung des Tarifs, eine Frage, welche mehrseitige Controversen beseitigen wird. Nach Art. 4 des Gesetzes wird die Betriebsanlage angelegt entweder nach der Anzahl der Gehilfen oder nach der Zahl der Voreinrichtungen, nach dem Materialverbrauch, oder, wo das nicht möglich ist, nach bestimmten Klassensätzen. Nun haben verschiedene Gewerbsteuerausschüsse bei den einzelnen Gewerben, wo es ihnen freigegeben ist, die Klassensätze anzunehmen, in folgender Weise argumentirt: so gut ein Geschäftsmann, dessen Betrieb nach Gehilfen bestimmt wird, mit der Normalanlage besteuert werden kann, wenn er ohne Gehilfen arbeitet, so gut kann der Fall vorkommen, daß, wenn die Betriebsanlage nach Klassen normirt wird, nur die Normalanlage angewendet werde, soferne sich das Geschäft nicht über die Regel erhebt. Dieser Fall tritt frackt bei der ersten Nummer hervor. Die Apotheker wurden früher angelegt nach der Anzahl der Gehilfen, jetzt wird die Betriebsanlage nach Klassensätzen normirt. Früher konnte der Fall vorkommen, daß die Normalanlage genügte, jetzt könnte nach der gegentheiligen Ansicht ein anderes Verhältniß eintreten. Diese Ansicht, daß in gewissen Fällen nur die Normalanlage anzulegen sei, wurde höheren Ortes für unrichtig erklärt und festgesetzt, daß, soferne der Betrieb nach Klassensätzen bestimmt wird, jedenfalls die Klasse I. beizuschlagen sei. Ich halte diese Ansicht meinerseits für die unrichtige und erlaube mir, den Herrn Ministerialkommissär zu bitten, sich über diese Frage auszusprechen, die für den Gewerbestand sehr wichtig ist.

Der königl. Ministerialkommissär: Meine Herren, ich kann nur mit Dank anerkennen, daß die Controverse zur Sprache gebracht wird, indem ich es für zweckmäßig erachte, wenn dieselbe hier sofort durch eine Erklärung vom Ministertische aus ihre Lösung findet.

Es ist dem Ministerium selbst leider erst in der letzten Zeit des Vollzugs des Gewerbsteuergesetzes von 1852 zur Kenntniß gekommen, daß in diesem Betreff nicht nur in den einzelnen Regierungsbezirken, sondern auch bei den verschiedenen Unterbehörden eine ungleiche Auslegung des Gesetzes stattge-

I. Abschnitt.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe und andere Vorlagen der Staatsregierung.

§. 1.

Die Gesetze:
1) die provisorische Erhebung der Steuern für $18^{55}/_{56}$;
2) weitere provisorische Steuererhebung für $18^{55}/_{56}$,

---

funden hat. Die Ansicht der Regierung ist unbedingt diejenige, welche der geehrte Herr Abgeordnete vertreten hat. Die entgegengesetzte Auffassung steht mit dem Grundsatz des Gesetzes nicht im Einklang; denn wenn man auf der einen Seite annimmt, daß einem Gewerbe, dessen Betriebsanlage nach der Gehilfenzahl bemessen wird, der Fall des einfachsten Betriebs in der Steueranlage dadurch gezeichnet werden soll, daß gar keine Betriebsanlage für das Gewerbe statuirt wird, so muß auf der andern Seite bei jenen Gewerben, deren Betriebsanlage innerhalb eines Spielraumes von Klassensätzen ausgemessen wird, gleichfalls der Grundsatz festgehalten werden, daß die einfachste Betriebsausdehnung lediglich mit der Normalanlage, sonach mit keinem der Klassensätze zu belegen ist, welche aber für den Fall größerer Betriebsausdehnung bestimmt sind. Es wurde auch bereits die Anfrage einer diesrheinischen Regierung in diesem Sinne entschieden, da aber die Steuerperiode damals schon weit vorgeschritten war, ist eine Generalisirung der betreffenden Entschließung nicht erfolgt. Die Instruktion vom Jahre 1852 hat diesen Punkt allerdings nicht berührt, und Sie werden es natürlich finden, daß in dieser Instruction überhaupt nicht jeder Punkt von vorneherein entschieden werden konnte. Wäre die Frage nicht schon heute zur Anregung gekommen, so würde jedenfalls die beabsichtigte neue Instruction die angedeutete Interpretation des Art. 4 gegeben haben, und ich glaube, daß diese Versicherung schon in einer von mir im Kreise Ihres Ausschusses gemachten Aeußerung ihre Bestätigung findet, wo dieselbe Frage besprochen und dieselbe Erklärung von meiner Seite abgegeben wurde. Ich hoffe, daß hiemit der Zweifel des Herrn Abgeordneten N. in der von ihm gewünschten Weise seine Erledigung gefunden haben wird.

e) Der k. Ministerialkommissär: Meine Herren! bei der Nummer des Tarifes, welcher die Bierwirthe betrifft, haben sich so viele Anschauungen geltend gemacht und sind so verschiedenartige Anfragen an den Ministertisch gestellt worden, daß es mir in der That schwer fällt, das umfangreiche Material so zu sichten, daß ich Ihnen dasselbe ganz klar vor Augen führen kann. Ich will jedoch, so weit in meinen Kräften steht, den Versuch machen, dieses Ziel zu erreichen.

Die Staatsregierung hatte bezüglich der Bierwirthe einen Abänderungsvorschlag zu dem früheren Gesetze vom Jahre 1852 nicht eingebracht. Ihr Ausschuß dagegen glaubte es für zweckmäßig erachten zu müßen, bei den Bierwirthen (und zwar für die zwei Kategorien, wie sie im Tarife ausgeschieden sind) von der Berechnung der Betriebsanlage nach der Zahl der Gehilfen abzugehen, und dafür als Anhaltspunkt der Ausmessung der Steueranlage das Quantum des ausgeschenkten Bieres zu statuiren. Ihr geehrter Herr Referent hat Ihnen die Motive dieses Antrages bereits auseinandergesetzt.

Wenn die Staatsregierung dem Antrage Ihres Ausschusses nicht entgegentrat, so lag das Motiv zunächst darin, weil dieselbe eine Berechtigung der Ansicht nicht verkennen konnte, daß überall da, wo für ein bestimmtes Gewerbe noch festere Anhaltspunkte als die Gehilfen gefunden werden können, kein Grund vorliege, nicht diese festeren Anhaltspunkte zu wählen, zumal dann, wenn vorauszusehen sei, daß durch die Wahl dieses anderweitigen Maßstabes eine richtigere Vertheilung der Steuer gewonnen werden könne, als durch die Anlage nach der Zahl der Gehilfen. Man hat Ihnen allerdings hiegegen heute eingewendet, daß eine sehr enorme Besteuerung der Bierwirthschaften nach dem Vorschlage Ihres Ausschusses hervorgerufen würde, und man hat von

3) die Strafbestimmungen über den ausgezeichneten Diebstahl;
4) die Bestrafung der Contrebande mit Salz;

einer geehrten Seite der Finanzverwaltung gratulirt, daß ihr durch diesen Beschluß, beziehungsweise durch diesen Antrag, wenn er zum Beschlusse erhoben würde, eine Mehreinnahme von wenigstens 50,000 fl. in Aussicht gestellt würde. Meine Herren! es läßt sich allerdings auf den Gulden nicht berechnen, welchen Einfluß der Antrag Ihres geehrten Ausschusses gegenüber den früheren Bestimmungen des Gesetzes äußern wird; — allein die Ueberzeugung kann ich meinerseits aussprechen, daß eine Mehreinnahme von 50,000 fl. dadurch nicht erzielt werden wird. Es scheint mir bei der Gewinnung dieser Ziffer außer Augen gelassen worden zu seyn, wieviel die Bierwirthe schon nach der dermaligen Anlagenorm bezahlen, und ich muß in dieser Beziehung fast vermuthen, als ob die Zahl der steuerpflichtigen Bierwirthe zu gering angeschlagen worden sei. Ich kann Ihnen aber aus amtlichen Notizen über die Gewerbsteueranlage mittheilen, daß allein die Wirthe mit Abgabe von warmen Speisen die Zahl von 1640 mit der Normalanlage der VI. Klasse, und die Wirthe ohne Abgabe von warmen Speisen die Zahl von 7248 mit der Normalanlage der III. Klasse erreichen. Sehen Sie nun ganz von dem Zuschlage der Betriebsanlage nach der Zahl der Gehilfen ab, so können Sie bemessen, wie hoch sich schon die Normalanlage der beiden Gattungen von Wirthen in der Gesammtzahl von 8,888 Eingesteuerten beläuft, und ich möchte demnach sehr bezweifeln, daß gegenüber der bisherigen Steuer nun bei der Anlage nach dem Quantum des verzapften Bieres eine Mehreinnahme von 50,000 fl. erzielt werden könne.

Es handelte sich also bei dem Vorschlage des Ausschusses — und nur von diesem Gesichtspunkte aus konnte die Regierung demselben beistimmen und hat demselben beigestimmt — zunächst nicht darum, daß die Steuer der Bierwirthschaften bedeutend erhöht werden solle, sondern es konnte sich nur darum handeln, daß man einen Maßstab zu gewinnen glaubte, durch dessen Anwendung die Steuervertheilung bei diesem Gewerbe eine richtigere, eine gerechtere werden würde.

Der sehr geehrte Herr Abgeordnete N. hat Ihnen die Bemerkung vorgetragen, daß dasselbe Verhältniß wie bei den Bierwirthschaften zum größeren Theil auch bei den Tafernwirthschaften (insbesondere dießseits des Rheins) stattfinde. Dieß ist allerdings richtig, allein nur dann, wenn die Taferne, welche an sich bekanntlich viel weitere Gewerbsbefugnisse involvirt, als eine bloße Bierwirthschaft, nicht vornehmlich als Taferne, sondern als Bierwirthschaft betrieben wird, das heißt mit andern Worten, wenn der Tafernwirth sein Hauptgeschäft nicht auf die Beherbergung von Fremden und dgl. wirft, sondern auf die Haltung einer offenen Schenke. Allein für diesen Fall, meine Herren! gibt das Gewerbsteuergesetz ein vollkommen ausreichendes Mittel. Der Art. 7 des Gesetzes (in welchem eigentlich der Kardinalpunkt der neuen Gewerbs-Steuergesetzgebung gelegen ist) bestimmt nämlich, daß zunächst nicht der Inhalt der Concessionsurkunde oder die Benennung des Gewerbes die Einreihung in den Tarif bestimmen solle, sondern vielmehr der t h a t s ä c h l i c h e Betrieb des Gewerbes. Dieser Bestimmung gegenüber unterliegt es daher keinem Zweifel, daß ein Tafernwirth, wenn er vornehmlich die Bierwirthschaft auf Grund seiner Konzession ausübt, nicht nach der Norm für die Tafernwirthe, sondern nach der Norm für die Bierwirthe besteuert werden muß.

Dieses Verhältniß führt mich übrigens zugleich auf die Erörterung eines anderen Punktes, welcher eigentlich zunächst zur Berathung über den Tarifsatz der Bräuer gehören würde, den ich aber, nachdem er in der gegenwärtigen Discussion angeregt worden ist, sogleich hier am Füglichsten besprechen zu können glaube, zumal er mit dem so eben Erörterten nahe zusammenhängt. Es ist dies das Besteuerungsverhältniß der B r ä u e r in dem Falle, w e n n d i e s e l b e n e i n e T a f e r n w i r t h s c h a f t s - G e r e c h t i g k e i t b e s i t z e n, was bei den südbayerischen Bräuereien fast durchgängig der Fall ist, und wenn sie neben der Bräuerei diese Taferne entweder als solche oder in der Eigenschaft als Schenkwirthschaft ausüben. Das Verhältniß der Besteuerung der Bräuer als Bierwirthe ist durch ein unmittelbar nach dem Erlaß des Gesetzes vom Jahre 1852 an die Voll-

5) den §. 33. des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828;
6) die Eisenbahnbauten für die VII. Finanzperiode;

zugsbehörden ergangenes Generale erläutert worden, welches sich in dieser Beziehung folgendermassen ausspricht:

„Wenn ein Bräuer zugleich die Schenkwirthschaft ausübt, bei deren „Betrieb derselbe von dem in der Schenke verzapften Biere die sogenannten „Schenkpfennige zu beziehen berechtiget ist, so hat derselbe außer der „Steuer als Bräuer gemäß Art. 18. Abs. 1. des Gesetzes auch die Steuer „als Schenkwirth und zwar je nach Umfang des Betriebs den durch „Nro. 548 oder Nro. 549 des Tarifes festgesetzten Steuersatz zu ent„richten. Der bloße Minuto-Verschleiß des Bieres um den Ganter„preis dagegen unterliegt als Ausfluß des Bräuereibetriebes keiner „besonderen Steuer von Seite des Bräuberechtigten."

Durch diese Entschließung ist also das Verhältniß der Besteuerung der Bräuer, die zugleich die Schenkwirthschaft ausüben, geregelt. Dem gegenüber ist daher nur die Frage zu beantworten, die ich mir so eben selbst gestellt habe: Wie ist die Steuer anzulegen, wenn eine Tafernwirthschaft mit der Bräuerei verbunden ist und als Taferne ausgeübt wird, und: wie ist die Steuer anzulegen, wenn letztere nur als Bierwirthschaft ausgeübt wird? Dies Verhältniß gestaltet sich sehr einfach. Der Art. 18. des Gesetzes bestimmt nämlich, daß, wenn Jemand mehrere Gewerbe betreibt, er für jedes Gewerbe besonders zu besteuern ist; zugleich schreibt aber derselbe im 2. Absatz vor, daß eine Ausnahme von dieser Bestimmung dann stattzufinden habe, wenn mehrere Gewerbe in einer so engen natürlichen oder technischen Verbindung stehen, daß die Ausübung des einen Gewerbes die Ausübung der übrigen Gewerbe entweder nach der Beschaffenheit des Geschäftes an sich, oder nach dem Herkommen von selbst in sich begreift. Nun ist es eine bekannte Thatsache, daß jede Tafernwirthschafts-Gerechtsame zugleich die Befugniß zur Verleitgabe von Bier in sich begreift; es ist das nicht nur ein in der betreffenden Concession begründetes Verhältniß, sondern es erscheint als ein ganz natürlicher Ausfluß der Tafernwirthschaftsgerechtsame an sich, daß der Tafernwirth, welcher Fremde beherbergt, auch Bier in seiner Schenkstube verabreichen darf.

Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn ein Bräuer eine Taferne besitzt, er dafür eine besondere Steuer bezahlen muß, daß er aber nicht noch eine weitere Steuer für die Schenkwirthschaft zu entrichten hat, sondern daß in der Steuer für die Tafernwirthschaft die Besteuerung der Schenkwirthschaft schon von selbst gelegen ist. Uebt er dagegen sein Tafernrecht nicht als eigentliche Tafernwirthschaft, sondern lediglich als Schenkwirthschaft aus, so versteuert er einfach nach Art. 7. des Gesetzes neben seiner Bräuerei die Taferne als Bierwirthschaft. Dies Verhältniß ist so klar, daß ich keinen Zweifel hegen kann, es werde in der Praxis vollkommen richtig angewendet werden, und meines Wissens ist auch bisher allenthalben in diesem Sinne verfahren worden.

Man hat nun von einer Seite gegen das ganze Princip der Gewerbsteueranlage, welche die mit dem Bierverschleiß sich beschäftigenden Gewerbe treffen soll, angeregt, es sei das eigentlich gar keine Gewerbsteuer, sondern eine Art von Accise, ein Zuschlag zum Malzaufschlage. Meine Herren! diese Anschauung verträgt sich mit dem Systeme der Auflagen im Allgemeinen durchaus nicht. Der Malzaufschlag ist eine indirekte Auflage; sie trifft zunächst nicht den, welcher sie unmittelbar an die Staatskasse entrichtet, sondern sie bildet bei diesem blos eine durchlaufende Ausgabspost, die ihm beim Verschleiß seines Produktes von dem Consumenten wieder vergolten wird. Es liegt also nichts weniger als eine direkte Steuer in dem zufälligen Umstande, daß ein Gewerbe eine indirekte Auflage für den Moment vorschießt, die ihm später wieder vergolten wird. Dies als Motiv zu benützen, daß man plötzlich eine gänzliche Steuerfreiheit der betreffenden Gewerbe, oder doch wenigstens eine verhältnißmäßig geringere Besteuerung eintreten lassen wollte, dafür kann ich meinerseits keine Berechtigung einsehen. Die Steuer, welche den Bräuer und den Bierwirth als solchen trifft, ist eine direkte Auflage, wie jede Gewerbsteuer. Sie kann daher auch nicht mit dem Malzaufschlag, welcher eine indirekte Steuer bildet, konfundirt werden, wenn man nicht zu einer gegenüber den übrigen Steuer-

7) den Bau von Eisenbahnen durch Privatunternehmer von Nürnberg über Amberg nach Regensburg; — von München

pflichtigen ungerechten Konsequenz gelangen will. Der geehrte Abgeordnete N., der diesen Punkt angeregt, hat übrigens hieran einen Antrag nicht geknüpft, und ich glaube daher, mich auf diese Bemerkungen beschränken zu können.

Was schließlich die Bemerkung des Herrn Abgeordneten N. betrifft, so bin ich mit derselben vollkommen einverstanden und habe nicht den geringsten Zweifel über deren Inhalt. Derselbe hat im Jahre 1852 den Antrag gestellt, von dem heute gesprochen worden, und ich selbst habe die Ehre gehabt, noch einen Zusatz vorzuschlagen, der das Verhältniß, welches derselbe damals anregen zu müßen glaubte, legislativ vollständig in's Reine gestellt haben dürfte. Ich bin daher auch heute vollkommen der Ansicht, daß, nachdem eine dreijährige Erfahrung benützt werden konnte, um eine Ueberarbeitung des Gesetzes vorzunehmen, nun kein Hinderniß mehr vorhanden sei, dieses Gesetz als ein definitives zu verabschieden. Erscheint im Laufe der Zeit noch eine weitere Verbesserung nothwendig, so versteht es sich von selbst, daß es im Berufe der Staatsregierung liegt, die Einleitungen zu treffen, um den Anforderungen, die in dieser Beziehung zu Tage treten, Rechnung zu tragen.

f) 2c. 2c. Deßwegen glaubte Ihr Ausschuß, daß die allgemeine Bestimmung des Art. 14., welche hauptsächlich mit Beziehung auf die eben besprochenen Verhältnisse in Vorschlag gebracht worden war, ausreichen möchte, um für die Fabriken baumwollener und halbbaumwollener Zeuge, wenn sogenannte Heimarbeiter beschäftigt werden, ein entsprechendes Steuermaß zu begründen.

Auf der andern Seite dagegen ist es allerdings richtig, daß es höchst wünschenswerth erscheint, da, wo die Ausmessung der Betriebsanlage innerhalb eines bestimmten Spielraumes von Klassensätzen geschieht, wo möglich noch äußere Anhaltspunkte dieser Ausmessung durch das Gesetz an die Hand gegeben zu sehen. Das ist auch die einzige Absicht, welche der Modifikation des Herrn Referenten beziehungsweise des Herrn N. zu Grunde liegt. Dieselbe bezweckt nämlich nichts anderes, als daß den Steuerbehörden ein Anhaltspunkt gegeben werden soll, bei der Ausmessung innerhalb der im Art. 14. respektive im Tarif Nr. 336. vorgeschriebenen Klassensätze einen bestimmten Maßstab zu gewinnen, als welcher der Betrag von 15 fl. für je 100 Stühle festgestellt wurde. Es ist also dadurch weder im Principe des Gesetzes noch an der neuen Bestimmung des Art. 14. etwas geändert und es kann demgemäß die Regierung ihre volle Zustimmung zu der Modifikation geben.

g) Ein zweiter Punkt, welcher einen Gegenstand der Discussion gebildet hat, ist die Steueranlage der Mühlen. Meine Herren, dieses Gewerbe ist der Staatsregierung bei Abfassung des Revisionsentwurfes nahezu als das wichtigste erschienen und zwar darum, weil gerade über dieses Gewerbe und seine Besteuerung die meisten Beschwerden aus den verschiedenen Theilen des Königreichs laut geworden waren. Es ist Ihnen schon aus den Verhandlungen des jüngst verflossenen Landtags bekannt, daß auch in diesem Hause die fraglichen Verhältnisse ausführlich besprochen worden sind und daß die Staatsregierung damals erklärte, bis zu erfolgter Revision des Gesetzes nur durch außerordentliche Nachläße ein Gleichgewicht in der Besteuerung der Mühlen herbeiführen zu können. Sie mußte es also für ihre Pflicht erachten, nach einem neuen Anlagemodus zu forschen, welcher das Ziel einer gleichheitlichen Steueranlage besser als der frühere zu erreichen im Stande wäre, und diesen Anlagemodus glaubte sie in der Zugrundelegung des zu Mehl verarbeiteten Quantums suchen zu sollen. Daß hiebei nicht auf jede einzelne Getreidesorte Rücksicht genommen, sondern daß nur der allgemeine Durchschnitt als maßgebend erachtet werden konnte, das liegt in der Natur der Sache. Man hat zwar gesagt, daß insbesondere, was die Bachmühlen betrifft, die Steueranlage zu hoch erscheine; allein, meine Herren, der Maßstab, wie er im Gesetze vorgesehen wurde, ist aus der sorgfältigsten Berechnung und aus dem Vergleiche nicht nur der bisherigen Steuer mit der sich für die Zukunft ergebenden, sondern überhaupt aus der sorgfältigsten Vergleichung der sich berechnenden Steuer mit der Leistungsfähigkeit der

über Landshut an die Donau; — von der Amberg-Regensburger Eisenbahn an die Landesgränze gegen Pilsen; — und von Regensburg an die Landesgränze bei Passau; — dann die Uebernahme einer Zinsengewährschaft hiefür;

8) die Uebernahme einer Zinsengewährschaft für die in der Pfalz von Homburg nach Zweybrücken zu führende Eisenbahn;

9) weitere provisorische Steuererhebung fü $18^{55}/_{56}$;

10) die Ermäßigung des Tarasatzes für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken;

11) die Einkommensteuer;

12) die Kapitalrentensteuer

betreffend, haben Wir nach den darüber von beiden Kammern gefaßten Gesammtbeschlüssen sanktionirt und hienach dieselben durch die Gesetz-

---

Mühlwerke an sich geschöpft worden, und ich glaube nach dem Urtheile aller Sachverständigen annehmen zu dürfen, daß der Besteuerungsmodus, wie er hier vorgezeichnet ist, eine zu hohe Steueranlage nicht involvirt.

Die Ausscheidung zwischen Bachmühlen, größeren Wassermühlen und Kunstmühlen erschien übrigens nicht nur in Bezug auf den Betrieb der einzelnen Mühlkategorien, sondern namentlich mit Rücksicht auf den Umstand nothwendig, daß der mit den größern Mühlen meistens verbundene Mehlhandel zugleich in der für den Mühlbetrieb angelegten Steuer getroffen werden soll. Die Ausscheidung in die erwähnten drei Kategorien hat sich auch des Beifalls Ihres geehrten Ausschusses zu erfreuen gehabt. Allerdings kann ich hiebei selbst nicht verbergen, daß es eine schwierige Aufgabe ist, den Begriff einer Kunstmühle gegenüber einer größern Wassermühle genau zu fixiren. Der geehrte Herr Abg. N. hat in dieser Beziehung eine Anfrage an den Ministertisch gestellt und ich habe die Ueberzeugung, daß derselbe bei dieser Anfrage selbst nicht von der Ansicht ausgegangen ist, daß es möglich sei, in einer ganz strikten Definition den Begriff festzustellen. Ich glaube aber denn doch dem geehrten Herrn Abgeordneten in dieser Beziehung wenigstens eine Aufklärung über die Anschauung der Regierung geben zu können, welche denselben befriedigen dürfte. Die bloße Verbindung eines amerikanischen Werkes mit einer größeren Wassermühle erhebt diese Letztere nach meiner Ansicht noch keineswegs zu einer Kunstmühle, so daß dieses Umstandes halber ein größeres Wassermühlwerk noch nicht in die Kategorie der Kunstmühlen eingereiht werden kann. Auf der andern Seite ist allerdings nicht zu läugnen, daß die Verbesserung der Technik im Mühlbetriebe sich jetzt so ziemlich auf alle größeren Wassermühlen derart auszudehnen beginnt, daß die Aehnlichkeit der Wassermühlen mit den eigentlichen Kunstmühlen immer größer wird und der Unterschied zwischen denselben immer mehr verschwindet. Demungeachtet lassen sich immer noch Kriterien finden, eine Kunstmühle als solche zu significiren, und diese Kriterien glaubt die Staatsregierung hauptsächlich in dem durchgängig fabrikationsmäßigen Betriebe, welcher in einer Kunstmühle statt hat, suchen zu müßen. Dieser fabrikationsmäßige Betrieb tritt aber zu Tage theils in den technischen, theils in den commerciellen Verhältnissen eines solchen Unternehmens. In den technischen, in so ferne in einer Kunstmühle der ganze Betrieb mit Maschinen neuer Konstruktion eingerichtet ist, was mit besonderer Wichtigkeit in der durchgängigen Anwendung von Hilfsmaschinen hervortritt; in den commerciellen Verhältnissen dagegen in so ferne, als mit einer Kunstmühle jedenfalls ein regelmäßiger Ankauf größerer Getreidesortimente, die Verarbeitung derselben und der weitere Verschleiß des hieraus gewonnenen Fabrikates meist in größeren Partien verbunden ist. Eine andere Definition zu geben als diese erläuternde Erklärung ist mir unmöglich und ich glaube auch, man wird der Schwierigkeit des Verhältnisses billige Rechnung tragen und eine fixere Definition von mir nicht verlangen. Für den Gesetzesvollzug dürfte übrigens diese Erläuterung, wenn die Sache von den Steuerausschüssen in gleicher Weise gehandhabt wird, vollkommen ausreichen.

blätter vom 8. Oktober 1855, dann 12. Januar, 22. März, 8. April, 4. und 5. Juni 1856, im Gesetzblatte für 18⁵⁵/₅₆ Stück 1—12. verkünden lassen.

§. 2.

Revision des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 28. Mai 1852 betreffend.

Das Gesetz über die Revision des Gewerbsteuergesetzes vom 28. Mai 1852 ist in der von beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung von Uns sanktionirt und das hienach ausgefertigte unter Ziffer I. anliegende Gesetz in verfassungsmäßiger Form erlassen.

§. 3.

Die Handelsgerichtsbarkeit über die Vorstädte und den Burgfrieden der Stadt Nürnberg betreffend.

Dem Gesetzentwurfe, die Handelsgerichtsbarkeit über die Vorstädte und den Burgfrieden der Stadt Nürnberg betreffend, ertheilen Wir mit den von dem Landtage beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung und haben hierüber das unter Ziffer II. beifolgende Gesetz ausfertigen lassen.

§. 4.

Revision einiger Bestimmungen des Rothenburger-Statutarrechts betreffend.

Dem von Uns an den Landtag gebrachten Gesetzentwurfe, die Revision einiger Bestimmungen des Rothenburger-Statutarrechts betreffend, haber Wir auf erfolgte Zustimmung beider Kammern Unsere Sanktion ertheilt und demzufolge das beiliegende Gesetz Ziffer III. ausfertigen lassen.

§. 5.

Die Herstellung einer Eisenbahn von Lichtenfels bis zur Landesgränze gegen Coburg, beziehungsweise bis zur Stadt Coburg betreffend.

Dem Gesetzentwurfe über die Herstellung einer Eisenbahn von Lichtenfels bis Coburg ertheilen Wir nach erfolgter Zustimmung der beiden Kammern in der von denselben beantragten Fassung Unsere Genehmigung, und erlassen hienach das unter Ziffer IV. anruhende Gesetz.

Bei dem Vollzuge desselben wird auch der Wunsch wegen Verpachtung der Eisenbahnstrecke von Lichtenfels bis zur Gränze die den Umständen entsprechende Erledigung finden.

Auf den wegen Erbauung einer Zweigbahn von Hochstadt in den Kohlendistrict von Stockheim geäußerten Wunsch erwidern Wir, daß bereits Verhandlungen eingeleitet sind, um die Herstellung dieser Eisenbahn auf dem Wege eines Privatunternehmens zu ermöglichen.

§. 6.

Einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend.

Den von den beiden Kammern beantragten Modifikationen zu dem

von Uns an den Landtag gebrachten Gesetzentwurfe über einige Aenderungen der Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheins haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt und das hiernach ausgefertigte Gesetz, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend, unter Ziffer V. hier beifügen lassen.

§. 7.

Die Abgabe von den Bergwerken diesseits des Rheines betreffend.

Wir haben dem Gesetzentwurfe über die Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheines in der von den beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung Unsere Sanktion ertheilt und lassen hienach das Gesetz Ziffer VI. hiemit folgen.

§. 8.

Den Ausbau der Eisenbahnlinie von Rosenheim bis an die Landesgränze bei Salzburg betreffend.

Den von den beiden Kammern vorgeschlagenen Abänderungen des Gesetzentwurfes über den Ausbau der Eisenbahnlinie von Rosenheim bis an die Landesgränze bei Salzburg haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt und das hienach ausgefertigte Gesetz unter Ziffer VII. hier beifügen lassen.

§. 9.

Den §. 19. der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 betreffend.

Nachdem der Gesetzentwurf, den §. 19. der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 betreffend, die Zustimmung beider Kammern erhalten hat, haben Wir denselben als Gesetz sanktionirt, wie solches unter Ziffer VIII. hier beifolgt.

§. 10.

Die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten für Herstellung einer Kreisirren-Anstalt von Oberbayern betreffend.

Wir haben dem Gesammtbeschlusse des Landtages über den Gesetzentwurf, die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten für Herstellung einer Kreisirrenanstalt in Oberbayern betreffend, Unsere Genehmigung ertheilt und demzufolge das unter Ziffer IX. beigefügte Gesetz erlassen.

§. 11.

Die executorischen Urkunden betreffend.

Wir haben den Modifikationen, welche durch Gesammtbeschluß beider Kammern zu dem Gesetzentwurfe über die vollziehbaren Urkunden beantragt worden sind, Unsere Genehmigung ertheilt, und demgemäß das Gesetz, die executorischen Urkunden betreffend, ausfertigen lassen, welches unter Ziffer X. hier beigefügt ist.

§. 12.

Die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betreffend.

Das Gesetz über die gemischtgerichtlichen Untersuchungen ist in der von den beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung von Uns sanktionirt und das hienach ausgefertigte unter Ziffer XI. angefügte Gesetz in verfassungsmäßiger Form erlassen.

§. 13.

Die Entwürfe des Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen, dann des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

Die Entwürfe eines Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen und eines Polizeistrafgesetzbuches, welche Wir am 18. Dezember vorigen Jahres dem Landtage haben vorlegen lassen, sind bis jetzt zur Berathung in den hiefür nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1848, die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend, gewählten Ausschüssen nicht gelangt.

Demgemäß finden Wir Uns bewogen, im Hinblicke auf Art. 12. des ebenangeführten Gesetzes hiemit zu verfügen, daß die für die Berathung der Gesetzbücher gewählten Ausschüsse beider Kammern

am 3. November laufenden Jahres

wieder dahier zusammentreten sollen, um hinsichtlich der vorhin bezeichneten Entwürfe die gesetzlich angeordneten Arbeiten fortzusetzen.

§. 14.

Die Zollverhältnisse im Allgemeinen und für die Zukunft betreffend.

A. Wir haben die nachbezeichneten bereits publicirten Verordnungen über Zoll- und Tarifsgegenstände, sowie über die mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge in Gränz-, Schifffahrts-, Zoll- und Handels-Angelegenheiten, als:

1) die Verordnung vom 24. Dezember 1853, die Anwendung des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837, auf die Uebertretung der k. k. österreichischen Zollgesetze betr.;
2) die Verordnung vom 24. Dezember 1853, die Bestrafung der Fälschung der österreichischen Staatspapiere betr.;
3) die Bekanntmachung vom 27. Dezember 1853, den Verkehr mit den Ländern der k. k. österreichischen Monarchie betr.;
4) die Bekanntmachung vom 28. Dezember 1853, den Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr.;
5) die Bekanntmachung vom 12. März 1854, den Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr.;
6) die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1854, die Tarifirung der Kameelhaare im Eingange betr.;
7) die Bekanntmachung vom 12. Januar 1855, die Eingangs-Zollbefreiung von Theer, Daggert, Pech und Zinn, soweit sie aus den niederländischen Colonien abstammen, betr.;

8) die Bekanntmachungen vom 3. Februar und 7. April 1855, die Ermäßigung des Eingangszolles auf Talg, beziehungsweise die Verzollung von Talg und Stearin betr.;

9) die Verordnung vom 19. Juli 1855, den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze von ausländischem Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1855 bis Ende August 1857 betr.,

den beiden Kammern zur Anerkennung bezüglich der ihren verfassungsmäßigen Wirkungskreis berührenden Punkte mittheilen lassen, welche durch Gesammtbeschluß beider Kammern erfolgt ist.

B. Wir genehmigen den Gesammtbeschluß der beiden Kammern in Ansehung der die Zoll- und Handelsverhältnisse für die Zukunft betreffenden Postulate, wodurch die Ermächtigung ertheilt ist:

1) die Verminderung oder auch Aufhebung, sowie die Erhöhung der Zölle und anderen Gebühren im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels, wenn die übrigen Zollvereinsstaaten nach den Bestimmungen der in Mitte liegenden Vereinsverträge sich desfalls für sich oder auch zur Verständigung mit anderen Staaten vereinbaren sollten, oder wenn für das Königreich Bayern in Ansehung der Gebühren, welche eine privative Einnahme bilden, im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie oder des Handels eine Herabsetzung oder Verminderung derselben für angemessen erachtet werden sollte, unter dem Vorbehalte der Vorlage an die Kammern und deren Zustimmung im Hinblicke auf die gleiche Bestimmung in Unserer Deklaration vom 24. Dezember 1853, die Zoll- und Handels-Verhältnisse betreffend, sowie im Landtagsabschiede vom 25. Juli 1850 I. Abschnitt §. 34. zu verfügen;

2) nach Erforderniß hervortretender Umstände zum Zwecke der Befestigung und Erweiterung des Zollvereins sowohl, als zur Ausführung der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Bestimmungen jene besonderen finanziellen und sonstigen Verfügungen und Anordnungen sogleich treffen zu können, wodurch dieser Zweck gesichert und erreicht wird, unter dem gleichen Beifügen wie zu 1. bereits angeführt ist, daß nach Maßgabe der Beziehung auf den Wirkungskreis der Kammern die Vorlage bei ihrer nächsten Versammlung und deren Zustimmung vorbehalten bleibe;

3) zum Vollzuge von Zoll- und Handelsverträgen, welche mit anderen Staaten unter dem Grundsatze der Gegenseitigkeit abgeschlossen werden, bezüglich der Anwendung der bayerischen Zollstrafgesetze auf Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, Zollgesetze und Zollordnungen solcher anderen Staaten, dann bezüglich der Anwendung der gegen Fälschung von Banknoten und anderen öffentlichen Creditpapieren in Bayern bestehenden Strafgesetze auf Fälschung gleichartiger in solchen anderen Staaten emittirten Papiere Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen, insbesondere die im §. 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend (G.-B. B. IV. S. 348. n. 2. a.), enthaltene Straf-

bestimmung auch auf Fälschungen der in solchen anderen Staaten emittirten Creditpapiere auszudehnen.

Die im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen sind unbeschadet ihres sofortigen Vollzuges den Kammern zu deren nachträglichen Zustimmung bei dem nächsten Wiederzusammentritte des Landtages vorzulegen.

§. 15.

Finanzgesetz für die VII. Finanzperiode $18^{55}/_{61}$.

Wir haben in Gemäßheit des Titel VII. §. 3. und 4. der Verfassungs-Urkunde den Kammern das Budget für die VII. Finanzperiode $18^{55}/_{61}$ zur Prüfung vorlegen lassen, ertheilen dem auf der Grundlage desselben entworfenen Finanzgesetze für obigen Zeitraum in der von den Kammern beantragten Fassung unter Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte Unserer Krone und mit Bezugnahme auf das desfalls am Landtage vom Jahre 1843 zu Stande gekommene Verfassungsverständniß hiemit Unsere Sanktion und lassen befragliches Finanzgesetz nebst der darin als Beilage A. und B. allegirten General-Uebersicht des voranschlägigen Betrages der Staatsausgaben und Staatseinnahmen unter Ziffer XII. folgen.

Nach den Beschlüssen der Kammern sind auf Grund der dem Landtage während seiner Verhandlungen mitgetheilten Nachweisungen und resp. Rechnungsabschlüsse von den Jahren $18^{53}/_{54}$ und $18^{54}/_{55}$ die Voranschläge von beinahe sämmtlichen Haupteinnahmszweigen im Budget beträchtlich höher angenommen worden.

Wenn nun schon aus den günstigeren Rechnungsergebnissen der erwähnten jüngsten und letzten beiden Jahre der abgelaufenen Periode, deren Kenntniß bei der ursprünglichen Budget-Aufstellung, wo nur erst die Rechnungen bis $18^{52}/_{53}$ einschließig vorlagen, noch nicht zu Gebot stand, ein verhältnißmäßiges Hinaufgehen bei einigen Einnahmszweigen gerechtfertigt erscheinen mag, so finden Wir Uns dennoch in Betracht der großen Erheblichkeit der desfalls angenommenen und für die verfassungsmäßige Willigung der zur Deckung der Staatsausgaben einschließig des nothwendigen Reservefonds erforderlichen direkten Steuern maßgebend gewordenen Einnahms-Erhöhungen veranlaßt, Uns für den Fall, daß an den veranschlagten Staatseinnahmen ein Ausfall hervortreten und die gegebene Deckung zur Befriedigung der anerkannten Staatsbedürfnisse sich als unzureichend bezeigen sollte, die geeigneten Maßregeln, insbesondere die in Titel VII. §. 8. und 15. der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Auskunftsmittel ausdrücklich vorzubehalten.

Mißfällig haben Wir entnommen, daß die Kammer der Abgeordneten der Beschaffung des von Uns postulirten und auch von der Kammer der Reichsräthe als unvermeidlich anerkannten Bedarfes für die active Armee ihre Zustimmung nicht ertheilt hat.

Wir werden Unser Kriegsministerium anweisen, alle nur immer zuläßigen Ersparungen eintreten zu lassen, erklären jedoch, eingedenk Unserer Regentenpflicht, daß es Unser entschiedener Wille ist, die Armee in einem der Würde Unserer Krone, der Stellung Bayerns und den übernommenen Bundespflichten entsprechenden Stande zu er-

halten. Wir werden daher die unabbrüchige Bestreitung der hiezu nothwendigen Ausgaben anordnen, und behalten Uns vor, an den nächsten Landtag die desfallsigen Nachweise und die erforderlichen Vorlagen wegen Deckung des sich ergebenden Mehrbedarfes gelangen zu lassen.

II. Abschnitt.

Nachweisungen.

A. Verwendung der Staatseinnahmen.

Wir haben dem Landtage über die Verwendung der den Centralfonds zugewiesenen Staats-Einnahmen in den Jahren $18^{52}/_{53}$ und $18^{53}/_{54}$ genaue Nachweisung vorlegen und hiedurch den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Titel VII. §. 10. Genüge leisten lassen.

B. Stand der Staatsschulden-Tilgungsanstalt in den Jahren $18^{52}/_{53}$ und $18^{53}/_{54}$.

Ueber den Stand der Staatsschulden-Tilgungsanstalt, der Pensions-Amortisationskassa und der Eisenbahnbau-Dotationskassa, dann der in Folge des Grundentlastungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 gebildeten Grundrenten-Ablösungskassa für die Jahre $18^{52}/_{53}$ und $18^{53}/_{54}$ sind den Landtagskammern genaue Nachweisungen vorgelegt und hiedurch die Bestimmungen und Anordnungen der Verfassungs-Urkunde Titel VII. §§. 11. und 16. erfüllt worden.

In Folge des zur Nachweisung pro $18^{52}/_{53}$ gestellten Antrages:
„Es möge künftig conform mit den Bestimmungen der Gesetze „vom 25. Juli 1850 und 28. Mai 1852 diejenige Tilgungs„quote, welche die Eisenbahnbau-Dotationskassa an die alte „Schuld mit $^2/_3\%$ des derselben schuldigen Kapitals zu ent„richten hat, nach dem Stande der letzteren vom Jahre $18^{48}/_{49}$ „d. i. nach 9,775,520 fl. berechnet und jährlich geleistet werden," ist bereits verfügt worden.

III. Abschnitt.

Wünsche und Anträge.

Auf die Uns von den Kammern vorgelegten Wünsche und Anträge, insoweit sie nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetzentwürfe ihre Erledigung erhalten haben, erwidern Wir mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde Titel VII. §. 19. und unbeschadet derselben, was folgt:

A. Wünsche und Anträge zum Finanzgesetze und Budget.

§. 1. Den Antrag auf Revision der Verordnung vom 5. Januar 1811, die Vergütung für die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke betreffend, werden Wir in Erwägung ziehen.

§. 2. In Rücksicht auf den Antrag beider Kammern,
„den Erlös des Niederlagsgebäudes der königlichen Porzellan„manufaktur dahier, soweit derselbe nicht zur Deckung der im

„Laufe der VI. Finanzperiode der Anstalt aus der Staatskassa „gemachten Vorschüsse erforderlich seyn wird, zu den unab„weislichen Betriebseinrichtungen, dann zur Gründung eines „entsprechenden Betriebskapitals zu verwenden,"

haben Wir bereits Unser Staatsministerium der Finanzen angewiesen hiernach im Vollzuge der von Uns angeordneten Reorganisation de besagten Manufaktur das Geeignete zu verfügen.

Ebenso werden Wir dem Wunsche wegen Bedachtnahme auf die bei der Porzellanmanufaktur verwendeten Maler nach Lage der Verhältnisse die möglichste Berücksichtigung zuwenden lassen.

§. 3. Es ist Uns genehm, daß die Summe von 6000 fl., welche für Erweiterung der Besserungsanstalt für jugendliche Sträflinge in Bayreuth aus dem Industrie-Unterstützungsfond entnommen wurde, bei diesem Fonde abgeschrieben werde.

§. 4. Ebenso genehmigen Wir auf den Antrag des Landtages, daß die Summe von 10,000 fl., welche zum Bau des chemischen Laboratoriums in München aus dem Industrie-Unterstützungsfonde vorgeschossen worden ist, bei diesem Fonde abgeschrieben werde.

§. 5. Dem Antrage:

„die königliche Staatsregierung möge bezüglich der Verrechnung „der Steuernachläße und uneinbringlichen Steuern „für den Pfalzkreis die gleiche Behandlung, wie für die übrigen „Regierungsbezirke eintreten lassen,"

ertheilen Wir hiemit Unsere Genehmigung, und weisen Unser Staatsministerium der Finanzen an, demgemäß das Geeignete zu verfügen.

§. 6. Dem ausgesprochenen Wunsche:

„Es sei in jenen Gegenden, wo durch Aufhebung der k. Salz„Oberfaktorien der Bezug des Viehsalzes sehr erschwert ist, „Sorge zu tragen, daß die Verkaufsstellen dieses Salzes dem „Bedürfnisse entsprechend vermehrt werden,"

ist bereits durch Erlaß Unserer Generalbergwerks- und Salinenadministration vom 25. April 1856 entsprochen.

§. 7. Auf den an Uns gebrachten Antrag:

„das k. Staatsministerium der Finanzen sei zu ermächtigen, „einen Theil der Berg- und Hüttenwerke zu verkaufen und „den Verkaufspreis zur Erhöhung des Betriebskapitals und zur „Verbesserung der beibehaltenen Werke zu verwenden,"

erwidern Wir:

die Berg- und Hüttenwerke bilden bei ihrer nationalwirthschaftlichen Bedeutung und der zahlreichen hiebei Beschäftigung findenden Arbeiterbevölkerung einen Gegenstand Unserer besondern Aufmerksamkeit und Sorgfalt.

Wir werden deshalb die Frage: ob bei dem dermaligen Aufschwunge des Berg- und Hüttenbetriebs die theilweise Veräußerung dieser Werke räthlich sei, in reifliche Erwägung ziehen lassen.

Im Falle einer Veräußerung wird Unser Staatsministerium der Finanzen den Erlös in obiger Weise verwenden lassen, sowie es auch Unser Wille ist, daß vorläufig schon zur Vermeidung großer Nach-

theile in den Berg- und Hüttenwerken des Staates, welche Aussicht auf dauernden Ertrag gewähren, die unabweisbaren Verbesserungen vorgenommen werden.

§. 8. Dem Antrage:

„es möchte dem nächsten Landtage ein Gesetzentwurf über die Verbindung der Taxen mit dem Stempel vorgelegt werden,"

wollen Wir bei der seinerzeitigen Revision der Taxordnung für Gegenstände der streitigen Rechtspflege die entsprechende Bedachtnahme zuwenden lassen.

§. 9. Wir werden in sorgfältige Erwägung nehmen, in welcher Weise dem an Uns gestellten Antrage:

„daß im Bereiche des Staatsbauwesens eine Einrichtung getroffen werden möchte, welche die unverzügliche Wendung unvorhergesehener mit Verzugsnachtheilen verknüpfter Baubeschädigungen ermöglicht und sichert,"

am zweckmäßigsten entsprochen werden kann, und behalten Uns vor, Unserm Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hienach die geeigneten Aufträge zugehen zu lassen.

§. 10. Der Vereinfachung des Verwaltungs-Organismus und des Verwaltungs-Geschäftsganges haben Wir bisher schon innerhalb der gesetzlichen Einrichtungen Unsere Fürsorge gewidmet und werden auch der desfalls an Uns gerichteten Bitte in der Folge die geeignete Berücksichtigung zuwenden.

§. 11. Auf den an Uns gebrachten Wunsch:

„Anordnung treffen zu lassen, daß die zur Tilgung der neuen Schuld gesetzlich bestimmten baaren Ablösungsschillinge für Grundrenten des Staates von den k. Kreiskassen direkt an die Verwaltung der k. Staatsschuldentilgungsanstalt abgeliefert werden,"

ertheilen Wir Unserem Staatsministerium der Finanzen den Auftrag, das zum Vollzuge Erforderliche zu verfügen.

§. 12. Auf den Antrag, daß Erhöhungen der bestehenden Eisenbahntarife erst einen Monat nach ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit treten möchten, werden Wir entsprechende Anordnungen treffen lassen.

B. Wünsche und Anträge zu den Nachweisungen.

a) Zu den Einnahmen.

§. 13.

Salinen.

In Betreff des Antrages:

„es möge das Gesammt-Salinen-Rechnungswesen einer entsprechenden Revision unterstellt werden,"

hat Unser Staatsministerium der Finanzen die einschlägigen Rechnungen bezüglich ihrer Form und Einrichtung mit Rücksicht auf das über das Staats-Rechnungswesen überhaupt bestehende allgemeine Rechnungs-Schema prüfen und hiernach die sich als zweckmäßig darstellenden Aenderungen vornehmen zu lassen.

§. 14.

Bergwesen diesseits des Rheins.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage:

„es habe unter definitiver Abschreibung des als Schuld der „Staatskassa vorgetragenen Verkaufskapitals von 56,901 fl. „12 kr. für die Zukunft, soweit es jetzt noch nicht geschehen, „die Zahlung von 2276 fl. 2 kr. 3 dl. Zinsen aus obigem Ka„pitale an die k. General-Bergwerks-Administration aufzuhören,“

ist von Seite Unseres Staatsministeriums der Finanzen durch Entschließung vom 21. Juni l. Js. das Erforderliche bereits verfügt worden.

b) Zu den Staatsausgaben.

§. 15. Auf den Antrag:

„es möge die allerhöchste Verordnung vom 9. Dezember 1825, „die Formation der Ministerien betreffend, strenge eingehalten „werden, insbesondere keine Ueberweisungen von Ausgaben auf „den Reservefond vor vollständiger Erschöpfung des betreffenden „Etats stattfinden,“

erwidern Wir:

Bis jetzt schon sind Einweisungen von Ausgabsbeträgen, welche in den ordentlichen Etats vorgesehen waren, niemals verfügt worden, außer soweit sich nach der Vormerkung in den Ingrossationsbüchern die gegebenen Credite und einschlägigen Etats als bereits erschöpft bezeigten.

Wenn demungeachtet hier und da später in den Rechnungen selbst noch unerschöpfte Credits- und Etatsbeträge erscheinen, so ist dieses eine unvermeidliche Folge der bei einzelnen Credits-Assignationen auf Grund der wirklichen Leistungen eintretenden Rechnungsberichtigungen und des ebenso unvermeidlichen Umstandes, daß die Einweisungen auf Grund der Ingrossation der durch diese Decreturen bedingten Rechnungsstellung nothwendig vorausgehen müßen, wodurch übrigens eine materielle Beeinträchtigung in keiner Weise verursacht wird.

§. 16. Bezüglich des Antrages:

„es möchten den treffenden Districten resp. Gemeinden jene Aus„lagen für Transport der Vaganten und Sträflinge, „wofür sie jetzt nur unzureichende Entschädigungen erhalten, nach „den Ergebnissen der revidirten Districts- resp. Gemeinde-Rech„nungen vom k. Aerar für die Zukunft rückvergütet und hierauf „im Budget für die VII. Finanzperiode geeignet Vorsorge ge„troffen werden,“

verweisen Wir auf Abschnitt III. §. 1. gegenwärtigen Abschiedes.

§. 17. Der Antrag:

„es sei für die Folge und zwar mit beginnender VII. Finanzperiode „die Unterhaltung der Schleißheimer Kanäle, in so „lange dieselben von der Civilliste aus den zur Zeit bestehenden „Gründen, dem Staate zur Unterhaltung überwiesen sind, von „der Staatsgüter-Administration Schleißheim zu tragen und zu „verrechnen,“

hat bei der Festsetzung des Budgets durch Transferirung der betreffenden Voranschlags-Position bereits Berücksichtigung gefunden.

c) Zu den besonderen Staatsfonds.

§. 18. Aus Anlaß des Antrags:

„es möge den Nachweisungen über die Staatsgüter und Ab-„lösungskaufschillinge ein spezieller Ausweis über die auf „diesem Fonde haftenden Passiven beigegeben u. dem Verzeichnisse „der neu erworbenen Staatsgüter und abgelösten Passivreich-„nisse eine Einrichtung gegeben werden, welche die in jedem „Rechnungsjahre anfallende und zur Einweisung auf diese Fonds „gebrachte Summe entnehmen läßt,"

sowie des weiteren Antrages:

„es mögen in Zukunft aus den Staatsgefälls-Ablösungs-„Schillingen keine Beträge mehr auf Ablösung von Staats-„Passiv-Reichnissen, und auf Erwerbung von Dominicalrenten „verwendet, sondern deren ganzer Aktivrest zur Heimzahlung „von Staats-Passiv-Kapitalien verwendet werden,"

ertheilen Wir Unserem Staatsministerium der Finanzen den Auftrag, die diesfalls erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 19. In Betreff des Antrages:

„es möge der Nachweisung über den Industriefond eine Ein-„richtung gegeben werden, daß aus derselben sowohl der jähr-„liche Anfall der vertragsmäßigen Rückzahlungsraten und Zin-„sen als auch die wirkliche Erfüllung dieser Anfälle entnommen werden kann,"

behalten Wir Uns vor, nach näherer Erwägung die geeignet erscheinende Verfügung zu treffen.

C. Besondere Wünsche und Anträge.

§. 20.

Aktien-Gesellschaften.

Dem von beiden Kammern an Uns gebrachten Antrage auf Vorlage eines Gesetzentwurfes bezüglich der Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften werden Wir die sorgfältige Erwägung zuwenden, welche durch die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes und durch die noch immer neu hervortretenden Erfahrungen über den Entwicklungsgang des Institutes der Aktiengesellschaften geboten ist.

§. 21.

Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt.

Zur Erfüllung des in dem Gesammtbeschlusse über die Anträge, die Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt betreffend, niedergelegten Wunsches

a) wegen der Art und Weise der künftigen Anwendung des Art. 62. des Gesetzes über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, und

b) wegen Vervollständigung der zu diesem Gesetze erlassenen Instruktion in Absicht auf die Klassificirung der Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen (H.-B. Suppl.-B. II. S. 218. 250.)

haben Wir bereits die erforderlichen Einleitungen treffen lassen.

§. 22.

Das revidirte Gemeinde-Edikt.

Dem Antrage des Landtages gemäß genehmigen Wir mit Gesetzeskraft, daß der Schlußsatz des §. 105. des revidirten Gemeinde-Edikts in folgender Weise abgeändert werde:

Von den einschlägigen Landgerichten ist alljährlich eine summarische Uebersicht der bei denselben zur Revision vorgekommenen und bereits revidirten Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der Kreisregierung mit Bericht vorzulegen.

§. 23.

Bestrafung der Aufschlags-Defraudationen und hierauf bezügliches Verfahren.

Wir werden dem Antrage der beiden Kammern auf Vorlage eines die Revision der bestehenden Normen über die Bestrafung der Aufschlags-Defraudationen und das gerichtliche Verfahren bei selben bezweckenden Gesetzentwurfes jene Rücksichtnahme angedeihen lassen, welche geeignet erscheinen wird, die wahrgenommenen Mängel zu heben, ohne die nothwendige, nur durch strenge Aufrechthaltung ergiebiger Strafvorschriften zu erzielende Sicherheit eines wichtigen Staatsgefälles zu gefährden.

§. 24.

Gesetzliche Vorschriften über die Einrede des nichtempfangenen Geldes.

Auf den an Uns gebrachten Antrag, den Mißständen, welche aus der gegenwärtig in den meisten Gebietstheilen des Königreiches bestehenden Gesetzgebung über die Einwendung des nichtempfangenen Geldes in ihren verschiedenartigen Anwendungen entspringen, vermittelst einer durchgreifenden Revision der auf dieses Rechtsmittel und dessen Wirkungen Bezug habenden Vorschriften abhelfen zu lassen, erwidern Wir, daß dieser Gegenstand bereits bei der auf Unseren Befehl in Angriff genommenen Ausarbeitung des Entwurfes eines allgemeinen Civilgesetzbuches reifliche Bedachtnahme gefunden hat, und hienach der gewünschten Abhilfe entgegengeführt werden wird.

§. 25.

Die Verlängerung der Werktags- und Abkürzung der Feiertags-Schulpflicht.

Den an Uns gestellten Antrag hinsichtlich der Dauer der Werk-, dann der Sonn- und Feiertags-Schulpflicht der Jugend werden Wir in reifliche Erwägung nehmen, und hienach die geeignete Verfügung treffen. (cf. Verordn. v. 9. Juli 1856.)

§. 26.

Die Beseitigung oder Revision der Uebergangs-Abgabe von Wein.

Zur Erfüllung des Wunsches:

„Fürsorge treffen zu lassen, daß bei der nächsten Zollconferenz „die von Preußen und anderen Zollvereinsstaaten zur Erhebung

„kommende Ausgleichungsabgabe auf Wein einer Revision un-
„terzogen und wo möglich beseitiget werde,"

haben Wir die nöthigen Einleitungen bei der diesjährigen Generalconferenz in Zollvereins-Angelegenheiten wiederholt, wie schon bei den früheren Generalconferenzen treffen lassen.

§. 27.

Wechsel- und Mercantilgerichtsordnung vom 24. November 1785.

Wir finden Uns bewogen, dem an Uns gebrachten Antrage der beiden Kammern entsprechend, folgende Abänderungen in der bayerischen Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung vom 24. November 1785 mit Gesetzeskraft zu treffen, und deren Anwendbarkeit auf alle da, wo die gedachte Gerichtsordnung in Kraft ist, nach Verkündung des gegenwärtigen Landtagsabschiedes neu anfallenden Wechsel- und Handelssachen auszusprechen:

1) Die Berufung in Wechsel- und Handelssachen, in welchen der Gegenstand der Beschwerde in der Hauptsache fünfzig Gulden nicht erreicht, ist nicht zuläßig.

Gegenstände, deren Werth nicht angegeben, oder nicht anerkannt ist, werden nach den gesetzlichen Vorschriften über Schätzungen gerichtlich eingewerthet.

2) Selbstständige Berufung findet in Wechselsachen nur statt:
   a) gegen Bescheide, wodurch die Klage ohne weitere Einleitung des Verfahrens ganz oder so, wie angebracht, oder zur Zeit oder von diesem Gerichte abgewiesen wird;
   b) gegen Erkenntnisse auf Ableistung eines Eides;
   c) gegen das Endurtheil; und
   d) gegen Beschlüsse über die Art der Execution;

   in Handelssachen

   a) gegen diejenigen Zwischenbescheide, welche in §. 52. der Novelle vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, aufgeführt sind;
   b) gegen das Endurtheil; und
   c) gegen Beschlüsse über die Art der Execution.

   Unzuläßige Berufungen hat das Gericht I. Instanz mittelst motivirter Entschließung abzuweisen.

3) Die Berufung gegen alle nicht selbstständig appellablen Zwischenbescheide, sowie gegen einfache Erlasse ist mit der Berufung gegen das nächste in der Sache ergehende selbstständig appellable Urtheil ohne vorgängige Verwahrung zu verbinden.

4) Aufschiebende Wirkung hat die Appellation in Wechselsachen gegen Bescheide, durch welche auf Ableistung eines Eides erkannt wird.

Bei Berufungen gegen das Endurtheil tritt in Wechselsachen die aufschiebende Wirkung nur in so weit ein, daß bis zur höheren Entscheidung die Einantwortung oder Versteigerung der Executionsobjecte, sowie der Vollzug des Personalarrestes nicht stattfindet, vorbehaltlich der Bestimmung der bayerischen Wechsel-

und Merkantilgerichtsordnung cap. IX. §. 5. Nr. 3. für den Fall, wenn wegen zu besorgender Flucht des Schuldners auf den Personal-Arrest angetragen wird.

Diese Beschränkung der aufschiebenden Wirkung findet auch dann statt, wenn in einer Wechsel- oder Handelssache gegen die Art der Execution die Berufung ergriffen wird.

5) Will der Wechsel- oder Mercantilgläubiger die in cap. X. §. 3. der Wechsel- und Mercantilgerichtsordnung vorgesehene Einantwortung der zu seiner Befriedigung eingeschätzten Gegenstände nicht, so hat er das, jedoch bei Vermeidung des Ausschlusses bereits mit dem Antrage auf Sperre auszuübende Recht, den gerichtlichen Verkauf dieser Gegenstände und seine Befriedigung aus dem Erlöse zu verlangen, wobei nach den Bestimmungen der §§. 78 — 86. der Novelle vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, zu verfahren ist.

Wenn in diesem Falle der Erlös zur vollen Befriedigung des Gläubigers nicht hinreicht, so sind für den ungedeckt bleibenden Betrag weitere Habseligkeiten des Schuldners in Schätzung zu nehmen, ein allenfallsiger Mehrerlös aber gehört dem Schuldner.

§. 28.

Dienstbotenwesen.

Auf den Antrag des Landtages, die bestehenden Dienstboten-Ordnungen einer zeitgemäßen Revision unterwerfen zu lassen, erwidern Wir, daß das Bedürfniß einer solchen Revision Unserer Fürsorge nicht entgangen ist und Wir zu deren Durchführung bereits Unser Staatsministerium des Innern entsprechend angewiesen haben.

§. 29.

Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen und zu dem Publikum.

I. Wir werden die von Uns angeordneten Erhebungen und Ermittlungen bezüglich der Zweckmäßigkeit der Aufhebung oder Beibehaltung der Biertaxe, dann bezüglich einer allenfallsigen Revision des Biertarifes zur Vollendung bringen lassen, und behalten Uns je nach dem Ergebnisse weitere Verfügung bevor.

II. Inzwischen verordnen Wir den in dem Gesammtbeschlusse vom 11. Juni l. Js. an Uns gebrachten Anträgen des Landtages gemäß mit Gesetzeskraft:

1) Den Bräuhausbesitzern, mit deren Braugerechtsamen erweislich auch Tafern- oder sonstige Wirthsgerechtigkeiten verbunden sind, ist, so lange sie diese Wirthschaftsrechte ausüben und versteuern, auch bei Verleitgabe ihres Bieres über die Gasse der volle Schenkpreis gleich allen übrigen Wirthen unbedingt gestattet.

2) Ergibt sich bei Berechnung des Biersatzes ein Pfennigbruch über einen geraden Pfennig oder ein ungerader Pfennig, so werden dieselben zum Besten des Publikums ganz weggelassen.

Ergibt sich dagegen ein Pfennigbruch über einen ungeraden

Pfennig, so wird der Biersatz zum Besten der Bräuer auf den nächsten geraden Pfennig ergänzt.

Wenn sich ein ungerader Pfennig durch Beischlag des in einzelnen Orten bestehenden Lokalmalzaufschlages ergibt, so ist es den betreffenden Bräuern gestattet, nach vorheriger Anzeige bei der einschlägigen Districts- beziehungsweise Lokalpolizeibehörde behufs der Ausschreibung des Biersatzes die Ausgleichung desselben selbst in der Weise vorzunehmen, daß er für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um einen Pfennig hinaufgesetzt, für die zweite Hälfte aber um einen Pfennig herabgesetzt werde.

Als provisorischer Winterbiersatz hat der definitive Biersatz des nächst verflossenen Sudjahres unabänderlich fortzubestehen.

Der Artikel 14 Titel I. der Verordnung vom 25. April 1811, die §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, sowie Ziffer 2 lit. C. §. 39 Nr. I. des Landtags-Abschiedes vom 25. Juli 1850 werden hiemit aufgehoben. (H.-B. B. III. S. 483. 498. — H.-B. Suppl.-B. I. S. 455.)

3) Polizeiliche Untersuchungen wegen Verleitgabe geringhaltigen oder alterirten oder verdorbenen oder gesundheitsnachtheiligen Bieres sind nur von wirklichen königlichen Beamten, — in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung von wirklichen Magistratsgliedern oder förmlich angestellten Polizeiaktuaren unter Zuziehung vollkommen sachkundiger und gutbeleumundeter Bierbeschauer zu führen.

Ein Schuld- und Strafausspruch aber kann nicht ohne vorher erholtes und mit dem auf die Gaumenprobe gestützten Commissionsbefunde übereinstimmendes technisches Gutachten des k. Gerichtsarztes und Apothekers oder eines anderen im öffentlichen Dienstverhältnisse stehenden Chemikers über den wahren Gehalt des fraglichen Bieres im Vergleiche mit dem Gehalte des Musterbieres erlassen werden, insoferne der betheiligte Brauer oder Wirth schon in diesem Stadium der Untersuchung ein solches Gutachten ausdrücklich verlangt.

In höheren Instanzen dagegen ist, wenn der verurtheilte Bräuer oder Wirth wegen Unrichtigkeit der technischen Voraussetzung des Strafbeschlusses den Recurs ergreift, jedenfalls nur unter Zugrundlegung eines solchen Gutachtens von bewährten Chemikern einer Universität oder polytechnischen oder Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule das Erkenntniß zu fällen.

Diese Bieruntersuchungen müßen möglichst beschleunigt und in beiden Instanzen in der Regel in 6 Wochen beendigt werden.

4) Ein als ursprünglich gut und gehaltvoll eingesotten erkanntes, d. i. mit Beigabe der vorgeschriebenen Quantität von Malz und Hopfen bereitetes, aber durch Einwirkung äußerer Umstände ohne Verschulden des Bräuers oder Wirthes verdorbenes oder abgestandenes oder auch im Sude mißlungenes Bier begründet weder Bestrafung noch Confiscation, wohl aber im Falle seiner Ungenießbarkeit oder Schädlichkeit das Verbot ferneren Verkaufes, und ist solches daher dem Bräuer lediglich zur Branntwein- oder Essig-

bereitung, oder sonst unschädlichen Verwendung unter obrigkeitlicher Aufsicht zu überlassen.

Hiedurch sind die Bestimmungen in §. 8 Absatz 2 und 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, so weit sie sich auf verdorbenes Bier beziehen, außer Wirksamkeit gesetzt. (G.-B. B. III. S. 499.)

5) Hat im Falle der Bestrafung eines Wirthes oder minutirenden Bräuers die nach Artikel 16. Titel II. der Verordnung vom 25. April 1811 angeordnete Kellervisitation bei dem betreffenden Bräuer einzutreten, so ist dieselbe auf jene Kellerabtheilungen und Biervorräthe zu beschränken, von welchen die Abgabe des fällig befundenen Bieres bewirkt worden ist.

Stellt sich hiebei nach gepflogenem Verfahren auch Straffälligkeit des Bräuers heraus, so kann nur das in der gedachten Abtheilung vorgefundene tarifwidrige Bier der Confiscation unterworfen werden, die Biervorräthe in den übrigen Abtheilungen oder Kellern bleiben so lange unberührt, als sich nicht bei ihrer weiteren Verleitgabe neuerdings Strafbarkeit des minutirenden Bräuers oder Wirthes ergibt.

6) Der Termin zum Einsieden des Winterbieres wird vom 1. Oktober auf den 15. September zurückverlegt.

Gesuche um Bewilligung zum noch früheren Einsieden sind nach den bisherigen Vorschriften zu behandeln und beim Vorhandenseyn gewichtiger Gründe ohne Säumniß zu gewähren.

III. Dem gleichzeitig an Uns gebrachten Wunsche des Landtages gemäß verordnen Wir, daß der §. 1. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 in der Art vollzogen werde, daß eine Erneuerung der gemäß Artikel 16. und 17. Titel I. der Verordnung vom 25. April 1811 und §. 1. loco citato gebildeten Biertaxdistricte einzutreten habe, so oft sich ein den auszuschreibenden Biersatz ändernder (also erheblicher) Gersten-Durchschnittspreis unter den zum Taxdistricte gezogenen Polizeibezirken ergibt.

§. 30.

Abkürzung der Verjährungsfrist für gewisse Gattungen von Forderungen.

Dem durch Gesammtbeschluß der Kammern an Uns gebrachten Antrage auf Vorlage eines Gesetzentwurfes wegen Abkürzung der Verjährungsfristen bezüglich derjenigen Forderungen, welche nach bestehender Sitte entweder mit dem Zeitpunkte ihrer Entstehung oder binnen kurzer Zeit berichtigt zu werden pflegen, sichern Wir die entsprechende Bedachtnahme zu.

§. 31.

Verschiedene das Ansässigmachungs- und Gewerbsgesetz betreffende Anträge.

1) Dem an Uns gebrachten Antrage entsprechend verordnen Wir mit Gesetzeskraft, daß der Ansässigmachung auf reale oder radizirte Gewerbe eine Prüfung des erforderlichen Nahrungsstandes vorherzugehen habe;

2) dem weiteren Antrage:

dem Gesetze vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen über das Gewerbswesen betreffend, solch' eine Anwendung geben zu lassen, daß bei der Verleihung von Gewerbsconcessionen denjenigen befähigten Gesuchstellern, welche eine nach Artikel 3. des Gewerbegesetzes concessionsberechtigte Wittwe heirathen, zu Gunsten der hinterlassenen Familie des verstorbenen Gewerbsinhabers ein gebührender Vorzug vor andern Mitbewerbern gegeben werde, werden Wir die entsprechende Berücksichtigung zuzuwenden nicht unterlassen. 1)

§. 32.

Die Gleichstellung der verschiedenen statutarrechtlichen Bestimmungen über die Gewährzeit bei Viehmängeln.

Daß die Gewährschaft bei Viehkäufen mit besonderer Berücksichtigung der Gewährmängel und Gewährfristen durch ein für das ganze Königreich geltendes Gesetz geregelt werde, erkennen Wir für wünschenswerth.

Wir werden daher dem hierauf bezüglichen Antrage der Kammern die entsprechende Würdigung zu Theil werden lassen.

---

1) A. B. S. M. K. Bereits im Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 ist der Grundsatz anerkannt, daß ungeachtet der Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit der Gewerbs-Concessionen Rücksichten auf die hinterlassenen Kinder verstorbener Gewerbs-Inhaber eintreten können.

Obwohl das Gewerbsgesetz diesen Grundsatz nur auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder in dem einschlägigen Artikel 3. anwendet, so unterliegt es doch keinem Anstande, denselben auch außerdem zur Geltung zu bringen, wenn gleiche Motive obwalten, und den übrigen gewerbsgesetzlichen Bestimmungen nicht zu nahe getreten wird.

Nach den Bestimmungen des Gewerbsgesetzes unterliegt es sonach keinem Bedenken, bei Wiederverleihung einer Concession, welche durch den Verzicht einer Meisters-Wittwe auf die ihr nach Art. 3. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825. zustehende Gewerbsberechtigung erledigt worden ist, einem vollkommen gewerbsbefähigten Bewerber einen gebührenden Vorzug vor den Mitbewerbern deshalb einzuräumen, weil er die Wittwe ehelicht, welche den Verzicht geleistet hat, wenn die Abschließung dieser Ehe im Interesse der aus der vorigen Ehe der Wittwe vorhandenen Kinder gelegen ist.

Durch den allerhöchsten Landtags-Abschied vom 1. Juli l. Js. §. 31. Ziff. 2. Abschn. III. ist das unterzeichnete kgl. Staatsministerium veranlaßt, eine solche Berücksichtigung der hinterbliebenen, wenn auch nicht gewerbsbefähigten Kinder eines Gewerbsmannes ausdrücklich anzuordnen.

Die kgl. Regierung, K. d. J., und die untergeordneten Gewerbspolizei-Behörden haben sich hiernach für die Folge zu achten, und unter strenger Festhaltung des Grundsatzes, daß die fragliche Bevorzugung nicht im Interesse der Wittwe eines Gewerbsmannes, für welche ja im Gewerbsgesetze schon besondere Fürsorge getroffen ist, erfolgen darf, sondern an das Interesse seiner hinterlassenen Kinder geknüpft ist, jeden einzelnen Fall der umsichtigsten und ernstesten Würdigung in allen seinen Beziehungen zu unterstellen, und diese Bevorzugung nur dann eintreten zu lassen, wenn sie nach den speciell gelagerten und unzweifelhaft konstatirten Verhältnissen für die Ernährung, Erziehung oder Versorgung der Kinder vortheilhaft sich darstellt.

München, den 22. Oktober 1856.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. d. Pfordten.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1856. S. 243.)

§. 33.

Einige Modifikationen des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes.

Dem an Uns gebrachten Antrage entsprechend, genehmigen Wir mit Gesetzeskraft, daß dem Artikel 5. des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betreffend, am Schlusse die weitere Bestimmung beigefügt werde:

„ingleichen dem regelmäßigen Botenfuhrwerke für die Zeit vom „1. November bis letzten März, sowie bei neuer Bekiesung die „Bespannung der mit vierzölligen Radfelgen versehenen Wägen „bis zu sechs Pferden zu gestatten."

Indem Wir auf die vielfachen Arbeiten dieses Landtages zurückblicken, erkennen Wir gerne an, daß die Kammern Unseren Bestrebungen für die Förderung der Wissenschaft, für die Vollendung des Eisenbahn- und Telegraphen-Netzes, für die Verbesserung mehrerer Verwaltungs-Zweige und für Erhöhung der Gehalte der Beamten bereitwillig entgegen gekommen sind.

Wir schließen die gegenwärtige Versammlung und bleiben Unseren Lieben und Getreuen mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Gegeben München, den 1. Juli 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann.
v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der Generalsekretär des Staatsrathes, Seb. von Kobell.

(Ges.-Bl. 1856. S. 105—138.)

Die Bewilligung von Tanzmusiken namentlich aus Anlaß von Kirchweihfesten und Hochzeiten betreffend.

(Hdb. B. I. S. 104 u Hdb. Suppl.-B. III. S. 71.)

J. N. S. M. K. Indem die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 5. l. Mts. die Bewilligung von Tanzmusiken namentlich aus Anlaß von Kirchweihfesten und Hochzeiten im nachfolgenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Districts-Polizeibehörden zu deren genauem Vollzuge, so wie zur unverzüglichen Anordnung der höchst verfügten Bekanntmachung der Bestimmungen sub Nr. 1—7. in den einzelnen Gemeinden angewiesen.

„Seine Majestät der König, aus besonderem Wohlwollen Allerhöchst Selbst darauf bedacht, bezüglich der Gewährung von Volksbelustigungen jede zuläßige Erleichterung eintreten zu lassen, haben allergnädigst zu verfügen geruht, daß über die Bewilligung von Tanzmusiken, namentlich aus Anlaß von Kirchweihfesten und Hochzeiten, zur Ergänzung und gleichzeitigen Abänderung der allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1843, die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betreffend, nachstehende Anordnungen ergehen:

1) Aus Anlaß der Kirchweihfeste dürfen öffentliche Tanzunterhaltungen in jeder Gemeinde an zwei Tagen stattfinden, und zwar
   a) an Orten, wo die althergebrachte Kirchweihfeier mit der kirchlichen Feier zusammenfällt, am Kirchweihsonntage und Kirchweihmontage oder an dem darauffolgenden Sonntage;
   b) an Orten, wo die kirchliche Feier auf einen andern Tag verlegt ist, an dem betreffenden Sonntage und Montage oder an dem darauffolgenden Sonntage. Eine dreitägige Tanzbelustigung bei Kirchweihen ist unzuläßig.
2) Die Dauer der öffentlichen Tanzunterhaltungen aus Anlaß der Kirchweihfeier ist auf dem flachen Lande nicht über 9 Uhr, in Städten und Märkten nicht über 11 Uhr Abends zu erstrecken.
3) Die Kirchweihtänze können durch Anordnung der Kreis-Regierung, K. d. J., aus überwiegenden polizeilichen Rücksichten auf die Bewohner des Ortes und auf jene Auswärtige, welche von Gemeindegliedern des Ortes geladen und als Geladene der Lokalpolizei-Behörde angezeigt sind, beschränkt werden.
4) Aus Anlaß von Hochzeiten dürfen in der nicht geschlossenen Zeit, wie bisher, Tanzunterhaltungen in den zu deren Abhaltung berechtigten Häusern stattfinden.

   Die Dauer dieser Tanzunterhaltungen ist auf die unter Ziff. 2. bestimmte Zeit zu beschränken.

   Die Theilnahme an denselben ist nur den von dem Hochzeitpaare zum Mahle oder Tanze geladenen und der Lokalpolizeibehörde als geladen angezeigten Personen gestattet.
5) Diejenigen, welche bei Kirchweih- oder Hochzeittänzen unbefugt auf den Tanzplätzen sich einfinden, sind wegzuweisen und mit in Wiederholungsfällen zu schärfendem Polizeiarreste bis zu 3 Tagen zu bestrafen, wenn sie dieser Weisung nicht unverzüglich Folge leisten.

   Wirthe, welche die Theilnahme Unbefugter an diesen Tanzunterhaltungen dulden, unterliegen einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl. und sind noch außerdem bei dem zweiten Rückfalle mit zeitlicher, bei öfterem Rückfalle aber mit gänzlicher Entziehung der Bewilligung zu Tanzunterhaltungen zu bestrafen.
6) Werden aus Anlaß von Tanzbelustigungen Rauf- oder sonstige Excesse durch Ortsangehörige verübt oder herbeigeführt, und wird die Ordnung nicht sofort durch das ermöglichte Dazwischentreten des Wirths, Gemeinde-Vorstehers oder anderer Ortsangehörigen wieder hergestellt, so kann der betreffenden Ortschaft jede Tanzbelustigung für eine bestimmte Zeit entzogen und können zugleich für diese Zeit die nicht ansäßigen und die bei dem Excesse schuldhaft betheiligten ansäßigen Ortsangehörigen von auswärtigen Tanzgelegenheiten bei Vermeidung der unter Ziff. 5. Abs. 1. festgesetzten Arreststrafe ausgeschlossen werden.
7) Gegen Wirthe ist wegen der bei Tanzunterhaltungen vorfallenden Rauf- und sonstigen Excesse nach Maßgabe des Art. 11. der allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1843 Einschreitung vorzukehren, mit welcher jedoch in jedem einzelnen Falle nach Be-

schaffenheit der Umstände die zeitweise oder gänzliche Entziehung der Bewilligung zum Abhalten von Tanzunterhaltungen verbunden werden kann.

Hienach ist es in die Hände der Gemeinde-Angehörigen gelegt, durch Vermeidung alles Unfuges sich die ungeschmälerte Belustigung zu sichern."

Augsburg, den 9. September 1856.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neub. 1856. S. 1033—1036.)

Den Vollzug der Entschließung vom 9. Mai 1854 wegen Beseitigung einiger Mißstände in der Advokatenpraxis betr.

(Hdb. B. I. S. 366. u. Hdb. Suppl.-B. III. S. 77.)

A. B. S. M. K. Die Wahrnehmungen, welche über den Vollzug der in der Entschließung vom 9. Mai 1854 zur Beseitigung einiger Mißstände in der Advokatenpraxis ertheilten Normen gemacht wurden, geben zu folgenden Bemerkungen und weiteren Anordnung Anlaß:

Zu 1. Es haben sich sowohl über die Bedeutung des Wortes: „Staatsdienst-Adspirant" als darüber Zweifel ergeben, ob schon der bloße Uebertritt von einem Anwalte zum andern die Erholung vorheriger Genehmigung nothwendig mache.

Daß hier unter „Staatsdienst-Adspiranten" auch solche Candidaten verstanden werden müßen, welche ausschließlich zur Advokatie adspiriren, ergibt sich aus Nr. 6. der Entschließung vom 9. Mai 1854, woselbst solchen „Staatsdienst-Abspiranten" diejenigen entgegengestellt sind, welche sich zugleich oder ausschließlich um eine Anstellung im Justiz-, Verwaltungs- oder gemischten Dienste bewerben.

Es haben daher auch die Candidaten der ersteren Kategorie, bevor sie nach dem Concurse in die Advokaten-Praxis treten, um die Bewilligung hiezu nachzusuchen.

In gleicher Weise ist auch von denjenigen, welche aus der Praxis eines Anwaltes in die Praxis eines andern Anwaltes übertreten wollen, wenn es auch innerhalb des für die anwaltschaftliche Praxis genehmigten Zeitraumes geschehen soll, vorher die Genehmigung hiezu einzuholen, da selbstverständlich auch die neue Praxis die in Nr. 5. der Entschließung vom 9. Mai 1854 bestimmten Voraussetzungen erfordert, und die Existenz derselben in jedem einzelnen Falle zuvor geprüft werden muß.

Zu 4. Von nun an sind auch die Gesuche um Zulassung zur anwaltschaftlichen Praxis in der Eigenschaft eines zweiten Concipienten bei den einschlägigen kgl. Appellationsgerichten einzureichen und von denselben im Benehmen mit den betreffenden kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu bescheiden, wobei neben dem allgemeinen Gesichtspunkte einer Ausnahme von der Regel (Nr. 4. Abs. 1.) die sub Nr. 5. bestimmten Voraussetzungen und eine glaubhafte Darlegung besonderer Umstände maßgebend seyn sollen.

Zu 6. Zwischen denjenigen Candidaten, welche ausschließlich zur Advokatie adspiriren, und jenen, welche sich nicht blos um eine Advokatur, sondern zugleich oder ausschließlich um eine Anstellung im Staatsdienste, sei es im Justiz-, Verwaltungs- oder gemischten Dienste, bewerben, soll zwar auch fernerhin ein Unterschied bestehen, jedoch nicht mehr bezüglich der Zeit des Eintrittes in die Advokaten-Praxis und der jedesmaligen Feststellung ihrer Dauer, sondern bezüglich der Dauer der Beiden obliegenden Gerichts-Praxis und der Reihenfolge der in derselben zu verbringenden Zeitperioden.

Der Eintritt in die Advokatenpraxis kann demnach in Zukunft auch denjenigen Candidaten, welche zugleich oder ausschließlich zum Staatsdienste adspiriren, schon unmittelbar nach dem Concurse bewilliget werden, auch erscheint es nicht mehr nothwendig, die Bewilligung zur Advokatenpraxis nach ihrer Dauer in jedem einzelnen Falle zu fixiren; dagegen sollen

a) auch diejenigen Candidaten, welche ausschließlich zur Advokatie adspiriren, vom Concurse des Jahres 1852 angefangen, im Laufe ihrer Vorbereitungspraxis nach dem Concurse bis zur Anstellung mindestens und ununterbrochen ein Jahr Gerichtspraxis zu nehmen gehalten seyn, damit ihre volle Befähigung für den erwählten Beruf auch auf dem Grunde einer amtlichen Qualifikation geprüft werden könne;

b) diejenigen Candidaten aber, welche zugleich oder ausschließlich zum Staatsdienste adspiriren, haben von ihrer Vorbereitungspraxis nach dem Concurse bis zur Anstellung mindestens drei Jahre, und hievon zwei Jahre ununterbrochen vor dem Eintritte in den Staatsdienst im Accesse oder in der Gerichtspraxis zuzubringen.

Der Vorschlag der betreffenden Rechtspraktikanten zur Anstellung in den nachgesuchten Dienstesbranchen wird durch die genaue Erfüllung dieser Bestimmungen sub. a. und b. bedingt und finden Dispensationsgesuche desfalls nicht statt.

Zu 7. Es ist selbstverständlich auch den Anwälten untersagt, aus der Reihe der Rechts-Candidaten einen Concipienten aufzunehmen, welchem der Eintritt in ihre Praxis nicht bewilliget worden ist, und sind dieselben anzuhalten, jeden Eintritt oder Austritt eines Concipienten binnen drei Tagen dem Vorstande des Gerichts ihres Wohnortes schriftlich zur Kenntniß zu bringen, welcher andererseits von jedem eintretenden Concipienten sogleich den Nachweis der ihm hiezu ertheilten Erlaubniß zu erholen, und, wenn derselbe ihn nicht zu erbringen vermag, binnen längstens 8 Tagen dem betreffenden Appellationsgerichte hierüber Anzeige zu erstatten hat.

Zu 8. Vorkommende Contraventionen sind von den Appellationsgerichten im Benehmen mit den kgl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, geeignet zu beahnden.

Wenn sich jedoch die Kreisstellen über die Art und Weise der Einschreitung nicht sollten einigen können, oder, wenn sie die Strafe der Nr. 8. der Entschließung vom 9. Mai 1854 für angemessen erachten, ist nach Nr. 3. dieser Entschließung zu verfahren, wobei sich übrigens die unterzeichneten kgl. Staatsministerien vorbehalten, nicht nur in den

eben bezeichneten Fällen, sondern auch da, wo sie eine Schärfung der von den Kreisstellen verhängten Strafen veranlaßt finden, die Streichung eines Contravenienten aus den Anstellungslisten zu verfügen, oder die Praxis bei dem einen oder anderen Anwalte ein für allemal zu verbieten.

Zu 9. Die vorstehenden Bestimmungen treten sogleich in Wirksamkeit. — Es bleibt hiebei den in der Advokaten-Praxis dermal befindlichen Candidaten anheim gegeben, den Zeitpunkt des Uebertrittes in die Gerichtspraxis behufs der Erfüllung der zu Nr. 6. sub a. und b. ertheilten Vorschriften nach Maßgabe ihrer Anciennität und der bereits in der Gerichtspraxis zugebrachten Zeit zu bemessen.

Ihre Bewerbung um Anstellung kann aber, wie schon zu Nr. 6. am Schlusse bemerkt worden, nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie den erwähnten Vorschriften vollkommen genügt haben, jedoch soll das Erforderniß der Continuität der zwei letzten Jahre der Gerichtspraxis erst vom 1. Mai 1858 an geltend gemacht werden.

München, den 12. März 1856.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Ringelmann. Graf von Reigersberg.

Durch den Minister: der General-Sekretär Ministerialrath Hauck.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1856. S. 369—372.)

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Behandlung der Comptabilitäts- und Finanz-Gegenstände bei den k. Landgerichten und den k. Kreis- und Stadtgerichten betreffend.

(Hdb. B. I. S. 377. art. 18. a.)

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, bezüglich der künftigen Behandlung der Comptabilitäts- und Finanzgegenstände bei den kgl. Landgerichten, dann jenen k. Kreis- und Stadtgerichten, bei denen noch keine eigenen Taxatur-Aemter bestehen, zu verordnen, was folgt:

§. 1. Bei jedem k. Landgerichte und bei jenen in ihrem Wirkungskreise nicht auf die Strafrechtspflege beschränkten k. Kreis- und Stadtgerichten, welche noch keine Taxatur-Aemter haben, wird für die Besorgung der Comptabilitäts- und Finanz-Gegenstände eine eigene Behörde unter der Benennung:

„Taxamt des k. Landgerichts (Kreis- und Stadtgerichts) N.“ errichtet.

§. 2. Dieses Taxamt bleibt mit dem k. Landgerichte (Kreis- und Stadtgerichte) verbunden, und ist der k. Landrichter (k. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor) der unmittelbare Vorgesetzte desselben und seines Beamten, unabbrüchig der nachfolgenden, bezüglich der Competenz-Verhältnisse gegebenen Vorschriften. Als unmittelbarer Vorgesetzter des Taxamtes hat der k. Landrichter (Kreis- und Stadtgerichts-Direktor) die Geschäftsführung bei demselben im Allgemeinen zu überwachen und bei vorkommenden Unregelmäßigkeiten an die k. Regierung, Kammer der Finanzen, alsbald Anzeige zu erstatten, bei Gefahr auf dem Verzuge jedoch sogleich selbst einzuschreiten.

§. 3. Das Taxamt hat seine Geschäfte in selbstständiger Weise, wie die bei den vormaligen k. Kreis- und Stadtgerichten I. Klasse schon bestehenden Taxatur-Aemter, zu besorgen und erhält daher ein eigenes Siegel mit der Unterschrift:

„Taxamt des k. Landgerichts N. (Kreis- und Stadtgerichts N.)"

§. 4. Bei jedem Taxamte wird ein eigener Beamter mit der Benennung: „Taxbeamter des k. Landgerichts N. (des k. Kreis- und Stadtgerichts N.) aufgestellt.

Diesen Taxbeamten werden zwar keine pragmatischen Rechte verliehen, doch wird ihnen die Zusicherung ertheilt, daß sie gleich pragmatisch Angestellten sollen behandelt werden, wenn sie zu Unserer Zufriedenheit mit Treue und Redlichkeit gedient haben.

Der Gehalt eines Taxbeamten besteht:

1) in einem Hauptgeldbezuge von jährlich 400 fl.;
2) in einer Tantieme von 1¾ Procent aus den percipirten ärarialischen Taxen und Strafen;
3) in denjenigen Bezügen, welche mit der Besorgung besonderer den Taxbeamten zuzuweisender Geschäfte verbunden sind.

Bezüglich des Ranges und Dienstkleides werden die Taxbeamten den Officianten der k. Kreiskassen nur mit dem Unterschiede gleichgestellt, daß auf der Uniform (der Ersteren) die Stickerei an den Taschenklappen wegzubleiben hat.

§. 5. Um zur Anstellung als Taxbeamter gelangen zu können, hat der Bewerber neben einer ausgezeichneten Qualifikation in politischer und sittlicher Beziehung

1) ein vollständiges Gymnasial-Absolutorium beizubringen;
2) die erstandene Prüfung für den niedern Finanzdienst; und
3) eine mindestens dreijährige Praxis bei einem k. Rentamte oder Taxamte nachzuweisen.

Bei der ersten Ernennung der Taxbeamten werden Wir jedoch auch solche Landgerichts- und Rentamtsschreiber, dann Diurnisten der k. Kreis- und Stadtgerichte, welche die Vorbedingungen sub 1. und 2 nicht erfüllt, sich aber durch eine langjährige, ausgezeichnete Funktionsleistung die Qualifikation zu einer Taxbeamtenstelle erworben haben, berücksichtigen.

Gesuche um Anstellung als Taxbeamte sind bei der betreffenden k. Regierung, Kammer der Finanzen, einzureichen.

§. 6. Das Taxamt und beziehungsweise der Taxbeamte hat die finanziellen Sparten des landgerichtlichen (kreis- und stadtgerichtlichen) Dienstes selbstständig zu besorgen, insbesondere:

1) das Tax- und Stempel-Wesen mit den sogenannten durchlaufenden Posten in seiner ganzen Ausdehnung. Zu diesem Behufe sind dem Taxbeamten vor der Expedition und Registrirung sämmtliche Verhandlungen, Verfügungen u. s. w. vorzulegen, und er hat zum Zeichen, daß dies geschehen, die Concepte mit seiner Namens-Chiffre zu versehen;
2) das Depositen-Wesen als II. Deposital-Beamter (Depositen-Rechnungsführer) nach den Bestimmungen der Depositenordnung;
3) das Kassa- und Rechnungs-Wesen der allgemeinen Brandver-

sicherungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen gegen den Bezug der Tantieme, welche dem k. Landrichter nach Art. 118. der Instruktion vom 9. Oktober 1852 für die Einhebung der Brandassekuranz-Beiträge zugewiesen ist;

4) die Anfertigung der Kriminal-, und Polizei-Untersuchungs-, dann Vaganten-Kosten-Verzeichnisse;

5) die Buchführung über Kriminal- und Polizei-Untersuchungs-Kosten-Vorschüsse;

6) das Rechnungs- und Kassa-Wesen bezüglich jener Regie-Ausgaben, welche unmittelbar der Staatskasse verrechnet werden;

7) die Einhebung und Ablieferung der Beiträge zu dem Advokaten-Wittwen- und Waisen-Fonde;

8) die Abrechnungen mit der k. Kreiskassa und anderen k. Behörden;

9) alle jene Geschäfte, welche durch Unser Staatsministerium der Finanzen noch besonders zugewiesen werden.

§. 7. Die Taxbeamten haben künftighin den bisher von den k. Rentämtern und Privaten commissionsweise geführten Stempelpapier-Verkauf gegen Bezug des hiefür bewilligten Rabattes zu übernehmen.

§. 8. Die Taxämter der k. Landgerichte, dann der k. Kreis- und Stadtgerichte sind der k. Regierung, Kammer der Finanzen, untergeordnet. Sie haben daher an dieselbe zu berichten, und von ihr die Entschließungen und Weisungen zu erhalten. In Gegenständen aber, welche nicht ausschließend durch das Taxamt erledigt werden können, und wobei eine Mitwirkung des Landgerichtes (Kreis- und Stadtgerichtes) nothwendig wird, haben auch noch fernerhin die Landgerichte (Kreis- und Stadtgerichte) an die Regierungs-Finanzkammer zu berichten, und von da Entschließungen zu empfangen.

§. 9. Bezüglich der Anfertigung, Führung, Vorlage, Revision und Bescheidung der Taxregister (Taxacten) haben die bisherigen Anordnungen und Vorschriften auch noch fernerhin Giltigkeit, und es tritt nur die formelle Aenderung ein, daß die Vorlage unmittelbar durch das Taxamt erfolgt, und an dieses auch die treffenden Regierungs-Entschließungen ergehen.

§. 10. Das Taxamt hat über die ärarialischen Taxen und Strafen mit der k. Kreiskasse unmittelbar abzurechnen, und daher die eingehenden Gelder an dieselbe abzuliefern. Da aus der Taxkassa keine erheblichen Ausgaben zu bestreiten sind, so kann die Anhäufung von großen Baarbeständen nicht geduldet werden, und hat die k. Regierung, Kammer der Finanzen, für jedes Taxamt unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse den Maximalbetrag, bis auf welchen der Baarbestand anwachsen darf, festzusetzen.

Das Taxamt hat über die ärarialischen Taxen und Strafen selbstständige Jahres-Rechnung zu stellen, und solche zur vorschriftsmäßigen Zeit der k. Regierungs-Finanzkammer zur Revision und Festsetzung vorzulegen, wobei sich das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften, namentlich nach der Verordnung vom 11. Jän. 1826, das Finanzrechnungswesen des Königreichs betr. (H.-V.B. III. S. 278. not. 16.), richtet. Ueber die Art und Weise der Rechnungsstellung und die Führung der Tag- und

Haupt-Bücher wird unter Beifügung von Formularien besondere Instruktion erfolgen.

In der von dem Taxamte zu stellenden Rechnung sind der ständige Gehalt des Taxbeamten, die Tantieme aus der Tax-Einnahme und die speciell auf die Erhebung der Taxgefälle erwachsenden Ausgaben als Finanz-Administrations-Ausgaben zu verrechnen, worüber die näheren Vorschriften der Instruktion und dem Rechnungs-Schema vorbehalten werden.

Da die specielle Haftung für das im Art. 6. bezeichnete Kassa- und Rechnungs-Wesen von den k. Landrichtern (k. Kreis- und Stadtgerichts-Direktoren) auf die Taxbeamten übergeht, so haben dieselben eine nach der allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1819 („die Wiedereinführung der Amtsbürgschaften betr." H.-B. B. I. S. 370. n. 15. a. u. H.-B. B. II. S. 149. n. 53.) zu regulirende Kaution aufrecht zu machen.

§. 11. Dem Taxbeamten ist sein Geschäfts-Lokal in dem Gebäude des k. Landgerichts (Kreis- und Stadtgerichts) zunächst der Kassa anzuweisen. Da, wo ein eigenes Zimmer nicht zur Verfügung gestellt werden kann, ist ihm der nöthige Raum in einem der bisherigen Geschäftszimmer zuzuweisen. Die Ausgaben für die Schreibmaterialien und sonstigen Regie-Bedürfnisse des Taxamtes incl. der Beheizungs- und Beleuchtungs-Kosten sind bei den k. Landgerichten von den k. Landrichtern aus den denselben zugewiesenen und hiefür bestimmten Funktions-Bezügen, und bei den Kreis- und Stadtgerichten aus den Regie-Exigenzen, wie bisher, zu bestreiten. Die Anfertigung und Expedition der Reinschriften des Taxamtes liegt dem Kanzleipersonale der k. Landgerichte und k. Kreis- und Stadtgerichte ebenso ob, wie die Anfertigung und Expedition der übrigen Reinschriften. In gleicher Weise haben der Landgerichtsdiener und seine Gehilfen, dann die Boten der k. Kreis- und Stadtgerichte die Zustellung der Erlasse des Taxamtes, die Beitreibung der Ausstände u. s. w. zu besorgen.

§. 12. Da durch die Aufstellung der Taxbeamten die Ausgaben der k. Landrichter für das Schreib-Personale sich vermindern, so wird das den k. Landgerichten I., II. und III. Klasse bisher für die Haltung des Schreiber-Personals bewilligte Aversum von 400 fl., 300 fl. und 200 fl. auf die Hälfte, nämlich auf 200 fl., 150 fl. und 100 fl. jährlich festgesetzt.

Gegenwärtige für die Landestheile diesseits des Rheins giltige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1855 in Wirksamkeit. a—d)

München, den 15. Juni 1855.

Max. — Dr. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär,

An dessen Statt: Geheimer Registrator Knilling.

(Reggs.-Bl. 1855. S. 589—600.

a) J. M. S. M. K. Im Vollzuge eines, nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern, ergangenen höchsten Reskriptes aus dem kgl. Staatsministerium der Finanzen dd. 6. l. Mts. Nr 17,373. wird eröffnet, daß sich den Bestimmungen der §§. 2. und 3 der allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni 1855 entsprechend die k. Taxämter in dem Verkehre mit andern kgl. Behörden derjenigen Schreib-

Die Erhaltung der Wälder, hier die Ueberwachung des Holzhandels betreffend.

(Hdb. B. II. S. 66. Ziff. 54.)

J. N. S. M. K. Die staatspolizeiliche Rücksicht auf die möglichste Erhaltung der Wälder macht es nothwendig, ein besonderes Au-

---

weise zu bedienen haben, zu welcher die Gerichte, an welchen sie bestehen, verpflichtet sind.

Was dagegen den innern Verkehr anbelangt, so erscheint bei einer etwa ausnahmsweise vorkommenden förmlichen Korrespondenz, unbeschadet der im §. 3. I. c bestimmten selbstständigen Geschäfts-Besorgung der Taxämter, das im §. 2. festgehaltene Subordinations-Verhältniß als maßgebend.

Nach diesen Direktiven ist sich vorkommenden Falles zu achten.

Augsburg, den 12. November 1855.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J. u. d. F.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1855. S. 1332.)

---

b) J. N. S. M. K. Im Vollzuge eines, nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern, ergangenen höchsten Reskriptes aus dem kgl. Staatsministerium der Finanzen d. d. 26. l. Mts. Nr. 1110. wird eröffnet, daß bezüglich der Korrespondenzform zwischen den kgl. Taxämtern und den einem kgl. Landgerichte untergeordneten Stadtmagistraten die für die Korrespondenzform der kgl. Rentämter und dieser Magistrate in den Entschließungen vom 14. März 1819 und 8. August 1820 (Döllinger Administrativ-Verordnung-Sammlung Bd. XI. S. 1019 und 1021., §§. 697. und 700.), dann vom 21. November 1815. (der Adm.-Verord.-Samml. Bd. XVIII. S. 129. §. 1578.) gegebenen Vorschriften zur Anwendung zu kommen haben.

Hiernach ist sich vorkommenden Falles zu achten.

Augsburg, den 31. Januar 1856.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1856. S. 175.)

---

c) J. N. S. M. K. Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bezüglich der Bezahlung des Postporti und der Botengebühren, dann bezüglich der Ablösung von Postvorschüssen durch die kgl. Taxämter wurden durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Januar l. Js. Nr. 1470 nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern folgende Bestimmungen getroffen:

1) die Ermächtigung zur vorschußweisen Bezahlung der Postporti beschränkt sich nur auf die eigentlichen Postporti-Gebühren der kgl. Postanstalt selbst. Diesen gleich zu erachten und zu behandeln sind die Botengebühren;

2) Auslagen für Ablösungen von Postvorschüssen ꝛc. dürfen aus der Taxkasse nicht bestritten werden. Es ist daher den kgl. Taxämtern nicht gestattet, Taxen und andere Gebühren, welche von einem in einem auswärtigen Gerichtsbezirk wohnenden Taxpflichtigen zu erheben sind, mittelst Postablösungen zu erheben. Vielmehr ist in einem solchen Falle das einschlägige auswärtige kgl. Taxamt um Beitreibung dieser Gebühren zu requiriren, und erst, wenn diese eingehoben und übersendet worden sind, hat die einnahmliche Verbuchung zu erfolgen. Ebenso ist jedem kgl. Taxamte untersagt, Postablösungen, welche, dieser Anordnung entgegen, dennoch vorkommen sollten, zu honoriren;

3) insbesondere kann nicht gestattet werden, daß in Civilprozeß-, Debit- oder Gantsachen Auslagen irgend einer Art, z. B. Kommissionskosten, Insertionsgebühren, Zeugengebühren u. s. w. aus den Taxgefällen vorschußweise bestritten werden, da dem kgl. Staatsärar keinerlei Verbindlichkeit obliegt, in Parteisachen Kosten vorzuschießen. Ergibt sich die Nothwendigkeit zur Bestreitung baarer Auslagen in derlei Gegenständen, so sind

genmerk dem Holzhandel zuzuwenden, und die bisher schrankenlose Ausübung desselben von bestimmten Vorbedingungen abhängig zu machen, welche gleichzeitig geeignet erscheinen, den unberechtigten Zwischenhandel mit Holz zu beseitigen.

Zu diesem Behufe wird hiemit Nachstehendes angeordnet:

1) Der Verkauf von Holz aus eigenen Waldungen bleibt dem Producenten unbedingt freigestellt. Dagegen wird der **Handel mit Holz**, d. h. der Verkauf von gekauftem Holze jeder Art, z. B. Bau-, Brenn-, Bretter- und Werk-Holz, sofern er nicht Ausfluß einer Gewerbsberechtigung ist, von **alljährlich** zu erneuernden Licenzen abhängig gemacht.

2) Nur **ansäßigen, gutbeleumundeten** Personen, welche das zum Geschäftsbetriebe erforderliche Vermögen besitzen, dürfen Licenzen ertheilt werden.

3) Diese Licenzen hat die **Districts-Polizeibehörde** des Wohnortes auf Protokollar-Ansuchen nach Beibringung giltiger Nachweise über Leumund, Ansäßigkeit und Vermögen nach gutachtlicher Einvernahme des einschlägigen kgl. Forstamtes auf Grund förmlicher Beschlußfassung auszufertigen.

---

die betreffenden Parteien zur sofortigen Bezahlung — beziehungsweise die Imploranten zur Vorschußleistung verpflichtet

Hievon werden hiemit die kgl. Taxämter des Regierungsbezirks zur genauesten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 11. Februar 1856.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1856. S. 221. 222.)

---

d) J. N. S. M. K. Zur Beseitigung von Anständen, welche sich hinsichtlich der Bezahlung des Postporto für taxamtliche Korrespondenzen, dann rücksichtlich des Vollzugs der höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 31. Januar l. Js., die Ablösung von Postvorschüssen durch die Taxämter betreffend, (conf. allgemeines Ausschreiben vom 11. Februar l. Js., Kreis-Amtsbl. S. 221.) ergeben haben, wurde durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. vor. Mts. Nr. 7468. nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten Nachfolgendes verfügt:

1) Es ist durchaus unzuläßig, portopflichtige Schreiben und Sendungen als *R. S.* zu bezeichnen. In dieser Beziehung wird insbesondere bemerkt, daß die Requisitions-Schreiben der kgl. Taxämter um Beitreibung von Tax-, Stempel- und Sportelgebühren in Parteisachen (mit Ausnahme der bloßen Monitorial-Schreiben) portopflichtig sind. Geldsendungen von einem Taxamt zu dem andern sind dagegen portofrei und mit *R. S.* zu bezeichnen.

2) Die Entschließung vom 31. Januar 1856 Nr. 1. u. 2. wird dahin modificirt, daß die Postnachnahme von kgl. Taxämtern und die Postablösungen durch diese zur Erleichterung des Geschäfts-Verkehrs und zur Wahrung des postalischen Interesses in jenen Fällen gestattet wird, in denen voraussichtlich die Wiedererhebung von den Parteien keine Schwierigkeit bietet.

Hievon werden die kgl. Taxämter des Regierungsbezirkes unter Hinweisung auf das lithographirte Ausschreiben vom 20. v. Mts. Nr. 11,540., die Bezahlung des Postporto durch die kgl. Taxämter betr., zur genauesten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 3. Juni 1856.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1856. S. 613. 614.)

Die beigebrachten Nachweise sind bei den Akten zu behalten.
Die Verhandlungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht.

Die unterfertigte Stelle behält sich die Wiedereinziehung ertheilter Licenzen bei gegebenem Anlasse vor.

4) Die Licenzen haben außer dem Signalemente der zum Holzhandel befugten Person die ausdrückliche Bestimmung zu enthalten:
a) daß die Licenz alljährlich erneuert werden muß;
b) daß jede Ueberschreitung der Befugnisse mit strenger Strafe, selbst mit Einziehung der Licenz bedroht ist.

5) Von jeder Licenzertheilung wird in einem fortlaufenden, alljährlich abzuschließenden Verzeichnisse, das die Erfüllung der Vorbedingungen entnehmen läßt, Vormerkung gemacht.

6) Jeder Holzhändler muß bei Meidung der Strafe wegen unberechtigten Holzhandels diese auf seinen Namen lautende Licenz bei sich führen, und auf Verlangen den Forstbediensteten, der kgl. Gendarmerie und dem Aufsichts-Personale vorzeigen.

Stellvertretung ist nur durch Haussöhne und gebrödete Diener gestattet.

7) Frauenspersonen sind im Allgemeinen vom Holzhandel ausgeschlossen; den Witwen kann die Fortführung des vom Ehemann betriebenen Geschäftes unter Beihilfe eines besonders hiezu licenzirten Gehilfen bewilligt werden, soferne ihm guter Leumund, Kenntniß und Solidität im Handel zur Seite steht.

8) Auf den ordentlichen Holzmärkten ist die Zufuhr von Holz durch die Waldeigenthümer auf jede thunliche Weise zu erleichtern.

Die Marktordnung ist strenge zu handhaben, insbesondere verbotenes Vor- und Aufkaufen von Holz außerhalb des Marktes zu verhüten oder unnachsichtlich zu beahnden, und das gesetzliche Holzmaß genau zu überwachen.

9) Für andere Brennmaterialien wie Torf, Kohlen ꝛc. sind diese Bestimmungen gleichmäßig in Anwendung zu bringen.

10) Jede rechtskräftige Bestrafung eines licenzirten Holzhändlers wegen Ueberschreitung seiner Befugnisse ist in dem Verzeichnisse der Licenzen vorzumerken, daher von der strafenden Behörde jedesmal derjenigen Behörde mitzutheilen, welche die Licenz desselben ausgestellt hat.

11) Gegen Personen, welche den Holzhandel vermöge gewerblicher Berechtigung treiben, ist wegen beharrlichen Mißbrauches, namentlich durch künstliche Steigerung der Holzpreise nach Maßgabe des Art. 6. Nr. 4. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 einzuschreiten.

12) Vorstehende Anordnungen sind durch die Lokal-Blätter zu Jedermanns Kenntniß zu bringen, in den Landgemeinden bekannt zu geben, sofort mit aller Genauigkeit in Ausführung zu bringen, alljährlich im Monate September wiederholt zu veröffentlichen und dem gesammten Aufsichtspersonale zum unnachsichtlichen Vollzuge einzuschärfen.

Augsburg, den 18. September 1856.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J. u. d. F.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neub. 1856. S. 1089—1092.)

Normal-Programme für die Land-Neubauten des Staates betreffend.

(Hdb. B. II. S. 88.)

J. N. S. M. K. Es ist Allerhöchsten Orts die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Programme zu Neubauten und Adaptirungen von Staatsgebäuden nicht immer nach dem wahren und wirklichen Bedürfnisse bemessen sind, sei es, daß bei ihrer Aufstellung die Folgen ungeeigneter Ansprüche nicht gehörig erwogen worden waren, daß ungenaue Erhebungen die Grundlage bildeten, oder aber, daß persönliche Rücksichten und Interessen sich Geltung verschafften.

Um nun in Zukunft übertriebenen Anforderungen von vorneherein Schranken zu setzen, den kgl. Baubehörden ihre Geschäfts-Aufgabe zu erleichtern, und die Staatskassa gegen unnütze Ausgaben zu wahren, zugleich aber die wünschenswerthe Gleichmäßigkeit durch das ganze Königreich herbeizuführen, haben Seine Majestät der König die in der Extra-Beilage zu gegenwärtigem Blatte zusammengestellten Normal-Programme für die Land-Neubauten des Staates allerhöchst zu genehmigen geruht, und deren Veröffentlichung im Kreisamtsblatte zur Nachachtung allergnädigst anbefohlen.

Dieselben dienen zunächst nur für die eigentlichen Neubauten als genaue Anhaltspunkte, wogegen bei Adaptirung bereits bestehender Gebäude zugleich auch die Größenverhältnisse dieser maßgebend seyn sollen.

Selbst bei den eigentlichen Neubauten müßen alle durch die speciellen Lokalverhältnisse sich ergebenden Mehr- oder Minderbedürfnisse berücksichtiget, daher die hiedurch veranlaßten Abweichungen von dem Normal-Programme bei Vorlage des speciellen Programms, Planes und Kosten-Anschlages jedesmal entsprechend motivirt werden.

Augsburg, den 30. Oktober 1855.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-Amts.-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1855. S. 1277—1279.)

(Programme für die Land-Neubauten des Staates betr.)

1. Programm

für den Neubau von Geschäftslokalitäten eines königl. Landgerichts I. Klasse.

		□' bis □'
heitzbar	1) Zimmer des königl. Landrichters . .	280 — 360
	2) Hypotheken-Amt	270 — 540
	3) größeres Zimmer für Versammlungen dienend	490 — 580
	4) Kanzlei für die Scribenten . . .	440 — 510
	5) ein Zimmer für jeden der Nebenbeamten	240 — 320
	5a) ein Zimmer für feierliche Abnahme des Eides	100 — 150
	6) Kassa-Zimmer mit feuerfestem Kassalokal	150 — 170

		□' bis □'
	7) für die 3 Registraturen in 2 bis 3 Zimmern zusammen	990 —1250
heitzbar	8) Gerichtsdiener- und Wartzimmer . .	300 — 350
	9) 3 Abtritte mit Pißoir und Holzlege	140 — 160
	10) Lokal für zu Gerichtshanden gekommene Gegenstände	100 — 150
	11) Holzhütte	500 — 700

* Lichte Stockwerkshöhe 10 bis 12′.

** Nöthigenfalls kann das Versammlungszimmer mit der Kanzlei für die übrigen Scribenten verbunden werden, wo dann dieses aber wegen der Versammlungen wenigstens das Maximum des Erstern an Grundfläche erhalten muß.

---

2. Programm

für den Neubau von Geschäftslokalitäten der königl. Landgerichte II. und III. Klasse.

		□' bis □'
heitzbar	1) Zimmer des kgl. Landrichters . . .	280 — 360
heitzbar	2) Hypotheken-Amt	270 — 340
heitzbar	3) Kanzlei für die Scribenten, zugleich für Versammlungen dienend . . .	390 — 510
heitzbar	3a) ein Zimmer für feierliche Abnahme des Eides	100 — 150
heitzbar	4) ein Zimmer für jeden der Nebenbeamten	240 — 320
	5) Kassa-Gewölbe	110 — 170
	6) für die 3 Registraturen zusammen . .	610 — 880
heitzbar	7) Gerichtsdiener- und Wartzimmer .	290 — 350
	8) 2 Abtritte mit Pißoir und Holzlege .	100 — 130
	9) Holzhütte	400 — 500

* Lichte Stockwerkshöhe 10 bis 12′.

---

3. Programm

für den Neubau von Geschäftslokalitäten der königl. Rentämter.

		□' bis □'
heitzbar	1) Zimmer des königl. Rentbeamten .	280 — 350
heitzbar	2) Zimmer des allenfalls bestehenden kgl. Controleurs	260 — 300
	3) Feuersicheres Kassalokal	90 — 170
heitzbar	4) erstes Kanzleizimmer	310 — 410
heitzbar	5) zweites Kanzleizimmer, wo solches nothwendig erscheint, zugleich für den Boten dienend	230 — 360
	6) für die beiden Registraturen zusammen	430 — 860
	7) Abtritt (doppelt) mit Pißoir u. Holzlege	100 — 130
	8) Holzhütte	270 — 450

* Lichte Stockwerkshöhe 10 bis 12′.

** Wo kein Controleur besteht, fällt dessen Zimmer weg. Kann das 1te Kanzleizimmer auf 500′ Fläche gebracht werden, so läßt sich nöthigenfalls das 2te Kanzleizimmer entbehren, indem der Bote im Ersteren sich ebenfalls aufhalten kann.

4. Programm

für den Neubau von Geschäftslokalitäten der kgl. Forstämter.

		□′ bis □′
heitzbar	1) Forstamtsbureau	350 — 500
heitzbar	2) Zimmer des kgl. Forstmeisters . .	220 — 230
	3) Zimmer für die Registratur und Requisiten	210 bis 230
heitzbar	4) Wohnzimmer des k. Forstaktuars .	200 — 260
	5) doppelter Abtritt mit Pißoir und Holzlege	100 — 130
	6) Holzhütte, im Falle sie nicht mit der Wohnung des kgl. Forstmeisters vereinigt sind	250 — 400

* Lichte Stockwerkshöhe 10 bis 11′.

5. Programm

für den Neubau der Wohnung eines k. Landrichters.

		□′ bis □′
heitzbar	1) Wohnzimmer	340 — 380
heitzbar	2) Schlafzimmer	230 — 260
heitzbar	3) Besuchzimmer.	280 — 300
heitzbar	4) Fremdenzimmer	260 — 290
heitzbar	5 und 6) 2 Zimmer für die Kinder .	440 — 500
heitzbar	7) Koch- und Gesindestube	220 — 260
	8) Kammern in dem Wohnstocke . . .	140 — 250
	9) Küche	180 — 230
	10) Speise	80 — 110
	11) Garderobe.	180 — 200
	12) Abtritt mit Holzlege	80 — 120
	13) Keller	340 — 380
	14) Dachkammern	360 — 480
	15) Stallung für 2 Pferde	220 — 260
heitzbar	16) Kutscherzimmer	100 — 150
	17) Geschirr- und Sattelkammer . . .	100 — 120
	18) Futter- und Haberlager im Dachraum	— — —
	19) Waschküche und Nebenraum zu . .	300 — 400
	20) Remise für 2 Wägen und 1 Schlitten	200 — 300
	21) Holzremise	400 — 500

* Lichte Stockwerkshöhe des Wohngebäudes 10 — 11′. Ebenso des Oekonomiegebäudes.

6. Programm

für den Neubau der Wohnung eines k. Rentbeamten.

		□'	bis	□'
heitzbar	1) Wohnzimmer	340	—	380
heitzbar	2) Schlafzimmer	230	—	260
heitzbar	3) Besuchzimmer	280	—	300
heitzbar	4) Fremdenzimmer	260	—	290
heitzbar	5) und 6 zwei Kinderzim. zusammen	440	—	500
heitzbar	7) Koch- und Gesindezimmer	220	—	260
	8) Garderobe	180	—	200
	9) Küche	180	—	230
	10) Speiskammer	80	—	110
	11) Magdkammer	120	—	160
	12) Abtritt und Holzlege	80	—	120
	13) Keller	300	—	350
	14) Dachkammern	300	—	350
	15) Waschküche mit Nebenraum	300	—	400
	16) Holzremise	350	—	400

*) Stockwerkshöhe im Lichten für das Wohngebäude 10' — 11'.
für das Oekonomiegebäude 9 — 10'.

---

7. Programm

für den Neubau der Wohnung eines kgl. Forstmeisters.

		□'	bis	□'
heitzbar	1) Wohnzimmer	340	—	380
heitzbar	2) Schlafzimmer	230	—	260
heitzbar	3) Besuchzimmer	280	—	300
heitzbar	4) Fremdenzimmer	260	—	290
heitzbar	5) und 6) zwei Kinderzim. zusammen	440	—	500
heitzbar	7) Koch- und Gesindezimmer	220	—	260
	8) Garderobe	180	—	200
	9) Küche	180	—	230
	10) Speisekammer	80	—	110
	11) Magdkammer	120	—	160
	12) Abtritt und Holzlege	80	—	120
	13) Keller	300	—	350
	14) Dachkammern	300	—	350
	15) Waschküche mit Nebenraum und Backofen	300	—	400
	16) Holzremise für 20—24 Klafter Holz	350	—	400
	17) Stallung für 2 Pferde und 2 Kühe	340	—	380
	18) Wagenremise, zugleich Dreschtenne	460	—	500
heitzbar	19) Kutscherzimmer	100	—	150
	20) Geschirrkammer	100	—	120
	21) Futter- und Getreideinlage, je nach den dazu gehörigen Dienstgründen.			

*) Lichte Stockwerkshöhe für das Wohngebäude 10 — 11'.
für das Oekonomiegebäude 9 — 10'.

8. Programm

für den Neubau der Wohnung eines kgl. Revierförsters.

		□'	bis	□'
	1) Arbeitszimmer des kgl. Revierförsters .	240	—	260
	2) Gehilfenzimmer	180	—	220
heizbar	3) Wohnzimmer	360	—	400
	4) Schlafzimmer	180	—	220
	5) Gastzimmer	180	—	220
	6) Kinds- und Kochzimmer	210	—	230
	7) Kinderzimmer	210	—	230
	8) Magdkammer	70	—	90
	9) Küche	160	—	180
	10) Speisekammer	70	—	90
	11) Abtritt mit Holzlege	80	—	120
	12) Dachkammer — je nach Möglichkeit .	—	—	—
	13) Keller	280	—	320
	14) Holzremise für 12 bis 20 Klafter . .	300	—	350
	15) Dreschtenne mit Viertel	480	—	520
	16) Stall für 3 bis 4 Kühe	360	—	400
	17) Wasch- und Backhaus	300	—	340
	18) Heu- und Strohlager unterm Dache .	—	—	—

*) Lichte Stockwerkshöhe für das Wohngebäude 9 bis 10'.
für das Oekonomiegebäude 9 bis 10'.

9. Pragramm

für den Neubau der Wohnung eines kgl. Forstwartes.

		□'	bis	□'
	1) Wohnzimmer	300	—	320
heizbar	2) Schlafzimmer	180	—	200
	3) Gastzimmer	150	—	170
	4) Kindszimmer	180	—	200
heizbar	5) Kinds- und Kochzimmer	180	—	200
	6) Magdkammer	80	—	100
	7) Küche.	100	—	120
	8) Speisekammer	70	—	80
	9) Abtritt mit Holzlege	80	—	100
	10) Keller	220	—	250
	11) Dachkammer — je nach Möglichkeit .	—	—	—
	12) Stallung für 2 bis 3 Stück Rindvieh .	180	—	200
	13) Dreschtenne mit Viertel	380	—	400
	14) Wasch- und Backhaus.	280	—	300
	15) Holzremise für 4 bis 8 Klafter . . .	200	—	220
	16) Heu- und Getreidelage unter dem Dache	—	—	—

*) Lichte Stockwerkshöhe für Wohn- und Oekonomie-Gebäude 9 — 10 Fuß.

10. Programm

für den Neubau der Wohnung eines kgl. Gerichtsdieners in Frohnfesten.

		□'	bis	□'
heizbar	1) Wohnzimmer	260	—	300
heizbar	2) Schlafzimmer	200	—	230
heizbar	3) Krankenzimmer	220	—	250
	4) Kinderzimmer	200	—	250
	5) Magdkammer	100	—	120
	6) Kochzimmer ist für gewöhnlich das Wohnzimmer.			
	7) Küche	250	—	280
	8) Speisekammer	80	—	100
	9) Dachkammern, so viel als der Raum unterm Dach erlaubt.			
	10) Abtritt mit Holzlege	80	—	120
	11) Keller	250	—	300
	12) Stallung für 1 Pferd	150	—	160
	13) Geschirr- und Haberkammer	80	—	90
	14) Futterlage unterm Dach des Oekonomiegebäudes.			
	15) Wasch- und Backhaus	300	—	320
	16) Wagenremise	180	—	200
	17) Holzremise	300	—	400

*) Stockwerkshöhe des Haupt- und Nebengebäudes im Lichten 9 bis 10 Fuß.

**) Die Gehilfenzimmer sind bei den Frohnfesten selbst aufgeführt.

---

11. Programm

für den Neubau eines Dekanat- oder größern kath. Pfarrhofes in der Stadt oder auf dem Lande.

		□'	bis	□'
heizbar	1) Wohn- und Arbeitszimmer	270	—	300
heizbar	2) Schlafzimmer	180	—	200
heizbar	3) Bibliothek- und Sitzungszimmer	350	—	380
heizbar	4) Gastzimmer	230	—	250
heizbar	5) Cooperatorzim. mit Alkoven — für jeden	300	—	340
heizbar	6) Speisezimmer	340	—	360
heizbar	7) Haushälterinzimmer	200	—	230
	8) Gesindestube	200	—	220
	9) Archiv- und Kassalokal	100	—	120
	10) Garderobe	120	—	140
	11) Magdkammer	130	—	150
	12) Küche	180	—	200
	13) Speisekammer	80	—	110
	14) Requisitenkammer	90	—	120
	15) Holzlegen mit Abtritt — für jeden Stock	80	—	100

	□' bis □'
16) Dachkammern, so viel das Bedürfniß im Dachraum zuläßt.	
17) Keller	300 — 350
18) Wasch- und Backhaus	300 — 320
19) Holzremise	350 — 400
20) Geflügelstall.	80 — 100
21) Oekonomieräume, für den Fall Oekonomie damit verbunden ist, nach dem jedesmaligen Bedürfniß und den dazu gehörigen Gründen.	

*) Lichte Stockwerkshöhe für das Wohngebäude 10 — 11'.
für das Oekonomiegebäude 9 — 10'.

**) Gesindestube nur dann, wenn Oekonomie damit verbunden ist.

12. Programm

für den Neubau eines organisirten Pfarrhofes des kath. Kultus mit kleiner Oekonomie.

		□' bis □'
heitzbar	1) Wohn- und Arbeitszimmer	270 — 300
heitzbar	2) Schlafzimmer	180 — 200
heitzbar	3) Gastzimmer	290 — 320
heitzbar	4) Kochzimmer	200 — 220
heitzbar	5) Haushälterinzimmer	200 — 230
heitzbar	6) Cooperatorzimmer, für jeden	290 — 320
heitzbar	7) Speisezimmer	300 — 320
heitzbar	8) Magdkammer	180 — 200
	9) Garderobe	100 — 120
	10) Küche.	180 — 200
	11) Speiskammer	80 — 110
	12) Abtritt mit Holzlege in jedem Stockwerk	80 — 100
	13) Dachkammern, so viel der Dachraum für das Bedürfniß zuläßt.	
	14) Keller	300 — 350
	15) Wasch- und Backhaus.	280 — 300
	16) Holzremise	300 — 350
	17) Geflügelstall.	80 — 100
	18) Oekonomieräume nach Verhältniß der dazu gehörigen Gründe und des hienach möglichen Viehstandes.	

*) Stockwerkshöhe im Lichten für das Wohngebäude 9 — 10'.
für das Oekonomiegebäude 9 — 10'.

**) Wo kein Cooperator beigegeben ist, fällt dessen Zimmer weg.

13. Programm

für den Neubau eines Pfarrhofes des protestantischen Kultus.

		□' bis □'
heitzbar	1) Wohnzimmer	300 — 320
heitzbar	2) Schlafzimmer	200 — 220
heitzbar	3) Arbeitszimmer und Bibliothek	200 — 220
heitzbar	4) Besuch- oder Speisezimmer	300 — 320
heitzbar	5) Gastzimmer	240 — 260
heitzbar	6) Vikariatszimmer für jeden mit Alkoven	290 — 320
heitzbar	7) Koch- und Gesindezimmer	220 — 240
heitzbar	8) Kinderzimmer	220 — 240
	9) unheitzbares Kinderschlafzimmer	200 — 220
	10) Dienstbotenkammer	180 — 200
	11) Garderobe	120 — 160
	12) Küche	180 — 200
	13) Abtritt mit Holzlege in jedem Stockwerk	80 — 100
	14) Speiskammer	80 — 120
	15) Keller	300 — 350
	16) Wasch- und Backhaus	280 — 300
	17) Holzremise	300 — 350
	18) Geflügelstall	80 — 100
	19) Oekonomieräume, wo Oekonomie damit verbunden ist, und soviel, als es die damit verbundenen Gründe erfordern.	
	20) Dachkammern, soweit es der Dachraum zuläßt, und das Bedürfniß erfordert.	

*) Stockwerkshöhe im Lichten für Wohn- u. Nebengebäude 9—10'.

**) Bei Pfarrhäusern kleinerer Gattung kann das Wohnzimmer zugleich als Besuchzimmer dienen, sowie wo kein Vikar beigegeben ist, auch dessen Zimmer wegfällt, so daß noch sechs heitzbare Zimmer verbleiben.

---

14. Programm

für den Neubau eines Benefiziatenhauses.

		□' bis □'
heitzbar	1) Wohn- und Arbeitszimmer	270 — 300
heitzbar	2) Schlafzimmer	180 — 200
heitzbar	3) Gastzimmer	200 — 220
heitzbar	4) Speisezimmer	210 — 230
heitzbar	5) Zimmer der Haushälterin	180 — 200
	6) Magdkammer	80 — 100
	7) Kammer	80 — 100
	8) Küche	160 — 180
	9) Speiskammer	80 — 100
	10) Abtritt mit Holzlege	80 — 100
	11) Keller	280 — 300
	12) Dachkammern, so viel das Bedürfniß erfordert und der Dachraum zuläßt.	

	□' bis □'
13) Wasch- und Backhaus	260 — 280
14) Holzremise	150 — 200
15) Geflügelstall	60 — 80
16) Oekonomieräume, wo Oekonomie damit verbunden ist, nach dem Bedürfniß für die dazu gehörigen Gründe.	

*) Stockwerkshöhe im Lichten für Haupt- und Nebengebäude 9 — 10′.

---

15. Programm

für den Neubau eines Meßnerhauses.

		□' bis □'
heizbar	1) Wohnzimmer	270 — 300
heizbar	2) Schlafzimmer	200 — 230
heizbar	3) Nebenzimmer	200 — 220
heizbar	4) Gehilfenzimmer	150 — 180
	5) Kindszimmer	200 — 230
	6) Kammer	120 — 130
	7) Küche	160 — 180
	8) Speiskammer	70 — 80
	9) Abtritt mit Holzlege	80 — 100
	10) Keller	250 — 280
	11) Dachkammer, so weit es der Dachraum zuläßt, und das Bedürfniß erfordert.	
	12) Wasch- und Backhaus	250 — 260
	13) Holzremise	150 — 200
	14) Oekonomieräume, wo Oekonomie damit verbunden ist, nach dem Bedürfniß für die dazu gehörenden Gründe.	

*) Lichte Stockwerkshöhe für Wohn- und Nebengebäude 9—10′.

**) Das geheitzte Nebenzimmer ist besonders dort auch nothwendig, wo eine Filiale von dem Pfarrhof aus durch einen Hilfspriester versehen wird, damit er sich zeitweilig aufhalten kann.

Sonst soll es auch als Krankenzimmer dienen.

***) Wo kein Gehilfe beigegeben ist, fällt dieses Zimmer weg.

---

16. Programm

für den Neubau einer Schullehrerwohnung.

		□' bis □'
heizbar	1) Wohnzimmer	270 — 300
heizbar	2) Schlafzimmer	200 — 230
heizbar	3) Nebenzimmer	200 — 220
heizbar	4) Gehilfenzimmer	180 — 200
	5) Kindszimmer	200 — 230
	6) Magdkammer	120 — 150

	□′ bis □′
7) Kammer	120 — 130
8) Küche	160 — 180
9) Speis	70 — 80
10) Abtritt mit Holzleg	80 — 100
11) Keller	250 — 280
12) Dachkammern, soviel nöthig, und soweit es der Dachraum zuläßt.	
13) Wasch- und Backhaus	250 — 260
14) Holzremise	150 — 200
15) Oekonomieräume, wo Oekonomie damit verbunden ist, nach dem Bedürfniß der dazu gehörigen Gründe.	

*) Lichte Stockwerkshöhe für Haupt- und Nebengebäude 9—10′.

**) Wo kein Gehilfe beigegeben ist, fällt dessen Zimmer weg.

***) Für eine nur durch unverheirathete Lehrer versehene Stelle fällt das Kindszimmer, das Gehilfenzimmer, die Garderobe und das heitzbare Nebenzimmer weg, es sei denn, daß Letzteres wegen des beim Meßnerhaus angegebenen Falles für den Hilfspriester nothwendig erscheint.

---

17. Anhaltspunkte

für die Bestimmung der Räume bei dem Neubau von Oekonomiegebäuden des Staates.

1. Stallungen:

a) Pferde:

Der Stand eines Pferdes erfordert 5—6′ Breite, 9—10′ Länge; der Stand eines Mutterpferdes 10′ Breite, 11′ Länge; der Stand eines Füllen erfordert 32 □′.

Die Höhe des Stalles ist je nach der Zahl der Pferde 8—11′; die Breite des einfachen Ganges 6′, des Mittelganges bei doppelter Aufstellung 8′.

Die Knechtkammer für einen Knecht bedarf 100 □′ bei 8′ Höhe, für jeden Knecht mehr 50 □′.

Die Geschirrkammer erhält bei gleicher Höhe je nach der Größe der Oekonomie 150—300 □′.

b) Rindvieh:

Der Stand eines Stückes erfordert durchschnittlich $4^1/_2$—5′ Breite, $7^1/_2$—9′ Länge.

Der Stand für ein Jungvieh 30 □′.

Die Breite des einfachen Ganges ist 4′, des Mittelganges bei doppelter Aufstellung 7′ und bei nasser Fütterung 10′.

Die Höhe des Stalles 9—10′.

c) Schafe:

Ein Stück Schaf erfordert durchschnittlich 6 □′, hiezu die Hälfte für den nothwendigen freien Raum 3 □′, gibt 9 □′.

Höhe des Stalles 12—14′.

d) **Schweine:**
Raum für ein Zuchtschwein 24 □';
Raum für ein Mastschwein 12 □';
Raum für ein Ferkel 4 □'.
Breite des Ganges 4'.
Höhe des Stalles 6—8'.

2. Nöthige Futterräume für Pferde, Rindvieh ꝛc.
a) ein Pferd bedarf jährlich 50—60 Zentner Heu und Stroh à 20c', gibt 1000 bis 1200c';
dann 12—16 Schäffel Haber à 9c', gibt 108—144c'.
b) ein Stück Rindvieh bedarf jährlich 70—80 Zentner Heu und Stroh à 20c', also 1400 bis 1800c';
c) ein Schaf bedarf jährlich 7—9 Zentner Heu und Stroh à 20c', also 140 bis 180c'.

3. Die Dreschtenne erfordert 12—13' Höhe, und je nach der Größe der Oekonomie 360—510 □' Grundfläche.

4. Die Schüttböden erfordern 6—7' Höhe, die Vensen und Viertel 12' Höhe. Ihre Fläche richtet sich nach der Größe der Dienstgründe und der zu haltenden Pferde ꝛc.
Ein Tagwerk Feld gibt 3—5 Schober (60 Garben) Winterfrucht, 2—4 Schober Sommerfrucht; der Schober der Winter- und Sommerfrucht hat 240—200c' (300 c'?).
Ein Tagwerk Feld gibt ferners 3—4 Schober Brachfrucht, wovon der Schober 100—120c' einnimmt.
Ein Schäffel Getreide nimmt 9c' ein, braucht daher ohne die Gänge
bei einfüßiger Schüttung 9 □',
bei eineinhalbfüßiger Schüttung 6 □',
bei zweifüßiger Schüttung $4^1/_2$ □';
die Gänge sollen wenigstens 4' breit seyn.
Waizen und Korn kann bis zu $1^1/_2$' Höhe, Haber bis zu 2' Höhe geschüttet werden.
Ein Tagwerk Wiese gibt 20—30 Zentner Heu, per Zentner à 18—20c', dann 10—15 Zentner Ohmat, per Zentner à 14—16c'. Der Zentner Stroh erfordert durchschnittlich 20c'.

5. Die Wagenremise bedarf 7 bis 8' Höhe, und je nach der Größe der Oekonomie 300—510 □' Grundfläche.

6. Die Holzremise erfordert für ein bayer. Klafter Brennholz von 126c' bei 9' hoher Setzung 14 □' Fläche ohne Gang und Platz zum Holzmachen, welcher 4' breit, und so lang als der Holzraum anzunehmen ist.

---

18. Programm
für den Neubau eines Stadtgerichts-Gefängnisses.

1) Wohnung des Gerichtsdieners gleich derjenigen eines Landgerichtsdieners.
heizbar { 2) Die gehörige Zahl Verhörzimmer à 230—270 □'.
heizbar { 3) Aerztliches Visitations- und Wartzimmer 140 bis 170 □'.

*) Lichte Stockwerkshöhe dieser Räume und der Arreste ꝛc. 10'.

4) Kriminalarreste. Die Anzahl derselben wird jedesmal vorerst zu bestimmen seyn, und kann die Hälfte als einmännige, die Hälfte als zweimännige angenommen werden.

Der einmännige Arrest erfordert mindestens 1000c' Raum, mithin bei obiger Lichthöhe 100—120 □'.

heizbar Der zweimännige Arrest erfordert mindestens 1500c' Raum, daher bei obiger Lichthöhe 150—180 □'.

5) Ein weibliches und ein männliches Krankenzimmer jedes 180—200 □'.

6) Ein Badzimmer 80—100 □'.

7) Ein bis zwei Arreste für bessere Stände à 120—130 □'.

8) Eisenkammer und Repositorium 200—250 □'.

9) Abtritt mit Holzlege, 2 für jede Abtheilung nach Geschlechtern getrennt, à 80—120 □'.

10) Für jede Abtheilung eine Lokalität zur Aufbewahrung der Wäsche, Fourrnituren und abgenommenen Kleider 120 bis 150 □'.

heizbar 11) Für jedes Stockwerk oder Abtheilung ein Zimmer für 1 bis 2 Gehilfen à 170—200 □'.

12) Die nöthige Zahl von Civilarresten à 350—400 □' und von Polizeiarresten à 180—220 □'.

heizbar 13) Wo Schlaf- und Arbeitssäle bestehen, erhalten dieselben eine lichte Stockwerkshöhe von 10—11'.

Bei einem Schlafsaal werden per Kopf 36—42 □';
bei einem Websaal per Kopf 50—56 □';
bei einem Spinnsaal per Kopf 28—32 □' gerechnet.

14) Waschküche und Holzlege wie bei den Landgerichtsdieners-Wohnungen, nur nach Verhältniß des Bedarfs größer.

15) Hofraum zur zeitweisen Bewegung der Gefangenen im Freien, daher entsprechend abgeschlossen, und nach Geschlechtern getrennt.

---

19. Programm

für die Herstellung eines Bezirksgerichts-Gefängnisses in der Pfalz.

1) Wohnung des Gefängnißverwalters.

heizbar
a) Bureau 17—21 □ Meter.
b) Wohnzimmer 21—25 □ m.
c) Schlafzimmer 17—20 □ m.

d) Kinderzimmer 17—20 □ m.

*) 3 Meter lichte Stockwerkshöhe.

e) Magdkammer 9—10 □ m.
f) Küche 21—23 □ m.
g) Speis 7—9 □ m.
h) Abtritt mit Holzlege 7—10 □ m.

2) Untersuchungsgefängniß.

heizbar
a) Verhörzimmer 20—23 □ m.
b) Die gehörige Zahl männliche u. weibliche einmännige Arreste zu 21—36 Kubikmet., mithin bei obiger Höhe 7—12 □ m.

heizbar { c) Die gehörige Zahl männliche und weibliche drei- und viermännige Arreste zu 42 — 75cm. mithin 14 — 25 □m.
d) 2 Krankenzimmer à 15—17 □ m.
e) 2 Strafarreste à 8—9 □ m. }
f) Abtritte nebst Holzlegen nach Geschlechtern getrennt für jeden 7—10 □ m.
g) Die nöthigen Kammern für Wasch, Fournituren und Kleidung à 10—13 □ m.

heizbar h) Die geeignete Zahl Gehilfenzimmer 14—17 □ m.

3) Strafgefängniß.

heizbar { a) Aerztliches Visitationszimmer 11—14 □ m.
b) Gemeinschaftlicher Betsaal ohne Gang, Kanzel und Altar 0,6 □ m. per Kopf.
c) Sitzungszimmer der Gefängnißkommission 20—23 □ m. }
d) Leichenkammer 16—17 □ m.

*) Lichte Stockwerkshöhe 3 Meter.

heizbar { e) Krankenzimmer nach Bedürfniß à 15—17 □ m.
f) Badezimmer 7—9 □ m.
g) Strafarreste nach Bedürfniß à 8—9 □ m.
h) Schlaf- und Arbeitssäle für die Männer zu 75—80 Personen, und für die Weiber zu 24—30 Personen nach Bedürfniß per Kopf 2—3 □ m. }
i) Abtritt mit Holzlege für jedes Stockwerk à 7—10 □ m.
k) Gehilfenzimmer für jedes Stockwerk und Abtheilung, Eines à 14—17 □ m.
l) Dachkammern ebenso für jede Abtheilung zur Aufbewahrung der Wäsche ꝛc. 10—13 □ m.
m) Großer Keller für die Lebensmittel.

4) Nebengebäude.
a) Waschküche mit Backofen 25—27 □ m.
b) Vorraths- und Bügelkammer 25—30 □ m.
c) Holz- und Strohremise 42—50 □ m.
d) Abtritte à 40—50 □ m.

5) Abgeschlossene Spazierhöfe für beide Gattungen Gefängniß, überdies nach Geschlechtern getrennt.

---

20. Programm

für den Neubau einer Langerichts-Frohnfeste.

*) Lichte Stockwerkshöhe 10′.

1) Die Anzahl der Kriminalarreste muß vorher durch zehnjährigen Durchschnitt bestimmt werden, ebenso die nöthigen Vagantenzimmer und Civilarreste.

Vagantenzimmer müßen jedoch jedenfalls zwei nach Geschlechtern getrennt bestehen.

heizbar { a) ein zweimänniger Arrest erfordert 1500—1800c′ Raum, also bei obiger Höhe 150—180 □′. }

heitzbar {
b) Ein einmänniger Arrest 1000—1200c', mithin 100 bis 120 □'.
c) Ein Vagantenzimmer erfordert 350—400 □'.
d) Ein Civilarrest 180—220 □'.
2) Verhörzimmer 200—260 □'.
3) Gerichtsdienersgehilfenzimmer 170—200 □'.
4) Ein Krankenarrest 180—200 □'.
5) Ein Strafarrest 80—100 □'.
6) Eine Badkammer 80—100 □'.
}
7) Kammer für Wasch, Fournituren ꝛc. 120—150 □'.
8) Abtritte mit Holzlege 80—120 □'.
9) Eisenkammer und Repositorium 150—190 □'.

Waschküche, Holzremise und Keller bei der Wohnung des Gerichtsdieners, erstere und zweite im Nebengebäude.

---

21. Programm

für den Neubau von katholischen Kirchen.

a) Was die Zahl der Kirchenbesucher betrifft, welche das Schiff einer Kirche aufnehmen soll, läßt sich dieselbe durchschnittlich auf $^7/_{12}$ der Seelenzahl der Pfarrgemeinde annehmen; doch kann dieselbe bis zu $^6/_{12}$ in größeren Städten oder bei zerstreut in rauher Gebirgsgegend liegenden Gemeinden, bei Pfarrorten mit entlegenen Filialorten, in welchen ebenfalls Gottesdienst gehalten wird, oder überhaupt wo mehr als ein Geistlicher für ein und dieselbe Kirche angestellt ist, herabgehen; sowie andererseits bis zu $^8/_{12}$ hinaufgehen, wenn es sich um solche Kirchen handelt, die in Filialorte kommen, wo nicht jeden Sonntag Gottesdienst gehalten wird.

b) Es ist daher zur Bestimmung des Raumes für die Sitz- und Stehplätze am Besten, durch zehnjährige Durchschnittserhebung festzustellen, wie viel Werktags-Schulkinder, wie viel junge Leute, und wie viel Erwachsene als Kirchenbesucher anzunehmen sind. Für den Sitzplatz eines Werktagschulkindes ist dann ohne Gänge 4 □', für den der jungen Leute 5 □', und für einen Sitzplatz von Erwachsenen 5½ □'; für einen Stehplatz 4 □' überhaupt anzunehmen. Auch sollen die Sitzplätze ungefähr $^5/_7$, die Stehplätze oder Gänge $^2/_7$ des Schiffes einnehmen.

c) Die kleinste Dimension des Altarchors ermittelt sich folgendermaßen: der Hauptaltar mit Podium und Stufen erhält nach der Länge des Chors wenigstens 8', hiezu den Gangraum hinter demselben von 3' und den geringsten Raum von der untersten Altarstufe bis an die Kommunionbank mit 15', gibt eine geringste Chorlänge von 26'.

Der Hauptaltar erhält ferners mit den Stufen eine geringste Länge nach der Breite des Chores von 11', hiezu auf beiden Seiten den Gang à 3', gibt eine geringste Breite des Chores von 17'. Der Hauptaltar kann jedoch nach Verhältniß der Größe der Kirche, nach der Breite des Chores sammt Stufen selbst 21' und nach der

Länge des Chores 15' erhalten, wonach sich dann auch die Größe des Letzteren, welcher häufig $1/3$ der Länge des Schiffes als Länge erhält, richtet.

d) Der Mittelgang erhält 6 – 7' Breite, ein Seitengang 3—4' Breite. Hinter der Kommunionbank soll ein freier Platz von 4 – 5' Breite bleiben.

e) Wo keine Paramentenkammer besteht, ist das geringste Flächenmaß der Sakristei 200 □' (heizbar); wo eine gleichgroße Paramentenkammer gegenüber oder oberhalb der Sakristei kömmt, erhält jede derselben im geringsten Maß 100 □. Für jeden Hilfsgeistlichen dürfen der Sakristei und Paramentenkammer je 50 □' zugelegt werden.

f) Ein Seitenaltar mit Podium und Stufen soll 6—7' Breite, und 8—10' Länge erhalten.

g) Die Kanzel mit Stiege bedarf 50—80 □' Raum.

h) Die Beichtstühle werden 8—9' lang, und mit dem freien Raum davor 6—8' breit.

i) Der Taufstein sammt Stufe und Umgang bedarf 40—60 □'.

k) Die Orgel und Musikempore bedarf je nach der Größe der Kirche 300—800 □'.

l) Die lichte Höhe der kleinsten Kirche soll nicht unter 30' seyn.

m) Der Thurm soll im Lichten wenigstens 10' im Gevierten weit seyn.

---

22. Programm

für den Neubau protestantischer Kirchen.

1) Die Zahl der Kirchenbesucher, welche das Schiff sammt den allenfallsigen Emporen, jedoch ohne die Orgelempore, aufnehmen soll, kann durchschnittlich auf $5/12$ der Seelenzahl der Pfarrgemeinde angenommen werden, jedoch dort, wo auch Nachmittags Gottesdienst mit Predigt gehalten wird, selbst auf weniger herabgehen.

2) Auch hier ist es für die Bestimmung des Raumes der Sitzplätze besser, durch zehnjährige Durchschnittserhebung festzustellen, wie viel Werktagsschulkinder, junge Leute und Erwachsene als gleichzeitige Kirchenbesucher anzunehmen sind. Der Sitzplatz der Ersteren ist dann zu 4 □', der zweiten zu 5 □', der Letztern zu $5\frac{1}{2}$ □' anzunehmen, sowie ein Stehplatz zu 4 □', welch letztere Gattung jedoch hier nur sehr gering angeschlagen werden darf, indem die Gänge während des Gottesdienstes möglichst frei seyn sollten.

3) Der Altar von ungefähr 3—4' Breite, und 6—8' Länge bedarf einen freien Umgang von 4 – 5'; und nimmt daher mit letzterem eine Grundfläche von 154—252 □' ein, wozu noch der Pfarrstuhl, und der gegenüber zu stehende Stuhl zusammen mit 50 bis 100 □' kommen, wonach sich die Größe des Chores, falls der Altar in einen solchen zu stehen kommt, richtet.

4) Die Mittel- oder Hauptgänge sollen 5—6', die Seiten- oder Nebengänge 3 – 4' breit werden.

5) Falls die Kanzel nicht über dem Altar angebracht wird, erfordert dieselbe mit Stiege einen eigenen Raum von 50—60 □'.

6) Die Orgelempore darf 200—350 □' einnehmen.
7) Die Sakristei soll wenigstens 200 □' enthalten und heitzbar seyn; kann aber nach Bedürfniß selbst 350 □' erreichen.
8) Der Thurm soll im Lichten wenigstens 10' im Gevierten enthalten.
9) Die geringste lichte Höhe des Schiffes soll wenigstens 30' haben.

---

23. Programm
für den Neubau von Schulhäusern.

1) Nach Erhebung der Schulkinderzahl aus einem zehnjährigen Durchschnitt für einen bestimmten Schulsaal, ist für einen Sitzplatz durchschnittlich 2,36' Länge und 2' Breite, oder 4,7' Quadratfläche ohne Gang anzunehmen. Wo mit Rücksicht auf das Alter die Kinder in mehrere Klassen und Schulsäle getheilt sind,

erhält ohne Gänge

		Länge.		Breite.	
der Sitzplatz für Kinder bis	8 Jahre	2,25'	—	1,75'	= 3,9 □'
" " " " " "	10 Jahre	2,33'	—	2'	= 4,7 □'
" " " " " "	12 Jahre	2, 5'	—	2,25'	= 5,6' □'

2) Der Mittelgang soll 4—5', ein Seitengang 2—3' breit werden.
3) Der Lehrersitz von 3' Breite und 4' Länge soll auf 3 Seiten einen freien Raum von 3—4' um sich haben, daher derselbe im Ganzen eine Quadratfläche von 63—88' erfordert.
4) Wo das Licht der Fenster nur von einer Seite her statt findet, soll dies die linke Seite der Kinderplätze seyn; fällt dasselbe noch von einer zweiten Seite ein, so soll diese wo möglich zur vordern Seite der Kinderplätze gemacht werden.
5) Der Ofen soll wenigstens 3' freien Raum bis an die Schulbänke haben.
6) Unter 400 □' soll kein Schulzimmer Fläche haben.
7) Für jeden Schulsaal soll ein Abtritt bestehen, und dort, wo in einem und demselben Schulsaal Kinder zweierlei Geschlechts vereinigt sind, der Abtritt zweifach seyn.
Er erhält mit der Holzlege 70—100 □'.
8) Die lichte Stockwerkshöhe der Schulsäle ist je nach der Größe derselben 10—12'.
9) Die Holzremise richtet sich nach der Anzahl der zu setzenden Klafter Holz, wie bei den Oekonomieräumen nachgewiesen ist, und wird dort, wo sich eine Lehrerswohnung bei dem Schulsaale befindet, mit der Holzremise des Lehrers vereinigt.

(Extra-Beil. zu Nr. 95. des Kr.-Amts-Bl. v. Schw. u. Nbg. 1855. S. 1—24.)

Die in das Eigenthum von Gemeinden und Stiftungen übergegangenen Staatsobligationen au porteur, resp. deren Vinkulirung betreffend.

(Hdb. B. II. S. 131. not. 41. a.)

J. N. S. M. K. Im rubr. Betreffe hat das kgl. Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen unter dem 30. v. Mts. die wörtlich nachstehende höchste Entschließung erlassen:

Durch die Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums des Innern vom 25. August v. Js. Nr. 19,160 wurde den kgl. Kreisregierungen unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Kommission vom 28. Juni und 19. Juli v. Js. (Reggs.-Blatt Nr. 25. und 29.) eröffnet, daß außer den Fällen der Schenkung und des Vermächtnisses auf eine Vinkulirung der von Gemeinden und Stiftungen erworbenen Staats-Obligationen au porteur nur dann eingegangen werden könne, wenn dies mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Verhältnisse vom Curatel-Standpunkte aus zu bevorworten sei.

Nach Mittheilung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen sind jedoch, dieser Beschränkung ungeachtet, noch immer so zahlreiche Vinkulirungs-Anträge eingelaufen, daß hieraus ein störender Einfluß auf den Geschäftsgang bei den kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Kassen zu befürchten ist.

Mit Rücksicht hierauf, und nachdem die Erwerbung von Staatsobligationen au porteur ohne Vinkulirung solcher Papiere das Interesse der Gemeinden und Stiftungen gefährden würde, sehen sich die unterfertigten kgl. Staatsministerien veranlaßt, zu verfügen, was folgt:

1) außer dem Falle der Erwerbung von Staatsobligationen au porteur durch Schenkung oder Vermächtniß sind die Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen in der Regel nicht in Staatspapieren au porteur anzulegen;

2) ausnahmsweise kann dieses geschehen in Fällen entschiedener Nothwendigkeit, d. h. wenn nachgewiesen werden kann, daß die Gemeinde- und Stiftungs-Kapitalien in vorschriftsmäßiger Weise nicht untergebracht werden können, und daß die desfallsigen Versuche fruchtlos geblieben sind;

3) zu jeder Anlegung von Gemeinde- und Stiftungs-Kapitalien in Staatsobligationen au porteur ist deshalb die Curatel-Genehmigung erforderlich, und diese nur bei dem Vorhandenseyn obiger Voraussetzungen zu ertheilen.

Die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften hat die persönliche Haftung der Schuldtragenden und die Zurückweisung des Vinkulirungs-Antrages zur Folge;

4) die Vinkulirungs-Anträge sind dem einschlägigen kgl. Staatsministerium unter Nachweisung des Daseyns der erforderlichen Voraussetzungen in Vorlage zu bringen;

5) bezüglich der nach Art. 10. des Gesetzes über die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht vom 28. Mai 1852 zu erwerbenden Staatsobligationen au porteur, welche durch die kgl. Grundrenten-Ablösungs-Kassa ohne spezielle höhere Ermächtigung vinkulirt werden, hat es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden."

Hienach ist sich zu achten und darauf Bedacht zu nehmen, daß die Gemeinde- und Stiftungs-Kapitalien, wo es immer seyn kann, vorzugsweise zur Unterstützung der Landwirthschaft und der Gewerbe, so-

weit dadurch den betreffenden Körperschaften kein Nachtheil zugeht, angelegt werden. [1])

Augsburg, den 3. September 1855.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neub. 1855. S. 1109—1111.)

Instruktion über das Verfahren bei dem Vollzuge der Todesurtheile betreffend.

(Hdb. B. II. S. 241. §. 38.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Signates vom 30. März d. Js. nachstehenden Vorschriften über das Verfahren bei Vollziehung der Todesurtheile die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht:

§. 1. Zum Vollzuge der Todesstrafe durch Enthauptung in den sieben diesrheinischen Regierungsbezirken sind zwei Nachrichter, von denen der eine zu München und der andere zu Würzburg seinen Wohnsitz hat, aufgestellt.

Der in München wohnende Nachrichter ist dem Kreis- und Stadtgerichte München links der Isar untergeben, und hat die Todesstrafe in den Kreisen Ober- und Niederbayern, dann Schwaben und Neuburg zu vollziehen. Der in Würzburg wohnende Nachrichter steht unter dem dortigen Kreis- und Stadtgerichte, und demselben liegt der Vollzug der Todesstrafen in den Kreisen Oberpfalz und Regensburg, dann in Ober-, Mittel- und Unterfranken und Aschaffenburg ob.

---

1) A. B. S. M. K. Nach Mittheilung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen sind durch die kgl. Staatsschulden-Tilgungskommission die sämmtlichen kgl. Staatsschulden-Tilgungskassen und beziehungsweise die kgl. Grundrentenablösungs-Kasse ermächtigt worden, die denselben unmittelbar durch die betreffenden Gemeindebehörden, Kirchen- oder Stiftungsverwaltungen und Pfründebesitzer zukommenden, im Wege einer bestimmten Stiftung oder sonstigen Schenkung oder eines Vermächtnisses von Gemeinden oder Stiftungen erworbenen Staatsobligationen **au porteur** in eigener Competenz vorschriftsmäßig zu vinkuliren, wenn dem bezüglichen Vinkulirungsantrage eine kuratelamtliche Bestätigung der in Mitte liegenden Akquisitionsweise und des Namens, auf welchen die Vinkulirung zu erfolgen hat, beigefügt ist.

Zu letzterem Zwecke können beglaubigte Abschriften der bezüglichen Kuratelbestätigungen über die in Frage stehenden Stiftungen oder Fundationszuflüsse benützt werden, insoferne diese die bezeichneten Aufschlüsse vollständig und unzweifelhaft enthalten. Ist aber dieses nicht der Fall, so sind besondere kuratelamtliche Bestätigungen zu erholen und beizufügen, welche für die den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, unmittelbar untergeordneten Kirchen- und sonstigen Stiftungsverwaltungen und Gemeindebehörden, sowie für die in solchen Gemeinden bestehenden geistlichen Pfründen von der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, für die übrigen Kirchen- und Stiftungsverwaltungen, Gemeinden und geistlichen Pfründen aber von der betreffenden kgl. Districts-Polizeibehörde auszustellen sind.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 10. Januar 1856.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl. Graf v. Reigersberg.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1856. S. 82—83.)

§. 2. Dem Nachrichter haben bei dem Vollzuge der Todesstrafe zwei Gehilfen zu assistiren.

Die Annahme dieser Gehilfen steht dem Nachrichter zu; jedoch ist die Wahl des ersten Gehilfen von dem Direktorium des Kreis- und Stadtgerichts, welchem der betreffende Nachrichter untergeben ist, zu genehmigen.

Der erste Gehilfe vertritt im Verhinderungsfalle die Stelle des Nachrichters.

§. 3. Die Fallschwertmaschinen, mit welchen die Enthauptungen zu vollziehen sind, werden an den Wohnorten der Nachrichter unter der Oberaufsicht der Kreis- und Stadtgerichte München links der Isar und Würzburg nach den speziell hierüber ergehenden Anordnungen aufbewahrt.

§. 4. Den Lokalbaubehörden in München und Würzburg liegt ob, von Zeit zu Zeit von der Fallschwertmaschine Einsicht zu nehmen, sich von dem unversehrten Zustande derselben zu überzeugen, bezüglich der Aufbewahrung der Maschine diejenigen Maßregeln zu treffen, wodurch dieselbe vor Schaden gesichert wird, und die Vornahme etwa nöthiger Reparaturen zu veranlassen.

Die hiedurch entstehenden Kosten werden auf Anweisung des Direktoriums des Kreis- und Stadtgerichts von dem betreffenden Rentamte ausbezahlt, und sind unter den Kriminalkosten zu verrechnen.

§. 5. Am Sitze eines jeden Schwurgerichts-Hofes befindet sich das Gerüste, auf welchem die Fallschwertmaschine bei stattfindenden Enthauptungen aufzustellen ist, dann das zu der Maschine gehörige hölzerne Untergestell.

Diese Gegenstände sind in einer verschlossenen Räumlichkeit der Frohnveste oder eines anderen öffentlichen Gebäudes aufzubewahren, und stehen unter der Respizienz der Lokalbaubehörde.

§. 6. Sobald ein Todesurtheil zu vollziehen ist, hat der Staatsanwalt gleichzeitig mit dem gemäß Artikel 218. des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 an das Kreis- und Stadtgericht zu stellenden Antrage dem Stadtkommissär an dem Orte des Vollzugs — in der Stadt München der Polizeidirektion — von der bevorstehenden Hinrichtung Kenntniß zu geben.

§. 7. Nachdem der Vollzugskommissär durch das Direktorium des Kreis- und Stadtgerichts bezeichnet worden ist, veranlaßt das letztere die Abordnung des für den betreffenden Regierungsbezirk aufgestellten Nachrichters mit seinen Gehilfen, und die Uebersendung der Fallschwertmaschine.

In dem desfalls zu erlassenden Ersuchschreiben ist unter Beachtung der im §. 9. bezüglich des Hinrichtungstags angeordneten Rücksichten der Tag, an welchem der Nachrichter einzutreffen hat, zu bestimmen.

§. 8. Das requirirte Kreis- und Stadtgericht hat ungesäumt die Fallschwertmaschine, nachdem dieselbe von einem Beamten der Lokalbaubehörde sorgfältig untersucht und brauchbar befunden worden ist, dem Nachrichter zu übergeben, und denselben anzuweisen, sich am bezeichneten Tage am Hinrichtungsorte einzufinden und bei dem Direktorium des Kreis- und Stadtgerichts sich zu melden.

Der Nachrichter hat für den Transport der Maschine Sorge zu tragen.

§. 9. Nach Eintreffen des Nachrichters mit der Fallschwertmaschine und mit seinen Gehilfen hat der Kommissär des Kreis- und Stadtgerichts den Tag der Verkündigung der den Vollzug des Todesurtheils begründenden Erlasse an den Verurtheilten festzusetzen.

Der Verkündungsakt ist in der Frühe des Morgens, und, wenn es ohne besondere Verzögerung thunlich ist, weder an einem Sonn- oder kirchlichen Feiertage, noch an einem politischen Festtage vorzunehmen.

Keinenfalls darf aber der Vollzug des Todesurtheils an einem solchen Tage stattfinden.

§. 10. Am festgesetzten Tage hat sich der Kommissär des Kreis- und Stadtgerichts nebst einem Aktuar in Amtskleidern unter Zuziehung des Staatsanwalts in das Gefängnißlokal zu begeben, und daselbst dem Verurtheilten das Erkenntniß des obersten Gerichtshofes, dann die allerhöchste den Nichteintritt der Begnadigung aussprechende Entschließung zu eröffnen.

Der Verurtheilte hat hiebei wohl bewacht, übrigens ohne Fesseln vor dem Richter zu erscheinen.

Der Kreis- und Stadtgerichtsarzt hat in der Nähe zu verweilen.

Dem Vertheidiger des Verurtheilten ist von dem Eröffnungsakte Kenntniß zu geben, und demselben freizustellen, ob er diesem Akte beiwohnen will.

Anderen Personen ist der Zutritt nicht zu gestatten.

§. 11. Sobald sich der Verurtheilte von dem ersten Eindrucke der Urtheilsverkündung erholt hat, ist demselben von dem Kommissär bekannt zu geben, daß seine Enthauptung in den nächsten 24 Stunden zu geschehen habe; daß ihm jedoch das Gesetz auf sein besonderes Verlangen einen Aufschub von dreimal 24 Stunden gestatte. Hierüber hat sich der Verurtheilte sogleich zu erklären, ohne daß auf eine spätere Aeußerung desselben zu achten ist.

Wenn er eine bestimmte Erklärung verweigert, so ist das Urtheil innerhalb 24 Stunden zu vollstrecken.

§. 12. Der Verurtheilte ist sofort einem oder zwei Geistlichen seiner Religion, deren Anwesenheit zuvor zu veranlassen ist, zum tröstlichen Zuspruche zu übergeben. Sollte der Verurtheilte in dieser Beziehung einen besondern Wunsch äußern, so ist demselben, wenn keine Bedenken entgegenstehen, zu entsprechen.

§. 13. Bezüglich der Verwahrung des Verurtheilten vom Eröffnungsakte an bis zu der Vollstreckung sind die Vorschriften in Art. 382. Abs. 1. Th. II. des Strafgesetzbuchs genau zu beachten.

Der Verurtheilte ist in dem Gefängnisse mit Fesseln zu verschonen, wenn nicht besondere Umstände dessen Fesselung nothwendig machen.

Die Bewachung desselben liegt dem Gefangenwärter und seinen Gehilfen allenfalls mit Zuziehung militärischer Hilfe ob.

§. 14. Unmittelbar nach dem Eröffnungsakte hat der Kommissär des Kreis- und Stadtgerichts von dem Tage und der Stunde der Vollstreckung des Todesurtheils

1) das Direktorium des Kreis- und Stadtgerichts,
2) den Staatsanwalt,
3) den Vertheidiger,
4) den Kreis- und Stadtgerichtsarzt,
5) die Lokalbaubehörde und
6) den Nachrichter

in Kenntniß zu setzen.

Das Kreis- und Stadtgericht hat ferner alsbald:

1) der betreffenden Geistlichkeit,
2) dem Stadtkommissär, in der Stadt München der Polizeidirektion,
3) dem Stadtkommandanten

von dem Tage und der Stunde der Urtheilsvollstreckung Nachricht zu geben und hiemit insbesondere die Requisition wegen der nothwendigen militärischen und polizeilichen Assistenz zu verbinden.

Gleichzeitig ist für den Druck der nach Artikel 383. Th. II. des Strafgesetzbuchs zu veröffentlichenden Darstellung des begangenen Verbrechens Sorge zu tragen.

§. 15. Jedes Todesurtheil ist in früher Morgenstunde zu vollziehen. Die Hinrichtung geschieht an einem dem Untersuchungsgefängnisse möglichst nahe gelegenen hiezu geeigneten öffentlichen Platze auf einem zu diesem Zwecke aufzustellenden Gerüste.

Für die Aufstellung dieses Gerüstes hat die Lokalbaubehörde Sorge zu tragen.

§. 16. Der Nachrichter hat nach den vom Vollzugskommissär ertheilten Befehlen die Fallschwertmaschine am Morgen des zum Vollzuge bestimmten Tages aufzustellen, dieselbe noch einmal genau zu untersuchen, etwaigen Mängeln sogleich abzuhelfen, und daß Alles gehörig vorbereitet sei, dem Vollzugskommissär durch einen Gehilfen melden zu lassen.

§. 17. Der Vollzugskommissär begibt sich alsdann mit dem Aktuar in das Gefängniß, eröffnet dem Verurtheilten, daß die Zeit der Urtheilsvollstreckung gekommen sei, und übergibt denselben dem hiebei anwesenden Gehilfen des Nachrichters, welcher die nach Art. 5. Th. I. des Strafgesetzbuchs vorgeschriebene Bekleidung des Verurtheilten und die Abschneidung des hinteren Haupthaares desselben vornimmt.

§. 18. Der Verurtheilte wird sofort auf einen offenen Wagen gebracht, auf welchem auch die denselben begleitenden Geistlichen und der Gehilfe des Nachrichters Platz nehmen.

Der Gebrauch der Hände und Arme ist dem rücklings sitzenden Verurtheilten, wenn nicht besondere Umstände die Fesselung nothwendig machen, freizulassen, jedenfalls ist aber durch geeignetes Festhalten desselben durch den Gehilfen des Nachrichters einem Flucht- oder Befreiungsversuche vorzubeugen.

§. 19. Die gemäß Artikel 382. Absatz 2. Th. II. des Straf-Gesetzbuches vor der Ausführung des Verurtheilten zum Richtplatze vorzunehmenden Handlungen sind an dem Gefängnisse, in welchem der Verurtheilte verhaftet war, oder, wenn dieses nicht möglich ist, an dem nächstgelegenen öffentlichen Gebäude zu vollziehen.

Von diesem Platze ist der nächste Weg zur Richtstätte mit thunlichster Vermeidung der frequenteren Stadttheile einzuschlagen.

§. 20. Der Wagen, auf welchem sich der Verurtheilte befindet, ist mit einer hinreichenden militärischen Mannschaft, wo möglich von der Reiterei, zu umgeben.

Der Vollzugskommissär und der Aktuar, dann der Kreis- und Stadtgerichtsarzt, sämmtliche in Amtskleidung, haben sich in Wagen anzuschließen und der Enthauptung beizuwohnen.

Militärische Mannschaft bildet den Kreis um das Schaffot, in welchen nur die in Dienst befindlichen Personen eingelassen werden.

§. 21. Sobald der Zug am Richtplatze eingetroffen ist, verrichtet der Geistliche mit dem Verurtheilten ein kurzes Gebet, nach welchem auf ein von dem Kommissär gegebenes Zeichen die Gehilfen des Nachrichters dem Verurtheilten die Augen verbinden, und denselben auf das Schaffot führen, allwo die Enthauptung durch den Nachrichter unter Beistand seiner Gehilfen ohne Aufenthalt vollzogen wird.

§. 22. Das Haupt mit dem bekleideten Leichname ist vor den Augen der Zuschauer in einen bereit stehenden Sarg zu legen, worauf der Akt mit einem Gebete des Geistlichen geschlossen wird.

Der Leichnam wird, wenn derselbe nicht an eine öffentliche anatomische Anstalt abgegeben werden kann, in der Stille auf den Gottesacker gebracht, und daselbst sogleich beerdigt.

§. 23. Ist die Todesstrafe an Mehreren zu vollstrecken, so ist die Veranstaltung zu treffen, daß keiner die Hinrichtung des Anderen sehen könne.

§. 24. Das über den Eröffnungsakt (§. 10.) und über die Vollstreckung des Urtheils abzufassende Protokoll ist in beglaubigter Abschrift dem Staatsanwalte mitzutheilen, welcher die Vorlage desselben an das Staatsministerium der Justiz zu veranlassen hat.

§. 25. Der Nachrichter bezieht außer seinen dekretmäßigen Funktionsbezügen bei Exekutionen außerhalb seines Wohnortes einschließig der Reiseentschädigung ein Taggeld von fünf Gulden.

Der erste Gehilfe bezieht, in so lange derselbe mit Genehmigung des Kreis- und Stadtgerichts im Dienste des Nachrichters sich befindet, einen Jahreslohn von einhundert zwanzig Gulden.

Für den zweiten Gehilfen bezieht der Nachrichter bei der Hinrichtung jedes einzelnen Verurtheilten eine Gebühr von zehn Gulden.

Außerdem erhält jeder der Gehilfen bei Exekutionen außerhalb des Wohnortes des Nachrichters nebst der Entschädigung von zwölf Kreuzern für die geometrische Stunde der Hin- und der Zurückreise ein Taggeld von zwei Gulden.

§. 26. Die Ausbezahlung der Taggelder und Entschädigungsgebühren, sowie der Kosten für den Transport der Hinrichtungsmaschine und für das Auf- und Abschlagen des Gerüstes erfolgt sogleich nach dem Vollzuge der Hinrichtung auf Anweisung des Kommissärs durch das betreffende Rentamt.

Dem Vollzugskommissär wird hiebei zur Pflicht gemacht, in den betreffenden Anweisungen die Untersuchung, sowie das Gericht, welches die Voruntersuchung geführt hat, zu bezeichnen.

Wenn mehrere Todesurtheile vollzogen werden, die in verschiedenen Untersuchungen ergangen sind, und sich hiebei gemeinschaftliche Kosten ergeben, so sind diejenigen Kostenbeträge, welche nicht speziell durch die einzelnen Enthauptungen veranlaßt sind, gleichheitlich nach der Zahl der Untersuchungen zu vertheilen, und die treffenden Theile für jede Untersuchung gesondert zur Zahlung anzuweisen.

Die vom Rentamte ausbezahlten Beträge sind gleich den übrigen Criminaluntersuchungskosten zu behandeln.

Vorstehende Instruktion ist durch das Amtsblatt des Kreises zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 1. April 1855.

Staatsministerium der Justiz.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Ringelmann.

Durch den Minister: der General-Sekretär Ministerialrath Hauck.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1855. S. 537—545.)

Den Transport von Leichen im Inlande betreffend.

(Hdb. B. II. S. 249. §. 127.)

J. N. S. M. K. Auf den Grund einer h. Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 29. v. Mts. werden unter Aufhebung des Regierungs-Ausschreibens vom 6. April 1854 (Kreis-Amtsblatt S. 395.) für die Instruktion und Bescheidung der Gesuche um Bewilligung zur Abführung von Leichen in entfernte Orte nachfolgende Anordnungen getroffen:

1) Jedes Gesuch um Bewilligung zum Transporte einer Leiche, es mag derselbe mittels der Eisenbahn oder in anderer Weise nach einem Orte außerhalb des Pfarrbezirkes stattfinden, ist bei der Districts-Polizeibehörde anzubringen; die Bewilligung kann von dieser aber nur dann ertheilt werden, wenn die Verbringung der Leiche innerhalb des betreffenden Polizei-Districts bezielt wird.

2) Die Bewilligung zum Transporte von Leichen aus einem Polzei- oder Regierungsbezirke in den andern kann nur von der kgl. Regierung, K. d. J., auf Grund der Vernehmung des Kreismedicinal-Referenten, oder in besondern Fällen von dem kgl. Staatsministerium des Innern ertheilt werden.

3) Die Gesuche haben alle persönlichen Verhältnisse, die Bezeichnung des Namens, des Standes und des Alters der verlebten Person, die Angabe der Krankheit, an welcher dieselbe verstorben ist, und den Anlaß der Verbringung zu enthalten, und sind mit einem Zeugnisse des Gerichtsarztes zu belegen, nach welchem auf Grund der vorschriftsmäßig vorgenommenen Leichenbeschau gegen den beabsichtigten Leichentransport in sanitätspolizeilicher Beziehung keinerlei Bedenken obwaltet.

4) Ein Leichentransport darf nur dann stattfinden, wenn die Leiche in einem Sarge von hartem Holze mit gut ausgepichten Fugen wohl verschlossen ist, und hat, unabbrüchig der Reglementsbe-

stimmungen für Transporte auf Eisenbahnen, zur Sommerzeit nur am frühen Morgen oder späten Abend zu geschehen.

Ist der Tod in Folge einer ansteckenden Krankheit eingetreten, so muß da, wo unter Wegs gehalten wird, die Leiche außer dem Wohnorte untergebracht, und bis zur Weiterlieferung gehörig bewacht werden.

5) Die Abführung von Leichen, welche, nachdem dieselben schon länger beerdigt waren, wieder ausgegraben und weiter gebracht werden, unterliegt denselben Bestimmungen; die Ausgrabung solcher Leichen darf aber nur zur Nachtszeit bei geschlossenem Leichenacker mit Fernhaltung von unbetheiligten Zuschauern geschehen.

Im Bezirke der Diözese Eichstädt ist von einer derartigen Exhumation der Pfarrvorstand mit Angabe der Beweggründe hiefür so rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, daß demselben noch die Möglichkeit bleibt, hierüber an seine oberhirtliche Stelle zu berichten.

6) Die Instruktion und Bescheidung derartiger Gesuche erfordert, wie sich wohl von selbst versteht, möglichste Beschleunigung.

Von jeder ertheilten Bewilligung ist der Ortspfarrer zur etwaigen Wahrung der Matrikel, sowie diejenige Districts-Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen, in deren Bezirk die Leiche gebracht wird.

7) Die aus sanitätspolizeilichen Rücksichten zu ertheilenden Bewilligungen sind tax- und stempelfrei. Allenfallsige Auslagen für Beschau, Begleitung, Bewachung ꝛc. hat derjenige zu bestreiten, welcher die Bewilligung zum Transporte der Leiche nachgesucht hat.

Diese für Transporte im Inlande geltende Anordnungen sind genau zu beachten.

Gesuche um die Bewilligung zur Abführung von Leichen in das Ausland sind gleichmäßig zu instruiren und der unterfertigten k. Stelle zur Bescheidung in Vorlage zu bringen.

Schließlich wird in Gemäßheit der hohen Ministerial-Entschließung vom 19. Septbr. vor. Js., mitgetheilt durch autogr. Regierungs-Ausschreiben vom 20. desselb. Mts. bemerkt, daß die von den kompetenten Behörden des Königreichs Sachsen, dem Ministerium des Innern und den vier Kreisdirektionen, ausgestellten Leichenpässe für die Verbringung der Leichen nach, oder durch den bayer. Staat, sei es per Eisenbahn oder auf eine andere Transportweise, als giltige Legitimationen anzuerkennen seien.

Augsburg, den 11. Januar 1856.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1856. S. 102—104.)

Die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in München und in den größeren Städten des Königreichs betreffend.

(Hdb. B. II. S. 256. §. 53.)

J. N. S. M. K. Inhaltlich eines höchsten Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 5. d. Mts. haben Seine Ma-

jestät der König allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in der Haupt- und Residenzstadt München und in den Städten I. Klasse des Königreichs künftig nur solchen Aerzten ertheilt werden dürfe, welche vorher wenigstens 3 Jahre lang die Praxis auf dem Lande ausgeübt haben, und daß eine Ausnahme von dieser Bestimmung nur bezüglich der Privatdozenten an den 3 Landes-Universitäten und der Militärärzte, hinsichtlich deren es bei den bisherigen deshalb bestehenden Bestimmungen verbleibe, statt finde.

Nur im Falle ganz besonderer Verhältnisse haben Allerhöchstdieselben eine Dispensation von dieser Bestimmung sich vorbehalten.

Dieses wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Gesuche um diese allerhöchste Dispensation gleichzeitig mit dem Gesuche um die Bewilligung der Praxis bei der betreffenden kgl. Kreisregierung einzureichen sind, und daß derartige Dispensations-Gesuche, welche bei dem kgl. Staatsministerium des Innern unmittelbar einkommen, unberücksichtigt zu den Akten werden gelegt werden.

Augsburg, den 8. November 1855.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1855. S. 1310. u. 1311.)

Die Handhabung der Bau- und Feuer-Polizei betreffend.

(Hdb. B. II. S. 349. §. 5.)

J. N. S. M. K. Nach einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 12. v. Mts. geht aus vielfachen Wahrnehmungen mit Gewißheit hervor, daß die Handhabung der Bau- und Feuer-Polizei gegenwärtig noch in vielfacher Beziehung sehr ungenügend ist, und daß in diesem wichtigen Zweige der Verwaltung noch ebenso auffallende als beklagenswerthe Mißstände bestehen. Zu deren Beseitigung hat die höchste Stelle verschiedene Anordnungen erlassen und in Erinnerung gebracht, welche hiedurch nicht nur für die Polizeibehörden, sondern auch für alle Gebäudebesitzer, Bauunternehmer und insbesondere die Bauhandwerker unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. April l. Js., die Handhabung der Bau- und Feuer-Polizei betr., nebst Beilagen (Kreis-Amts-Blatt Nr. 39. S. 569—599.) zur Darnachachtung veröffentlichet werden.

1) Kein Neubau oder keine Hauptreparatur darf zur Ausführung gelangen, bevor der Bauplan durch die Baukommission geprüft und distrietpolizeilich genehmiget worden ist.

Hiebei wird wegen Herstellung von Kellerwohnungen auf das Ausschreiben vom 9. Nov. 1854 (Kr.-Amts.-Bl. Nr. 98. S. 1327.) und wegen Würdigung der Pläne in sanitätspolizeilicher Beziehung auf das Ausschreiben vom 4. Juni l. J. (Kr.-A.-Bl. Nr. 50. S. 793—796.) hingewiesen.

2) Die Controle über die mandatmäßige und feuersichere Ausführung der Neubauten und größeren Reparaturen ist durch die technischen Mitglieder der Baukommissionen, durch die Vorstände der Districts-Polizei-Behörden und die übrigen Districts-Polizei-Beamten bei

Gelegenheit der vorzunehmenden Gemeinde-Visitationen und anderer Amts-Geschäfte, endlich nach §. 28. der Instruktion vom 16. Juni 1853 für die Brandversicherungs-Inspektoren durch diese zu üben.

3) Einen hauptsächlichen Mißstand, welcher nach den vorliegenden häufigen Erfahrungen die nachtheiligsten Folgen für die betheiligten Privaten, wie für die Feuerversicherungs-Anstalt nach sich zieht, bilden die in vielen Bezirken noch fortwährend vorkommenden unerlaubten Bauführungen der Maurer- und Zimmer-Gesellen.

Neubauten und Bauveränderungen aller Art werden nicht selten durch Gesellen ausgeführt, welche entweder bei gar keinem Meister aufgenommen, oder von keinem Meister hierzu abgeordnet oder wenigstens von einem solchen bei ihren Arbeiten nicht beaufsichtigt werden.

Diesem Unfuge, durch welchen die Bauführungen ohne polizeilich genehmigten Bauplan, sowie die eigenmächtigen Planabweichungen vorzugsweise hervorgerufen und begünstiget werden, muß überall auf das Entschiedenste entgegengetreten, und zu dessen Unterdrückung gegen die strafbar erscheinenden Bauunternehmer, Gesellen und Werkmeister in jedem Falle auf das Nachdrücklichste eingeschritten werden, wobei nach Umständen zugleich die Ausweisung aus einem Amtsbezirke gegen derartige Pfuschereien treibende Gesellen als polizeiliche Maßregel vorzukehren ist.

Hierbei wird namentlich auch auf den §. 23. der Instruktion zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes vom 17. Dez. 1853, nach welcher jeder Meister über einen bei ihm in Arbeit tretenden Gesellen der Orts-Polizei-Behörde unter Vorlage des Arbeitsbuches binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten hat, hingewiesen, und auf die im Regierungsbezirke Oberbayern eingeführten besonderen Arbeits-Vorweise für die Gesellen des Maurer- und Zimmer-Handwerkes vom 2. Mai 1852 (Beilage I.) aufmerksam gemacht, indem durch diese oder ähnliche Anordnungen die unbedingt nothwendige strenge Controle über die Gesellen der Baugewerke wesentlich gefördert und erleichtert wird.

4) Vielfach wird über die schlechte Beschaffenheit des erzeugten Baumaterials, namentlich der Ziegelsteine Klage geführt, weshalb der genaueste Vollzug der Ministerial-Ausschreiben vom 10. März 1835 (Döll.-Ver.-S. Bd. XVI. S. 1208.) und 12. Oktober 1851 Ziff. 1. Absatz 2. (Frhr. v. Strauß Verord.-S. Bd. XIX. S. 493.) aufgetragen wird.

5) Die Herstellung von Ziegeldächern mit in verdünntem Lehm eingetauchten Strohfiedern ist (kann?) durch die Ministerial-Entschließung vom 11. Mai 1848 (Frhr. von Strauß Verord.-S. Bd. XXXI. S. 435.) unter bestimmten Voraussetzungen in solchen Gegenden, wo diese Art der Bedachung durch die klimatischen Verhältnisse nothwendig und gerechtfertigt erscheint, gestattet worden.

Es ist aber mit aller Strenge darauf zu sehen, daß diese ausnahmsweise gestattete Dachbedeckung jedenfalls nur in dem in der Ministerial-Entschließung vom 11. Mai bezeichneten Falle und mit den angegebenen Vorsichtsmaßregeln zur Anwendung komme, und daß namentlich auch die zwischen den Hohl- oder Falzziegeln sich bildenden Fugen auf das Sorgfältigste mit Mörtel ausgefüllt, und auf diese

Weise dem Feuer von Außen der Zugang zu den unterlegten Strohfiedern verwehrt werde.

6) Die in einzelnen Gegenden vorkommende Anbringung metallener Spitzen auf den Dächern ohne gleichzeitige Anbringung von Ableitungsdrähten erscheint im Hinblicke auf die in Betracht kommenden physikalischen Gesetze durchaus unzuläßig, und wird daher verboten.

7) Nicht selten werden sogenannte Nothbauten mit Dachbedeckungen von Holz oder Stroh im Falle eines Brandunglückes und dergleichen hergestellt, welche sodann oft Jahre lang stehen bleiben, und häufig auch gar nicht mehr entfernt werden.

Im Interesse der allgemeinen Feuersicherheit ist unbedingt geboten, daß auch Nothbauten nur mit mandatmäßigem Bedachungs-Materiale, welches ja bei dem Hauptbau selbst wieder verwendet werden kann, hergestellt werden, und eine Ausnahme hievon nur in ganz besondern unabweisbaren Fällen eintrete.

8) Bezüglich der häufig vorkommenden Einrichtung, geschlossene Räume, in denen Holz oder sonstige leicht entzündliche Stoffe verarbeitet werden, von Innen zu heitzen, wird auf die Ministerial-Entschließung vom 23. April 1846 (Frhr. von Strauß Verord.-Sammlung Band XXIX. S. 489—490.) zur genauen Darnachachtung hingewiesen.

Die Districts-Polizei-Behörden haben dafür Sorge zu tragen, daß dieses Ausschreiben auch in den Lokalblättern Aufnahme findet.

Augsburg, den 24. Juli 1855.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Abdruck — Beilage I.

Die unberechtigten Bauführungen der Maurer- und Zimmergesellen betreffend.

J. N. S. M. K. Durch die in neuerer Zeit eingelaufenen Beschwerden berechtigter Maurer- und Zimmer-Meister über unbefugte selbstständige Bauführungen durch Gesellen ihres Handwerkes, namentlich durch sog. Hausmaurer und Zimmerleute, sowie durch die Erfahrung, daß solche Bauten nicht blos den allerhöchsten Bauvorschriften zuwiderlaufen, sondern wegen verfehlter und schlechter Konstruktion nicht selten Leben und Eigenthum der Bewohner bedrohen, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, nicht nur die gegen derlei Mißbräuche bestehenden lokalen und allgemeinen Verordnungen wiederholt in Erinnerung zu bringen, sondern auch die Anwendung der Bestimmungen Lit. B. Ziffer VI.—X. der Normativ-Entschließung vom 24. Juni 1835 über den Vollzug des Art. VII. Ziffer 2. und 3. des Gewerbsgesetzes wegen mehrseitig beantragter Einführung von Arbeitsvorweisen für die Gesellen des Maurer- und Zimmerhandwerkes, wie solche in einigen Landgerichtsbezirken bereits üblich sind, Nachstehendes zu verfügen:

Jedem Maurer- und Zimmergesellen, wenn und in so lange er nicht an dem Wohnorte seines Meisters sich aufhält und nicht von dem-

selben unter seiner unmittelbaren Aufsicht fortwährend beschäftigt wird, hat der Meister einen Arbeitsvorweis nach dem aus der Beilage ersichtlichen Formular auszustellen, das Datum der Ausstellung auf demselben zu bemerken, und dieses, sowie von Monat zu Monat die Fortdauer des Gesellendienstes durch Unterschrift zu bestätigen, auch für den Fall der Entlassung den Zeitpunkt derselben nebst kurzer Angabe der Gründe auf den Vorweis zu bemerken, ohne solche Vormerkung aber auch keinen Gesellen eines andern Meisters in Arbeit aufzunehmen.

Diesen Vorweis hat der Geselle zu seiner Legitimation bei der Arbeit jeder Zeit mit sich zu führen, und dem polizeilichen Aufsichtspersonale auf Verlangen vorzuzeigen, denselben allmonatlich dem Meister zur Unterschrift in Vorlage zu bringen, und nach Umfluß jeden Jahres um Ausstellung eines neuen Vorweises sich an denselben zu wenden. Die Uebertretung dieser Vorschriften, durch welche übrigens die hinsichtlich der Wanderbücher bestehenden Verordnungen in keiner Weise abgeändert oder beschränkt werden, zieht für die fälligen Meister oder Gesellen eine angemessene Geldstrafe oder entsprechenden Arrest für den Fall der Vermögenslosigkeit nach sich.

München, den 2. Mai 1852.

Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Graf Reigersberg, Präsident.

Formular

Arbeitsvorweis

für den Maurer- (Zimmer-) Gesellen N. N. von N., welcher am Heutigen bei unterzeichnetem Meister in Arbeit trat.

Derselbe ist verpflichtet:

1) das übliche Gesellengeld dem Meister zu entrichten;
2) gegenwärtigen Vorweis bei der Arbeit stets mit sich zu führen, und auf Verlangen dem polizeilichen Aufsichtspersonale vorzuzeigen;
3) denselben alle Monate dem Meister zur Unterschrift und am Ende des Jahres zur Ausstellung eines neuen vorzulegen; und
4) vor Bestätigung seiner Entlassung auf den Vorweis bei keinem anderen Meister in Arbeit zu treten;
5) (bei Maurergesellen): die Leistungen der Gesellen als sogenannte Hausmaurer beschränken sich blos auf die Ausbesserung und Erneuerung bereits bestehender Gebäudetheile mit Ausschluß aller construktiven Abänderungen an Gebäuden sowohl als der Zugehörungen (Kamine, Schwind- und Dung-Gruben, Abzugsleitungen), Mauerauswechslungen u. dgl.;
6) (bei Zimmergesellen): die Leistungen der Gesellen als sogenannte Hauszimmerleute beschränken sich blos auf die Ausbesserung und Erneuerung bereits bestehender Gebäudetheile, mit Ausschluß aller construktiven Abänderungen an Gebäuden sowohl, als deren Zugehörungen, als an Dachstühlen, Decken, Gebälken, Treppen, Umzäunungen u. dgl.

(Datum.)

(Unterschrift des Meisters.)

Bestätigung vorstehender Unterschrift durch die Gemeinde-Verwaltung, Magistrat ꝛc.

Monat.	Vortrag und Unterschrift des Meisters.	Monat.	Vortrag und Unterschrift des Meisters.
Jänner		Juli	
Februar		August	
März		September	
April		Oktober	
Mai		November	
Juni		Dezember	

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1855. S. 969—975.)

Legitimations-Urkunden für Handlungsreisende von und nach der Schweiz betreffend.

(Hdb. B. III. S. 140. u. Suppl.-B. III. S. 97.)

J. N. S. M. K. In der durch Regierungs-Ausschreiben vom 17. August durch das Kreis-Amtsblatt bekannt gegebenen höchsten Ministerial-Entschließung vom 12. August v. Js., Nr. 8172., ist ausgesprochen, wie es angemessen erscheine, die Legitimationen zum Genuße der mit mehreren Kantonen der Schweiz vereinbarten Befreiung der Handelsreisenden von Erhebung von Patentgebühren oder Gewerbsteuern mit jenen zur Reise nach der Schweiz, d. i. mit den betreffenden Auslands-Päßen zu verbinden.

Mit Hinblick auf diesen Doppelzweck ist der Inhalt der hiefür erforderlichen Urkunde bemessen und ein Formular hiefür ähnlich jenem entworfen worden, welches zu den Päßen für Reisen in das Ausland durch Ministerial-Entschließung vom 4. Mai l. Js. vorgeschrieben wurde.

Auf den Grund höchster Ministerial-Verfügung vom 7. l. Mts. werden die kgl. Districts-Polizeibehörden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß derartige Legitimations-Urkunden, sobald der Vorrath der bisher benützten Formulare erschöpft seyn wird, durch die Regieverwaltung der unterfertigten Stelle gleich anderen Paßformularien zu beziehen sind, und daß für die Ausfertigung einer derartigen Legitimations-Urkunde eine Taxe von 36 kr., und einschlüßig des Kostenbetrages für das Formular eine Stempelgebühr von 4 kr., vorbehaltlich des außerdem nach Maßgabe der Verhältnisse treffenden Zustellgeldes für den Amtsboten zu erheben und zu verrechnen sei.

Augsburg, den 13. Juli 1855.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-Amts.-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1855. S. 949. 950.)

Die Werktags- und Feiertagsschulpflicht der Jugend betr.

(Hdb. B. III. S. 165. not. 2.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben bezüglich der Werktags- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend unter theilweiser Abänderung der am 26. Febr. 1838 ausgeschriebenen Anordnungen über die Werktags- und Feiertagsschulpflicht Allerhöchst zu beschließen geruht, was folgt:

1) die Entlassung aus der Werktagsschule findet nach zurückgelegtem 13. Lebensjahre statt. Solche Schüler, welche bei der Schulprüfung sich nicht als hinreichend unterrichtet zeigen, haben, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachläßig waren, die Schule noch ein weiteres Jahr zu besuchen. Bezüglich der protestantischen Schüler bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft. Uebrigens sind die Eltern nach den bereits bestehenden Anordnungen vom 31. Mai 1838 und 1. September 1839 nicht gehindert, ihre Kinder auch nach dem 13. Lebensjahre noch in die Werktags-Schule zu schicken, und haben in diesem Falle nur das Feiertagsschulgeld zu bezahlen;

2) der für die Werktagsschule vorgeschriebene Unterrichtsstoff darf auch nach der Verlängerung der Schulzeit auf 7 Jahre nicht erweitert werden, sondern die verlängerte Unterrichtszeit ist lediglich zur bessern Begründung des vorgeschriebenen Lehrstoffes zu verwenden;

3) die Feiertagsschule ist von den Schulpflichtigen beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 16. Lebensjahre zu besuchen;

4) die aus der Feiertagsschule entlassene Jugend bleibt zum Besuche des sonn- und feiertäglichen Religionsunterrichts (Christenlehre) bis zu dem bei der treffenden Konfession üblichen Zeitpunkte verpflichtet;

5) die Ausdehnung der Werktagsschulpflichtigkeit auf das vollendete 13. Lebensjahr tritt da, wo hiefür die Lokalitäten und Schulkräfte ausreichen, mit dem künftigen Schuljahre in Wirksamkeit; wo eine Erweiterung der Lokalitäten und eine Vermehrung des Lehrerpersonals hiefür unumgänglich nöthig ist, und die vorläufige Einführung des Abwechslungs-Unterrichts nicht ausführbar erscheint, ist diese Ausdehnung der Schulpflicht so lange zu suspendiren, bis die nöthigen Vorkehrungen hiezu getroffen worden sind.

Die Abkürzung der Feiertagsschulpflicht tritt an denjenigen Schulen, wo der Besuch der Werktagsschule sich schon jetzt auf das vollendete 13. Lebensjahr erstreckt, mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres ein; bei den übrigen Schulen beginnt diese Abkürzung mit dem Zeitpunkte, wo die Verlängerung der Werktagsschulpflicht auf das vollendete 13. Lebensjahr durchgeführt ist.

Hienach hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, zum Vollzuge vorstehender Allerhöchster Anordnungen ungesäumt das Geeignete

zu verfügen, und dieselben durch das Kreisamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 9. Juli 1856.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.
Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Zwehl.
Der Ministerial-Assessor Frhr. v. Hermann.
(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1856. S. 802—804.)

Die dienstliche Korrespondenz der königl. Bezirksgeometer betreffend.

(Hdb. Bd. III S. 355. not. 7.)

I. N. S. M. K. Vermöge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. März l. Js. ist ausgesprochen worden, daß die Anwendung der in §. 4. der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 (Reggsbl. 1829 S. 521. rc.) gegebenen Bestimmungen über die Postportofreiheit der dienstlichen Korrespondenz exponirter Beamten mit ihren Oberbehörden auf die Bezirksgeometer mit der Beschränkung auf deren dienstlichen Verkehr mit den kgl. Rentämtern ihres Bezirkes und der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer in der Voraussetzung, daß bei Ausfertigung der bezüglichen Korrespondenzen die im §. 2. der angezogenen Verordnung vorgeschriebenen Formen beobachtet werden, keinem Bedenken unterliegt, und hienach behufs entsprechender Anweisung der betreffenden Postanstalten das Geeignete veranlaßt worden ist. Vorstehende vom kgl. Staatsministerium der Finanzen unterm 3. d. Mts. Nr. 3194. mitgetheilte Anordnung wird hiemit zur Kenntnißnahme und entsprechenden Nachachtung den betreffenden Behörden bekannt gegeben.

Augsburg, den 7. März 1856.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen.
(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1856. S. 310. 311.)

Gesetz,
die Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheins betr.

(Hdb. Bd. IV. S. 33. §. 8.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Der in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines nach den bestehenden Gesetzen und Herkommen in Geld und in Natur zu entrichtende Zehent beziehungsweise Zwanzigste von den dem Bergwerksregale unterworfenen rohen Mineralprodukten ist vom Anfange des Verwaltungsjahres $18^{55}/_{56}$ an aufgehoben.

Privatpersonen oder Corporationen, welche bisher eine solche Abgabe bezogen haben, erhalten eine Abfindungssumme aus der Bergwerkskasse des Staates im zehnfachen Betrage ihres bisherigen einjäh-

rigen Bezuges, berechnet nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre, zahlbar in zehn Jahresraten.

Die bisherige auf Vergleich und besonderen Verhältnissen beruhende Decimation der Gewerkschaft Achthal und Hammerau wird von 15% auf 10% des Reinertrages ermäßigt.

Art. 2. Die Bergwerkseigenthümer sind verpflichtet, statt der in Art. 1. aufgehobenen Abgaben vom 1. Oktober 1855 angefangen 5% von dem Ertrage des Bergwerks-Eigenthumes zu entrichten, welcher am Schlusse jedes Rechnungsjahres als Verlags-Erstattung oder Ausbeute an die Bergwerks-Eigenthümer oder ihre Gläubiger hinausgegeben wird.

Art. 3. Die Grundlagen zur Feststellung des abgabepflichtigen Ertrages des Bergwerks-Eigenthums bildet die Jahresrechnung für die Grube, welche den Gesammtaufwand für den Bergbau, alle Einnahmen, die Masse der geförderten Rohprodukte und deren Verkaufswerth an der Grube enthält.

Als Ausgaben der Bergrechnung können weder Rückzahlungen von Vorschüssen oder zum Betriebe des Bergbaues contrahirte Schulden, noch jener Aufwand aufgeführt werden, welcher nicht unmittelbar dem Bergbaue zu Gute kömmt, sondern nur zur Wahrung und Sicherung der Interessen des Bergwerks-Eigenthümers gemacht wird.

In der Rechnung des nächsten Jahres kommen Ueberschüsse des Vorjahres, welche nicht an den Bergwerks-Eigenthümer hinausgegeben werden, in Einnahme, Passivreste bleiben dagegen außer Ansatz.

Werden die gewonnenen Mineralprodukte theilweise vom Bergwerks-Eigenthümer selbst verwendet oder verarbeitet, so kommen sie nach dem Preise der verkauften Produkte in Ansatz.

Werden dieselben ausschließlich von dem Bergwerks Eigenthümer selbst verarbeitet oder verbraucht, so ist der Preis derselben nach dem Preise dieser Produkte an den Gruben desselben Revieres zu bestimmen.

Bestehen keine solchen Gruben, oder will sich der Bergwerks-Eigenthümer bei dem von dem Bergamte festgestellten Preise nicht beruhigen, so erfolgt die Schätzung durch den Bergamts-Vorstand unter Zuziehung zweier Sachverständiger, deren Einer vom Bergwerks-Eigenthümer, der Andere vom Bergamte bezeichnet wird.

Findet eine Verständigung zwischen dem Bergamts-Vorstande und den zwei Sachverständigen nicht statt, so bildet der Durchschnitt ihrer drei Schätzungen den Preis für die laufende Finanzperiode.

Art. 4. Spätestens 30 Tage nach dem Schlusse des Rechnungsjahres hat der Bergwerks-Eigenthümer oder sein Vertreter die Jahresrechnung für seine Grube dem Bergamte des Reviers zu übergeben, mit Bezeichnung des rechnungsmäßigen Ueberschusses, welcher an den Bergwerks-Eigenthümer hinauszugeben wäre.

Das Bergamt hat die Rechnung zu prüfen, und den steuerpflichtigen Ertrag nach den Bestimmungen des Art. 3. festzusetzen.

Dasselbe ist befugt, die beantragte Hinausgabe an den Bergwerks-Eigenthümer nach den berggesetzlichen Bestimmungen zu ermäßigen, nicht aber zu erhöhen.

Art. 5. Findet sich der Bergwerks-Eigenthümer durch die von

dem Bergamte vorgenommene Feststellung des steuerpflichtigen oder des an den Bergwerks-Eigenthümer hinauszugebenden Ertrages beschwert, so hat er seine Einwendung binnen acht Tagen ausschließlicher Frist nach Eröffnung des bergamtlichen Beschlusses bei dem Bergamte abzugeben, welches dieselbe mit Bericht der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration zur definitiven Entscheidung vorlegt.

Diese Entscheidung ist sofort vollziehbar, die dagegen binnen 30 Tagen zuläßige Reklamation an das k. Staatsministerium der Finanzen kann nur eine Rückzahlung oder nachträgliche Hinausgabe bewirken.

Art. 6. Erfolgt die Uebergabe der Bergwerks-Rechnung nicht innerhalb 30 Tagen nach dem Schlusse des Rechnungsjahres und bleibt eine Aufforderung an den Bergwerks-Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigten zur Vorlage derselben binnen 8 Tagen erfolglos, so wird die Abgabe für das fragliche Jahr ohne weitere Vernehmung des Betheiligten auf Gutachten des einschlägigen Bergamtes durch die königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration festgesetzt.

Weist der Grubenbesitzer innerhalb dreier Monate nach Zustellung dieses Beschlusses der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration nach, daß die Verspätung der Rechnungsvorlage ohne seine Schuld stattgefunden hat, so kann auf dessen Antrag das k. Staatsministerium der Finanzen die nachträgliche Ermittlung des abgabepflichtigen Ertrages in der gewöhnlichen Form anordnen.

Art. 7. Zeigt sich nach definitiver Feststellung des steuerpflichtigen Ertrages, daß der Bergwerksbesitzer durch wissentlich unrichtige Rechnungsstellung das Aerar an der schuldigen Abgabe verkürzt hat, so findet die Bestimmung des Art. 433. Theil I. des Strafgesetzbuches Anwendung.

Art. 8. Auf Antrag der Betheiligten kann die Abgabe vom Ertrage der Bergwerke auf mehrere Jahre, nie aber über die laufende Finanzperiode hinaus, in eine jährliche Bauschsumme umgewandelt werden.

Diese Umwandlung geschieht auf dem Wege der freien Uebereinkunft zwischen den Abgabepflichtigen und dem Bergamte, und erfordert die Genehmigung der königlichen General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

Während der Entrichtung einer Bauschsumme ist der Bergwerks-Eigenthümer vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 15. von der Verpflichtung zur Vorlage der Jahresrechnung an das Bergamt befreit.

Art. 9. Die Procentabgabe und die erste der an ihre Stelle tretenden Bauschsummen ist 4 Wochen nach deren endgiltiger Festsetzung, jede folgende Bauschsumme zwei Monate nach dem Schlusse des Verwaltungsjahres, für welches sie fällig ist, bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung an das einschlägige königliche Bergamt zu bezahlen.

Art. 10. Das k. Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, wenn in Folge von Unglücksfällen außerordentliche Verluste nachgewiesen sind, im Verhältnisse zu den dadurch entstandenen Nachtheilen Ermäßigungen oder vollständige Befreiungen, sowie theilweise oder gänzliche Nachläße der nach Art. 2. zu entrichtenden Procentabgabe,

beziehungsweise Bauschsummen für eine bestimmte Zeit eintreten zu lassen.

Aus besonderen staatswirthschaftlichen Rücksichten können mit Königlicher Genehmigung einige Bergregalitäts-Gegenstände bis zum Erscheinen eines neuen Berggesetzes von der Regalität ausgenommen, oder von Bergwerksabgaben jeder Art theilweise oder gänzlich befreit werden.

Art. 11. Aufgehoben sind:
1) die Sturzgelder,
2) die Waggelder,
3) die Maßgelder,
4) die Rechnungsrevisions-Gebühren,
5) die Receßnachtrags-Gebühren,
6) die Gewerkschaftsextrahirungs-Gebühren,
7) die General- und Special-Befahrungs-Gebühren, und
8) der Muthgroschen.

Art. 12. Das nach der churbayerischen Bergordnung vom Jahre 1784 Artikel 46. zu entrichtende Quatembergeld ist auf die Hälfte seines Betrages herabgesetzt.

Art. 13. Die in den bestehenden Berggesetzen dem Erbstöllner zugestandene Abgabenerhebung fällt bei allen nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes gemutheten Erbstollen hinweg.

Das königliche Bergamt hat, sobald die Muthung eines Erbstollen angemeldet wird, sämmtliche Grubenbesitzer der durch den beabsichtigten Erbstollen aufzuschließenden Revier über die Wichtigkeit und Nützlichkeit der Stollen für die bestehenden und noch zu verleihenden Gruben der Revier unter Vorsteckung einer ausschließenden Frist von 30 Tagen zu vernehmen, und das Ergebniß sammt Betriebsplan des Erbstollen der königlichen Generalbergwerks- und Salinen-Administration mit Gutachten vorzulegen, welche hierauf ausspricht, ob die Muthung in dem Bergbuche einzutragen oder zurückzuweisen sei.

Unter Zugrundlegung des genehmigten Betriebsplanes und auf genaue Vergleichung der Anlage- und Unterhaltungskosten des Stollen, und des Anfangs, der Dauer und des Werthes der Dienste, welche er den Gruben der Revier leistet, hat sodann das königliche Bergamt die von dem letzten an den Erbstöllner zu entrichtenden Abgaben zu bestimmen, welche aber in keinem Falle die in den Berggesetzen bisher zugestandenen übersteigen dürfen.

Gegen diesen Beschluß des königlichen Bergamtes steht den Betheiligten innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 30 Tagen die Berufung an die königliche Generalbergwerks- und Salinen-Administration zu, welche die Stollen-Abgabe endgiltig in kollegialer Form festsetzt.

Nur nach endgiltiger Feststellung der Verbindlichkeiten und Leistungen zwischen dem Erbstöllner und dem Grubenbesitzer, und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Betriebsplan und die festgesetzten Abgaben darf die förmliche Belehnung mit dem Erbstollen erfolgen.

Art. 14. Bezüglich der Taxen im Bereiche der Bergwesensverwaltung findet nur das Gesetz über das Taxregulativ vom 28. Mai 1852 Anwendung.

Bei Ab- und Zuschreibung gewerkschaftlicher Bergwerks-Antheile (Kuxe) sowie bei Vorlage der Rechnungen an das Bergamt in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen findet jedoch die Erhebung der in den Artikeln 23. und 24., beziehungsweise 42., dann in den Artikeln 21. und 22. des Gesetzes über das Taxregulativ bestimmten Taxen nicht statt.

Das Bergwerks-Eigenthum von Aktien-Vereinen wird in den Bergbüchern nur unter dem Namen (Firma) des Vereines vorgetragen. Eintragungen der einzelnen Aktionäre finden in dieselben nicht statt, und der Besitzwechsel der Aktien unterliegt ebenfalls nicht der im Absatz 2. erwähnten Taxe.

Art. 15. Mit dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes erlischt die Verbindlichkeit der Bergwerksbesitzer zur Stellung von Quartalrechnungen bei den königlichen Bergämtern, insoferne sie nicht von diesen aus gewerkschaftlichen Rücksichten, namentlich der Ausbeute-Vertheilung und Zubuß-Anlegung wegen angeordnet wird.

An der Zeit der Entrichtung der Quatembergelder, beziehungsweise der Recognitionsgebühren, sowie der berggesetzlichen Folgen der Vernachläßigung dieser Zahlungs-Verbindlichkeiten wird hierdurch nichts geändert.

Gegeben München, den 1. Juli 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann.
v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der Generalsekretär des Staatsrathes, Geb. von Kobell.

(Ges.-Bl. 1856. S. 363—374.)

Gesetz,

den §. 33. des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828 betreffend.

(Hdb. Bd. IV. S. 89. §. 33.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der §. 33. des Häusersteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 wird in nachstehender Weise geändert:

Eine örtliche Revision der Häusersteuer soll von der Regierung angeordnet werden:

1) wenn in einer nach der Miethe (§. 4. lit. a. des Gesetzes) besteuerten Gemeinde eine Veränderung des Miethfußes eingetreten ist, welche den vierten Theil desselben erreicht;

2) wenn die Verhältnisse, unter welchen in einer Gemeinde entweder die Mieth- oder Arealsteuer eingeführt worden (§. 4. lit. a. und

b. des Gesetzes) sich so wesentlich veränderten, daß eine dieser Gattungen an die Stelle der andern zu treten hat.

Gegeben München, den 10. Jänner 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der Generalsekretär des Staatsrathes, Seb. von Kobell.

(Ges.-Bl. 1856. S. 21—24.)

Die mit unheilbarem Dummkoller behafteten Dienstpferde betreffend.

(Hdb. Bd. IV. S. 278.)

J. N. S. M. K. Inhaltlich einer höchsten Entschließung aus dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. d. Mts. werden nach einer Mittheilung des k. Kriegsministeriums alle am Dummkoller erkrankten Militärdienstpferde, welche nach einer dreimonatlichen ärztlichen Behandlung nicht dauernd hergestellt werden, als ungeheilt aus den Pferdespitälern abgegeben, dem Verkaufe mittelst Versteigerung unterstellt, und um solche Pferde für immer erkennen zu können, vorher mit dem eingeführten Brandzeichen 1" unterhalb der Stelle, wo dasselbe bereits aufgedrückt ist, jedoch mit umgekehrtem Zeichen, markirt.

Die kgl. Landgestüts-Verwaltung ist hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt worden, anzuordnen, daß die auf solche Weise bezeichneten Stuten durch kgl. Beschälhengste nicht belegt werden dürfen.

Von dieser h. Anordnung haben die kgl. Districtspolizeibehörden die Thierärzte und Pferdezüchter geeignet zu verständigen, damit die Ersteren für solche Stuten keine Approbationsscheine ausfertigen, die Letztern aber die Zucht mit denselben aufgeben, wobei auch den Besitzern der Privat-Beschälhengste anempfohlen werden kann, diese Stuten zum Belegen nicht zuzulassen.

Augsburg, den 10. November 1855.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neub. 1855. S. 1313. 1314.)

Die Stempel-Anwendung zu den Belegen der Vormundschafts-Rechnungen betreffend.

(Hdb. Bd. IV. S. 219. lit. i.)

J. N. S. M. K. In der in rubricirtem Betreffe unterm 15. d. Mts. ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen Nr. 405. wurde ausgesprochen, daß der §. 3. lit. i. der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen nach seiner Fassung nicht nur für die Vormundschafts-Rechnungen selbst, sondern auch für die einen integrirenden Bestandtheil derselben bildenden Beilagen und Belege maßgebend sei. Demnach unterliegen

die Beilagen und Belege einer Vormundschaftsrechnung dem Klassenstempel von 3 kr. für jeden dazu verwendeten Bogen ohne Rücksicht, ob über eine größere oder geringere Summe quittirt wird, oder ob mehrere Quittungen auf einem Bogen enthalten sind. Es kann daher, da die Vormundschaftsrechnung schon an und für sich nach Maßgabe der angeführten gesetzlichen Bestimmung dem Gradationsstempel unterliegt, eine weitere Anwendung des Gradationsstempels zu den Belegen nicht verlangt werden.

Dies wird den in rubro benannten Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 24. Januar 1856.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1856. S. 151.)

Die zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassenen auswärtigen Hagelversicherungs-Gesellschaften betr.

(Hdb. Bd. IV. S. 287. not. 2. g.)

J. M. S. M. K. Zufolge der Verpflichtungen, welche die k. k. privilegirte erste österr., dann die kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft bei ihrer Zulassung in Bayern übernommen haben, dürfen dieselben den von ihnen abzuschließenden Versicherungs-Verträgen keine höheren Prämien zu Grunde legen, als die von ihnen vorgelegten, allerhöchst genehmigten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarife sie enthalten.

Dieser Verpflichtung erscheint thatsächlich nur dann genügt, wenn neben der Einhaltung der vorgeschriebenen Prämiensätze zugleich die Klasse richtig festgesetzt ist, in welche der betreffende Bezirk nach Maßgabe der Anzahl der in den letzten 15 und resp. 25 Jahren vorgekommenen Hagelschäden eingereiht wurde.

Obwohl nun den Gesellschaften zu einer richtigen Klassifizirung im vorbezeichneten Sinne durch das bei den Districts-Polizeibehörden im Anlasse früherer amtlicher Erhebungen vorhandene statistische Material die verläßigsten Anhaltspunkte geboten waren, so scheinen dieselben doch nicht überall benützt, vielmehr die Klassenanlagen zum Theil auf Angaben gestützt worden zu seyn, welche der erforderlichen thatsächlichen Grundlage ermangeln.

Um nun der hiedurch entstandenen unrichtigen Klassifizirung für die Folge zu begegnen und den allerhöchst getroffenen Anordnungen überall den entsprechenden Vollzug zu sichern, hat das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten inhaltlich höchster Entschließung vom 19. d. Mts. sich veranlaßt gesehen, Nachstehendes zu verfügen:

1) Die sämmtlichen Agenten der oben bezeichneten beiden Hagelversicherungs-Gesellschaften sind verpflichtet, die von letzteren für ihren Bezirk festgesetzten Klassifikationen innerhalab 2 Monaten der einschlägigen Districts-Polizeibehörde abschriftlich vorzulegen;
2) die Districts-Polizeibehörden haben die Klassifikationen auf Grund des bei ihnen vorliegenden statistischen Materials mit Zuziehung

der betreffenden Gemeinde-Vorsteher zu prüfen, und nach dem Ergebnisse entweder zu bestätigen oder entsprechend abzuändern;

3) werden die Klassifikationen, wie sie von Seite der Districts-Polizeibehörden festgestellt worden sind, von den Agenten oder von den Betheiligten des betreffenden Bezirks beanstandet, so steht denselben hiegegen das Recht der Beschwerdeführung bei der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu;

4) gegen die von der Kreisregierung festgestellte Klassifikation findet eine weitere Beschwerde nicht mehr statt;

5) eine Abänderung der definitiv festgestellten Klassifikationen wegen späteren Hinzutretens neuer Hagelschläge findet nur mit Zustimmung und unter Bestätigung der betreffenden Districts-Polizeibehörde vorbehaltlich des Rechts der Beschwerdeführung bei der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, von Seite des betreffenden Agenten oder der Betheiligten statt;

6) die auf obige Weise festgestellten Klassifikationen, so wie die späteren nach Ziff. 5. etwa eingetretenen Abänderungen derselben sind den betreffenden Gemeinde-Verwaltungen mitzutheilen und von denselben alljährlich im Laufe des Monats März in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen;

7) Ueberschreitungen der amtlich festgestellten Klassifikationen von Seite der Agenten werden nach Maßgabe der analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen §. XVII. Absatz 1. der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853. (Regierungsblatt 1853 S. 1002. Hdb. Suppl.-Bd. II. S. 593.) unter Beobachtung des in §. 23. der allerhöchsten Verordnung de eodem dato (Regierungsblatt S. 1016. Hdb. Suppl.-Bd. II. S. 599.) vorgezeichneten Verfahrens bestraft.

Die sämmtlichen Districts-Polizeibehörden haben zum Vollzuge dieser höchsten Anordnungen die geeigneten Verfügungen zu treffen. [1])

Augsburg, den 22. Oktober 1855.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neub. 1855. S. 1255—1257.)

---

1) J. N. S. M. K. Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Betreffs vom 11. d. Mts. glauben die in Bayern zugelassenen auswärtigen Hagelversicherungs-Gesellschaften nach Inhalt ihrer dem kgl. Staatsministerium hiewegen übergebenen Vorstellungen in dem Ausschreiben vom 19. Oktober v. Js. eine solche Beschränkung ihres Geschäftsbetriebes erblicken zu können, daß sie diese mit den Interessen und dem sicheren Bestande der Gesellschaften nicht wohl mehr vereinbar erachten.

Dieselben haben daher um Zurücknahme jener Verfügungen beziehungsweise um entsprechende Modifizirung derselben gebeten.

So wenig nun das kgl. Staatsministerium sich veranlaßt sehen kann, der Bitte um Zurücknahme statt zu geben, da hiedurch der Vollzug der allerhöchst getroffenen Anordnungen neuerdings unsicher gemacht, und in Frage gestellt werden würde, ebenso wenig bestehen für dasselbe Gründe, die beantragten Modifikationen, soweit sie mit dem in der Entschließung vom 19. Oktober v. Js bezeichneten Zwecke sich vereinigen ließen, zurückzuweisen und den Geschäftsbetrieb der Gesellschaften weiter zu beschränken, als solches die Erreichung jenes Zweckes unbedingt erfordert.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, wurde daher von genannter höch-

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Erbauung von Eisenbahnen betreffend.

(Hdb. B. IV. S. 321.)

M. II. K. Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten den nachstehenden

---

ster Stelle im Nachgange der Entschließung vom 19. Oktober v. Js. und in Berücksichtigung der von den Gesellschaften gestellten Anträge weiter verfügt, was folgt:

1) die Bildung der Versicherungsbezirke bleibt im Allgemeinen den Gesellschaften überlassen, jedoch darf ein und derselbe Bezirk jenen der betreffenden Districts-Polizeibehörde und in der Pfalz des betreffenden Kantons nicht überschreiten. Es ist hienach den Gesellschaften insbesondere gestattet, diejenigen Orte des Polizeibezirkes oder Kantons, welche nach der Größe und Anzahl der seither stattgefundenen Hagelbeschädigungen eine bestimmtere erkennbare Gefährdung haben, auszuscheiden und für sich allein zu klassifiziren und sodann alle übrigen Orte des Bezirkes oder Kantons zu einem Versicherungsbezirke zu vereinigen, vorausgesetzt, daß derselbe in keine höhere Klasse eingereiht wird, als in welche sich der innerhalb des bestimmten Zeitraumes am öftesten vom Hagel betroffene Ort eignen würde;

2) eine weitere amtliche Prüfung der einmal festgesetzten Klassifikationen hat nur dann einzutreten, wenn an denselben wegen neu hinzugetretener Hagelbeschädigungen eine Aenderung vorgenommen wird.

In diesem Falle haben die Gesellschaften die abgeänderten Klassifikationen jedesmal bis zum 1 Februar der betreffenden Districts-Polizeibehörde zu übergeben;

3) werden die Klassifikationen bei der in Gemäßheit des Ausschreibens vom 19. Oktober v. Js. vorzunehmenden erstmaligen oder bei irgend einer späteren vom Tage der Uebergabe an längstens innerhalb 8 Tagen vorzunehmenden Prüfung nicht beanstandet, so sind dieselben lediglich mit der polizeilichen Beglaubigung versehen dem Vertreter der betreffenden Gesellschaft sofort zurückzugeben;

4) finden dagegen Beanstandungen statt, so sind dieselben kurz unter Angabe der Gründe von der Polizeibehörde zu Protokoll zu nehmen, die Protokolle sammt den beanstandeten Klassifikationen längstens bis zum 1. März an die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, einzusenden, und der Hauptagent der Gesellschaft hievon in Kenntniß zu setzen;

5) Letzterem oder einem sonstigen Bevollmächtigten der Gesellschaft steht es frei, bis zum 15. März von den Verhandlungen bei der Polizeibehörde der Kreishauptstadt, welcher die Regierung solche sofort mitzutheilen hat, Einsicht zu nehmen und seine allenfallsigen Gegengründe in Kürze zu Protokoll zu geben;

6) nach Ablauf der sub Ziffer 5. bezeichneten Frist hat die Polizeibehörde die sämmtlichen Verhandlungen der Kreisregierung wieder vorzulegen, welche sofort über die festzustellende Klassifikation definitiv und mit Ausschließung jeder Berufung oder Beschwerde entscheidet.

Hienach haben die sämmtlichen Districts-Polizeibehörden sofort das Weitere zu verfügen, wobei zugleich bemerkt wird, daß die übrigen durch Regierungsausschreiben gleichen Betreffs vom 22. Oktober v. Js. bekannt gegebenen Verfügungen des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, soweit sie durch vorstehende Bestimmungen eine Aenderung nicht erlitten haben, aufrecht bleiben, ferner, daß die Frist zur erstmaligen Einweisung der Klassifikationen bei den Polizeibehörden bis zum 1. Februar l. Js. erstreckt werde.

Augsburg, den 15. Januar 1856.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neub. 1856. S. 105—108.)

Bestimmungen, die Erbauung von Eisenbahnen betreffend, Unsere Genehmigung ertheilt.

Wir verordnen demnach, daß diese Bestimmungen genau vollzogen werden und lassen dieselben zu diesem Ende durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München, den 20. Juni 1855.

Max. — Frhr v. d. Pfordten.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär, Ministerialrath Wolfanger.

Bestimmungen,
die Erbauung von Eisenbahnen betreffend.

I. Eisenbahnen für den öffentlichen Verkehr.

§. 1. Die Erbauung von Eisenbahnen, welche bestimmt sind, als öffentliche Transportmittel für Personen und Waaren zu dienen, oder wodurch ein öffentlicher Weg in eine Eisenbahn umgewandelt werden soll, setzt die besondere Bewilligung der Staatsregierung voraus, und zwar:

a) die Bewilligung zu den Vorarbeiten — Projektirungsconcession —

b) die Bewilligung zum Baue und Betriebe der Bahn — Eisenbahnconcession.

§. 2. Die Bewilligung zu den Vorarbeiten — §. 1. a. — steht dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu, benehmlich mit dem k. Staatsministerium des Innern und dem k. Kriegsministerium, dann bei Betheiligung des Auslandes mit dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern und bei Betheiligung des k. Staats-Aerars mit dem k. Staatsministerium der Finanzen.

Die Concession zum Baue und zum Betriebe einer Eisenbahn — §. 1. b. — wird von Seiner Majestät dem Könige ertheilt.

§. 3. Die Bewilligung zu den Vorarbeiten kann einzelnen Personen, bestehenden Corporationen und genehmigten Vereinen, aber auch solchen Personen ertheilt werden, welche erst einen Verein bilden wollen. Letzterenfalls muß jedoch mit dem Gesuche um die Ertheilung der Projektirungs-Concession zugleich das Gesuch um die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln für die Bildung des Vereins verbunden werden.

Die Bewilligung wird nur dann ertheilt, wenn weder in Bezug auf die Person des Concessions-Bewerbers, noch in Bezug auf die privatrechtlichen und öffentlichen Rücksichten ein Anstand obwaltet.

Dem Gesuche um die Ertheilung der Projektirungs-Concession ist der Plan des Unternehmens insbesondere über die Richtung der Bahn in allgemeinen Umrissen beizulegen und bei beabsichtigter Bildung eines Vereins überdies der Entwurf der Satzungen in den wesentlichsten Bestimmungen anzufügen. Auch ist die Zeit anzugeben, innerhalb welcher die Vorarbeiten begonnen und vollendet werden sollen.

§. 4. Die Projektirungs-Concession gibt dem Inhaber das Recht, auf seine Kosten die Vorerhebungen für die künftige Ausführung der projektirten Bahn mit Beobachtung der bestehenden Gesetze unter Auf-

sicht der Behörden zu pflegen, namentlich die nöthigen Vermessungs- und Nivellirungs-Arbeiten gegen vollständige Entschädigung der betheiligten Grundbesitzer vorzunehmen.

Derselbe erhält aber durch diese Bewilligung kein Recht auf die Eisenbahn-Concession.

Wird die Bewilligung zu den Vorarbeiten für die Eisenbahn Personen ertheilt, welche erst einen Verein gründen wollen, so gibt die Projectirungs-Concession zugleich die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln für die Bildung des Vereins, keineswegs aber einen Anspruch auf die Genehmigung der Errichtung des Vereines selbst, welche Genehmigung vielmehr erst besonders nachgesucht und ausgewirkt werden muß.

Die Projektirungs-Concession erlischt bei Nichterfüllung der an die Bewilligung etwa geknüpften Bedingungen und jedenfalls mit Ablauf des in derselben bestimmten Zeitraums.

Dieselbe kann jedoch wiederholt nachgesucht und ertheilt werden.

§. 5. Das Gesuch um die Bewilligung zum Baue und zum Betriebe einer Eisenbahn — §. 1. b. — ist an Seine Majestät den König zu richten und bei dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Dasselbe soll enthalten:

a) die Hinweisung auf die erlangte Projectirungs-Concession;
b) die Darlegung der Vortheile, welche von der projektirten Bahn erwartet werden;
c) den gehörig ausgearbeiteten Bauplan nebst Kostenanschlag mit Angabe des Zeitpunktes, wann das Unternehmen begonnen, in welchen Hauptabschnitten fortgesetzt und beendet werden soll;
d) die Darlegung der Art und Weise, wie die erforderlichen Geldmittel beigeschafft werden wollen;
e) bei Gesuchen von Personen, welche erst einen Verein bilden wollen, das gleichzeitige Gesuch um die allerhöchste Bestätigung des Vereins unter Anlage des Planes des Unternehmens mit möglichster Vollständigkeit und mit allen hiezu nöthigen Behelfen, wozu insbesondere die Gesellschafts-Verträge und die Satzungen gehören.

Aus den Vorlagen muß genau ersichtlich seyn:

die Art, wie der Verein sich bilden und erneuern soll;
die Geschäftsführung und Leitung in ihren wesentlichen Grundsätzen;
die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder als solcher;
die Vertretung des Vereins, dritten Personen und den Behörden gegenüber;
die Art und Weise der Fassung rechtsgiltiger Vereinsbeschlüsse, dann der Schlichtung der aus dem Vereins-Verhältnisse entspringenden Streitigkeiten;
die Art und Weise der Einzahlungen, der Ausstellung der Interimsscheine und Aktien-Urkunden, dann der Veräußerung derselben;
die Bestimmungen über die Dauer des Vereins und die Auflösung desselben.

§. 6. Die Gesuche um die Bewilligung zum Baue und zum Betriebe einer Eisenbahn sind von dem k. Staatsministerium des Handels

und der öffentlichen Arbeiten genau zu prüfen, nöthigenfalls durch Zwischenverfügung ergänzen zu lassen und nach vollendeter Sachinstruktion, insbesondere nach Einvernehmen des k. Staatsministeriums des Innern und des k. Kriegsministeriums, sowie der sonst noch betheiligten k. Staatsministerien der allerhöchsten Entscheidung Seiner Majestät des Königs zu unterstellen.

Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, nach Umständen von den Concessionsbewerbern den Erlag einer Caution oder bei Corporationen und Vereinen mindestens den Nachweis zu verlangen, daß bereits ein hinlänglicher Fond für das Unternehmen gesichert sei. Die Cautionsforderung kann auch auf die Ansprüche Dritter gegen den Unternehmer ausgedehnt werden.

§. 7. Die Bewilligung zum Bau und Betrieb einer zur öffentlichen Benützung bestimmten Eisenbahn — §. 1. b. — wird nur auf eine bestimmte Zeit und zwar höchstens auf 99 Jahre ertheilt.

Der Termin beginnt mit dem Tage, an welchem die Bahn ganz oder zum Theile der Benützung des Publikums überlassen wird.

Nach Ablauf der in der Concessions-Urkunde festgesetzten Zeit geht das Eigenthum der Eisenbahn sammt ihren Zubehörungen ohne Entgeld und unmittelbar an den Staat über. Den Unternehmern verbleiben jedoch das Mobiliar-Vermögen, sowie die zum Bahnbetriebe erforderlichen Inventarstücke, namentlich Lokomotiven, Transportwägen rc., wofür der Staat, wenn er solche ablösen will, eine besondere — nöthigenfalls schiedsrichterlich festzusetzende Vergütung zu leisten hat.

Eine Ablösung des Eigenthums der Bahn und ihrer Zubehörungen gegen Vergütung von Seite des k. Staats-Aerars kann auch vor Erlöschung der Eisenbahn-Concession eintreten, jedoch nur auf dem Grunde eines freien Uebereinkommens, es sei denn, daß bei Ertheilung der Bewilligung zum Baue und zum Betriebe der Bahn anderweitige Bestimmungen hierüber getroffen worden sind, in welchem Falle die Ablösung nach diesen Bestimmungen stattzufinden hat.

§. 8. In Ansehung der Rechte und Verpflichtungen der Eisenbahn-Unternehmungen sind vor Allem die Bestimmungen der Concessions-Urkunde maßgebend. — Dieselbe wird insbesondere das Nöthige bezüglich der ausländischen Unternehmer, namentlich bezüglich des Forums derselben enthalten.

Insoweit die Concessions-Urkunde keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften der §§. 9. und 10. Anwendung.

§. 9. Mit der Concession zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn sind folgende Zugeständnisse verbunden:

1) Der Unternehmer erlangt durch die Concession insoferne ein ausschließliches Recht zu dem bezüglichen Eisenbahnbaue, als es während der Concessionsdauer Niemanden gestattet ist, eine andere Eisenbahn für die Benützung des Publikums zu errichten, welche dieselben Endpunkte ohne Berührung neuer strategisch, politisch oder commerciell wichtiger Zwischenpunkte in Verbindung bringen würde.

Dagegen bleibt es der Staatsregierung vorbehalten, auch während der Concessionsdauer die Bewilligung zur Anlegung von Zweigbahnen oder zu einer Eisenbahn in fortgesetzter Richtung der concessionirten

Eisenbahn anderen Unternehmern zu ertheilen, oder dergleichen Eisenbahnen auf Staatskosten zu erbauen.

2) Der Unternehmer ist befugt, das zum Baue der Bahn nöthige Areal, welches sich im Privateigenthume Dritter befindet, nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grund-Eigenthum für öffentliche Zwecke betreffend (H.-B. B. I. S. 17.), zu erwerben.

3) Der Unternehmer hat das Recht, auf der erbauten Eisenbahn Personen und Sachen nach dem festgesetzten Tarife zu befördern, insoferne dadurch das Postregale nicht verletzt wird.

4) Die Bewilligung zum Baue und zum Betriebe der Bahn schließt dagegen keineswegs die Erklärung in sich ein, daß die Staatsregierung die Einrichtung des Unternehmens und die zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes gewählten Mittel entsprechend finde, oder daß das Unternehmen die davon erwarteten Vortheile gewähren werde.

Es ist lediglich Sache der Theilnehmer, sich hievon selbst die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen, ohne daß aus der Concessions-Verleihung Ansprüche in dieser Beziehung an das königliche Staats-Aerar erhoben werden können.

Selbst die allenfallsige Zerstörung der Eisenbahn oder ihrer Zugehörung im Kriege durch Freundes- oder Feindeshand, sowie die auf gleiche Weise erfolgende Hemmung oder Schließung des Betriebs begründet kein Recht, Entschädigung aus öffentlichen Mitteln oder aus Peräquationskassen zu verlangen, insoferne nicht mit der Zerstörung zugleich eine Abtretung des Grundeigenthums oder eines Dienstbarkeitsrechts nach Art. 1. Lit. A. Ziff. 1., dann Lit. B. des obenerwähnten Gesetzes vom 17. November 1837 verbunden ist, in welchen Fällen die Bestimmungen dieses Gesetzes in Anwendung kommen; und zwar ist der Entschädigungsanspruch nicht nur in dem Falle des wirklich ausgebrochenen Krieges ausgeschlossen, sondern auch in gleicher Weise dann, wenn die Zerstörung, Hemmung oder Schließung der Bahn als Vorsichtsmaßregel angewendet worden ist.

§. 10. Der concessionirte Unternehmer ist verpflichtet:

1) vor dem Bau-Anfange die Detailpläne der Bahn zur Genehmigung vorzulegen. Diese Genehmigung wird bezüglich der horizontalen und vertikalen Projektion der Pläne zu den Brücken und Durchlässen, der Construction des Ober- und Unterbaues, sowie der Situirung der Hochbauten von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ertheilt, während die Hochbaupläne der Genehmigung der einschlägigen Baupolizeibehörde unterliegen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Bahn fortwährend in einem solchen Zustande zu erhalten, daß die Beförderung auf derselben mit Sicherheit und in entsprechender Weise geschehen kann.

Der Unternehmer hat Vorkehrung dahin zu treffen, daß angränzende Gebäude, Grundstücke &c. durch die Bahn weder während des Baues noch in der Folge Schaden erleiden. Derselbe ist verpflichtet, für solche Beschädigungen zu haften.

Der Unternehmer hat überhaupt die allgemeinen Bauvorschriften, sowie alle besonderen Vorschriften genau zu vollziehen, welche zur Si-

cherung der Bahn und des Publikums während der Bauführung oder später für nothwendig erachtet werden.

2) Bei Unternehmungen, welche gleichzeitig eine große Arbeiterzahl beschäftigen, haben die Unternehmer für deren angemessene Unterbringung, sodann für Unterbringung und Verpflegung erkrankter oder verunglückter Arbeiter, z. B. durch einen Sicherungsverband, durch Regulirung von Krankenhausbeiträgen u. s. w., zu sorgen und die Kosten für außerordentliche polizeiliche Aufsicht und ungewöhnlich vermehrte ärztliche Visitation nach Festsetzung der Polizeibehörden zu übernehmen.

3) Wenn durch den Bau öffentliche Wege, Brücken oder sonstige Communikationsmittel zerstört oder unfahrbar gemacht werden, so ist der Unternehmer verpflichtet, die gestörte Communikation nach Anordnung der Behörden wieder herzustellen, und im Umfange des Bahneigenthums zu unterhalten.

Werden in einem solchen Falle besondere, früher nicht vorhanden gewesene Bauten, als Brücken, Durchläffe rc. nothwendig, so fällt dem Unternehmer nicht blos die erste Herstellung, sondern auch die künftige Unterhaltung zur Last.

4) Der Unternehmer hat die Errichtung einer Telegraphenleitung längs der Bahn auf dem zur Bahn gehörigen Areal unentgeltlich zu gestatten.

5) Der Betrieb der Bahn richtet sich nach den allgemeinen polizeilichen und den besonderen für den Eisenbahnbetrieb bestehenden Anordnungen.

Namentlich ist:

a) vor der Eröffnung der Fahrten die Genehmigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Bahneröffnung zu erwirken.

Dieser Genehmigung hat eine genaue technische Prüfung der Bahn und des Betriebsmaterials vorauszugehen.

Ebenso ist

b) das Transportmaterial fortwährend in einem ganz entsprechenden Zustande zu erhalten;

c) für den Betriebsdienst nur befähigtes und verläßiges Personal aufzunehmen. Die Aufnahme von Ausländern setzt die Zustimmung der einschlägigen Districts-Polizeibehörde voraus.

Die von dem Unternehmer getroffene Wahl der Betriebs- und Aufsichts-Beamten, welche zur Handhabung der Polizei der Bahn bestimmt sind, muß rücksichtlich dieser Verwendung der einschlägigen k. Regierung, Kammer des Innern, zur Bestätigung angezeigt werden.

Durch diese Bestätigung und nach vorgängiger Verpflichtung bei der Districts-Polizeibehörde treten diese Bediensteten in die Eigenschaft und Befugnisse von Hilfs-Polizei-Bediensteten und üben die Bahnpolizei in ihrem ganzen Umfange.

Die Bestätigung kann bei Mißverhalten zurückgezogen werden, in welchem Falle die Verwendung des Bediensteten aufzuhören hat.

6) Die Tarife für den Personen- und Waaren-Transport, dann für die Nebengebühren sind der Genehmigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu unterstellen.

Von drei zu drei Jahren soll eine Revision derselben erfolgen und bei der Festsetzung auf alle obwaltenden Verhältnisse, auf die Rentabilität der Bahn, und auf die Tarife anderer, vorzugsweise der bayerischen Bahnen Rücksicht genommen werden.

7) Ebenso unterliegt der Fahrtenplan der Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das genannte k. Staatsministerium ist selbst berechtigt, von Amtswegen Verfügung zu treffen, wenn sich die concessionirten Unternehmer mit den angrenzenden Eisenbahnverwaltungen in Betreff der Fahrordnung, der wechselseitigen Benützung der Bahn und der Betriebsmittel und überhaupt bezüglich der wechselseitigen Verkehrs-Verhältnisse nicht vereinigen können, oder wenn bei Einrichtung des Fahrtenplanes die Zwecke der Postanstalt nicht gebührend berücksichtigt werden.

8) Die Benützung der Eisenbahn von Seite der Post bleibt bei allen Fahrten vorbehalten; die Brief- und Zeitungspakete, die offiziellen Fahrpostsendungen, sowie die begleitenden Beamten, Conducteure und dergleichen finden unentgeltlich Beförderung. Zahlbare Fahrpostsendungen werden nach dem Gesammtgewicht, nach der gewöhnlichen Gütertransporttaxe bezahlt. Die Art und Weise der Beförderung der Post Transporte erfolgt nach den jedesmaligen Bestimmungen der Postverwaltungsstelle.

9) Der Unternehmer ist verpflichtet, nach dem Verlangen der Militärverwaltung zu jeder Zeit Truppenabtheilungen in jeder Stärke, Pferde, Kriegsmaterial und Militär-Effekten, sowie einzeln marschirende, namentlich die vom Urlaub einrückenden und in Urlaub abgehenden Unteroffiziere und Soldaten, wenn sie sich durch Urlaubspässe oder sonst legal ausweisen, zu jenen Tarifsätzen zu befördern, welche für diese Transporte auf den Staatsbahnen bezahlt werden. Nöthigenfalls sind für solche Transporte außerordentliche Fahrten einzurichten.

Die Uebernahme des Transportes der Truppen oder Militärbedürfnisse anderer Staaten setzt jedoch die Bewilligung der bayerischen Regierung voraus.

Die bei solchen Transporten einem auswärtigen Staate etwa eingeräumte Tarifsermäßigung oder sonstige Begünstigung kommt von selbst auch dem bayerischen Staate zu gut.

10) Die durch die Zollverhältnisse bedingten Vorschriften werden dem Unternehmer durch besondere Reglements bekannt gemacht werden, welche genau zu befolgen sind.

11) Der Unternehmer ist verpflichtet, alle Staats- und öffentliche Lasten und Steuern zu tragen, welche herkömmlich oder gesetzlich auf dem Bahneigenthume und Betriebe ruhen, oder künftig noch gesetzlich auferlegt werden.

§. 11. Wird die Bewilligung zum Baue und zum Betrieb einer Eisenbahn einem erst zu bildenden Verein ertheilt, so wird gleichzeitig mit der Verleihung der Eisenbahn-Concession auch die allerhöchste Bestätigung dieses Vereins erfolgen.

Die Verhältnisse des Vereins richten sich alsdann nach der Bestätigungs-Urkunde und nach den allerhöchst genehmigten Satzungen.

In dieser Urkunde wird auch das Erforderliche wegen Aufstellung

eines königlichen Kommissärs aufgenommen werden, wenn die Staatsregierung die Aufstellung eines solchen für angemessen erachtet.

§. 12. Die ertheilte Concession erlischt:

a) wenn der Zeitraum beendet ist, für welchen die Concession ertheilt wurde;

b) wenn der Termin nicht eingehalten wird, welcher für die Vollendung der Bahn oder einzelner Bahnstrecken, sowie für die Eröffnung des Betriebs in der Concessions-Urkunde ausdrücklich vorgeschrieben ist, es sei denn, daß eine besondere Nachsicht von Seite der k. Staatsregierung erwirkt worden wäre;

c) bei Concessionirung von Vereinen im Falle der Nichterfüllung der in der Bestätigungs-Urkunde festgesetzten Bedingungen.

§. 13. Wenn der concessionirte Unternehmer wiederholter Ermahnung ungeachtet die Anordnungen der vorgesetzten Behörden nicht befolgen, oder wesentlichen Bestimmungen der Concessions-Urkunde oder der Eisenbahnbetriebs-Ordnung zuwider handeln sollte, so ist das königliche Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten befugt, die Sequestration der concessionirten Eisenbahn auf Gefahr und Kosten des Unternehmers anzuordnen.

§. 14. Ueber die aus der Concessions-Verleihung hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen des Concessionirten, insoweit sie nicht Privat-Rechte Dritter berühren, insbesondere über die Befugniß zum Baue und zum Betriebe der Eisenbahn und über den Umfang und die Erlöschung der Concession, sowie über jede nach administrativen oder polizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung beschließen und verfügen die Administrativ-Behörden.

II. Eisenbahnen für den Privatgebrauch.

§. 15. Die Anlage einer Eisenbahn mit Lokomotiv- oder Pferdebetrieb, welche ein Unternehmer lediglich zu seinem Privatgebrauche entweder auf eigenem Grund und Boden oder mit Zustimmung des Grundeigenthümers auf fremdem Grunde erbauen will, ist durch die baupolizeiliche Bewilligung der einschlägigen k. Regierung, Kammer des Innern, bedingt.

Der Bescheidung des Gesuchs hat vollständige Sachinstruktion, insbesondere öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens, Vernehmung von Eisenbahnbau-Verständigen und Einholung der Erinnerung der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten vorauszugehen. Gegen den Regierungsbescheid ist Beschwerdeführung von Seite der Betheiligten einschließlich der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten zuläßig.

Diese Beschwerden gehen an das k. Staatsministerium des Innern und werden von demselben im Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in zweiter und letzter Instanz erledigt.

Die ertheilte Bewilligung kann wieder zurückgezogen und die Beseitigung der erbauten Bahn verfügt werden, wenn der Unternehmer die Bedingungen nicht erfüllt, unter denen die Bewilligung ertheilt, insbesondere wenn eine Benützung derselben für den öffentlichen Verkehr stattfindet.

Die desfallsige Beschlußfassung steht der einschlägigen k. Regierung, Kammer des Innern, in erster und dem k. Staatsministerium des Innern benehmlich mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in 2ter und letzter Instanz zu.

Eisenbahnen zum Privatgebrauche ohne Lokomotive oder Pferdbetrieb bedürfen einer obrigkeitlichen, gleichfalls der k. Regierung, Kammer des Innern, zustehenden Bewilligung nur in dem Falle, wenn öffentliche Wege berührt werden.

Die polizeiliche Ueberwachung bezüglich der Sicherheit dagegen findet auch bei jenen Eisenbahnen statt, zu deren Herstellung keine besondere Bewilligung nothwendig ist.

München, den 20. Juni 1855.

(Reggs.-Bl. 1855. S. 653--672.)

Gesetz, die exekutorischen Urkunden betreffend.

(Hdb. B. IV. S. 346.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Gerichtlich protokollirte Verträge und Schuldbekenntnisse, aus welchen die Person des Berechtigten und Verpflichteten, der Schuldgrund, Gegenstand und Zeit der Leistung erhellen, sind exekutorisch nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes, wenn derjenige, gegen den die Urkunde wirken soll, bei der Protokollirung die Exekutivklausel in dieselbe hat einrücken lassen.

Die Exekutivklausel besteht in folgender Erklärung:

Ich N. N. (Name des Verpflichteten) unterwerfe mich für den Fall der Nichteinhaltung meiner in dieser Urkunde festgestellten Verbindlichkeit sofortiger Einleitung des gerichtlichen Hilfsvollstreckungs-Verfahrens ohne vorgängige Klage, Verhandlung und Aburtheilung.

Art. 2. Ohne diese Klausel errichtete gerichtliche Verträge und Schuldurkunden werden unter den Voraussetzungen des Art. 1. exekutorisch, wenn sie nachträglich bei Gericht vorgelegt werden und der Verpflichtete die betreffende Erklärung zu Protokoll abgibt.

Daßelbe gilt von außergerichtlich errichteten Verträgen und Schuldbekenntnissen, insoferne der Inhalt der vorgelegten Urkunde nicht gegen bestehende Gesetze, gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung verstößt.

Art. 3. Verträge und Schuldbekenntnisse mit der Exekutiv-Klausel oder die Eingehung dieser Klausel in Beziehung auf eine schon bestehende Urkunde aufzunehmen, ist jedes Civilgericht erster Instanz zuständig.

Die Wahl des Gerichtes bleibt dem freien Uebereinkommen der Betheiligten überlassen.

Doch kommt die in Abs. 1. bezeichnete Zuständigkeit, wenn es sich um einen Vertrag handelt, dessen Aufnahme durch besondere Gesetzes-

vorschrift einem bestimmten Gerichte zugewiesen ist, ausschließlich diesem Gerichte zu.

Art. 4. Bei Aufnahme exekutorischer Urkunden ist:

1) das Protokoll deutlich und ohne Abkürzung zu schreiben und Lücken sind durch Striche auszufüllen;
2) Zeitbestimmungen und Angaben von Zahlen sind wenigstens einmal mit Buchstaben zu schreiben, soweit sie die Zeit des Vertrags-Abschlusses, die Leistungstermine, den Zinsfuß und den Betrag der Schuld betreffen, für welche die Exekutivklausel eingegangen wird;
3) am Schlusse des Protokolls ist ausdrücklich zu bemerken, daß dasselbe, so wie im Falle des Art. 2. die Urkunde, auf welche es Bezug nimmt, den Betheiligten vorgelesen wurde;
4) wenn die Betheiligten wegen Unerfahrenheit im Schreiben sich eines Handzeichens bedienen oder durch einen Umstand verhindert sind, zu unterschreiben, so muß hievon in dem Protokolle ausdrückliche Erwähnung geschehen;
5) in dem Protokolle darf nichts überschrieben oder zwischen den Linien eingeschaltet werden bei Strafe der Nichtigkeit der überschriebenen oder eingeschalteten Worte;
6) werden in dem Protokolle Veränderungen oder Zusätze für nöthig erachtet, so sollen diese am Schlusse oder am Rande angebracht und letzteren Falles, sowie, wenn ihre Beifügung am Schlusse erst nach vollzogener Unterschrift des Protokolls erfolgt, besonders unterschrieben werden bei Strafe der Nichtigkeit des Nichtunterschriebenen;
7) in dem Protokolle darf nichts radirt werden bei Strafe der Nichtigkeit dessen, was auf die radirte Stelle geschrieben ist;
8) ist es nöthig, ein oder mehrere Worte auszustreichen, so muß es in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt.

   Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande zu bemerken und diese Bemerkung ist besonders zu unterzeichnen.

   Wird durch eine Ausstreichung oder Radirung eine wesentliche Bestimmung des Rechtsgeschäftes zweifelhaft, so bleibt es dem richterlichen Ermessen vorbehalten, die Ungiltigkeit des ganzen Aktes oder des betreffenden Theiles auszusprechen;
9) entspricht im Falle des Art. 2. diejenige Urkunde, in Beziehung auf welche die Exekutivklausel eingegangen werden will, hinsichtlich ihrer Form den Anforderungen des gegenwärtigen Artikels Ziffer 1. und 2., dann 5. bis 8. nicht, so ist ihr einschlägiger Inhalt so, wie ihn die Parteien anerkennen, in das Protokoll selbst aufzunehmen.

Art. 5. Jeder Betheiligte, der den Vollzug einer exekutorischen Urkunde zu beantragen berechtigt ist, kann entweder sogleich bei der Protokollirung oder später die Ertheilung einer Ausfertigung verlangen.

Dem nämlichen Betheiligten darf eine zweite oder weitere Ausfertigung ohne Einwilligung des Verpflichteten nur dann ertheilt werden, wenn kein Grund zur Annahme eines zu befürchtenden Mißbrauchs vorliegt.

Das Gericht kann hierüber denjenigen, gegen den die Urkunde wirken soll, vorher vernehmen.

Immer muß, wenn die Ausfertigung bewilligt wird, in derselben ausdrücklich bemerkt werden, daß die Ausfertigung eine wiederholte und die wievielste sie sei.

Art. 6. Wenn das Mutterprotokoll mehrere selbstständige Rechtsgeschäfte umfaßt, so ist auf Verlangen des Berechtigten die Ausfertigung der exekutorischen Urkunde auf den das eine oder andere dieser Rechtsgeschäfte betreffenden Theil zu beschränken.

Art. 7. Die Ausfertigung einer exekutorischen Urkunde muß den Inhalt des Mutterprotokolls wortgetreu wieder geben und hat mit diesem gleiche Beweiskraft unter folgenden Voraussetzungen:

1) Es darf darin nichts ausgestrichen oder radirt, sie muß deutlich und ohne Einschaltung oder Ueberschreibung geschrieben seyn;
2) umfaßt die Ausfertigung mehrere Bogen, so müßen sie zusammengeheftet und der Faden muß auf dem letzten Blatte mit dem Gerichtssiegel befestigt seyn;
3) im Falle des Art. 2. muß der Ausfertigung des Protokolls der wörtliche Inhalt der nachträglich für exekutorisch erklärten Urkunde eingeschaltet seyn.

Art. 8. Das Mutterprotokoll, soferne es nicht zum Hypothekenprotokolle ressortirt, ist dem fortlaufenden Contractenprotokolle einzuverleiben.

Im Falle des Art. 2. ist die dem Gerichte vorgelegte Urkunde als Protokollsbeilage bei Gerichtshanden zu behalten.

Auf dem Mutterprotokolle hat Vormerkung darüber zu geschehen, wann und an wen eine Ausfertigung davon ertheilt worden ist.

Art. 9. Die einer Urkunde einverleibte oder in Beziehung auf dieselbe eingegangene Exekutivklausel (Art. 1. und 2.) hat die Wirkung, daß von dem zuständigen Gerichte auf Antrag des Berechtigten ohne vorgängiges Streitverfahren die Hilfsvollstreckung einzuleiten ist, wenn die den Eintritt der letzteren bedingenden Thatsachen durch die exekutorische Urkunde und, in soweit es sich von dem Nachweise einer den Vollzug mitbedingenden Thatsache handelt, wenigstens durch eine andere öffentliche Urkunde nachgewiesen sind.

Die vorgängige Angehung des Vermittlungsamtes ist nicht erforderlich.

Art. 10. Wird die Hilfsvollstreckung gemäß Art. 9. eingeleitet, so tritt das für den Vollzug eines rechtskräftigen Urtheils vorgeschriebene Verfahren mit folgenden näheren Bestimmungen, beziehungsweise Abänderungen ein:

1) Die nach den Gesetzen dem Verpflichteten zustehende 14tägige ausschließende Frist zum Vorschlage anderer Exekutionsgegenstände und zur Vorbringung der in diesem Verfahren zuläßigen Einreden muß demselben in dem Auftrage, den Berechtigten zufrieden zu stellen, womit das Verfahren zu beginnen hat, ausdrücklich vorgesetzt werden, widrigenfalls er jene Einreden und Vorschläge bis zum Ablaufe der ihm für die Zufriedenstellung selbst gesetzten Frist geltend machen kann.

2) Der Verpflichtete ist nur mit solchen Einreden zu hören, welche den Gerichtsstand, die Statthaftigkeit und Regelmäßigkeit des eingeleiteten Verfahrens oder die Giltigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäftes, beziehungsweise der Beurkundung betreffen oder welche erst nach der Beurkundung durch neuerlich eingetretene Thatsachen zum Daseyn gelangt sind, und zwar, wenn ihn hiebei ein Beweis trifft, nur in soferne er diesen auf der Stelle liefert. Mit allen andern Einreden, er mag sie zur Zeit der Beurkundung schon gekannt oder erst später erfahren haben, ist er zur gesonderten Austragung zu verweisen.

3) Den Beweis seiner Einreden kann der Verpflichtete nur durch Urkunden führen. Wird eine Privaturkunde von dem Berechtigten nicht anerkannt, so kann der Beweis ihrer Aechtheit nur durch Abverlangung des Diffessions-Eides geführt werden.

4) Bestreitet der Verpflichtete die Uebereinstimmung der Ausfertigung mit dem Mutterprotokolle oder behauptet er, daß dieses Mängel enthalte, welche eine der im Art. 4. bezeichneten Nichtigkeiten begründen, und befindet sich das Mutterprotokoll nicht bei dem um die Hilfsvollstreckung angegangenen Gerichte, so hat dieses zwar die Vergleichung des Mutterprotokolles zu veranlassen, inzwischen aber mit der Hilfsvollstreckung fortzufahren, insoferne das Vorbringen des Verpflichteten nicht bescheinigt ist.

5) Die Einrede des nichtempfangenen Geldes findet in diesem Verfahren nicht statt und kann auch außerhalb desselben gegen exekutorische Urkunden nicht mit der Wirkung geltend gemacht werden, daß sie den Beweis der Aufzählung des Geldes auf den Gläubiger wälzt.

Art. 11. Dem Verpflichteten bleibt vorbehalten, die in der Hilfsvollstreckung unzuläßigen, nicht vorgebrachten oder durch Urkunden nicht erwiesenen Einreden in einem besonderen Verfahren bei demselben Gerichte geltend zu machen.

Dieser Vorbehalt begründet keinen Anspruch des Verpflichteten auf Sicherheitsleistung, unbeschadet seines Rechtes, wenn die allgemeinen Voraussetzungen dazu gegeben sind, einen Arrestantrag selbstständig zu begründen.

Wenn der Verpflichtete schon vor dem Antrage des Berechtigten auf Hilfsvollstreckung oder während des Vollstreckungsverfahrens Klage darauf erhebt, daß das Rechtsgeschäft, in Beziehung auf welches er die Exekutivklausel eingegangen hat, für ungiltig oder aufgehoben, oder daß der Berechtigte wegen gänzlicher oder theilweiser Tilgung der Verbindlichkeit ihn zu quittiren für schuldig erkannt werde, so wird der Eintritt und Fortgang der Hilfsvollstreckung durch eine solche Klage in so lange nicht berührt, als auf dieselbe nicht mindestens in I. Instanz definitiv zu Gunsten des Verpflichteten erkannt ist.

Für eine solche Klage ist, wenn zur Zeit der Klagestellung die Hilfsvollstreckung schon eingeleitet ist, dasselbe Gericht zuständig, bei welchem der Berechtigte die Hilfsvollstreckung nachgesucht hat; auf dieselbe ist jedoch in gesonderten Akten zu verhandeln.

Art. 12. Ist wegen Fälschung einer exekutorischen Urkunde oder

im Falle des Art. 10. Nro. 3. wegen Ableistung eines falschen Diffessionseides auf Verweisung erkannt, so kann die Hilfsvollstreckung bis zur Erledigung des strafrechtlichen Punktes weder verfügt noch fortgesetzt werden.

In jedem andern Falle, in welchem eine solche Urkunde als falsch angefochten wird, kann das Gericht nach Erwägung der Umstände die Hilfsvollstreckung provisorisch sistiren.

Art. 13. Die auf Grund einer exekutorischen Urkunde erlangte Auspfändung oder Immission in die Güter des Schuldners hat dieselben rechtlichen Wirkungen, wie die auf Grund eines rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses erlangte.

Art. 14. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in den Landestheilen diesseits des Rheines in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 1. Juli 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der Generalsekretär des Staatsrathes, Seb. von Kobell.

(Ges.-Bl. 1856. S. 387—400.)

Bekanntmachung, Abänderungen an den §§. 67., 70. und 71. der Statuten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

(Hdb. B. IV. S. 360. §§. 57. flg.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben auf den in der ordentlichen Sitzung des Bankausschusses vom 10. März dieses Jahres beschlossenen Antrag nach Vernehmung des Bankdirektoriums, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die §§. 67., 70. und 71. der Statuten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vom 17. Juni 1835 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1835 S. 585. u. ff.) für die Zukunft eine theilweise veränderte Fassung erhalten, welche nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 24. Mai 1856.

Staatsministerium der Finanzen, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Dr. v. Aschenbrenner. Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath Wolfanger.

Allerhöchst genehmigte veränderte Fassung der §§. 67., 70. und 71. der Bankstatuten:

§. 67. Als Unterpfand dieser Sola-Wechsel nimmt die Bank an:

1) Waaren, die nicht Gefahr bringen, dem Verderben nicht ausgesetzt sind und keinen zu großen Raum einnehmen;
2) Pretiosen von Edelsteinen, Gold und Silber;
3) Staatspapiere, die auf den Börsen von München oder Augsburg notirt und negozirt werden;
4) volleinbezahlte Aktien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, welche pari oder darüber an den Börsen von Augsburg oder München notirt sind;
5) Aktien oder Obligationen bayerischer Privat-Eisenbahn-Unternehmungen, welche sich einer Zinsengarantie des Staates erfreuen, insoferne dieselben mindestens zu 50 pCt. ihres Nominalbetrages einbezahlt sind und an den Börsen von München oder Augsburg pari oder darüber notirt sind.

§. 70. Staatspapiere werden nur zu 80 pCt. des börsenmäßig notirten Kurses angenommen, wenn sie entweder auf den Inhaber (au porteur) lauten, oder auf die Bank übergetragen oder umgeschrieben sind.

Volleinbezahlte Papiere von industriellen Unternehmungen oder Eisenbahngesellschaften werden unter obiger Voraussetzung zu 90 pCt. ihres Nominalbetrages, theilweise und zu mindestens 50 pCt. einbezahlte Eisenbahnpapiere aber nur zu $66^{2}/_{3}$ pCt. des einbezahlten Betrages als Unterpfand angenommen.

§. 71. Wenn der zur Zeit der Hinterlegung bestandene Unterpfandswerth bei Staatspapieren oder theilweise einbezahlten Eisenbahnpapieren um 10 pCt., bei voll einbezahlten industriellen oder Eisenbahnpapieren aber um 5 pCt. sinken sollte, so hat die Bank den Hinterleger zu einem Sicherheitszuschusse bis zu dem Betrage des gesunkenen Werthes aufzufordern, und kann dieser Zuschuß sowohl in Staats- als industriellen und Eisenbahnpapieren — nach den im §. 70. statuirten Maßen — geleistet werden. Bei einem jedesmaligen ferneren Sinken des hinterlegten Effektes um 10 pCt. und resp. 5 pCt. muß die Ergänzung stets auf die nämliche Weise erfolgen.

(Rggs.-Bl. 1856. S. 389—391.)

Bekanntmachung, den deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein betreffend.

(Hdb. B. V. S. 228.)

A. B. S. M. K. Nachdem Se. Maj. der König dem zwischen den Regierungen von Bayern, Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Württemberg, Niederland, Baden und Mecklenburg-Schwerin unterm 29. Mai 1855. zu München vereinbarten dritten Nachtrags-Vertrag zu dem deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins-Vertrage vom 25. Juli 1850 die Genehmigung zu ertheilen geruht haben, auch die Ratifikationen von Seite der anderen Vereinsregierungen erfolgt sind, so werden die Bestimmungen dieses dritten Nachtrags-Vertrages in Nachfolgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Bestimmungen
des dritten Nachtrags-Vertrages des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereines.

Art. 1. Das Bestehen einer Lücke auf Vereins-Linien oder die streckenweise Benutzung ausländischer Telegraphen-Linien benimmt einer Depesche, deren Ursprungs- und Endstation verschiedenen Vereinsstaaten angehören, nicht den Charakter einer Vereins-Depesche.

Art. 2. Den einzelnen Vereinsstaaten ist es freigestellt, Telegraphen-Stationen geringerer Bedeutung mit beschränkten Dienststunden einzurichten. Diese Dienststunden sind an Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, und an Sonntagen von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

Die Anmeldung von Nachtdepeschen hat bei solchen Stationen vor 7 Uhr Abends zu geschehen.

Art. 3. (ordnet einige telegraphische Schriftzeichen an).

Art. 4. Bei Berechnung der Zeit, in welcher die Depesche bei gewöhnlicher Post- oder Eisenbahn-Beförderung an ihre Bestimmung hätte gelangen können, soll nicht der ganze Weg vom Aufgab- bis zum Bestimmungsorte, sondern nur die auf deutsch-österreichischem Vereinsgebiete zurückzulegende Strecke in Anschlag gebracht werden.

Art. 5. Für die Correspondenz zwischen den miteinander in Verbindung stehenden Stationen der Vereins-Regierungen, deren direkte Verbindungslinien bei ruhender Correspondenz immer offen zu halten sind, sowie für die Correspondenz mit dem Auslande muß stets die nach der Meilenzahl kürzeste Leitungslinie gewählt, nur für den Fall, daß solche unterbrochen, gestört oder mittelst derselben eine sofortige Beförderung der Depeschen nicht zu ermöglichen ist, darf die Correspondenz auf die jener Linie der Kürze nach zunächststehende Linie geleitet werden.

Art 6. Eine wegen Unterbrechung der Telegraphen-Verbindung in einem rekommandirten Briefe an den Bestimmungsort weiter zu befördernde Depesche ist niemals direkt an den Adressaten, sondern immer an die Telegraphen-Endstation zu senden, welche dieselbe dann so zu behandeln hat, als wenn sie ihr auf telegraphischem Wege zugegangen wäre.

Art. 7. Depeschen, deren Ursprungs- und Bestimmungsort im Gebiete des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins liegen, oder welche von einer Vereins-Station nach dem Auslande gehen, können bei Unterbrechung der Vereinslinien auf die Telegraphenlinien eines oder mehrerer, dem Vereine nicht angehörigen Staaten geleitet und auf diesem Wege ohne Zeitverlust an ihren Bestimmungsort befördert werden.

In einem solchen Falle setzt sich die Beförderungsgebühr zusammen:

a) aus der tarifmäßigen Gebühr von der Aufgabe- bis zur Adreß-Station, und

b) aus der Transitgebühr für den oder diejenigen fremden Staaten, durch welche die Umleitung stattgefunden hat.

Der Aufgeber einer auf diese Weise beförderten Depesche soll, wenn die Unterbrechung oder Störung der Vereinslinien erst nach erfolgter Annahme der Depesche bekannt wird, zur Nachzahlung der hiefür einfallenden Mehrgebühr nicht gehalten seyn, und ist dieselbe auf die Vereinskasse zu übernehmen.

Art. 8. Die Mehrtaxe für Depeschen, welche bei Wahl der billigeren Linie dem Aufgeber nicht zurückzuzahlen ist, kommt der Vereinskasse zu Gute.

Art. 9. Bei der Beförderung einer und derselben Depesche an mehrere Adressaten ist die Anzahl der abzugebenden Depeschen jedesmal noch besonders als dienstlicher Zusatz der Depesche mitzugeben.

Art. 10. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche ist dem Aufgeber derselben, insofern er bekannt, Mittheilung zu machen.

Art. 11. Begründete Reklamationen, welche auf telegraphischem Wege befördert worden, sind als Telegraphen-Dienstdepeschen, mithin gebührenfrei zu befördern.

Art. 12. Bei Depeschen, welche durch die Post weiter befördert werden, soll die Rückerstattung der für die Rückantwort deponirten Gebühr nach zehn Tagen erfolgen, wenn bis dahin die Antwort noch nicht eingegangen ist.

Art. 13. Dem Aufgeber einer Depesche steht es frei, die Rückantwort, für welche er die Gebühr deponirt hat, vor Ablauf der bestimmten Frist abzubestellen, in welchem Falle er für die zu gebende amtliche Notiz den vierten Theil der Beförderungsgebühr einer einfachen Depesche gegen Rückempfang der deponirten Gebühr zu bezahlen hat.

Art. 14. Verlangt der Aufgeber einer chiffrirten Staatsdepesche die vollständige Zurücktelegraphirung derselben von der Adreß-Station, und Ausfertigung der zurücktelegraphirten Depesche, so ist hiefür außer der gewöhnlichen ein und einhalbfachen Gebühr noch drei Viertel der einfachen Taxe, mithin zusammen der zwei und einviertelfache Betrag einer gewöhnlichen Depesche zu erlegen.

Art. 15. Der im Artikel 31. des II. Nachtrags-Vertrages festgesetzte Theilungs-Modus bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1856 in Wirksamkeit.

Art. 16. Für jedes Rechnungsquartal soll unter Benützung der vorschriftsmäßig von den Vereins-Regierungen mitgetheilten Materialien mit möglichster Beschleunigung eine provisorische Abrechnung und Vertheilung der Vereinsgebühren stattfinden, vorbehaltlich definitiver Abrechnung und Ausgleichung nach Erledigung der Revisions-Anstände.

Art. 17. Bei der Vertheilung des Vereinseinkommens sind die tarifmäßigen Vereins-Einnahmen eines Staates nach seiner eigenen Landeswährung zu berechnen und nach dem wirklichen Werthsverhältnisse von 14 Thlr. Pr. Cour. = 20 Gulden C. M. = 24½ Gulden Rheinisch oder Niederländisch zu reduziren.

Die Berichtigung der Forderungen der betreffenden Verwaltungen ist durch die in der Vereinskasse verfügbaren Mittel in demselben Werthsverhältnisse zu vollziehen.

Art. 18. Die den Telegraphendienst betreffenden gegenseitigen

Mittheilungen der Vereinsstaaten sollen zur Vermeidung von Verzögerungen nur zwischen den Telegraphen-Verwaltungen gewechselt werden.

Die Mittheilung dienstlicher Nachrichten für die Vereins-Stationen ist weder an die Zahl der Stationen noch an ein bestimmtes Formular gebunden.

Art. 19. (enthält nur instruktive und technische Anordnungen:)

Art. 20. Die nächste Konferenz des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins tritt in Stuttgart zusammen.

Art. 21. Die Ratifikation dieses neuen Nachtrags-Vertrages soll binnen 6 Wochen von heute an in der Weise erfolgen, daß jede der hohen Regierungen von Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Württemberg, der Niederlande, Baden und Mecklenburg-Schwerin ihre Ratifikations-Urkunde im Korrespondenzwege an die Königlich Bayerische Regierung gelangen und letztere nach Eingang sämmtlicher Erklärungen das Ergebniß derselben nebst ihrer eigenen Erklärung den sämmtlichen übrigen Vereins-Regierungen binnen zwei Monaten von heute an zugehen läßt.

Art. 22. Als Vollzugs-Termin des neuen Nachtrags-Vertrages wird der 1. September 1855 festgesetzt. [1])

München, den 31. Oktober 1855.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl.

Durch den Minister: der General-Sekretär Ministerialrath Wolfanger.

(Reggs.-Bl. 1855. S. 1133—1141.)

---

1) A. B. S. M. K. Nachdem Seine Majestät der König Allerhöchst zu genehmigen geruht haben, daß die von den Regierungen des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereines verabredeten Taxermäßigungen bezüglich der Adressen telegraphischer Depeschen und der von den Aufgebern telegraphischer Depeschen vorausbezahlten Rückantworten auf solche Depeschen sowohl für die Vereins-Korrespondenz, wie für den internen Verkehr Anwendung finden, so werden die betreffenden Bestimmungen in Nachfolgendem mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß solche bereits in Wirksamkeit getreten sind:

1) für jede Adresse einer telegraphischen Depesche werden ein bis fünf Worte freigegeben, welche nicht zu taxiren sind; die dieses Maximum überschreitenden Worte der Adresse werden gezählt und mit in die Wortzahl der Depesche gerechnet;

2) wenn eine vom Aufgeber einer Depesche vorausbezahlte Rückantwort auf dieselbe außer den fünf Worten der Adresse nicht mehr als zehn Worte enthält, so zahlt sie nur die Hälfte der Gebühr einer einfachen Depesche.

München, den 10. November 1855.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister: der General-Sekretär Ministerialrath Wolfanger.

(Reggs.-Bl. 1855. S. 1165—1167.)

Die Revision des im deutschen Eisenbahnvereine eingeführten Gütertransport-Reglements betreffend.

(Hdb. Bd. V. S. 240.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

§. 1.

Direkte Beförderung.

Auf Grund dieses Reglements werden von den vereinigten Eisenbahnverwaltungen Güter von und nach allen für den direkten Vereins-Güterverkehr bestimmten Stationen übernommen. Diese Stationen (Vereinsstationen) werden öffentlich bekannt gemacht werden.

Behufs des Ueberganges der Güter von einer Bahn auf eine andere bedarf es keiner Vermittelung des Absenders oder Empfängers.

Ob und welche Güter von der Behausung des Absenders abgeholt, resp. an die Behausung des Empfängers oder an irgend einen anderen Ort, wie z. B. nach den Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen u. s. w., gebracht werden, richtet sich nach den besonderen Reglements der betreffenden Eisenbahnen.

Das Aufladen auf die Eisenbahnwagen und das Abladen von denselben geschieht bei Gütern der Normalklasse überall durch die Eisenbahnverwaltung, und sind die Kosten dafür im Tarif enthalten. Rücksichtlich des Auf- und Abladens ganzer Wagenladungen, sowie des Ueberladens von den Eisenbahnwagen auf andere Fahrzeuge und umgekehrt, kommen jedoch die Bestimmungen der besonderen Reglements der einzelnen Bahnen zur Anwendung.

§. 2.

Ausgeschlossene Gegenstände.

Ausgeschlossen von der Beförderung sind alle Güter, welche nach den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen zur Beförderung nicht übernommen werden, z. B. postzwangspflichtige und solche Güter, deren Transport polizeilich untersagt ist.

Auch bleibt der Expedition der Aufgabestation vorbehalten, solche Güter von der Beförderung nach diesem Reglement auszuschließen, welche wegen ihrer Form oder sonstigen Beschaffenheit sich dazu nicht eignen.

§. 3.

Aetzende oder sonst gefährliche Substanzen.

Mineralsäuren, Naphta oder Aether und andere ätzende oder sonst gefährliche Substanzen, deren Beförderung nicht untersagt ist, werden nur dann zum Transport angenommen, wenn über diese Güter besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beigegeben sind.

§. 4.

Verpackung.

Die Eisenbahn-Verwaltungen übernehmen nur solche Güter zum Transport, die wohl konditionirt und nach ihrem Ermessen zweckmäßig verpackt sind.

Güter, die nicht in einem solchen Zustande sind, können ausnahmsweise auf Gefahr des Aufgebers befördert werden, wenn er sich der Tragung dieser Gefahr und jeden Gewichtsverlustes, sowie der Haftung für alle in Folge des mangelhaften Zustandes entstehenden Schäden durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu allegirende Erklärung ausdrücklich unterwirft.

Wegen Verpackung und Beförderung der im §. 3. bezeichneten Gegenstände sind die am Aufgabe-Orte dafür bestehenden reglementarischen Vorschriften maßgebend.

§. 5.
Frachtbriefe.

Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten (anliegenden) Frachtbriefe, dem die etwa nöthigen steuer- und zollamtlichen Papiere anzuschließen sind, begleitet seyn. In diesem Frachtbriefe sind die Güter nach Ort und Datum der Aufgabe, Colli, Zeichen, Nummer, Brutto-Gewicht, Inhalt, Bestimmungsort und Namen des Absenders und des Empfängers deutlich und richtig zu bezeichnen, und muß derselbe die Anerkennung enthalten, daß die Beförderung nach den Bestimmungen dieses Reglements erfolgt. Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli müßen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen. Vorschriften in den Frachtbriefen von Seiten der Absender, wenn solche von den Bestimmungen dieses Reglements und des auf Grund desselben publicirten Tarifs abweichen, begründen keine Verpflichtung der Verwaltung.

Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, können, wenn solches mit s. g. Original-Frachtbriefen begleitetes Gut überhaupt zur Beförderung angenommen wird, nur als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen dienen, und kann aus denselben niemals eine Verpflichtung der Eisenbahn-Verwaltung hergeleitet werden. Bei Versendungen von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen sind, soll der Versender wegen des Weitertransports auf dem Frachtbriefe die Eisenbahnstation bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat. Für das Datum der Aufgabe des Guts ist der Expeditionsstempel der Aufgabestation auf dem Frachtbriefe allein maßgebend. Auf Verlangen des Versenders ist dieser Stempel in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken.

Sofern der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn-Verwaltung wünscht, hat derselbe zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eins ihm von dem Güter-Expedienten vollzogen zurückgegeben wird.

Der Versender bürgt für die Richtigkeit seiner Angaben und trägt alle Folgen, welche aus unrichtiger Deklaration entspringen.

Die Güter-Expedienten sind befugt, bei entstehendem Verdacht die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, oder nöthigen Falls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu prüfen und verificiren zu lassen.

Für unrichtige Deklaration kann eine jede Eisenbahn-Verwaltung außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte eine Conventionalstrafe nach Maßgabe ihres besonderen Reglements erheben.

§. 6.

Zoll- und Steuer-Vorschriften.

Die Befolgung aller gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Versteuerung und der Zoll-Controle liegt den Eigenthümern der Waare resp. dem Absender und Empfänger ob, und bleiben dieselben der Eisenbahnverwaltung gegenüber dafür allein verantwortlich.

Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe erklärten Wunsch der Versender die Eisenbahn-Verwaltung, wenn die vorschriftsmäßigen Deklarationen und Legitimationspapiere beigefügt sind, die zoll- und steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn-Verwaltung ist durch einen solchergestalt erklärten Wunsch nicht verpflichtet, diese Vermittlung zu übernehmen, und ist befugt, dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist.

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zuläßig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahn-Verwaltung diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet.

Würde die Eisenbahn-Verwaltung die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des Zollvereins ihr übergebenen Güter an den Bestimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeklaration zuläßige Zollstelle im Zollvereine ohne von dem Versender extrahirte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung übernehmen, so ist resp. Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahn-Verwaltung verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbriefdeklaration des Versenders der Eisenbahn-Verwaltung als Waarenführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Deklaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeklaration erwachsen möchten.

§. 7.

Berechnung der Fracht.

Die Fracht wird nach Zollgewicht (den Centner zu 100 Pfund gleich 50 Kilogramm) berechnet. Die Ermittlung des Gewichts geschieht nach dem Ermessen der Eisenbahn-Verwaltung entweder durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen, oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normalsätzen.

Sendungen unter ½ Centner werden für ½ Centner, und das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehentel-Centnern berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt.

Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungs-Position zur Berechnung des Frachtgeldes. Die zu erhebende Fracht wird mit ganzen Groschen resp. Kreuzern abgerundet, so daß Beträge unter $1/2$ Groschen gar nicht, von $1/2$ Groschen ab aber für einen Groschen, und bei der Guldenwährung Bruchkreuzer für volle gerechnet werden.

Frachttarife werden in geeigneter Weise besonders publicirt werden. Außer den darin berechneten Sätzen, den sonst in diesem Reglement vorgesehenen Erhebungen und den baaren Auslagen (z. B. Transit-, Aus- und Eingangs-Abgaben und sonstigen Auslagen) dürfen keinerlei Kosten berechnet werden.

So lange und soweit keine gemeinschaftliche Frachttarife publicirt sind, wird die Fracht nach den Tarifen der einzelnen Bahnen und beziehungsweise der Verbände, für welche gemeinschaftliche Tarife bestehen, zusammengerechnet.

§. 8.
Zahlung der Fracht.

Die Frachtgelder müßen bei der Aufgabe berichtigt oder auf den Empfänger der Frachtgegenstände zur Ausbezahlung angewiesen werden. Würde das Gut vor Zahlung der Fracht, Nachnahme u. s. w. ausgeliefert, so übernimmt der Empfänger durch die bloße Annahme des Guts die Verpflichtung zu dieser Zahlung nach Maßgabe des Frachtbriefes. Für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Verwaltung dem schnellen Verderben unterliegen, oder die Fracht nicht sicher decken, muß diese jedenfalls bei der Aufgabe entrichtet werden.

So lange und soweit keine gemeinschaftliche Frachttarife publicirt sind, kann Frankatur nicht verlangt werden.

§. 9.
Nachnahme und Provision.

Nach dem Ermessen der Eisenbahn-Verwaltung können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen nachgenommen werden.

Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber baar verabfolgt, wenn die Zahlung derselben von Seiten des Adressaten geschehen ist. Vorschüsse auf den Werth des Guts sind nicht gestattet.

Für die Verabfolgung der Nachnahme wird eine Provision berechnet, die sich nicht höher belaufen soll, als sie nach dem Betriebs-Reglement, welches für den innern Verkehr der Verwaltung der Aufgabestation gilt, in diesem Verkehre berechnet werden darf. Eisenbahnfracht-Nachnahmen der Vereins-Verwaltungen sind jedoch provisionsfrei.

Für baare Auslagen (§. 7.), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf dieselbe Provision wie für Nachnahmen erhoben werden.

§. 10.
Eilfracht. Gewöhnliche Fracht. Beförderungsfristen.

Je nach der Deklaration des Absenders werden die Güter in gewöhnlicher Fracht oder in Eilfracht befördert.

1) Die Deklaration als **Eilfracht** muß von dem Versender auf dem Frachtbriefe mit **rother Dinte** vermerkt werden.

Bei **Eilfracht** wird sowohl die Absendung als der Uebergang von einer Bahn auf die andere mehr beschleunigt als bei gewöhnlicher Fracht, und wird Eilgut in der Regel mit Personenzügen befördert, wenn es mindestens 2 Stunden vor Abgang derselben eingeliefert ist. Beim Uebergange auf eine andere Bahn wird dasselbe spätestens mit dem zweiten nach der Ankunft auf der Anschluß-Station von da abgehenden Zuge weiter befördert, soweit nicht eine Zoll-Abfertigung oder ein anderes durch die Eisenbahn-Verwaltung nicht abwendbares Hinderniß einen Aufenthalt verursacht.

2) Güter in **gewöhnlicher Fracht** werden nach der Reihenfolge ihrer Einlieferung innerhalb der auf den einzelnen Bahnen resp. in den Verbänden, welche die Güter im Vereins-Verkehre passiren, bestehenden Lieferfristen befördert.

3) Entschädigungsansprüche wegen verspäteter **Lieferung** sollen, wenn die Lieferung um zwei Tage gegen die reglementsmäßige Uebergabefrist und die etwanigen Respekttage verspätet wird, auf nicht mehr als auf den Verlust der halben Vereins-Fracht, und wenn die Lieferung eine längere Zeit verzögert seyn sollte, auf nichts weiter als auf den Verlust der ganzen Vereinsfracht erstreckt werden dürfen.

Entschädigungsleistungen wegen verspäteter Lieferung finden aber dann überall, also auch in den bezeichneten Grenzen nicht statt, wenn die Zahl und die Beschaffenheit der vorhandenen Betriebsmittel die Verladung nicht thunlich macht, oder wenn Naturereignisse oder unvorherzusehende Hindernisse auf den fahrbaren Zustand der Bahnen und der Beförderungsmittel Einfluß haben, oder wenn die Erledigung von Zoll- und Steuerabfertigungs-Vorschriften die Innehaltung der Beförderungsfristen beeinträchtigt.

Bei Verspätung eines Theils einer Sendung kann der Entschädigungsanspruch wegen verspäteter Lieferung auf nichts weiter als auf den Erlaß des verhältnißmäßigen Theils der Fracht in den vorhin bestimmten Grenzen erstreckt werden.

§. 11.

Avisirung und Ablieferung der Güter.

Längstens binnen 24 Stunden nach Ankunft der transportirten Güter wird dem Adressaten der Frachtbrief oder ein Avisbrief zugestellt, resp. per Post oder durch übliche Gelegenheit übersendet. Jedem Frachtbriefe ist ein Empfangs-Bescheinigungs-Formular beigefügt, welches bei der Abnahme der Güter vollzogen zurückzugeben ist.

Beim Zurückbleiben eines Theils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung soll die Annahme des angekommenen Theils und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden dürfen.

Die Empfangnahme der angekommenen Güter muß spätestens 24 Stunden nach geschehener Meldung der Ankunft bewirkt werden.

Die Auslieferung der Güter kann erst nach Berichtigung der Fracht und der auf den Gütern etwa haftenden Auslagen gefordert werden.

Sonn- und Festtage werden bei Berechnung aller in diesem Reglement bestimmten Fristen nicht mitgezählt.

§. 12.

Lagergeld.

1) Wer die von ihm zur Versendung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn-Verwaltung vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Verwaltung für jeden Tag vom Augenblicke der Auflieferung, der Tag sei blos angebrochen oder verstrichen, pro Centner ½ Groschen oder 2 Kreuzer Lagergeld zu entrichten.

2) Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe deklarirten Sendungen kann die Eisenbahn-Verwaltung, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungs-Geschäfts ersichtlich ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbriefs-Sendung ein Lagergeld von ½ Groschen oder 2 Kreuzer pro Tag und Centner erheben lassen.

3) Wer Güter länger als 24 Stunden nach der Anmeldung am Ablagerungsorte liegen läßt, zahlt ½ Groschen oder 2 Kreuzer Lagergeld pro Centner und Tag, selbst wenn die Güter hätten im Freien lagern müßen. Wenn aus den zu ganzen Wagenladungen vermietheten Wagen innerhalb der in den Special-Reglements resp. Tarifen festgesetzten Fristen, längstens aber innerhalb 24 Stunden nach der Anmeldung die Ausladung derselben nicht erfolgt, so ist die Eisenbahn-Verwaltung zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers resp. Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt, und ist dafür, es sei, daß die Ausladung erfolgt ist oder nicht, nach Ablauf jener Zeit das vorhin bezeichnete Lagergeld pro Centner und Tag zu entrichten.

4) Bei Gütern aus Frachtbriefen, welche an die Adresse nicht haben gebracht werden können, beginnt die Berechnung des Lagergeldes 48 Stunden nach Ankunft der Güter.

5) Der geringste als Lagergeld zu entrichtende Betrag ist 1 Groschen oder 3 Kreuzer.

§. 13.

Verfahren bei Ablieferungs-Hindernissen.

Güter, deren Annahme verweigert wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, so wie solche, welche unter der Adresse „Bahnhof restante" länger als 48 Stunden nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, lagern lediglich auf Kosten und Gefahr der Versender. Auch hat die Eisenbahn-Verwaltung jederzeit das Recht, solche Güter den Versendern entweder unter Erhebung der Fracht und Rückfracht und etwaniger baarer Auslagen wieder zuzuführen, oder sie unter Nachnahme ihrer darauf haftenden

Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Disposition des Versenders zu stellen.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, einem Spediteur zur Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders zu überweisen, wenn dieselben länger als 3 Tage auf der Eisenbahnstation, von welcher sie nach ihrem Bestimmungsorte abzugehen haben, ohne reglementsmäßige Abnahme lagerten. Auch kann in diesem Falle die Eisenbahn-Verwaltung einer anderen Gelegenheit zur Weiterbeförderung ebenfalls auf Gefahr und Kosten des Versenders nach ihrem Ermessen sich bedienen.

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Guts auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn-Verwaltung Güter, deren Annahme verweigert, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, oder endlich, deren Zurücknahme vom Versender bei verweigerter Annahme Seitens des Adressaten nach geschehenem Angebote abgelehnt wird, ohne weitere Förmlichkeiten bestmöglichst verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen, und den Ueberschuß dem Absender überweist.

§. 14.

Gewährleistung für Beschädigungen oder Verluste.

Die Eisenbahn-Verwaltung haftet für Beschädigungen und Verluste an den ihr zur Beförderung übergebenen Gütern nur nach folgenden Grundsätzen:

1) Die Verantwortlichkeit der Verwaltung beginnt mit der Annahme des Guts durch die Güter-Expedienten und dauert bis zu dem Zeitpunkte, da das Gut auf der Bestimmungs-Station nach diesem Reglement in Empfang genommen seyn muß (§. 11.); bei denjenigen Gütern, welche durch die Verwaltung an die Wohnung der Adressaten oder an andere Orte, wie z. B. Packhöfe, Lagerhäuser, Revisionsschuppen u. s. w., zu führen sind (§. 1.), dauert die Verantwortung bis zur Ablieferung dahin.

2) Die Haftung für Feuersgefahr erstreckt sich allgemein auf alle Gegenstände der Güterbeförderung, und zwar sowohl für den ganzen Gegenstand als einen Theil desselben; jedoch nicht auf den Fall der Selbstentzündung des Guts.

3) Für gänzliches oder theilweises Abhandenkommen einer Sendung wird nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Ersatz geleistet:

Als abhanden gekommen ist das Gut erst 4 Wochen nach der Reklamation zu betrachten.

Bei solchen Gegenständen, welche die Versender selbst verladen haben und bei solchen, die von den Empfängern selbst abzuladen sind (§. 1.), wird nur dann Ersatz geleistet, wenn der Verwaltung ein besonderes Verschulden nachgewiesen werden kann.

Gewichts-Defekte werden nicht vergütet:

a) wenn sie als durch natürlichen Abgang entstanden anzusehen sind;

b) wenn das defekt gewordene Gut nicht gehörig verpackt oder nicht auf sonstige Weise gehörig verschlossen war;

c) wenn das Manko bei trockenen Gütern nicht mehr als 1%, bei nassen Gütern nicht mehr als 2% des im Frachtbriefe angegebenen Gewichts beträgt, und eine Beraubung oder ein bestimmtes Verschulden der Eisenbahn-Verwaltung nicht nachgewiesen wird.

Ist im Frachtbriefe das Gewicht mehrerer Colli nur in Einer Summe aufgeführt, so wird das Manko nur von dieser Gesammtsumme berechnet.

Außer diesen Fällen werden Gewichtsdefekte nach Abzug von 1% bei trockenen und von 2% bei nassen Gütern vergütet, insofern auf besonders gestelltes Verlangen das Gewicht auf der Bestimmungs-Station in Gegenwart des Adressaten oder dessen Bevollmächtigten durch die Güter-Expedition ermittelt ist. Die Gewichts-Ermittelung muß stets sofort bei der Uebernahme, bei denjenigen Gütern jedoch, welche von der Verwaltung nicht nach der Behausung des Adressaten abgefahren werden, binnen längstens 24 Stunden nach Empfang des Frachtbriefes oder Avisbriefes erfolgen. Für diese besonders verlangte Gewichts-Ermittelung kann eine besondere Gebühr bis zu ½ Groschen oder 2 Kreuzer pro Centner erhoben werden.

In gleicher Weise wie nasse Waaren werden rücksichtlich der Berechnung des Manko behandelt: geraspelte und gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittene Tabake, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Erdfrüchte, frische Tabaksblätter, Schafwolle und überhaupt alle dem schnellen Eintrocknen unterworfenen Gegenstände. Beträgt also z. B. der nicht durch natürlichen Abgang entstandene Gewichtsverlust 2½%, so wird bei nassen und den ihnen gleich zu behandelnden Waaren ½%, und bei trockenen 1½% vergütet.

Frische und gesalzene Fische und frische Südfrüchte sind von jeder Defektvergütung ausgeschlossen, sofern nicht vor der Empfangnahme eine augenfällige Beraubung nachgewiesen wird.

Bei Packhofsgütern kommen die Bestimmungen der Special-Reglements zur Anwendung.

4) Für Beschädigung am Inhalte eines Collo haftet die Eisenbahn-Verwaltung, wenn eine vorhandene äußerlich kennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen inneren Beschädigung steht. Außer diesem Falle haftet die Eisenbahn-Verwaltung wegen des Inhaltes nur dann, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auflieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

5) Für Leckage (d. h. Dringen der Flüssigkeiten durch die Fugen der Fastage), für Verderben von Flüssigkeiten und anderen Gegen-

ständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen, für Einrosten von Metallwaaren, für Beschädigung von leicht zerbrechlichen Gegenständen, als: Meubeln und Hausgeräthen, Glas, Eisenguß, Mineralwasserkrügen u. s. w., und für Beschädigung an solchen Gegenständen, welche die Versender in ganzen Wagenladungen selbst verladen haben, wird ein Ersatz nicht geleistet, es sei denn, daß der Verwaltung ein besonderes Verschulden nachgewiesen würde, woraus die Beschädigung entstanden ist.

Für Schwefelsäure, Scheidewasser und andere ätzende oder gefährliche Substanzen übernimmt die Eisenbahn-Verwaltung keine Verbindlichkeit irgend einer Art, behält sich vielmehr vor, vom Absender oder Empfänger Ersatz für alle Beschädigungen zu verlangen, welche durch dergleichen Substanzen an den Transport-Fahrzeugen oder anderen Gegenständen entstanden sind.

6) Die Entschädigungspflicht der Eisenbahn-Verwaltung erstreckt sich nie auf eine höhere Summe als den allgemeinen Handelswerth des verlorenen oder beschädigten Gegenstandes am Orte und zur Zeit der Aufgabe, nicht auf entgangenen Gewinn. Bei blos theilweisem Verluste und bei Beschädigungen wird verhältnißmäßige Entschädigung geleistet. Wenn in Fällen ganzen oder theilweisen Verlustes die Entschädigungspflicht der Eisenbahn-Verwaltung begründet ist, kann dieselbe die ganze, beziehungsweise verhältnißmäßige Bahnfracht nicht fordern, und ist solche beziehungsweise zu erstatten.

7) Sowohl bei der völligen Entschädigung für vernichtete oder abhanden gekommene Güter, wie bei der verhältnißmäßigen Entschädigung für beschädigte oder defekte Gegenstände wird der Werth eines Centners nie höher als 20 Thaler angenommen, den Fall besonderer Verabredung (Nr. 8.) ausgenommen.

Wenn die Eisenbahn-Verwaltung den Werth des verlorenen oder beschädigten Guts zu 20 Thaler pro Centner nicht anerkennen will, so muß der Entschädigungs-Berechtigte den wirklichen Werth des verlorenen oder beschädigten Guts nachweisen, und es wird dann nur dieser nach den vorstehend angegebenen Grundsätzen, jedoch auch nur zum Maximum von 20 Thlrn. pro Centner ersetzt.

8) Eine höhere Entschädigung als 20 Thaler pro Centner wird in Folge besonderer Verabredung gewährt. Diese besondere Verabredung erfolgt durch Deklaration des Werthes im Frachtbriefe und durch Berechnung eines Frachtzuschlages.

Der Frachtzuschlag beträgt bei Deklaration eines Werthes von über 20 Thaler bis einschließlich 100 Thaler pro Centner 2% der Fracht, und für jedes folgende oder angefangene 100 Thaler ebenfalls 2% der Fracht, wobei das Minimum des Frachtzuschlages auf 1 Groschen oder 3 Kreuzer festgestellt wird. Bei Eilgut und bei voluminösem Gute wird der Frachtzuschlag nur von der einfachen Normalfracht berechnet.

Auch bei dieser besonderen Verabredung gilt der Grundsatz, daß nur der wirkliche Schaden (jedoch nur bis zur Höhe der deklarirten Summe), welcher nach dem gemeinen Handelswerth des verlorenen

oder beschädigten Gegenstandes am Orte und zur Zeit der Aufgabe, nicht nach entgangenem Gewinne, berechnet ist, ersetzt wird, wenn auch die deklarirte Werth-Summe sich höher belaufen sollte.

Bei theilweisem Verluste oder bei Beschädigung eines oder mehrerer Colli steht dem Entschädigungs-Berechtigten die Wahl zu, entweder mit der von der Eisenbahn-Verwaltung bemessenen Entschädigung sich zu begnügen, oder gegen Empfangnahme der nach den vorhergehenden Bestimmungen berechneten Entschädigungs-Summe diejenigen Colli, an denen ein Verlust oder eine Beschädigung vorgekommen, oder den beschädigten Theil an die Eisenbahn-Verwaltung abzutreten.

Ausgeschlossen von der Deklaration behufs höherer Entschädigung sind: Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, ächte Perlen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände.

So lange die auf den österreichischen Eisenbahnen in Bezug auf die Entschädigung zur Zeit bestehenden besonderen Bestimmungen gelten, treten für die genannten Bahnen diese letzteren an die Stelle der Bestimmungen unter Nr. 7. und 8.

9) Jede Entschädigungspflicht der Eisenbahn-Verwaltung fällt weg:

a) wenn der Verlust oder die Beschädigung durch ein Ereigniß herbeigeführt ist, welches die Verwaltung nicht abwenden konnte, wohin jedoch Brandunglück nicht gehört (oben Nr. 2.);

b) wenn der Verlust oder die Beschädigung durch das Verschulden des Versenders oder Empfängers oder solcher Personen, für welche dieselben zu haften haben, veranlaßt ist;

c) wenn eine absichtliche Uebervortheilung der Eisenbahn-Verwaltung durch falsche Angabe im Gewicht oder in der Gattung der Waaren nachgewiesen wird;

d) wenn Entschädigungs-Ansprüche nicht sofort bei Uebernahme der Güter und insonderheit bei äußerlich sichtbaren Merkmalen einer Beschädigung vor Oeffnung der Colli angemeldet und nach den Gesetzen des Empfangortes dargelegt sind.

10) Wer wegen nicht erfolgter Ablieferung von Gütern Ansprüche erheben will, muß bei Verlust dieser Ansprüche solche binnen sechs Monaten vom Tage der Aufgabe an geltend machen.

§. 15.

An wen Entschädigungs-Ansprüche zu richten sind.

Wenn der Empfänger der Güter Reklamationen nach deren Uebernahme erheben will, so hat er sich deshalb an die Verwaltung derjenigen Bahn zu wenden, zu welcher die Bestimmungs-Station gehört. Reklamationen des Absenders sind bei der Verwaltung derjenigen Bahn anzubringen, zu welcher die Aufgabe-Station gehört.

§. 16.

Geltung dieses Reglements.

Dieses Reglement und die auf Grund desselben publicirten Tarife finden nur Anwendung auf den direkten Verkehr zwischen Stationen ver-

schiedener, der in den Verein getretenen genannten Eisenbahn-Verwaltungen und auch nur soweit, als der Verkehr nicht ausschließlich einen engern Verband betrifft, für welchen ein besonderes Reglement besteht. Für den innern Verkehr der Verbände und der einzelnen Bahnen gelten deren besondere Reglements.

§. 17.
Abänderungen dieses Reglements.

Abänderungen dieses Reglements und der auf Grund desselben publicirten Tarife bleiben vorbehalten.

Bis zum Erlaß eines neuen Reglements werden dieselben in je einem am Sitze der betreffenden Eisenbahn-Verwaltungen erscheinenden öffentlichen Blatte giltig publicirt.

In denselben öffentlichen Blättern soll auch die Aufhebung dieses Reglements angezeigt werden, wenn dasselbe außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Ebenso wird durch diese öffentlichen Blätter der etwanige Austritt einer Eisenbahn-Verwaltung aus dem Vereine und der Zutritt anderer zu demselben bekannt gemacht werden.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Dez. d. Js. in Kraft.

München, den 20. November 1856.

General-Direktion der kgl. Verkehrs-Anstalten.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neub. 1856. S. 1334—1349.)

Gesuche um Dispensation von dem Verbote des Aneinanderhängens von Wägen betreffend.

(Hdb. Suppl.-Bd. I. S. 202.)

J. N. S. M. K. Nach einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 25. l. Mts. mehren sich in neuerer Zeit die Gesuche um Bewilligung, Personenwägen mittelst Anhängens an Frachtfuhrwerke fortbringen lassen zu dürfen.

Diese Gesuche sind indessen in der Regel so mangelhaft instruirt, daß die zu beschleunigende Bescheidung nur selten sofort erlassen werden kann.

Es muß daher für die Zukunft eine erschöpfendere Behandlung derartiger Gesuche in Anspruch genommen werden.

Zu diesem Behufe werden die Districts-Polizeibehörden, bei welchen solche Gesuche anzubringen sind, aufgefordert, darauf Bedacht zu nehmen, daß in Folge der Instruktion

1) die Gründe, durch welche das gestellte Gesuch veranlaßt ist, erschöpfend dargelegt; daß
2) die nähere Beschaffenheit, dann der gegenwärtige Standort des Wagens, welcher dem Transporte unterstellt, ferner der Ort, wohin, und die Straßenstrecke, auf welcher derselbe fortgeschafft werden soll, näher bezeichnet; daß endlich
3) die namentliche Bezeichnung des Fuhrmanns, durch welchen; die nähere Angabe der Zeit, zu welcher, und die Beschreibung des

Fuhrwerkes, mittelst dessen der Transport des fortzuschaffenden Wagens geschehen will,

mit Verläßigkeit ermittelt werde.

Gesuche, welche in solcher Weise und zwar, wie sich wohl von selbst versteht, als Parteisache instruirt sind, haben die Districts-Polizeibehörden mittelst gutachtlichen Berichts jeder Zeit schleunig in Vorlage zu bringen, damit die höchste Entschließung hierauf sofort erholt werden kann, vor deren Erfolg der Wagentransport in der beabsichtigten Weise keinenfalls gestattet werden darf.

Augsburg, den 27. Oktober 1855.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1855. S. 1261—1263.)

Instruktion für die Gerichtsbeamten über die Aufnahme der Proteste bei Wechseln und kaufmännischen Anweisungen.

(Hdb. Suppl.-B. I. S. 458.)

§. 1. Zur Aufnahme der Proteste bei Wechseln und kaufmännischen Anweisungen sind (außer den Notaren) nur wirkliche Gerichtsbeamte, mit Ausschluß von Funktionären, Accessisten und Rechtspraktikanten, befugt.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

§. 2. Protesturkunden dürfen an Sonn- oder denjenigen Feiertagen nicht aufgenommen werden, welche nach den Gesetzen oder dem Herkommen eines jeden Ortes bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäfte gegolten haben.

(Art. 87. und 92. der allg. deutschen Wechselordnung.)

§. 3. Bei Redaktion der Proteste ist auf möglichste Kürze, unbeschadet der Deutlichkeit Bedacht zu nehmen.

Die Anfertigung der Protesturkunden geschieht auf Brief-Papier in Quartformat.

§. 4. Der Protest muß (nach Art. 88. l. c.) enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Orts, sowie des Kalendertages, Monates und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3.) geschehen, oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;

6) die Unterschrift des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

§. 5. Wenn von einem Inhaber mehrere Wechsel (oder kaufmännische Anweisungen) auf einen und denselben Bezogenen mit gleichem Inhalte d. h. gleichem Aussteller, gleichem Giranten, gleicher Ausstellungs- und Verfallzeit — und nur in verschiedenem oder auch gleichem Betrage zur Protesterhebung vorgelegt werden, so können dieselben auf Verlangen des Inhabers der Wechsel in einen Protest aufgenommen werden.

Der Protesturkunde müßen jedoch in einem solchen Falle vollständige Abschriften sämmtlicher Wechsel oder Anweisungen beigefügt werden.

§. 6. Muß eine wechselrechtliche Verpflichtung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

(Art. 89. l. c.)

§. 7. Der Antrag auf Erhebung eines Protestes findet statt durch den Inhaber des Wechsels (Art. 18. Abs. 3. und Art. 29. Abs. 3. der allgem. deutschen Wechselordnung) mittelst dessen Vorlage unter mündlicher Angabe, daß der Bezogene die Datirung seines Accepts verweigere, oder daß der Wechsel vom Bezogenen nicht angenommen oder bezahlt werde, oder daß das eine oder das andere nicht für die bezügliche volle Summe oder unter Einschränkungen z. B. Bedingungen geschehe, u. s. w. oder, wenn es sich um eine Anweisung handelt, daß der Assignat die Anweisung gar nicht oder nicht für die volle Summe oder unter Einschränkungen u. s. w. bezahlen wolle.

(Art. 20. Abs. 1., Art. 22. Abs. 1. und Art. 38. im Zusammenhalte mit Art. 21. Abs. 2. der allgemeinen deutschen Wechselordnung, sowie Art. 3. und 4. des Gesetzes vom 29. Juni 1851 über kaufmännische Anweisungen.)

§. 8. Der Gerichtsbeamte hat sich sofort in das Geschäftslokale oder in Ermangelung eines solchen in die Wohnung des Bezogenen zu begeben, diesem den Wechsel mit der Frage — je nach Antrag — ob er annehme, ob er bezahle? vorzulegen und seine Antwort, ohne nach dem Beweggrunde der Entschließung des Befragten sich zu erkundigen, entgegen zu nehmen, oder daß eine Antwort nicht zu erlangen gewesen sei, im Proteste zu erwähnen.

(Art. 91. a. a. O.)

§. 9. Ist der Protestat nicht selbst anwesend, so ist zu bemerken, ob ein Theilnehmer seines Geschäftes, oder ein Commis, Diener oder wer sonst anzutreffen gewesen sei und dem Gerichtsbeamten auf sein Befragen eine Antwort und welche gegeben habe.

§. 10. Ist im Geschäftslokale oder der Wohnung des Bezogenen Niemand zu treffen, oder sind dieselben dem Beamten nicht bekannt und durch die desfalls zu befragende Polizeibehörde des Ortes nicht zu ermitteln, so ist das Bezügliche in dem Proteste zu erwähnen.

(Vgl. Art. 91. a. a. O.)

§. 11. Die Aufnahme der Protesturkunde hat sofort zu erfolgen und der Gerichtsbeamte dafür zu sorgen, daß der Requirent dieselbe wo möglich noch an dem nämlichen oder längstens am andern Tage Mittags zwölf Uhr am Gerichtssitze in Empfang nehmen kann.

Die Gerichtsbeamten werden hiebei auf die aus Art. 45. der allgem. deutschen Wechselordnung etwa hervorgehende Regreßpflicht aufmerksam gemacht.

§. 12. Im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung muß im Proteste oder einem Anhange zu demselben erwähnt werden, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird.

(Vgl. Art. 56. bis 65. und Art. 88. Nr. 5. loc. cit.)

Wenn aber die auf dem Wechsel als Nothadresse benannte Person sich zu einer Ehrenannahme oder Ehrenzahlung nicht versteht, oder nicht zu ermitteln ist u. s. w., so finden die in den §§. 6. bis 9. enthaltenen Vorschriften Anwendung.

§. 13. Wenn ein Fierant in einem Meß- oder Marktorte, welcher nicht sein Wohnort ist, einen domicilirten Wechsel auf sich zahlbar ausstellt oder ausstellen läßt, so ist solcher behufs der Protesterhebung nach Art. 35. und 43. der allgemeinen deutschen Wechselordnung dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und bei nicht erfolgter Zahlung Protest zu erheben.

Die Protesturkunde ist auch dann zu errichten, wenn der Bezogene sich an dem Wechseldomizil nicht eingefunden hat.

§. 14. Die Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach dem ganzen Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, welches von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

(Art. 90. a. a. O.)

Den Betheiligten ist auf Ansuchen von den sie betreffenden Einträgen in Gegenwart eines Gerichtsbeamten Einsicht nehmen zu lassen, oder auf Ansuchen beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

§. 15. Durch die in §. 1—14. gegebenen Vorschriften sind übrigens nicht alle bei Protesten möglicherweise vorkommenden Fälle erschöpft, weshalb bezüglich der nicht speziell vorgesehenen auf die Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung und des Gesetzes vom 29. Juni 1851, die kaufmännischen Anweisungen betreffend, hiemit verwiesen wird.

Formulare von Protesturkunden.

Formular I.

Auf Ersuchen des N. N. . . . . habe ich N. N. . . . . die Urschrift des abschriftlich folgenden Wechsels heute (Wochen-, Monatstag, Jahr) dem Bezogenen N. N. . . . . zu N. . . . . . in dessen Geschäftslokale (Wohnung) zur Annahme (Zahlung) vorgelegt.

Da aber derselbe erklärte, daß er diesen Wechsel nicht annehme (bezahle) oder nur für den Betrag von . . . . oder nur unter der Bedingung . . . . acceptire (zahle)
oder

Da aber der Bezogene die Datirung seines Accepts verweigert;
oder

Da aber keine Antwort zu erlangen war, so habe ich im Namen des Wechselinhabers wegen nicht erfolgter (vollständiger) (gehöriger) (Annahme) (Zahlung) des fraglichen nachfolgend copirten Wechsels protestirt, und dem Requirenten oder wem sonst daran gelegen seyn möchte, alle Rechte vorbehalten, solches nach gesetzlicher Vorschrift in das amtliche Protestregister eingetragen, gegenwärtige damit übereinstimmende Urkunde ausgefertigt und unter Beifügung des Gerichtssiegels unterzeichnet.

Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen.

Ort und Datum der Fertigung, Gerichtssiegel, Unterschrift des Gerichtsbeamten.

Im Falle einer Ehrenannahme (Ehrenzahlung) wird unmittelbar nach der Abschrift des Wechsels und der Indossamente und Bemerkungen Folgendes beigefügt:

Hierauf hat der N. N. . . . . zu Ehren des Giro des N. N. . . . . unter Protest angenommen. (bezahlt)

Ist aber gegen die als Nothadresse benannte Person gleichfalls Protest zu erheben, so bleibt es dem Ermessen des Gerichtsbeamten überlassen, eine neue Urkunde aufzunehmen oder, wenn es der Raum des Papieres erlaubt, die bereits begonnene mit Bezeichnung des Ortes Datums und der Aufnahme fortzusetzen.

Formular II.

Auf Ersuchen des N. N. . . . .
habe ich N. N. . . . .
heute den (Wochen-, Monatstag und Jahr) das Original der abschriftlich folgenden Anweisung dem Assignaten . . . .
zu . . . . in dessen Geschäftslokale (Wohnung) zur Zahlung vorgelegt.

Da aber derselbe erklärte, daß er diese Anweisung nicht, oder nur für den Betrag von . . . . oder nur unter der Bedingung . . . .
bezahle; oder

Da aber keine Antwort zu erlangen war, so habe ich im Namen des obengenannten Inhabers der Anweisung wegen nicht erfolgter Bezahlung der fraglichen nachfolgend copirten Anweisung protestirt und dem Requirenten oder wem sonst daran gelegen seyn möchte, alle Rechte vorbehalten, solches nach gesetzlicher Vorschrift in das amtliche Protest-

register eingetragen, gegenwärtige damit übereinstimmende Urkunde ausgefertigt, und unter Beifügung des Gerichtssiegels unterzeichnet.

Abschrift der Anweisung oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen.

Ort und Datum der Fertigung, Gerichtssiegel, Unterschrift des Gerichtsbeamten.

Formular III.

Auf Ersuchen des N. N. . . . habe ich N. N. . . . heute den (Wochen-, Monatstag und Jahr) die Urschrift des in Abschrift folgenden Wechsels dem Bezogenen N. N. . . . . in dessen Geschäftslokale (Wohnung) zur Annahme (Zahlung) vorlegen wollen.

Da aber das Geschäftslokal (die Wohnung) des Bezogenen ungeachtet der bei der Polizeibehörde des Orts geschehenen Anfrage nicht zu ermitteln war;

oder

Da aber in dem Geschäftslokal (der Wohnung) des Bezogenen Niemand zu treffen war, so habe ich Namens des obengenannten Wechselinhabers wegen nicht erfolgter Annahme (Zahlung) des nachstehend copirten Wechsels protestirt und dem Requirenten oder wem sonst daran gelegen seyn möchte, alle Rechte vorbehalten, solches nach gesetzlicher Vorschrift in das amtliche Protestregister eingetragen und gegenwärtige damit vollkommen übereinstimmende Urkunde ausgefertigt und unter Beifügung des Gerichtssiegels unterzeichnet.

Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen.

N. . . . . den . . . . . . 18 . .

Gerichtssiegel. Unterschrift des Gerichtsbeamten.

Formular IV.

Auf Ersuchen des N. N. . . . habe ich N. N. . . . . heute den (Wochen-, Monatstag und Jahr) die Urschrift der in Abschrift folgenden Anweisung dem Assignaten . . . in dessen Geschäftslokale (Wohnung) zur Zahlung vorlegen wollen.

Da aber das Geschäftslokal (die Wohnung) des Angewiesenen ungeachtet der bei der Polizeibehörde des Ortes geschehenen Anfrage nicht zu ermitteln war;

oder

Da aber in dem Geschäftslokal (der Wohnung) des Angewiesenen Niemand zu treffen war, so habe ich Namens des Inhabers der Anweisung wegen nicht erfolgter Bezahlung der nachstehend copirten Anweisung, protestirt und dem Requirenten oder wem sonst daran gelegen seyn möchte, alle Rechte vorbehalten, solches nach gesetzlicher Vorschrift in das amtliche Protestregister eingetragen und gegenwärtige, damit vollkommen übereinstimmende Urkunde ausgefertigt und unter Beifügung des Gerichtssiegels unterzeichnet.

Abschrift der Anweisung oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen.

N. . . . . den . . . . 18 . .

Gerichtssiegel, Unterschrift des Gerichtsbeamten.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1856. S. 814—821.)

Gesetz,

einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheines betreffend.

(Hdb. Suppl.-Bd. I. S. 476.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. In jedem Kreise soll eine dem Bedürfnisse entsprechende Zahl von Bezirksgerichten errichtet werden.

Diese vereinigen mit den im gegenwärtigen Gesetze namentlich aufgeführten Zuständigkeiten die gesammte Kompetenz der bisherigen Kreis- und Stadtgerichte, führen jedoch für diejenigen Geschäftszweige, welche einzelnrichterlich zu behandeln sind, die Benennung:

„Bezirksgericht als Einzelnrichteramt."

Art. 2. Die kollegiale Verfassung der Landgerichte ist aufgehoben.

Von den bisher zu dem Wirkungskreise der Landgerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten bleiben denselben für die Zukunft diejenigen zugewiesen, welche in der ersten Instanz durch Einzelnrichter zu erledigen sind.

Alle übrigen Rechtsstreitigkeiten gehen von den Landgerichten an die betreffenden Bezirksgerichte über.

Die bisherige Kompetenz der Polizeibehörden in Bezug auf streitige Rechtssachen bleibt unverändert.

Art. 3. Nachstehende Rechtsstreitigkeiten sind in erster Instanz bei den Bezirksgerichten und Landgerichten durch Einzelnrichter zu erledigen:

1) die Klagen wegen Ehrenverletzungen;
2) die Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, Dienstherren und Dienstboten oder Taglöhnern, Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern hinsichtlich des gegenseitigen dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisses;
3) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und andern Räumen in Betreff des Miethverhältnisses, so lange dasselbe noch besteht; dann Streitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Miethverhältnisses wegen Forderungen für das letzte Jahr oder wegen Räumung der Miethwohnung ergeben;
4) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern oder Flößern über Wirthszechen, Fuhrlohn, Verlust oder Beschä-

digung der Habe des Reisenden oder Verzögerung des Transportes; desgleichen Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern über Forderungen, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

5) Streitigkeiten über Gegenstände des Handelsverkehrs auf Messen und Märkten, soweit sie während der Dauer der Messe oder des Marktes bei Gericht angebracht werden und nicht den Handelsgerichten zugewiesen sind;

6) Wandlungs- und Minderungsklagen wegen verkaufter Thiere;

7) Klagen auf Entschädigung einer außerehelich Geschwächten, auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder und alle Klagen auf Reichung des Lebensunterhaltes;

8) die den Hypothekgläubigern gemäß §. 45. des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 zustehenden Anträge auf Einhalt gegen die Verminderung des Werthes der Sache durch Vernachläßigung oder Verschlimmerung von Seite des Schuldners;

9) die Beitreibung der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Zinsen nach §. 52. desselben Gesetzes;

10) Streitigkeiten in Ewiggeldsachen;

11) Klagen wegen Wildschadens und wegen anderer Beschädigung von Erzeugnissen des Bodens, insbesondere wegen Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasen, Mähen, Ernten und Einherbsten;

12) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Einfriedungen, Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden und Wegen oder wegen des rechtswidrigen Zustandes derselben und wegen Verrückung der Grenzzeichen;

13) Klagen auf Festsetzung und Bezeichnung der Grenzen anliegender Grundstücke oder auf Unterhaltung oder Erneuerung gemeinschaftlicher Mauern und anderer Einfriedungen;

14) Klagen, welche den jüngsten Besitz oder den Einspruch gegen die Errichtung eines neuen oder die Aenderung eines bestehenden Werkes betreffen; desgleichen Klagen, welche auf Erwirkung einer vorsorglichen Verfügung wegen verübter oder drohender Selbsthilfe oder des Ausbruches von Thätlichkeiten oder wegen anderer dringender Gefahr gerichtet werden;

15) alle Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über einhundert fünfzig Gulden ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betreffen;

16) Concursprozesse, insoferne bei Veranlassung eines Beschlusses auf Eröffnung des Concurses kein Rechtsanspruch gegen den Gemeinschuldner gerichtsbekannt ist, dessen Werth den in Ziffer 15. bezeichneten Betrag übersteigt.

Wird ein solcher Anspruch gleichwohl im Laufe des Concursverfahrens erhoben und dessen Liquidität oder Priorität oder das dafür angesprochene Separationsrecht bestritten, so ist die Sache nach Abhaltung der Ediktstage zum Zwecke der Erlassung des Prioritätserkenntnisses und zur weiteren Behandlung an das ein-

schlägige Bezirksgericht abzugeben, wenn von dem Gemeinschuldner oder einem Gläubiger der desfallsige Antrag gestellt wird.

Art. 4. Sowohl bei den Bezirks- als bei den Landgerichten hat der Gerichtsvorstand jedenfalls Einen Beamten als regelmäßigen Einzelnrichter zu bezeichnen und diese Anordnung im Gerichtsbezirke bekannt zu machen.

Wenn die Geschäftsaufgabe des Einzelnrichters bei einem Gerichte die Bezeichnung mehrerer Beamten als Einzelnrichter nothwendig macht, so ist in die zu erlassende Bekanntmachung die Art der Geschäftsvertheilung aufzunehmen.

Den Gerichtsvorständen bleibt jedoch unbenommen, einzelne Rechtsstreitigkeiten selbst als Einzelnrichter zu erledigen.

Dieselben sind ferner verpflichtet, im Falle der Verhinderung oder Geschäftsüberbürdung der ständig aufgestellten Einzelnrichter die nöthige Geschäftsaushilfe anzuordnen.

Art. 5. Jeder Einzelnrichter hat die von ihm zu behandelnden Rechtsstreitigkeiten selbstständig zu leiten und zu entscheiden, wogegen ihn die volle Dienstesverantwortlichkeit dafür trifft.

Art. 6. Die Zuständigkeit des Einzelnrichters kann durch Uebereinkunft der Parteien (§. 3. Absatz 2. des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend) auf Rechtsstreitigkeiten erstreckt werden, welche nicht zu den im Artikel 3. aufgeführten gehören.

Eine Ausnahme findet nur in Ansehung derjenigen Rechtsstreitigkeiten statt, welche mit Rücksicht auf ihren Gegenstand besonderen Gerichten zugewiesen sind.

Art. 7. Bei Anstellung der Klagen, welche auf dem Grunde des Artikels 3. Ziffer 15. bei einem Einzelnrichter erhoben werden, ist der Geldeswerth des Streitgegenstandes anzugeben.

Will der Beklagte behaupten, daß der Streitgegenstand mehr als einhundert fünfzig Gulden werth sei, so hat er dieses in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung vorzubringen.

In diesem Falle hat das Gericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung nach Gerichts-Ordnung Kap. XII. §. 3. Nr. 2. festzustellen, deren Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung sich als unbegründet erweist.

Das Ergebniß dieser Schätzung ist bezüglich des in Frage befindlichen Streitgegenstandes für alle Gerichte so weit maßgebend, als es sich um die Zuständigkeit oder um die Berufungssumme handelt.

Art. 8. Die Bestimmung des Artikels 7. Absatz 2. und 3. kommt auch dann in Anwendung, wenn der Beklagte in einer bei einem Bezirksgerichte als Kollegialgerichte anhängig gemachten Klagsache die Zuständigkeit dieses Gerichtes auf dem Grunde des Art. 3. Ziffer 15. durch die Behauptung bestreiten will, daß der Streitgegenstand nicht über einhundert fünfzig Gulden betrage.

Das Bezirksgericht kann in einem solchen Falle die Schätzung auch von Amtswegen anordnen, wenn es über den Werth des Streitgegenstandes in Zweifel ist.

Art. 9. In dem Falle einer nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung zuläßigen Häufung mehrerer nach Artikel 3. Ziffer 15. an einen Einzelnrichter gehörigen Klagen wird die Zuständigkeit desselben nicht durch den Umstand ausgeschlossen, daß die mehreren Klagen zusammen einen höheren Geldbetrag oder Geldeswerth als einhundert fünfzig Gulden betreffen.

Art. 10. Eine Widerklage, welche nicht schon an sich gemäß der Bestimmung im Artikel 3. zur Zuständigkeit eines Einzelnrichters gehört, ist bei diesem nur dann zu verhandeln und zu entscheiden, wenn die Parteien hierauf übereinkommen oder wenn die Vor- und Widerklage aus ein und demselben Rechtsverhältnisse entspringen oder wenn die mit der Widerklage verfolgten Gegenansprüche zugleich gegen die Vorklage als Einrede geltend gemacht werden.

Art. 11. Die Landgerichte haben das Vermittlungsamt nicht nur in den zu ihrer Zuständigkeit (Artikel 3.) gehörenden Rechtsstreitigkeiten, sondern auch in denjenigen Fällen auszuüben, in welchen der Kläger vor Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte den Beklagten unter allgemeiner Bezeichnung des Klagegegenstandes vor das Landgericht, bei welchem der Beklagte oder, wenn es mehrere sind, einer derselben seinen persönlichen Gerichtsstand hat, zum Versuche der Vermittlung vorladen läßt.

Wenn an dem hiezu bestimmten Tage der Kläger oder der Beklagte nicht erscheint, so ist das Landgericht zu einem Vermittlungsversuche nicht verpflichtet.

Eine Verpflichtung, vor der Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte das landgerichtliche Vermittlungsamt anzugehen, besteht nicht.

Art. 12. Die vor dem Vermittlungsamte der Gemeinde oder einer andern zuständigen Vermittlungsbehörde schriftlich errichteten Vergleiche sind auch ohne Einhaltung der in der Gerichtsordnung Kap. XVII. §. 1. Ziffer 9 und 10 vorgeschriebenen Förmlichkeiten rechtsverbindlich.

Die vor einem Civilgerichte protokollirten Vergleiche haben alle Wirkungen eines gerichtlichen Vergleiches; die vor einer andern Vermittlungsbehörde errichteten, insoferne sie nicht bereits ganz oder theilweise erfüllt sind, haben nur die Kraft eines außergerichtlichen Vertrages.

Soweit die jeden Orts geltenden Gesetze für die Rechtsgiltigkeit von Verträgen besondere Voraussetzungen aufstellen, behält es hiebei sein Bewenden.

Art. 13. Bei den durch Einzelnrichter zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten kommen, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 14., die in den §§. 3. bis 15. des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, über das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre gegebenen Vorschriften in Anwendung.

Wird nach §. 11. Absatz 1. des genannten Gesetzes die Erlassung des Erkenntnisses verschoben, so ist dieses den Parteien schriftlich an Verkündungsstatt zuzustellen.

Die Bestimmung im §. 11. Abs. 2. desselben Gesetzes ist aufgehoben.

Art. 14. Bei den im Artikel 3. Ziffer 9. und 10. bezeichneten, sowie bei allen zum Exekutiv-, Mandat-, Arrest- und Konkursprozesse sich eignenden Sachen hat es bei dem für dieselben vorgeschriebenen Verfahren sein Verbleiben.

Art. 15. Bei den Bezirksgerichten wird in Sachen, welche zum gewöhnlichen Verfahren sich eignen, die Verhandlung auf die Klage mittels Schriftenwechsels gepflogen.

Den Parteien bleibt unbenommen, einzelne Prozeßhandlungen bei dem zuständigen Gerichte zum Protokolle vorzunehmen.

Auch kann das Gericht aus besondern Gründen die protokollarisch schlüssige Verhandlung anordnen.

Art. 16. Im Konkursprozesse fällt die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen an den Ediktstagen hinweg. Den Betheiligten ist gestattet, die treffenden Handlungen mit gleicher Wirksamkeit durch schriftliche Recesse vorzunehmen.

Letztere müßen spätestens am Schlusse des Kalendertages, auf welchen der betreffende Ediktstag angesetzt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses in den Einlauf des Konkursgerichts gebracht seyn.

Die Uebergabe der Beweisurkunden vertritt die Stelle ihrer Produktion.

In Bezug auf Beschlüsse, welche der Mehrheit der Gläubiger gesetzlich zustehen, werden diejenigen, welche sich weder persönlich, noch in einem schriftlichen Recesse über den Gegenstand der Beschlußfassung erklärt haben, als dem Beschlusse der übrigen zustimmend betrachtet.

Der Konkurs ist nicht mehr von Amtswegen, sondern nur auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger eines konkursmäßigen Schuldners oder auf vorgängige Insolvenz-Anzeige desselben zu erkennen, beziehungsweise zu eröffnen.

Art. 17. Wenn sich bei dem Konkursgerichte die an den Ediktstagen als Beweismittel in Bezug genommenen Hypothekenbücher, Kontrakten- und Hypothekenprotokolle und deren Beilagen nicht befinden, so vertreten gerichtlich beglaubigte Auszüge aus den Hypothekenbüchern und gerichtlich — wenn auch ohne Beiziehung der Betheiligten — beglaubigte Abschriften der Kontrakten- und Hypotheken-Protokolle und deren Beilagen die Stelle der Originalien.

Wenn ein im Konkurse Betheiligter behauptet, daß solche Auszüge und Abschriften mit den Originalien nicht übereinstimmen, so ist die Originalproduktion vom Konkursgerichte zu veranlassen und sind die Betheiligten hiezu zu laden.

Ist die Behauptung der Nichtübereinstimmung unbegründet, so hat der veranlassende Theil die sämmtlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu tragen und ist im Falle offenbaren Muthwillens um 10 bis 50 fl. zu strafen.

Art. 18. Sowohl bei den Bezirksgerichten als bei den Landgerichten werden die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege einschlüßig des Hypothekenwesens durch Gerichtsbeamte als Einzelnrichter selbstständig besorgt.

Dieselben trifft die gesetzlich oder instruktionsmäßig dafür bestehende Haftung und Dienstesverantwortlichkeit.

Bei den Landgerichten sollen von dem einschlägigen Appellationsgerichte im Einvernehmen mit der Kreisregierung besondere Nebenbeamte für das Notariat und Hypothekenamt aufgestellt und im Gerichtsbezirke bekannt gemacht werden.

Denselben sind, soweit es unbeschadet ihres Hauptberufes geschehen kann, auch die übrigen Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege als ständige Geschäftsaufgabe zu übertragen.

Die Gerichtsvorstände haben die Obliegenheit, im Falle der Verhinderung oder Geschäftsüberbürdung der hiefür zunächst bestimmten Beamten die nöthige Geschäftsaushilfe anzuordnen.

Denselben bleibt ferner unbenommen, wenn es sich nicht um Hypothekengeschäfte handelt, auf ausdrücklichen Antrag der Betheiligten einzelne Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege, so lange solche noch nicht bei dem dafür aufgestellten ständigen Beamten anhängig sind, zur Selbsterledigung unter eigener Haftung zu übernehmen.

Art. 19. Wenn über einen bei einem Gerichte gemäß Art. 18. vorgenommenen Akt der nichtstreitigen Rechtspflege ein Streit entsteht, so kann der Beamte, welcher den Akt aufgenommen oder bestätigt hat, bei Vermeidung der Nichtigkeit keine richterliche Thätigkeit bezüglich jenes Rechtsstreites ausüben.

Art. 20. Die Voruntersuchungen über Verbrechen, Vergehen und jene Uebertretungen, welche kraft besonderer Gesetze gleich den Vergehen zu behandeln sind, fallen in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte und sind, so weit es thunlich ist, durch Untersuchungsrichter der einschlägigen Bezirksgerichte zu führen.

Jedoch können für entferntere Theile der Bezirke durch Regierungsverordnung besondere Kriminalbezirke gebildet und zur Führung der Voruntersuchungen in denselben ständige Bezirksuntersuchungsrichter ernannt werden.

Für letztere gelten alle, die Untersuchungsrichter der Kreis- und Stadtgerichte betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderung des II. Theils des Strafgesetzbuches von 1813 betreffend.

Dieselben haben die Diensteseigenschaft von Landgerichts-Assessoren und stehen unter der dienstlichen Oberaufsicht des Landrichters, an dessen Amtssitze sie aufgestellt sind.

Die Bezirksgerichte sind ermächtigt, auf Antrag der Staatsanwaltschaft aus erheblichen Gründen einzelne Voruntersuchungen, welche die zu ihrem Bezirke gehörigen Bezirksuntersuchungsrichter zu führen haben, an die Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts zu übertragen, sowie auch den Bezirksuntersuchungsrichtern Voruntersuchungen über einzelne Reate zu überweisen, die innerhalb desselben Bezirksgerichts, aber im Amtsbezirke anderer Untersuchungsrichter verübt worden sind.

Entsteht zwischen mehreren Untersuchungsrichtern, deren Amtsbezirk demselben Bezirksgerichte angehört, ein Streit über die Zuständigkeit, so entscheidet darüber das Bezirksgericht.

Art. 21. Insoferne bei einem Bezirksgerichte oder für einen besonderen Kriminalbezirk die Aufstellung mehrerer Beamten als ständige Untersuchungsrichter nothwendig wird, hat der Direktor des Bezirksgerichts oder der Vorstand des Landgerichtes, bei welchem die Untersuchungsrichter des Kriminalbezirks ihren Amtssitz haben, die Geschäfte ständig nach Distrikten unter die einzelnen Untersuchungsrichter zu vertheilen.

Im Falle der Verhinderung eines Untersuchungsrichters wird dessen Stelle durch den im Dienste ältesten Untersuchungsrichter ersetzt, und im Falle der Verhinderung sämmtlicher Untersuchungsrichter wird ein Stellvertreter von dem Gerichtsvorstande bestimmt.

Art. 22. Die Untersuchung und Aburtheilung aller durch spezielle Gesetze den Gerichten zugewiesenen Uebertretungen, mit Ausnahme der im Artikel 20. bezeichneten, gehört an den Bezirks- und Landgerichten zur Zuständigkeit der Einzelnrichter.

Die Aburtheilung in II. Instanz erfolgt durch die betreffenden Bezirksgerichte. Ein Richter, der in der Sache bei der Untersuchung oder Aburtheilung in I. Instanz thätig war, darf bei Vermeidung der Nichtigkeit bei der Aburtheilung in II. Instanz nicht mitwirken.

Die bisherige Zuständigkeit des Oberappellationsgerichtes in seiner Eigenschaft als III. Instanz oder als Kassationshof bleibt für jene Uebertretungen, bei welchen nach den dermalen bestehenden Gesetzen eine Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde zuläßig ist, unverändert.

Art. 23. Die Landgerichte können, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 6., in den nicht zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Civil- und Strafsachen nur dann gerichtliche Handlungen vornehmen, wenn deren Vornahme ihnen entweder von den Obergerichten aufgetragen oder von den zuständigen Behörden angesonnen wird.

Die Landgerichte sind verbunden, den desfalls an sie ergehenden Aufträgen und Ersuchschreiben zu entsprechen.

Insbesondere werden die Bezirksgerichte darauf Bedacht nehmen, bei Konkursprozessen, welche nicht von besonderer Wichtigkeit oder Schwierigkeit sind, wenn der Sitz des Bezirksgerichts weiter von dem Wohnorte des Schuldners entfernt ist, als der Sitz des einschlägigen Landgerichts, das Letztere um Abhaltung der Ediktstage und der Termine zur Einwerthung und Veräußerung der Konkursmasse zu requiriren.

Art. 24. Die kollegiale Berathung und Beschlußfassung der Bezirksgerichte geschieht in Senaten, welche aus drei Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt sind, vorbehaltlich der für besondere Fälle vorgeschriebenen zahlreicheren Besetzung.

Art. 25. Wenn in einzelnen Fällen bei einem Bezirksgerichte die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl von Gerichtsmitgliedern nicht vorhanden ist, so können ausnahmsweise Mitglieder der nächstgelegenen Bezirks- oder Landgerichte zugezogen werden.

Art. 26. Bei Verhinderung des Bezirksgerichts-Direktors oder des Landrichters hat das im Dienste älteste Gerichtsmitglied, wenn von der vorgesetzten Stelle keine andere Anordnung getroffen wird, die Stelle des Vorstandes zu vertreten. Die am Sitze eines Landgerichts

aufgestellten Bezirks-Untersuchungsrichter kommen hiebei nicht in Betracht.

Art. 27. Die Ausfertigungen der Landgerichte in Justizsachen sowie die Ausfertigungen der Bezirksgerichte als Einzelnrichterämter, sind von dem Gerichtsvorstande zu unterzeichnen; in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit müßen dieselben jedoch zugleich mit der Unterschrift des dafür verantwortlichen Beamten versehen werden.

Art. 28. Administrativ-contentiose Rechtssachen und polizeiliche Untersuchungssachen, bei welchen bisher kollegiale Beschlußfassung in I. Instanz erforderlich war, werden bei den Landgerichten durch den Gerichtsvorstand, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einzelnrichterlich beschieden.

Art. 29. Gegenwärtiges Gesetz tritt, insoferne nicht durch Regierungs-Verordnung die frühere Einführung erfolgt, am 1. Oktober 1857 in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die bis zu diesem Tage nach den Vorschriften des gewöhnlichen Verfahrens verhandelten Rechtsstreitigkeiten werden, wenn sie alsdann in Gemäßheit des Artikels 3. zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehören, in der bisherigen Verhandlungsform bis zum Schlusse des ersten Verfahrens oder, wenn an diesem Tage eine Beweisantretung vorlag, bis zum Schlusse des Beweisverfahrens verhandelt.

Die Bestimmung des Artikels 22. Absatz 2. tritt mit dem gesetzlichen Einführungstage für alle den Gerichten durch spezielle Gesetze zugewiesenen Uebertretungen in Wirksamkeit, soferne nicht vor diesem Tage bereits Berufung erfolgt ist.

Art. 30. Der weitere Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 „die Gerichtsverfassung betreffend,“ insoweit dasselbe durch das Gesetz vom 28. Mai 1852 „einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend,“ (Hdb. Suppl.-B. II S. 53.) nicht geändert ist, bleibt vorbehalten.

Art. 31. Die Bestimmungen im Artikel 22. des Gesetzes vom 4. Juni 1848: „die Grundlagen der Gesetzgebung u. s. w. betreffend,“ (Hdb. Suppl.-B. I. S. 63.) sind für das ganze Königreich mit dem Tage der Einführung gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

Gegeben München, den 1. Juli 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann.
v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der Generalsekretär des Staatsrathes, Geb. von Kobell.

(Ges.-Bl. 1856. S. 339—360.)

Vollzug des Art. 15. Ziff. 2. des Feuerversicherungs-Gesetzes betreffend.

(Hdb. Suppl.-B. II. S. 209.)

J. N. S. M. K. Im Nachgange zum Ausschreiben v. 23. August d. Js. oben bezeichneten Betreffs — Kreis-Amtsblatt Nr. 70. — wird hiemit in Folge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. v. Mts. bestimmt, daß nicht massiv gebaute, aber mit Stein oder Metall eingedeckte Gemeinde- oder Stiftungs-Gebäude, bei welchen das königl. Aerar die Baukosten nicht zu bestreiten hat, bezüglich des Minimums der Versicherungssumme nach Maßgabe Ziff. 2. lit. b. u. c. der generalisirten Entschließung vom 14. August l. Js. zu behandeln sind.

Augsburg, den 1. Oktober 1856.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg. K. d. J.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1856. S. 1115.)

Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen betreffend.

(Hdb. Suppl.-B. II. S. 250. §. 71.)

J. N. S. M. K. Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch höchste Entschließung vom 10. und 11. d. Mts. nach erholtem technischen Gutachten nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. **Torftrocknungs-Gebäude mit Heitzvorrichtungen** werden auf Grund des Art. 61. Abs. 2. des Gesetzes vom 28. Mai 1852. unter die Gebäude mit Anlagen von erhöhter Feuergefährlichkeit II. Grades eingereiht, dieselben mögen ganz aus Holz gebaut, oder ihre Umfassungs-Mauern und Dachungen aus Ziegeln oder anderm feuerfesten Materiale bestehen, und die Heitzkanäle gemauert und feuersicher hergestellt seyn oder nicht, da die leichte Entzündlichkeit des trockenen Torfes, die große Menge dieses Brennstoffes und der Umstand, daß zum Trocknen eigene Heitzvorrichtungen angebracht sind, jedenfalls den angenommenen Grad erhöhter Feuergefährlichkeit bedingen;

II. **Seegrasspinnereien; Strohsessel- und Strohwaaren-Fabriken; Tuchscheerereien**, wenn sie mit Tuchfabriken nicht verbunden sind, und für sich allein bestehen; **Zuckerbäckereien und Gewürzmühlen**; dann **Gyps- und Cementmühlen**, insoferne sie nicht mit den Brennöfen in unmittelbarer Verbindung stehen, können unter die Gebäude mit Anlagen von erhöhter Feuergefahr nicht gerechnet werden.

Dagegen werden auf Grund des vorerwähnten technischen Gutachtens

1) **Gyps- und Cementmühlen**, welche mit den Brennöfen unmittelbar in Verbindung stehen, unter die Gebäude mit Anlagen von erhöhter Feuergefährlichkeit I. Grades;

2) **Ledertrockenlokale**, wenn in denselben lakirtes Leder getrocknet wird, und das Trockenlokale mit dem Lakirlokale in un-

mittelbarer Verbindung steht, unter die Gebäude mit Anlagen von erhöhter Feuergefährlichkeit II. Grades; endlich

3) Papiertrockenböden in unmittelbarer Verbindung mit Papiermühlen unter die Gebäude mit Anlagen von erhöhter Feuergefährlichkeit III. Grades eingereiht.

Endlich wird bemerkt, daß Schießstände und Lederhütten, insoferne letztere blos zum Lufttrocknen der Häute und des Leders gehören, und nicht mit Lakirereien u. dgl. in unmittelbarer Verbindung stehen, zu den Gebäuden mit Anlagen von erhöhter Feuergefährlichkeit nicht gerechnet werden können. Eben so wenig tragen Aschenhäuser dieses Merkmal an sich, da schon nach der allgemeinen Feuerordnung vom Jahre 1791, und der schwäbischen Feuerordnung vom 27. August 1804. §. 41. Aschenvorräthe nur in gemauerten feuersichern Behältern aufbewahrt werden dürfen, sohin Gebäude, welche zum Zweck der Aufbewahrung großer Quantitäten von Asche, besonders von Torfasche, bestimmt sind (Aschenhäuser), jedenfalls vollkommen feuersicher gemauert und gewölbt seyn müßen, wodurch einer erhöhten Feuersgefahr schon im Voraus begegnet wird.

Dagegen werden Blaufabriken, welche Smalte (kieselsaures Kali-Kobaltoxidul) erzeugen, auf Grund des Art. 61. des Gesetzes vom 28. Mai 1852. unter die Gebäude mit Anlagen von erhöhter Feuergefährlichkeit III. Klasse eingereiht, indem Schmelzungen in denselben vorgenommen werden. a — c.)

Augsburg, den 14. Mai 1855.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neub. 1855. S. 704. 705.)

---

a) J. N. S. M. K. Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. d. Mts. können nach vorliegendem technischen Gutachten Rußmühlen, soferne sie nicht in unmittelbarer Verbindung mit Ruß- oder Knochenbrennereien stehen, unter die Gebäude mit Anlagen von erhöhter Feuersgefahr nicht gerechnet werden.

Dagegen werden auf Grund jenes Gutachtens Knochenbrennereien unter die Gebäude mit Anlagen von erhöhter Feuersgefahr I Grades eingereiht, da anzunehmen ist, daß dieselben beinahe fortwährend im Betriebe stehen.

Dies wird im Hinblick auf Art. 61. Abs. 2. des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffend," öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 23. Mai 1855.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1855. S. 732.)

---

b) J. N. S. M. K. Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch höchste Entschließung vom 15. d. Mts. ausgesprochen, daß Rouleaufabriken, Wattmachereien und Steindruckereien, wenn die Trockenlokale mit gewöhnlichen Oefen geheitzt werden, im Allgemeinen nicht zu den Gebäuden mit erhöhter Feuergefährlichkeit zu rechnen seien, sofern jedoch Trockenvorrichtungen anderer Art mit erhöhter Feuergefährlichkeit sich vorfinden sollten, wird vorerst unter Darlegung der Beschaffenheit der betreffenden Vorrichtungen weiterer Anzeige entgegengesehen.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Augsburg, den 18. Juni 1855.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1855. S. 843.)

Die Tax- und Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen über Waldrodungen betreffend.

(Hdb. Suppl.-B. II. S. 334. art. 37.)

J. N. S. M. K. Im Vollzuge eines, nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des In-

---

c) J. N. S. M. K. In Folge höchsten Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. v. Mts. Nr. 6899. wird den Districts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes Nachstehendes eröffnet:

Die beiden Kammern des jüngsten Landtages haben in dem gemeinschaftlichen Beschlusse vom 14. Februar l. Js. an Seine Königliche Majestät die Bitte gestellt:

I. dem Art 62. des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt in den Gebäuden diesseits des Rheins solch eine Anwendung geben zu lassen, daß dem daselbst bezeichneten Beitrage nur solche Haupt- oder Nebengebäude unterworfen werden, welche mit dem Lokale, in dem sich die feuergefährliche Anlage befindet, zusammenhängen und zusammengehören, und von diesem Lokale nicht durch eine feuerfeste Bauart vollständig abgeschieden sind;

II. die Instruktion zu dem Gesetze über die Feuerversicherungsanstalt dahin vervollständigen zu lassen, daß eine feuergefährliche Anlage, welche durch besonders schützende Bau- oder andere Vorrichtungen weniger feuergefährlich ist, als die Anlagen derselben Kategorie gewöhnlich zu seyn pflegen, in den nächst niederen Grad der Feuergefährlichkeit zu fallen habe.

Seine Majestät der König haben diesen Anträgen gemäß §. 21. des Allerh. Landtagsabschiedes vom 1. Juli c. stattzugeben geruht, weshalb nunmehr behufs des entsprechenden Vollzuges sowohl bezüglich der Vergangenheit als der Zukunft Folgendes verfügt wird:

Zu I. Nach §§. 91. und 92. der Instruktion vom 9. Oktober 1852 müßen in den Haupt- und Nebenkatastern die versicherten Gebäude und deren Eigenthümer bezeichnet und es muß in der fünften Rubrik des Nebenkatasters besonders angegeben seyn, ob die erhöhte Feuergefährlichkeit bei dem betreffenden Gebäude auf dem im Art. 62. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 berührten Umstande des Zusammenhanges ohne feuerfeste Abscheidung beruhe.

Hiernach erscheinen alle erforderlichen Anhaltspunkte zur entsprechenden Aenderung der nach §. 72. der Vollzugs-Instruktion vom 9. Oktober 1852 seither stattgefundenen Behandlung der Gebäude ohne feuergefährliche Anlagen, welche mit den Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen eines anderen Eigenthümers ohne feuerfeste Abscheidung zusammenhängen, bereits gegeben, indem es lediglich der Abschreibung derjenigen Haupt- oder Nebengebäude in den Nebenkatastern und beziehungsweise der Zurückführung derselben auf das fortan allein maßgebende Verhältniß der allenfalls vorhandenen eigenen feuergefährlichen Anlage bedarf (Art. 61. des Gesetzes v. 28. Mai 1852), welche bisher wegen ihres Zusammenhanges mit einem, einem Dritten gehörigen Gebäude einem erhöhten Beitrage unterworfen waren.

Sämmtliche Districts-Polizeibehörden werden daher angewiesen, unter Beachtung der §§. 94. und 95.a. der Vollzugs-Instruktion die erforderlichen Abschreibungen in den Nebenkatastern unter Verständigung der Betheiligten vorzunehmen und die Wirksamkeit der eintretenden Aenderung erst für das Etatsjahr $18^{56}/_{57}$ in Vollzug zu setzen, weshalb dieselben in die Abgangstabellen pro $18^{55}/_{56}$ noch nicht aufzunehmen sind. Bei Gebäuden im gemeinschaftlichen Eigenthume, welche gegen die Bestimmung des Art. 9. des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 zur Zeit noch nach Antheilen versichert sind, haben die Anschläge für sämmtliche Antheile der erhöhten Konkurrenzpflicht fortan zu unterliegen, da die Antheile zusammen nur als Ein Gebäude erscheinen.

Für künftige Fälle wird die Bestimmung des §. 72. Abs. 1. der Vollzugs-Instruktion vom 9. Oktober 1852 dahin modifizirt, daß dieselbe lediglich auf jene an Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen ohne feuerfeste Abscheidung

nern, ergangenen höchsten Reskriptes aus dem kgl. Staatsministerium der Finanzen dd. 22. l. Mts. Nr. 7295. wird eröffnet, was folgt:

---

anstoßende Gebäude ohne feuergefährliche Anlage Anwendung finde, welche zu den erstbezeichneten Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen gehören.

Zu II. Um den Antrag Ziff. II. bezüglich der schon dermalen nach §. 71. der Instruktion vom 9. Oktober 1852 klassifizirten Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen in Vollzug zu setzen und beziehungsweise zu ermitteln, ob bei einer feuergefährlichen Anlage solche besonders schützende Bau- oder andere Vorkehrungen bestehen, welche dieselbe weniger feuergefährlich machen, als dieses bezüglich der Anlagen derselben Kategorie gewöhnlich der Fall zu seyn pflegt, und um demnach aussprechen zu können, daß die Anlage in den nächst niederen Grad der Feuergefährlichkeit zu fallen habe, erscheint es dagegen nothwendig, daß eine genaue Untersuchung an Ort und Stelle vorgenommen werde.

Mit dieser Untersuchung sind die Brandversicherungs-Inspektoren zu beauftragen.

Dieselbe hat sich jedoch nur auf jene Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen zu erstrecken, deren Besitzer das Vorhandenseyn schützender Bau- und sonstiger Vorrichtungen in dem oben angedeuteten Sinne behaupten.

Zu diesem Behufe haben die Districts-Verwaltungs-Behörden und betreffenden Magistrate in den Gemeinden eine öffentliche Aufforderung zur Anzeige der fraglichen Gebäude bei dem Brandversicherungs-Ausschusse innerhalb einer festzusetzenden Frist ergehen zu lassen, und die Brandversicherungs-Ausschüsse sodann die zur Anzeige kommenden Gebäude in einer ihnen durch die betreffenden Verwaltungs-Behörden mitzutheilenden Tabelle vorzutragen, welche

1) die Haus- und Feuerversicherungs-Katasternummer des Gebäudes;
2) den Besitzer desselben;
3) die Bezeichnung der bezüglichen feuergefährlichen Anlage; und
4) eine zur Aufnahme des Gutachtens des Brandversicherungs-Inspektors bestimmte Rubrik zu enthalten haben.

Nach dem Ablaufe der festgesetzten Frist haben die Brandversicherungs-Ausschüsse diese Verzeichnisse der betreffenden Verwaltungsbehörde und diese sodann dem einschlägigen Brandversicherungs-Inspektor mit dem Auftrage zu übergeben, die Untersuchung nach vorhergegangener Verständigung der betheiligten Gebäudebesitzer an Ort und Stelle vorzunehmen, und den Befund in der Tabelle in der hiefür bestimmten Rubrik unter kurzer Angabe der, nach der Behauptung des Gebäudebesitzers die Feuergefährlichkeit der Anlage vermindernden Bau- und sonstigen Vorrichtungen unter Beifügung des Gutachtens vorzutragen, ob die vorgefundenen Vorrichtungen von der Art sind, daß sie die Anlage weniger feuergefährlich machen, als dieses bei Anlagen derselben Kategorie in der Regel angenommen werden kann.

Dem Gebäudebesitzer bleibt überlassen, an der Untersuchung unter Beiziehung eines sachverständigen Beistandes Theil zu nehmen.

Die Vorrichtungen, welche vorhanden seyn müßen, um in den einzelnen Fällen und bei den verschiedenen im §. 71. der Vollzugs-Instruktion vom 9. Oktober 1852 aufgeführten feuergefährlichen Anlagen den nächst niederen Grad der Feuergefährlichkeit annehmen zu können, lassen sich zwar speziell nicht bezeichnen, und es muß dieses zunächst dem Urtheile des Brandversicherungs-Inspektors überlassen bleiben.

Im Allgemeinen werden jedoch nach kompetentem technischem Gutachten folgende Grundsätze zur Anwendung gebracht werden können:

1) Bei kleineren Feuerungsanlagen und bei geringem Geschäftsbetriebe, bei welchem keine besonders brennbaren Stoffe verarbeitet werden, wird es zur Annahme des nächst geringeren Grades der Feuergefährlichkeit in der Regel genügen:

a) wenn sich die betreffende Anlage in einem feuerfesten Gewölbe oder in einem Lokale befindet, welches aus unbrennbarem Material, z. B. aus Eisen oder Stein, konstruirt ist; und

b) wenn die Bauart der Kamine eine solide und feuersichere und hiedurch

1) Im Hinblick auf Art. 2. Ziff. 1. des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852, dann das Stempelmandat vom 18. Dezember 1812

---

entsprechende Bürgschaft gegeben ist, daß durch einen etwaigen Kaminbrand eine Ausbreitung des Feuers im Innern des Gebäudes nicht wohl stattfinden kann.

2) Bei größeren Feuerungsanlagen dagegen und bei umfangreicherem Geschäftsbetriebe wird außer den oben angedeuteten Momenten noch weiter erforderlich seyn:

a) daß die anstoßenden und mit der Feuerungsanlage zusammenhängenden Lokalitäten gleichfalls feuerfest (Ziff. 1. lit. a und b) beschaffen sind;

b) daß sie mit eisernen Thüren und Fensterläden sowohl unter einander als gegen die Außenseite und andere Gelasse leicht und sicher abzuschließen sind; endlich

c) daß die in der Nähe der Feuerungsanlagen befindlichen Stiegen gewölbt und feuerfest angelegt sind.

Sind die Feuerungsanlagen in unterirdischen Räumen angebracht, oder befinden sich bei denselben zweckmäßig angebrachte Lösch- und sonstige die Feuergefährlichkeit vermindernde Vorrichtungen, z. B. eiserne Kutten oder sonst geeignete Anwendung von Metall, so wird das Zusammentreffen dieser Momente mit dem einen oder anderen der unter lit. a—c angedeuteten Merkmale in der Regel hinreichen, um unter der Voraussetzung Ziff. 1. lit. a und b eine, den nächst niederen Grad der Feuergefährlichkeit begründende Verminderung der Feuersgefahr annehmen zu können.

Daß jedoch hiebei mit großer Umsicht und Behutsamkeit zu Werke zu gehen und auf alle einflußreicheren Nebenumstände die sorgfältigste Rücksicht zu nehmen ist, bedarf keiner näheren Ausführung.

Nach vollzogener Untersuchung haben die Brandversicherungs-Inspektoren die mit ihrer amtlichen Fertigung versehenen Tabellen den betreffenden Districts-Polizeibehörden und Magistraten zu übergeben, und diese sodann nach Maßgabe des Untersuchungs-Ergebnisses und des hierauf begründeten technischen Gutachtens darüber Beschluß zu fassen, ob bei der betreffenden feuergefährlichen Anlage der nächst niedere Grad der Feuergefährlichkeit anzunehmen sei.

Wird diese Frage insbesondere bezüglich einer der in §. 71. Ziff. I. der Instruktion vom 9. Oktober 1852 aufgeführten feuergefährlichen Anlagen bejaht, so versteht es sich von selbst, daß das betreffende Gebäude gänzlich aus der Klasse der Gebäude mit Anlagen von erhöhter Feuersgefahr falle.

Die von der Polizeibehörde gefaßten Beschlüsse sind den Betheiligten unter Belehrung über das ihnen zustehende Rekursrecht (Art. 64 des Gesetzes vom 28. Mai 1852) zu Protokoll zu eröffnen, und nach endgiltiger Entscheidung der Nebenkataster unter Beobachtung desselben Verfahrens zu berichtigen, welches in §§ 94 und 95. a der Instruktion für den Fall der Minderung des Grades der Feuergefährlichkeit vorgesehen ist.

Bezüglich der Kosten, welche auf die technische Untersuchung der betreffenden Gebäude durch die Brandversicherungs-Inspektoren erwachsen, finden die Bestimmungen Art. 38 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 und §. 41 der Instruktion vom 9. Oktober 1852, dann der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 11. Mai 1853 Nr. 4312 analoge Anwendung. Bei künftigen Aufnahmen von Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen in die Feuerversicherungs-Anstalt sind die Bestimmungen §. 71. der Instruktion vom 9. Oktober 1852 nur mit der in dem Eingangs bemerkten Antrage Ziff. II. enthaltenen Modifikation in Anwendung zu bringen.

Auch die durch die Bestimmungen ad II. sich ergebenden Aenderungen treten erst pro 18⁵⁶/₅₇ in Wirksamkeit und es wird hiebei die Erwartung ausgesprochen, daß die von den Brandversicherungs-Ausschüssen anzufertigenden Tabellen mit größerer Genauigkeit hervorgestellt werden, als dies bei der Anlage der Nebenkataster fast durchgängig der Fall war.

Augsburg, den 2. August 1856.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. I.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1856. S. 873—879.)

Abschn. IV. lit. a. unterliegt es keinem Anstande, daß die Verhandlungen, welche durch die nach Maßgabe des Artikel 37. des

---

d) J. N. S. M. K. Das kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch höchstes Reskript vom 18. v. Mts. in Gemäßheit der von den Papierfabrikanten in den Bezirken der Landgerichte Brückenau, Gemünden, Lohr und Umgegend an die Kammer der Abgeordneten gebrachten und vermöge Beschlusses vom 22. April l. Js. an dasselbe zur geeigneten Berücksichtigung gelangten Vorstellung wegen Ermäßigung ihrer Beiträge zur Feuerversicherungs-Anstalt sich veranlaßt gefunden, auf den Grund des hierüber erholten technischen Gutachtens Nachstehendes zu verfügen:

I. Die Bestimmung des §. 71 Ziff. III. Nr. 5 der Instruktion vom 9. Oktober 1852 zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr., sowie die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 21. Dezember 1853 Nr. 12834, feuergefährliche Anlagen in Gebäuden betr., finden auf Handpapiermühlen keine Anwendung.

II. Handpapiermühlen können überhaupt nicht zu den Gebäuden mit Anlagen im Sinne des Art. 61. des Gesetzes v. 28. Mai 1852 gerechnet, demnach auch die Konkurrenz-Beiträge von denselben zur Feuerversicherungskasse nicht erhöht werden:

1) wenn die Feuerung der Wasser- und Leimkessel außerhalb der Arbeitsräume und entweder an der Außenseite der Gebäude, oder wenn innerhalb derselben, bei gewölbten mit Steinpflaster versehenen Zugängen vorgenommen wird und wenn die Kamine von guter feuersicherer Bauart sind;

2) wenn ferner das Abzugsrohr aus der Blase, welche sich in der Butte vom Wasser umgeben befindet, in einen gut ziehenden Schornstein ausmündet und Ueberhitze und Rauch nicht frei in den Arbeitsraum ausströmen;

3) wenn endlich das Trocknen des Papieres lediglich nur an der Luft und nicht — wie besonders im Winter häufig zu geschehen pflegt — in geheitzten Stuben bewerkstelliget wird.

III. Handpapiermühlen, bei welchen die Voraussetzungen Ziff. II. Nr. 1—3. nicht bestehen, sind zu den Gebäuden mit Anlagen zu rechnen, bei welchen der I. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist.

Die Districts-Polizei-Behörden werden hiemit beauftragt, die Anordnung zu treffen, daß jene Handpapiermühlen, deren Besitzer die gänzliche Befreiung von erhöhten Konkurrenz-Beiträgen beantragen, vorerst der Untersuchung durch den auf Kosten der Feuerversicherungs-Anstalt abzuordnenden betreffenden Brandversicherungs-Inspektor unterworfen werden, wonach das in §. 75. der Instruktion vom 9. Okt. 1852 angedeutete Verfahren einzutreten, beziehungsweise die Districts-Polizeibehörde vorbehaltlich des Rekurses Beschluß zu fassen, und die Nebenkataster entsprechend zu berichtigen hat.

Alle jene Handpapiermühlen dagegen, deren Besitzer die gänzliche Befreiung von erhöhten Konkurrenz-Beiträgen nicht beantragen, sind ohne alle weitere Untersuchung und Beschlußfassung in den Nebenkatastern bei den Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen III. Grades ab- — und jenen mit feuergefährlichen Anlagen I. Klasse zuzuschreiben, und die Betheiligten hievon geeignet zu verständigen.

Die hiedurch sich ergebenden Minderungen und beziehungsweise Abgänge am Beischlagsverhältnißkapitale haben vom 1. Oktober 1856 an, sohin pro $18^{56}/_{57}$ in Wirksamkeit zu treten.

Augsburg, den 2. August 1856.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-Amts.-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1856. S. 880. 881.)

---

e) J. N. S. M. K. Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. v. Mts. Nr 6900. ist ausgesprochen, daß Bierbrauereien nur dann besonders feuergefährlich er-

Forstgesetzes vom 28. März 1852 erfolgende Anzeige einer vorhabenden Waldrodung veranlaßt werden, insoweit solche lediglich im öffentlichen Interesse stattfinden, tax- und stempelfrei behandelt werden.

2) Diese Tax- und Stempelfreiheit beschränkt sich jedoch selbstverständlich auf die wirklich und ausschließend im öffentlichen Interesse veranlaßten Verhandlungen, wogegen in den Fällen, wo eine Verhandlung durch Verschulden des Waldbesitzers, beziehungsweise durch eigenmächtiges Roden veranlaßt erscheint, gleichwie bei allen übrigen die Uebertretung irgend einer der forstpolizeilichen Vorschriften des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betreffenden Verhandlungen die Erhebung der Tax- und Stempelgebühren auf Grund und resp. Maßgabe des Art. 67. des letzterwähnten Gesetzes, beziehungsweise der allerhöchsten Verordnung vom 16. Oktober 1852, Regierungsblatt Seite 1141, keinem Zweifel unterliegen kann.

3) Soviel die Anzeige der vorhabenden Waldrodung selbst betrifft, so ist hiezu, wenn dieselbe nicht zu Protokoll gegeben, sondern schriftlich überreicht wird, in allen Fällen der Klassenstempel von 3 kr. und zwar bei größerem Umfange zu jedem Bogen derselben anzuwenden.

München, den 28. Mai 1856.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1856. S. 614. 615.)

Sicherung der Wasserbauten gegen Beschädigungen und die Floßordnung betreffend.

(Hdb. Suppl.-B. III. S. 445. art. 26.)

I. N. S. M. K. Zur Sicherung der Wasserbauten an und in den schiff- und floßbaren Flüssen des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg werden in Gemäßheit des Art. 26. des Gesetzes über Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852 nachfolgende Bestimmungen erlassen:

§. 1. Uferwände, Uferpflanzungen und Wasserbauten zu beschädigen ist verboten, und hat derjenige, welcher einer Beschädigung über-

---

scheinen, wenn mit denselben Malzdörren verbunden sind; wo diese fehlen, ist nach der Ansicht kompetenter Techniker die wesentlichste Gefahr beseitiget.

Die Bestimmung des §. 71. Ziff. II. Nr. 14. der Instruktion vom 9. Oktober 1852 kann daher auf Bierbrauereien ohne Malzdörren nicht angewendet werden, vielmehr sind dieselben als Anlagen zu behandeln, bei welchen der erste Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist.

Die Districts-Polizei-Behörden haben die Bierbrauer hievon zu verständigen und die Herabsetzung der Beischlags-Kapitalien aus dem zweiten in den ersten Grad auf vorgängige Untersuchung der Brauerei durch den kgl. Brand-Versicherungs-Inspektor vorzunehmen, wenn eine Malzdörre mit dem Bräuhause nicht verbunden ist. Die hiedurch sich ergebenden Aenderungen am Beischlags-Kapitale haben vom 1. Oktober 1856 an in Wirksamkeit zu treten.

Augsburg, den 2 August 1856.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. I.

(Kr.-Amts.Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1856. S. 882.)

wiesen wird, nebst dem Ersatz des verursachten Schadens eine Geldstrafe von 1 bis 50 fl. zu erleiden, vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen des Art. 254., dann der Art. 383. und 384. Th. I. des Straf-Gesetzbuches vom Jahre 1813 in den hierzu geeigneten Fällen.

§. 2. Keinerlei Holztheile, seien sie wirkliche Bestandtheile eines Wasserbaues selbst, oder nur aufgeschwemmtes Holz, dürfen auf und an den Wasserbauten oder Bruchufern gesammelt werden. Zu diesem Ende ist das unbefugte Betreten der Wasserbauten und der zu denselben gehörigen Verlandungen überhaupt bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 3 fl. untersagt.

§. 3. Das Weiden von Pferden, Hornvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen, das Fahren und Reiten, das Abschneiden von Weiden auf den Wasserbauten und in den Pflanzungen ist bei einer Strafe von 1 bis 10 fl. verboten.

§. 4. Das Auflösen und Abnehmen von Drahtbändern an den Senkfaschinen zieht nebst dem vollständigen Ersatz des dadurch dem Bestande der Bauten verursachten Schadens eine Strafe von 5 bis 50 fl. nach sich.

§. 5. Das Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde oder Pflanzen aus dem Flußbette ist nur nach Maßgabe der desfalls zu ertheilenden Erlaubniß an den hiezu bezeichneten Plätzen gestattet.

Bereits erworbene Rechte, welche in dieser Beziehung von Gemeinden, Korporationen oder Privaten behauptet werden wollen, müßen vor ihrer Ausübung glaubhaft nachgewiesen werden.

Zuwiderhandelnde werden in eine Geldstrafe von 1 bis 10 fl. genommen.

§. 6. Das Landen der Flöße und das Hemmen derselben mittelst eines das Gelände auffurchenden Hebels (Reichen genannt) ist an Wasserbauten oder Uferpflanzungen bei 10 fl. Strafe verboten.

§. 7. Bei dem Vorbeifahren an Wasserbauten haben die Flößer gehörigen Abstand zu halten und wird das Anfahren an Wasserbauten oder das Umfahren von Schutzpfählen mit einer Strafe von 15 fl. belegt, vorbehaltlich einer weitern Strafe nach §. 4., wenn dadurch Drahtbänder aufgefahren worden sind.

§. 8. Damit Floßführer erkannt und im gegebenen Falle gegen dieselben eingeschritten werden kann, muß bei Vermeidung einer Strafe von 15 fl. jeder Floß mit einer vom Lande aus leicht kennbaren mit weißer Oelfarbe angestrichenen Standarte versehen seyn, auf welcher der Name des Flößers an den beiden Seiten mit großen und deutlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe geschrieben ist.

Die Aufsteckung eines falschen Namens hat eine Strafe von 30 fl. und nach Umständen die Einstellung der Befugniß zum Floßen und nach Maßgabe des Art. 6. Nr. 4. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 die Einziehung der Floßmeister-Concession zur Folge.

Die Floßführer sind bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 10 fl. verbunden, auf Anrufen des durch seine Dienstkleidung kenntlichen Polizei-, Bau- und Forstschutz-Personals an der nächst geeigneten Stelle zu landen, und wenn diesem von den Floßführern nicht Folge gegeben wird, ist die Ortspolizei auf Anzeige verbunden, Ungehorsame durch

Nacheile, nöthigenfalls durch reitende Boten, auf ihre Kosten zur Herstellung des Thatbestandes habhaft zu machen.

§. 9. Wenn es bei der Ausführung von Wasserbau-Anlagen oder aus flußpolizeilichen Rücksichten nothwendig ist, den Flößern irgendwo eine Fahr-Richtung anzuweisen, so wird dieselbe durch Stangen mit angebrachten Zeigern oder Armen gleich den Wegweisern und die verbotenen Wege mit Stangen, an welchen Strohbüschel befestigt sind, bezeichnet.

Nichtachtung der treffenden Anordnung wird mit der im §. 7. bestimmten Strafe geahndet, und haften die Uebertreter noch überdem für allen aus ihrem Ungehorsame entstehenden Schaden.

§. 10. Insoweit die nach Obigem erwirkten Geldstrafen wegen Mittellosigkeit nicht vollzogen werden können, tritt verhältnißmäßige Arreststrafe ein.

§. 11. Die Abwandlung von Uebertretungen obiger polizeilichen Bestimmungen geschieht von jener Districts-Polizeibehörde, in deren Bezirk das treffende Ufer liegt.

§. 12. Hilfspersonen zur Handhabung dieser polizeilichen Bestimmungen sind:

a) die verpflichteten Werk- und Flußmeister, Flußwarte und Wasserbau-Paliere;
b) das gemeindliche Polizei-Personal mit Inbegriff der Flurwächter;
c) das Forstschutz-Personal;
d) die Gensd'armen.

Die an der Donau, der Iller, dem Lech und der Wertach befindlichen Polizeibehörden haben vorstehende Bestimmungen sofort den Floßmeistern ihres Bezirks, und dem Polizei-Personale einschließlich des Forstschutz-Personals, letzterem nach Umständen im Benehmen mit dem betreffenden k. Forstamte zu eröffnen, und dafür zu sorgen, daß dieselben in den betreffenden Gemeinden zur möglichsten Publizität gelangen, daß namentlich die Bestimmungen sub §§. 1. bis 4. u. §. 10. selbst in den Schulen bekannt gemacht und mit der Eröffnung die gehörige Verwarnung verbunden werde. Die kgl. Bau-Inspektionen haben diese Bestimmungen ihrem Hilfs-Personale zur strengen Beachtung zu eröffnen.

Augsburg, den 15. Mai 1856.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1856. S. 537—540.)

Finanzgesetz für die VII. Finanzperiode 18⁵⁵/₆₁.

(Hdb. Suppl.-B. II. S. 507.)

M. II. K. Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit dem Beirathe und, soviel die Erhebung der direkten und die Veränderung der indirekten Steuern, dann die Fortdauer des Lotto's und die Festsetzung der Maximalbeträge der Tarife für den Transport auf den Staats-Eisenbahnen und mittelst der Dampfschifffahrt auf der Donau, sowie der Kanalgebühren auf dem Ludwigs-Donau-Main-Kanale an-

langt, mit der Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten über die Staats-Einnahmen und Ausgaben für die sechs nächsten Verwaltungsjahre und resp. die VII. Finanzperiode vom 1. Oktober 1855 bis letzten September 1861 beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Titel I.

Bestand der Vorjahre.

§. 1. Die bisher angeordnete und nach §. 1. des Finanzgesetzes vom 28. Mai 1852 auch für die letzten 4 Jahre der VI. Finanzperiode noch beibehaltene gesonderte Behandlung der Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand der IV. und V. Finanzperiode hat mit dem Eintritte der VII. Finanzperiode aufzuhören, und es sollen nunmehr sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der obigen beiden Perioden unter dem Collektiv-Titel auf den Bestand der Vorjahre der V. Finanzperiode et retro vereinigt, mit Beobachtung der übrigen rechnungsinstruktionsmäßigen Bestimmungen vorgetragen werden.

Die Credite für Beträge, welche von den auf die Ueberschüsse der mehrgedachten Perioden hingewiesenen Verwendnngen bisher noch nicht vollständig zur Realisirung gelangt sind, werden hiemit für aufgehoben und wirkungslos erklärt, und sind in den Rechnungen abzuschreiben; ausgenommen hievon sind lediglich die Credite:

1) für den Ausbau der Festung Germersheim;
2) für Erbauung und Vollendung des Ludwigs-Kanals, welche aufrecht erhalten und bis zu deren gänzlicher Erschöpfung dem in vorbemerkter Weise vereinigten Bestande der Vorjahre zur Last bleiben.

Dagegen sind die Einnahmen und Ausgaben aus der VI. Finanzperiode getrennt zu behandeln und für sich ausgeschieden fortzuführen.

§. 2. Die Summe von 300,000 fl., welche zu Folge des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 Tit. I. §. 3. der VI. Finanzperiode zur Deckung des in dem ersten Jahre sich ergebenden Entganges an Ausständen zugewiesen worden ist, geht zu gleichem Behufe auf die VII. Finanzperiode über, wogegen am Schlusse dieser Periode ein gleicher Betrag für den Dienst der nächstfolgenden Periode verfügbar zu stellen ist.

Titel II.

Festsetzung der Staatsausgaben.

§. 3. Die sämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst sind auf die jährliche Durchschnittssumme von 41,396,862 fl. festgesetzt.

Vorgriffe auf diese Durchschnittssumme für Rechnung nachfolgender Jahre finden nicht statt.

§. 4. Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Staatsministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen enthält die Beilage lit. A.

Die Etats sind in der Regel unüberschreitbar. Jeder Staatsminister ist dafür verantwortlich, daß die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zn den bestimmten Zwecken verwendet werden;

er hat die Etats seines Ministeriums und der demselben untergebenen Staatsanstalten und Stellen zu vertreten und für unvermeidliche Mehrausgaben die nachträgliche Genehmigung zu erwirken.

§. 5. Zur Deckung des Bedarfes der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt werden bestimmt und zwar;

1. Für die alte Schuld.

a) Zins-Kasse.

aa) Der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag mit der auf 5,700,000 fl. veranschlagten Reineinnahme;

bb) eine Dotationsmehrung wegen Entschädigungsleistung für die eingelösten Gerichtsbarkeiten durch einen nach Artikel 15. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit verzichtenden Standes- und Gutsherren vom 28. Dezember 1831 (H.-B. B. I. S. 299.) aus den Taxgefällen zu schöpfenden und auf jährliche 100,000 fl. veranschlagten Zuschuß der Staatskasse.

b) Tilgungs-Kasse.

Der für die alte Schuld ausschließlich der Sparkasse-Kapitalien bestimmte Tilgungsfond von $^2/_3$ Procent in der bisherigen Aversal-Summe von jährlichen 880,000 fl., welcher, in soweit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinskasse gedeckt ist, durch Zuschüsse der Central-Staatskasse aus den schon in den Gesetzen vom 11. September 1825 und 28. Dezember 1831 bestimmten Gefällen ergänzt werden soll.

Die Verloosungen anlangend, sollen aus den disponiblen Beständen der Tilgungskasse alljährlich wenigstens eine, wenn möglich zwei durch das Loos zu ziehende Endziffern der verloosbaren alten Schuld auf Inhaber und Namen heimbezahlt werden, und diese Verloosung und Heimzahlung an einem bestimmten, von der Verwaltung der Schuldentilgungsanstalt festzusetzenden Termine stattfinden.

Die im Art. 2. des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Verhältnisse der Sparkassen und beziehungsweise der bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt anliegenden Sparkasse-Kapitalien betr. (Gesetzblatt pag. 177. H.-B. Suppl.-B. I. S. 319.), auf eine Million bestimmte Rückzahlungssumme an besagten Sparkassen-Kapitalien wird unter desfallsiger Abänderung des vorgedachten Gesetzartikels vom 1. Okt. 1855 anfangend auf jährliche 500.000 fl. (Fünfmalhunderttausend Gulden) festgesetzt, wodurch im Laufe der VII. Finanzperiode diese Kapitalien aus dem Schuldenstande der Staatsschuldentilgungsanstalt ganz verschwinden werden.

Die bei der Schuldentilgungs-Anstalt verzinslich anliegenden Staatsaktiv-Kapitalien werden mit dem am 1. Okt. 1855 bestandenen Betrage von 1,380,461 fl. der Eisenbahnbau-Dotationskasse zugewiesen, und mittelst Abschreibung des gleichen Betrages an den Guthaben der alten Schuld bei der gedachten Dotationskasse dieser letzteren vergütet. Damit übereinstimmend hat vom Beginne der VII. Finanzperiode an die allseitig erforderliche rechnerische Behandlung zu geschehen, und die Verzinsung des obigen Betrages aufzuhören.

Der Rest der Schuld der Pensions-Amortisationskasse an die Tilgungskasse der alten Schuld (wie sich derselbe am Schlusse der VI. Finanzperiode rechnungsmäßig feststellt) ist als Aktivum der letzteren —

und Passivum der ersteren abzuschreiben, und dessen Verzinsung und Tilgung hat gleicher Weise mit Beginn der VII. Finanzperiode zu endigen.

Die Haftung der Eisenbahnbau-Dotationskasse an die alte Schuld, welche sich in Folge der im Abs. 4. verfügten Ueberweisung und Vergütung am Anfange der VII. Finanzperiode auf die Summe von 8,006,539 fl. reduzirt, soll in einem durch Baarzahlung auf die Summe von 8 Millionen abzurundenden Betrage mittelst einer Annuität von $4\frac{1}{6}$ Procent, wovon $3\frac{1}{2}$ Procent auf Verzinsung und $\frac{2}{3}$ Procent auf Tilgung zu rechnen sind, heimbezahlt werden.

2. Für die neue Schuld.

Wegen der Verzinsung des durch das Gesetz vom 22. Mai 1850 für außerordentliche Bedürfnisse der Armee bewilligten III. Subskriptions-Anlehens, dann des durch das Finanzgesetz vom 25. Juli 1850 §. 16. lit. f. genehmigten Kredites resp. der aus dessen Realisirung und der Umwandlung des I. Subskriptions-Anlehens-Restes in Gemäßheit des Vollzugs-Gesetzes vom 31. März 1852 (Gesetzblatt S. 169—172.) hervorgegangenen, so wie der in Folge des Gesetzes vom 16. März 1855, den Vollzug der Schlußbestimmung in Art. 1. des Gesetzes über die Aufnahme des II. freiwilligen Subskriptions-Anlehens vom 23. Dezember 1849 u. a. betreffend, und auf Grund der Gesetze vom 15. Januar 1854 über die Aufbringung der Mittel zur Bewilligung momentaner Unterstützungen für gering besoldete Bedienstete (Gesetzblatt Seite 9.) und vom 22. Februar 1855 über die Deckung der bei der Kriegskasse bestehenden Zahlungsrückstände und über einen Kredit für außerordentliche Bedürfnisse der Armee (Gesetzblatt Seite 33.) noch weiter entstandenen neuen Anlehen einen Zuschuß von der Central-Staatskasse in dem veranschlagten jährlichen Bedarfe von 1,239,000 fl.

Unter der vorstehenden Bedarfs- und resp. Zuschuß-Summe mit 1,239,000 fl. ist auch das Erforderniß zur Tilgung nach $\frac{2}{3}$ Procent des Kapitalien-Betrages für das aus dem Gesetze vom 22. Febr. 1855 entstandene neue Militär-Anlehen schon begriffen; die Tilgung und resp. Heimzahlung der Anlehen aus den weiter allegirten Gesetzen vom 25. Juli 1850 und 31. März 1852, vom 15. Januar 1854, dann 16. März 1855 geschieht fortan in Gemäßheit der Art. 3. und 4. des eben gedachten Gesetzes vom 31. März 1852 aus den anfallenden Ablösungs-Schillingen der grund-, zins- und zehentherrlichen Gefälle des Staates.

3. Für die Pensions-Amortisations-Kasse.

Vom 1. Oktober 1855 an die Jahressumme von 1,029,000 fl., welche nach den Bestimmungen der Gesetze vom 11. September 1825 und 28. Dezember 1831 aus den daselbst genannten Gefällen erhoben nnd nöthigenfalls aus der Centralstaatskasse ergänzt wird.

Damit hat die Pensions-Amortisationskasse nebst ihren Verwaltungskosten zu bestreiten:

a) die älteren, derselben schon vor Beginn der VII. Finanzperiode zur Last fallenden Pensionen und Alimentationen (Ende September 1855 in einem beiläufigen Betrage von 670,000 fl.);

b) die Pensionen und Bezüge von 42 Individuen der k. Steuer-Kataster-Kommission, welche derselben kraft gegenwärtigen Finanz-Gesetzes vom 1. Oktober 1855 an in einem Betrage von 22,963 55 kr. überwiesen werden;

c) von den älteren, seit dem Jahre 1825 angefallenen Militärpensionen den derselben gleicherweise überwiesenen Betrag von 400,000 fl.; endlich

d) die in derselben Art an sie übertragenen Pensionen der Universität Würzburg in einer Summe von 4,296 fl.

Den nach Umfluß der ersten Jahre der VII. Finanzperiode sich voraussichtlich ergebenden Ueberschuß an der Dotation hat die Amortisationskasse an die Tilgungskasse der alten Schuld abzugeben, wogegen ihr aus dieser letzteren der Mehrbedarf der ersten Jahre zu vergüten ist.

4. Für die Eisenbahnbau-Dotations-Kasse.

a) Der dieser Kasse bereits durch frühere Gesetze, zumal das Finanzgesetz vom 28. Mai 1852 §. 5. Ziff. 4. (Gesetzblatt Seite 227.) zugewiesene Nettoertrag der Bahnrente im voranschlägigen Jahresbetrag von 3 Millionen Gulden, aus welchem vorerst die Verzinsung und gesetzliche Tilgung aller (nach dem Gesetze vom 25. August 1843, 23. Mai 1846, 4 Mai 1851, 26. Dezember 1851 und 19. März 1856) für den Eisenbahnbau aufgenommenen und noch aufzunehmenden Anlehen mit Ausnahme des nach den Gesetzen vom 7. Mai 1852 und 19. März 1856 für die im Bau begriffene Bahnstrecke von München über Rosenheim nach Kufstein realisirten Kredits von 10,630,000 fl. zu bestreiten sind.

b) Für den durch obige Bahnrente nicht gedeckten Mehrbedarf ein Zuschuß von der königlichen Central-Staatskasse mit dem veranschlagten Jahresbetrage von 633,500 fl.

c) Die bis zur Vollendung und Eröffnung der Eisenbahn von München nach Kufstein zur Verzinsung des Baukapitals für diese Bahn ad 10,630,000 fl. erforderlichen Mittel, ist das königliche Staatsministerium der Finanzen ermächtiget, durch eine entsprechende Erhöhung des in dem Dotationsgesetze vom 19. März 1856 gewährten Kredites zu beschaffen.

5. Für die Grundrenten-Ablösungs-Kasse.

Dieselbe erhält die in den nachbemerkten Beträgen veranschlagten Zuschüsse, als

a) für die Zinsleistung zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten 2c. 901,800 fl.

b) für Verwaltungs- und Erhebungskosten
   aa) der Grundrenten-Ablösungskasse 30,000 fl.
   bb) bei den k. Rentämtern 86,000 fl.
   116,000 fl.

zusammen mit jährlichen 1,017,800 fl. aus der k. Central-Staatskasse.

Alle Grundrenten der Privaten und Stiftungen, welche behufs der Ueberweisungen bei der Grundrenten-Ablösungskasse bis zum Schlusse der VII. Finanzperiode nicht angemeldet sind, bleiben von der Ueberweisung an die Grundrenten-Ablösungskasse des Staates ausgeschlossen.

§ 6. Dem Etat für die aktive Armee werden die Preise der Naturalien für die darunter begriffenen und wirklich anzuschaffenden 52,631 Schäffel Roggen zu 11 fl. und 107,135 Schäffel 2 Vierling Haber zu 5 fl. in der Art garantirt, daß geringere Preise dem Reichsreservefond zu gut und höhere Preise demselben zur Last geschrieben werden sollen.

Titel III.

Staats-Einnahmen.

§. 7. Zur Bestreitung der sub Titel II. bestimmten Staatsausgaben sind dem Staatsministerium der Finanzen die in der Beilage Lit. B. aufgeführten und einschließlich der nach §. 2. aus dem Bestand der Vorjahre herübergehenden und resp. von den jeweiligen Ausständen aufzubringenden 300,000 fl. voranschlägig auf 41,396,862 fl. festgesetzten Einnahme zugewiesen.

Das Zahlenlotto, dessen Ertrag unter der obigen Einnahms-Summe mit begriffen ist, hat bis zum Schlusse der VII. Finanzperiode, d. h. bis zum 1. Oktober 1861 fortzubestehen und mit diesem Tage aufzuhören — falls nicht früher ein Ersatz dafür ermittelt werden sollte.

§ 8. An direkten Steuern sind für jedes Jahr der siebenten Finanzperiode zu erheben:

a) an Grundsteuer, und zwar:

1) in denjenigen Landestheilen, wo das Steuerprovisorium oder das unrevidirte Definitivum besteht, vier Simpla;

2) in den nach dem Gesetz vom 15. August 1828 definitiv besteuerten oder während der siebenten Finanzperiode noch zu besteuernden Landestheilen, zwei ganze und zwei zehntel Simpla, vorbehaltlich der Veränderung, welche sich etwa nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1834, den §. 114. des Grundsteuergesetzes betreffend, ergeben könnte. Die Staatsregierung wird ermächtigt, mit der succesiven Einführung der definitiven Steuern fortzufahren, sobald die neuen Kataster hiezu vorbereitet sind.

Eine neue Berechnung der zu erhebenden Simplenzahl tritt nur dann ein, wenn eine Vermehrung oder Verminderung des gesetzlichen Gesammtbetrages der Grundsteuer sich herausstellt, welche $1/10$ des Gesammtsteuersimplums erreicht;

b) an Haussteuer, und zwar:

1) im Gebiete des Steuer-Provisoriums drei Simpla;

2) in den nach den Gesetzen vom 15. August 1828 und 25. Juli 1850 besteuerten oder im Laufe der siebenten Finanzperiode noch zu besteuernden Landestheilen sechs Simpla der Areal- und zwei Simpla der Miethsteuer;

c) an Dominikalsteuer, soweit solche noch nicht in der Grundsteuer aufgegangen ist, vier Simpla;
d) die Gewerbsteuer nach dem Gesetze vom heutigen Tage;
e) die Kapitalrentensteuer nach dem Gesetze v. 31. Mai 1856;
f) die Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 31. Mai 1856;
g) der Steuerbeischlag der Pfalz mit 100,000 fl. nach Artikel XII. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 über die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten, und die Bildung der Kreisfonds;
h) außerdem sind an Beischlägen zu erheben:
  aa) von der Grundsteuer 33⅓% oder 20 kr. vom Gulden;
  bb) von der Haussteuer 15% oder 9 kr. vom Gulden;
  cc) von der Dominikalsteuer 33⅓% oder 20 kr. vom Gulden;
  dd) von der Gewerbsteuer 5% oder 3 kr. vom Gulden;
  ee) von der Kapitalrentensteuer 5% oder 3 kr. vom Gulden;
  ff) von der Einkommensteuer 10% oder 6 kr. vom Gulden.

§. 9. Die den Staatsdienern und andern Angestellten, dann den Quiescenten und Pensionisten obliegenden Wittwen- und Waisenfondsbeiträge sind nach den Bestimmungen der Verordnung vom 8. Juni 1807 zu entrichten.

§. 10. Die Zollgefälle werden nach dem bestehenden Vereins-Zolltarife mit Rücksicht auf die diesfalls vertragsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorbehalte erhoben. Die Erhebung der übrigen indirekten Abgaben hat nach den bisherigen Normen oder gegebenen einschlägigen Bestimmungen zu geschehen.

§. 11. Für den Personen-, Waaren- und anderen Transport auf den Staats-Eisenbahnen haben die unterm 15. Mai 1845 (Regierungsblatt vom Jahre 1845 Seite 291.) bekannt gemachten provisorischen Tarife als Maximalsätze auch für die VII. Finanzperiode ihre Geltung beizubehalten.

Dasselbe ist der Fall in Ansehung der bisherigen provisorischen Tarife für die Donau-Dampfschifffahrt.

Die Tarife der Kanalgebühren auf dem Ludwigs-Donau-Main-Kanale, wie solche unterm 8. Okt. 1846 (Regierungsblatt 1846 Seite 705.) bekannt gemacht worden, haben als Maximalsätze für die VII. Finanzperiode gleichfalls ihre Geltung beizubehalten.

Gegeben München, den 1. Juli 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann.
v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der Generalsekretär des Staatsrathes, Seb. von Kobell.

(Ges.-Bl. 1856. S. 411—428.)

Beilagen A. und B. zum Finanzgesetze.

General-

des voranschlägigen Betrages der Staatsausgaben und

Beilage A.

Kap.	§.	Staatsausgaben.	Betrag. Partial.	Total.
			fl.	fl.
I.		Staatsschuld		12,719,300
II.		Etat des k. Hauses und Hofes .		2,982,272
III.		Etat des k. Staatsrathes . . .		72,963
IV.		Etat der Landtags-Versammlung und des Landtagsarchivs		59,000
V.		Etat des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern		460,000
VI.		Etat des k. Staatsministeriums der Justiz		1,578,738
VII.		A. Etat des k. Staatsministeriums des Innern		984,195
		B. Etat des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten .		90,030
VIII.		Gemeinschaftlicher Etat der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern, resp. der Landgerichte		1,581,036
IX.		Etat des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten		225,563
X.		Etat des k. Staatsministeriums der Finanzen.		815,860
XI.		Etat der Staatsanstalten:		
	1	Erziehung und Bildung	900,653	
	2	Cultus:		
		a) katholischer	1,195,275	
		b) protestantischer	375,435	
	3	Gesundheit	234,455	
	4	Wohlthätigkeit	209,440	
	5	Sicherheit	1,407,203	
	6	Industrie und Cultur	324,393	
	7	Straßen-, Brücken- und Wasserbau . .	2,563,430	
		Besondere Leistungen des Staatsärars an die Gemeinden . , ...	99,052	

Ueberſicht

Staatseinnahmen für ein Jahr d. VII. Finanzperiode $18^{55}/_{61}$.

Beilage B.

Kap.	§.	Staatseinnahmen.	Betrag. Partial	Betrag. Total.
			fl.	fl.
		A. Einnahmen des laufenden Jahres.		
I.		Direkte Staatsauflagen:		
	1	Grundſteuer	4,769,619	
	2	Hausſteuer	661,600	
	3	Dominikalſteuer	1,006	
	4	Gewerbſteuer	1,036,800	
	5	Kapitalrentenſteuer	531,596	
	6	Einkommenſteuer	316,800	7,317,421
II.		Indirekte Staatsauflagen:		
	1	Taxen	3,740,000	
	2	Stempelgefälle	1,120,000	
	3	Aufſchlagsgefälle	5,700,000	
	4	Zölle	5,250,000	15,810,000
III.		Staatsregalien und Anſtalten:		
	1	Salinen und Bergwerke:		
		a) Salinen	2,525,000	
		b) Bergwerke dieſſeits des Rheines	—	
		c) Bergwerke in der Pfalz	180,000	
	2	Eiſenbahnen	3,000,000	
	3	Poſt	300,000	
	4	Donaudampfſchifffahrt	100,000	
	5	Ludwigs-Donaumainkanal	50,000	
	6	Geſetz- und Regierungsblatt	13,880	
	7	Lotto	1,400,000	
	8	Telegraphenanſtalt	30,000	
	9	Uebrige Staatsregalien	14,007	7,612,887
IV.		Staatsdomänen:		
	1	Aus Staatsforſten, Jagden und Triften	3,500,000	
	2	Aus Oekonomien und Gewerben	291,815	
	3	Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrliche Gefälle	4,284,353	
	4	Einnahmen an Zinſen aus Staats-Activcapitalien	61,244	8,137,412

Kap.	S.	Staatsausgaben.	Betrag. Partial.	Total.
			fl.	fl.
	9	Steuerkataster	375,000	
	10	Münzanstalt.	11,242	
	11	Telegraphische Anstalt	—	
	12	Feuerversicherungs-Anstalt	48,000	
	13	Glasmalerei	4,000	
	14	Porzellan-Manufaktur in Nymphenburg	3,500	7,751,078
XII.		Zuschüsse an die Kreisfonds		486,045
XIII.		Militär-Etat:		
		1. active Armee	7,500,000	
		2. Gensd'armerie	833,900	
		3. Topographisches Bureau	50,000	
		4. Zuschuß an den Militär-Invaliden- und Waisenfond	92,000	
		5. Militärpensionen und Medaillenzulagen	600,000	9,075,900
XIV.		Landbau-Etat		629,393
XV.		Wittwen- und Waisenpensionen . . .		626,000
XVI.		Reservefond		575,000
"		Pfälzische Maxbahn		100,000
XVII.		Gerichtsorganisation		
		Justizbedarf	242,893	
		Gehaltserhöhungen . , ...	38,363	
		Landgerichtsetat	112,900	
		Gehaltserhöhungen	76,150	
		Etat der Staatsanstalten:		
		auf Gesundheit	3,600	
		auf Landbauten	92,866	566,772
XVIII.		Für Gehaltserhöhungen niedrig besoldeter Beamter	—	17,717
		Gesammtsumme der Ausgaben	—	41,396,862

Kap.	§.	Staatseinnahmen.	Betrag. Partial.	Total.
			fl.	fl.
V.		Besondere Abgaben		24,650
		Uebrige Einnahmen:		
	1	Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg	85,000	
	2	Entschädigung der Krone Oesterreich	100,000	
	3	Aversalvergütung der Feuerversicherungsanstalt	45,000	
	4	Steuerbeischlag der Pfalz . . .	100,000	
	5	Wittwen- und Waisenfondsbeiträge	58,316	
	6	Erlös aus Mobiliarschaften . . .	2,555	
	7	Zufällige Einnahmen	4,074	394,945
		B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre . . .		300,000
		Summa		39,597,315
		Hiezu der Zuschlag zur Grundsteuer	1,589,873	
		Hiezu der Zuschlag zur Haussteuer	99,240	
		Hiezu der Zuschlag zur Dominicalsteuer	335	
		Hiezu der Zuschlag zur Gewerbsteuer	51,840	
		Hiezu der Zuschlag zur Capitalrentensteuer	26,579	
		Hiezu der Zuschlag zur Einkommensteuer	31,680	1,799,547
		Gesammtsumme		41,396,862
		Abgleichung.		
		Die Ausgaben sind nachgewiesen mit .	41,396,862	
		Die Einnahmen dagegen betragen . .	41,396,862	

Die Taxbehandlung der Gewerbs-Concessions-Verzichte betreffend.

(Hdb. Suppl.-Bd. III. S. 9. art. 6. Ziff. 2.)

A. B. S. M. K. Auf den Regierungsbericht bezeichneten Betreffs vom 11. November v. Js. wird unter Rückschluß der Berichtsbeilagen erwidert, daß nach einer Aeußerung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen die Verhandlungen über Gewerbs-Concessions-Verzichte der Tax- und Stempelpflichtigkeit zu unterliegen haben, daß sohin derjenige, welcher durch seinen Antrag die Verhandlungen veranlaßt hat, zur Zahlung der Tax- und Stempelgebühren verbunden ist, insoferne nicht die Taxbefreiung wegen Zahlungsunfähigkeit nach Art. 3 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 einzutreten hat.

München, den 30. Januar 1855.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl:

Frhr. von der Pfordten.

(Kr.-Amts.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1855. S. 242.)

Die Zuständigkeit zur Ertheilung von Dispensationen von der Approbation zum Hufbeschlage betreffend.

(Hdb. Suppl.-Bd. III. S. 23. §. 67. lit. c.)

A. B. S. M. K. Es muß als Regel gelten, daß die Grob- und Waffenschmiede auch den Hufbeschlag ihres Bezirkes zu besorgen haben, somit die Bewerber um eine derartige Concession auch die Befähigung zum Hufbeschlage in vorschriftsmäßiger Art nachzuweisen gehalten sind.

Nur ausnahmsweise und nur in jenen Fällen, wo nach verläßigen Erhebungen für den Hufbeschlag des betreffenden Ortes oder Bezirkes bereits ausreichende und nachhaltige Vorsorge getroffen ist, erscheint es zuläßig, den Bewerber um eine Schmieds-Concession auf seinen Antrag von der Verpflichtung und von der Befugniß zum Hufbeschlage zu entheben und unter Umgangnahme von dem hiezu erforderlichen Befähigungs-Nachweise demselben eine auf die übrigen Schmied-Arbeiten beschränkte Gewerbs-Concession im ordnungsmäßigen Competenz-Verhältnisse zu ertheilen. Hiebei ist von selbst verständlich, daß der Besitzer einer also beschränkten Schmieds-Concession sich jeder Ausübung des Hufbeschlages zu enthalten hat und daß gegen Uebergriffe dieser Art nachdrücklichst einzuschreiten ist.

Die generalisirten Ministerial-Entschließungen vom 10. April 1833 und 16. Januar 1836.

(Döllinger V.-O.-S. B. 14. §. 128 und 129.)

erscheinen hienach modifizirt.

München, den 25. Juli 1855.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1855. S. 1002. 1003.)

Gesuch des Druckerei-Gehilfen Friedrich Halter in Nürnberg um die Concession zur fabrikmäßigen Anfertigung von Druckarbeiten betreffend.

(Hdb. Suppl.-Bd. III. S. 49. §. 166. Ziff. 16.)

J. N. S. M. K. Da nach Gutachten des Centralverwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereines die Anfertigung von Goldfarben-, Congrev'schen- und Hochdruck-Arbeiten die Befähigung eines Lithographen nicht erfordert, vielmehr der Etiquettendruck als ein vom Steindrucke verschiedener anzusehen ist, so hat das königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten inhaltlich Reskriptes vom 17. d. Mts. in Anbetracht, daß nach derselben gutachtlichen Aeußerung die Hebung dieses neuen Industriezweiges nur dadurch erzielt werden kann, wenn derselbe unter die freien Erwerbsarten subsumirt wird, beschlossen, die Ausführung der Goldfarben-, Congreve'schen- und Hochdrucker-Arbeiten mit oder ohne lithographische Pressen der freien Betriebsamkeit im Sinne des §. 8. Ziff. 2. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 anheimzugeben, wobei jedoch zu bemerken ist, daß hievon die Anfertigung aller zum Etiquettendruck nicht erforderlichen Steindruckerarbeiten strenge ausgeschlossen bleibt. a—b.)

Augsburg, den 19. Oktober 1855.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1855. S. 1257—1258.)

---

a.) A. B. S. M. K. In Erwiderung des Regierungsberichts vom 30. Oktober v. Js. wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium des Innern und auf Grund des Gutachtens des königl. Obermedizinal-Ausschusses die Anfertigung von Brasiltabak, welche in den Gegenden des vorzugsweisen Verbrauches fraglichen Artikels ohnedies schon observanzmäßig als freie Erwerbsart gilt, nunmehr allgemein der freien Betriebsamkeit im Sinne des §. 8 Ziff 2 des Gewerbs-Gesetzes vom 11. Septbr. 1825 anheimgegeben.

Die kgl. Regierung, K. d. J., hat hiernach das Weitere zu verfügen und die Berichtsbeilagen zurückzuempfangen.

München, den 18. Januar 1856.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg 1856. S. 162.)

---

b.) J. N. S. M. K. Das kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat gemäß höchsten Reskriptes vom 19. l. Mts auf die in Folge der Ministerial-Entschließung vom 6. November v. Js. eingekommenen gutachtlichen Regierungsberichte bezeichneten Betreffes beschlossen, das Putzen und Appretiren von Strohhüten, welches Geschäft nach dem örtlichen Herkommen ohnedieß schon größtentheils dem freien Betriebe anheimfällt, nunmehr im Allgemeinen der freien Concurrenz im Sinne des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 Art. 8. Ziff. 2. zu überlassen.

Augsburg, den 29. Januar 1856.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

(Kr.-Amts-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1856. S. 163.)

Chronologisches Register

der in diesem Bande enthaltenen Gesetze und Verordnungen.

Register.

J.

K.

L.

Alphabetisches Verzeichniß

der vorzüglichern in diesem Bande enthaltenen Gesetze und Verordnungen.
